Beiträge zur hessischen Kirchengesc...

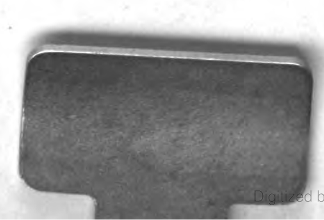
Wilhelm Diehl,
Walter Köhler,
Historischer ...

Library of
Princeton University.



Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.



Beiträge

zur

Hessischen Kirchengeschichte

redigiert

von

D. Dr. Wilhelm Diehl,
Pfarrer in Darmstadt.

D. Dr. Walter Köhler,
Professor der Theologie in Giessen.

Ergänzungsband III

zum

Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde. — Neue Folge.

Herausgegeben von dem Vereinssekretär **Prof. Dr. Eduard Anthes.**



Darmstadt.

Im Selbstverlag des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen.

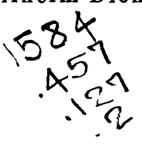
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Grössere Aufsätze.

Kleinere Mitteilungen.

*





Register.

I

Zur Geschichte des Marienstifts in Lich

von

Karl Ebel
Giessen



Der nachfolgende Aufsatz ist der umgearbeitete Text eines im März 1904 zu Friedberg in der Hauptversammlung der Vereinigung für hessische Kirchengeschichte gehaltenen Vortrags. Dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden, die Arbeit in den „Beiträgen" drucken zu lassen, konnte ich besonderer Verhältnisse halber erst jetzt entsprechen, tue dies aber auch heute noch nicht ohne gewisse Bedenken.

Die beigegebenen Urkunden entstammen teils dem Fürstlichen Archiv, teils dem Stifts-Archiv in Lich. Dass ich sie benutzen und veröffentlichen durfte, danke ich in erster Linie Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Karl zu Solms-Hohensolms-Lich, der mir nicht nur in liberalster Weise den Zutritt zu dem schönen Fürstlichen Archiv gestattet, sondern auch meinen dortigen Arbeiten stets ein hohes Interesse bezeugt hat.

Ferner zolle ich an dieser Stelle schuldigen Dank Herrn Stiftsdechanten Klingelhöffer in Lich und Herrn Regierungs-Assessor Löhlein (jetzt in Lauterbach) für die überaus grosse Hilfsbereitschaft und Liebenswürdigkeit, mit der sie allezeit meinen Wünschen entsprochen haben.

* * *

Die ältesten Nachrichten über so viele oberhessische Orte verdanken wir dem Kloster Lorsch, das in unserer Gegend Besitzungen erworben hat und in seinen Registern Kunde von diesen Vorgängen gibt. So wird auch der Name des Ortes Lich des öfteren genannt in Lorscher Urkunden vom Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts[1]. Gleichzeitig erscheint er in den Fuldaer Traditionen (812),[2] tritt

[1] Vgl. die Citate bei Scriba, Regesten, Oberhessen 96. 107. 149. 166. 3225.

[2] Scriba, O. 177. Schannat, Trad. Fuld. 106 Nr. 238.

uns dann aber erst in einer Urkunde vom Jahre 1150 wieder entgegen.[1]) Die verschiedenen Formen lauten *Lichom, Lichonis villa, Leoche, Leohe, Liochen, Lichene, Lyeche* usw.[2]) Weigand erklärt den Namen aus *leoh, lioh* = Buschwald.[3]) Arnold führt ihn auf gaelisch *lighe* = *fluctus* oder *loch* = *confluentes* zurück,[4]) vielleicht verleitet durch Ph. Heber, der im Licher Markwald eine Schottenkirche sucht.[5]) Wir werden wohl Weigand folgen dürfen.

Über die Geschichte Lichs vor dem Ende des 13. Jahrhunderts wissen wir, abgesehen von den erwähnten Lorscher und Fuldaer Nachrichten, nichts. Hebers Hypothese ist unbewiesen, denn die Beatusurkunde, auf die er sich hauptsächlich stützt, hat keinem der Herausgeber im Original vorgelegen, so dass noch nicht einmal die Frage nach ihrer Echtheit zu beantworten ist. Und wenn auch diese bejaht würde, so können die in der Urkunde genannten Orte auch auf eine andere Gegend gedeutet werden. Was wir von den kirchlichen Verhältnissen wissen, beschränkt sich auf die Feststellung, dass Lich mit der Wetterau seit 1133 zur Dioezese Mainz gehörte, dem Archidiakonat des Kollegiatstifts S. Mariae ad Gradus in Mainz und dem Dekanat Friedberg unterstand.[6]) Nach Würdtwein befand sich in Lich eine Pfarrkirche, zu der eine Kapelle bei der Burg, eine Kapelle in Hausen, endlich eine Kapelle in Rodenscheit,[7]) die zur Kapelle *uff dem Steynwege* übertragen wurde, gehörten. Vor Errichtung des Kollegiatstifts wird die Pfarrei urkundlich erwähnt 1239 *(parrochiales de Lichen),* 1283 *(parrochiales ecclesie in Lychen)* und 1290 *(universitas parrochialium oppidi Liech).* In den Jahren 1306 und 1310 erscheint ein Vicepleban Hermann, 1306 ein *Philippus, rector ecclesie parrochialis in Lyech,* und ein Kapellan Eckehard und 1315 ein Pleban ohne Namen,[8]) der zweifellos mit dem bei Guden (Cod. dipl. III, 116) genannten Otto von Ziegenhain identisch ist.

---

[1]) Guden, cod. dipl. (künftig zitiert: G. C. D.) III, 1053.
[2]) Vgl. a. das Ortsregister zu Scribas Regesten s. v. Lich.
[3]) Archiv f. hess. Gesch. VII, 248 f.
[4]) Wilh. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen . . . S. 53.
[5]) Arch. f. hess. Gesch. IX, 193.
[6]) Würdtwein, Dioec. Mog. III p. 80 ff. Vgl. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen I, 61.
[7]) Heute „Der Rote Schütt". Der Steinweg führte dort vorbei. Baur, Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg Nr. 1234 u. Ders., Hess. Urkunden I Nr. 1336. Or. im Fürstl. Archiv in Lich.
[8]) Vgl. Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nr. 28, 195, 343, 377, 444 und Hess. Urk. I Nr. 1299 u. 1315.

Die Pfarrkirche von Lich war die Mutterkirche der Dörfer in der Mark Lich und der Ort selbst der Hauptmarkort.[1])

Wer die ersten Herren von Lich gewesen sind, wissen wir nicht. Als Grund- und Gerichtsherren der Gegend aber erscheinen im 12. Jahrhundert die Dynasten von Hagen-Arnsburg-Münzenberg. Zweifellos hat auch Lich zu ihren Besitzungen gehört. Eine in der Nähe gelegene Burg führte den Namen „Warnsberg", den wir wohl mit dem in der Familie der Herren von Hagen vorkommenden Beinamen Waro (Eberhard Waro) in Verbindung bringen dürfen. Lich und Warnsberg finden wir, als um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Münzenbergische Mannesstamm erloschen war, im Besitz der Herren von Falkenstein, die — vorher in dieser Gegend nicht begütert — fünf Sechstel der Münzenbergischen Erbschaft an sich gebracht hatten.[2]) Die Söhne Philipps I. von Falkenstein und der Erbtochter Isengard von Münzenberg, Philipp II. und Werner I., teilten 1271 die zum Schlosse Münzenberg gehörigen Orte und Jurisdiktionen, wobei Werner in den Besitz von Lich kam. Er stellt 1290 eine Urkunde aus, *quod universitas parochialium oppidi Lich vendiderunt curie de Mengeshusen communem pastoriam etc.* Ferner nennt er Lich in einer zweiten Urkunde vom Jahre 1297, die sich auf diesen Kauf bezieht, *oppidum nostrum.*[3]) Werner I. starb vor 1300. Seine beiden Söhne Philipp III. und Cuno I. teilten das Erbe so, dass der erstere den Licher Anteil erhielt.[4])

Mit Philipp begann für den Ort eine Zeit des Aufblühens. Er residierte in dem dortigen Schloss oder hielt sich oft dort auf, denn von ihm und seiner zweiten Gemahlin Mechtild, einer geborenen Landgräfin von Hessen, verwitweten Gräfin von Ziegenhain, werden mehrere Urkunden aus Lich datiert.[5]) Sein Notarius war später der Priester Hartmann, Scholast des Marienstifts.[6]) Kaiser Albrecht I. gestattet ihm am 10. März 1300, sein „Dorf" *(villa)* Lich zur Stadt zu erheben,[7]) ein Akt, der sich als

[1]) G. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba S. 66 f.
[2]) Vgl. Eigenbrodt im Arch. f. hess. Gesch. I, 1 ff.
[3]) Hess. Urk. I. Nr. 1299 und 1308. Damit wird Eigenbrodts Vermutung (a. a. O. S. 27), soweit sie Lich betrifft, bestätigt.
[4]) Eigenbrodt a. a. O. S. 24 f.
[5]) Z. B. 1304: U. B. d. Kl. A. 328 und 1318: Kopp, Verf. d. hess. Gerichte I. Beil. 52 S. 114.
[6]) U. B. d. Kl. A. Nr. 544.
[7]) Die Urkunde s. Hess. Urk. I, 1311, Or. im Fürstl. Archiv in Lich. Hiernach war Werner i. J. 1300 bereits tot. Die Stammtafel bei Eigenbrodt a. a. O. ist somit zu berichtigen.

kaiserliche Bestätigung einer schon von Werner I. vorgenommenen Handlung darstellt, wenn wir bedenken, dass dieser bereits vor zehn Jahren Lich ein *oppidum* genannt hat (s. o.). Philipp war es auch, der in Lich das Kollegiatstift gründete.

Die Errichtung des Kollegiatstiftes.

Im Jahre 1315 war, wie ich oben bemerkte, Graf Otto von Ziegenhain, ein Stiefsohn Philipps, Pfarrer in Lich. Er gibt gleich Philipp seine Zustimmung zu der in diesem Jahre durch Abt Johann von Arnsburg vollzogenen Trennung der Kirche und des Dorfes Hausen von der Pfarrkirche in Lich.[1]) Als Grund dieser Trennung wird angegeben, dass durch die Selbständigmachung *(instituendo ibidem specialem curam et baptisterium)* die Kirche in Hausen für ihre Parrochianen segensreicher als bisher wirken könne. Indessen soll die Kirche Lich alle Zehnten, Zinsen, Renten, Güter und Gefälle, die sie seither in Dorf und Gemarkung Hausen besessen hat, trotz der Trennung auch künftig ruhig weiter besitzen. Ausserdem soll ihr die Kirche Hausen als Zeichen der früheren Abhängigkeit einen jährlichen Zins von drei Schillingen Heller entrichten. Sodann wird der ehemaligen Tochterkirche eine besondere Verehrung der Mutterkirche durch Beteiligung an gewissen kirchlichen Festen in Lich vorgeschrieben, wohin auch die villani von Hausen zur Synodus sich begeben sollen. Endlich sind die villani nach wie vor verpflichtet, ihren Teil zu den Kosten der Ausbesserung des Daches der Kirche in Lich wie auch anderer Baulichkeiten beizutragen. Dagegen wird eine ewige Fraternität zwischen dem ständigen Vikar in Lich und dem Pfarrer in Hausen errichtet, indem der Vikar die *secundas missas funerum sollempnium* in Hausen singen und dafür die Messstipendien empfangen soll. Indessen erscheint dieses Hausen (*prope Liech*) wieder in der Aufzählung der Filialen des Stiftes, die sich in einer Urkunde vom Jahre 1486 findet.[2])

Ob die Trennung der beiden Kirchen mit der Errichtung des Marienstiftes in irgendwelchem Zusammenhang steht, ist nicht ersichtlich; die Urkunde tut nirgends einer solchen Absicht Erwähnung. Wir wissen daher auch nicht, ob der Umstand, dass der Pfarrer der Licher Kirche Philipps Stief-

---

[1]) G. C. D. III, 116. Vgl. a. Dieffenbach im Arch. V, XIII. S. 84.
[2]) Würdtwein, Subsidia diplomatica IV, 194—196. G. W. J. Wagner, die vorm. geistl. Stifte im Grossherzogtum Hessen I, 345 gibt irrtümlich das Jahr 1386 an, ebenso Scriba, Regesten II (O.) Nr. 1782.

sohn war, den Entschluss Philipps beeinflusst hat, zumal Otto in dem neuen Kollegiatstift keine Stelle gefunden zu haben scheint.[1]) Wir dürfen vielmehr als Beweggrund des Stifters neben der frommen Absicht den mehr weltlichen Wunsch betrachten, in seiner Residenz zur Erhöhung ihres Glanzes eine den Domkapiteln ähnliche Einrichtung zu schaffen.

Man hat seither als Gründungsjahr des Stiftes das Jahr 1317 angenommen, da in diesem, am 16. Juli, Erzbischof Peter von Mainz der Gründung seine Bestätigung erteilt.[2]) Jedoch schon ein volles Jahr vorher, am 31. Juli 1316, inkorporiert Philipp die Pfarrkirchen in Lich, Ober-Ohmen, Münster bei Bessingen und Beldersheim, deren Patronatsrechte ihm *pleno et perfecto jure* zustehen, der Kollegiatkirche in Lich.[3]) Aus den Worten der Urkunde: *decem personis . . . ibidem se recipiendis laudem dei . . . jugiter decantandam* ist ersichtlich, dass die Errichtung des Stiftes zwar beschlossene Sache, aber noch nicht vollzogen war. Erst nach der Bestätigung durch den Erzbischof konnten die Kanoniker ernannt werden. Deshalb heisst es auch in der erzbischöflichen Urkunde: *et decem personis idoneis, quas predictus Philippus ad hoc nominaverit et presentaverit damus licenciam ibidem habendi collegium.*"

In dieser Urkunde[4]) legt Peter gleichzeitig die Grundzüge der Verfassung des neuen Stiftes fest. Hiernach soll

---

[1]) Er wurde Kanoniker in Mainz. Wann das geschah, steht nicht ganz fest. Türckheim, der anonyme Verfasser der *Histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse* (1820) II, 361 weiss das Jahr nicht anzugeben, ebensowenig wie Joannis, Rer. Mog. II, 412 und Helwich, Elenchus nobilitatis ecclesiae Mogunt. 71. Jedenfalls war Otto im Jahre 1318 nicht mehr Pfarrer in Lich, denn in diesem Jahre erscheint ein *Johannes plebanus in Lyeche* urkundlich. H. U. I, S. 892 Nr. 1321. Die Urkunde bei Kopp, von der Verfassung d. geistl. u. Civilgerichte in Hessen-Kassel. Landen I, Beilagen S. 114, Nr. 52 vom J. 1318, wonach Otto mit seinem Bruder Johann v. Ziegenhain durch ihre Mutter in Lich verglichen wird, steht nicht im Wege. Man darf annehmen, dass Otto 1316 oder 1317 sein Kanonikat in Mainz erhalten hat.

[2]) Guden C. D. III, 148, Nr. 121.

[3]) Beilage 1.

[4]) Von dem Original, das sich im Fürstlichen Archiv in Lich befindet, weicht der Druck nach einem gleichzeitigen Codex der Mainzer Kapitelbibliothek bei Guden C. D. III, 148 ff. Nr. 121 nicht sehr wesentlich ab. Die bemerkenswertesten Abweichungen sind: Guden S. 149 Zeile 11 statt *in futurum* bis *facultatem: in futurum ecclesiasticam sepulturam liberam tribuimus facultatem.* Zeile 14 statt *committemus: committetur.* Zeile 17 zwischen *Deo* und *ibidem* ist anstelle der Punkte einzuschieben *et beate Marie virgini, patrone ipsius ecclesie.* Zeile 19 statt *auctoritate nostra, jure quo melius possumus: auctoritate nostra et omni jure quo* etc. Zeile 29—32 lauten im Original: . . . *nos ipsas*

das Kollegium, das Philipp „in der Pfarrkirche" zu errichten wünscht, aus zehn Mitgliedern *(personae)* bestehen, deren Nomination und Praesentation dem Stifter zusteht. Die Mitglieder des Kollegiums haben gleich anderen Kanonikern im Chor ihre *stalla* und im Kapitel ihre *loca*, überhaupt alle in den Kollegiatkirchen üblichen Rechte.[1]) Aus ihrer Mitte wählen sie drei Prälaten, nämlich den Dekan, den Schulmeister *(scholasticus)* und den Sänger *(cantor)*, deren Wahl von dem Erzbischof zu bestätigen ist. Ebenso ergänzen sie durch Wahl ihr Kollegium. Bei Verteilung der Praebenden ist Gleichmässigkeit zu beobachten, zum Genusse einer Praebende jedoch die Praesenz notwendig. Die Kanoniker dürfen *(habent facultatem)* eine Schule errichten und einen *magister scholarum*, einen Gehilfen des Scholasten[2]), ernennen. Sie haben auch das Recht, das kirchliche Begräbnis von Chorgenossen vorzunehmen, wogegen das Begräbnis anderer Parrochianen, wie überhaupt jedes aus dem Pfarramt abgeleitete Recht, dem bestellten Pfarrer vorbehalten bleibt.

Die durch Philipp geschehene Inkorporation der Pfarrkirchen von Lich, Ober-Ohmen, Münster und Bellersheim wird bestätigt mit der Massgabe, dass die Einkünfte der Pfarreien, sobald sie frei werden, an das Stift zur Vermehrung der Praebenden fallen sollen. Aus ihnen ist für die ständigen Vikare die zu deren Unterhalt nötige *portio congrua* zu nehmen, deren Höhe vom Erzbischof bestimmt wird.[3]) Die Vikare praesentiert das Kapitel dem Archidiakon.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen der Bestätigungsurkunde, die im allgemeinen von den für Kollegiatkirchen sonst üblichen nicht abweichen.

Das Kapitel.

Die Zahl der zum Kapitel gehörigen Kanoniker ist eine andere als die gewöhnliche; während wir anderwärts in den Kollegiatstiften zwölf, sieben und vier Kapitulare

---

ecclesias damus, unimus et incorporamus memorate ecclesie collegiate in Lychen, volentes, ut redditus ecclesiarum parrochialium earundem, cum primo vacabunt, cedant ad augmentum prebendarum ecclesie supradicte. Zeile 33 statt *porcionem: sustentacionem.* S. 150 Zeile 3 statt *temporalibus: episcopalibus.*

[1]) Vgl. Hinschius, KR. II, S. 61 ff. u. Friedberg, Kirchenrecht 5. Aufl. S. 183.

[2]) Hinschius a. a. O. S. 101.

[3]) Vergl. unten.

antreffen,[1]) finden wir in Lich deren zehn. Hier war also offenbar nicht ein Brauch, sondern wohl die Höhe der für den Unterhalt verfügbaren Mittel für die Zahl der Stellen bei ihrer Errichtung massgebend. Übrigens blieben für den eigentlichen Gottesdienst im Chor, wenn wir von den Prälaten absehen, sieben Kanoniker übrig.

Die Besetzung der Kapitelstellen, die immer mit einer Praebende verbunden waren, geschah durch das Kapitel auf Praesentation durch den Stifter und seine Rechtsnachfolger. Die Worte der Urkunde Peters: *quas (scil. personas) predictus Philippus ad hoc nominaverit et praesentaverit* dürfen nicht so verstanden werden, als ob Philipp überhaupt nur zu einmaliger Praesentation, nämlich bei der Errichtung, befugt gewesen sei. Nach einem kirchenrechtlichen Grundsatz begründet die *fundatio* das *jus praesentationis* und dieses ist tatsächlich im vorliegenden Falle auch bis in die letzten Jahre vor Reformierung des Stiftes ausgeübt worden: im Jahre 1553 präsentierte Graf Reinhard zu Solms den Johannes Greve zu einer Kapitelstelle.[2])

Neben diesen durch den Stifter und seine Nachfolger Praesentierten erscheinen noch andere Kandidaten für die Stelle eines Kapitulars; die Beneficienordnung von 1442 nimmt ausdrücklich Bezug auf päpstliche Anwartschaften (siehe unten), die zwar damals nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchten, vorher aber doch vorgekommen sein müssen, da man sie sonst wohl nicht erwähnt haben würde. Weiter war es der Kaiser, der in der Form der ersten Bitte *(jus primae precis)* das Praesentationsrecht für jede erste, nach seinem Regierungsantritt frei werdende Pfründe in Anpruch nehmen konnte. In Lich hat es bald nach Errichtung des Stiftes Ludwig der Bayer 1322 ausgeübt und den Heinrich Rincflasch aus Wetzlar dem Dekan und Kapitel praesentiert.[3])

Ausser den dem Kapitel angehörenden Kanonikern, gab es zeitweise solche, die aus irgend welchen Gründen noch nicht Sitz und Stimme im Kapitel hatten. Die Beneficienordnung von 1442[4]) nennt sieben Kapitulare und drei andere Kanoniker. Von den letzteren kennen wir den

[1]) Heinr. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter Stuttgart 1903, S. 159 ff.
[2]) Beilage 12.
[3]) *Libellus primariarum precum . . . a Ludovico Caesare collatarum . . . 1322 . . . ex regesto Bertholdi de Tuttlingen.* Bei Oefele, *rerum Boicarum scriptores* I. 736a.
[4]) Beilage 9.

Mag. Johann Weisshaupt aus einer Urkunde vom Jahre 1438[1]) als Kanoniker von St. Stephan in Mainz und gleichzeitig als Inhaber des Glöckneramtes in Lich, das er durch einen Vikar versehen liess. Ihm sowohl wie seinen beiden Kollegen werden vom Kapitel gewisse Zusicherungen für den Fall ihres Eintritts in das Kapitelkollegium gemacht. Daraus ergibt sich, dass es mit der Residenzpflicht entweder nicht genau genommen wurde oder dass sie erst mit der Aufnahme in das Kapitel begann. Es ergibt sich ferner, dass ein Licher Kanoniker auch ein Kanonikat eines anderen Stiftes bekleiden konnte. Indessen wird das letztere wohl ein Ausnahmefall gewesen sein.

Als dritte Folgerung geht aus dieser Aufzählung hervor, dass die Kapitelstellen nicht immer voll besetzt waren. Auch 1504 werden nur sechs Kapitulare genannt.[2])

Die Praebende (Pfründe), deren Genuss mit einem Kanonikat verbunden war, bestand ursprünglich in der täglichen Darreichung der zum Lebensunterhalt notwendigen Naturalien. Später wurde sie ganz allgemein das mit der Stelle verknüpfte Einkommen, das in Geld und Naturalien an bestimmten Terminen bezahlt wurde. An vielen Kollegiatkirchen gehörte in der Zeit des Verfalles (nach dem 13. Jahrhundert) zur Praebende auch ein Haus *(curia)* in dem der einzelne Kanoniker allein mit seiner mehr oder weniger zahlreichen Dienerschaft wohnte.[3]) Das gemeinsame Leben der Kanoniker, das niemals eine Grundbedingung der *vita canonica* gewesen ist,[4]) hatte schon ziemlich frühe aufgehört. In Lich ist es niemals eingeführt gewesen, denn vermutlich hat von vornherein der Raum für eine solche immerhin nicht kleine Gemeinschaft gefehlt. Hier hatte jeder Kanoniker und auch der Pfarrvikar sein Haus. Schon 1318 wird das des Priesters Eckelo genannt: *curia domini Eckelonis sacerdotis vicarii ecclesie Lychensis.*[5]) 1429 datiert der Dekan Johannes Zubrod eine Urkunde: *datum et actum in oppido Lich in curia decanatus, nostre solite residentie,*[6]) und schliesslich erwähnt die Rechnungsablage der Stiftsbaumeister vom Jahre 1584 *des pherners schuwer.*[7])

---

[1]) Beilage 8.

[2]) Beilage 11. Vergl. auch Kunz v. Brunn, gen. v. Kauffungen in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Meissen. VI. 2, S. 140.

[3]) Vergl. Kunz v. Brunn, gen. v. Kauffungen, a. a. O. S. 141.

[4]) Schäfer, a. a. O. S. 168.

[5]) Arnsburger Urkundenbuch Nr. 483. Hessische Urkunden hg. v. Baur I. Nr. 1321.

[6]) Würdtwein, Dioec. Mag. I. 591 ff.

[7]) Mitteilungen des Oberhess. Geschichts-Vereins N. F. I. 140.

Über die Höhe des sonstigen Pfründen-Einkommens ist bis jetzt nichts bekannt. Wir wissen nur, aus welchen Stücken das Gesamteinkommen des Stiftes floss, und dass schon die Bestätigungsurkunde gleiche Grösse der Pfründen vorschrieb.[1])

Endlich ist noch einer weiteren Klasse von Stiftsangehörigen zu gedenken: der Vikare. Pfarrdienst und Seelsorge wurde in dieser späten Zeit von den Kanonikern nur noch ausnahmsweise ausgeübt. Sie beschränkten sich meist auf den Chordienst. In den ausserhalb des Ortes, an dem sich das Stift befand, gelegenen Kirchen und Altären, die dem Stift inkorporiert waren, konnten sie den Dienst schon wegen der Residenzpflicht nicht versehen. Sie mussten ihn den Vikaren überlassen. Diese, auf Widerruf angestellt, erhielten ein oft geringes Einkommen aus den Gütern der jeweils von ihnen versehenen Kirchen, Kapellen oder Altäre. In Lich war die Festsetzung dieses Einkommens, der *portio congrua*, durch die Bestätigungsurkunde dem Erzbischof vorbehalten.[2]) Die Zahl der Vikare des Stiftes war wohl nicht gering, denn nicht nur die auswärtigen inkorporierten Kirchenämter wurden von ihnen versehen, sondern auch in der Stadt selbst wurde ihnen der Dienst überlassen, der nicht unmittelbar zum Chordienst gehörte. Sogar das Amt des Pfarrers lag zeitweise in den Händen eines Vikars, wie die oben zitierte Erwähnung des Eckelo zeigt.

Die Praelaten.

Die Praelaten wurden, wie wir sahen, vom Kapitel in freier Wahl gewählt, unterlagen jedoch dem Bestätigungsrechte des Erzbischofs. Den ersten Rang unter ihnen nahm der Dekan oder Dechant ein.

Während anderwärts an der Spitze des Stiftes gewöhnlich ein Propst stand, fehlte diese Stelle in Lich ganz. Dafür vereinigte der Dekan, der sonst im Range der Zweite zu sein pflegt, die Rechte und Pflichten der beiden Praelaturen in seiner Hand. Demnach stand ihm die Leitung des Stiftsvermögens ebenso wie der Vorsitz im Kapitel zu.[3])

---

[1]) Auf die Verteilungsform der Pfründen muss ich unten in anderem Zusammenhang zurückkommen.

[2]) Auch hierüber vergl. unten. Eine anschauliche Schilderung des Dienstes in Stiften siehe bei Konrad Beyerle, Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz, im Freiburger Dioezesan-Archiv, N. F. 4 (31) 1903. S. 43 ff.

[3]) Vgl. Hinschius KR. II, S. 88 f. u. 92 f. und Schäfer a. a. O. S. 121.

Des weiteren war er der Seelsorger der Kanoniker und Vikare und hatte insbesondere deren Begräbnis zu besorgen.[1])

Der erste uns bekannte Stiftsdechant war Hermann von Büdesheim, der im Anfang des Jahres 1321 erscheint.[2]) Er wird bald darauf gestorben sein, denn schon am Ende desselben Jahres wird ein Dechant Johannes genannt.[3])

Dem Dekan folgte im Range der Scholast, der nicht immer in den Stiftern diese Stelle eingenommen hat. Ihm ging vielmehr der Kantor voraus.[4]) Allein mit der Zeit wurde sein Amt das wichtigere. Vor allem war er der Lehrer der Scholaren, die in den Stiftsschulen als Nachwuchs des Klerus herangezogen wurden, und Lich hat ja seine Schule schon bei der Gründung des Stiftes erhalten. Zu der Stellung eines Scholasten wurden naturgemäss die wissenschaftlich tüchtigsten Kanoniker gewählt, wodurch ihre Bedeutung stieg. Das zeigte sich sofort auch im Licher Marienstift, dessen erster Scholast Hartmann zugleich Notar Philipps von Falkenstein war und sich einmal als den Schreiber einer Urkunde bekennt.[5])

Als Gehilfe des Scholasten erscheint der *magister scolarum*, den gleichfalls die Bestätigungs-Urkunde vorsieht. Auch die Scholaren werden urkundlich erwähnt. Ihnen wird 1405 erlaubt, die Pfarrmesse singen zu helfen, aber nur an den Feiertagen und nicht an den Werktagen, *wand yn das hinderlich were an ir schule.*[6])

Der dritte und letzte der Praelaten ist der Kantor, der in den Urkunden hinter den beiden anderen etwas zurücktritt, aber immerhin eine wichtige Persönlichkeit war. Ihm wurde „die Leitung des Ritualwesens und der Liturgie, vor allem die des Chorgesanges und die Zuweisung der einzelnen Teile des Officiums an die verschiedenen Chormitglieder, endlich auch namentlich in früherer Zeit der Unterricht der Domicellaren im Chorgesang beigelegt.“ [7]) Aber auch zu weltlichen Dingen wurde der erste uns bekannte Licher Kantor Konrad als schreibkundiger Mann verwendet. Er tritt 1326 als Schiedsrichter in einem Streite des Klosters

---

[1]) Beil. 6.
[2]) Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg Nr. 532.
[3]) Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg Nr. 539.
[4]) Vgl. Hinschius KR. II, 97 f. u. 100 f.
[5]) 1318: Mitt. d. Oberh. G.-V. I, 115, Nr. 2. 1322: Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg 544.
[6]) Beil. 5.
[7]) Hinschius KR. II. 98.

Arnsburg mit dem Ritter Johann Groppin auf[1]) und wird zwei Jahre später zusammen mit dem Pfarrer von Grüningen von den Mainzer Richtern nach Marburg geschickt, um über eine Schenkung an die Klöster Haina und Arnsburg Zeugen zu vernehmen und über deren Aussagen ein Protokoll aufzusetzen.[2])

Weitere Stiftsämter.

Wie andere Stifter wird auch das Marienstift die für den Betrieb nötigen Ämter besetzt haben. Bekannt sind uns nur aus Licher Urkunden der Glöckner, der Camerarius, der Magister praesentiarum und die Baumeister.

Die Pflichten des Glöckners (glockener, campanator) werden in Beilage 6 genauer umschrieben. Er hat vor allem, wie seine Amtsbezeichnung schon ausdrückt, das Läuten der Glocken im Sommer und Winter, an Feiertagen und Werktagen zur Regulierung des Gottesdienstes zu besorgen und zwar bei Chordienst und Pfarrdienst, die beide in der Stiftskirche abgehalten wurden. Er hat hierbei die genaue Einhaltung der für die einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen vorgeschriebenen Zeit zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, dass Chordienst und Pfarrdienst nicht einander stören. Ausserdem hat er noch andere Dienste *zu den sakramenten in deme kore* und *zu der parre* zu leisten. Der Glöckner ist nur dem Dechanten unterstellt,[3]) der ihn zu verpflichten und bei Vernachlässigung seines Amtes allein die Strafgewalt über ihn auszuüben hat. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1405 getroffen gelegentlich der Schlichtung eines Streites zwischen Stift und Pfarrer. Man darf also annehmen, dass sie dem Herkommen entsprachen, dass aber der Pfarrer die Gewalt über den Glöckner für sich in Anspruch genommen hatte.

Es mag gleichfalls Herkommen gewesen sein, dass das Glöckneramt, das zu den niederen Kirchenämtern gehört, in Lich stets durch Laien versehen worden ist. Es war in dem einen Fall, in dem wir etwas Näheres von ihm hören, einem Kanoniker übertragen, der seinerseits den vikarierenden Glöckner bestellte und ihn mit einem Teil der aus dem Amt fallenden Einkünfte besoldete. Bei der Bestallung hatten

---

[1]) Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg 584.

[2]) Urkundenbuch d. Kl. Arnsburg Nr. 598.

[3]) Anderwärts, z. B. in Meissen, dem Kustos und Subkustos. Kunz v. Kauffungen in den Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. d. Stadt Meissen VI, 2 (1902) S. 204 f.

Dechant und Kapitel in keiner Weise mitzuwirken, sofern nur ihre und des Gottesdienstes Interessen gewahrt wurden. in diesem Sinne wurde im Jahre 1438 der Prozess des Kanonikers Weisshaupt, der gleichzeitig in Mainz ein Kanonikat innehatte, gegen das Licher Kapitel entschieden.[1])

Der Camerarius (Kämmerer) hatte in den Stiften, in denen die Würde des Propstes nicht eingeführt war, die Verwaltung der Güter und des Vermögens zu besorgen.[2]) In Lich finde ich ihn nur einmal erwähnt (1321) in dem Testament Philipps von Falkenstein[3]), in welchem ihm ausdrücklich die Verausgabung der aus Philipps Vermächtnis fallenden Zinsen aufgetragen wird.

Eine ähnliche Stellung wie der Kämmerer nahmen die Baumeister ein. Unter solchen versteht die Kirche nicht etwa Architekten, sondern die Leiter und Verwalter der Kirchenfabrik[4]), d. h. desjenigen Teiles des Kirchenvermögens, der für die Erhaltung, Verbesserung und auch den Neubau von Kirchengebäuden und die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen bestimmt ist. Die Verwaltung der *fabrica* oder des „Baues" ist vollkommen selbständig und von der übrigen Vermögensverwaltung getrennt. Sie nimmt Kapitalien auf, oder verleiht solche, erwirbt Rententitel, erhält Stiftungen, Vermächtnisse und Geschenke u. dergl. m. Die Inhaber des Amtes wechseln zu bestimmten Zeiten und sind zur Rechnungsablegung verpflichtet. Das Marienstift in Lich hatte zwei Baumeister, von denen der eine aus der Zahl der Kanoniker, der andere aber aus den Ratschöffen der Stadt gewählt wurde. Die Verwaltung des Kirchenbaues wurde also von Stift und Stadt gemeinsam geführt. Dekan und Kapitel einerseits und die Schöffen der Stadt Lich andererseits urkunden einmal (1489) geradezu *allesemptliche als buwemeistere des obgenanten stifts.*[5]) Die Gemeinschaft an dem Besitze der Kirchengebäude hatte ihren Grund in dem Umstande, dass die Pfarrei Lich früher als das Stift bestanden hatte und diesem später inkorporiert worden war (s. oben). Zudem waren die Parrochianen subsidiär zur Tragung der Baulast verpflichtet.[6])

---

[1]) Beil. 8.

[2]) Hinschius KR. II, 107.

[3]) Beil. 4. Ich drucke die ganze Urkunde in der Beil. ab, da sie seither unbekannt ist.

[4]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 567 ff.

[5]) Mitt. d. Oberhess. G.-V. N.F. I. (1889) S. 142 Nr. 28.

[6]) Friedberg a. a. O. S. 567 ff.

Die Amtsdauer der Baumeister war in der Regel auf ein Jahr bemessen. Über diesen Zeitraum wird Rechnung vor dem Kapitel und den Schöffen abgelegt. Im Jahre 1484 erfolgte sie am Dienstag vor Martini (9. Nov.).[1]) Bei der Wichtigkeit des Martinstages als Zahlungstermin in Oberhessen darf angenommen werden, dass sie in der Regel zu dieser Zeit stattgefunden hat. Indessen kommen Abweichungen sowohl in der Amtsdauer, als in der Rechnungsablage vor. Die Baumeister waren offenbar wiederwählbar, denn in den Rechnungen treten dieselben Namen oft eine ganze Reihe von Jahren hintereinander auf. So ist einer der Baumeister, Hermann Gulden, während der Jahre 1510 und 1515—1525, also 11 Jahre lang im Amte.[2]) Es war das gerade die Zeit, in der die alte Stiftskirche zum Teil abgerissen und ein neuer, der heute noch stehende Bau errichtet wurde.

Pfarramt und Gottesdienst in der Stiftskirche.

Die Beilage 5 enthält *pro disciplina reformanda* liturgisch nicht uninteressante Bestimmungen über den Gottesdienst in der Stiftskirche. Ein Hauptgedanke dieser Festsetzung ist, dass der Chordienst allem anderen vorgehe und durch keinerlei sonstige gottesdienstlichen Verrichtungen gestört werde. Sämtliche Stiftsgeistlichen sind verpflichtet, ihm beizuwohnen; nur mit Erlaubnis des Dekans oder eines anderen Prälaten dürfen sie ihn unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise versäumen.

Weitere Vorschriften erstrecken sich auf das Verhalten der Geistlichen in der Kirche überhaupt und während des Gottesdienstes, auf die Kleidung, die sie jeweils anzulegen, auf die Rücksichten, die sie ihren Oberen und ihren im Dienst befindlichen Genossen zu erweisen haben, u. v. a. m. Dabei fällt auf, dass es nicht blos nötig war, beim Psalmensingen genaue Unterscheidung der Verse und deutliche Aussprache der Worte anzuempfehlen, sondern auch Missbräuche, Scherze und unpassende Gespräche zu verbieten *(in processionibus et in choro disciplinate procedant et abusibus, iocis et confabulacionibus indecentibus se abstinebunt)*.

Der Gottesdienst, um den es sich hier handelt, war nicht für die Gemeinde bestimmt, sondern nur für die Kleriker des Stifts. Chor- und Pfarrgottesdienst waren gleichwie die Seelsorge für Stift und Pfarrei getrennt.[3])

---

[1]) Mitt. d. Oberhess. G.-V. N. F. I. 137 ff.

[2]) Gütige Mitt. des Herrn Stiftsdechanten Klingelhöffer in Lich.

[3]) Vgl. hierzu Heinr. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift. 1903 (kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. v. Ulrich Stutz, Heft 3).

Aus der Bestätigungsurkunde wissen wir, dass das Begräbnis der Stiftsangehörigen den Kanonikern, das der Parrochianen nebst anderen Parrochialrechten aber demjenigen zustehen solle, dem die Leitung der Pfarrei übertragen werden wird. Übereinstimmend mit dieser Bestimmung scheidet Philipp VIII. von Falkenstein im Jahre 1405 die Rechte des Dechanten und des Pfarrers. Der Dechant ist der Seelsorger für die Kanoniker und die anderen Chorgenossen[1]), der Pfarrer allein ist zuständig für die Pfarrei Lich. Eine Ausnahme hiervon bildete das Begräbnis eines Angehörigen der Patronatsherrschaft. Stirbt ein solcher in der Pfarrei und wird er im Stift begraben, *so sal die erste messe mit deme oppir der samenunge der personen, die zu dem chore gehoren, semtliche, und die ander messe mit deme oppir deme pherrer alleyne zu gehorin.* Stirbt ein Familienmitglied der Herrschaft ausserhalb der Pfarrei Lich und wird im Stift beigesetzt, so scheidet die Mitwirkung des Pfarrers vollständig aus.

Veranlassung zu diesen Abmachungen gaben Zwistigkeiten, die zwischen Pfarrer und Kapitel entstanden waren. Um sie endgiltig beizulegen, wurden weiterhin Bestimmungen getroffen, die das Verhältnis der beiden Parteien untereinander regeln und eine gegenseitige Störung ihrer Gottesdienste, die ja in dem gleichen Raume stattfinden mussten, verhindern sollten.

Der Pfarrer hatte innerhalb des Kapitels keine anderen Rechte und Pflichten, als die übrigen Kapitulare. Er war nicht Prälat und wurde auch nicht vom Erzbischof ernannt oder bestätigt. Im Original der Bestätigungsurkunde heisst es nur: *cui regimen ipsius parochie committetur* (nicht *committemus,* wie bei Guden steht). Er wurde nur, wie andere dem Stift unterstellten Pfarrer, dem Archidiakon praesentiert (s. oben). Im Laufe der Zeit hat aber seine Stelle eine gewisse höhere Würde erhalten. In der Beneficien-Ordnung v. J. 1504[2]) wird er an dritter Stelle, hinter dem Scholasten, mit seinem Amtstitel *(plebanus)* aufgeführt, während die übrigen Kapitulare ohne Bezeichnung ihrer Ämter ihm folgen und sogar der Cantor nicht genannt wird. Auch waren ihm Erleichterungen gewährt, die allein ihm die Erfüllung seiner Pfarrgeschäfte ermöglichten.

---

[1]) Beil. 6: *Was auch canoniken oder vycarien mit dode abe gingen, der besorger und pherrer ist eyn dechan, darumb indarff sich eyn pherrer zu den keynis rechten vermessen.*

[2]) Beil. 11.

In jenem Scheidbrief von 1405 wird vor allem festgelegt, dass der Pfarrer gleich seinen Mitkanonikern dem Dechant Gehorsam schulde. Da er ein Kanoniker ist und die Pfarre doch auch zum Stift gehört, so soll er in seiner Predigt, in der Beichte und wo sonst Gelegenheit ist, zuvor Stift, Bau und das *geluchte* im Chor dem Volke befehlen, darnach erst die Pfarre und die Seelenmessen. An dem Chordienst soll er so fleissig teilnehmen, als es ohne Benachteiligung seiner Pfarrgeschäfte geschehen kann. Muss er sich beim Officiieren aus gesetzlichen Gründen vertreten lassen, so soll ihm das an seiner Praesenz keinen Abtrag tun. Das Sakrament mag er dem Volke zu solchen Zeiten reichen, dass der Chordienst nicht beeinträchtigt wird. Auf diesen hat er überhaupt Rücksicht zu nehmen. Bei der Jahresfeier der Kirchweihe soll er seine Messe nicht singen, sondern lesen, und — wenn es schönes Wetter ist — auf dem Kirchhof predigen, weil Predigt und Chorgesang in der Kirche unmöglich zur selben Stunde stattfinden können.

Dafür hat der Dechant den Pfarrgottesdienst seinerseits möglichst zu fördern. Auch der Frühmesser soll gebührende Rücksicht üben und seine Messe erst nach dem Opfer der Pfarrmesse lesen. Er ist aber nicht verpflichtet, den Pfarrer zu unterstützen; aus freien Stücken mag er es tun. Dass die Schüler nur an Feiertagen die Pfarrmesse mitsingen dürfen, haben wir oben gesehen.

Die Vergebung der Beneficien.

Durch Inkorporation war das Marienstift in den Besitz einer Anzahl von Kirchen, Kapellen und Altären in Lich und der Umgegend gelangt. Daher flossen ihm die Einnahmen aus den Gütern dieser Beneficien zu. Gleichzeitig erwuchs ihm das Recht, einen Teil der Stellen unmittelbar zu besetzen, bei der Besetzung des anderen Teiles durch Praesentation eines Kandidaten mitzuwirken. Den Unterhalt der Stelleninhaber hatte das Stift aus den betreffenden Einkünften zu bestreiten.

Die Form, in der das Kapitel sich über die Vergebung eines ihm zustehenden Kirchenamtes schlüssig machte, war ziemlich umständlich. Es bildete nicht etwa eine Vorschlagskommission oder beriet über etwa vorliegende Bewerbungen, sondern übertrug jedem einzelnen seiner Mitglieder das Recht, für je eine Stelle eine geeignete Persönlichkeit zu praesentieren.

Zwei der Ordnungen, in denen dieses Geschäft geregelt wurde, sind erhalten geblieben.[1] Sie sind datiert vom 20. Juli 1442 und 16. Februar 1504, liegen also nicht sehr weit auseinander. Da sie nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen, gewähren sie uns einen Einblick in die mannigfachen Formen, in denen sich die Besetzung der Ämter abspielte.

Der erste, beiden gemeinsame, Grundsatz ist der der Gleichberechtigung aller Kapitulare, einerlei, ob sie eine Prälatur bekleiden oder nicht: jeder Kapitular darf einmal praesentieren. Zu diesem Zwecke wurde ein Turnus eingerichtet, nach dem zu dem ersten freigewordenen Beneficium der Dekan, zu dem zweiten der Scholast, zu dem dritten der Kantor, zu den folgenden die übrigen Kapitulare nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme in das Kapitel praesentierten. Diese Reihenfolge wurde am Anfang der Verordnung jedesmal genau festgestellt und jedem Kapitular unter Namensangabe sein Platz angewiesen. Natürlich traten mit der Zeit mannigfache Veränderungen in der Zusammensetzung des Kapitels ein. Die Verordnungen trafen daher Vorsorge, dass der im Laufe befindliche Turnus nicht gestört würde, stellten aber anheim, nach seiner Beendigung eine neue Ordnung zu errichten, oder die alte zu erneuern. Die Urkunde v. J. 1504 sagt darüber: . . . *sed illa [scil. ordinatione] expirata decanus et capitulum, qui tunc fuerint, consimilem aut aliam ordinationem prout ipsis placuerit poterint facere aut eandem innovare.*

Störungen der Reihenfolge konnten vor allem eintreten, wenn ein Praelat auf seine Würde verzichtete oder sie gegen die eines anderen austauschte. In solchen Fällen trat, wenn beide ihr Praesentationsrecht noch nicht ausgeübt hatten, der Praelat an die seinem neuen Range zukommende Stelle, der Zurücktretende aber wurde wieder unter die übrigen Kapitulare seinem Eintritt in das Kapitel entsprechend eingereiht. Ein neuer Praelat aber, der bei seiner Wahl noch nicht Kapitular war, durfte vor Beendigung des laufenden Turnus überhaupt nicht praesentieren. Dasselbe Verbot galt für einen Kanoniker, der durch Wechsel, Verzicht oder Tod eines Kapitulars in den Besitz einer Praebende gelangt und in das Kapitel aufgenommen worden war. Die bestehende Ordnung aber musste er gleich den übrigen Kapitularen beschwören.

---

[1]) Beilagen 9 und 11.

Die Praesentation musste von dem, den die Reihe traf, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Sie war entscheidend, denn das Kapitel sollte — wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe dagegen sprachen — dem Praesentierten ohne weiteres das betreffende Beneficium übertragen. Weigerte sich der zur Praesentation Berechtigte, sein Recht auszuüben, und versuchte er, in die festgesetzte Reihenfolge Verwirrung zu bringen, so fasste das Kapitel über seine Weigerung einen Beschluss, dem er sich zu fügen hatte. Verharrte er dennoch auf seinem Willen, so vergab das Kapitel das Beneficium nach freiem Ermessen, jedoch ohne Praejudiz für die übrigen Mitglieder, insbesondere für den unmittelbar in der Reihe Folgenden. Der Ungehorsame aber verlor sein Praesentationsrecht bis zur Beendigung des laufenden Turnus.

Die Ordnung vom Jahre 1504 weicht hierin ab. Sie bestimmt einfach, dass, wenn ein Berechtigter nicht innerhalb eines Monats praesentiert hat, sein Recht auf den ihm im Dienstalter nächstfolgenden übergehe. Dasselbe findet statt, wenn durch die Schuld des Praesentierenden oder des von ihm Praesentierten die Stelle von dem letzteren nicht übernommen worden ist.[1]) In beiden Fällen kann das Praesentationsrecht vor Ablauf des Turnus nicht mehr ausgeübt werden.

Unter den Kandidaten, die für ein Beneficium in Betracht kamen, konnten sich auch Bewerber befinden, die *apostolicis cum litteris*, d. h. mit päpstlicher Anwartschaft auftraten. Diese zu berücksichtigen oder nicht, stand ganz im freien Ermessen des Praesentierenden.[2]) Wollte er aber keine Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung treffen, so verfügte an seiner Stelle das Kapitel über das Beneficium und er trat, als ob er praesentiert hätte, an das Ende des Turnus.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des Praesentationsrechtes war, dass sich der betreffende

---

[1]) Welche Fälle hierbei in Betracht kommen können (z. B. Nichterwerbung der erforderlichen Weihen) s. bei Franz Gillmann, die Resignation der Benefizien. Mainz 1901 (S. A. a. Archiv f. Kath. KR.) S. 4.

[2]) Auf dem Konzil zu Konstanz hatte Martin V. „auf die Verleihung eines Drittels aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen“ verzichtet. Buss, in Wetzer und Weltes, KL. 2. Aufl. I, 999 ff. Das Basler Konzil schaffte die päpstlichen Anwartschaften in seiner 31. Sitzung 1438 ganz ab, liess aber gewisse Ausnahmen bestehen. Hefele, Konziliengeschichte Bd. 7, S. 662. Deshalb konnte die Licher Beneficien-Ordnung von 1442 immerhin noch mit päpstlichen Exspectanzen rechnen. Die Ordnung von 1504 tut dies nicht mehr.

Kapitular nicht in Exkommunikation befand. Er wurde übergangen, falls sie nicht vor Ablauf der vierwöchigen Praesentationsfrist aufgehoben war.

Streng wurde ferner die Residenz verlangt. Nur der durfte praesentieren, der persönlich in Lich anwesend war. Die Ordnung von 1504 kennt als Ausnahme nur Abwesenheit auf einer Pilgerfahrt oder auf einer mit Erlaubnis des Dekans in Geschäften des Stifts unternommenen Reise. In solchen Fällen durfte der Abwesende sich durch einen Prokurator vertreten lassen.

Ein Korrelat des Verleihungsrechtes ist die Entgegennahme des Verzichtes auf ein Kirchenamt.[1] Daher hatte im Marienstift der Verzicht in die Hände des Kapitels zu erfolgen und war von dessen Zustimmung abhängig. Nicht ganz klar drückt sich die ältere Ordnung darüber aus, was mit den solcherweise frei gewordenen Beneficien zu geschehen hat. Sie spricht nur von der Zustimmung, die das Kapitel zur Resignation (wie auch zu dem Tausch zweier Beneficien unter den Inhabern) erteilt. Dagegen lässt die Ordnung von 1504 das Beneficium nicht durch den Turnus, sondern durch unmittelbaren Beschluss des Kapitels besetzt werden.

Alle diese Bestimmungen, namentlich aber die über die Entgegennahme der Resignation, zeigen, dass das Kapitel bei der Besetzung der Stellen ziemlich selbständig verfuhr. Die Vergebung einzelner Beneficien durch den Archidiakon, wie sie z. B. die Stiftungsurkunde (s. oben) vorsah, scheint zur reinen Formsache, die Praesentation selber zur Hauptsache geworden zu sein. Bei anderen Stellen hatte das Kapitel unmittelbar das *jus collationis*. Wenn daher das Kapitel jedem einzelnen Kapitular die Praesentation für je ein Beneficium übertrug und sich verpflichtete, sie zu genehmigen, so dürfen wir mit den beiden Ordnungen in dem Kapitular, den gerade die Reihe trifft, geradezu den *collator seu ordinarius* auch im kirchenrechtlichen Sinne erblicken. Und wenn die beiden Urkunden mehrfach von dem *Ordinarius* sprechen, so ist damit nicht der Archidiakon oder der Erzbischof gemeint, sondern der Kapitular, der *secundum ordinem* für das Beneficium praesentiert.

Von besonderem Interesse ist für uns die Ordnung vom Jahre 1504 dadurch, dass sie die Beneficien aufzählt, die von dem Kapitel des Marienstifts zu besetzen sind. Es sind die folgenden: Vier Vikarien, Trinitatis, b. Virginis, s. Johannis und der Custodie (Pfarrei) in der Stiftskirche

---

[1]) Vergl. Gillmann, a. a. O., S. 63ff., 86f.

selbst, die Pfarrkirchen in Ober-Ohmen bei Grünberg, in Münster, in Nieder-Bessingen und in Hungen mit dem Altar der heil. Jungfrau, der Marienaltar in der Filialkirche in Langsdorf, die Pfarrkirche in Bellersheim mit dem Margareten- und dem Nikolausaltar und die Pfarrkirche in Gronau.

Ausser diesen nach den oben besprochenen Ordnungen zu besetzenden Beneficien, besass das Stift noch andere, die ohne weiteres von dem Dekan in Gemeinschaft mit dem Kapitel vergeben wurden. Auch diese nennt uns die Urkunde vom Jahre 1504: die Pfarrkirchen in Eichen[1]) und Windthausen, beide hinter Grünberg gelegen, die Pfarrkirchen in Nurode und Villen (Villingen), endlich der Sebastian- und der Katharinenaltar in der Pfarrkirche in Hungen.

Nicht ganz mit diesen Angaben stimmt die Aufzählung der dem Stifte inkorporierten Pfarrkirchen in der bei Würdtwein, *Subsidia diplomatica* IV, 194—196, gedruckten Urkunde überein. Die Urkunde, im Jahre 1486 von Dekan und Kapitel ausgestellt, enthält ein Transsumpt des Erzbischofs Berthold von Mainz, welches dem Stift gestattet, dass statt der *fructus biennales* beim Wechsel der Praebenden von dem neuen Inhaber 12 rheinische Goldgulden an den Erzbischof entrichtet werden. Als die zur Vermehrung der Praebenden dem Stift inkorporierten Kirchen werden genannt: Lich, Bonames, Gronau, Vilbel, Hungen mit den Filialen Bessingen, Lünrode und Villiln (Villingen), ferner Hausen bei Lich, Münster und Lichen (?) mit dem Filial Ohmen.

Das Verhältnis dieser beiden Aufzählungen zu einander, sowie zu den Inkorporationen der Stiftungsurkunde wird den Gegenstand einer besonderen Untersuchung an der Hand der noch im Stiftsarchiv aufbewahrten Inkorporationsurkunden bilden müssen.

Die Beleihung mit einer Pfründe oder mit einem Beneficium war für den Beliehenen mit bestimmten Kosten verknüpft. Bei der Bemessung der Abgabe wurden aber Pfründen und Beneficien scharf unterschieden. Es ist daher notwendig, hier kurz auf diesen Unterschied einzugehen.

Die Ausdrücke Beneficium und Praebende (Pfründe) werden oft vollkommen gleichbedeutend gebraucht und fallen auch insofern zusammen, als beide rechtlich ein Kirchenamt mit dem dazu gehörigen Einkommen bezeichnen. Praebende ist aber ursprünglich der den einzelnen Stiftsmitgliedern für ihren Unterhalt zukommende Anteil aus den Renten des

[1]) Wohl Grossen-Eichen.

Stiftsvermögens, der in täglichen Darreichungen verabfolgt wurde. Mit der Zeit, als das gemeinsame Leben der Kanoniker aufhörte, wurde jedem Stiftsgeistlichen ein bestimmter Teil des Vermögens überwiesen, aus dessen Erträgnissen er seinen Unterhalt bestritt. Einen solchen Vermögensteil stellten aber auch inkorporierte Kirchen dar, mit denen dann die einzelnen Kanoniker beliehen wurden. Das ihnen hierdurch übertragene Kirchenamt versahen die Kanoniker indessen in der Regel nicht selber. Oft waren sie hierzu, wie wir oben sahen, wegen der ihnen auferlegten Residenzpflicht überhaupt nicht imstande, nämlich immer dann nicht, wenn die betreffende Praebende ausserhalb des Ortes lag, an dem sich ihr Stift befand. In solchen Fällen mussten sich die Kanoniker durch Vikare vertreten lassen, sie waren also nichts weiter als Pfründenempfänger. Dies ging in späterer Zeit sogar soweit, dass ein Pfründeninhaber noch nicht einmal die für das betreffende Kirchenamt vorgeschriebenen Weihen zu besitzen brauchte. So ist denn unter dem Begriff Praebende das aus einem Kirchenamt fliessende Einkommen zu verstehen. Im Gegensatz hierzu steht das Beneficium. Auch es bedeutet ursprünglich die mit dem Kirchenamt verbundene Dotation, vorwiegend das in Grundstücken festgelegte Vermögen. Allmählich aber erweitert sich die Bedeutung und Beneficium bedeutet das Kirchenamt als solches im allgemeinen zugleich mit dem dazu gehörigen Einkommen.[1])

In Lich kommt dieses Verhältnis von Praebende und Beneficium sehr deutlich zum Ausdruck. Hier war Praebende nur das Einkommen der Kanoniker. Die Bestätigungsurkunde schrieb schon *praebendarum equalitas*, d. i. gleiche Grösse der Praebenden, vor. Diese aber war nur zu erreichen, wenn sämtliche aus den inkorporierten Kirchen usw. fliessenden Einkünfte gemeinsam verwaltet und in gleiche Teile geteilt den Kanonikern überwiesen wurden.[2]) Abgezogen wurde vor der Zuteilung die *portio congrua*, d. i. das Gehalt für die ständigen Vikare, die die Pfarreien, Kapellen oder Altäre zu versehen hatten und dann auch

---

[1]) Vgl. hierzu Schäfer, Pfarrkirche und Stift, sowie Buss in Wetzer u. Weltes KL 2. Aufl. II, 360 s. v. Beneficium und Permaneder ebenda X, 254 f. s. v. Praebende.

[2]) Dieser Verteilungsart steht die Urkunde Würdtwein subs. dipl. IV, 194 nicht entgegen. Die dort genannten Kirchen waren nicht als Pfründen, nicht zur Vermehrung der Zahl der Pfründen, sondern zur Erhöhung des Pfründeneinkommens dem Stift inkorporiert worden. Nur so ist der Ausdruck *ad augmentum praebendarum* in der Bestätigungsurkunde zu übersetzen.

allein zur Ausübung des betreffenden Amtes berechtigt waren. Dieses Amt in Verbindung mit der portio congrua war das Beneficium. Die Höhe der portio wurde durch den Erzbischof bestimmt und musste so bemessen sein, dass die Vikare *hospitalitatem tenere valeant et episcopalibus ac archidiaconalibus juribus respondere.*

Den Unterschied zwischen Praebende und Beneficium hält nun auch die Gebührenordnung fest.

Zunächst waren an den Diözesanbischof bei Empfang einer Pfründe als einmalige Abgabe die *fructus biennales* zu entrichten, ein Zins, der den Inhaber in den ersten beiden Jahren des Genusses seiner Praebende nicht froh werden liess. In Lich war man seit der Inkorporation der Pfarrkirchen, von denen der Erzbischof seinen Anspruch an das Stift herleitete, damit im Rückstande. Infolgedessen war die Schuld zu solcher Höhe angewachsen, dass im Jahre 1483 Dekan und Kapitel mit Berthold von Mainz das oben erwähnte Abkommen schlossen, wonach der Erzbischof mit einem Teil der ganzen Summe abgefunden wurde und anstelle der fructus biennales eine Abgabe von 12 rheinischen Goldgulden trat, die zur Hälfte im ersten und zur Hälfte im zweiten Jahr von dem jeweiligen neuen Pfründen-Inhaber bezahlt werden konnte.[1])

Eine weitere Abgabe musste bei der Pfründenvergebung von seiten des Beliehenen an das Stift selbst geleistet werden. Sie bestand nach den Bestimmungen vom 28. Juni 1453[2]) in 24 Gulden Frankfurter Währung, einer für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Summe.

Bedeutend geringer war dagegen die Gebühr, die das Stift von einem Vikar, Altaristen oder Pfarrer, erhob. Sie betrug nach derselben Verordnung nur drei Gulden. Aus dem Verhältnis dieser beiden Sätze zu einander wage ich nicht ohne weiteres zu schliessen, dass das Gehalt der Vikare (die portio congrua) nun auch den achten Teil des Einkommens der Pfründe betragen habe. Es ist vielmehr sicher, dass bei dem Ansatz der Gebühren die Mühelosigkeit des Einkommens auf der einen und die Eigenschaft des Gehaltes als Bezahlung für wirklich geleistete Arbeit auf der anderen Seite in Betracht gezogen wurden.

---

[1]) Würdtwein, subs. dipl. IV, 194 ff. Dieser Satz war sehr hoch, er war das Doppelte von dem, was der Bischof gewöhnlich fordern durfte, nämlich den Früchte-Ertrag eines Jahres (*jus deportus*) vgl. Philipps KR. V, 560, VII, 888; Richter, KR. S. 883 u. a.

[2]) Beil. 10.



Beilagen.

1.

1316. Juli 31.

Philipp III. d. Ä. von Falkenstein, Herr zu Münzenberg inkorporiert dem Kollegiatstift in Lich die Pfarrkirchen in Lich, Ober-Ohmen, Münster und Bellersheim.

In nomine domini amen. Nos Philippus senior dominus in Minczemberg recognoscimus publice, tam presentibus quam futuris christifidelibus cupimus esse notum, quod inspirata nobis gracia sancti pneumatis collegiatam ecclesiam canonicorum in opido nostro Lyeche ob honorem dei et beate [M]arie virginis laudem culturamque divinam dilatandam peramplius instaurare affectantes ecclesias parrochiales in Lyeche, in Amene superiori, in Munstere prope Beßingen et in Beldirsheim, quarum jura patronatus ad nostros progenitores ab antiquo spectabant et ad nos pleno et perfecto jure pertinere noscuntur, ipsi collegiate ecclesie et decem personis, videlicet . . decano . . scolastico et . . cantori et aliis septem canonicis ibidem se recipiendis laudem dei et beate Marie virginis sonoro vocis jubilo jugiter decantandam in perhennem nostrorum progenitorum et nostri memoriam impetrandamque[1]) in omnibus beneficiis de salvatoris clemencia peccatorum nostrorum veniam et medelam cum omnibus et singulis juribus et utilitatibus ad ipsas ecclesias pertinentibus proprietatis titulo damus, unimus et conferimus harum litterarum testimonio sigilli nostri patrocinio munitarum. Datum anno domini millesimo ccc° xvi° pridie kalendas Augusti.

Or. Perg. S. verloren. In dorso: (von einer Hand des 15. Jahrhunderts) *Donacio ecclesie in Liche, in Amene superiori in Monster et in Beldersheym.* Stiftsarchiv.

2.

1318. August 13.

Ablass Siegfrieds, Bischofs von Chur,[2]) für die Marienkirche.

Syfridus dei gracia episcopus Curiensis universis christifidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem in eo, qui est omnium vera salus. Cupientes quoslibet christifideles ad pietatis opera speciali premio invitare, omnibus vere penitentibus et confessis, qui novam plantacionem ecclesie collegiate in Lyechen suis elemosinis promoverint ipsamque devote visitaverint in festivitatibus nat[ivitatis] domini, resurrectionis, ascensionis, penthecostes, gloriose virginis Marie, omnium sanctorum, omnium apostolorum, parasceues, patronorum et dedicacionis, pro singulis festis singulos quadraginta dies, item illis, qui aliquod os defuncti projectum in cymiterio antiquo vel novo reverenter detulerint ad domum constructam ossibus mortuorum

[1]) impetrandam que. Or.
[2]) Siegfried stammte aus Gelnhausen. Gams, ser. ep. eccl. cath. 268.

ac dominicam oracionem devote ibidem dixerint pro remedio omnium fidelium defunctorum, quinque dies, illis autem, qui sacerdotem sequuntur, dum preciosissimum corpus Christi portaverit eundo ad infirmos et redeundo ad ecclesiam, viginti dies de invictis sibi poenitenciis de omnipotentis dei misericordia almeque virginis Marie exuberanti gracia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum meritis confisi in domino misericorditer relaxamus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini millesimo ccc° xviii° Idus Augusti.

Or. Perg. Rest des Siegels. In dorso: *Syfridi episcopi Curiensis bulla indulgenciarum ecclesie collegiate Lichensis concessarum anno* M° ccc° xviii°. Fürstl. Archiv.

3.

1320. Mai 7.

Dytmar, Bischof von Gabala, Weihbischof von Mainz, weiht die Marienkirche in Lich und erteilt ihr einen Ablass.

In nomine domini amen. Nos frater Dytmarus, miseracione divina episcopus Gabulensis, fungentes vice et auctoritate reverendi in Christo patris ac domini domini . .. archiepiscopi Moguntini anno domini millesimo ccc° xx° in crastino sancti Johannis ante portam latinam ad instanciam et supplices preces nobilis viri domini Ph[ilippi] de Minczemberg senioris necnon illustris et preclare domine domine Mechtildis, conthoralis legittime eiusdem, proneptis sancte Elyzabeth, ac honorabilium virorum Johannis decani et . . capituli ecclesie Lyechensis, novellae plantacionis, Moguntine dyocesis, fundacionem, qua predictus dominus Ph[ilippus] eandem fundavit, iniciavit et dotavit ecclesiam, prout in litteris super eo confectis plenius continetur, similiter et devocionem ipsius sincerius attendentes consecravimus et dedicavimus jamdictam ecclesiam in honore gloriose dei genitricis Marie, beati Martini episcopi et confessoris et beate Elyzabeth, item duo altaria ante introitum chori sita in eadem ecclesia, unum a parte aquilonarii in honore victoriosissime crucis et omnium apostolorum Christi, aliud vero a parte meridionali in honore sanctorum Jodoci martiris, Nycolay, Egidii et Leonardi confessorum dedicata, insuper duas pecias cymiterii, quodlibet integra benedictione secundum ritum sacrosancte Romane ecclesie et sacrorum canonum instituta.

Volentes autem, ut eadem ecclesia, altaria et cymiteria a christifidelibus congruis honoribus frequententur et ut, quia primicias nostre benedictionis receperunt, in novella plantacione earundem uberioris gracie munere decorentur, omnibus vere penitentibus et contritis, qui eandem ecclesiam, altaria et cymiteria memorata in anniversario die dedicacionis sue, quem in sabbatem immediate ante dominicam, qua cantatur Vocem Jocunditatis, transferimus, temporibus sempiternis sollempniter celebrandum et per octavas ipsius vel in diebus patronorum predictorum ecclesie et altarium prefatorum et per octavas eorundem, seu qui in supradictis peciis cimiterii a parte aquilonari eiusdem ecclesie sitis prostratis genibus pro salute fidelium defunctorum ibidem tumulatorum, tociens quociens fecerint, septem Pater noster et tot Ave Maria dixerint vel sermonem in predicta ecclesia audierint vel manum ad fabricam, luminaria et

utensilia ecclesie predicte porrexerint adjutricem, de thensau[ro] reverendi domini . . arciepiscopi supradicti annum venialium et quadraginta dies et unam carenam criminalium, item de thesauro nostro [tant]undem indulgenciarum de ecclesia et quolibet . . patronorum suorum et de quolibet altarium predictorum et patronorum suorum et in aliis casibus memoratis largiflue elargimur; insuper vota fracta, si ad ea redierint, offensas patris et matris absque iniectione manuum violenta, juramenta temeraria absque tactu relliquiarum, violaciones dierum celebrium in die anniversarii dedicacionis ecclesie predicte in nomine domini misericorditer relaxamus. Nectentes qui secuti fuerint corpus Christi reverenter vel in festis . . patronorum omnium predictorum in missa et horis canonicis interfuerint, de qualibet hora et secucione corporis Christi viginti dies indulgenciarum concedimus et largimur. Datum sub sigillo nostro anno domini et die quibus supra, pontificatu sanctissimi patris domini Johannis pape XXII anno quarto, domini Petri arciepiscopi Moguntini anno XIIII°, regnante gloriosissimo rege domino Ludovico, imperio tamen propter inpugnacionem paucorum sub lite pendente.

Or., Siegel d. Ausst. hängt zerbrochen an rotseidener Schnur an. Stiftsarchiv.

4.

1321. September 4.

Testamentarische Bestimmungen Philipps d. Ä. von Falkenstein.

In nomine domini amen. Nos Philippus senior de Falkinstein, dominus in Mynzinberg, lapsibilitate mundi commoniti considerantes nichil esse morte cercius et nichil incercius hora mortis sani mente et corpore provida deliberacione subscriptam ordinacionem testamenti nostri secundum subscriptum modum eciam in vita nostra inchoandi posuimus et statuimus in hunc modum: Primo deputamus, assignamus et legamus monasterio nostro in Arnsburg Cysterciensis ordinis, pomerio uberi et florenti per progenitores nostros plantato et fundato, centum marcas denariorum, cum quibus redditus possibiles emi perpetui ementur in nostrum et predilecte conthoralis nostre inclite domine Mehtildis duo anniversaria post nostros obitus vel in duo precipua festa, que . . abbas et conventus predicti monasterii nobis viventibus duxerint preligenda et acceptanda in pytanciam singularem conventui porrigendam equaliter divisi totaliter expendendi.

Item ecclesie nostre canonicali in Lychen, opido nostro, plantule desiderabili fundacionis nostre, legamus et deputamus centum marcas denariorum, cum quibus redditus seu census octo vel, si plus cum eis emi poterit, marcarum ementur. Quorum reddituum seu censuum due marce in anniversario nostro presencialiter in horis canonicis vigiliis et missa in choro existentibus distribucione equali per camerarium predicte ecclesie erogentur. Item in ascensionis domini, epyphanie, exaltacionis sancte crucis, corporis domini nostri Jesu Christi, dominica in palmis, b. Mychahelis archangeli, s. Johannis baptiste, Petri et Pauli, Marie Magdalene, Katharine, Elyzabeth et dedicationis ecclesie festis in quolibet festorum eorundem dimidia marca denariorum presencialiter dumtaxat missa et horis canonicis in choro existentibus porrigentur.

Item legamus et assignamus monasteriis infrascriptis videlicet in Throno decem marcas; in Rettirse decem marcas; in Engildal quinque marcas; in Marienburnin quinque marcas; in Elvenstad canonicis decem marcas; monialibus ibidem quinque marcas; ad s. Claram Moguntinam decem marcas; in Diffindal quinque marcas; in Clarindal juxta Wissebadin quinque marcas: in Vallem Gracie quinque marcas; in Aldinburg decem marcas; in Shiffinburg monialibus decem marcas; in Werberg quinque marcas; in Dorlor quinque marcas denariorum. Cum qua pecunia tota redditus ementur in anniversarium nostrum devocius peragendum plenarie convertendi. Et ut predicta ad celeriorem finem ne preoccupati die mortis expedicius perducantur, committimus, assignamus et in manus subscriptorum manufidelium nostrorum ponimus et resignamus omnes redditus, census et possessiones nostras nobis in Wolfirsheim, Melpach et Weckinsheim villis quomodocunque competentes, volentes et statuentes, quod ex nunc sive in vita nostra seu post mortem nostram iidem manufideles nostri census et redditus eosdem tollant, vendant et prenotato ordine erogent et expediant quomodocunque, in quo eis credere debemus, viderint expedire; et hoc tam diu faciant, quousque predicta pecunia tota fuerit expedita, ex tunc predicti census et redditus ad nostros heredes legitimos revertentur de providencia quoque et fidelitate devotorum nostrorum . . abbatis, qui pro tempore fuerit in Arnsburg, fratris Hartmudi de Lynden, magistri conversorum ibidem, . . decani ecclesie nostre in Lychen et strennui viri Erwini Leonis militis de Steynfůrd, fidelis nostri, specialiter confidentes eosdem pro veris et legalibus manufidelibus testamentariis et executoribus predicte ordinacionis eligimus et statuimus committentes eis plenarie execucionem et defensionem legati supradicti rogantes et obsecrantes ipsos per viscera dei crucifixi, ut circa premissa tam prudenter et diligenter invigilent et studeant sicut deo et nobis in tremendo judicio reddere voluerint racionem, heredes nostros et officiatos nostros seriose obtestantes, ut eosdem, si requisiti fuerint, fideliter adjuvent ad predicta. Et ut premissa ordinacio tam salubriter digesta in noticiam publicam veniat et habeat desiderati roboris firmitatem, presens scriptum nostro et predictorum manufidelium nostrorum sigillis duximus muniendum presentibus testibus videlicet manufidelibus predictis et domino Johanne, quondam abbate in Arnsburg, tunc confessore nostro, et fratre Heinrico, cellerario majori ibidem. Datum et actum anno domini millesimo ccc° xxı° feria sexta proxima ante nativitatem beate virginis videlicet vııı° [!] idus septembris.

Or. Perg., sämtl. Siegel abgefallen. Siegelbänder noch vorh. In dorso von gleichzeitiger Hand: *litera testamenti domini Philippi senioris de Valkinsteyn.* Stiftsarchiv.

5.

1364. Februar 16.

Disciplina collegii eccl. Lichensis.

In nomine domini amen. Rex pacificus pia miseracione disposuit sibi subditos fore pudicos, pacificos et modestos; unde clerici immediate existentes, quia in sortem domini sunt evocati, in disciplina, in mansuetudine, devocione ac omnium morum honestate, que deo gratum reddunt servitorem, precipue in divino officio in-

sequendo et deo laudes debitas reddentes, cum ibi, ubi non existat sanctorum adesse presenciam angelorum, non in merito sunt ex toto corde solliciti et intenti. Nos igitur, decanus totumque capitulum ecclesie gloriose virginis Marie Liechensis, advertentes, quod, ubi gubernaculum discipline contempnitur, ibi religio naufragetur, pro disciplina ecclesie nostre predicte reformanda laudabiles ecclesie nostre consuetudines renovantes ordinandum duximus ac eciam statuendum: Primo quod tam canonici quam vicarii seu substituti ecclesie nostre supradicte chorum et ecclesiam frequentare et ibidem interesse debent, ut tenentur omnibus horis canonicis et ceteris divinis officiis inibi debitis temporibus peragendis in processionibus et in choro disciplinate procedant et abusibus, iocis et confabulacionibus indecentibus se abstinebunt; in ingressu vero chori seu egressu ipsius vel, cum Gloria Patri Et Filio vel quidquid aliud ad honorem dei pertinens decantatur, inclinaciones cum capitibus versus altare facient reverenter. Nec quisquam solus aut cum aliis interim, quod in choro communiter qualecunque divinum officium peragetur, horas canonicas vel quicquam aliud dicere vel orare presumat, sed simul in unum cantare et legere distincte et sapienter domino studeant psallere universi, ne per singularium personarum speciales oraciones communis oracio ac plurium devocio perturbetur. Nullus eciam canonicus, vicarius, beneficiatus seu substitutus in ecclesia nostra sepedicta, postquam secunda campana ad matutinas et ad vesperas fuerit relicta, vel interim, quod prima pulsatur, sive dum hore canonice aut alia divina in choro cantentur sive celebrentur, in ecclesia nostra predicta absque religionis habitu presumet comparere; immo quilibet absque religionis [scil. habitu] alteri sibi in religionis habitu obvianti quocunque loco vel tempore reverenciam exhibeat cedendo seu fugiendo. Statuimus eciam, quod nullus de ecclesia dum chorum intraverit calopedibus utatur nec aliqui[s] de sociis infra processionem dominicalem seu staciones sollempnes missam celebret vel se ad celebrandum preparet, sed processionibus debent pariter omnes interesse, statuentes eciam, quod infra ewangelium vel epistolam chorum nullus audeat intrare vel exire absque decani vel alterius prelati licencia speciali. Nec aliquis stet in sedibus superioribus inter cappatos absque cappa precipientes eciam, quod substituti omnibus horis canonicis intersint et suo tempore cappati incedere non obmittant predictique substituti diebus dominicis et festivis legant ewangelia et epistolas nisi legittimo detenti fuerint impedimento, quod quidem impedimentum domino decano declarabunt. Insuper statuimus, quod quicunque canonicorum, vicariorum seu substitutorum sive scolarium rectorum pileum chori secundum nostram consuetudinem non habencium in choro sive in ecclesia capuciati comparere non debebunt. Ordinamus eciam, quod necque canonicus nec aliquis vicarius vel substitutus ecclesie nostre pretacte missam celebrare, qui in matutinalibus officiis non fuerit, se presumat. Item statuimus, quod tam canonici quam vicarii sive substituti sint solliciti et intenti, ut cum bona morositate versus psalmorum distingwant (distigwant Or.) et verba proferant integro et perfecte et precipue rector scolarium scolares ad hoc faciendum coherceat et inducat. Eciam ordinamus, quod nullus substitutus valeat vel se intromittat missam celebrare vel aliquod beneficium ecclesiasticum regere extra terminos parrochie ecclesie nostre sepedicte, nisi de licencia nostra speciali. Ordinamus insuper, quod premissarius nostre ecclesie dum sibi videbitur tarditatem temporis coniacere eidem licere chorum exire quando Te

Deum Laudamus cantatur, ut eo velocius ad celebrandum [!] missam se poterit preparare, nisi aliquod festum oblacionum seu aliquod funus, cui in choro missa contigerit celebrare, prepediat; extunc predictus premissarius suam missam celebrabit interim, quod alii vicarii seu substituti missas suas celebrabunt. Sed alii vicarii seu substituti ad celebrandum missas suas exibunt post offertorium plebani celebrando in locis debitis et consuetis et missis completis ad chorum revertentur. Item ordinamus, quod quantumque in divino officio legit vel cantat chorus contra chorum vel simul cantant et legunt, persone utriusque chori ad invicem wltus suos dirigant, sed aliis horis, cum preces, collecta, ewangelium, prefacio et huius similia dicuntur, ad altare se vertant. Item in vigiliis defunctorum trium lectionum tribus primis psalmis finitis et prima lectione incepta et in anniversario novem lectionum tribus primis lectionibus finitis et incepto secundo nocturno et sic similiter in festis presenciarum in matutinis est observandum, in vigiliis manendo donec commemoracio compleatur, sed in matutinis manendo donec ymnus cantetur, in missa vero epistola finita ibidem perseverando donec communio cantetur, quicunque post tempus predictum venerit sive ante tempora prefata recesserit, se noverit presencias suas neglexisse. Item inhibemus, ne tempore processionum audeat aliquis ingredi processionem vel egredi, donec processio veniat ad locum suum, nec stare apud processionem propter aliquem tractatum habendum, sed potius fugiat, ne ab aliis videatur. Item precipiendo statuimus, quod mox elevacione facta omnes in choro existentes equaliter simul et semel se ponant in flexione genuum in Adventu, LXXa [= Septuagesima] et XLa [= Quadrag.] et jaceant prostrati donec Pater Noster fuerit terminatum, ut deformitas valeat evitari, et cum dictum sit, jàcent in choro prostrati, nulli chorum intrant vel exiant, nisi causa legittima ad hoc eos compellat, quod eorum consciencie et honestati duximus relinquendum. Visitantes cum thuribulo altare summum et imponens seu imponentes, cum cappam induunt, utique sub pelliciis sint muniti. Statuimus eciam, quod per juniores senioribus et per simplices prelatis reverencia debita in assurgendo et in omnibus aliis honor debitus impendatur. Statuimus et, quod dum funera habentur, ita quod oblaciones fieri debent in choro, tunc nulli vicariorum aut substitutorum ante oblaciones in choro factas missas celebrare licebit, sed oblacionibus in choro peractis vicarii seu substituti, qui missas celebrare voluerint, chorum exire poterunt missas suas celebrandas. Et ut premissa omnia eo diligencius et firmius observantur, inter cetera duximus statuendum, quod sicud [!] canonici ecclesie nostre dum ad capitulum assumuntur, jurant statuta et consuetudines ipsius ecclesie fideliter observare ita simili [simuli Or.] racione vicarii jam existentes et quos recipi contigerit in futurum fide data promittent loco juramenti in manus decani seu senioris de capitulo, quod habuimus ordinaciones, consuetudines et statuta, in quantum eos tangunt, absque fraude et dolo firmiter observabunt. In quorum omnium testimonium et perpetui roboris firmitatem presentes litteras conscribi fecimus et sigilli ecclesie nostre prenominate appensione premuniri. Actum et datum anno domini millesimo CCCmo LXmo quarto feria sexta post dominicam Invocavit.

Or.-Perg. S. verloren. In dorso: *discipline huius collegii. Nr. 66.* Fürstl. Archiv.

6.

1405. Februar 10.

Philipp VIII. von Falkenstein schlichtet den Streit zwischen Dechant und Kapitel einerseits und dem Pfarrer in Lich andererseits.

Wir Philipps von Falkensteyn, herre zu Minczenberg, erkennen uns uffenlichen in diesseme brieffe, wand wir wol underrichtit sin, das der gebider des fridis, god unser hymmelißicher vader, aller wirdeclichis wirdit gelobit und geerit in der cziit des fridden und von solichen sinen seligen dienern, die da sint eynis senftmudigen fridesamen herczin, herumb sin wir zů rade wordin mit unsern frundin, das wir gerne wůldin abe legin also ferre wir mochten alle czweiunge, missehellunge und unfridde, die sich biß here irlaufen hand und noch erlaufin mochten zuschen den ersamen dechan und cappittil uff eyne syten und eyme pherrer uff die andern siten unsers stifftes zů Lieche, gode zů lobe und zů erin und siner gebenedigiten můter und magit Marien, in der ere der selbe stifft ist gewihit, umb das die egenanten personen des stifftes den heiligen godis dinst, dar zů sie gedirmet sin, die friedelicher und lobelicher mogen follenbrengen, dar umbe han wir disse saczůnge und ordenunge, hernach geschribin stid, nach rade unsir frunde gesast und gemacht ewecliche zů haldin nach allir der bescheidenheid und redelichkeit, der wir uns versinnen mochten, nach gelegenheid ỹrir sache und gebresten, die sie vor uns bracht hand. [1] Zum ersten han wir geordint, geseczit und gemachit, das eyn glockener des selben stifftis, der da schuldig ist mit ludene und mit anderm dinste und zu den sacramenten in deme kore und zů der parre zů andelagene und zu warten bii der gehorsumkeid, die he had gedan sime dechan, sal besorgit sin mit fliße nach heischůnge der cziite in deme wintere, in deme sommere, uff die fyertage und uff die wertdage und darnach, das der godes dinst des koris und der parre gescheffte des dagis geborit lang oder korcz, dar nach sal er auch fragen, sin ludene zů mettene und andirs also ordenliche mit den glocken zů bestellen, das nach der metten die frumesse und nach der frumesse die parre messe und an den fyertagen eynis pherrers predige, die er auch also maßen sal, das es deme kore icht zů lang werde, und dar nach das gezide in deme kore und die fronemesse ỹclich zů rechter gewonlicher ziit vor nune lobelich folnbracht werdin. Wurde auch eyn glockener an diesen vorgeschribenen stuckin bruchig oder versumeliche fundin, das sulde eyn dechan rechtfirtigen oder strafin und anders nỹmand. [2] Item duncket uns mogelich und billich und seczen das also zu haldin, das eyn pherrer, wand er eyn canonicke ist in deme stiffte und die pharre auch des stifftis ist, in sinen predigoden [!] in der bichte und wo er mag zu fornt den stiffte und den buwe und geluchte in deme kore fordirn sal mit fliße und dar nach die pharre und die jargezide, die ỹme eyn presencien meister beschriben gibit, kundigen und deme folke befelin, in ir gebed an deme sontage. He sal auch deme dechan gehorsam sin und zů deme godis dinste in deme kore flißig sin also ander canoniken also ferre er das mag zů brengen ane versumenisse der pharre und der pharlude, auch sal he das schicken und fůgen, wo er mag, das he die sacramente deme folke zů solichen ziden reichen, das der godis dinst in deme kore da vone ungeswechit und ungemynret blibe. Wan auch eyn pherrer von ehaftin sache wegen der pharre mit syme gebede oder anders des koris nit

gewarten mochte, officieret dan ẏmand vor ẏn mit willen, das insulde en an irer presencie oder anders keinen schaden brengen und des sal man auch des pherners eynfeldigen worten glåuben, es were dann, das man kuntlichen befunde, das eyn pherner geferde dar zů gekart hette; das mochte eyn dechan strafen. Auch sal eyn dechan, canoniken und vycarien der pharre recht helffin verantwurtin und dar zů forderlich sin zů bescheidenheid. [3] Item han wir uns erfarn und seczen das also zů halden, das eyn frůmesser eynis pherrers bilche schonen sal und sine messe nit sal lesen dann nach deme oppir der pharre messe. Das selbe sollint auch die vycarien also halden mit namen uff die fier hochzide, als die pharlude ir oppir plegin zů brengin uff den altir [! = altar] und uff soliche dage, wan er hette eyn liche, die mit der processien des koris geholt were, und andirs uff keine dage. Derselbe frumesser ist auch eyme pherrer nicht verbunden der pharre zů warten, he inwuldis dann gerne důn, wand er eyme dechan gehorsamd haid. Und welche schuler die pharre messe gerne wullen helffen singen, das mogent sie důn uff die fyertage an widderrede und nit uff die wertdage, wand ẏn das hinderlich were an ir schůle. Wann auch iargezid ist der kirchwihe des selben stifftes, so sal eyn pherrer sin messe lesen und nit singen und uff deme kirchabe predigin ob es schone weder ist, umbe das he an siner predigade von des kores gesange und der kore von siner predigade ungehindert bliben. [4] Item als sie geczweient han von der bigrafft wegen der herschafft, dẏ die herschafft gekorn han by deme selben stiffte, des underrichten wir sie also als wir uns erfarn han: wanne eyn persone der herschafft zů Lieche in der pharre abegit mit dode, so sal die erste messe mit deme oppir der samenunge der personen, die zů dem kore gehoren, semtliche, und die ander messe mit deme oppir deme pherrer alleyne zů gehorin. Wer aber sache, das der egenanten personen der herschaff eynre mit dode abeginge andirs wo dan zů Lieche und wurde in den stifft gefurt zů begrabin, adir wer es, das uß andern pharrin ẏmand sine bigrafft kore by deme selben stiffte, des in hette der pherrer mit messe oder mit opper nit me zů dunde dan als eyn ander von der gemeynde des vorgenanten koris. Was auch canoniken oder vycarien mit dode abegingen, der besorger und pherrer ist eyn dechan, dar umbe indarff sich eyn pherrer zů den keynis rechten vermessen. [5] Item sie hand auch geczweit von bucher und messegewandis wegen, des underrichten wir sie also, das eyn pherrer alle bůcher und alle messegewand, keliche und was des ist, zů der pharre noitdorft bilche nuczin und gebruchin sal ußgenommen die messegewand, die gepart sin mit korrockin, und eyn messebůch, das der dechan und der cappittel kisen uffen den fron altar alleyne zů warten, umbe das die jungen personen als die alden des bůches gewonen und das lernen erkennen und sich die bas konnen verrichten ungeirrit und ungehindert in der heiligen messe; also mag auch der pherrer zů syme eltir kisen eyn andir bůch, das des stifftis gemeyn ist, in der selben maße. [6] Item umbe den cleynen zehin und umbe den lemher zehin sollint sie beidersiit blibin und haldin als es her kommen ist und sie des gerichtet sin under eyn ander. Alle disse vorgeschriben stucke und artikele und yglich besunder und eyne gancze stede sůne und richtunge hand uns die vorgenanten dechan, canoniken und der pherrer ẏglich besonder hand in hand globit in gudin truwen stede und feste zů halden ane argelist und geverde. Aller dissir vorgeschriebenen dinge zů urkunde han wir Philipps von Falkenstein herre zů

Münzenberg vorgeschrieben unser ingesiegel und der dechan und cappittel das ire und auch der pherrer das sine ingesigele an dissen brieff dûn hencken, des auch wir der dechan und cappittel und ich Johann Sack pherrer egenant erkennen, das wir zû merer bestedigunge allir dissir vorgeschriebenen dinge, saczûnge und ordenunge unser ingesiegel an dissin brieff han gehangin. Datum anno domini M° quadringentesimo quinto ipsa die Scolasticae virginis.

Or. Perg., sämtl. Siegel verloren, von zweien noch die Bänder vorhanden.

Am Rande von späterer Hand: *Decanus hat einen Klöckner zu strafen u. sonst niemand. — Pastor obediens esto Decano. — Kleine Zehent u. lämmer Zehent.*

In dorso von gleichzeitiger Hand: *Littera respiciens plebanum, premissarium et campanatorem.* Stiftsarchiv.

7.

1405. Februar 13.

Philipp VIII. von Falkenstein urkundet über das Verhältnis des Stiftsdechanten zum Pfarrer in Lich.

Wir Philipps von Falkenstein, herre zû Minczenberg, bekennen mit diesem brieffe: soliche czweydracht gewest ist zûschen den ersamen unsern lieben andechtigen hern Johann Czauwer, dechan, und dem cappittel unsers stifftes zû Lieche uff eyne und hern Johann Sack, pherrer da selbis, uff die andern siiten, als umb czweydracht wegen, die sie undereynander gehabt han, solich czweydracht bede partii vorgeschriben an uns bliben und gestalt han, mit der mynne sie dar umbe zû entscheiden, und han uns auch bede partii vorgeschriben globt und geredt, wie wir sie entscheiden, das sie das stede und feste sollen und wollen halden, des entscheiden wir sie mit der mynne in der maße als her nach geschriben stiet. Zûm ersten sollen sie umbe alle sache gutlich vereinget und geracht sin, wie sich die zûschen ẙn erlauffen hant biß uff diesen hutdigen dag, und sol auch der pherrer dem dechan gehorsam sin als andern sine mitde canoniken. Auch sollen alle des stifftes brieffe bii crafft und macht bliben. Des zû urkûnde so han wir Philipps von Falkenstein obgenant unser ingesiegel an diesen brieff dûn hencken und wir dechan, cappittel und pherrer obgenant bekennen auch mit diesem brieffe, so wie he vor geschrieben stiet, das wir das also geredt und globt han, und reden und globen das auch mit diesem brieffe, stede und feste zû halden. Und des zû urkûnde han wir dechan und cappittel unsers cappittels ingesiegel und ich Johann Sack, pherrer obgeschriben, myn eygen ingesigel bii des obgenanten unsers lieben gnedigen herren hern Philipps von Falkenstein, herren zû Minczenberg, ingesigel an diesen brieff gehangen zû bekentnisse aller vorgeschriben dinge. Datum anno domini M° quadringentesimo quinto sexta feria ante Valentini episcopi et martiris.

Or. Perg. mit drei Siegeln. S. 1 u. 2 beschädigt.

In dorso von Händen des 16. u. 17. Jahrhunderts: *Vertragk zwischen dechandt und cappitel eins und dem pferner andern teyls. Dass dem Stiftsdechant auch der Pfarrer alhier soll gehorsam sein.* Stiftsarchiv.

8.

1438. August 2.

Notariats-Instrument über das in dem Streite wegen des Glöckneramtes zwischen dem Stift und M. Johann Wißheubt, Kanoniker zu St. Stephan in Mainz, gefällte Urteil.

In gots namen amen. In dem jare da man schreib nach Crists geburd dusent vierhundert und acht und drißig, in der ersten indiccien, uff den samßtag des zweyten tags des mandis, den man nennet zu latin augustus, in des allirheiligisten in got vaters und hern hern Eugenien, von gotlicher vorsichtickeit des vierden babists, gecziiden, in dem achten jare syner cronunge, ym cruczegange des thums zu Mentze under der hohemesse, in der sache des anlaßs zuschen den ersamen herren meister Johann Wißheubt, canonicke zu sant Stephan zu Mentze, uff eyn und dechan und cappitel des stiffts zu Liech als von des glockampts wegen daselbs uff die andern siiten, saßsen zu gerichte die erbaren herren Conrad Ruwe der alde und meister Heinriche von Morle, beyde thumherren und geistliche richtere des heiligen stuls zu Mentze und dieser sache sunderliche richtere und fruntliche suner von beyden obgeschriben parthien ußerkoren und erwelte, in geynwertickeit myn offinbarschribers und gezugen hieunden geschriben, und sprachen yre orteyl, das sie nach ansprache und entwerdt beyder obgerurter parthie nach yrem besten verstentniße zu sune und fruntschafft beider parthie begriffen und gemacht hatten, uß welchs orteil von worte zu worte ludet als hernach geschriben stet:

Soliche spenne und zweyunge, als gewest ist zuschin den ersamen herren, meister Johann Wißheubt, canonicken zu sant Stephan zu Mentze, off eyn und dechan und cappittel des stiffts zu Liech uff die andern siiten als von des glockampts wegen, derselben spenne und zweyunge die obgenanten parthie von beydenteyle zu mynne und recht an uns Conrad Ruwen den alden und Heinriche von Morle, beyde thumherren und geistliche richtere des heiligen stuls zu Mentze, blyben sin und gestalt han, also wie wir sie zu mynne adir ym rechten entscheyden und ußsprechen werden, das sie das von beyden parthien also halten sollen und wollen, des han wir soliche beschriben ansprache und entwerte verhorte und uns mit ernste daruff bedacht und sprechen wir Conradt und Heinriche vorgenant zu mynne und fruntschafft und uns zu dieser ziit nit bessers virsten umb fredis willen dieser obgenanten herren, das die herren dechan und cappitel sollen dem egenanten meister Johann syne glockampt, das er bii yne in yrem stiffte zu Liech had, selbs bestellen lassen als yme allir bequemlichstir und noczlichstir ist, doch also, das die herren und der stifft bii yrer gewonheyd und herkomen blyben und auch dardurch gotis dienst nicht gesumet adir geswechet werde; und sollen auch die obgenanten dechan und cappitel yme folgen lassen zynse, reynte und gulte mit aller syner zugehorde nichts uszgnomen, das zu dem glockeampt gohoret [!], es sii cleyn adir groß, und yne auch daran nicht hindern, durch sich adir anders ymands angeverde. Auch als die megenanten herren dechan und cappitel ingnomen han sechß jare zinse, reynte und gulte, die da horen und fallen zu dem glockampte, sprechen wir zu mynne und fruntschaft, das sie yme geben und reychen sollen vor die uffgehaben zinse, reynte und gulte zwelff achtel

korns Liechir maiß zuschin hie und sant Gallen tage adir virczehende dage darnach angeverde. Und als unßir gnedige juncher Johan grave zu Solmß brieffe an unße herren zum thume zu sant Stephan und zu unßir frauwen greden zu Mencze geschicket hatte, han wir verstanden und auch wol underricht sin von dem ersamen schulemeister von Liech, das unßirs gnedigen junchern schrifft gevertigit sii ane zuthunde der erbern herren dechans und cappitels, und wißen aucht nich [!] von meister Johan dan gud, herumb sprechen wir zu mynne und fruntschafft und auch mit beheltniße beidir parthien eren und glymps, das diese obgenanten parthien umb yre ansprache und forderunge, dii eyn parthie widder die andern gehabt had biß uff diese ziit, genczlichen und fruntlichen gesunet und geracht sin sollen zu ewigen tagen nichts ußgescheiden bii eyner penen als das instrument herubir clerliche ußwyset. Und wir Conradt und Heinriche obgenant geben iglicher obgeschribener parthie diesen unsern ußspruche versiegelt mit unsern anhangen ingesiegeln. Soliche orteil die dickgenanten herren Conrad Ruwe und meister Heinriche von Morle richtere mir notarien und uffinbarschriber hieunden geschriben in myn hant gaben und hiessen mich herubir beiden parthien eyn uffin instrument ader mee, abe sii sin begerten, yn der besten forme machen. Diß ist geschen in dem jare, in der indiccien, in der cronunge des babists, des tags, stunde und stad als obgeschriben stet. Hii bie sin gewest der ersam und bescheiden Heinriche, pastor zu Wymar in Mentzer bisthum gelegen, Johannes Blacz, eyn procurator, und Johannes Steinhenn, eyn budel, gesworne des obgenanten heiligen stuls zu Mentze, gezuge zu den obgeschriben dingen geheischen und gebeden.

Und ich Balthazar Schoneman von Fulde, eyn clerick Wirtzpurgers bisthums, eyn offinbarschriber von keyserlicher laube und gewalt und des heiligen stuls zu Mentze obgenanter der sache eyn gesworner schriber, han diße obgeschreben orteil gehord ußsprechen und bin mit den obgeschribenen gezugen geynwertick gewest, herumb han ich diß uffin instrument von geheiße der obgeschribenen richtere und von bede der obgenanten herren dechans und capitels des stiffts zu Liech mit myner hant geschriben und in diese uffin forme bracht und gemacht und mit mynem gewonlichen zeichen und namen gezeichet und mit der obgeschribenen richtere ingesiegeln versigelt in glauben und gezugniße allir obgeschribener dinge geheischen und geben.

Or. Perg. mit Notariatszeichen (auf drei Stufen, deren unterste den Namen „Balthazar" zeigt, ein gleichschenkliges Kreuz, darauf ein Halbmond mit nach oben gekehrten Hörnern, zwischen denen ein sechsstrahliger Stern den Raum ausfüllt) und Resten des Siegels Heinrichs von Morle. Das Siegel Conrad Ruwes ist abgefallen. Stiftsarchiv.

9.

1442. Juli 20.

Beneficien-Ordnung I.

In nomine domini amen. Ne ea, que geruntur in tempore, excedant ab hominum memoria, expedit, ut in scripta publica et lucida redigantur. Hinc est, quod nos Johannes Zcubroit, decanus, Girlacus de Londorff, scolasticus, Johannes Bode, cantor, Johannes

Drabe, Johannes Mulnbach, Johannes Hase et Johannes Cratz, canonici capitulares ecclesie beate Marie in Liechen maguntine diocesis, in capitulari loco ad hoc in dei nomine capitulariter congregati et capitulum facientes et representantes recognoscimus per presentes et publice profitemur hiis in scriptis pro nobis et nostris successoribus, quod nos unanimiter maturo ducti consilio et deliberacione prehabita circumspecta pari consensu ad hanc piam subscriptam ordinacionem et institucionem omnium eciam [?] beneficiorum, quorum collacio seu presentandi jus ad nos pertinere dinoscitur, ob profectum nostri collegii personarumque iam inibi existencium et inposterum adveniencium nostrum plenum adhibuimus consensum presentibus et adhibemus expressum et voluntarium in hunc modum, quod dominus noster decanus prenominatus primum beneficium, quod per môrtem eciam cuiuscunque vacat aut vacare contigerit, infra tempus quatuor ebdomadarum sive unius mensis conferre et alicui providere debet absque ulteriori prorogacione; expost vero nos alii prefati eum videlicet dominum decanum in pretacto ordine sequentes quilibet seorsum unus inmediate post alium vacantibus beneficiis secundum prescriptum ordinem conferre debemus sub prelibati temporis spacio. Insuper si unus aut plures vacantibus aliquibus beneficiis, quomodo sepefatus ordo directe tangeret ac respiceret, jamdicta vacancia beneficia conferre nollent dicentesque sive alligantes eos forte illa vice non debere conferre sive quovis alio modo errorem in sepedictam [ordinacionem] et institucionem inserere vellent, quod ymmo fieri ut prefertur non debet, extunc vero id, quod generale capitulum et capitulares persone discuterent ac discernerent, illi decreto seu judicio prescripti collatores seu ordinarii et quilibet nostrum, quem presens negocium quomodolibet in futurum tangere posset, stare, parere ac acquiescere debet. Quod forte aliquis animo indurato facere nollet, extunc iterum generale capitulum illa vice dumtaxat benficium illud conferre debet ac potest absque tamen prejudicio ceterorum et specialiter illius immediate subsequentis. Illi vero, de quibus jam sic fertur, qualescunque enim essent, decetero stante ac durante illa ordinacione et institucione ad aliam collacionem nequaquam admissuri sunt quoadusque sepefata ordinacio ac institucio suum in omnibus et singulis personis prenominatis plene sit sortita effectum, finita vero et expirata illa ordinacione necnon institucione in alia nova ordinacione idem in suum debitum locum et ordinem locari ac admitti debet et tempore suo adinstar aliorum similiter conferre. Eciam si unum prelatorum suam prelaturam resignare aut permutare cum concanonico tamen jam de facto capitulari contingeret, sic tamen, quod neuter ipsorum incipiente illa ordinacione et institucione aliquod contulisset beneficium, tunc iste, cui sic depost cum prelatura provisum foret, supplere debet vicem sui predecessoris in conferendum beneficium, alter vero, qui ita permutavit aut resignavit, stare pariter et conferre debet secundum introitum capituli. Si vero aliquis prelatorum, qui sic ut predicitur de novo aut per obitum, resignacionem aut permutacionem preficeretur, nondum locum in capitulo obtinuisset, nec capitularis existeret, ille omnino nichil durante stante et nondum expirata ista ordinacione ac institucione conferre debet, nec hiis ita obstantibus quilibet prelatorum, quem sic ut prefertur iste ordo premencionatus tangit, sive non illam ordinacionem juret sub juramentis ecclesie et capituli predictorum manutenere et eam in omnibus suis punctis inviolabiliter observare et fovere. In casu vero, quo unus aut plures canonici suas prebendas permutarent, resigna-

rent aut debitum carnis universe persolverent, qualiter eciam casus sic se offerret etc., tunc illi sive illis, cui seu quibus provideretur, ad illum iam scriptum ordinem nequaquam admitti debent et tamen jurent illam sepenominatam ordinacionem ac institucionem tenere. Iterato vero si unus sive plures beneficium seu beneficia, cuius aut quorum collacio sive presentandi jus ad nos et capitulum nostrum pertinere dinosceretur, resignaret aut resignarent, hee resignaciones ymmo ad manus capituli generalis fieri debent et facta sic resignacione extunc generale capitulum absque prejudicio ordinarii pro tempore existentis consensum plenum adhibere debet ita, ut ordinarius maneat in suo priori statu et ordinacione. Verum eciam si aliquis suum beneficium nostram tangens seu respiciens collacionem permutare vellet, ibi iterum generale capitulum absque prejudicio ordinarii consensum expressum adhibere debet taliter, ut ordinarius pariter maneat in suo vigore. Si vero aliqui literis cum apostolicis supervenirent post obitum tamen istorum, quorum beneficiorum collacio ad nos pertinere dinosceretur et instarent ac supplicarent pro admissione aut per se ipsos sive per ipsorum legitimos procuratores possessionem reciperent, ibi ordinarius pro tempore existens illum admittere et ei possessionem dare aut alteri, cuicunque voluerit, providere poterit; quod si non fecerit sive facere noluerit, extunc iterum generale capitulum illud facere debet et potest et vices istius adimplere tociens quociens fuerit opportunum. Hoc sic facto ordinarius pro tempore existens sua ordinacione est privatus nisi novus ordo incipiatur. Persone vero in presenti ordine in principio nominatim scripti et qui postea nominatim scribentur nichil omnino conferre neque ad aliquam collacionem sunt admissuri nisi sint capitulares corporalemque et non fictam in opido Liechen fecerint residenciam. Subscripti vero videlicet magister Johannes Wiiszheubt, Conradus Schurge et Johannes Pistor, canonici sepefate ecclesie Liechensis, licet nondum capitulares sint nec loca nostro in capitulo apprehenderint, isto tamen non obstante hanc graciam nostram ex pura voluntate eis pronunc facimus ac concedimus, quod primus inter jam tres dictos canonicos, qui primum nostro in capitulo locum apprehenderit, per prius tamen finita et omnino expirata ista ordinacione ac institucione similiter adinstar aliorum conferat et alios in prescripto ordine sequatur. Eciam si unum aut plures inter prelibatos tres canonicos sive alios novos supervenientes contigerit recipi ad capitulum, illi corporale prestent et patrare debent juramentum tactisque ewangelicis scripturis quatenus illam prelibatam ordinacionem ac institucionem in omnibus suis punctis articulis et passibus, uti alia statuta necnon consuetudines, manutenere velint eique semper parere, stare et omnino aquiescere fraude et omni dolo semoto. Nos vero Johannes Zcubroit, decanus, Girlacus de Londorff, scolasticus, Johannes Bode, cantor, Johannes Drabe, Johannes Mulnbach, Johannes Hase, Johannes Cratz, canonici capitulares prenominati, promittimus publice hiis in scriptis sub juramento ecclesie et capituli, istam premencionatam piamque ordinacionem ac institucionem in omni sua parte inviolabiliter et irrevocabiliter [obs]ervare donec et quousque fuerit terminata et suum in omnibus ac singulis prescriptis personis secundum prelibatum ordinem sortita sit effectum, extunc immediate alia nova ordinacio facienda est ut presens et dumtaxat capitulares persone inserendi sunt nove ordinacioni, reliqui vero canonici nondum capitulares admitti non debent. Ut ergo hec pia ordinacio ac institucio firma perpetuis temporibus et inviolabilis apud nos ac nostros

successores perseveret, hoc presens nostrum conscriptum desuper confectum dedimus nostrique capituli sigillo majori certa nostra sciencia duximus ac fecimus conmuniri.

Datum et actum anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo vicesima die mensis Julii.

Or. Perg. S. verloren. Stiftsarchiv.

10.

1453. Juni 28.

Verordnung über die Gebühren, die bei Besetzung einer Pfründe und eines Beneficiums zu entrichten sind.

Wir Johann, Grave zn Solms, ich Hermannus Drabe, dechand des stiffts unser liben frauwen zu Lieche, unde das gantze cappittel desselben stifftes, Mentzer bisthums, tun kont unde bekennen mit dißem offinbriffe, das wir eintrechtlich unde mit rade etlicher gelarten unde der unsern dem almechtigen gode zulobe unde zu beßeronge des egenanten stifftes unde das gotsdinst vortir destebaß do gescheen unde gehalden moge werden, unde han soliche statuta ernuwet, die dann ein iglicher, der zu eyner phrunde, vicarii, altar odir sost eyner pharre, die wir Johann obgenant unde das cappittel des egenanten stifftes zu Lieche unde anderswo umb gotswillen zu lihen unde zu geben han, odir wer zu solichen vicarien, altarien odir pharren sost als von unsers heilgen vaters des papstes wegen kommet, in solichermaß, das ein icklicher, der nu vortirs zu solicher eyner phrunde of dem egenanten stifft kommet, dem megenanten stift zuvornt viere unde zwentzig gulden guder Franckenfurtir weronge unde ein icklicher, der also nu vortir zu eyner vicarii, altar odir pharre kommen wirt, als egerurt ist, dem obgenanten cappittel zuvornt drii gulden egenantir weronge gutlich unde ane allen intrag geben unde handelagen sollen ye dann sie zugelaßen werden, solich geld auch dem megenanten stifft zu notze unde ewiger gulde vor gehalden unde angelacht werden sal. Unde dit sal nu vortir zu ewigen tagen also von uns Johann grave obgenant vor uns, unser erben unde nachkommen unde von unser des dickgenanten stifftes unde cappittels wegen vor uns unde alle unser nachkommen also stede unde veste gehalden werden unde gescheen, als vorgeschriben stedt, unde wir wollen das auch also getruwelich hanthaben ane alle geverde. Des zu urkunde unde ewiger vestekeit so han wir Johann grave obgenant vor uns unser erben unde nachkommen unde wir das vorgenante cappittel unser des stiffts gemeyn ingesigele vor uns unde alle unser nachkommen an dißen briff tun hencken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Or. Perg. S. 1 ein wenig beschädigt. S. 2 wohl erhalten. Stiftsarchiv.

11.

1504. Februar 16.

Beneficien-Ordnung II.

In nomine domini amen. Ne ea, que in tempore geruntur, ab hominum recedant memoria, nos Johannes Nopp, decanus, Melchior

Geyß, scolasticus, Gerlacus Seratorius, plebanus, Kaspar Carnificis, Bartholomeus Loschart et Heinricus Foijt, canonici capitulares et capitulum ecclesie beate Marie virginis in Lichen maguntine diocesis facientes et representantes, attendentes et intenta mente considerantes, quod circa dispositiones beneficiorum ecclesiasticorum cum cura et sine cura alique magne discordie propter votorum disparitatem suboriuntur plures eciam eveniunt difficultates, ad obviandum igitur discordiis et difficultatibus hujusmodi et ut beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura ad nostram collacionem sive dispositionem spectantia citius conferantur et de illis disponetur ac incomoditas longe vacacionis eorundem removeatur, hodie in nostro capitulo generali apud dictam nostram ecclesiam celebrato concordavimus et pari consensu ac unanimi voluntate nemine discrepante statuimus et presentibus ordinamus, quod de omnibus et singulis beneficiis ecclesiasticis cum cura et sine cura, quorum collatio, provisio, presentatio seu alia quevis dispositio de jure, more, observantia seu consuetudine eciam legitime prescriptis communiter vel divisim ad nos spectat et pertinet ac spectare et pertinere consuevit, quomodocumque et quocienscumque illa in futurum vacare contigerit aut alicuius ipsorum vacacio occurrerit per decanum et capitulum ecclesie predicte seu personas capitulares presentes et residentiam apud ecclesiam ipsam facientes absentibus seclusis, nisi peregrinacionis causa aut de nostrorum licentia in negociis nostris et ecclesie nostre absentes fuerint, hoc ordine provideatur: videlicetque primo decanus deinde scolasticus et depost seniores canonici in presente ordinatione descripti juxta et secundum introitum sive ingressum ad capitulum, quivis in ordine suo, ad beneficium vacans et ad nostram collacionem, presentacionem seu dispositionem ut prefertur pertinens personam abilem et ydoneam capitulariter infra unius mensis spatium nominabit seu nominare debebit, quam personam nominatam ad hujusmodi beneficium sic vacans statutis et consuetudinibus ac juramentis nostre ecclesie per hujusmodi personas prestandis salvis dilacionibus, contradictionibus et impedimentis quibuscumque cessantibus capitulariter admittere volumus atque debemus sibique de hujusmodi beneficio, quantum in nobis fuerit, providere adicientes quoque et statuentes, quod si persona aliqua, quam ordo nominandi vacacione alicuius beneficii occurrente contigerit seu respexerit, infra dictum tempus per se aut procuratorem suum legitimum de capitulo nostro existentem ad hujusmodi beneficium vacans non nominaverit sed id scienter pretermiserit atque neglexerit, extunc dicto elapso mense facultas nominandi ad immediate sequentem seniorem illico et sic deinceps devolvatur ac persona ipsa hujusmodi ordinacione durante sua sit nominatione privata. Quelibet eciam persona unica dumtaxat nominatione, que ad debitum pervenerit effectum, esse debeat atque stare contenta, et si ex ipsius nominantis vel nominate persone negligentia sive culpa suo frustraretur effectu, nichilominus nominans ipse pro hac vice et hujusmodi ordine durante functus debeat esse suo officio atque nominatione et iterato non admitti ad eandem hujusmodi namque negligentia sive culpa in cognitione nostra erit et persona ipsa nominans absque ulla provocacione vel suspensione, quicquid in hoc decreverimus, contenta stabit. Si vero persona aliqua, quam ordo nominandi contingeret, vinculo excommunicacionis detineretur et infra prefatum mensem beneficium absolucionis non posset consequi, immediate post eum sequens canonicus nominabit et sic secundum prescriptum ordinem introitus sive ingressus ad capitulum. Quamprimum autem persona nominans

hujusmodi vinculo excommunicacionis detenta communioni fidelium restituta fuerit, aliis post eum non impedientibus suam premisso modo faciet nominacionem. Volumus eciam, quod beneficia, que ex simplici resignatione aut permutacionis causa vacare contigerit, in dicta ordinacione sive nominacione non sint comprehensa, sed capitulariter de illis juxta nostrum libitum et voluntatem ac ut melius videbitur disponemus et consensum adhibebimus. Si vero hujusmodi ordinacione stante contingeret aliquos recipi de novo in canonicos et ad capitulum ex obitu aut permutacionis causa taliter sic recipiendi non impediant neque impedire debent, quo minus prefata nostra ordinacio et nominatio in suo robore permaneat et vigore atque ad debitum deducatur effectum; sed illa expirata decanus et capitulum, qui tunc fuerint, consimilem aut aliam ordinationem, prout ipsis placuerit, poterint facere aut eandem innovare. Juravimus quoque et quivis nostrum juravit hanc ordinacionem sive ordinem nominandi, admittendi et providendi factum per nos et quemlibet nostrum sacrosanctis dei evangeliis firmiter et inviolabiliter observare neque illi directe vel indirecte per nos vel alias personas contravenire velle et ad premissa eciam sic observanda canonicos de novo recipiendos, ex quibuscumque eciam causis recepti fuerint, simili juramento volumus esse asstrictos sub pena detestabilis perjurii, quam ipso facto incurrere volumus.

Nomina vero beneficiorum vigore et in vim presentis nostre nominacionis ac ordinacionis conferendorum sequuntur et sunt hec: Quatuor vicarie videlicet Trinitatis, beate Virginis, sancti Johannis et custodie in ecclesia nostra collegiata beate Marie virginis in Lichen; ecclesia parrochialis in Omen superiori retro opidum Gronebergk, ecclesia parrochialis in Monster, ecclesia parrochialis in Bessungen [!] inferiori, ecclesia parrochialis in Hongen cum uno altari ibidem videlicet beate Marie virginis, altare beate Marie virginis in ecclesia filiali Langßdorff, ecclesia parrochialis in Bellerßheim cum duobus altaribus ibidem videlicet sancte Margarethe et sancti Nicolai et ecclesia parrochialis in Grunawe. Cetera vero beneficia ecclesie nostre et de eius collatione transeuntia et existencia prout sunt ecclesia parrochialis in Eichenn, ecclesia parrochialis in Winthusen, ambo retro opidum Groneberg, ecclesia parrochialis in Nurode, ecclesia parrochialis in Villen, duo altaria in ecclesia parrochiali Hongen videlicet altare sancti Sebastiani et altare sancte Katherine, cum ea vacare contigerit, extunc decanus una cum capitulo conferre habebit. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes litteras fieri nostrique sigilli maioris fecimus appensione communiri. Datum et actum anno domini millesimo quingentesimo quarto die decima sexta mensis Februarii.

Or. Perg. m. wohlerhaltenem Siegel. Stiftsarchiv.

12.

1553. Januar 5.

Reinhard Graf von Solms, Herr zu Münzenberg, praesentiert den Johannes Greue (Greve) zu einem Kanonikat des Marienstifts.

Nos Reinhardus, comes in Solms et dominus in Mintzenpergk, venerabilibus et honorabilibus viris dominis decano et capitulo ecclesiae beatae Mariae virginis collegiate in Lichen salutem et omne bonum. Cum prebendę canonicatus dictae ecclesię, quotiens

vacent, de jure patronatus ad nos nostrosque hęredes pertinere dinoscuntur, quarum una iam per obitum honorabilis domini Sebastiani Luncker vacat, ea de causa vobis honorabilem Joannem Greue pleno patronatus jure vobis duximus presentandum et in hiis scriptis pure propter deum presentamus volumusque, ut eundem dominum Joannem Greue sic a nobis presentatum in collegium vestrum recipiatis et admittatis, stallum in choro et locum sibi in capitulo assignetis eique de fructibus et redditibus prebendae responderi fatiatis [!] juxta formam solitam et consuetam. In cuius rei evidens testimonium secretum nostrum presentibus est subimpensum. Datae ex arce nostra Lich sub anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo tertio die vero Jovis quinta mensis Januarii in profesto Epiphaniae domini.

Or. Perg. mit der Unterschrift des Notars Theodoricus Brickel und dem anh. S. des Ausstellers. Stiftsarchiv.

II

Die Gegenreformation im Schlitzerland während des dreissigjährigen Kriegs (1628—1632)

von

Wilhelm Hotz

Die Gegenreformation, die in Deutschland Mitte des 16. Jahrhunderts ihren Anfang nahm und im 30jährigen Krieg soviel Blutvergiessen und Elend heraufbeschwor, hat, wie bekannt, in ganz besonderem Masse in den Gegenden eingesetzt, in denen die Rechtsverhältnisse irgendeine Handhabe boten. Hierzu gehörte auch das der Abtei Fulda nahe gelegene Schlitzerland, vorab die Stadt Schlitz selbst.

Schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde von Fulda aus in dem Schlitztal eine rege Missionstätigkeit entfaltet. Auf Bitten des Abtes Radgarius, des baulustigen Schülers des Sturmius, wurde durch den Erzbischof Richolf von Mainz im Jahre 812 die Kirche zu Schlitz zu Ehren der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Margareta eingeweiht, und die Grenzen des Kirchensprengels festgelegt.

Es lag auf der Hand, dass fortan das ganze Gebiet im Schlitztal unter Leitung und Aufsicht des Stifts Fulda stand. Nicht lange nach dieser Gründung der Kirche erscheint auch der Name des Geschlechts, das hier ansässig war, der Herren von Schlitz. Sie standen in der ersten Zeit gleichfalls unter der Hoheit der Abtei, wurden ziemlich früh wegen ihrer mannigfachen Verdienste um das Stift mit dem Erbmarschalltitel belehnt, und etwa im 14. Jahrhundert mit dem ganzen Schlitzer Gebiet von Fulda belehnt. Eins freilich hatte sich das Stift vorbehalten, nämlich das Präsentations- und Kollaturrecht über Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen. Doch wurde auch dieses Recht später an die Herren von Schlitz abgetreten. Noch im 15. Jahrhundert übten diese das Präsentationsrecht nur bezüglich der Kaplanstelle an der Schlitzer Kirche (jetzt die Stadtpfarrei) aus, deren Benefizien St. Barbarae und St. Mariae aus den Mitteln der Familie von Görtz gestiftet waren. Am 29. November 1563 hat dann aber Wolfgang, Fürstabt von Fulda, den Marschall und Rat des Stifts Eustachius von Schlitz, wegen

dessen dem Stift geleisteten treuen und nützlichen Diensten für ihn und seine männlichen Leibes- und Lehnserben mit der Kollatur der Pfarrkirchen Schlitz, Queck und Hartershausen belehnt. Von da an fühlten sich die Herren von Schlitz vollständig unabhängig vom Stift in Fulda und erhoben als Mitglieder der freien reichsunmittelbaren Ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit.

Dass diesem Rechtsanspruch seitens der Abtei anfänglich nicht im geringsten gewehrt wurde, ersehen wir an der nach 1563 erfolgten Durchführung der Reformation in Stadt und Herrschaft Schlitz. Bereits vor dieser Zeit wird von evangelischen Regungen im Schlitzerland berichtet. Ungefähr um 1546 wird von einem Werner von Schlitz gen. von Görtz erzählt, dass er sich von der römischen Religion ab und der Augsburgischen Konfession zuwandte, und kurz vor seinem Tode 1568, „den damaligen Pfarrherrn zu Schlitz Herrn Heinrich Neun, welcher der Pfarre über 40 Jahr fürgestanden, auf seine Seiten und dahin gebracht, dass er die Pabstische Religion verlassen, die Meß, Pabstische Ceremonien und was dem anhängig, aus der Kirche abgeschafft habe". Desgleichen hatte dann der nach des Pfarrers Neun Tod noch von Fulda aus eingesetzte Pfarrer Martin Leister als Anhänger der Augsburgischen Confession das „Evangelium vermöge der Augsburgischen Confession gelehrt und gepredigt". Nach der Belehnung mit der Kollatur trat die evangelische Bewegung stärker auf. Die Herren von Schlitz besetzten die vakanten Pfarrstellen weiterhin mit evangelischen Geistlichen, ohne hieran seitens des Stiftes im geringsten gehindert zu werden. Allerdings galt ihre Familie zu dieser Zeit noch für katholisch und einzelne Glieder befanden sich zudem in Stellungen, die damals nur treuen Gliedern der alten Kirche zugänglich waren. So bekleidete der erste Kollator Eustachius von Schlitz (1527—1598) das Amt eines Statthalters zu Fulda und seine beiden Söhne Wilhelm Balthasar und Johann Eustach waren Würzburger Domherren, dieser bis 1603, jener bis 1589. Die Stellung Fuldas zu den Rechtsansprüchen der Schlitzer Herren in Kirchensachen änderte sich im Anfang des 17. Jahrhunderts. Den ersten Vorstoss, der misslang, machte Abt Balthasar 1604/05; den zweiten unternahm nach dem im Jahre 1612 erfolgten offenen Übertritt Wilhelm Balthasars von Schlitz zur evangelischen Lehre, Abt Johann Bernhard, „der zweite Restaurator des Katholizismus im Hochstift Fulda" in den Jahren 1628—1632. Im

Nachfolgenden soll über diesen zweiten Versuch Fuldas, in die kirchliche Verwaltung der Schlitzer Lande einzugreifen, auf Grund der im Gräflich Görtzischen Archiv in Schlitz vorhandenen Akten berichtet werden.

Ehe wir zur Darstellung der tatsächlichen Vorkommnisse übergehen, sei der Männer Erwähnung getan, die in diesen ereignisreichen Jahren besonderer Aufmerksamkeit wert sind; es ist dies der Kollator Wilhelm Balthasar von Schlitz gen. von Görtz, der Pfarrer Christoph Schellenberger und der Kaplan Johannes Hoffmann.

Wilhelm Balthasar, der Stammvater der jetzigen gräflichen Familie, wurde 1579 Domherr zu Würzburg, resignierte 1589, vermählte sich mit Margarete, geb. Riedesel zu Eisenbach, war dann Erbmarschall des Stifts Fulda und kurfürstlich mainzischer Oberamtmann zu Amöneburg; er starb Ende 1631. Er war ein Mann von festem Glauben, voll fürsorgender Liebe und aufopfernder Treue gegen seine Untertanen, unerschrockenen und edlen Sinnes. Ganz besonders lag ihm die geistige Versorgung seiner Untertanen am Herzen, für die er durch Berufung tüchtiger Geistlicher alles tat. Ein Beweis für den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, deren er sich bei Berufung seiner Pfarrer bemühte, liefern seine Präsentationsdekrete. Wir teilen eines derselben, nämlich das, mit dem der Pfarrer Christoph Schellenberger im Jahre 1609 berufen wurde, im Anhang mit.

Über den Pfarrer Christoph Schellenberger fliessen die Quellen in der Zeit vor 1628 spärlich. Wir wissen von ihm nur, dass er von Bierstadt stammte und 1609 als Pfarrer nach Schlitz kam. Ferner beweisen uns die Akten der Zeit von 1628—1632, dass er ein treuer, schwer geprüfter, duldsamer, aber auch entschiedener Diener seiner Kirche war und stets im vollsten Masse gehalten hat, was er in seinem Revers dem Kollator gegenüber gelobt und versprochen hatte: „So ihm der Herr Gnade verleihe, wolle er mit Treue und Fleiss Gottes Wort auf Grund des apostolischen und athanasianischen Glaubensbekenntnisses lehren und predigen, die Sakramente würdig verwalten, in Kirche und Schule durch die Lehre des heil. Katechismus die Jugend ernst erziehen, und sich in seinem Leben und Wandel, soviel ihm durch Gottes Geist möglich sein wird, als frommer Seelsorger beweisen."

Ein nicht minder tüchtiger Geistlicher ist der mit Schellenberger seit 1622 in Schlitz zusammen wirkende Kaplan Johannes Hoffmann. Es beweist uns dies das Vokationsschreiben, mit dem Wilhelm Balthasar am

13./23. September 1622 den „frommen, bescheidenen und tüchtigen“ Mann zur Schlitzer Kaplanei, die durch Stephan Franks Absterben erledigt war, berief und in dem Hoffmanns persönliche Tüchtigkeit mit hohen Tönen gerühmt wird. Ebenso ist hierfür das Zeugnis ein Beweis, mit dem ihn die Stadt Wetzlar, deren „Schulen Collaborator“ er bis 1622 gewesen war, entliess und das Fakultätstestimonium, mit dem der Giessener Professor Mentzer ihn dem Schlitzer Herrn empfahl. Hoffmann war vor seiner Anstellung in Wetzlar Hauslehrer am Schlitzer Hof gewesen.

Der Beginn der Gegenreformation im Schlitzer Land fällt, wie erwähnt, ins Jahr 1628. Der Fulder Abt Johann Bernhard machte sich an dies Werk, nachdem er bereits vorher im Riedeselschen Gebiet mit seinen „Reformen“ Ernst gemacht hatte. Dass man auch ihr Gebiet nicht verschonen werde, erfuhren die Schlitzer Herren im Frühjahr 1628. In den ersten Märztagen lief nämlich ein Schreiben ihres „dinstgevlißenen Dieners“ Hesselbacher von Lauterbach ein, in dem ihnen der Plan der Fulder verraten wurde. Hesselbacher hatte am 1. März in Freiensteinau Kenntnis von einem Schreiben des ligistischen Obristen von Lindlo an den Fürstabt von Fulda bekommen, in dem mitgeteilt war: Lindlo habe des Abtes Schreiben und des Generals Graf von Tilly Befehl empfangen und daraus vernommen, dass der Abt das Stift reformieren wolle, zu welch' christlichem Vorhaben er Gottes Segen und alle Wohlfahrt wünsche. Sollte der Abt zur Ausführung seines Werkes Hilfe nötig haben, so erböte er sich, mit einem Trupp Soldaten oder dem ganzen Regiment, ja selbst persönlich zur Assistenz zu erscheinen. Hesselbacher hielt es für seine Pflicht, dies nach Schlitz zu melden; er verband damit den Segenswunsch, dass er Wilhelm Balthasar und seine Untertanen dem Schutze Gottes empfahl.

Hesselbachers bedenkliche Nachrichten und Befürchtungen waren nur zu sehr begründet. Bereits im Februar 1628 war in dem ebenerwähnten riedeselschen Ort Freiensteinau von Abt Johann Bernhard mit gewehrter Hand unter Teilnahme von etlichen Pröbsten, Jesuiten, Pfarrern und Räten ein päbstlicher Priester eingeführt, die Kirche mit Feuer und Wein gereinigt, Messen gelesen und dem Pfarrer Heinrich Colerus allda geboten worden, in acht Tagen das Pfarrhaus zu räumen. Der Schultheiss, der sich gegen solche Massnahmen mit seinen Untergebenen auflehnte und ihnen verbot, die Messe zu hören, war mit 200 Talern Strafe belegt worden. Dabei blieb es aber nicht. Noch im März

1628 trafen eines Tages Reiter, von Homberg kommend, auf Schloss Eisenbach ein und überreichten dem Erbmarschall Georg Riedesel zu Eisenbach ein Schreiben des Generalwachtmeisters der Kavallerie Thymann von Lindlo des Inhalts: der Abt wolle die „Reformation“ in seinen Gebieten durchführen und hoffe, in keinerlei Weise von seiten seiner Lehensträger Widerstand zu erfahren, sonst müsse er, der Generalwachtmeister, auf Befehl des Grafen Tilly mit viel oder wenig Fussvolk und Reitern das Land zwingen. Er warnte die Herren vor Halsstarrigkeit; sie möchten ja nicht opponieren, sondern die Untertanen ermahnen, dass sie sich in die Untertänigkeit des Abtes, als des Landesherrn, bequemen.

Lindlo's Reiter warteten auf schriftliche Antwort, ob die Herren Riedesel sich in Fürstl. Gnaden Willen stellen oder aber opponieren wollten. Georg der Jüngere Riedesel und sein Vetter Johann baten um Bedenkzeit, da sie erst Familienrat halten müssten. Sie erklärten in ihrem Antwortschreiben, dass sie den Abt als Fürsten jederzeit geehrt, aber niemals als Landesherrn anerkannt hätten. Wohl hätte der Abt Balthasar im Jahre 1604 als vermeintlicher Landesherr versucht, sich ein Einspruchsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen anzumassen, er hätte jedoch nach einem längeren Prozess, der 1609 durch ein kaiserliches Dekret sein Ende gefunden habe, von seinem Vorhaben Abstand genommen. Seit dieser Zeit seien sie, die Riedesel, seitens der Äbte stets unbehelligt geblieben und hätten ihre Geistlichen ohne einen Einspruch derselben eingesetzt. Weiter baten sie in ihrem Schreiben, ihre Landsleute mit einem Kriegszug zu verschonen, da sie bei 7, 8 und mehr Jahren unter der Römisch-kaiserlichen Majestät Kriegsdienste geleistet und mancherlei ausgestanden und erlitten hätten, wie es kein adlig Geschlecht weit und breit getan habe.

Über die weiteren Geschehnisse der „Freiensteinauer Reformation“ bieten die Archiv-Akten keinen Aufschluss. Wahrscheinlich sind aber die Herren Riedesel in ihrem Gebiet von dem Abt Johann Bernhard weiterhin verschont geblieben, sonst hätte Lauterbach, wie wir nachher erfahren werden, den geflüchteten evangelischen Frauen aus Schlitz keine Zuflucht bieten können.

Die Nachricht von der „Freiensteinauer Reformation“ bereitete die Herren von Schlitz genügend vor auf das, was noch im März 1628 durch den Abt von Fulda im Schlitzerland geschehen sollte. Am 16. März 1628 fanden sich im Schlitzerland fuldische Kommissare mit bewaffneter Macht

ein, entsetzten die evangelischen Pfarrer von Schlitz, Queck und Hartershausen ihres Dienstes und der Wohnung und setzten für sie katholische Priester ein und zwar zu Schlitz Johann Axtius, zu Queck Joh. Philipp Herifaber und zu Hartershausen Johann Volkmarus. Den Untertanen wurde anbefohlen, sich entweder bei der Beichte und Kommunion einzufinden oder das Land zu verlassen, andernfalls ihnen Soldaten beigelegt werden würden, solange und soviel, bis sie sich in die katholische Religion bequemen würden. Die Sakristei der Kirche zu Schlitz und die darin befindlichen Kasten und Schränke wurden erbrochen und die darin aufbewahrten kirchlichen Gegenstände, namentlich Kelche und Messgewänder, weggenommen.

In seiner Not wandte sich Wilhelm Balthasar an den Professor der Rechte Hermann Vultejus zu Marburg, schilderte die traurige Sachlage und bat um einen Rat, was solchen Eingriffen gegenüber zu tun sei. Ein vom 25. März 1628 datiertes Antwortschreiben gibt ein rührendes Zeugnis von der misslichen Lage des Gelehrten bezüglich des Vorgehens der Abtei Fulda gegen die Evangelischen des Schlitzerlandes. Es ist ihm bekannt, dass nicht nur in Schlitz, sondern auch sonst der Abt zu Fulda seine Gegenreformation begonnen hat. Bezüglich dieser Tat wünscht er weiter nichts von seinem Gott, als soviel Verstand, einen guten, erspriesslichen Rat geben zu können, wie man aus dieser Notlage befreit werden möchte. Leider kann er aber keinen Rat finden. Seiner Ansicht nach hat der Abt zur Vornahme der Gegenreformation ein Recht, da der Religionsfriede von 1555 sich auf die Herren von Schlitz nicht „extendieren“ liesse. Darum bleibe nichts anderes übrig, als sich in Gottes Willen zu schicken, seine Hilfe zu erwarten und im übrigen „alles in Geduld liegen zu lassen, was man nicht aufheben kann“.

Die Auskunft des berühmten Rechtsgelehrten, aus der wir die wichtigste Stelle unten abdrucken, lautete wenig tröstlich und gab wenig Hoffnung. Trotzdem konnte Wilhelm Balthasar sich nicht entschliessen, auf sie hin seine Sache für verloren anzusehen. Er versuchte deshalb ein anderes Mittel. Er lud auf den 27. und 28. März eine Anzahl Herren vom buchischen Adel, die alle in ähnlicher Lage wie er waren, nach Schlitz ein, um mit ihnen zu beraten, was gegen des Abtes Vorgehen zu geschehen habe. Es kamen auch 15 Herren zusammen, nämlich Wilhelm Balthasar von Schlitz, drei Herren von Völkershausen, vier Herren von Buchenau, drei Herren von Boineburg, Dietrich von und zu Schachten

aus Schlitz, Georg Reinhardt von Trümbach und zwei Herren von Mansbach. Von diesen wurde beschlossen, den zwischen der fuldischen Ritterschaft und dem Stift Fulda seit Mitte des 16. Jahrhunderts wegen der von letzterem angesprochenen Landsasserei beim Reichskammergericht anhängigen Prozess zu erneuern, hierzu einen Prokurator und zwei Advokaten zu bestellen (nämlich D. Sigismund Hafner zu Speier zum Prokurator, zu Advokaten aber David Röder, der freien Ritterschaft in Franken Syndikus zu Schweinfurt und D. Philippus Fabricius, der kaiserlichen freien Burg Friedberg Syndikus) und endlich beim Reichskammergericht wegen der vom Fürstabt von Fulda vorgenommenen Vertreibung der evangelischen und Einsetzung katholischer Priester Klage zu erheben. Die Direktion der Sache sollten Wilhelm Balthasar von Schlitz und Friedrich Wilhelm von Völkershausen auf sich nehmen. Zugleich wurde festgesetzt, in welchen Teilen die Herren an den Kosten partizipieren sollten.

Um in diesen Beschwerden bei dem Reichskammergericht die Anklage gegen das Stift Fulda möglichst kräftig begründen zu können, suchte Wilhelm Balthasar zunächst um das Urteil und den Rat der Juristischen Fakultät in Jena nach. Diese liess nicht lange auf sich warten. Am 10. April 1628 lief ein mit „Ordinarius Dechant senior u. anderen Doctores der Juristen Facultet in der Universitet zur Jehna ahn Wilhelm Balthasarn von Schlitz gen. von Görtz“ unterzeichnetes Schreiben in Schlitz ein, in welchem auf fünf unterschiedliche von Wilhelm Balthasar gestellte Fragen die Rechtsbelehrung der juristischen Fakultät eingehend dargelegt war. Der Inhalt ist folgender:

1. Wenn die sämtlichen Junker bei dem Reichskammergericht in einer Bittschrift auf Grund des Religionsfriedens von 1555 etwas erreichen wollten, so sei vor allem erforderlich, dass dieselben Junker der Kaiserl. Majestät und dem heiligen römischen Reich unmittelbar unterworfen seien; dies sei jedoch noch nicht entschieden, da die Streitfrage, ob dieselben Junker unter landesfürstlicher Obrigkeit Ihro Gnaden des Abts von Fulda stünden, von weiland Kaiser Rudolph durch Rescript an das Reichskammergericht verwiesen worden sei, wo sie noch als „lis pendens et intercisa“ liege.

2. Wenn sich die sämtlichen Junker als Landsassen und mediati auf den Religionsfrieden berufen und Klage führen wollten, so möchte ihnen gerade unter Berufung auf die beim Reichskammergericht noch schwebende und unverordnete Rechtfertigung ein Nachteil erwachsen; ferner würde

ihnen im Wege liegen, dass den Landsassen und Untertanen wider ihre landesfürstliche Reformation sich aufzulehnen nicht gebührt. Sie könnten höchstens von dem „beneficium emigrandi“ Gebrauch machen.

3. Wilhelm Balthasar sei für seine Person befugt, den Abt zu Fulda vor den Paribus curiae zu belangen.

4. Es sei aber rätlich, dies seinem Belieben nach entweder „quasi indicatione, jedoch bescheidentlich Interdicto recuperandae possessionis“ zu tun.

5. Unter den rechtlichen Mitteln zur Abschaffung der Tätlichkeiten und zur Wiedererlangung der Übung der unveränderten Augsburgischen Konfession sei nach Meinung der iuristischen Fakultät am bequemsten „der gesammten Jungkern Imploratio officii des Kayserl. Cammergerichts, quod pendente lite, nihil sit minuandum, et attentata ejus moti celerrime revocari debeant“. Pro colloratione diene die Tatsache, dass etliche Jahre vor dem Augsburger Religionsfrieden und nach demselben die Pfarreien zu Schlitz und den zugehörigen Filialen mit evangelischen Predigern besetzt worden seien, und die Übung solches Gottesdienstes unbeanstandet geblieben sei; deshalb erscheine die demütige Bitte berechtigt, da an dem schwebenden Streit nichts zu ändern sei, „solche Attentaten zu kassieren und aufzuheben“.

Einen ähnlichen Rat wie die Juristische Fakultät zu Jena erteilte der Syndikus David Röder zu Schweinfurt. Am 10. April 1628 teilte er Wilhelm Balthasar mit, dass er nach langem Überlegen zu dem Schluss gekommen sei, mit einer demütigen Bitte sich an die Kaiserl. Majestät und an das Reichskammergericht zu wenden, wiewohl er auch auf keinen durchschlagenden Erfolg hoffe. In diesem Anraten wisse er sich eins mit dem Syndikus Dr. Philipp Fabricius, mit welchem er sich schriftlich auseinandergesetzt hatte. Letzterer fasste auch die erste „untertänigste Supplicatio pro Mandato sine vel in eventum cum clausula de removendo, restituendo et amplius non turbando auf die Constitution des Religionsfriedens“ an den hochwürdigsten Churfürstl., Röm. Kaiserl. Maj. Kammerrichter ab und übersandte dieses Werk zur Zensur dem Wilhelm Balthasar von Schlitz.

Auf den Inhalt der Bittschrift werden wir später zurückkommen. Es ist zunächst von Wichtigkeit, das Vorgehen des Abts von Fulda bei der weiteren Durchführung der Gegenreformation im Schlitzerland zu betrachten. Am 31. März 1628 erschien ein vom Stift abgeordneter Notarius mit einem Patent an die sämtlichen Gerichtsjunker

zu Schlitz. Nach diesem Patent sollte dem evangelischen Kaplan Joh. Hoffmann untersagt werden, heimliche Konventikel zu veranstalten sowie die Bürger und Pfarrkinder vom Besuch des katholischen Gottesdienstes zurückzuhalten. Ferner wurde den Junkern aufgetragen, ernstlich dahin zu wirken, dass der bisherige Schulmeister Vaiz, der sich nicht zur alleinseligmachenden Kirche bequemen wollte, nach einem anderen Unterhalt sich umtue, das Schulhaus räume und sich künftighin alles Schulhaltens gänzlich enthalte. An seiner Statt solle ein Schulmeister aus Fuldas Bürgerschaft Namens Christoph Küchles alsbald in das genannte Schulhaus eingeführt werden. Am 8. April erschien auch Küchles und überreichte den Gerichtsherrn sein Einsetzungspatent. In diesem empfahl der Abt den Schulmeister dem Schutze der Gerichtsherrn, bat denselben, das Schulhaus beziehen zu lassen, ja selbst die Einrichtung, soweit sie für einen Schulmeister nötig, für ihn zu beschaffen, und gab sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass die Gerichtsherren keinerlei Widersetzlichkeiten bezüglich dieser Anordnungen versuchen würden. Zugleich teilte der Abt in einem höchst freundlichen Schreiben Wilhelm Balthasar mit, er habe den Schulmeister aus Fulda zu nichts anderem „als allein der lieben jugend zum besten, und zu deroselben Christlichen Institution und Unterweisung“ nach Schlitz gesandt.

Gegen alle diese Massnahmen lehnte sich selbstverständlich Wilh. Balthasar auf. Er berief sich in einem Schreiben vom 17. April 1628 namens sämtlicher Gerichtsherren in Schlitz auf die Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555, nach denen „die freie Ritterschaft, welche ohne Mittel der Kais. Majestät unterworfen“ mitinbegriffen sei und deshalb bezüglich beider Religionen von niemandem vergewaltigt, bedrängt und beschwert sein solle. Dass diese Bestimmung auch auf die Gerichtsherren von Schlitz Anwendung finden müsse, begründete er damit, dass es offenkundig sei, dass sie wie die ganze Ritterschaft in Buchen „des heil. Reichs befreiheten fränkischen Ritterschaft orts Rhön-Werra“ als Mitglieder inkorporiert und niemals zu Landsassen und „gehuldigten Unterthanen“ des Stifts erklärt oder verdammt worden seien. Weiterhin beruft sich Wilh. Balthasar auf den Inhalt der Belehnungsurkunde mit der Kollatur von Schlitz, Queck und Hartershausen vom Jahre 1563, derzufolge der Kollator taugliche und geeignete geistliche Personen nach seinem Belieben und Gefallen ohne jemandes Verhinderung und Einrede auf die

sich begebenden Stellen einsetzen dürfe und weist darauf hin, dass sich die Abtei seit dieser Zeit gar nicht um die Einsetzung von Pfarrern in genannten Orten bekümmert habe bis auf die zeitigen Eingriffe des Abts Johann Bernhard. Zum Schluss bittet er um Abberufung der katholischen Priester und Schulmeister.

Auf dieses Schreiben gab am 29. April 1628 Johann Bernhard den sämtlichen Gerichtsherren eine sehr bestimmte Antwort. Er spricht sein Befremden darüber aus, dass sich die Gerichtsjunker als unmittelbare Landsassen des Stifts eine Berufung auf den Religionsfrieden anmassten und über die Einführung katholischer Priester im Schlitzerland Klage erhöben. Als Landesherr verbitte er sich fernerhin derartige Schreiben und befehle, die im Gericht Schlitz noch befindlichen unkatholischen Prädikanten alsbald gänzlich abzuschaffen, die Pfarrregister „unfehlbarlich" herauszugeben, dem unlängst nach Schlitz gesandten Schulmeister das Haus, darin der vorige gewohnt habe, zu räumen, sowie die Gefälle abzuliefern und niemandem von der Kirche abzuhalten oder zur Gehorsamsverweigerung gegen die katholischen Pfarrer zu veranlassen. Kämen die Herren diesen seinen Befehlen nicht nach, dann könnten sie sich der schärfsten Massregeln gewärtigen. Er verlange ihre kategorische Erklärung, ob sie in vorstehenden Punkten gebührlich parieren wollten oder nicht. Hierauf erklärten die Gerichtsjunker zu Schlitz, sie wollten sich den Befehlen des Abts nicht widersetzen, bäten jedoch nur bezüglich der Abschaffung der evangelischen Geistlichen um 4 oder 5 Tage Frist; hingegen verweigerten sie die Auslieferung der Gefälle aller Benefizien, die von ihren Vorfahren zur Kirche und zur Schule gestiftet worden seien.

Inzwischen hatte sich Wilhelm Balthasar mit der oben bereits erwähnten, von dem Syndicus Fabricius ausgearbeiteten Bittschrift an das Reichskammergericht gewandt. Unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden, in dem die Unmittelbaren vom Adel mitbegriffen seien und nach dessen Bestimmungen kein Stand den anderen bezüglich der Ausübung seines Religionsbekenntnisses beeinträchtigen oder beschweren dürfe, weist Wilhelm Balthasar darauf hin, dass seine Voreltern, als Mitglieder der freien fränkischen Ritterschaft Orts Rhön-Werra, sowie er jederzeit und zwar schon vor dem Passauer Vertrag wie nach dem Augsburger Religionsfrieden ungehindert in Stadt und Dorfschaften das Exercitium Religionis Augustanae Confessionis gefördert und sich hierzu völlig berechtigt gefühlt hätten auf Grund

des ausdrücklichen Wortlauts ihres Belehnungsbriefes mit der Kollatur der Pfarrkirchen Schlitz, Queck und Hartershausen. Dessen ungeachtet hat aber der Fürstabt zu Fulda durch Kommissare die evangelischen Prediger ab- und katholische Priester eingesetzt ohne Rücksicht auf den Protest der Herren von Schlitz. Da solches Vorgehen gegen die Bestimmungen des Religionsfriedens, aber auch gegen das Recht des Lehnbriefes gehe, richte er namens der Gerichtsherren an Kaiserliches Reichskammergericht die hochfleissigste Bitte, Kaiserl. Majestät möchten dem Abt ein „Mandatum sine vel in eventum cum clausula auf den Religionsfrieden“ übermitteln, darinnen dem Abt bei einer namhaften Strafe anbefohlen und geboten werde, die widerrechtlich eingesetzten katholischen Priester abzuschaffen, die eingenommenen Pfarrhäuser zu räumen, die vertriebenen Geistlichen wieder in ihren vorigen Stand einzusetzen und fernerhin die Gerichtsherrn nicht mehr zu stören, sondern sie bei ihrem von solanger Zeit hergebrachten Exercitio der Augsburgischen Konfession ruhig und unbetrübt zu lassen. Dieselbe Bittschrift wurde gleichzeitig dem Fürstabt vorgelegt, ferner wurde vom Ausschuss der adligen Mitglieder der freien Ritterschaft von Buchen die Intercession der Fränkischen Ritterschaft nachgesucht.

An gutem Rat und aussichtsvollen Vorschlägen fehlte es überhaupt nicht; ein jeder suchte nach einem Weg, der am schnellsten zur Abhilfe der Bedrängnisse führen sollte. So gab z. B. Wilhelm Friedrich von Völkershausen bereits in einem am 14. April 1628 an Wilh. Balthasar gerichteten Schreiben zur Erwägung anheim, ob es nicht zweckdienlicher sein würde, den Landgrafen Georg II. und Wilhelm V. von Hessen, welche sich an den kaiserlichen Hof begeben wollten, jemanden aus der Gerichtsherrn Mitte beizugeben und einen Versuch zu machen, der Churfürstl. Majestät zu Sachsen[1]) Intercession auszubitten und vom Kaiserhof einen ähnlichen Bescheid wie im Jahre 1605 anlässlich der Turbationssachen des Abts Balthasar zu erwirken.

---

[1]) Die Beihilfe des Kurfürsten schlug Völkershausen auf Anraten des Advokaten, Syndikus Röder vor und zwar aus folgendem Grund: Joh. Bernhard hatte nämlich ungefähr zu derselben Zeit, wie in Schlitz, die gleiche gewaltsame Gegenreformation in dem Dörfchen Weilar, Hennebergisches Lehen, vorgenommen, musste aber alsbald durch das Eingreifen des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen die katholischen Priester wieder entfernen. Die Vermittlung des Kurfürsten würde nach Meinung des Herrn Syndikus auch für die adligen Mitglieder im Gericht Schlitz von Vorteil sein.

Was man auch ersann, kein Mittel schien wirksam, jeder Versuch und jede Bitte um Abstellung der Bedrängnisse seitens des Abtes erwiesen sich als vergeblich. Fulda fühlte sich sicher, auch glaubte es an sein gutes Recht, die Gegenreformation im Schlitzerland durchführen zu dürfen. Es ist interessant, sich die Gedanken zu vergegenwärtigen, auf die man diesen Rechtsanspruch stützte. Sie sind in einem vom 22. Juni datierten Schreiben enthalten und besagen kurz folgendes:

1) Die Belehnung mit der Kollatur zu Abt Wolfgangs Zeiten sei nur geschehen „in gnädiger Bedenkung der in Gott ruhenden Voreltern des Eustachius von Görtz und seiner selbst wegen dem Fürst-Stift Fulda bei beharrlicher katholischer Religions-Verwantnuss rühmlich geleisteten treuen Diensten."

2) Die Belehnung gestatte den Herrn v. Schlitz nur ein ius praesentandi der Pfarre zu Schlitz und den zugehörigen Filialen Queck und Hartershausen. Daran sei nie etwas geändert worden ausser unlängsthin, als Johann Bernhard unqualifizierte Praedikanten ab- und habiliter geweihte katholische Priester einsetzte.

3) Der Vater Wilh. Balthasars, Eustachius von Schlitz, habe inhabile abgewichene Prädikanten eingesetzt und sei dadurch „aus den Schranken des Inhalts mehr besagter Investitur" geschritten.

4) Der jetzige Kollator, Wilh. Balthasar, habe „nicht eine einzige geistlich tüchtige Person ad instituendum seu confirmandum Ihro Fürstl. Gnaden jemals praesentiert oder vorgestellt, inmaßen denn in solchem auch bei neulichster Praesentation zu Hartershausen (Joh. Christoph Leister) gleichfalls von demselben peccirt worden."

Nach der ganzen Sachlage war es für Wilhelm Balthasar nicht schwer, wesentliche Punkte dieses Fuldaer Schreibens vom 22. Juni 1628 zu widerlegen. Er tat dies auch. Er wies in einem weiteren Schriftstück z. B. darauf hin, dass in dem Lehensbrief von 1563 mit keinem Wort davon die Rede sei, dass die Belehnung nur gelte „bei beharrlicher katholischer Religionsverwandtnuss", zeigte dann weiter dass sein Vater im Jahr 1563 nicht etwa nur das Präsentationsrecht, sondern die Kollatur der Pfarre zu Schlitz erhalten habe, dass sie allezeit nur personae habiles zum Schlitzer Pfarr- und Schuldienst befördert hätten und in all ihren Bestrebungen von Fulda nicht nur toleriert, sondern sogar positiv unterstützt worden seien.

Gegen alle diese sachlich begründeten Einwände blieb der Abt unerbittlich; sein Grundsatz als vermeintlicher Landesherr war und blieb: Cujus regio, illius et religio. Auf weitere Auseinandersetzungen liess er sich nicht ein, sondern handelte, wie er ja vorausgesagt. Am 4. August 1628 mahnte er Wilhelm Balthasar sehr dringend, den Schulmeister Christoph Küchles, der bis dahin noch kein Salarium erhalten hatte, für seine Mühewaltung zu besolden, und zwar mit derselben Unterhaltung, die den vorigen Schulmeistern gegeben worden war. Ferner liess er am 9. Oktober 1628 durch den Fürstl. Fuldischen Schultheiss zu Salzschlirf unter dem Schutz etlicher Musketiere zu Ross und zu Fuss in Nieder-Stoll bei Schlitz von vier Bauern den bereits erlegten Zins für die Benefizien[1]) der Herrn von Schlitz nochmals eintreiben; das gleiche geschah durch den Zentgrafen von Fulda mit vielen Musketieren im Dorf Fraurombach und durch den Salzschlirfer Schultheiss mit 200 Mann in dem nahen Hutzdorf. Hier wurde den Leuten sogar angedroht, wo sie nicht sobald lieferten, dass Kühe und Pferde als Bezahlung mitfortgeführt würden — „so lautete der Fürstl. Gnaden Befehl".

Auch in Schlitz, Niederjossa und Bernshausen wurden sämtliche Gefälle der Benefizien gewaltsam eingezogen und auf Wagen und Karren Hafer, Gerste, Korn und Geld in den Pfarrhof zu Schlitz geschafft; diejenigen Schlitzer Bürger und Görtzischen Diener, die ihre Hausfrauen an anderen Orten (Cassel, Gelnhausen und Lauterbach) hatten niederkommen und die Kinder dort evangelisch taufen lassen, wurden mit hohen Geldstrafen (2—20 Reichstaler) belegt. Nicht minder hart verfuhr man mit den beiden evangelischen Geistlichen, Pfarrer Christoph Schellenberger und Kaplan Johannes Hoffmann. Wir hören hierüber Allerlei aus den Aufzeichnungen, die sie zu Protokoll gaben. Schellenberger schreibt Folgendes: „Freittags den 27. October Anno 1628 circiter horam septimam antemeridianam ist Herr Sebastian Singeler, bestelter Fiscal vndt Fürstl. Hofgerichts-Advocat vndt Procurator zue Fuldta, neben einem Einſpennigen vndt Helwigen zur mir vndenbenanntem in meine Behauſung vors Niderthor kommen, vndt Seine

[1]) Diese Stiftungen aus alter Zeit waren den männlichen Nachkommen des Geschlechtes von Schlitz vorbehalten. Wurde durch den Tod eines Inhabers ein Benefizium frei oder durch sonst eine Ursache, so konnte der Älteste der Familie von Görtz das Benefizium nach seinem Belieben irgend einer Person zuwenden gegen einen Revers jährlicher Zins- und Pachtzahlung.

von Ihrer Frl. Gn. zur Fuldta habende Instruction vndt beuelch abgelegt, dieſſes ohnverfenglichen Inhalts (: da ich die formalia verba nit eben behalten können :), Ihrer F. Gn. beuelch wehrn, dß ich innerhalb Monat Zeitt die Statt vnd Gericht Schlitz raumen, vndt mich nach derselbigen Zeitt darin nit finden laßen ſolte, weil wir alte Prädikanten denen Leutten, die ſich zum Gottesdienst vndt hl. Abendtmahl albereit bequemet hatten, heimlich vnd offentlich ein andres vnd widdriges einzubilden, vndt auch andre davon abzuehalten, Vnß vnderstünden. Darauf ich die kurtze antwortt geben, daß mir die angedeuttete beſchuldigung ohngütlich vndt wider pillichkeitt zugemeſſen würdte. Wo eß aber in Ihrer F. Gn. endtlichen meinung wehre, daß ich hie lenger nit pleiben ſolte, wolte ich raumen vndt eß Gott beuehlen".

Gleicherweise legte Hoffmann folgendes nieder:

„In Anno 1628, den 27. Oktober: Vmb 11 Vhr deß mittags ist Sebaſtian Singeller, Fuldiſcher Abgeſandter, beneben einem Einſpender vnd Kirchner zue Schlitz, Helvicus zu mir in meine Wohnung kommen, vndt F. Commission abgelegt, folgender geſtalt,

Erſtlich wehre Ihr. F. Gn. berichtet, dß Ich vnd der Pfarrer die Leut heimlich undt offentlich von der Kirche vnd Communion abhielte, auch vertröſtete, eß würde pald beßer vnd anders werden, deßgleichen ſolten wir auch vf die Catholischen ſchenden vndt ſchmehen,

Zum 2. hätte ich ein büchlein zuhanden bekommen, von Catholiſchen geſchrieben, daßelbe durch gloßiret, vndt inſonderheit an den ortt, wo der Meßprieſter den Altar küßete, ſolte ich dieße Wortte hiebey geruckt haben, hieße ſoviel, alß Chriſtum von neuem creutzigen, weil dann Ihr Fſtl. Gn. solches berichtet, vndt vorkommen, so ließe er vns hiemit anſagen, innerhalb Monats frist daß Land zuraumen, vndt vnß hernach darin nit sehn oder betretten zur laßen.

Respondeo: 1. daß Ihre Fſtl. Gn. wehre berichtet worden, alß daß wir die leut von Kirchen vnd Communion abhalten, vndt die Catholiſchen ſchenden vnd ſchmehen ſolten, wehren Sie viel zu mildt berichtet, vndt kontte vnß ſolches kein ehrlicher mann in warheitt nachſagen,

Darnach dß büchlein betreffend, wehre mir zwar ein catholiſch büchlein zupracht worden, meine meinung drüber zu ſagen, habe ich darin in etwas geblettertt, gute gebetlein funden, die gezeichnet, vndt darbey notiret, wehre gut, vnd ſoll ſie ein jeder Chriſt vleißig beten, daß ich aber ſolte die Wortte, wo der

Meßpriester den Altar küßet, hiebey geſetzt haben, wüſte ich mich im geringſten nit zu beſinnen, vielweniger zu bejahen, denn das catholische büchlein wehre wohl einen gantzen Monat lang in 2 underſchiedenen Wirtsheuſern vnd vielen händen herumbspaziret, möchte solches von einem andern, auch wohl mehr alß daß darin geſchrieben ſein worden, köntte ich nichts zu, were auch nit ſchuldig, dem Scheffer sein buch zuuerwahren geweßen,

Überdem alles hat auch Abgeordtneter furpracht, Ihr Fl. Gn. hat vnß bißhero gedultig erlitten, daruf ich antworte, thäte mich deßwegen bedancken, vndt da Sie mich hier nit lenger leiden wolte, müße ich mein beſten gedenken vndt die Sache Gott beuehlen.

Joannes Hofman, Exul Christi."

Beide Geistlichen mussten also innerhalb Monatsfrist Schlitz verlassen. Christoph Schellenberger wendete sich vertrauensvoll an einen Sohn des Wilhelm Balthasar, den Hessischen Rat Johann Volpert von Schlitz gen. von Görtz, in Diensten des Landgrafen Georg von Hessen, und erbat für sich und seinen Amtsbruder Beistand in ihrer bedrängten Lage. Das in lateinischer Sprache abgefasste, von den Kalenden des November 1628 datierte Schreiben ist noch erhalten. Es teilt dem Adressaten mit, dass der Briefschreiber, Schellenberger, gewillt sei, sich „ad Riedeselios" zu begeben, wo er schon einmal in Zeiten der Verfolgung aufgenommen worden sei, während sein Kollege Hoffmann sich rüste, nach Grebenau über zu ziehen. Zugleich bittet es, möglichst bald dem Hoffmann eine Stelle im Hessischen zu verschaffen, da dieser es sehr nötig habe, irgendwo wieder in Dienst zu kommen. Schellenberger selbst will nicht mehr in die weite Welt ziehen. Er ist dafür zu alt. Ist in der Nähe ein weniger arbeitsreiches Stellchen frei, dann wird er's allerdings gerne übernehmen.

Dieses Schreiben hatte den Erfolg, dass Hoffmann bald nach seiner Vertreibung in hessische Dienste kam, Schellenberger aber kam als Pfarrer auf die benachbarte Pfarrei Engelrod.

Nachdem die beiden Geistlichen aus Schlitz vertrieben waren, unternahm es der Schlitzer katholische Priester Axtius, das Werk der Rekatholisierung der Bevölkerung etwas eifriger und energischer zu betreiben. Wie nicht anders erwartet werden konnte, fand er dabei hartnäckigen Widerstand bei der Schlitzer Bürgerschaft. Wir haben dafür ein Zeugnis in einem Bittgesuch, das die Schlitzer Bürger am

22. August 1629 den Schlitzer Gerichtsherrn überreichten. Sie baten darin um Schutz und Intercession, dass „sie, wider ihr Gewissen nicht beschweret und bei dem Ihrigen unvertrieben gelassen würden und dabei verbleiben könnten.“ Ihre Notlage bezeichnen sie als sehr gross: sie sind „zum höchsten an Seel, leib und gut beschwert“. Die Hauptschuld messen sie dem Priester zu. Als Johannes Axtius eingesetzt worden sei, sei zwar anfangs von der Kanzel verkündigt worden, dass keiner wider seinen Willen oder mit Gewalt zur römisch-katholischen Religion gezwungen würde, weshalb viele Bürger die Predigt fleissig besucht und angehört hätten; zur Zeit drohe aber der Priester an, dass diejenigen, welche nicht zur Beichte kämen und kommunizierten oder ausziehen würden, mit Einquartierung belästigt und, falls sie sich darnach bekehrten, doch nicht gehört, noch angenommen werden sollten.

Diesem Ersuchen kamen die Gerichtsherrn: Wilhelm Balthasar von Schlitz, Dietrich von und zu Schachten, Georg Christoph von Buchenau und Johann Georg Schenk zu Schweinsberg, nach. Sie schickten die Eingabe der Bürgerschaft an den Abt zu Fulda mit der dringenden Bitte, der Abt möge den Befehl erteilen, dass des Priesters Gebot und Ausgebot wieder abgeschafft, die Bürgerschaft und Untertanen bei dem Ihrigen unvertrieben gelassen und sie samt ihnen bei ihren Rechten geschützt würden. Dass dieses Gesuch gerade soviel bei Johann Bernhard erreichte wie die früheren Beschwerden und Bitten, liegt auf der Hand. Am 24. Januar 1630, fast ein halbes Jahr später, sandte der Abt einen Vikar und Rektor, namens Andreas Koch von Fulda, zu seinen „lieben, getreuen Sämmptlichen Gerichtsjungkern“ nach Schlitz und liess ihnen durch ein dem Vikar mitgegebenes Schreiben mitteilen, sie möchten seinem Abgeordneten völligen Glauben schenken und ihn in der ihm angelegenen Sache kräftig unterstützen. Über das, was dieser Vikarius in Schlitz als eine dem Abt am Herzen liegende Sache auszuführen hatte, giebt ein „Protocoll von Bürgermeister und Rat allhier“ Aufschluss. Diesem Protokoll nach wurden am 25. Januar 1630 Rat und Bürgermeister von Schlitz durch den Schulmeister in das Pfarrhaus geladen und sind auch nach eingeholter Erlaubnis bei ihrer Obrigkeit, den Gerichtsherrn, zu dem Vikar Koch in das Pfarrhaus gegangen. Im Beisein des Pfarrers Axt wurde ihnen etwa folgendes vorgehalten: Sie wüssten wohl, dass sie durch angeschlagene und öffentlich verlesene Mandata zum Übertritt zur katholischen Religion des öftern ermahnt worden

seien, dass ihnen hierzu sogar ein ganzes Jahr Zeit gegeben worden sei in der Hoffnung, sie würden sich alsdann dazu einstellen und bequemen. Bis dato sei jedoch dies nicht geschehen, weshalb er als Fürstl. Gnaden Kommissar und Statthalter in geistlichen Sachen hierher gekommen sei, sie nochmals zu ermahnen, dass sie sich innerhalb 14 Tage zur katholischen Religion bequemen möchten, oder aber mit gleicher Strafe, wie die zu Langenschwarz (Kreis Hünfeld), nämlich mit massenhafter Einquartierung, belegt würden. Hätten sie aber irgend etwas an dem Pfarrer Axt auszusetzen, sollten sie es ihm anzeigen, oder falls es ihnen am Unterricht mangele, wolle er auf seine Kosten noch einen Tag oder vier hier bleiben und sie etwas weiter informieren. Eile tue not, da die Soldaten bereits im Anzug seien. Denn wenn sie erst nach erfolgter Bedrückung durch die Soldaten übertreten würden, könnten sie doch nicht mehr von diesen befreit werden.

Auf dieses Ansinnen des Herrn Vikarius habe sich Bürgermeister und Rat erklärt, dass sie es Gott befehlen müssten; kämen die Soldaten, würden sie bald fertig mit ihnen sein, da sie kaum noch Vorrat zum Leben hätten. Als darauf der Vikar den Bürgermeister Hans Jörgen fragte, ob er sich nicht bald einstellen wolle, habe derselbe geantwortet: „Nein! wollte eher das Land räumen.“ Seiner Antwort schlossen sich alle anderen an.

Ferner sollte die Stadt durch den Vikar gezwungen werden, dem katholischen Kantor eine jährliche Besoldung von 30 Gulden zuzustellen, worauf sich der Rat nicht einliess; er verstand sich nur dazu, den seitherigen Beitrag von 5 Gulden auf 7 Gulden zu erhöhen.

Bei dieser Standhaftigkeit des Stadtrats war es vorauszusehen, dass der Abt seine Drohungen auch ausführen liess. Die Gerichtsherrn erhofften wohl noch Abhilfe, indem sie am 26. Januar 1630 ihr Bittgesuch an das Reichskammergericht vom März 1628 in verkürzter Form wiederholten. Aber schon im April 1630 traf ein, was der Abt angedroht hatte. Am 8. April masste sich Axtius „des Quartiermeisteramtes“ an und legte zur „Sicherheit gegen streifende Rotten“ als salva guardia von dem Grafen Tilly ihm zur Verfügung gestellte Soldaten den Schlitzern ins Quartier. Bedacht wurden allerdings nur diejenigen Bürger, die standhaft auf ihrem evangelischen Glauben beharrten. Als die Herren von Schlitz gegen die einseitige Belastung der evangelischen Bürger Einspruch erhoben, ging Axt so weit, dass er in der Predigt die Katholischen abermahlen von den Lasten

absolvierte und die Soldaten den Evangelischen wiederum allein zuwies.

Damit nicht genug: er drohte sogar in der Predigt, dass die im Hospital — einer alten Stiftung der Herrn von Schlitz — untergebrachten Armen und Kranken innerhalb weniger Tage ihre Wohnung räumen müssten, falls sie nicht zur katholischen Religion überträten. Den Schlitzer Bürgern ward immer klarer, dass ihnen schliesslich nichts übrig bleibe, als freiwillig die Stadt zu räumen, ihr Hab und Gut zu verlassen und sich anderswohin zu begeben.

Wenn es dazu nicht kam, so war daran der Umstand schuld, dass die Bürger an dem Herrenhaus noch einen starken Rückhalt hatten, das nichts unversucht liess, um den Fuldern das Handwerk zu legen. Wieder versuchten sie es mit einem Rekurs beim Kammergericht. Am 16. April 1630 reichten sie eine Beschwerde gegen Axt ein. Sie betitelt sich:

„Untertenigste Supplicatio pro Citatione uff den Religionsfrieden et Mandato de restituendo amplius non turbando vel offendendo et subditos contra suum ordinarium Magistratum non animando

Anwaldts

Der Wohledlen vnd Strengen, Wilhelm Balthasars von Schlitz genant von Görtz, et consorten

Contra

Den hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Bernhardten, Äbten des Stifts Fulda, Röm. Kaysern Ertzkantzler, durch Germanien und Gallien Primas, vnd Ihr. Fl. Gn. eingedrungenen priester zu Schlitz Johann Axten."

Auch diese Eingabe blieb erfolglos, trotzdem sie im Jahre 1631 wiederholt wurde. Der Abt liess nicht ab von seinem einmal begonnenen Werk. Am 13. September 1631 erinnerte er zum letztenmal die Gerichtsherren von Schlitz an seinen Befehl, auch ihrerseits sein Werk fördern und zu Ende führen zu helfen. Ja, er verlangte von ihnen, ihre Beamten, die sich nicht nur bis dato zu seiner Reformation nicht bequemt, sondern auch andere Untertanen von einem Übertritt zurückgehalten hätten, innerhalb 14 Tagen zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen oder sie, falls sie sich weigerten, nach dieser Frist abzusetzen und katholische Diener an ihrer Statt zu verordnen. Wollten die Gerichtsherrn das nicht, so würde der Abt selbst eine diesbezügliche Verordnung erlassen. Diese erklärten aber kurzerhand, dass sie weder für, noch gegen

einen Übertritt bei ihren Untertanen etwas unternehmen würden, vielmehr liessen sie einem jeden hierin seinen freien Willen.

Zum letztenmal suchten sie Schutz und Rat bei dem Kaiserlichen Kammerrichter am 10. Oktober 1631 und erbat nur Abstellung der mehrjährigen Bedrängnisse ungeachtet des wegen ihrer Landsasserei anhängigen Streites, den sie nicht mehr erneuern wollten.

Auch diesmal erreichten sie nichts. Trotzdem wurden sie noch im Jahr 1631 von ihren Feinden befreit. Sie verdankten das dem grossen Schwedenkönig Gustav Adolf. Wir können das aus einem Schreiben schliessen, das Wilhelm Balthasar am 5. Dezember an seinen Vetter Friedrich von Völkershausen richtete. Er schreibt darin, dass Völkershausen ja die Beschlüsse der in Fulda jüngsthin anwesenden Gerichtsjunker betreffs Zurückberufung der evangelischen Geistlichen bekannt seien. Da er, Wilh. Balthasar, nun den Anfang in dieser Sache gemacht habe, so wolle er seinem Vetter noch einen guten Rat geben. Wie bestimmt, sollte ein von Königl. Majestät von Schweden ernannter Kommissarius in Franken nach Schlitz reisen, um die Sache zu regeln; diesem Kommissar möge sein Vetter die nötigen Informationen erteilen. Sollte das nicht mehr vor Weihnachten möglich sein, so bäte er zur Beförderung der Angelegenheit, eine andere rechtliche Person zur Effektuierung besagter Kommission zu ihm zu schicken. Zum Schluss giebt Wilhelm Balthasar seinem Gott die Ehre, weil Er die Sache so zur Beförderung seines Vaters hinausgeführt.

Die in diesem Briefe enthaltenen Mitteilungen finden ihre Erläuterung in den veränderten Schicksalen der Abtei Fulda von 1631 an.[1]) Am 19. Oktober 1631 hatte nämlich der Fürst-Abt Johann Bernhard mit dem Grafen Tilly das Stiftsgebiet verlassen, sodass die im Anzug begriffenen Hessen-Kasselischen Truppen im November ohne grosse Schwierigkeit die Stadt Fulda in Besitz nehmen konnten. Nachdem sodann am 28. Februar 1632 der Schwedenkönig Gustav Adolf das Stift Fulda dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel zum Geschenk gemacht hatte, unterstand von nun an die kirchliche Verwaltung der Abtei gänzlich der Oberhoheit des Landgrafen. Aus diesem

[1]) Vergl. Dr. H. Brunner: „Die kirchliche Verwaltung der Abtei Fulda zur Zeit der hessen-kasselischen Oberhoheit (1632—1634).“ Beiträge z. Hessischen Kirchengeschichte I. Bd. 4. Heft 1903.



wichtigen Ereignis erklärt es sich zur Genüge, dass mit dem Ende des Jahres 1631 auch für das so sehr heimgesuchte evangelische Schlitzerland die Stunde der Befreiung geschlagen hatte. Anfang 1632 kehrte Pfarrer Schellenberger auf seine Stelle wieder zurück, nachdem er von seiner Interimsstelle in Engelrod wieder losgemacht worden war. Über die Stimmung, die die Befreiung des Schlitzerlandes in dem Mann hervorrief, giebt uns das unten mitgeteilte Schreiben Klarheit, das er am 9. Dezember an seinen Herrn richtete. Ebenso kam Hoffmann wieder auf seine Schlitzer Stelle. Er blieb auf ihr bis zu seiner zweiten Vertreibung im Jahre 1635.

Beilagen.

I.

Aus dem Gutachten des Professors Vultejus über den Schlitzer Kirchenstreit.

„Wir Evangelifchen find ettwas zu ficher gewefen, undt fo bißweilen ettwas weitter vmb vns greiffen wollen, alß Uns wohl gebüret hette. Man hat die Beftellung der Religion, und was deffen anhängig, auf die Landtsobrigkeit gegründet, aber vor 100 vndt mehr Jaren war es nicht alfo, Vndt mußte die Landtsobrigkeit auch in Ihren Landen die gaiftlichkeit damit gewehren laffen. Die gaiftliche Reichsftände haben nicht allein in Ihren angehörigen landen die hohe Obrigkeit, fondern auch die iura Episcopalia nicht alß die Landesobrigkeit, fondern alß gaiftliche zu gaiftlichen fachen fonderlich verordtnete Perfonen, die darauf acht haben follen. Darumb dann vndt da fchon der Herr Abt zu Fulda vber die Fuldifche Ritterfchaft fich kainer Landfaßerei anzumaßen hette, vndt Ihr Landtsfürft nicht wehre, fo ift er doch ein gaiftliche Perfon, fo auf fachen die religion concernirendt zu fehen fchuldig ift, vndt ift daßelbig fürnemlich vndt hauptfachlich fein Ambt, darzu E. F. Gn. vmb fo viel mehr fich in Ihrem gewißen befinden verbunden zu fein, dieweil es Ihro vber das von Ihrer höchften Obrigkeit zuthun befohlen, vndt da fie fchon nicht gehorfamen wollte, nichts deftoweniger durch anderes vndt fonderlich dioecefeos Fuldensis Metropolitanum oder aber wol auch endtlich brachio seculari, den man itzo ftark an der feitten hatt, vndt gar leichtlich gefchehen köndte, würde effectuirt werden, dadurch eins mit dem anderen vber einen hauffen gehen würden, vndt würde man fich daran nichts irren, noch hindern laßen, daß die Landfaßerei zwifchen dem Herren Abten vndt der Ritterfchaft des Stifts Fulda ftreitig, vndt folches ftreits erörterung an das Kaiferlich Cammergericht verwiefen, vndt dafelbften noch anhängig fei. Dann dem Herrn Abten derowegen an E. F. Gn. dißfalls in spiritualibus habenden rechten nichts vberall benommen, vndt da es ex capite der Landtfaßerei nicht zu behaupten, fo läßet es fich doch gar anfehnlich, vndt wie Ich es an meinem ortt davor hallte, vndt jederzeit davorgehalten, faft onwiederfprachlich aus der Verfaßung in spiritualibus darthun vndt ausführen, vndt muß man die dinge vnderscheiden, vndt nicht ineinander werffen.“

II.

Dekret für den Pfarrer Chriſtoph Schellenberger auf die Pfarrſtelle zu Schlitz.

1609.

„Ich, Wilhelm Balthaſar von Schlitz gen. von Görtz, als dieſer Zeith Patron, Collator und Lehenherr der Pfarr zue Schlitz, thue khundt in dieſem offenen Brieff gegen männiglich Bekennende, demnach es alſo herkommen, daß Ich uff begebende Fälle ermelte pfarr ſampt dero zugehörigen Güttern, inngleichen Zinſen, Lehenſchafften undt anderen dero zugehörigen Gerechtigkeiten in crafft specialis ejusdem privilegii iuris Patronatus, conferendi, praeſentandi et confirmandi, ſo oft es die notthurfft erfordert, vor mich allein, als dieſer zeith Collator zu beſtellen, pfarrherrn ahn- und abzuſetzen herpracht undt berechtiget bin, undt es ſich ohnlängst nach dem willen des Allmächtigen begeben, daß weylandt der würdig undt wohlgelährte Herr Johann Coburger dieß orts geweſener pfarrherr ſeeligen Todts verplichen, undt alſo durch deſſen tödtlichen Verwich besagte pfarr erlediget undt mihr mit einer qualificirten der Augsburgischen Confeßion verwanten perſohn anderwärts zue beſtellen ahnheimb gefallen, Allß habe Ich mit weißem Rath undt zeitlichem Vorbedacht ahn des verstorbenen pfarrherrns vacirender ſtell wegen hiebevorgetragenen pfarrdienſtes, Vleiß undt Eifers, auch von vielen vornehmen leuthen beſchehener Commendation, ordentlicher weiß undt legitime vociret, den auch würdigen undt wohlgelehrten Herrn Chriſtophorum Schellenbergern von Bierſtatten pürthig, demſelben crafft ſeiner gethanen Probepredigt, mehr ahngeregte pfarr, ſampt allen deren pertinentzien conferiret, undt Ihn zue einem Seelſorger approbirt, praeſentirt, uff undt ahngenommen, thue ſolches auch hiermit und in Crafft dieſer praeſentation alſo und derogeſtalt, daß er nun hinnführo die Zeith ſeines Lebens ſolche Ihm conferirte, ufgetragene und vertraute pfarr bestes fleiß bedienen, daß heilige Gottes wortt, nach prophetiſcher undt apoſtoliſcher ſchrifft, sowohl denen darauß gezogenen undt übereinſtimmenden dreyen Haupt Symbolis ohnveränderter Augspurgiſchen Confeſſion anno 1530 übergeben, deroſelben Apologiae undt dem catechismo Lutheri allertreulichſt, ſoviel ihm Gott Gnade verleihen wird, lehren, die heil. hochwürdigen Sacramenta nach Einſetzung des Herrn Chriſti, und dero dieß orts eingeführten undt approbierten Kirchenordnung gemäß, ohn einigen ferneren Zuſatz undt Ahnhang administriren undt außſpändten, in Kirchen undt ſchullen, daß zurförderiſt die Lehr des heil. catechismi fleißig getrieben und der chriſtlichen jugendt inculciret werde, vleißige inſpection undt wachende Uffsicht haben, auch in ſeinen predigten oder ſonſten, wann es die notthurfft erfordert, in wiederlegung unſerer Adverſariorum Irrthumben ſich aller Beſcheidenheith geprauchen ſoll, damit er alſo allenthalben in reiner geſunder Lehr auch mit ſeinen ſelbſteigenen Weſen undt Wandell dem Allmächtigen zue Lob, undt Erweiterung ſeiner Kirchen ſein ahnbefohlen Ampt wohl undt treulich verrichten thue, wie er daßelbige vor der welt undt hiernächſt vor dem Richterſtul Chriſti zu verandwortten ſchuldig. Hingegen soll Er der pfarrgefäll undt Einkommen, auch Lehenſchaften undt anderer Gerechtigkeiten, inmaßen Herkommen, undt dieſelbigen ſein Anteceſſor innengehabt, Ihm auch ſchon allbereith per inventarium undt regiſtern zuegeſtellet worden, in gudter Uffsicht haben und erhalten, auch zu seiner undt der ſeinigen unter-

haltung, als einer verordneten Competentz genießen und geprauchen, Welches alles ihm auch in der Zeith ohnweigerlich von den Censiten undt Innhabern der pfarr-Güttern treulich gefolgt werden soll. Uff den Fall aber deßwegen einige verweigerung oder auch sonsten der pfarrgütter, Lehens oder anderer deroſelben zuegehörigen Gerechtigkeiten halber gebrechen vorfielen, deßwegen niemandt anderes als Mich ſeinen Collatorem vor seinem patronun und Superiorem recognosciren, undt bey mihr Hilf und Rath (welche ich ihm auch jeder Zeith leiſten will) ſuchen, Inmaßen er mihr ſolches alles mit handt gegebener Treu gelobt undt zuegeſagt, auch deſſen ein ſchrifftlichen revers zurückgegeben hat, Vhrkundlich habe ich mein adelich ahngebohren Inſigell hieran gehangkt, und mich aigener Handt unterſchrieben. Geschehen undt geben zue Schlitz den 21ten Xbris anno 1609."

III.

Brief des Pfarrers Schellenberger an Wilhelm Balthasar von Schlitz.

(Engelrod, 9. Dezember 1631.)

„Wohledler geſtrenger vnd Veſter, E. Wohled. G. vnd V. sey mein andechtiges inbrünſtiges Gebet zu dem lieben Gott, vmb deroſelbigen vnd aller der Ihrigen Zeitliche vnd ewige Wohlfartt, neben erbietung meiner möglichſten bereitwilligſten vnterthenigen Dienſten jeder Zeit zuvor. Insonders großgünſtig gepietender lieber Jungker vnd hochgeehrten Patron, E. Wohledl. G. vnd V. beide Schreiben vnter Dato den 8. hujus, habe ich zu guten handen vnd wohl empfangen. Dancke erſtlich vnd vor allen Dingen dem getrewen lieben Gott, der nach ſeiner grundtloſen Barmherzigkeit die Sachen ſofern moderieret hat, dß ſein liebes Wortt in ſovielen mit antichriſtlichem Sauerteige inficirten vnd beſchmeiſten orten, widder rein vnd ohnverfelſcht gelehret vnd geprediget werden ſohl: Vnd dann auch E. Wohled. G. vnd Veſten, dß Sie mich widder an die Stelle, deren Ich, wie andere der Ihrigen, widderrechtlicher vnd gewaltthätiger Weiſe entſetzt worden, ſo grosgunſtig vociren vnd beruffen thutt, Welcher vocation williglich zu folgen Ich ganz kein bedenken trage.

Vnd obwohln mit ihren Wohledlen G. vnd V. meinen großgünſtig gepietenden lieben Jungkern vnd hochgeehrten Patronen, denen ſämptlichen Riedeſeln zu Eyſenbach hiervon communicirt, vnd auf E. Wohledl. G. vnd V. Erſuchungs Schreiben eine richtige Andwortt erlangt werden mus, darzu keine gewiße Zeit, weil mein grosgünſtig gepietender Jungker Jörg Riedesell nicht zur ſtatt, Sondern noch zu Gießen ist, zu bestimmen: So will Ich doch, sofern der liebe Gott gnade vnd vermögen verleihen wirdtt, auff E. Wohledl. G. vnd V. grosgünſtiges begehren, mich höchſten Vleißes dahin bemühen, dß bei deroſelben Ich mich Morgen Sontags zu Abend, oder doch übermorgen Montags, liebts Gott, zu mittags, einſtellen, vnd fernerer communication von einem vnd dem Andern vnterthenig beiwohnen möge. Welches E. Wohled. G. vnd V. zur vnterthenigen widder antwortt Ich nicht verhalten wollen.

Dieſelbige ſampt allen Ihren beliebten dem getrewen lieben Gott zu fernerm erwunschten success ganz treulich befehlend. Dat Engelnrodt den 9. Decembris Anno 1631.

E. Wohled. Geſtr. vnd V.
vntertheniger,
bereitwilligſter
Christoph Schellenberger, Pfarrer doſelbſten."

III

Kleinere Mitteilungen

von

Wilhelm Diehl

———✱———

I.

Aus den Akten über die Absetzung des Pfarrers Tilemann Nolthius in Schwarz.

1603/04.

Im Jahre 1603 wurde der Pfarrer Tilemann Nolthius, der seit 36 Jahren in Schwarz stand, nachdem er vorher 14 Jahre lang katholischer Priester im Stift Fulda gewesen war, vom Superintendenten Vietor gezwungen, auf sein Pfarramt zu verzichten und zum Opfermannsdienst in Schwarz „degradiert". Da er sich dies nicht gefallen lassen wollte, beschwerte er sich zweimal bei seinem Landesherrn Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Marburg und bat um Wiedereinsetzung in den Pfarrdienst. Diese Beschwerden von Nolthius gaben Veranlassung dazu, dass Superintendent Vietor aufgefordert wurde, sich darüber zu äussern, weshalb er so scharf gegen Nolthius eingeschritten sei. Er tat das in zwei höchstinteressanten Berichten vom 1. November 1603 und 2. Februar 1604, die die Folge hatten, dass es bei der Absetzung des Pfarrers verblieb. Wir teilen die Berichte nebst einer Beilage, die ebenfalls von Vietors Hand stammt, auszugsweise mit, um daran einige Bemerkungen über ihre Bedeutung anzuschliessen.

Der Bericht vom 1. November beginnt damit, dass Vietor sich auf seine „Relation über die von ihm im Jahr 1602/03 vorgenommene Visitation des ganzen Bezirks Alsfeld und Nidda" beruft, in der er am 16. Juli bereits die Gründe zur „gutwilligen Cession" des Pfarrers in schonender Weise angegeben habe. Da nun aber von Nolthius, der allen Grund hätte zu schweigen, völlige Klarstellung der Sache verlangt werde, wolle er offen mitteilen, was alles der Cession vorausgegangen sei. Hierauf schreibt Vietor:

„Es hat anfangs wenig zu bedeuten, wie vor vielen Jahren er gen Schwarz zum Predigampt kommen und wie er E. F. G. Superintendenten und Pfarhern, Pistorio, M. Justo Vietori, M. Susenbetho, M. Garthio, Nigrino allen nuhn in Gott ruhenden bekant gewesen, ist mir Gott Lob wol wissent, wie er aus den Fuldischen Choreseln naher Schwarz dero Zeitt, als es die Fincken und Liderbächer noch innegehabt, und durch E. F. G. Superintendenten nicht visitiret worden, kommen: Und es dessmals geheissen Köpfern Geltt, köpfern Seelmess. Dass aber hernaher, da E. F. G. solcher Ort zukommen undt der Kirchen daselbst Visitation angangen, Beampte in Gott ruhende mit ihm jederzeit solten wol zufrieden gewesen sein, in dem gehet Tilemannus Nolth zu weit aus dem Wege und mangelt ihm an notturfftiger Memoria, sintemal landkundig allen Predigern im Ampt Alsfeld und Grebenaw, von gehaltenen Synodis her wolwissend, welcher massen die gewesene Superintendentes und ihre Adjuncten alle sehlige, jederzeit ihn ad majores progressus, vitam meliorem et administrationem providam so wol privatim als vor einem ganzen Synodo Alsfeldiana erinnert undt in Entsehung dessen mit der Degradation gedrewet, nochmals gezogen auf die alte Prediger des Ampts Alsfeld, besonders den Diaconum daselbsten Henricum Hultscherum, anderer zugeschweigen, so werden auch E. F. G. Räht ex anteactis sich wol besinnen können, welcher gestalt umb misslicher Händel willen dieser Tilman etliche mahl uff der Canzlei gewesen und der Gebuer durchgezogen worden. Ist also nicht die Frage, wie lang er zu Schwarz gewesen, sondern wie wol er E. F. G. Unterthanen des Orts mit heilsamer Lehr und christlichem Leben vorgegangen. Dieweil dann in Anno 1601 E. F. G. dem alten Herrn Nigrino sehligen mich gnedig adjungiret und die Visitation trewlich zu verrichten, auch daruber bestendige Relation zu thun gnedig befohlen, alss hab desenmahls bei gehaltenem Synodo Alsfeldiana, darauff 22 Pastores zusammenkommen, ich beiwesend deselbigen under andern auch diesen Tilemannum Nolthium vorgenommen und mit ihm sowol de articulis fidei als auch von seinem Leben und Wandel Sprach gehalten und als die eltesten Prediger mit seinem Wandel ubel zufrieden gewesen, Er mir auch Gott erbarms nicht zu sagen wissen, wer das Vatter Unser gemacht, wo es beschrieben stunde, wo der herliche Spruch Also hat Gott die Welt geliebt zu finden, daruber ich billich erschrocken, nach volnzogenem Synodo ihn ernstlich in E. F. G. Namen zu Besserung und mehrem Fleiss ermahnett,

ebenmessiges auch in Anno 1602 bei gehaltener Kastenrechnung zu Alsfeld beiwesent E. F. G. Rentmeistern sehligen Christoffel Eckharts repetiret und mit vorstehender Spezial-Visitation gedrewet. Und hette wollen hoffen, er sich also wurde eingestellet haben, dass beide sein Fleiss, Zunehmen und guter Wandel in verschiener Visitation des Monats Maii wirklich hette mögen gespuret werden, aber alles vergeblich. Dan da nach abgehorter Rechnunge ich zur Special-Visitation geschritten und also auch beneben E. F. G. Pfarhern zu Romrod gen Schwarz und Eiffa kommen zu sehen, wie der Ort, Pfarher und Zuhörer lebten, lehrten und wie sie in dem lieben Catechismo beschlagen, hab ichs leider also befunden, dz sichs ein Prediger billich in sein Herz hinein schemen solte, sintemal die wenigste auch nuhr schlechten das liebe Vatter Unser und die Worte der Artickell unsers Glaubens zu erzehlen gewusst, auch ihm Pfarhern offentlich under Augen von etlichen Senioribus gesagt worden, dass er fast keine Kinderlehr des Jahrs uber, daran doch so viel gelegen, zu halten pflegte. Da ich ihn auch selbst gefragt, wer das Abentmal gestifftet, was man darin empfange und worzu es nutze, wie man sich darzu schicken solte, hat er weniger als nichts antworten können, dass mir, wie Gott weiss, mein Haar daruber gegen Berg gestigen, will dissmals der grosen Ergernis geschweigen, so er mit seinem Leben gegeben, und wie schentlich er die bona paroeciae administriret und abalieniret, darüber ich mich ausfuerlichen Bericht zu thuen erbiete, wenn er ja nicht ruhen kann noch will. Alss nun die Sach erzehlter massen und viel erger befunden, hab ich Supplicanten Tilemannum vorgenommen und ihn erinnert der grossen Last des Ministerii und wie schwere Rechenschafft er dem Almechtigen Gott darüber würde geben müssen, wie er auch nimmer mehr stehen wolte vor Gottes Gericht wegen vielen armen Seelen, so er verseumpt, und ermahnet, weil kein Fundament oder Wissenschaft göttliches Worts bei ihm were, dass er an seiner selbsten wahrnehme, abstehen und in andere Wege die übrige Tage seines Lebens zubringen wolte: sintemal ich sonst gewissens und Berufs halber diesen leidigen Zustand der Pfarren zue Schwarz und Eiffa wie auch seine extremam ruditatem undt Verseumung der armen Leutt und ergerlich Leben E. F. G. anzeigen musse. Mitt welcher meiner ernstmutigen Ermahnungen er sich etliche Wochen gefressen und nachmals den 6. Julii gen Giessen uff mein Begehren zu mir kommen, flehlich bittendt, dass er doch entweder gen Schwartz zum Opferdienst oder aber durch

underthenige Intercession von E. F. G. in den Hohen Spital Hainaw sampt seinem Weibe möchte auffgenommen werden . . hat auch solchen seinen Willen grosser Ungemach zu verhueten mitt seiner eigenen Faust auffs Papier gebracht, und underschrieben."

Zum Schluss bittet Vietor, der Landgraf möge Nolthius, mit dem man sehr glimpflich umgegangen sei, den man jedenfalls ebensogut „als ein ungeschickten Esel" vor aller Welt hätte blosstellen können, kurzerhand abweisen, den von Vietor „mit Vorwissen Synodi Alsfeldianae" nach Schwarz beförderten M. Ludwig Pistorius von Hersfeld auf dieser Stelle fernerhin belassen, und die Eifer Filialisten, die sich für Nolthius mit unwahren Behauptungen ins Zeug gelegt hatten, wegen ihrer Unverschämtheit zur Rechenschaft zu ziehen.

In dem zweiten Bericht, den Vietor auf eine erneute Supplikation Nolths hin am 2. Februar 1604 einreichte, behandelt Vietor noch einmal die ganze Absetzungsgeschichte Nolths, fügt aber zugleich noch einige Erläuterungen bei. So macht er dem Landgrafen klar, weshalb man einen solchen ungeschickten „Ebentheurer" überhaupt auf eine Pfarrei gesetzt und solang geduldet habe, „dem leider das Vatter Unser unbewust und mislich ob er ein Bibel habe", der „ein Choresel und seines Handwerks ein Fenstermächer gewesen". Er weist darauf hin, dass er sich a pueritia zu erinnern wisse, wie oft sein Vater, der Alsfelder Pfarrer M. Justus Vietor, darüber geklagt, „dass es des Orts (Schwarz) vor eingefürter (hessischer) Visitation erbarmlich in Kirchen zugangen und dass wenig bedacht worden, quid sit papatus". Aber dies sei nicht zu ändern gewesen, da den von Hessen unabhängigen Junkern jeder Pfarrer recht gewesen wäre, der möglichst wenig verlangte und nach Zeugnissen, „die ein iglicher Pfarher doch lieber haben solte als Gold und Silber" wenig oder gar nicht gefragt worden sei. Ferner beruft er sich auf ehrenwerte Leute, die jedenfalls gerne bereit seien, seine Aussagen über Nolth zu bestätigen: die 22 Pfarrer, welche an der Alsfelder Synode von 1603 teilgenommen hatten und unter denen keiner war, der Nolths Leben nicht verabscheute, sowie den Alsfelder Pfarrer M. Jonas Tonsor, „so sonsten des Ortts Vice-Superintendens". Endlich hebt er hervor, dass er Gewissenshalber nicht anders habe handeln können; es sei „ihm crafft der schweren Eide und Pflichten, die ihm in seiner Renunciatione zu Nidda in

Die Simonis et Judae ao 1602 durch Superintendens D. Leuchtern vorgelesen, ungelegen gewest, diesen Tilemannum lenger im Predigampt zu tolerieren".

Wir kommen zu einem dritten Schriftstück, das dem 2. Bericht beigelegt ist, dem „Verzeichniss deren Klagenpuncten, so in visitatione verschienen Sommer uber den Pfarher zu Schwarz ergangen". Wir teilen dies kulturgeschichtlich wichtige Stück wörtlich mit. Es lautet:

„1. Hatt ein halben Gulden vom Opfergelt entwendet und nit wider erstattet und als im nit weiter wollen gestattet werden, solchs in sein Nutzen zu wenden, verbotten, solches weitter uffzuheben.

2. Hat auch niemals ein richtige Rechnung solcher erhobenen Almusen gehalten.

3. Wird vorbracht, dass er zeitlich sich in den Spinstuben hab finden lassen und dorinnen den Eullnspigell abgelesen.

4. Sagen die Nachbarn selbsten, wan sie schoen wider die Kirchenordnung gefrevelt, hab er doch nit klagen dürfen, domitt sie nhur gegen ihn schwiegen.

5. Doher auch entstanden, dass sie mit den Pfargütern ihres gefallens umbgangen, solche geschmälert und geringert.

6. Sey übermassen sehr unvleissig gewesen in den Kinderlehren, solche des Winters, do doch die Leut die beste Zeit haben und wan die umbligende Dorfkirmessen gewäret, gar underlassen: Auch gar nit dorin lehrhafft gewesen sondern stürmisch und dorin sich etzlich mal dem Teufell ergeben, er wollte sie nit zu Gevatterschaft stehen lassen.

7. Wan er das Abentmal halten wöllen, hab er kein Vermanung gethan, sondern angezeigt: Wer gehen wölte, solte alsdan kommen: Zudem in Auspendung des Kelches zuweilen ein Baurn, dan sein Sohn ein Schneider gebraucht, und mehrer Theils dorumb, domitt derselbige spärlich austheilen möchte und er vor sich zu seinem Haus desdo mehr Weins behalte: sollen auch deswegen etzliche Gezenck zwischen ihm und den Baurn nach gehaltenem Abentmal entstanden sein.

8. Geht auch communis vox et fama, dass er ander Leutt lieber sehe als sein Weib und dass sein zweytes Weib deswegen ihn heftig berüchtiget. Wie dohin Hen Bingenwalts des Eltesten Rede laufen wollen.

9. Soll sich in einem Bawrngelöch zu sonderbahren prophanation der H. Tauff von einem Baurn haben teuffen lassen, wie Henrich Buchhamer meldet.

10. Und als ein armes Weib eines Kindeleins genesen und solches zu teufen, der Pfarher eilends aus einer Zech gefordert worden, hat er grob heraus gefharen und gesagt, er hab müssen warten, biss das Kindt etc., sei der Verzug so lang worden, bis das Kindelein ohn Tauf dobei gestorben.

11. Hab zwar dermaleins uf einen grünen Donnerstag das Abentmal zu halten verkündiget, sey aber in der Schenck nochmals so beweint worden, das die Communicanten nitt haben können communiciret werden.

12. Ebenermassen hab er sich auch wegen seines stetigen Sauffens zu vilen Leichpredigten nit wöllen gebrauchen lassen.

13. Und ob er woll uf Teuffelholen sich verheissen, in so langer Zeit kein Wein zu trincken, oder in die Schenck zu gehen, so hab er doch nochmals denselbigen mit bestellen lassen und sey ins Wirtshaus gekrochen.

14. Hat sich zeittlich bei dem Widerteuferischen Geschmeiss finden lassen.

15. Auch über beschehene Vermanung zum andermall der Ordnung zuwidder ohn Proclamation . . . . . Leutt bey Nacht in seinem Hauss umb Sauffens und Gelts willen ehelich zusamen copuliret.

16. Soll auch ein altes Pfarregister vorigem Opfermann gezeigt, darneben aber gesagt haben, nach ihm solle es keiner mehr sehen. Inmassen er dan biss uf noch solche nitt ubergeben will.

Und obwoll zu verhoffen gewest, er würde nhunmer post degradationem demütiger worden sein,

1. jedoch so hatt er sich bey weniger Zeitt zu Brauerschwein (= Brauerschwend) unchristlich uberweinet, wie ein leichtfertiger Zäpf durchs Dorff geschrien und darneben vill unleidliche Wortte uber mich den itzigen Superintendenten ausgegossen.

2. Desgleichen den 9. Septemb. sich verlauten lassen, er wölte noch den Lutheranern ein Unehr thun und sich uf die Pfar Marpäch im Stieft Fulda begeben.

3. Gegen selbige Zeit hat er auch gesoffen und geramst und gesagt, er sey uff zwey Rechen, ein Paur und ein Pfaff.

4. Stieftet vill Unwillen, wen er nhur kan, zwischen itzigem frommen Pfarher und den Bawrn.

5. Schilt denselbigen den 3. Octob., do er vol Weins von einer Kirms kompt, ein Dieb und Schelmen: gibt sich dem Teuffel, solcher soll seiner Hendt sterben.

6. Ist auch selbiges Mhal vors Pfarhauss gelauffen, mit Gewalt hinein gewolt, wenn nit Lenz Habermell ihn abgewiesen."



Die Berichte, die soeben auszugsweise mitgeteilt wurden, sind von Bedeutung. Nicht bloss kulturgeschichtlich, was ohne weiteres klar ist, sondern vor allem auch kirchengeschichtlich. Wir erfahren aus ihnen allerlei Neues. So wird in diesen Berichten uns klar, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch am Anfang des 17. Alsfeld allezeit der Sitz eines Vicesuperintendenten (auch Adjunctus Superintendentis genannt) gewesen ist. Es erscheinen als solche die Alsfelder Pfarrer M. Justus Vietor, M. Balthasar Susenbeth, M. Balthasar Garthius und M. Jonas Tonsor. Ferner ersehen wir aus unseren Quellen, dass der Synodus Alfeldiana, zu dem die Pfarrer der Ämter Alsfeld und Grebenau zählten, noch im Anfang des 17. Jahrhunderts blühte und ganz ähnliche Funktionen hatte wie der Synodus Geraviana in der Obergrafschaft. Weiter wird uns klar, dass Vietor, der bereits früher dem Marburger Superintendenten Leuchter adjungiert worden war, 1601 auch dem Superintendenten Nigrinus in der Alfeld-Niddaer Superintendentur adjungiert wurde und nach des Nigrinus Tod am Simon-Judae-Tag 1602 als sein Nachfolger in der genannten Superintendentur verpflichtet wurde. Endlich klären uns die mitgeteilten Akten darüber auf, weshalb noch in dieser Zeit mitunter an dem einen oder anderen Ort ein völlig unbrauchbarer Prädikant geduldet werden musste: die Präsentatoren waren daran schuld!

Neben diesen Mitteilungen interessieren uns noch einige Kleinigkeiten. Die Freunde der Volkskunde wird es interessieren, dass Pfarrer Nolthius in die Spinnstuben und auf die Kirmessen ging, obwohl beides untersagt war und dass er in den Spinnstuben den Eulenspiegel vorlas; dem Liturgiker wird es angenehm sein, hier einmal wieder einen Beleg für die Sitte des Kelchreichens durch Laien vorzufinden (vgl. dazu meine Studie in der Monatsschrift für Gottesdienst u. kirchl. Kunst 1902); auch der Freund der Volkssprache wird in diesen Ausführungen manchen interessanten Beitrag zu seinen Studien finden.

II.

Zur Geschichte der Gegenreformation in dem mainzischen Ort Hassloch bei Rüsselsheim.

1617/18.

Im Jahre 1617 wurde der mainzische Ort Hassloch bei Rüsselsheim gewaltsam rekatholisiert. Man löste ihn aus dem Filialverhältnis zu der hessen-darmstädtischen Pfarrei Rüsselsheim, mit der er von jeher verbunden gewesen war und alle kirchlichen Entwickelungen, so auch den Übergang zur Reformation, mit durchgemacht hatte, teilte ihn der Pfarrei Flörsheim zu und verbot bei Leibesstrafe den Besuch des Rüsselsheimer lutherischen Gottesdienstes, die Beerdigung in Rüsselsheim und jegliche Ausübung des lutherischen Glaubens. Mit Hilfe der Jesuiten und unter Anwendung von Machtmitteln gelang es, die Gegenreformation nach und nach durchzuführen, sodass der Ort nach dem grossen Kriege uns als katholisches Filial von Flörsheim gegenübertritt. Über den Beginn der Gegenreformation in Hassloch klären uns zwei Briefe des Rüsselsheimer Pfarrers Johannes Angelus an den Darmstädter Superintendenten Heinrich Leuchter auf, die das Haus- und Staatsarchiv aufbewahrt und die um ihres Inhaltes willen es verdienen, veröffentlicht zu werden. Der erste Brief, der vom 15. November 1617 datiert ist, lautet:

„Ehrwürdiger Hochgelarter Herr Superintendens, E. E. soll ich nicht bergen, dass ich gestrigs tags glaubwurtig berichtet worden, wie dass der mainzische Kellner, bei hoher leibsstraff den Hasslochern ufferleigt, hinfüro nach Flersheim, uff alle Sonn und Festtage sich zu verfugen, und daselbsten den papistischen Gottesdienst zu besuchen. Wann nun von unerdencklichen Jaren hero die Hasslocher iderzeit nach Russelsheim pfarren gangen, auch ihr begräbnuss mit

unss uff unsern Kirchoff gehapt, dass die Hasslocher nichts liebers sehen mochten, alss dass sie unturbirt bei irem vorigen Religionswesen und bei der einmahl erkanten Lehr des Evangelii mochten gelassen werden, inmassen ihrer viel solchs mit seuffzen mihr zu erkennen gegeben. So ist billich zu verwundern, warumb eben itzo dass filial Hassloch von der Pfarr Rüsselsheim soll gerissen werden, da doch vor 41 Jaren der Wolgeborne Graff von Waldeck Philipps der Eltere, welcher zur selbigen Zeit zu Hassloch residiret, und zu Maintz ein Domherr gewesen, ein solches sich niemals undernommen, sondern den Hasslochern iderzeit vergunstiget, mit den Rüsselsheimern einerlei Kirch und Begräbniss zu gebrauchen. Sonsten bin ich auch berichtet worden, dass mann zu Maintz mit den Albaniten deliberirt, ob nicht der kleine Zehenn zu Hassloch der Pfarr Rüsselsheim konte entzogen und nach Flersheim zur Pfarr verwendet werden, aber die Albaniten, als welchen der gantze Zehenn, von Wein und allerlei fruchten, zu Hassloch zustentig, und darvon einen Pfarrherr zu Russelsheim besolten, haben hirinn nicht consentiren wollen, desswegen dann vom Churfürsten zu Maintz dem Pfaffen zu Flersheim ein Altar uffgetragen worden, darmit demselbigen seine Muhe, die er inskunftig, mit dem Filial Hassloch, haben wurde, also mochte belohnet werden. Nachdem ich auch nicht weiss, wessen ich mich hinfuro mit den abgestorbenen Hasslochern zu verhalten, ob denselbigen ein grabstet uff unserm Kirchoff zu vergönnen, nachdem dieselbige von unserm Kirchspiel abgewendet, alss will ich E. E. gebeten haben, mich hieruber widerumb zu berichten.

Zu Flersheim gehen seltzame Handell fur, man teufft uff ein neuwes alte leut, und diselbige in groser Anzahl, welche fast fur 30 Jaren, ja alle, welche innerhalb etlich und treisig Jaren von zweien zeubrischen Messpfaffen sint getaufft worden. Dass Brennen hatt noch kein ent nicht, zihen immer andere Personen ein, deren sie 7 itzund in Hafften sitzen haben. Dem itzigen Pfaffen zu Flersheim hat man am nechsten Sontag zu Wicker ein Hurensohnlein getaufft, ist also nicht viel besser weder seine beide Vorfahren auch gewesen sindt."

Noch interessanter wie dieser Brief ist ein zweiter vom 12. Mai 1618, der uns mitten in die Gegenreformationsarbeit hineinversetzt. Ein Teil der Reformen ist bereits durchgeführt. Die Hasslocher geben dem Andrängen ihrer

Gegner bereits insoweit nach, dass sie „ihre Tothen nach Flersheim begleiten, welches vor treien Wochen mit einem betagten Mann und vor 6 Tagen mit einem jungen Haussohnlein furgangen ist.“ Noch nicht können sie sich aber dazu entschliessen, nach Flörsheim in die Kirche zu gehen und „bei dem zerstumleten und vermainten Sacrament sich einzustellen.“ Sie fühlen sich „daruber in iren Gewissen und Hertzen hart beschweret, halten auch darfur, dass wass dissfalls mit inen furgegangen ohn Vorbewust ihrer hochsten Obrigkeit und Gn. Churfürsten zu Maintz solte geschehen sein.“ Zum Schluss teilt Angelus dem Superintendenten noch mit, dass „nechstvergangnen Sontag der Pfaff zu Flörsheim beneben zweien Jesuiten zu Hassloch gewesen, und inn den Heusern ein Umbfrag nach den Kindern gehalten“, und fragt an, „ob er nicht mit gutem gewissen einem Krancken zu Hassloch uff sein Begeren dass hochw. Abentmahl konne mitteilen, weil solches hiebevor von ihm vielmahlen gescheen und noch zur Zeit von niemandt inhibiret worden. Item ob nicht einem Hasslocher, der bey unser lehr und bekantnus bestentig zerblieben, ein Begrabnuss und Ruhestatt uff unserm Kirchhoff zu vergunnen als welches er bei lebenszeit hochbegeret hat.“ Die Antwort auf diese zwei Schreiben liegt den Akten nicht bei.

III.

Das Projekt des Baues einer zweiten Kirche in Darmstadt.

1635.

Aus Walthers Darmstädter Antiquarius ist bekannt, dass man bereits 1716 daran war, in Darmstadt eine zweite Stadtkirche zu erbauen, da zu dieser Zeit die alte Stadtkirche den Bedürfnissen nicht mehr genügen konnte. Es ist auch bekannt, dass die Pläne zu dieser Kirche von dem Baumeister la Fosse ausgearbeitet wurden, dass die Kirche in die Vorstadt auf den Ballonplatz zu stehen kommen sollte, dass aber aus dem Projekt nichts wurde. Erst das Ende des 19. Jahrhunderts hat aus dem Plane von 1716 etwas werden lassen. Interessant ist nun, dass die Idee, in der Vorstadt von Darmstadt eine Kirche zu erbauen, nicht erst 1716, sondern bereits mitten im dreissigjährigen Kriege auftaucht und dass zu dieser Zeit sogar bereits Gelder für diesen Bau gestiftet wurden. In die Akten, die das Gr. Oberkonsistorium über das Segersche Stipendium bewahrt, hat sich die Abschrift einer testamentarischen Bestimmung aus dem Jahr 1635 verirrt, die auf diesen geplanten Kirchenbau Bezug nimmt. Ferner liegen daselbst einige Schriftstücke, die uns über das Schicksal des Bauprojekts Aufklärung geben.

Wir ersehen daraus, dass am 20. Mai 1635 der Apotheker Hans Peter Renner von Darmstadt 800 Reichsthaler zu dem neuen Kirchenbau und 200 Reichsthaler zu einer Glocke in die neue Kirche vermachte. Die Auszahlung des Geldes sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn Renners Stieftochter entweder ledig oder kinderlos verstürbe und wenn der Kirchbau wirklich in Angriff genommen würde. Im Fall letzteres nicht geschehe, so sollte das Geld in anderer

Weise zum Besten der Kirche Darmstadt verwandt werden. Renners Stieftochter, die sich nachher an den Schultheissen Johann Daniel Steitz verheiratet hatte, starb 1639. Doch konnten die Darmstädter nicht zu ihrem Geld kommen. Steitz erklärte, „dass die Gelder, so sein Schweher Renner zu Frankfurt in der Apotecken zum weisen Schwan gehabt, nit mehr vorhanden wehren sondern in den Casten nur leere Säck und Beutel befunden und dass er an der Erbschafft nichts begehre zu suchen oder Erbe zu sein.“ Da auch zu dieser Zeit niemand mehr in dem vom Krieg hart mitgenommenen Darmstadt vom neuen Kirchenbau etwas wissen wollte, verlief die ganze Erbschaftssache im Sand. Wir teilen nunmehr den Wortlaut der testamentarischen Bestimmung Renners mit. Er lautet:

„Extract aus dem Testament und Vermächtnuss, welches weyland H. Hans Peter Renner Apotecker alhier zu Darmbstatt, ad pias causas der Kirchen und den Herrn Geistlichen zu guthem den 20. Maii Ao 1635 vermög uffgerichten und durch 7 Zeugen bekräftigten Testament und letzten Willen verordnet, legiret und vermacht, so hernacher den 16. Octobris publicirt worden.

Doch da sich der Fall begebe und zutrüge, dz meine Stieftochter Jungfrawe Margretha Mayerin nach meinem tödlichen Hintritt, sich nit verheurathen würde, und ob sie gleich in den Ehestand treten, aber ohne Leibserben abgehen würde, und von diesser Welt abscheiden, uf solche underschiedliche Fälle, sollen aus diesser meiner und meiner Stieftochter Margrethae Nahrung und Verlasenschafft nachfolgende Legata abgestattet und endrichtet werden: und vor dz erste, nachdem ie und alwege im Vorschlag gewessen, dass eine newe Kirche in der Vorstatt alhier zu Darmbstatt solle erbawet und ufgerichtet werden: Gott dem Almächtigen zu Lob, Ehr, Ruhm und Preiss, so sollen nach meinem und meiner Stieftochter Margrethae Ableben ohne Leibserben aus meiner Verlasenschafft Achthundert Reichsthaler zu solchem newen Kirchbaw an baarem Geld geschossen, den darzu verordneten Bawmeistern geliefert und also an solchen newen Kirchbaw verwendet werden.

Desgleichen zweyhundert Reichsthaler zu einer newen Glocken in solchen newen Kirchbaw von meiner Verlasenschafft nach meiner und meiner Stieftochter Margrethae Ableben ohne Leibs Erben sollen verwendet werden; Begebe sichs aber, dass solcher newer Kirchbaw in der Vorstatt alhier underlassen würde, und nicht gebawet werden solte:

so mögen die gemelte Achthundert Reichsthaler zu der Kirchen in der Statt alhier zue Darmbstatt verwendet werden, die zweyhundert Reichsthaler aber, so zu der Glocken deputiert worden, sollen alsdan in Verbleibung des newen Kirchbaw wiederumb zurückfallen.

Und dieweill ich Hans Peter Renner im Bissinger Grund ein Garthen, geforcht dem Herrn Landschreibern, darin ein new gebawet Häusslein und gewölbter Bronnen stehet, von Caspar Korngibeln dem Procuratori an mich erkaufft, und darauf noch 50 fl. zu 26 alb. in Casten alhier zu Darmbstatt zu bezahlen stehen: so soll ermelter Garte nach meinem und meiner Stieftochter Ableben ohne Leibserben, zu der Pfarr- und Superintendenten Amt alhier zu Darmbstatt vermacht und verordnet sein. Also dz wer zu jeder Zeit alhier Superintendenten Ambt Vertreter würd, solchen Garthen inhaben, geniesen und gebrauchen mag: Doch dargegen die 50 fl. zu 26 alb., so noch auf dem Garthe stehen, und in Casten gefallen, gäntzlichen gefallen sein und zu ewigen Tag nit mehr gefordert werden sollen: Underdessen aber ehe sich der Todfall mit mir und meiner Stieftochter Margrethae begeben möchte: sollen die 50 fl. dem Casten zu Darmbstatt jährlich verpensionirt und verzinset werden.

Ferner zum Dritten: so ist mein Will und Meinung, dass der andere Garthe stracks am Wege mit den drey grosen Nussbaumen nach meinem und meiner Stieftochter Jungfrawe Margerethae Ableben ohn Leibserben dem jüngsten Stattprediger alhier zu Darmbstatt zu Verbesserung seiner Besoldung solle vermacht sein und bleiben."

IV.

Bibliothek eines Studenten der Theologie aus der Zeit um 1590.

Das Dauernheimer älteste Kirchenbuch ist dadurch ausgezeichnet, dass der Pfarrer, der es anlegte, Philipp Draudt († 1597), ihm eine Fülle von Mitteilungen anvertraute, die man sonst in Kirchenbüchern nicht findet und daselbst auch nicht vermutet. So enthält z. B. das Kirchenbuch ein Verzeichnis der Hochzeitsgeschenke, die Pfarrer Draudt in seiner langjährigen kirchlichen Praxis befreundeten Pfarrern und Lehrern zu ihrem Ehrentage gemacht hat. Wichtiger als diese Einträge aber ist ein Verzeichnis der Bücher, die er seinem in Marburg studierenden Sohne Heinrich mitgegeben hatte, damit dieser aus ihnen seine wissenschaftlichen Kenntnisse erweitere. Es stammt aus der Zeit um 1590. Heinrich Draudt kam nämlich 1581 als Paedagogschüler nach Marburg, 1597 ist er bereits Pfarrer in seinem Heimatort. Das Verzeichnis lautet:

Catalogus librorum quos Henricus filius meus Marpurgi apud se habet.

Observationes latini sermonis.
Phrases D. Ulneri.
Epitome Adagiorum Erasmi.
Officia Ciceronis.
Confabulationes tyronum Schottenii cum Dialectica Philippi.
Erasmus Rot. de conscribendis epistolis.
Elucidarius poeticus cum Rhetorica Jois Loniceri.
Ciceronis insigniores sententiae.
Laurentius Valla.
Grammatica Graeca Crusii.
Examen Theologicum Leonhardi Cralsheymii.

Interpretationes scripturarum lib. 2.
Grammaticae graecae methodus Loniceri cum Dialectica Chaspari Rhodolphi et Arithmetica Phrysii.
Grammatica Graeca Jois Meceleri (?).
Terentius.
Examen Philippi Melanchthonis.
Colloquia Erasmi.
Virgilius.
Civilitas morum Erasmi.
Grammatica graeca compendiaria.
Bucolica Virgilii.
Syntaxis Philippi.
Enchiridion.
Dialogus Luciani graecus.
Formula colloquiorum Erasmi.
Catechesis Davidis Chytraei.
Dictionarium Dasmodii.
Grammatica selecta.
Dialogi sacrorum.
Nomenclatura.
Testamentum latinum.
Catechismus latinus Lutheri.
Grammatica Philippi.
Epistôlae Ciceronis maiores (?).
Dictionarium Phrysii.
Horatius.
Testamentum graecum.
Theognides.
Socrates
Nomenclatura rerum.
Liber de formandis concionibus continens Grammaticam graecam et nomenclaturam rerum.
Grammatica graeca Ceporini.
Arithmetica Loniceri.
Synonima graeca.
Calepinus.
Lexicon graecum.
Stultifera navis.
Iliades Homeri carmina per Eob. Hess.
Sleidanus de 4 summis imperiis.
Grobianus. Oratio pro Marco Marcello.
Arithmetica Adami Loniceri.
24 geistliche Lieder 4. 5 et 6 vocum.
Ethica Arlis.
Hesiodus.

Catechismus Maior Lutheri teutsch und andere mehr.
Aristophanis Plutus.
Lulius Scaliger.
Hebraica Grammatica edita a Joe Avenario.
Annotationes Philippi Melanthonis in Evangelium quae usitato more diebus dominicis praeleguntur.
Chronicon Philippi Melanthonis.
Loci Communes Philippi.
Augustini Hipponensis Epilogi.
Liber de spiritu et litera.
Wiederlegung und ableinung der furnembsten ungegrunden auf . . mit welchen die Sacramentierer die reine Kirchen zu beschweren.
Cuculus calvinisticus.
Orlandi Lassi musici praestantissimi fasciculi aliquot sacrarum cantionum cum 4. 5. 6. et 8 vocibus.
Nicodemi Frischlini libri aliquot.
D. Egidii Hunnii annotationes in epistolam Jois Apostoli canonicam 1 et in epistolam ad Hebraeos.
in epistolam ad Romanos.
Colloquium Mompelgartense in Doctorem J. Andreae et Bezam Aphorismi Hypocratis.
Biblische Historien Hartmanni.
D. Egidius in epistolas Pauli ad Titum et Ephesios.
. . lla Sym. . . Pauli in O.
Examen Tridentini Concilii p. Chemnitium.
Hochzeit predigt Spangenbergii.

V.

Predigttexte und Lieder der Visitationsgottesdienste von 1628.

In den Protokollen der grossen Generalkirchenvisitation von 1628 finden sich einige Notizen über die Predigten, die bei der Visitation der einzelnen Orten gehalten wurden und die Lieder, die die Gemeinde dabei sang. Da wir über die Art, wie man solche Gottesdienste in der Zeit vor dem 30jährigen Krieg abhielt, recht schlecht orientiert sind, teile ich im Nachfolgenden diese Notizen mit. Ich beginne mit der Niedergrafschaft, bei deren Pfarreien auch die gesungenen Lieder erwähnt werden und schliesse daran die etwas dürftigeren Nachrichten aus der Obergrafschaft.

A. Niedergrafschaft.

1. Langenschwalbach (6./7.): Ist I. gesungen worden Psalm 12 Ach Gott vom Himmel sich darein. II. post praelectum Evangelium, Psalm 67 Es wölle uns genedig sein. III. M. Marcus Huberus Ulmensis thet eine feine Predigt ex Haggai 2. Cap. von Unterlassung des Tempellbaus und deren Straffen.

2. Bärstadt (8./7.): Ist dz Vatter Unser biss uff die zwo letzte Gesetz gesungen. II. Predigtt M. Magnus Maurus ex 49 Esaiae Principes erunt nutritores tui; agebat de visitationibus. III. post concionem wurde gesungen die zwei letzte gesetz des Vatter Unsers.

3. Kemel (10./7.): I. wurde gesungen Psal. 125 Nun welche hie ihr Hoffnung. II. Leonhard Athleta concionatur de visitatione Josaphati ex Paralip. 17. III. post concionem canebatur Pr. 67 Es wölle uns Gott.

4. Meilingen (11./7.): I. Canebamus Vatter Unser im Himmelreich. II. Concionem habebat Johannes Sutorius

ex Psal. 127 wo der Herr die Statt nit bewacht. III. Die zwey letzte gesetz im Vatter Unser.

5. Laufenselden (12./7.): I. Canebamus Ach Gott vom Himmel sich darin. II. Concio Henrici Textoris ex Josua 24 Israel dienete dem Herrn so lang Josua lebte und die Eltesten. III. Finita concione canebatur Psalm 67 Es wöll uns Gott genedig sein.

6. Catzenelnbogen (13./7.): I. Canebamus Nun welche hie ihr Hoffnung gar. II. Post lectionem Evangelii Gott Vatter wohn. III. Johann Reinhardt (Pfarrer in Holzhausen a. d. H.) concionabatur ex act. 15, da Paulus und Barnabas ihre Brüder besuchen.

7. Niederdiefenbach (14./7.): I. Cecinerunt Ps. 46 ante concionem Ein feste Burgk ist unser Gott finita concione Dancksagen wir alle. II. Concio pastoris ex Ps. 101 ex v. 6 de magistrii et subditei.

8. Nastätten (15./7.): I. Ist gesungen worden Ps. 124 Wo Gott der Herr nicht bei uns hellt. II. Concio habita a pastore Nastatino (Anton Forst) ex 17 Cap. 2 Paral. de visit. Josaphatii, fuit concio docta et erudita. III. gesungen O Vatter aller Frommen.

9. Ruppershofen (16./7.): Cecinimus Psal. 14 Es spricht der Unweisen Mund wohl. II. Pfarrer predigt ex 2 Paral. 17 von der Visitation Josaphats. III. Gesungen nach der Predigt Erhallt uns Herr bey deinem Wortt.

10. Nochern (17./7.): I. In der Kirche ist gesungen worden Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ. II. Der Pfarrer thet ein Predigt auß den verbis Zachariae Lucae 1 Gelobet sey der Herr der Gott Israel, der hat besuchet und erlöset sein Volck. III. wird gesungen Verleih uns Frieden gnediglich.

11. Braubach (18./7.): Cantabatur Psal. 31 In dich hab ich gehoffet Herr. II. Pastor habuit concionem ex 15 Cap. Actor. Apostolicorum de visitatione ecclesiarum Pauli et Barnabae interrupta per dissidium Apostoli et Comitis sui propter Johannem qui dicebatur Marcus. III. nach der Predigt wurde gesungen Gott der Vatter wohn uns bey und lass uns nicht.

12. St. Goar (20./7.): Hora octava ingressi sumus templum I. Cecinimus Herr Gott dich loben wir II. den Glauben und Psal. 67. III. Marsilius Sebastiani hielte die Predigt, erklerete ex capite VII primi Samuelis die Historiam von der visitatione Samuelis. IIII. post preces et decantatum Psal. 67 hat Superintendent den Vortrag gethan.

13. Pfalzfeld (22./7.): Canebamus Wir glauben all ahn einen Gott. II. Pastor habebat concionem ex 15 cap. Actorum Apostolicorum de visitatione Ecclesiarum monente Paulo suscepta. III. Canebamus Erhallt uns Herr bey deinem Wortt.

14. Goarshausen (23./7.): I. cecinimus Nun freuet euch liebe Christen gemein. II. Pastor praelegit Ps. 22 cap. 30 primi paralip. Hiskias loquebatur. III. Etliche Gesetz vom vorigen Lied.

B. Obergrafschaft

1. Bickenbach: „auß dem 9 Cap. Matth. Bittet den Herrn der Erndte, daß er arbeiter in sein Erndte sende".

2. Auerbach: „ex Apocal. 2 Cap. erkleret den Brieff ahn den Bischoff zu Epheso".

3. Schwanheim: „Auß dem ordentlichen Evangelio vom Könige, der mitt seinen Knechten rechnen wollte Matth. 18".

4. Rohrheim: „auß dem 49. Cap. Esaiae auß dem dicto reges erunt nutritores tui etc.".

5. Stockstadt: ex 2 Tim. 2. Ein Knecht des Herrn soll nicht zänckisch sein sondern etc.

6. Crumstadt: „ex Apocal. 2 Sey getreu biß in den todt".

7. Hofheim (Hospital): „Rom. 8 ich hallte darfür, daß dieser Zeitt leiden nicht werth sey der Herrligkeit, die ahn uns soll offenbahrt werden, wie Christus der Herr auch in die Hospitäl und Siechenhäuser der Armen und Krancken komme".

8. Wolfskehlen: „ex 1 cap. Joelis Höret diß Ihr eltesten".

9. Leeheim: „Auß den Wortten des 24. Psalmen, machet die Thore weitt und die Thüren in der wellt hoch".

10. Dornheim: „ex ordinario evangelio vom Zinßgroschen Matth. 22".

11. Büttelborn: „ex 13 cap. Num. von den Kundschafftern, die das gelobte Landt erkundigen sollen".

12. Groß-Gerau: „die erste versiculos Lucae 10 von Außsendung der LXX Junger ins Jüdische und Galiläische Landt".

13. Trebur: „Gal. 2 v. 15. 16 wiewohl wir von Natur Jüden und nicht sünder auß den Heiden sindt etc.".

14. Bischofsheim: „2 Tim. 2 ein Knecht des Herren".

15. Rüsselsheim: „Matth 5 man zündt nicht ein liecht ahn undt setzet es unter einen schöffel, sondern uff einen leuchter".

16. Massenheim: „Ps. 27 Unum petii a Domino“.

17. Wallau: „von Jairi abgestorbenem töchterlein durch Christum wider ufferwegkt und von dem gesund gemachten blutflüssigen weib Matth. 9“.

18. Nordenstadt: „Tit. cap. 1 derhalben ließ ich dich in Creta“.

19. Langenhain: „Die Epistel des nechstvergangenen Sontags ex 1 Capite Epistolae ad Coloss., derhalben auch wir von dem tage ahn etc.“.

20. Oberliederbach: „generalem Visitationem Josaphati ex cap. 17. 2 Paralip.“.

21. Mörfelden: „Matth. 5 laßet euer Licht leuchten“.

22. Roßdorf: „Luc. 16 Thue Rechnung von Deinem Haushalten etc.“.

23. Groß-Zimmern: Eccles. 5 bewahr deinen Fuß wenn du zum Hause Gottes u. s. w.

24. Umstadt: Act. 8 „von dem Cemmerer der Königin Candace“ und richtete die Predigt uff den Statum der Kirchen alda, Handellte de vocatione ministrorum Ecclesiae, von Besuchung der Kirchen, anhörung Gottliches Wortts; de lectione Scripturae; quomodo verbo Dei, etiam contra rationis humanae cogitata fides habenda sit, undt wie bey wahrer erkantnuß Christi und reiner Evangelischer religion Freude des Herzens zu finden sey etc.

25. Lengfeld: Math. 21, von den zwei widerwertigen Söhnen „applicirte solche (sc. von den 2 widerwärtigen Söhnen) gerad uff seine Pfarrkinder über deren Halstarigkeitt er auch offentlich klagete“.

26. Reinheim: „von der Visitation Josaphate im Lande Juda ex 2 Paralip. cap. 17.

27. Groß-Bieberau von der Visitationi Josaphate ex 2 Paralip. 17.

28. Ober-Ramstadt: „6 sap. Salom v. 13 die weißheit ist schön und unvergenglich leßt sich gern sehen von denen die sie lieb haben undt finden von denen die sie suchen“, hielt ein Predigt de Catechismo et eius utititate.

29. Nieder-Ramstadt: Luc 1. „durch die Herzliche Barmhertzigkeit unsers Gottes, durch welche uns besucht hat der Auffgang auß der Höhe“.

30. Pfungstadt: „visitatio Pauli Barnabae, Judae et Silae zu Antiochien Actor. 15“.

31. Griesheim: Apoc. 3 „Siehe ich stehe vor der Thür etc.“.

32. Darmstadt: „ex Evangelio de captivitate Johannis Baptistae audientis miracula Christi Matth. 11“.

33. Arheilgen: Luc. 18 „Wann des Menschen Sohn kommen wirdt, meinest du, daß er auch werde glauben finden“.

34. Wixhausen: Joh. 12 „wandelt dieweil ihr das Licht hapt, daß euch die Finsternuß nicht überfalle“.

35. Langen: Matth. 16 „quem me dicunt esse homines filium hominis“.

36. Bessungen: Ps. 40 „Siehe ich komme, im Buch ist von mir geschrieben“.

37. Zwingenberg: von Josias Reformation ex 23. cap. 2. Reg., hat den Visitatoribus geweiset, „wie sie dieses wergk anfangen und fhüren sollten, cum modestia, cum humilitate, solten die Bibel mitt sich nehmen etc.“

VI.

Gedicht gegen die Trunksucht

(aus einer Predigt von 1608.)

In einer Predigt des 1624 verstorbenen Grünberger Pfarrers Hartmann Braun findet sich folgendes drollige Gedicht gegen übermässigen Alkoholgenuss, das — um diese letzte Seite zu füllen — hier mitgeteilt sein möge.

Es lautet:

Gleich wie der edle Rebensaft
Dem Menschen bringt gross Nutz und Kraft,
Wann er nur trinkt zu aller Frist
So viel, als ihm von nöten ist.
Also auch, wo er trinkt zuviel,
Mehr dann die Notturft haben will,
Macht er, dass ihm dadurch geschwind
Sein Kräfften und Witz gar zerrinnt.
Muss auch gross Kränck gewärtig sein
Und für der Zeit ins Grab hinein.
Sintmal durch Sauffen mehr verderben,
Denn in der Theuerung Hungers sterben.
Also ob schon der Wein ist gut
Für sich und niemand Schaden thut,
So wird er doch in diesem Fall
Des Missbrauchs halb zu Gift und Gall.



IV

Das älteste bis jetzt bekannte Hessen-Darmstädtische Gesangbuch

von

W. Köhler
Gießen



7

Die Geschichte der hessen-darmstädtischen Gesangbücher, lange vernachlässigt, hat in neuester Zeit Wilhelm Diehl in erwünschter Weise erhellt. Sein Aufsatz: „Das Catzenelnbogener Gesangbuch von 1633 und die Marburger Gesangbücher aus der Zeit von 1635 bis 1668" in der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst 1901 S. 13 ff., 54 ff., 93 ff., wies in der Darmstädter Hofbibliothek 9 Gesangbücher auf, alle in verschiedenster Weise (vgl. a. a. O. S. 60) untereinander verwandt, alle Auflagen desselben Werkes, nämlich des von Diehl mit A bezeichneten „Gesangbuchs Christlicher Psalmen und Kirchenlieder etc.", gedruckt zu Frankfurt a. M. bei Joh. Nic. Stoltzenberger, in Verlegung des Zacharias Thomentz, Buchhändlers in Darmstadt 1633 (s. die genaue Beschreibung a. a. O. S. 14 f.). Aber Diehl geht noch weiter über A hinauf. In seinem Buche „Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen" schließt er aus der Vorrede des Gesangbuches von 1633 auf eine editio prima aus der Zeit „vor 1625" (S. 85, dasselbe wiederholt in der Monatsschr. a. a. O. S. 18). Diese editio prima besitzen wir zurzeit nicht, ebensowenig das Gesangbuch „in kleinem Format" von 1625, dessen Existenz ebenfalls aus der Vorrede von 1633 zu folgern war. Nun aber ist mir durch gütige Vermittlung von Herrn Prof. Wünsch in Gießen aus Privatbesitz ein Gesangbuch zugänglich geworden, das sicher 1628 vorhanden war, vielleicht noch älteren Ursprungs ist, durch den Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt zur Einführung gelangte und somit das älteste hessen-darmstädtische Gesangbuch ist, von dem wir Näheres zu sagen wissen.

Das Gesangbuch ist ein mächtiger Folioband, umfassend 661 paginierte Seiten, dazu 5 Seiten Register am Schlusse des Buches, Titelblatt und eine Vorrede, die, wie es scheint,

7 Seiten umfaßte. Leider läßt sich das nicht mit Sicherheit sagen, denn die ersten Blätter sind bis zu der mit xxiv paginierten Seite einschl. herausgerissen, nur spärliche Reste gestatten Vermutung; dadurch ist leider auch die wertvolle Angabe von Druckort und -jahr unmöglich geworden. Die einzelnen Bogen, Quaternen, tragen, soweit noch vorhanden, die Signatur D-diij, E-Eiij etc. Ooooiij. 21 Holzschnitte an der Spitze einzelner Lieder zieren das Buch, sie tragen als Signum in Verschlingung die drei Buchstaben S. M. F. oder auch nur SM, sodaß wir das F als F(ecit) zu deuten haben. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Lieder ist mit Noten versehen, Noten und Text sind in großen, auf weite Entfernungen hin sichtbaren Typen gedruckt; das sowie das Format weisen darauf hin, daß wir es nicht mit einem Gemeindegesangbuch zu tun haben, sondern mit einem Gesangbuche für den Knabenchor: das Buch wurde auf ein Pult gestellt, die Knaben stellten sich rundherum, der große Druck ermöglichte das Lesen auch den ferner Stehenden.

Auf der mit Papier überklebten Rückseite des Vorderdeckels befindet sich folgender Eintrag[1]): [Anno post inc] arnationem Christi salvatoris 1628 [die ? mensis a]prilis styli veteris ist uff gnädigen befelch des durchlauchtigen hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Georgen landgrav zu Hessen, Graven zu Catzen-Elnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda etc. und anordtinung des wohledlen, gestrengen Johann Wolff von Weytolshausen, genant Schrautenbach Ritters, und dieser niedern Gravschaft Catzen Elnbogen Ober-Amptmann, wie auch des ehrwürdigen und hochgelahrten Herrn M. Reinhardi Breytenbachs, Superintendenten, der Calvinische Lobwasser (welcher zuvor bei regierung ihrer fürstl. Gnd. Landgrav Moritzen in die Kirchen dieser Niedern-Grafschaft war ingeführt worden) gäntzlich aus der Nastedtischen Kirchen abgeschafft und vom Singpulten hinweg gethan und dargegen dieses schöne Kirchen-Gesangbuch, inhaltend die Gesäng, so in Kirchen der reinen Auspurgischen Confession üblich sind, mit vier Reichsthalern erkauft und in der Kirchen und Schulen zu Nastedten uffgenommen worden. Gott der Herr, welchem die h. Cherubin und Seraphin ohn unterlaß singen und loben, wölle bei ietzigen gefährlichen Unruhen sein reines ohnverfälschtes Evangelium und die schöne geistreiche Gesäng in diesem Buch begrieffen und erhalten, dieselbe zu seinem lob und preis viel frucht

---

[1]) Das Eingeklammerte ist Ergänzung, da an den betr. Stellen das Papier abgerissen ist.

lassen bringen, damit wir ihn hiernechst nach diesem zeitlichen betrübten leben mit den heiligen engel und allen auserwehlten mögen loben, danksagen, singen, preisen und ehrn in alle Ewigkeit. Amen. Actum ut supra

M. Antonius Forst,

diener am reinen wort Gottes in seinem vatterlande Nastedten.

Damit ist die geschichtliche Situation klar gekennzeichnet: Wir befinden uns innerhalb der großen von Georg II. 1628 durchgeführten gesamthessischen Generalvisitation, durch die eine Uniformität in Lehre und Kultus erzielt werden sollte. Der Superintendent Reinhard Breidenbach war Visitator der Niedergrafschaft (neben andern).[1] Noch ehe die Visitationskommission in Nastätten erscheint — das ist am 15. Juli geschehen (Diehl a. a. O.) —, kauft die Gemeinde auf Befehl von oben für vier Reichstaler das neue Gesangbuch und schafft den von Landgraf Moritz von Hessen-Cassel eingeführten „Lobwasser" ab, um in der Lehre rein dazustehen. Der S. Goarer Superintendent Breidenbach scheint eifrig über der Gesangbuchreform gewacht zu haben; denn wir hören (Diehl a. a. O. S. 212), daß er ebenfalls 1628 den Gemeinden im Vierherrengericht befiehlt, „den Lobwasser wie auch Landgraf Moritzen eingeführtes gesangbuch widerumb abschaffen und Lutherische gesangbücher in die Kirchen zeugen" zu lassen.

Leider wissen wir nun nicht, ob unser Gesangbuch ad hoc, d. h. für die Durchführung der Kirchenvisitation zusammengestellt wurde; möglich ist das durchaus. Möglich aber auch, daß es älter ist, vielleicht nur eine für das Singpult bestimmte Auflage des Gesangbuches „in kleinem Format" von 1625 oder der editio prima „vor 1625". Jedenfalls trägt es ausgesprochen konfessionell-lutherischen-anticalvinistischen Charakter, ist also eine Folge der mit Einführung der Verbesserungspunkte eingetretenen konfessionellen Spaltung; es soll das Luthertum in den Gemeinden stärken helfen.

Ein Vergleich unseres Gesangbuches mit den von Diehl a. a. O. besprochenen Ausgaben ergibt nun ohne weiteres, daß auch es in die von Diehl aufgestellte Kette der von einander abhängigen Gesangbücher hineingehört. Es ist ein Vorläufer der Ausgabe von 1633, ich glaube sogar sicher: ein direkter Vorläufer.

---

[1]) Vgl. Diehl: Zur Geschichte des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen in Hessen. S. 6.

Die Anordnung und Gruppierung der Lieder ist freilich vielfach eine verschiedene. Unser Gesangbuch beginnt, wie das Register anstatt der ausgerissenen Blätter beweist, mit dem Adventslied: „Nun komm der Heiden Heiland", dann folgt, wenn anders das Register sorgfältig ist: „Christus wir sollen loben schon", „Der Tag, der ist so freudenreich", „Gelobet seist du, Jesu Christ", „Vom Himmel hoch", „Vom Himmel kam der Engel Schar", „In dulci jubilo". Sämtliche Lieder finden sich auch in dem Gesangbuch von 1633 = A. A hat nur voraufgeschickt „Komm heiliger Geist", „Kyrie Gott Vater", eingeschoben „Ein Kindelein so löbelich" und umgestellt: „Christum wir sollen loben", „Gelobet seist Du", „Vom Himmel hoch", „Vom Himmel kam", „Der Tag der ist etc". Darauf folgt ein Lied „auf den newen Jahrstag oder die Beschneidung Christi" — genau wie in den übrigen Gesangbüchern. An erster und einziger Stelle steht das Lied von Zwick: „Nun wölle Gott, daß unser Gsang", es steht in dem Gesangbuch von 1633 (= A) an siebenter Stelle, d. h. am Schluß.[1]) Als Epiphanienlied folgt beide Male: „Was fôrchstu Feind Herodes sehr", daran schließt sich der Lobgesang Simeonis „Mit frid und freud". Wenn er nach zwei verschiedenen Weisen geboten wird — nach Luther und Johan Englisch —, so hat in der Aufnahme auch der zweiten Weise unser Gesangbuch nur an dem von 1635 zu Marburg bei Nic. Hampel erschienenen (= C) einen Nachfolger. An Mariä Verkündigung hat dann unser Gesangbuch mit A wieder gemeinsam: „Ein Engel schon aus Gottes Thron", sowie das Magnificat: „Mein Seel erhebt den Herrn" und alsdann den Passionsgesang: „O Mensch bewein dein Sünde groß" — in gleicher Reihenfolge. Dann ist in unserem Buche singulär: „Die Propheten han prophezeit". Die beiden folgenden Lieder: „Christus, der uns selig macht", „Da Jesus an dem Creutze stund" sind in A umgestellt. Es folgt in unserem Gesangbuch das agnus dei, dem A noch voraufschickt: „Hilf Gott daß mirs gelinge" und „Ich freue mich der großen Lieb" — ersteres Lied bringt unser Gesangbuch an späterer Stelle (s. u.). Es folgen die Osterlieder: 1. „Christ lag in Todesbanden", 2. „Christ ist erstanden" (nach 2 Melodien), 3. „Jesus Christus unser Heiland" (nach 3 Melodien), 4. „Gelobt sei Gott im höchsten Thron" (nach 2 Melodien), 5. „Christ ist erstanden von dem Tod", 6. „Also heilig ist dieser Tag",

---

[1]) Die übrigen Gesangbücher folgen A mit den von Diehl a. a. O. gegebenen Abweichungen.

7. „Erstanden ist der h. Christ". Davon hat A Nr. 1 und 2 umgestellt 5, 3, 7 (in dieser Reihenfolge), Nr. 4 findet sich im Gesangbuche von 1658 (G), und zwar hinter 7, Nr. 6 in dem von 1635 (B) am Schluß der Osterlieder. Es folgen die Himmelfahrtsgesänge: 1. „Christ fuhr auf gen Himmel", 2. „Gen Himmel fuhr der heilig Christ", 3. „Christ fuhr gen Himmel, da sand er", 4. „Auf diesen Tag bedenken wir". Davon hat A Nr. 3, 4. Als Pfingstlieder folgen: 1. „Kom heyliger Geist, Herre Gott" (nach 3 Melodien), 2. „Nun bitten wir den heyligen Geist" (nach 3 Melodien), 3. „Kom Gott Schöpfer heyliger Geist", 4. „Kom du Tröster heyliger Geist". Davon hat A Nr. 3, 1, 2. Zu Trinitatis finden wir: 1. „Jesaia dem Propheten das geschah", 2. „Herr Gott dich loben wir", 3, „Der du bist drey in Einigkeit", 4. „Kyrie eleison, Herr erbarme dich", 5. „Glori sey Gott in der Höhe", 6. „Kyrie, Gott aller Welt Schöpfer", 7. „Gott der Vater wohn uns bey", 8. „Erhalt uns Herr bey deinem Wort". Davon hat A Nr. 3, 7, 1. Nr. 5 findet sich als Gloria in excelsis bei A an späterer Stelle.

Nunmehr beginnt in unserem Gesangbuche „der ander Theyl, haltet in sich eitel schône Psalmen des Kôniglichen Propheten Davids in liebliche Gesång Reimenweiß gestellet". Diese Psalmenlieder stehen bei A erst als vierter Teil; vorher gehen als dritter Teil nach den Introitus- und Festgesängen die Katechismusgesänge, die in unserem Gesangbuche den dritten Teil bilden. Die Psalmenlieder sind folgende: 1. Wol dem Menschen, der wandelt nicht. 2. Hilff Gott, wie geht es immer zu (nach 2 Melodien). 3. Ach Herr, wie seind meiner Feind so viel. 4. Ach Gott, wie viel sind meiner Feind. 5. Ach Gott, vom Himmel sich darein. 6. Ach Gott, wie lang vergissest mein. 7. Es spricht der Unweisen Mund wol. 8. O Herr, wer wird Wohnunge han. 9. Der Herr ist mein getrewer Hirt. 10. In dich hab ich gehoffet (nach 2 Melodien). 11. Erzörn dich nicht, o frommer Christ. 12. Wie schön leuchtet der Morgenstern. 13. Ein veste Burg ist unser Gott. 14. O Herre Gott, begnade mich. 15. Erbarm dich mein, o Herre Gott. 16. Der Thorecht spricht, es ist kein Gott. 17. Es wôll uns Gott genådig sein. 18. Herr Gott, ich traw allein auff dich. 19. Gott ist so gut. 20. Herr, es seind Heyden in dein Erb. 21. Wer in dem schutz des Hôchsten ist. 22. Nun lob mein Seel den Herren. 23. Der Herr sprach in seim hôchstem Thron. 24. Da Israel aus Egypten zoh. 25. Nicht uns, nicht uns, o ewiger Herr. 26. Lobet den Herren, alle Heiden. 27. Frôlich wôllen wir Alleluja singen. 28. Es seind doch

selig alle die. 29. Hilff Herre Gott dem deinen Knecht. 30. Wann ich in angst und nöhten bin. 31. Wer Gott nicht mit uns diese Zeit (nach 3 Melodien). 32. Wo Gott der Herr nicht bey uns helt (nach 2 Melodien). 33. Nun welche hie ihr Hoffnung gar. 34. Wo Gott zum Haus nicht gibt sein Gunst. 35. Vergebens ist all Müh und Kost. 36. Wol dem, der in Gottes forcht steht (nach 2 Melodien). 37. Aus tiefer Not schrei ich zu dir (nach 2 Melodien). 38. Nun sih, wie fein und lieblich ist. 39. An Wasserflüssen Babylon. 40. Herr Gott, der du erforschest mich. 41. Lobt Gott in seinem Heiligthumb. 42. Bewar mich Gott, ich traw auf dich. 43. Gebenedeyt sey Gott der Herr. — Davon hat A: Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 14, 16, 17, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 34, 36, 37, 39, 40. Was A mehr bietet als unser Gesangbuch, gibt sich deutlich als Vervollständigung der Psalmensammlung; es soll nach Möglichkeit tunlichst für jeden Psalmen ein Lied geboten werden. Nr. 38 findet sich in dem Gesangbuch von 1661 (H, s. Diehl a. a. O. S. 17).

Es folgt „der dritte Theil dieses Gesangbuchs, haltet in sich die sechs stücke Christlicher Lehre, darinn der Catechismus kurtz gefasset ist, in liebliche Gesänge und Lieder gebracht". Wir finden folgende Lieder: 1. Herr Gott, dein trew mit gnaden leist. 2. Gelobet sei der Herre Gott. 3. Diß seind die heylgen zehen Gebott (nach 2 Melodien). 4. Mensch, wiltu leben seliglich. 5. Ich glaub in Gott Vatter, den allmöchtigen Schöpffer. 6. Wir glauben all an einen Gott. 7. Unser Vatter in dem Himmel. 8. Unser Vatter im Himmelreich, der du uns alle heissest gleich. 9. Vatter unser, der du im Himmel bist. 10. Christ unser Herr zum Jordan kam. 10. Herr, schaff uns wie die kleinen Kind. 12. Gott und Vater gnadenvoll. 13. Jesus Christus unser Heiland. 14. Gott sei gelobet und gebenedeyet. 15. Als Jesus Christus unser Herr wust, daß sein Zeit nun kommen wer. 16. So wahr ich leb, spricht Gott der Herr. 17. Nimb von uns, Herre Gott, all unser Sünd und Missetat. 18. Itzund so bitten wir dich Herr. 19. Wir Kindlein danken gottes gůt.

Von diesen Liedern gelten Nr. 1 und 2 als „Gesang vor dem Anfang der Kinder Predig", bez. „Gesang vor Anfang des Catechismi" (vgl. darüber Diehl: zur Geschichte etc. S. 180 ff.), Nr. 10—12 als Tauflied: man kennt also schon einen besonderen liturgisch ausgestalteten Taufgottesdienst (vgl. Diehl a. a. O. S. 279 ff.). Nr. 13—15 sind Abendmahlsgesänge,

Nr. 16 behandelt das Amt der Schlüssel, hat also als Vorbereitungsgesang für die Absolution gedient. Nr. 17 „mag auch an statt der Litaney gesungen werden“ (zur Sache vgl. Diehl a. a. O. S. 190 ff.).

A hat von den Liedern Nr. 3 (ebenfalls nach 2 Melodien, und zwar denselben wie in unserem Gesangbuch), 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 16, 15, 13, 14; die Umstellung der Lieder Nr. 16 ff. hat hier eine bestimmte Absicht: sie ist angepaßt der liturgischen Reihenfolge. Zuerst kommt der Gesang von „Kraft der h. Absolution“, dann „Eynsetzung und Brauch des h. Abendmahls“ (Nr. 15), dann „Johann Hussen Lied bei Ausspendung des h. Nachtmahls“ (Nr. 13), dann „Ein Lobgesang nach gehaltenem Nachtmahl“ (Nr. 14). Folgerichtig, da nach den Bestimmungen der Agende von 1574 der Katechismusunterricht dem Hauptgottesdienste folgen sollte, schließt sich in A nun an „ein Gesang vor Anfang der Kinderpredigt zu singen“: „Herr Gott, dein Trew mit Gnaden leyst.“ Der Kindergottesdienst ist damit als besonderer, vom Hauptgottesdienste losgetrennter Akt charakterisiert (zur Sache vgl. Diehl a. a. O.). Nr. 2 findet sich in dem Gesangbuch von 1635 (B) unter den Lob- und Dankliedern als „Lied vor der Kinderpredigt“.

Der nunmehr beginnende vierte Teil unseres Gesangbuches „enthaltet in sich schöne geistliche Gesäng aus heiliger Schrift“. Und zwar: Nr. 1. Nun freut euch, lieben Christen, gmein. Nr. 2. Es ist das Heil uns kommen her. Nr. 3. Durch Adams Fall ist ganz verderbt. Nr. 4. Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ. Nr. 5. Allein zu dir, Herr Jesu Christ (nach 2 Melodien). Nr. 6. Hilf, Herre Gott, dem Völklein dein. Nr. 7. Gib Fried zu unser Zeit, o Herr. Nr. 8. Verleih uns Frieden gnädiglich. Nr. 9. Herr Christ, der einig Gottes Sohn. Nr. 10. O Gott, du höchster Gnadenhort. Nr. 11. Ein wahrer Glaub Gottes Zorn stillt. Nr. 12. Weltlich Ehr und zeitlich Gut (nach 2 Melodien). Nr. 13. Dank sagen wir alle Gott unserm Herrn Christo. Nr. 14. Mitten wir im Leben seind. Nr. 15. Wann mein Stündlein vorhanden ist (nach 2 Melodien). Nr. 16. Christe, der du bist Tag und Licht. Nr. 17. Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn. Nr. 18. Ich hab mein Sach Gott heimgestellt. Nr. 19. Warum betrübst du dich, mein Herz? Nr. 20. Mag ich Unglück nicht widerstahn. Nr. 21. Ich weiß, daß mein Erlöser lebt. Nr. 22. Mag ich dem Tod nit widerstahn. Nr. 23. Allein Gott in der Höh sei Ehr. Nr. 24. O Herre Gott, dein göttlich Wort. Nr. 25. Wann wir in höchsten Nöten sein. Nr. 26. O Herr, ich ruf dein Namen an. Nr. 27. Die Teutsche

Litanei. Nr. 28. „Ein Abendsegen“: Christ, der du bist der helle Tag (nach 2 Melodien). Nr. 29. „Ein Wiegenlied für die Kindermägdlein, so ihren lieben Kindelein warten, damit zu schweigen oder einzuwiegen“: Nun schlaf mein liebes Kindelein und thu dein äuglein zu. Nr. 30. „Ein geistlich Morgenlied“: Ich dank dir, lieber Herre, daß du mich hast bewahrt. Nr. 31. Aus meines Herzens Grunde. Nr. 32. Herzlich lieb hab ich dich, o Herr. Nr. 33. „Ein Gesang vor dem Tisch“: Dich bitten wir, deine Kinder. Nr. 34. „Ein schön Gesang nach dem Essen“: Danket dem Herren, dann er ist sehr freundlich. Nr. 35. „Ein Lobgesang nach dem Essen“: Herr Gott, nun sei gepreiset. Nr. 36. „Das Vater Unser“: O Vater aller Frommen, geheilget werd dein Nam. Nr. 37. „Ein ander Gratias“: Singen wir aus Herzen Grund. Nr. 38. Hilf Gott, daß mir gelinge. Nr. 39. „Ein sehr schöner Spruch und Betlied zu Christo um ein seligen abscheid“: Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott. Nr. 40. Was mein Gott will, das gscheh allzeit. Nr. 41. Nun laßt uns den Leib begraben. Nr. 42. Hört auf mit Trauern und Klagen. Nr. 43. „Von der Pestilenz und Sterbens Läufen“: Ach, lieben Christen, seid getrost. Nr. 44. „Jam moesta quiesce quaerela verteutscht“: Hört auf zu weinen und klagen. Nr. 45. „Ein Trostlied von der Auferstehung der Todten“: Sanct Paulus die Corinthier. Nr. 46. Es ist gewißlich an der Zeit. Nr. 47. Ihr lieben Christen freut euch nun. Nr. 48. Es wird schier der letzte Tag herkommen. Nr. 49. Gott hat das Evangelium gegeben.

Als Überschrift steht für die folgenden Lieder über Nr. 16: „Andere geistliche Lieder, in unsern Kirchen zwar nicht gebräuchlich, aber doch nützlich zu singen.“ Es fragt sich, wie weit diese Überschrift reicht? Müssen wir vor der Litanei Halt machen (Nr. 27)? „Gebräuchlich“ war sie wohl schon, aber nicht obligatorisch, sie konnte durch ein Lied ersetzt werden (vgl. Diehl S. 190 ff.), konnte also „nicht gebräuchlich“ werden. Anderseits sind die Begräbnislieder (Nr. 39—48) sicher „in Gebrauch“ gewesen — vermutlich ist der Zusammensteller der Lieder sich selbst über die Tragweite seiner Worte nicht klar gewesen.

A hat von den Liedern des vierten Teiles folgende: Nr. 3, 2, 1, 9, 24, 17, 20, 19, 43, 21, 18, 47, 46, 49, 8, 7, 5, 4, 6, 25, 40, 39, 32, 43, 27, 16, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 29, 14, 41, 44 (aber lateinisch als Prudentii carmen in exequiis).

Das scheint auf den ersten Blick ein völliges Durcheinander, aber das Chaos lichtet sich bei der Beobachtung,

daß A eine andere Einteilung gewählt hat als seine Vorlage. A gruppiert: Vom Fall und Erlösung menschlichen Geschlechts (Nr. 3), vom Gesetz und Evangelio (Nr. 2), von Christo und seinen Wohltaten (19, 24, 17), ein Lied wider die Feinde des Glaubens (20), wider die Haus und Bauchsorg (19), wie man sich in Kreuz, Elend und Trübsal trösten soll (43, 21, 18), ein Trostlied vom jüngsten Tag (47, 46, 49), Buß- und Betlieder (8, 7, 5, 4, 6, 25, 40, 39, 32, 43, 27), Lob- und Danklieder samt den Morgen- und Abends, item Tischgesäng (16, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 29), Leichengesänge bei den Begräbnissen (41, 44). Die Vorlage von A hat, wie die Kopftitel angeben, gruppiert: von der Erlösung (Nr. 1—3), von der christlichen Buß (4), von der Liebe (5, 6), um Frieden der christlichen Kirchen (7, 8), wiederum von der christlichen Buß (9—13), wider den Tod, Hölle und Sünde, und bei wem man darinnen Trost finde (14), Betlied um einen seligen Abschied aus diesem Leben (15), Abendgebet (16), vom christlichen Leben und Wandel (17—19), von Kreuz, Verfolgung und Anfechtung (20, 21), von Vorbereitung zum Tod (22), der Engel Lobgesang (23), von der christlichen Kirchen (24), das Gebet Josaphat (25), wiederum von der christlichen Kirchen (26). Bei den Nrn. 27—37 haben wir oben schon die Überschriften angegeben. Es folgen: von den Wohltaten Christi (38), vom Tod, Sterben und Begräbnis (39—44), von der Auferstehung der Todten (45—49). Vergleicht man beide Einteilungen, so sieht man sofort, daß A gegenüber der Zersplitterung seiner Vorlage Zusammengehöriges zusammengestellt hat. Dabei ist dann auch das eine oder andere Lied in eine neue Rubrik geraten, vergl. z. B. die Buß- und Betlieder bei A. Diese neue Gruppierung hat auch zur Folge, daß ein Lied wie „wie schön leuchtet der Morgenstern", das unser Gesangbuch im zweiten Teile (Nr. 12) bietet, von A in den fünften Teil als „ein geistlich Brautlied der gläubigen Seelen von Jesu Christo ihrem himmlischen Bräutigam gestellt über den 45 Psalm des Propheten David" eingeschoben ist. Verrät der Zusatz: „gestellt über den 45 Psalm des Propheten David" die Entlehnung aus „dem ander Teil, haltet in sich eitel schöne Psalmen des Königlichen Propheten Davids?" Als eingesprengt verrät sich das Lied bei A dadurch, daß es in den Zusammenhang nicht hineinpaßt, der Trostlieder fordert, vielmehr um seines Verfassers willen mit Philipp Nicolais „Wachet auf, ruft uns die Stimme" zusammengestellt ist. Das Lied Nr. 36 „O Vater aller Frommen" hat A im dritten Teile unter den „Katechismus-

gesängen" neben den übrigen Vaterunserliedern (s. o.); A hat also auch hier wieder Zusammengehöriges gruppiert. Nr. 38 „Hilf Gott, daß mir gelinge" hat A unter die Passionsgesänge gestellt, zu denen es auch gehört.

Das Lied Nr. 10 findet sich in dem Gesangbuche von 1653 (F bei Diehl), Nr. 22 in dem von 1635 (C bei Diehl).

Deutlich tritt die redaktionelle Tätigkeit in A in die Erscheinung bei Betrachtung des Anhanges unseres Gesangbuches. Es bietet hier folgende Lieder: 1. Weltschöpfer, Herr Gott Jesu Christ. 2. Ein Kind geboren zu Bethlehem. 3. Helft mir Gotts Güte preisen. 4. Christus ist erstanden. 5. Erstanden ist der heilige Christ. 6. Nun freut euch, Gottes Kinder, all. 7. Gott Vater, Herr, wir danken dir. 8. Lobet den Herrn, denn er ist sehr freundlich. 9. O treuer Gott in Ewigkeit. 10. Da Christus nun hat 30 Jahr auf Erden hier gewohnet. Davon hat A Nr. 1 unter die Adventsgesänge am Anfang des Gesangbuches, Nr. 2 unter die Weihnachtslieder, Nr. 3 unter die Neujahrsgesänge, Nr. 4 und 5 unter die Ostergesänge, Nr. 6 unter die Himmelfahrtslieder, Nr. 8 unter die Psalmenlieder aufgenommen, die übrigen fortgelassen.

Eine genaue Betrachtung des Vergleiches zwischen unserem Gesangbuch und A läßt meines Erachtens keinen Zweifel über die Abhängigkeit dieses von jenem.

Nicht uninteressant sind die zahlreichen, gleichzeitigen handschriftlichen Einträge, die den gedruckten Liedertext korrigieren. Hier sieht man, wie die Verschlimmbesserungen der alten Gesänge zustande kamen, Lokalbrauch trug sie in die Gesangbücher und von da aus weiter. Nur einige Beispiele:

Das Magnificat von Symphorian Pollio hat in unserem Gesangbuche noch eine fünfte Strophe, die dem Liede ursprünglich fehlt (s. Wackernagel: Kirchenlied Bd. 3 Nr. 561). Sie lautet[1]): „Ehr sei dem Vater und dem Sohn, und auch dem heilgen Geiste, Als es im Anfang was uns nun, der uns sein Gnade leiste, das wir wandlen in seinem Pfad, das uns die Sünd der Seel nicht schad, Wer das begert, der wird gewärt, nu sprecht von Herzen: Amen." Handschriftlich ist geändert: das wir wandeln und stets handeln zu

[1]) Es ist, wie Wackernagel a. a. O. Nr. 1147 sub 3 zeigt, ein gloria patri.

Ehr göttlichem Namen: Wer das begert etc.[1]). Das Passionslied: „O Mensch, bewein dein Sünde groß", trägt im Druck nur 22 Strophen, die Schlußstrophe: So laßt uns nun ihm dankbar sein etc. (s. Wackernagel a. a. O. Nr. 603) ist handschriftlich hinzugefügt; offenbar war sie in der Gemeinde noch lebendig. Auch dem Liede: „Nicht uns, nicht uns, o ewiger Herr" ist ein gloria patri beigeschrieben, das mit dem von Wackernagel a. a. O. sub VII große Ähnlichkeit hat, aber offenbar (s. oben) ein mixtum compositum ist: „Dem Herren Gott vom Himelreich, Gott Vater unde Gott dem Sohn desgleich, und Gott dem heiligen Geiste, dem gewaltigen Herrn Zebaoth, der uns wolle helfen aus aller Not, Ehr und Preis ich leiste. O heiliger Anfang und auch End, dein gottlich Gnad von uns nicht wend, daß wir wandeln in seinem Pfad, daß uns die Sünd der Seel nicht schadt, Wer das begert, auf dieser Erd, sprech Amen, daß wir werden gewehrt. Alleluja, Alleluja."[2]) In dem Liede: „Allein zu dir, Herr Jesu Christ" (Wackernagel Nr. 201) hat der gedruckte Text in der ersten Strophe: „Ich weiß, daß du mein Heyland bist . . . Kein Menschen Kind war je geborn, wie auch kein Engel auserkorn." Hier ist handschriftlich der ursprüngliche Text (s. Wackernagel) hineinkorrigiert; er wird der Gemeinde noch bekannt gewesen sein. Auch in der zweiten und dritten Strophe sind gedruckte Abweichungen vom Urtexte nach diesem korrigiert. Sehr stark ist die Litanei nach praktischen Bedürfnissen geändert, gekürzt und korrigiert; man hat sie also jedenfalls in Nastätten gesungen, obwohl sie nicht obligatorisch war (s. Diehl a. a. O. S. 190 ff.). Alle Einzelheiten kann ich hier nicht anführen, es genüge die Notierung der Änderung: „Unserm Keyser stäten Sieg wider deine Feinde gönnen" statt: „Unserm Keyser und König geben, dein Wort und Reich zu befürdern und stäten Sieg wider deine Feinde verleihen." Auf ein leeres Blatt am Schlusse hat eine Hand — nicht die des Pfarrers Forst, von dem auch die Text-

[1]) Auch in dem Liede: „Nun welche hie ihr Hoffnung gar" (Wackernagel Nr. 123), das jenes gloria patri beigedruckt hat, ist in obiger Weise geändert.

[2]) Aufmerksam gemacht sei hier auf die apotropäische Bedeutung des Amen. Man spreche Amen, damit man gewehrt und gewappnet ist gegen die Sünde. Endlich ist wieder „ein anders gloria" der gedruckten fünften Strophe von „Ein feste Burg" (s. Wackernagel S. 20) beigeschrieben: „Lob, Ehr und Preis dem höchsten Gott, dem Vater aller Gnaden, der uns aus Lieb gegeben hat sein Sohn für unsern Schaden. Sampt dem heiligen Geist, Zum Reich er uns heischt, von Sünden uns reißt, den Weg zum Himmel weist, der helf uns fröhlich, Amen."

änderungen nicht stammen — „ein schön Lied“: „Hilf Herr Gott uns Würmelein, sonst müssen wir verzagen“ etc. (4 Strophen) eingetragen, und zwar „anno domini 1648“, sichtlich noch unter den Schrecken des Krieges, denn „Unfried, Theuerung auf aller Seit, Krankheit und Pestilenze, haben sich schon stark zum Streit bereit zu blagen unser Grenze, Wach auf, wach auf, herzliebster Gott, verlaß uns nicht in dieser Not, ach Herr, erbarm dich unser.“

Hoffentlich gelingt es, noch ein vollständiges Exemplar unseres Gesangbuches ausfindig zu machen, damit wir über Drucker und Verfasser Näheres erfahren.

V

Ein Brief M. Butzers an den Ritter Hans Landschad von Steinach über das h. Abendmahl 1526

von

J. Schneider

Zu welcher Zeit und in welcher Weise die beiden Männer, der Ritter und der Prediger, miteinander bekannt geworden sind, wissen wir nicht, wir können darüber nur Vermutungen aufstellen. Vielleicht bietet uns eine Handhabe für eine solche eine Stelle in dem „Epitaphium" des Ritters in der Kirche zu Neckarsteinach, die über seine Stellung zur Reformation handelt:

„Als Nemblich im achzehenden iar
Des Luthers Lehr ward Offenbar
Hat Er in Anno zwentzig zwey
Wider der welt vnd Bapsts Geschrey
— — — — — — — — — — — —
Solch Lehr vor Christlich vnd vor Rein
Erkant vnd also Bald Mitt Crafft
alhie das bapstumb Abgeschafft
Jacob ottern Ein Glerter Man
zum prediger Genomen An."

Es ist auffallend, daß hier als entscheidendes Jahr nicht 1517, wo Luther seine Thesen veröffentlichte, sondern 1518, wo er in Heidelberg disputierte, genannt wird. Wenn das Jahr 1518 für Landschads Stellung zur Reformation entschied, so ist es eine naheliegende Vermutung, daß er selbst der Disputation beiwohnte, Luther sah und kennen lernte. War er doch selbst am kurfürstlichen Hofe hoch angesehen, sein gleichnamiger Sohn, Hans Landschad der jüngere, studierte seit Mai 1516 an der Universität Heidelberg[1]), wie auch seit Dezember 1518 seine beiden jüngeren Söhne Christoph und Hans Plicher (Bleikard). Zu den jungen Männern, welche jener Disputation beiwohnten und auf Luthers Seite traten, gehörten auch M. Butzer und Joh.

[1]) G. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg. 1884. I. p. 506; cf. p. 516.

Brentz, zu denen Landschad später in Beziehung stand. Es ist erklärlich, daß die Freunde Luthers, die sich räumlich so nah waren, auch miteinander bekannt wurden. Der erste evangelische Prediger in Neckarsteinach, der obengenannte Jakob Otter, wurde 1525 von Hans Landschad berufen auf Empfehlung der Stadt Straßburg[1]). Otter, der ein frommer, redlicher und wohlgelehrter Mann genannt wird, hatte nach seiner Vertreibung aus Kenzingen Aufnahme in Straßburg gefunden und war mit den dortigen Predigern befreundet geworden. So werden wir uns wohl die Sache so zu denken haben, daß der eigentliche Veranlasser der Berufung Otters nach Neckarsteinach Butzer war.

Was den Abendmahlsstreit betrifft, der um jene Zeit aufs heftigste geführt wurde, so kam zu dem allgemeinen Interesse, welches derselbe in allen evangelischen Kreisen erregte, bei Hans Landschad noch das besondere, daß Butzer ihm persönlich näher stand und er von Straßburg seinen Prediger erhalten hatte, der auch selbst ein Anhänger Butzers war. Auf welche Weise aber der Ritter auf die von Luther abweichende Lehre Butzers und seiner Amtsgenossen aufmerksam wurde, können wir nicht sagen. Möglicherweise könnte dies durch Brentz geschehen sein, der am 3. Oktober einen Brief über die Worte: Dies ist mein Leib, gegen die Oberländer geschrieben[2]) und am 21. Oktober das sogenannte Syngramma Suevicum verfaßt hatte, welches auch die Prediger im benachbarten Kraichgau annahmen; und zu Brentz' Anhängern zählten auch die dem Ritter Hans Landschad befreundeten Herrn von Gemmingen. Butzer antwortete im Frühjahr 1526 durch eine besondere Schrift auf die heftigen Angriffe des Brentz[3]). Da aber diese Schriften lateinisch geschrieben sind, so müßte jemand das Verständnis derselben dem dieser Sprache schwerlich mächtigen Ritter vermittelt haben. Daß Otter ihn angetrieben habe, sich gegen die Straßburger zu wenden, ist um so unwahrscheinlicher, da der erstere, wie wir nachher hören werden, selbst Butzers Standpunkt einnahm.

Es ist nichts neues, was Butzer in seinem Briefe an Hans Landschad sagt; er hat hier nur seine Lehre mehr in einer auch für Laien verständlichen Weise dargelegt.

---

[1]) Dr. H. Sussann, Jakob Otter. Karlsruhe 1893. S. 40.

[2]) Epistola Joannis Brentii de uerbis Domini: hoc est corpus meum, opinionem quorundam de eucharistia refellens.

[3]) Apologia Martini Buceri, qua fidei suae atque doctrinae circa Christi coenam, quam tum ipse, tum alii ecclesiastae Argentoracenses profitentur, rationem simpliciter reddit Argen(torati) VIII Martii MDXXVI.

Im Jahre 1528 schrieb Otter ein Büchlein: „Christlich lebē vnd sterben. Wie sich des herrē nachtmals zů brauchen mit gewisser Conscientz vn̄ frid sonder einiche spaltung der schrifft.“ Da nennt er die Sakramente „eusserliche brüch (Gebräuche), die nennt man und seind auch zeichen, losung, kuntschaften, das sy besunder von gott durch Christum angnummen vor andern leüten zu gottes kindern zů jüngeren Christi, zů brudern vn̄ schwestern“ etc. Das Nachtmahl soll ein Gedenkzeichen sein des Leidens und Verdiensts Christi. Der äußerliche Genuß ist nichts, ohne daß Christus in uns wohne und wir in ihm. Christum durch den Glauben nießen ist glauben, daß er seinen Leib und sein Blut für uns gegeben hat, und das ist die Hauptsache. Des Herrn Nachtmahl ist nichts anderes, als das Evangelium verkünden, daß Christus seinen Leib für uns gegeben und sein Blut für uns vergossen hat, und mit dieser Predigt und dem Wort des Herrn dies äußerliche Zeichen, das Brot und den Kelch dabei genießen. Die Worte (des Herrn) muß man mit Glauben fassen, so werden sie uns Christum zubringen und zu eigen geben mit Leib, Seel, Gottheit, allen Gnaden, Verdienst, Früchten und Gütern. Man solle mehr sehen, wie man durch die Worte im Glauben Christum genieße, als wie man das Zeichen äußerlich mit dem Mund genieße. Dabei solle man bleiben und nicht so spitzfindig sein, so werde man bald eins sein. Man solle es sich nicht so befremden lassen, daß die Evangelischen in dieser Sache nicht so gar zusammenstimmen; „es ist fast nur ein Wortkrieg, es wirt dir kein Parthy sagen, das du nit Christum entpfahest im glauben, durchs Wort in disem Nachtmal, das ist dir genůg, sy bekennen ye alle das er da sey, durch das wort vnnd auss krafft des worts“. Auch in anderen Schriften spricht sich Otter ähnlich aus. Ob Hans Landschad auf Butzers Brief geantwortet hat, und was er geantwortet hat, wissen wir nicht, aber das ist merkwürdig, daß Otter dies Büchlein dem Hans Landschad gewidmet hat und daß beide Männer auch ferner in gutem Einvernehmen miteinander standen; ja, als Otter aus Neckarsteinach vertrieben wurde, gab ihm Landschad „herrliche Zeugnisse des Lebens und der Lehre“ mit und nahm ihm das Versprechen ab, wieder zu kommen, so bald die Pfalz das Evangelium annehme. Das trat zwar nicht ein, aber zum Nachfolger Otters in Neckarsteinach wurde 1530 Melchior Ambach berufen, der denselben Kreisen angehörte[1]). Die Landschade

[1]) Sussann a. a. O. S. 45. Allg. d. Biogr. I. S. 389 f.

von Steinach gehörten später wie auch ihre Gemeinde jedoch zur lutherischen Kirche, vielleicht erfolgte die Entscheidung unter den Söhnen Hans Landschads.

Der Brief Butzers stammt aus den Manuskripten des Archivs des St. Thomasstiftes zu Straßburg. Doch ist dort auch nicht mehr das Original vorhanden, sondern nur eine gleichzeitige Abschrift von der Hand Konrad Huberts, des fleißigen Kopisten Butzer'scher Briefe. Von dieser Abschrift hatte der verstorbene Direktor des theologischen Studienstiftes St. Wilhelm, Lic. A. Erichson, die Güte, mir eine Abschrift machen zu lassen und dieselbe zu vergleichen. Hie und da befinden sich in der Straßburger Abschrift Randglossen von Baum, die ich aufgenommen habe. An der Orthographie wurde von mir nichts geändert, als daß alle Wörter mit Ausnahme der nomina propria oder gleichstehender Bezeichnungen gleichmäßig klein geschrieben wurden. Die Interpunktion, die in dem Original sehr sparsam ist, wurde zum bessern Verständnis teils vermehrt, teils auch, aber selten, geändert. Einige wenige Stellen, deren Konstruktion mir nicht klar geworden ist, mußte ich lassen so wie sie sind.

Der Brief Butzers lautet:

Gnad und frid von unserm Herrn. Strenger Herr und christlicher Bruder! Euer schriben, myr durch Joh. Rempis überschicket, hab ich verlesen und dank euch ym Herrn der sorg, so yr für uns und unser gemeyn tragen. Wollt Gott, das die, so im Wort dienen, denen sollich sorg weyt mer zustehet, ynen solliche flyßiger lißen anlygen, und ließ sich nit eyn yeder dünken, er hette genug thon, so er den seynen prediget hat, solt freylich die sach besser ston. Paulus hat gar ernstlich sorg tragen, wen das rych Gottes allenthalb, auch da er leyblich nie gesehen war, uffgienge und zuneme. Das yr nun schreyben, yr haben uch ym Herrn gefrewet mit uns, das wir der unsinnigen disputation D. Karolstadt nit anhangend etc. etc., strenger Herr, christlicher Bruder, Gott ist unser züg, das wir nichts denn seyn wort zu predigen begeren, und ich bitt myn Gott, den vatter unsers Herrn Jesu Christi, das er mich gehenlich[1] sterben lass oder vor aller welt zu schanden werden, welchen augenblick ich wolt menschengedicht für seyn wort glauben oder predigen; dan myr [e]yn solcher todt oder schandfel weger were, denn der eere Gottes abbrechen oder jemandt ergeren von denen, die an Christum glauben. Mich ver-

[1]) gäh, jäh, schnell. Randglosse von Baum.

wundert auch, wie yr uns mögt zumessen Carollstadt meynung oder disputation, so yr doch, als yr schryben, gelesen habt, das ich Hartmut von Kronenburg geschriben hab, diesen handel belangend. Wie yr schriben, also predigen wyr, und fleyßen uns, das wyr nit allein den synn der wort Christi, sunder auch eben diese wort, wye sye yn Evangelisten und Paulo von dieser sache steendt, halten, leren und bruchen: der Herr nam das brot, sagete dank, brachs und gabs seynen jüngeren und sprach: nemen und essen. Das ist das erst; uß (außer) dem reychen wir auch das brot des Herrn den glaubigen und heyßends aber essen, nicht anbetten, nicht in monstranz setzen etc. etc. Daruff sprach er diss: das brot ist myn lyb. Das ist das ander; und das heyßen wyr glauben, also aber, das nit am brod blyb hangen und betracht, wie Christus lyb daryn wunderbarlich sye, dan solches hat keyn Apostel nit vermant zu thun, sunder das man witter höre, und vermant, das er glich druff saget: der für euch hingeben und brochen wurt, wie Paulus sagt, und also dahin kumen, wohin der Herr uns riefft, so er spricht: thun myrs zu eyner gedechtnuß, und Paulus: verkünden den tod des Herrn, bitz er kumpt. Daher ist es alles gerechnet, dafür ist es alles yngesetzt, daran lygt unser heil, das wir glauben und yms danken, das er seyn lyb und blut für unser erlösung hingeben hat. Diß predigen alle Apostel und gedenken mit eym wort nit, das man das wunder betrachten oder das Gott danken soll, das er seyn leyb zu brot oder yns brot je gemacht oder gesetzt hab oder noch teglich mache oder setze. Doch nemen[1]) wyrs wie Paulus davon schreibt: das brot, den kelch des Herrn, essen heißen wir und trinken, aber zu gedechtnuß des Todes unseres Herrn Jesu Christi, das wyr, wie ir selber schryben, in rechtem glauben seynem waren lyb und blut nießen, vertruwen Got wol, töden unser fleysch und thun dem nechsten, wye uns der Herr gethan hat, ym zum ewigen bryß und lob. Des haben wyr satte geschrifft, das bessert, daby blibend wyr, ermanen, das man gar keyn zank darüber anheben. Das lyblich nießen des lybs Christi wurts nit thun, sunder das geystlich durch den glauben; und ist nieman hye, der da predig, es sye hye nichts denn brot, so der glichen, sondern wyr heyßen als den worten des Herrn gläuben, und aber alleyn, das man wysse, das man das brot essen soll, und das ist das lyblich; und den tod Christi, hingebung seynes leybs und bluts für unser erlösung

[1]) nennen?

bedenken mit glauben und danksagung, dyß ist das geistlich. Daran ist es alles gelegen. Hiezu soll die nießung geordnet werden. Dan er sagt: thun myr zu eyner gedächtnuß, das ist: essen und trinken diß, das yr mynen tod glauben, verkünden und brysen, für üch erlitten. Was ist nun, strenger Herr, vertruwter lieber Bruder in Christo, das dem lutterem wort Gottes yn disem widerwertig sye? Eins, acht ich, würdt uch fehlen, das wyr nit auch von dem wunder, das der Herr seyn lyb leyplich ym brot und seyn blut ym weyn darreicht, predigen und widerfechten alle die, so schryben und leeren, das brot und weyn nur zeychen syend des lybs und bluts Christi, also das nur, die glauben, yn der reychung des brots und weyns des Herrn seyn leyb und blut warlich nießen, und nit, das das brot und der weyn also lyblich sye der lyb und das blut Christi, das wer dasselbig nieße, auch den leyb und das blut des Herrn nieße, das er doch glaube oder sye (ungläubig). Nun, lieber Herr, so yr je Christi eere suchen, sollt yr nit meer von unß begeren denn er unß heyßet, und auch mit aller langmiethigkeyt ursach unseres gläubenß von uns vernemen. Zum ersten, soll ich myns glaubens und predigens gewiß seyn durch eyn hell und unwidersprechlich wort Gottes. Sollichs haben nun wyr, so wyr ermanen by dem nachtmal Christi, seyns tods zu gedenken und ym des dank zu sagen, und[1]) das seyn, daß man des dyschs Christi gemeynschaft haltet. Darumb so lenken wyr alles hieruff und tryben diß am fürnembsten und wyssend, wer recht bedenken will die allergrößte guttat Christi, das er seyn lyb und blut für uns in tod geben hat, das ye mer ist dan das er sollichs ym brot zur spyß gabe, die lyblich und den bösen gemeyn sye, das sollicher wurt mit glauber [sic] einfalt das brot essen und den kelch trinken und seyn ganz hertz und gemütt nit am brod und weyn [sondern] am gecreutzigten Christo unserm heyland haben. Und dyß hat Petrus, Ioannes und Paulus allenthalb gelert uffss flyßigst. Von dem wunder, das ym brott der lyb Christi lyblich sye, haben sye eyn wort nie geschryben, das man betrachten oder predigen sollte. Wenn wyr nun predigen und glauben, was sye, und brauchen keyne andere wort dan sye, waß wyll man uns meer abgewynnen? Es stat im ersten buch Mose von der schlangen, wie sye gerett habe etc. etc. Durch die schlang verstanden der alten ettliche den teuffel und achten gar nit, das er lyblich yn eyner schlangengestalt erschynet sye, ettliche meynen, er sye auch

[1]) umb?

wie eyn lyblich schlang erschinen. Diß laß ich sye schriben und lere ich zum fürnembsten: das der teuffel unangefochten lasse vom wort Gottes abzuwychen, schilt doch keyn party irrig, sunder nim den verstandt, an dem ich suche durch andere geschrifft und umstände dyß orts dem glauben enlich [ähnlich] syn. Wirt ich gefragt, so sag ich myn glauben mit siner ursach; [sollte] das eym anderen nit genuch seyn und kann er mich nit eynes anderen durch helle geschrifft berichten, so laß ich ym seyn meynung. Ein jeder sye seyner meynung gewiß, alleyn das er yn den hauptstucken des glaubens einß blibt, das ist: laß die geschrifft war seyn, gib Gott allen gewalt, Christo die erlösung, und erkenne, daß die sum̄ des gesetzes ist lieb von reynem hertzen, guttem gewissen, ungeferbtem glauben.

Es ist nie so wol gestanden, das alle ort der geschrifft von menniglich glich werden verstanden werden. Das ist wol zu sehen yn der alten bücher und nit allein der alten allein. D. M. Luther und Pomeran sind in eyner schul, noch verstehen sye nit alle ort yn der geschrifft glich. Ja D. M. Luther selb hat gar nach yn eynem jar über ettlich psalmen ein anders und anders geschryben, als wol siehet, wer lieset, was er uber den 120 psalmen den Miltenbergern zü geschryben, und hernacher, wie er in verdollmetschet hatt, und das ist fil also. Nun, lieber Herr und Bruder, von dem brott des Herrn sind Luther und Oecolampadius beyde gelert und meynes achtens heylich, yn der summ und hauptstuck fein einß. Beyde leren und bekennen, das lyblich nießen, es sey waß es wolle, sye für sich selb nit nutz, sunder so es ym glauben genossen wurdt. Das fürnemest sye, das man den tod Christi bedenke, verkünde und bryße zu meerung unseres glaubens und der liebe. Nun yn der ußlegung dieser wort: Diß ist myn lyb, will Luther, das brott sye der lyb Christi lyblich, Oecolampadius mit Tertulliano und fil alten, das brot sye der lyb Christi geistlich, also das den die glaubigen durch den glauben nießen, wie der tauff nur den glaubigen eyn abweschung der sünd ist, den andern nur wasser. Was soll ich nun thun? Beide lassen die worte der geschrifft war sein, beide bekennen, das es nichts helffe, wye man die wort verstande, wo man nit durch den glauben nieße den lyb Christi etc. etc. Ich besyhe diß ort und andere geschrifft und findt, das der glichen geschrifft seind, die auch geistlich und nit leiblich verstanden werden, als: der fels war Christus, das ein jeder wol sich vom felsen, den Moses schlug in der wüste, gesagt seyn (denkt Mss Baum), der

doch nur eyn figur Christi war, der alleyn der rechte fels ist. Also: der kelch ist das Neue Testament, so er doch eyn bestettigung und figur oder wortzeychen ist des newen, ewigen, gnadenrychen bundes zwischen unss und Gott. Wir sind alle eyn brot, so wyr doch nun wie ein brott sind. So ich nun derglichen reden allenthalb yn der geschrifft fil finde: Das Osterlemlin war des Herrn gang[1]), so mag ich mich ja nit durch diese wort befestigen, daß der brott nieße leyblich der lyb Christi sye. Ich weyß wol, das es Gott müglich ist, ich soll aber darumb nit predigen, dan das ich durch seyn wort gewiß sye, daß er nit allein möge, sondern habe auch thun wellen und welle darzu, daß wyrs betrachten und predigen, wie er welte, daß die kinder Israel sollten ihren kindern verkünden und zeugen, was der Herr mit ym gethon hat. So ich dann inhalt und wort dieses orts sampt anderen Geschrifften ansiehe, so find ich, daß mich Christus nur ym glauben füren wyll, hat gesagt, es sye unss nutz, daß er hingang. Item, so kumen wurden, die do sagen, das Christus hie oder dort sye, sollen wyr ynen nit glauben, und besunders an diesem ort sagt er: man solle seyn gedechtnuß halten, und Paulus: verkünden den tod des Herrn bitz er kumpt. Uss welchem allem ich lese, daß unß seyn lyblich gegenwertigkeyt keyn nutz bringt, den unß die geschrifft anzeygt. So gilt es nit uß unserer vernunft daher sagen, es bestätige das gewissen, so wir bedenken [in] temütigkeit, das er sich ym brot lyblich gegenwertig haben und essen [lasse]. Kein prophet noch apostel hat gelert. Den tod Christi bedenken und verkünden, das leret unß die geschrifft. Wer dan diß thun will, der hat damit wol so fil zu schaffen, daß er nit fil wurdt zu denken wyl haben, was ym brot sye. Uß disem und fil anderem kann ich und mag Oecolampadium und seynes glichen nüwe gelerte, heylige und wol bewerte diener Christi, die ettwas witter nun meer liden umb Christi willen, den eben D. Martin Luther, auch ans leben zum wenigsten unstrefflich findt, auch nit weniger gelert, wiewol D. Luther gnad hat ym deutschen zu schryben und leren für allen, die jetzt leben, ym keyn weg für katzer halten noch widerfechten. Dann sye geschrifft für sich haben und deren getrüwlich gebruchen. Darum, wo ich sye verdammet, verdammet ich Christus yn ynen. Nun D. M. Luther hat siner meynung auch ursach, welche filicht yr mit filer, meer den diser, geschrifftlich achten,

---

[1]) Passah. Mss Baum.

die auch gut Christen seind, bekennen fry, wie wol sye diese wort: diß ist myn lyb, lyblich verstandt, das unss keyn lyblich ding mag seelig machen, sunder alleyn der todt Christi geglaubet. Diese kann ich nun auch [nit] verdammen, wo nur sye nieman dan durch helle geschrifft verdammen. Was soll dann ich wytter thun? Eben das yr rathen. Ich will den zank faren lassen, yn mynen predigen leren, das diss brot und wein zeychen seyend des todts Christi; ermanen das man denselbigen mit gläubigem hertzen bedenken und zu hertzen fasse. Das ubrig will ich Gott befehlen. Aber daby, sitenmal by den gutherzigen gar witt meer dem gottseligem leben schadet die zweyung, der zank, eyn stoltze verachtung, so under den predigern (wie auch by den alten beschehen) entsteht und geübt wirdt, denn dise oder jene meynung, so ist warlich meyn, üwer und eynes jeden Christen eygen werk und ampt, dazu rathen und helffen, das solch zweyung und parteiung hinfalle.

Deßhalb hab ich und meyne brüder ein eygen botten zu Doctor M. Luther geschickt, yn zu berichten des hohen glauben und lieb, so warlich zu Zürich weyt uber alle statt, do das evangelium predigt wurdt, erscheinet, auch der trewen arbeyt und beständigen veriehung Oecolampadii, daß er Pomerano nicht gestatte, disse meyster der nüwen yrrthumbs ußzuschryben. Nun mussen myr ye die böm by den früchten erkennen. So mag nit erwysen werden, das sye der geschrifft yenet gewalt thun. So ist yre meynung dem aberglauben abspruchlich, und die wyl sye das brot mit Christo nur essen heyßen und das gemüt mit[1]) daran hefften, durch fürgebung des wunders der lyblichen gegenwertigkeyt des leybs und pluts Christi, so fürderen sy die menschen zu bedenken den tod Christi, das der Herr heyßet und alleyn heißet. Das erkennen hyerin gar fil Christen in Frankreich, Engelland und deutschem land. So man dan wollt solche bewerte truwe diener Christi schelten irrige meyster, ketzer oder dasglichen, zeyget die sanftmüthigkeit Christi nit an. Also leret Paulus sinen Timotheus in der anderen Epistel cap. 2: Ein knecht aber des Herrn soll nit zenkisch seyn, sunder vetterlich gegen jedermann, lerhaftig, der die bösen tragen kann, der mit sanftmut straffe die widerspenstigen, ob yn Gott eymal buß gebe. Und warlich, Herr, was ich noch von der sach geschryben, hab ich alleyn gethan, das nit alleyn von menschlicher opinion wegen die kirch zertrennet, trüwe diener Christi veracht wurden, da-

[1]) nit?

durch denn auch das wort Gottes veracht wurd. Die meynung hab ich auch gehept, weiß Gott, in dem büchlin[1]) Hartmut hab geschriben. Und ist freylich meyne meynung gar nit gewesen, eynigen Christen von wortten Gottes zu fyeren. So fil hab ich darumb erlitten, daß ich mich und andere gern zu den worten Gottes füren wolt. Ich wolt mit meer gut und rue des fleysches gethon haben. So such ich auch freylich hie keyn namen, der ich nichts nüwes uff die ban bringe, sunder wollte gern, das unß nit on ursach trennete. So hab ich auch noch nichts offentlich geschriben oder auch prediget dan eben, das yr raten. Weiß auch wol, das myr sollichs, ungunst und verachtung[2]), dan etwas anders gebüret. Myr gebüret aber, das ich mich selbs verleugne und lug, was nit treffenlichen personen oder untreffenlichen, sunder dem getrüwen Gott, Jesu Christo, gefalle. Darum liber Herr, wellt nit richten ee zytt. Jr werden mich, ob Gott will, noch anders finden an yenen tag, so das verborgene der hertzen wurdt offenbar werden, dann das ich mit unnützer disputation jeman wollte von den worten Gottes abwenden. Jr thut myr auch gewalt, das yr mich Karollstadt anhengig urteylet, mit dem (ich erkannte yn denn anders dan er sich dyß jar erzeygt hat) will ich nichts gemeyn haben. Das möchtet yr wol uß gemelter geschrifft an Hartmut vernummen haben. Welche geschrifft ich weyß, als gewiß als ich auch hoff eyn glied Christi seyn, das sy uch noch wird seere wol gefallen. Es hat sunst Gott gefallen, uß [uns] wie die alten durch sollichen mißverstandt und nur eyn wortzank etwas yeben. Wol dem, der die eere Gottes alleyn meynet und der lieb sich fleyßiget. Die summa myner antwort ist: wie die wort liegen, also reden und predigen wyr sy, zur gedechtnuß des leydens Christi ermanen wyr unser volk; den worten: diss ist meyn lyb, heißen wyr glauben und aber sich keynes zanks, ob die lyblich oder geistlich sollen verstanden werden, beladen, sunder gedenken, was glich folget: der für uch geben wurt, und thun mir das zum gedechtnuß, verkünden den tod des Herrn. Werden sye das mit glauben thun, werden sye warlich den lyb und blut Christi nießen, wo nit, werde ynen alles der tod seyn. Wo wir künden und mögen, wenden wyr ab, das uff beden seytten keyns das ander für yrrig und ketzer halte, der beyder ußlegung also dar wurt geben, das dem glauben und lieb nit wurdt abbrochen, wo

[1]) hier fehlt wohl: „so ich“ Ms Baum.
[2]) fehlt vielleicht „mehr“ oder „eher“?

man anders, . . . dem kampf ist, leret [sic]. Denn obwol D. Luther die wort will lyblich verstanden haben, wyßet er doch uns uff das geystlich und bekennet das lyblich für sich selbs nicht nutz seyn. So jemandt verstandiger, der sich nichts losset ergeren, das nit arg ist, unß fraget, dem bekennen wyr unseren glauben, das wyr durch geschrifft uberwunden müssen bekennen. Das der alten ußlegung, deren auch Wicleff, Wesselus, Zwinglius und Oecolampadius mit filen anderen treffenlichen, ernstlichen leuten im glauben in Frankreich, Italia, Engelland, Böhem und Niederland anhangen, dem glauben enlicher, der geschrifft fil gemeßer und nutzlicher ist, als die allen aberglauben der papisten stürtzet, den unglaubigen myn̄er ergernuß gibt, auch nit hindert, sondern fürdert das Herz alleyn yn der betrachtung des todes Christi zu halten, thut der geschrifft auch keyn gewalt, syttenmal filer solcher reden uff sollichen yn aller schrifft und sprachen gfunden werden, bricht denn [dem?] gwalt Gottes nicht ab; dann der glaubet, das der sun Gottes für uns gestorben ist, sollt er auch nit künden glauben, das er seyn leyb yn das brot verbergen möchte oder zu brot machen? Es gilt aber nit wunderzeychen predigen, die yn der geschrifft nit prediget werden. Welcher apostel hat je geschryben, das wyr dem volk von sollichen etwas sagen sollen? Welche solliches nit fassen künden, halten wyr nicht daß weniger für liebe brüder, wenn sye nur sonst wir D. Luther glauben. Wir wissen wol, das der alt wein milter ist, das ist, hat minder creutz. Das schüen wir, ee wirs merken. So hat Gott [e]yn gefallen, die Synen auch auff solliche wyß zu yeben. Und warlich, Her, es will auch Gott nit, das eyn mensch uff erden nit ein mensch sye, das ist, nit etwas fele und yrre. Der Luther ist unß groß und meer dann groß; hat aber Petrus kunden also struchen,[1]) daß yn Paulus vor allen strafen mußt,[2]) es mag warlich dem Luther auch geschehn. Es folget auch nit: er hat in hauptstucken nit gefelet, er wurdt ym kleynen auch nit felen; sunder fil meer, die wyl alle menschen felen müssen, so im glauben in großen nit zu felen, so wurt sein fel nur im kleinen sein, wie Petri und aller alten heiligen, schreiber und lerer. Wir wollen, ob Gott will, nieman yn yrtumb füren, dann wyr yn unseren predigen nur eben die wort der schrifft bruchen. So haben wyr leyder so fil mangel noch hie an lieb, dult, zucht und deßhalb auch am

---

[1]) strauchlen Mss Baum.
[2]) Gal. 2, 11. 14.

glauben, das wyr nicht wyl haben von diser disputation oder ußlegung etwas zu handlen. Wer das huß Christi by unß bis an dise litur oder gemêlt ußgemacht, es sollt mit dem wol auch recht nachergen. Dise myne antwort für mich und myne brüder wollt ym besten uffnemen und Gott helffen bitten, das wyr yn allem syn rych uff büwen und nirgend uns selb suchen, auch nit ee zytt richten, uff keynen theyl, yn allem yn der forcht handlen und nieman abschrecken, dan das wider Gott ist, der welt auch dienen, die nichts weniger wellen seyn; dann der welt werden wir nit mögen gefallen. Und umb Gottes willen bitt ich, wellt myr wider schryben, wie üch diß schryben gefallen hab, die weyl ich [üch?] das ander so gar nit gefallet, deß ich auch gern ursach wüste. Der Herr wolle euch sampt den eweren bewaren und zu erkennen geben die sinen und sinen guten willen yn allen dingen. Sagt myn dienst ym Herrn und gruß üweren sun, hußfrawen, M. Jacob[1]) und anderen, so uns möchten bekannt syn.

Argent: 22. Octob. Unsere brüder, myne mitarbeiter im wort, grüßen euch ym Herrn.

Ewer diener im Herrn

M. Butzer.

---

[1]) Jakob Other Mss Baum.

VI

Mainzer Palliums-Gesandtschaften und ihre Rechnungen

(Schluß)

von

Fritz Herrmann

C. Zu Johann Adam von Bicken.

D. Vitus Miletus, der den römischen Boden von seiner Studienzeit im Collegium Germanicum her und auf Grund seiner Erfahrungen als Gesandter Wolfgangs genau kannte, wurde auch von dessen Nachfolger Johann Adam von Bicken zur Einholung der Konfirmation und des Palliums nach Rom gesandt. Ich stütze mich im folgenden auf den Bericht über seine sämtlichen Romreisen, den er — augenscheinlich zu Nutz und Frommen späterer Palliengesandtschaften — verfasst hat und dem auch die beiden Rechnungen, die unten folgen, beigefügt sind.[1])

Am 5. Juli 1601 reiste er in Begleitung der Junker Peter Heinrich von Straldorf, Johann Wilhelm von Breidenbach und Johann Wolfgang von Dienheim sowie seines Verwandten Johann Heß von Mainz nach Aschaffenburg, wo am nächsten Tage der andere Gesandte, Domkapitular Jakob von Eltz, mit einem Diener zu ihnen stieß. Dann ging es zu Wagen über Würzburg und Nürnberg nach Augsburg, von da zu Pferde über Innsbruck und Trient nach Venedig, über Ferrara und Bologna nach Florenz, über Siena und Viterbo nach Rom, wo die Gesellschaft am 7. August eintraf. Die Reisedauer betrug 31 Tage, 3 Tage Aufenthalt in Nürnberg, je 2 in Augsburg und Venedig und 1 in Florenz abgerechnet 23 Tage; in der letztgenannten Stadt waren die Reisenden im Gasthaus Zum schwarzen Adler abgestiegen, wurden aber vom Großherzog von Etrurien, an den sie Empfehlungsbriefe hatten, in die Residenz, den Palazzo Pitti, eingeladen und dort herrlich bewirtet.[2])

[1]) Ueber die umfangreiche, im Bodmann-Habelschen Nachlaß auf dem Kgl. Bayr. Reichsarchiv in München befindliche Handschrift, die ich erst vor kurzem kennen lernte, werde ich demnächst an anderer Stelle berichten; sie gibt auch über die Bestätigung Wolfgangs von Dalberg noch manche Auskunft.

[2]) Der Fürst bewilligte auf Bitten des Miletus dem Gerhard Ebersheim einen Platz in der Sapienz zu Siena und ließ in Rom den Gesandten kostbares Oel für den Erzbischof überreichen.

In Rom verzögerte sich die Erledigung der Geschäfte durch die Abwesenheit des Papstes, der von Anfang September bis Allerheiligen in Tusculum residierte, und durch eine schwere Erkrankung des Miletus, die ihn vom 11. November bis zu Anfang Februar des folgenden Jahres ans Bett fesselte. Nachdem er am 3. Februar 1602 aus der Hand des Kardinals Petrus Aldobrandinus das Pallium empfangen hatte, konnte die Gesandtschaft endlich am 12. d. M. Rom verlassen. Sie nahm den Rückweg zu Pferde über Spoleto, Loreto, Ancona, Rimini, Bologna, Ferrara nach Francolinum, von da zu Schiff nach Venedig, dann wieder zu Pferde über Trient, Bozen, Innsbruck etc. den alten Weg nach Augsburg, dann zu Wagen bis Aschaffenburg und von hier zu Schiff nach Mainz, wo sie am 30. März eintraf; Reisedauer 47 Tage, 3 Tage Aufenthalt in Venedig, 1 in Augsburg und 9 in Aschaffenburg abgezogen 34 Tage.

Unter den Dokumenten, welche die Gesandten aus Mainz mitbekamen, befand sich außer dem Informativprozeß, den der Kölner Nuntius Coriolanus Garzadorus auf Grund der Bulle Gregors XIV. in Mainz vorgenommen hatte, und einem Salvus conductus cum attestatione salubritatis aeris auch die übliche Aufzählung der Gravamina der Mainzer Kirche, die den Erlaß oder doch die Herabsetzung der Taxe bewirken sollte, worum auch Kaiser Rudolf II.[1]) und der Elekt in besonderen Briefen den Papst und die Kardinäle baten. In der Tat wurde denn auch in dem Konsistorium, das am 27. August im Quirinal die Praekonisation und die Konfirmation erledigte, die Taxe auf ein Drittel ermäßigt;[2]) doch wollten sich die Kardinäle und andere Offitiale damit nicht zufrieden geben, und die Gesandten hatten mit ihnen viele Scherereien. Was alles zu zahlen gewesen wäre, wenn die volle Taxe und die ihr entsprechenden Gebühren hätten erlegt werden müssen, hatte Miletus vorsorglich aufgezeichnet. Aus dem im nachfolgenden unter Nr. 1 abgedruckten Stück ersehen wir, daß in dem angegebenen Falle an Taxe und Sporteln nicht weniger als rund 16 500 Kammergulden = ca. 19 000 Kronen hätten gezahlt werden müssen. Die Gesamtkosten für Konfirmation und Pallium, welche im

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. 4, 735 f.

[2]) Oben II, 145 habe ich, ohne die ausführlichen Reiseberichte des Miletus zu kennen und verleitet durch die Höhe der Gesamtkosten, behauptet, daß Johann Adam von Bicken keine Ermäßigung mehr zugebilligt worden sei. Die Aufzeichnungen des Miletus beweisen, daß dies doch geschah, und zwar, wie wir noch sehen werden, auch bei Johann Schweickard von Cronberg.

15. Jahrhundert, wie wir oben[1]) sahen, die Taxe um 44 % überstiegen, überschritten demnach diese jetzt um 65 %; so sehr waren also trotz aller Klagen und Beschwerden die Forderungen der kurialen Beamten gewachsen. Trotz der genannten Ermäßigung betrug nun, wie die unter Nr. 2 wiedergegebene Rechnung des Miletus beweist, die Summe des direkten Aufwandes an der Kurie immer noch 11 648 Kronen: die Reduktion der Servitientaxe hatte also keineswegs eine entsprechende Reduktion der Sporteln zur Folge. Leider gibt Miletus seine kurialen Auslagen nur sehr summarisch an, sodaß wir nicht im einzelnen feststellen können, was er hat zahlen müssen und wie weit auch die Sporteln ermäßigt worden sind.

Die Rechnung in runden Summen weist auf:

1. Einnahme.

a) Von dem Kammerschreiber in Mainz	544 Kr.	
b) Von dem Bankier in Venedig . .	550 „	
c) Von dem Bankier in Rom . . .	13 000 „	
		14 094 Kr.

2. Ausgabe.

a) Auf der Hinreise .	544 Kr.	72 Gl.	
b) Kosten des römischen Aufenthalts . .	1 426 „	8 „	
c) Ausgaben an der Kurie	11 648 „		
d) Auf der Rückreise .	426 „	51 „	
			14 044 Kr. 131 Gl.
			oder 14 142 „

So hat also Johann Adam von Bicken für seine Konfirmation und für das Pallium, die Kosten der Gesandtschaft eingerechnet, rund 14 142 Kr. oder 25 500 rh. Gl. aufwenden müssen. Die vermittelnden Bankiers waren Bartholomäus Viatis und Martin Peller in Nürnberg. Ueber den Modus der Rückzahlung gibt ein noch erhaltener Extrakt aus der Kammerrechnung Auskunft.[2])

---

[1]) II, 141.

[2]) „Item als mit Bartholme Viatis und Martin Pellern, Nürnbergischen handelsleuten, vergleichung getroffen worden, daß sie den verlag zu Rom zu impetrierung des pallii für unsern gnedigsten churfürsten und herrn, herrn Johann Adamen, erwöhlten zu erzbischofen zue Meintz etc., thun sollen, darauf sie ihrer churf. g. abgeordneten zue Rom gleich anfangs 6193 cron. 15½ gl. erlegt, als habe solche erste verlag jede

1.

Solutiones ad taxam 10000 f.

	duc.	cor.	jul.
cardinali proponenti pro sua propina . .	1500		
abbreviatori pro minutis bullarum . . .	12		
pallii . . .	4		
retentionis canonicatus	20		
motus	1		
cedolae	4		6
contracedolae	31		
substituto pro regalibus	2		
scriptori bullarum confirmationis . . .	12		
pallii . . .	8		
vicecancellario et secretario	30		4
scriptoribus apostolicis pro taxa . . .	33		
pro regalibus			6
ianizeribus seu sollicitatoribus pro taxis bullarum	12	1	
pro bulla retentionis	2		
pro communi	280		
archivistis pro communi	600		
pro minuto et uno pro centenario	470		
eorum capellano		1	1
presidentibus et portionariis	1500		
militibus SS. Petri et Pauli	1500		
eorum capellanis			2
abbreviatoribus de minori.	16		1
cubiculariis et scutiferis	1000		
custodi cancellariae pro bulla retentionis, absolutionis, muneris et formae derogationis, registratura, copia, regalibus	108		
protonotariis	104		

---

cronen per 108 creutzer ich in der Frankforter herbstmess diss 1601. jahrs also bald richtig gemacht laut quittung, per 27 alb.: 11148 fl. 31 alb.

item habe ich herrn D. Vito Mileto zur hieneinreise nacher Rom und als er den 24. Martii anno 1602 mit dem pallio wieder angelangt, uf bevelch aus der camer gegeben vermög beygefuegter von ihme underschriebener urkund erstlich 906 fl. 10 btz. und hernacher wieder 72 fl., thut 978 fl. 18 alb.

item zahlt ich in Frankfurter fastenmesse diss 1602. jahrs herrn Bartholme Viatis und Martin Pellern noch weiters, so sie zu redimirung reverendissimi pallii ausgelegt, laut beygefuegter quittung und urkund, per 27 alb.: 13402 fl. 3 alb. 2 ₰.

summa: 25529 fl. 15 alb. 2 ₰." (Mainzer Stadtarchiv, Jesuitenakten.)

	duc.	cor.	jul.
capellano ostiario correctori	5		
offitialibus palatii	3		
camerariis secretis	100		
parafrenariis	100		
ostiariis, mazeriis, custodibus portae ferreae, prima cathena, horti secreti	230		
collegio cardinalium	5400		
pro minutis	359		
pro quietantia	40		
collegio clericorum pro sacra	500		
pro minuto subdiaconis	160		9
pro duobus minutis cum dimidio .	900		
pro quietantia	40		
pro tribus pro centenario . . .	150		
pro mantellis	480		
in plumbo fratribus barbatis, magistris pro regalibus, eorum famulis, collectoribus	200		
in registro	200		
notario camerae pro relaxatione . . .	44		
summa summarum praeter honoraria	15505[1])	2	29
quibus addictis pro pallio et honorariis .	1000		
resultant sine expensis ordinariis	16505	2	29
facient cor. circiter		19000	

2.

[I. Einnahme.]

Percepta.

	cor.	fl.	btz.	krz.
a scriba camerae ad iter	400			
item ab eodem taleros 200	144			
item a mercatoribus Venetiis	550			
item a mercatoribus Romae	13000			
summa omnium receptorum	14094			

[II. Ausgabe.]

Exposita.

[a) Auf der Hinreise.]

pro ocreis, bulgis et aliis rebus necessariis ad iter	15			

[1]) Die richtige Summe ist vielmehr 16160.

	cor.	fl.	btz.	krz.
a Moguntia usque Romam consumpti sunt	256	1	7	2
pro conducto curru usque Norinbergam		30		
pro curru a Norinberga usque Augustam		40	8	
pro equis ab Augusta usque Venetias	105			
pro equis, curribus et expensis a Venetiis usque Romam	158			
pro extraordinariis in itinere	10			

[b) Kosten des römischen Aufenthalts.]

Romae consumpti a 5. Augusti usque ad 12. Februarii	650			
pro cubiculis Romae, singulis mensibus 25 cor.	175			
pro curribus conductitiis Romae, singulis diebus $1^1/_2$ cor., festis vero diebus 2 cor.	126			
pro lotionibus toto tempore	12			
pro literis toto tempore	9	2	7	2
pro utensilibus, vasis, cultris, carta etc. .	12	1	11	3
pro medicis et chirurgis (4 enim menses aegrotavi)	20			
pharmacopolae	15		5	3
pro strena novi anni parafrenariis papae et cardinalium	12			
illis qui olea ducis Florentini Romae praesentarunt	3			
pro vestibus aestivalibus	200			
pro vestibus hyemalibus	114			
pro calceis, sandalibus, indutiis, sudariis	10			
Jesuitis de domo professa singulis mensibus eleemosynam petentibus . . .	15			
eleemosynae variae toto tempore . . .	11	1	3	2
honoraria varia	12			
pro tamburris et cistis	4			
sartori	8	2	8	3
servo obsonario	15			
barbitonsori toto tempore	3			
summa lateris	1970	80	7	3

[c) Ausgaben an der Kurie.]

	cor.	fl.	btz.	krz.
cardinali protectori pro propina . . .	1655			
eius auditori Johanni Baptistae Jenzonio	150			
eius substituto	10			
in cancellaria	3686			
collegio cardinalium et clericorum camerae	4350			
offitialibus palatii	466			
camerariis secretis	140			
in plumbo et registro	350			
notariis pro relaxo	80			
pro indulto et diversis brevibus . . .	100			
pro pallio subdiaconis, advocato consistoriali et reliquis	612			
pro scatula pallii et serico	4			
scriptori bullarum	29			
pro memorialibus et diversis scripturis .	16			

[d) Auf der Rückreise.]

	cor.	fl.	btz.	krz.
in discessu ex urbe honoraria in domo et aliis	12			
a Roma usque Aschaffenburgum consumpti	200			
pro equis a Roma usque Francolinum	100			
pro navi a Francolino usque Venetias	7			
pro equis a Venetiis usque Augustam	100			
ductoribus pro bibali	2			
Augustae famulis domini praepositi S. Crucis	1			
ab Augusta usque Aschaffenburgum pro curru		50		
aurigis pro bibalibus		1	7	2
extraordinaria	4			
summa lateris	11574	51	7	2
summa summarum, ut habetur in camera	14142			2
quae summa collata cum summa receptorum excedunt exposita in	48			

und werden über dise rechnung noch etzliche und zwaintzig kronen von den kaufleuten verrechnet wegen der brief, so ihnen noch zu erstatten.

nota: pro provisione canonicatus ad S. Albanum pro domino a Bodelsuing exposui 26 cor.; penes suam celsitudinem est, an eos velit solvere vel non.

D. Zu Johann Schweickard von Cronberg.

Johann Adam von Bicken starb bereits im Jahre 1604.[1] Zum Erzbischof von Mainz wurde in Gegenwart des Nuntius Coriolanus Garzadorus und des Kaiserlichen Kommissars Johann Richard von Schönberg am 17. Februar der Domdekan Johann Schweickard von Cronberg gewählt. Am 7. März legte er die Professio fidei vor dem Nuntius ab, und dessen Notar Arnold Rhodius überreichte kurz nach Beendigung der feierlichen Handlung dem Dechanten D. Vitus Miletus, der bei der Wahl als Zeuge fungiert hatte und auch bei der Informativhandlung zugegen gewesen war, den für die Bestätigung nötigen Prozeß.[2] Der Elekt, der Miletus in den Hofrat aufgenommen hatte, bat ihn, auch diesmal als Palliumsgesandter nach Rom zu gehen, und Miletus trat in Gemeinschaft mit dem zweiten Gesandten, dem Domherrn Philipp Christoph von Sötern, am 29. Mai die Romfahrt — die fünfte seit dem Abschluß seiner Studien — an; in Gemeinschaft mit beiden reisten die Junker Werner Walbott von Bassenheim, Jodocus Burkard Rau von Holzhausen und Ludwig Alexander von Soetern, ferner zwei Verwandte des Miletus, der uns schon bekannte Johannes Heß und Wolfgang Vischer,[3] ein Enkel von Miletus Schwester.

Ein mit sechs Pferden bespannter Wagen brachte die Reisegesellschaft über Worms, Speyer, Bruchsal, Eßlingen nach Augsburg, von da ging die Reise zu Pferd über Innsbruck und Trient nach Venedig, dann zu Schiff nach Padua, von da zu Wagen über Ferrara und Bologna nach Ancona, dann wieder zu Pferde über Loreto und Spoleto nach Rom, wo man am 1. Juli, also nach 34 Tagen, ankam. Philipp

---

[1]) Miletus war beim Tode des Erzbischofs in Aschaffenburg anwesend und berichtet allerlei darüber; von der Sektion sagt er: „fuit corpus a medicis apertum, exenteratum et aromatibus conditum lividum in utroque latere exterius, interius omnia sana praeter splenem.“ Die Leiche wurde zu Schiff nach Mainz gebracht und zunächst in St. Gangolf niedergestellt, wo die Eingeweide beigesetzt wurden. Am anderen Tage fand die Beisetzung des Körpers im Dome statt. cf. auch Joannis 1, 904.

[2]) Der Notar erhielt als Geschenk 100 Philippstaler und eine goldene Medaille mit dem Bildnis des verstorbenen Erzbischofs, ferner 100 Reichstaler und 2 gleiche Medaillen für das übrige Personal, sowie einen Ring mit einem von 4 Saphiren umgebenen Rubin und 1 Medaille für Octavius Garzadorus, den Nepoten des Nuntius. Diesem selbst ließ Johann Schweickard bei seiner Abreise in Eltville 4 Wagen Wein zustellen, die er mit nach Köln nahm.

[3]) Auf Bitten des Miletus wurde er durch Fürsprache des Kardinals Kommendone in das Collegium Germanicum aufgenommen.

Christoph von Sötern und Jodocus Burkard Rau von Holzhausen reisten mit dem Pallium am 19. August ab, Werner Walbott von Bassenheim folgte ihnen am 27. August. Miletus und Heß blieben wegen verschiedener noch zu expedierender Bullen bis zum 19. September. Den Rückweg nahmen sie über Viterbo, Siena, Florenz, Bologna, Mantua, Trient, Innsbruck, Partenkirchen bis Augsburg zu Pferde, von da zu Wagen über Gemünd, Heilbronn, Ladenburg, Worms und Oppenheim nach Mainz, wo sie nach 33 tägiger Reise am 22. Oktober eintrafen; von Chiusa bis Rovareit mußten sie wegen der Banditengefahr militärische Bedeckung in Anspruch nehmen.

Am 5. Juli fand im Konsistorium, das in der päpstlichen Residenz, dem Quirinal, abgehalten wurde, die Praekonisation des Elekten statt; Proposition und Konfirmation sollten, so hofften die Gesandten, in der nächsten Sitzung erledigt werden. Doch geschah dies nicht „propter defectus quosdam processus, in quo non erat mentio de fide et religione parentum et fratrum reverendissimi domini electi, item nihil de scientia et quibusdam aliis, propter quae expediendum erat breve dispensationis examinatique fuerunt desuper testes per notarium". Zu dem Konsistorium am 2. August begleiteten die Gesandten den Protektor der Deutschen, Kardinal Oktavius Paravicinus, der die Propositio vorbrachte und den völligen Erlaß der Taxe oder doch ihre Herabsetzung auf ein Fünftel beantragte. Die Konfirmation wurde einstimmig beschlossen, die Taxe jedoch nur auf die Hälfte ermäßigt; die Reduktion auf ein Fünftel wurde, „propter aequum et decorum," die auf ein Drittel darum abgelehnt, weil man sie den drei letzten Mainzer Erzbischöfen gewährt habe und leicht aus der Gnade eine Regel entstehen könne. Das Pallium erbaten Philipp Christoph von Sötern und der Konsistorialadvokat Spatta in der Sitzung am 18. August. Kardinal Montalto, der es als primus diaconus zu überreichen hatte, wollte dies auf Bitten Söterns, der aus privaten Gründen seine Abreise zu beschleunigen suchte, am folgenden Tage bereits tun. Der Decanus subdiaconorum, der die Pallien aufbewahrte, wollte ein solches jedoch nicht herausgeben, wenn man ihm nicht 500 Kgl. in bar zahlte; den angebotenen Wechsel wies er zurück.

Die Abrechnung des Miletus [1]) ergibt in runden Summen:

[1]) Mainzer Stadtarchiv B. Lade 12 C. In den obengenannten Aufzeichnungen des Miletus war die Abrechnung gleichfalls mitgeteilt, doch bricht jetzt die Handschrift bei p. 157, welche die Einnahmen mit Nennung der Bankiers enthält, ab.

1. Einnahme.

a) Von dem Kammerschreiber in Mainz	660 Kr.	
b) Von dem Bankier Guiciardinus in Rom	15 000 „	
c) Von dem Bankier Paul Braun in Bologna	500 „	
		16 160 Kr.

2. Ausgabe.

a) Auf der Hinreise	550 Kr.	
b) Allgemeine Ausgaben in Rom . .	826 „	
c) Auf der Rückreise	406 „	
d) An der Kurie	13 882 „	
e) Auslagen	519 „	
		16 183 Kr.

Die direkten Ausgaben für Konfirmation und Pallium betrugen bei Johann Schweickard, wie die Rechnung summarisch angibt, 13 216 Kr., der Gesamtaufwand 16 183 Kr. oder, die Krone zu 1,8 Gl. gerechnet, ca. 29 000 rh. Gl. Dem Bankhaus Laux Torisani Erben in Nürnberg wurden an der Fastenmesse 1605 einschließlich halbjähriger 3 % iger Verzugszinsen 29 470 Gl. ausbezahlt.[1])

Ratio acceptorum et expositorum pro expeditione confirmationis et s. pallii reverendissimi et illustrissimi domini, domini Joannis Suicardi archiepiscopi Moguntinensis etc., anno 1604.

[I. Einnahme.]

Accepta.	cor.	jul.	ba.
item a scriba camerae	660	6	
a mercatore Romae	15000		
a mercatore Bononiae 400 duc. . . .	500		
summa omnium acceptorum	16160	6	

[II. Ausgabe.]

Exposita.

[a) Auf der Hinreise.]

	cor.	jul.	ba.
item Moguntiae pro necessariis rebus ad iter.	10		
Wormatiae cum 10 personis et 6 equis	5	6	6
Franckental.		3	2

[1]) Extrakt aus der Kammerrechnung, Jesuitenakten des Mainzer Stadtarchivs.

	cor.	jul.	ba.
Spirae	16	7	3
Brüssel	2		
Maulbrunn	4	11	2
Entzfayngen	7	6	6
Esslingen	2		
Plochingen	7	3	3
Geisslingen	11	10	5
servo ad reducendum unum equum Moguntiam	6	7	5
Guntzburg	6	6	3
Ellingen	4	2	5
Sommershausen	5	3	7
pro equo mercenario	1		
Augustae pro ocreis et calcaribus	8	7	5
pro literis sanitatis	1		
aurigae ad reducendum currum cum equis Moguntiam	26		
fabro ferrario et quibusdam funibus	1	7	5
apud. S. Crucem, ubi biduum mansimus, familiae	10		
Amberg	1		
Inspruck	1	7	5
Stertzingen		4	
Peysser		5	
Kaltkeller		10	
Trient	1	5	5
Borgett et Grim	1		
Venetiis	31	5	3
sonatoribus		6	
pro vino Malvatico	3	7	
pro equis ab Augusta usque Venetias	153		
a Venetiis usque Paduam pro navi	5	3	8
Patavii in hospitio	8	6	5
servis ibidem, sonatoribus et sub portis	1	7	3
pro traiectione aqua		5	
Rovigo	6	9	4
Ferrariae	13	3	8
Bononiae	13	10	7
Imola	6	3	5
Jorli	6	6	5
Savignano	6	5	5
Catolica	5	9	5
Fano	7	6	7
Senagallia	7	8	5

	cor.	jul.	ba.
pro curru a Patavio usque Anconam	29		
Ancona	9	5	6
ibidem quibusdam pauperibus Germanis	1		
pro cusinis et aliis quibusdam ad equitandum necessariis	5	5	5
lotrici	1		
pro equis ab Ancona usque Romam	52		
Loreto	12	9	7
ibidem pauperibus et servis hospitii	2		
Polverina	1	5	5
Verchiano		9	
Spoleto	1	8	
Narni		10	
Borgeto et Castelnovo	1	8	8

[b) Allgemeine Ausgaben in Rom.]

	cor.	jul.	ba.
Roma sub porta et baculo		6	5
pro gabella	2		
quibusdam pauperibus Germanis	1		
servis cardinalis Paraviceni, quod multoties vinum attulerunt	4		
Romae in hospitio	16	3	3
lotrici	1	5	
pro curru tribus mensibus	124		
stafferiis et datariis	1		
sutori	4	7	3
pro pileis presbyteralibus	2		
pro cingulis sericis	4	5	8
pro vestibus	198	9	5
sartori	12	5	9
pro candelis	2		
pro victu et cubiculis mensis Julii	79		
pro lotrone (?), papyro, atramento etc.	2		
pro vino extraordinario	2		
pro calceamentis	3		
pro magno fasciculo literarum in causa praeposituræ Moguntinensis	10		
pro victu et cubiculis mensis Augusti cum extraordinariis	77		
pro vino Graeco et Muscatello	1		
barbitonsori et pro candelis	1	9	
stafferiis diversorum cardinalium	16		
duobus studiosis Moguntinis	3		

	cor.	jul.	ba.
pro convivio in horto Mathaeorum iuxta schedulam	53		
pro victu et cubiculis mensis Septembris	68		
dom. Borgio pro diversis expensis iuxta schedulam	101		
diversa honoraria	14		
familiae in discessu	6		
famulis dom. Borgii et Jenzonii	3		
in discessu ex urbe in hospitio	6		
pro rebus necessariis ad iter	8		

[c) Auf der Rückreise.]

Expensae itineris in reditu ex urbe usque Moguntiam.

	cor.	jul.	ba.
Monteroso	7	5	5
Viterbo	3	5	5
pro chirothecis		4	
pro scutica		2	
quibusdam pauperibus peregrinis Herbipolensibus		6	
Bolsena	4	3	
Bonconvento	3	7	9
Siena	7	3	5
Poggipons	3	5	7
San Cassano	4	7	5
Florentiae	13	2	2
Scarparia	6	5	5
Fiorenzola	3	6	
Locano, Bologna	9	7	5
pro equis a Roma usque Bononiam	39		
San Giovanni	3	3	7
Bondinello	3	5	
San Martino	2	8	5
San Benedetto	3	3	8
per aquam tribus vicibus	2		
Concordia	2	7	2
Mantua	6	5	
Valeso	2	6	3
Sega	3	5	5
super Athesin		3	
Chiusa militibus, qui nos duxerunt usque in Rovareit propter banditos	3	5	3
Borgetto	2		

	cor.	jul.	ba.
Rovareit	4		
pro equis a Bononia usque Tridentum	34		
Matarillo	3	1	9
Trient	8		
Salur	3	2	2
Bronzol	2	5	9
Neumarck	2	3	
Atzwang	2	7	4
Clausen	2	6	5
Peysser	3	11	5
Matera	2	5	8
Steina	1	9	
Inspruck	3	3	6
Zierlen	1	7	5
Seefeld	2	3	
Mittenwald	2	5	5
Partenkurch et Amberg	3	7	5
Soya	2	5	5
Schongau	3		9
Raumenkessel	2	3	3
Landsperg	2	4	
Stadel	1	8	8
pro equis a Tridento usque Augustam	40		
pro gabellis, patentibus, literis sanitatis et similibus	6		
Augusta	10		
Alt Munster	2	5	7
Lauingen	3	5	2
Heydna	3	3	
Bartolme	2	5	3
Gemünd	9	7	5
Schorndorf	2	5	2
Winterbach	2	3	7
Steina	2	5	
Hailbrunn	2	7	3
Simsheim	1	9	2
Lama	2	3	3
Ladenberg et per Nicrum	2		
Lamparthen	1	8	5
Wormatia	3	1	7
Hutthen (?) et Oppenheim	4	2	
pro curru ab Augusta usque Moguntiam	42		
aurigis pro donativo, caena et blado Moguntiae	5		

	cor.	jul.	ba.
eleemosynae communes in itinere . . .	3		
pro literis Romae diversis	15	8	3
pro diversis extraordinariis	4		
[d) An der Curie.]			
pro expeditione confirmationis et pallii .	13216	3	
pro diversis facultatibus et dispensationibus	220		
pro praeposituræ Moguntinae expeditione	200		
pro reverendo dom. cantore Jacobo ab Eltz agenti Borgio	100		
pro expeditione praeposituræ ad gradus Mariae	36		
pro expeditione canonicatus ad. s. Victorem	30		
rectori collegii Germanici et Jesuitis . .	70		
orfanellis	10	5	
[e) Auslagen.]			
pro Jodoco Burcardo Rau ab Holtzhausen expositi	92	7	2
dom. Wernero Waldpot in suo discessu	100		
reverendo ac nobili dom. Philippo Christophero a Söttern in suo discessu et diversis aliis	326	4	5
summa omnium expositorum	16183	3	6
qua summa collata cum summa receptorum excedit summa expositorum summam receptorum in	22	9	6

E. Zu Anselm Kasimir Wambold.

Von Johann Schweikards Nachfolger Georg Friedrich Greiffenklau ist nur bekannt, daß er zur Einholung von Konfirmation und Pallium den Jesuiten Johann Reinhard Ziegler nach Rom sandte.[1]) Seiner bediente sich auch der im Jahre 1629 gewählte Anselm Kasimir Wambold. Die für Ziegler ausgestellte Instruktion,[2]) datiert vom 6. November, weist ihn an, sich in Rom der Hilfe des Auditors der Rota Kornelius Heinrich Mottmann und seines Enkels Wilhelm Theobald Mottmann, des erzbischöflichen Agenten, zu versichern und unter allen Umständen eine

[1]) Joannis 1, 935.
[2]) Jesuitenakten im Mainzer Stadtarchiv.

Herabsetzung der Taxe zu erreichen; als Gründe soll er anführen: die ungeheuren Aufwendungen des Erzstifts für den Krieg, die Erschöpfung des Landes und des Klerus, die noch nicht bezahlte vorige Pallienschuld, die hohen Zinsen von Kapitalien „in praesidium patriae et religionis catholicae contractis ab antecessoribus". Auch auf die früheren Ermäßigungen und nicht minder auf die eine Retaxierung verlangenden Konkordate der Germanischen Nation soll er hinweisen und betonen, daß der Erzbischof den katholischen Bund nicht mehr so unterstützen könne wie seither, wenn er die volle Taxe erlegen müsse. Doch half das alles ebensowenig als die zahlreichen Empfehlungsschreiben,[1]) die der Gesandte den Kardinälen, den Ordensoberen, den Oratoren und anderen Würdenträgern zu überreichen hatte: es wurde kein Nachlaß gewährt,[2]) und das verarmte Land mußte die ganze Taxe mit allem, was sich darum angesetzt hatte, erlegen. Rechnungen sind leider nicht erhalten.

---

[1]) ebd.
[2]) Joannis 1, 941. Gudenus 4, 782 f.

VII

Neue Beiträge zur Geschichte Johann Konrad Dippels in der theologischen Periode seines Lebens

von

Wilhelm Diehl

Wenn man die reiche Literatur über das Leben und Schaffen des berühmten Johann Konrad Dippel, von seiner Autobiographie an bis zu dem vor nicht allzulanger Zeit in Haucks Realenzyklopädie erschienenen Artikel Fr. Bosses, durchliest, kann man zu dem Eindruck kommen, daß es ganz unmöglich sei, noch neue Materialien über diesen interessanten Freigeist unter den Pietisten aufzufinden. Insbesondere scheint die erste Periode des Lebens Dippels, die man auch als die vorwiegend theologische Zeit bezeichnet, derart aufgehellt zu sein, daß vermeintlich nur Kleinigkeitskrämer sich an den Versuch heranmachen können, die bisherigen Aufstellungen an der Hand der bereits erschlossenen Quellen noch einmal nachzuprüfen und eventuell neue Quellen der Forschung zu erschließen. Daß trotzdem eine solche nachprüfende Arbeit nicht ohne Wert ist, mag die nachfolgende Studie zeigen. Sie ist aus Forschungen, die sich mit der Geschichte des hessischen Stipendienwesens befaßten, entstanden und in einigen Tagen zusammengeschrieben, macht keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und verfolgt nur den Zweck, eine Reihe von Punkten in Dippels Entwicklung aufzuhellen und den Dippelforschern zu zeigen, wie sehr sie in der Irre gehen, wenn sie — wie Bosse — meinen, daß über Dippel Neues nicht mehr zu finden, und daß das Alte, was gefunden ist, über alle Kritik erhaben sei. Der Leser wird durch meine Ausführungen zu dem Resultate kommen, daß das Bild von Dippels Entwicklungsgang, das man bisher kannte, gerade in den entscheidenden Punkten falsch ist, er wird zugleich kritiksichere neue Angaben bekommen, die die Schaffung eines neuen Bildes ermöglichen.

1. Die Vorfahren von Johann Konrad Dippel.

Keiner der vielen Bearbeiter von Johann Konrad Dippels Lebensgeschichte hat sich der Mühe unterzogen, wie das sonst üblich ist, den Vorfahren seines Helden nach-

zugehen und nach Zügen in ihrem Charakterbilde zu suchen, die sich in der Persönlichkeit des Nachkommen widerspiegeln. Sie berichten zumeist, daß Dippels Vater, Johann Philipp Dippel, von Rodheim bei Gießen stammte, lange Zeit Präzeptor in Zwingenberg war und dann als Pfarrer in Niederbeerbach und später in Niederramstadt wirkte, an welch letzterem Orte er 1704 starb. Außerdem erfahren wir von ihnen, daß Dippels Mutter eine geborene Münchmeyer war, über deren Familie nichts bekannt sei.

Diese Beobachtung ist um so auffallender, als über Johann Konrad Dippels Vorfahren väterlicherseits doch manches recht Interessante zu berichten ist, und als die Akten über seine Vernehmungen vor dem Darmstädter Konsistorium, die zuerst Buchner[1]) benutzt hat, eine Stelle enthalten, in der Dippels Vater in berechtigtem Stolz auf die Geschichte seiner Familie hinweist, in deren Zusammenhang ihm das irrgläubige Gebahren seines Sohnes nicht zu passen schien. Am 1. September 1698, also in den Anfangszeiten des behördlichen Einschreitens gegen Johann Konrad Dippel, richtete Dippels Vater ein Schreiben an den Landgrafen Ernst Ludwig, in dem folgende beachtenswerte Stelle vorkommt:

„Ew. Hochfürstl. Durchlaucht falle mit disem unwürdigen zu Fuß und sollicitire in aller Unterthenigkeit vor meinen in Irthum gefallenen Sohn den M. Dippel, welcher durch seine in den Druck gegebene Schrifften sich in solche Irrwege gestürzt und bey der Welt in Glaubenssachen sich so verdächtig gemacht (Gott verzeihe es denen, so ihn darzu verleydet), daß mir mein Hertz im Leibe vor Unmuth drüber blutet, und besorglich meine graue Haar vor der Zeit die Gruben füllen dörffen. Wo anders Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht nach dero Hochf. Weißheit gnädigst Mittel ersinnen lässet, dadurch der Sachen geholffen würde. Weßhalben hiermit zu dero hochfürstl. Thron ich 63jähriger Priester demüthigst flehe und dero hochfürstl. Milde in allerunterthenigster Demuth implorire. In gnädigster Erwägung daß meine Vorfahren und Großeltern dem hochfürstl. Hauß Hessen-Darmbstatt im geistlichen Stand länger als in die 100 Jahr unterthenigst gedienet und zu Fortpflantzung der Kirchen Gottes und heyl. Lehr jederzeit unter den Reingleubigen

---

[1]) Vgl. K. Buchner, Joh. Konrad Dippel (Hist. Taschenbuch von Raumer 1858, S. 207 ff).



sich durch Gottes Gnad haben eingefunden, wie die Conventus Marpurgenses und andere nach Lutheri Zeiten in scriptis noch ausweißen thun.“

Nach dieser Notiz behauptet also Johann Philipp Dippel, daß er aus einer alten hessischen Theologenfamilie stamme. Tatsächlich ist dies so. Johann Konrad Dippels Großvater hieß wie sein Vater Johann Philipp Dippel und stand 1634—1641 als Pfarrer in Kirchvers bei Marburg; sein Urgroßvater Kaspar Dippel stand 1583—1591 als Rektor in Frankenberg und später als Kaplan in Kirchhain; dessen Vater hinwiederum Johannes Dippel war zuerst Rektor in Frankenberg, dann 1566—1568 Pfarrer in Allendorf a. d. Lumda, 1568—1606 in Kirchhain, 1607—1612 (†) in Crainfeld.[1]) Mit Johann Konrad Dippel wäre mithin die fünfte Generation der hessischen Pfarrerfamilie Dippel eröffnet worden.

Aber die Familie war nicht nur lang „im geistlichen Stande“, sie hatte auch treu gedient und sich „reingleubig“ erhalten. Der älteste theologische Vorfahr Johann Dippel war bereits in den 70er Jahren des 16ten Jahrhunderts ein angesehenes Glied der „Conventus Marpurgenses“, der hessischen Generalsynoden[2]) und als die „Reformation“ des Landgrafen Moritz mit ihren Verbesserungspunkten kam, da zog er mitsamt seinem Sohne Kaspar aus dem Kirchhainer Pfarrdienst hinaus ins Elend, um „den reinen Glauben“ nicht verleugnen zu müssen. Die beweglichen Bittschriften, die beide an Landgraf Ludwig V. in der Absicht auf Anstellung im Darmstädtischen schrieben, zeigen, daß sie beide höchst charaktervolle und überzeugungstreue Persönlichkeiten waren. Nicht so genau wie über die beiden ältesten Dippelii sind wir über Johann Konrads Vater und Großvater orientiert. Vom Großvater wissen wir, daß er verhältnismäßig jung starb, vom Vater, daß er als Präzeptor in Zwingenberg, als Pfarrer in Niederbeerbach und Niederramstadt sich als „vir integer vitae scelerisque purus, cautus et providus in adornandis, solers et strenuus in prosequendis et promptus et felix in exequendis rebus“ [3]) betätigte.

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Zur Geschichte der von L. Moritz removierten Pfarrer“ (Archiv f. hess. Gesch. II), S. 551 ff.

[2]) Vgl. Heppe, Generalsynoden.

[3]) Vgl. Buchner a. a. O. S. 218, sowie Schöner, Geschichte von Nieder-Beerbach S. 31 ff.

2. Notizen über Dippels Entwicklung bis zum Abschluß seines Studiums in Gießen (1693).

In der Darstellung des äußeren Entwicklungsganges Dippels bis zum Jahre 1693 hat die Dippelforschung in einer Reihe von Hauptdaten falsche Behauptungen aufgestellt und dadurch das Verständnis der Entwicklung des Mannes äußerst erschwert. Insbesondere gilt dies von den Pädagogjahren Dippels. Wir müssen hier deshalb gleich einige wichtige Korrekturen vorbringen.

Es ist bekannt, daß der am 11ten August 1673 in Niederbeerbach geborene Johann Konrad Dippel, der anfänglich wohl von seinem (seit 1678 in Niederramstadt wirkenden) Vater, einem geübten Schulmann, unterrichtet wurde, in reiferen Jahren Schüler des Darmstädter Pädagogs war. Der Zeitpunkt, an dem er in diese Anstalt aufgenommen wurde, ist leider nicht mehr festzustellen, da die Schülerlisten dieser Zeit aus der Darmstädter Pädagogmatrikel von späterer Hand herausgeschnitten worden sind. Die einzige Notiz, die hier herangezogen werden kann, ist die Bemerkung des Niederramstädter Kirchenbuchs, daß Dippel 1685 am Pfingstfest konfirmiert wurde. Die Tatsache, daß dies nicht in Darmstadt geschah, läßt — nach Analogie anderer Fälle — den sicheren Schluß zu, daß er damals noch in seinem Elternhause weilte.

Über den Pädagogaufenthalt Dippels wissen die Dippelforscher allerlei zu erzählen. Ein Teil davon stammt aus Dippels Autobiographie, das meiste aus der Phantasie der Forscher. So lange nicht weitere Quellen erschlossen werden, müssen wir bekennen, daß wir über die Entwicklung Dippels im Darmstädter Pädagog so gut wie nichts wissen. Geradezu unrecht ist es aber, wenn man, wie ohne jede sichere Grundlage Bosse tut, die Lehrer Dippels deshalb als „gewissenlos" bezeichnet, weil sie den jungen Menschen schon mit 16 Jahren eximierten und damit zum Studenten machten. Denn erstens muß festgehalten werden, daß Dippel bei seiner Exemtion 17½ Jahr alt war (vgl. unten), also nach der Sitte der damaligen Zeit keineswegs absonderlich früh Student wurde. Ferner sind doch auch die Zeitumstände zu beachten: in die Jahre, da Dippel die Oberklassen des Pädagogs besuchte, fallen die entsetzlichen Kriegswirren, die sich an den französischen Einfall in die Pfalz anschlossen, durch die auch das Darmstädter Pädagog stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Endlich brachte das letzte Jahr des Pädagogaufenthalts Dippels durch die

Promotion des Rektors Gorr in das Darmstädter Stadtpfarramt und den Tod seines Nachfolgers Martin Michaelis einen zweimaligen Wechsel in der Anstaltleitung, der unter den „absonderlichen Zeitläufen“ ebenfalls von besonderem Nachteil sein mußte. Dippel hat seinen Lehrern ein gutes Andenken bewahrt und dies verdiente ohne Zweifel der damalige Rektor M. Johann Otto Gorr ebenso wie der Konrektor Heinrich Georg Draudt, welch letzterer ein erfahrener, tüchtiger und sehr gewissenhafter Lehrer war.

Ebenso wie über die Schulzeit Dippels herrschte bisher über den Zeitpunkt, an dem Dippel die Universität Gießen bezog, eine vollständig falsche Ansicht. Obwohl die zur Verfügung stehenden Quellen klare Auskunft geben, hat sich die Ansicht eingebürgert, daß Dippel im Jahre 1689 oder 1690 Student geworden sei. Dies ist aber nicht richtig. Nach Ausweis der Gießener Universitätsmatrikel wurde „JohannConradus Dippelius Strataemontanus-Francostenensis“ am 9ten Mai 1691 in das Album der Gießener Studenten eingeschrieben. Mit dieser Notiz stimmt der Eintrag in der Matrikel des Darmstädter Pädagogs, daß am 27ten März 1691 aus dem Darmstädter Pädagog als Exemti (Abiturienten) entlassen wurden[1]: Johann Friedrich Rays Zwingenbergensis, Johann Adam Hach Neustadiensis, Johann Konrad Dippelius Francostenensis und Johann Martin Lauzius Auerbacensis. Mit diesen beiden, bisher übersehenen Notizen steht die Behauptung von Dippels Vater (vgl. Protokoll vom 2ten März 1699), „sein Sohn hätte das Paedagogium frequentirt und seye cum summa laude von M. Gorren seel. eximirt worden“, nicht im Widerspruch. M. Otto Gorr hat nämlich diese Exemtion nicht als Rektor des Pädagogs, was er bis Ende 1689 war, sondern als Darmstädter Stadtpfarrer und stellvertretender Superintendent altem Brauche nach vollzogen. Ebenso kann gegen unsere Zeitbestimmung des Studienbeginns von Dippel nicht dessen eigene Bemerkung, er sei, „als er kaum 16 Jahre alt, schon mit 3 Doctoribus schwanger auff die Academie nacher Gießen gegangen“, ins Feld geführt werden. Dippel hatte, als er diese Bemerkung machte, das Bestreben, möglichst seine Unreife zum Studium zu betonen und griff deshalb zu dem Mittel der Übertreibung, das er auch sonst recht oft benutzt hat; er war bei seiner Exemtion tatsächlich 17 Jahr und 7 Monate alt.

---

[1]) Das richtige Datum hat, wie ich nachträglich sehe, Ritserts Darmst. Namenbüchlein (1905) S. 108.

Dippel studierte auf der Gießener Universität sechs Semester. Im dritten Jahr seines Studiums, nicht „nach drei Jahren", ward er — der protokollarischen Aussage seines Vaters nach — Magister, genauer im Wintersemester 1693/94, wo er am 7ten Dezember zusammen mit neun anderen Kandidaten, unter denen sich der berühmte Orientalist Georg Christian Bürcklin von Durlach befand, nach „satis bene" bestandenem Examen promovierte.[1]) Wahrscheinlich während dieser ganzen Studienzeit, sicher aber in den vier ersten Semestern gehörte Dippel der Gießener Stipendiatenanstalt als Beneficiarius an.[2]) Trotzdem diese Anstalt schon damals von ihrem Ephorus, dem Pietisten Professor Johann Heinrich May, und ihrem Major, dem Kandidaten Georg Philipp Wicht, der später Pietistenführer in der Obergrafschaft ward,[3]) als Institut zur Heranziehung eines pietistischen Nachwuchses unter der hessischen Geistlichkeit benutzt wurde, wußte Dippel sich diesen Einflüssen zu entziehen. Er blieb während seiner ganzen Gießener Studienzeit Orthodoxer. In seiner Abneigung gegen die Pietisten ging er dabei so weit, daß er bei seinem Ephorus nach dessen eigener Aussage „kein einziges Collegium Theologicum hielt, nie sein Auditor, so lange aber als M. Schlosser alhier war, sein (des Ephorus) Feind war, sich auch niemahls des Ephori Information bedienete".[4]) Er hielt sich — wie diese Notiz andeutet — vielmehr zu dem Philosophieprofessor Philipp Casimir Schlosser, dem Gegner Mays, besuchte vornehmlich dessen Vorlesungen, promovierte auch unter ihm 1693 mit seiner bekannten Dissertation „de Nihilo" und scheint überhaupt mehr der Philosophie als der Theologie sich zugewandt zu haben.

3. Dippels Studium in Straßburg (1694—1696), seine Verwendung als Erzieher am landgräflichen Hofe (1697/98), seine Disputation pro aperiendis collegiis (1697).

Nach der herkömmlichen Ansicht verläuft der Entwicklungsgang Dippels in den Jahren 1694—1697 derart,

---

[1]) Vgl. Dekanatsbuch der phil. Fakultät in Gießen, Jahr 1693.

[2]) Vgl. das Diarium, Jahr 1691 ff. (Stipendiatenarchiv).

[3]) Über Wicht vgl. meine Schulordnungen des Gr. Hessen, Bd. III. S. 473, wo die Geschichte seiner Verurteilung zum Tode, Begnadigung und seines Übertritts zum Judentum mitgeteilt wird. — Wicht war als Pfarrer von Kelsterbach ein Freund Dippels. Er bekam das erste Exemplar von Dippels Schrift „Wein und Öl" zu lesen, indem dessen Besitzer, Pfarrer Schott von Sulzbach, es ihm „communizierete".

[4]) Vgl. den Brief Mays an den Landgrafen vom 27. 3. 1699 (H. St. Archiv in Darmstadt V, 1 Konv. 5).

daß er zuerst einige Zeit als Hauslehrer im Odenwald wirkte, dann nach Gießen übersiedelte und pro aperiendis collegiis und zum Zweck, dritter theologischer Professor zu werden, vom Hof begünstigt, seine Disputation vom „Vermögen des menschlichen Verstandes“ hielt, und als er mit dieser den erwünschten Erfolg nicht hatte, sich auf die Universität Straßburg zurückzog, um weiter zu studieren und den Pietismus zu bekämpfen. Dieser Aufriß des nach allgemeiner Ansicht „ganz klaren“ Lebensganges ist voll der größten Unwahrscheinlichkeiten. Es ist für jeden Kenner der damaligen Gießener Universitätsverhältnisse ohne weiteres klar, daß Dippel im Jahre 1694 kurz nach seiner Promotion zum Magister unmöglich die Hoffnung haben konnte, dritter theologischer Professor zu werden. Dazu hatte er noch viel zu wenig sich mit Theologie beschäftigt. Auch der Hof konnte damals einen blutjungen Magister nicht ohne weiteres zum Professor der Theologie machen, selbst wenn er es gewünscht hätte. Dazu kommt, daß bis jetzt noch keiner der vielen Bearbeiter von Dippels Leben den Beweis erbracht hat, daß Dippel bereits im Jahre 1694 oder auch 1695 Beziehungen zu dem Hofe unterhielt. Es wird dies zwar immer als sicher behauptet, aber nicht eine einzige Notiz ist vorhanden, die das auch nur vermuten ließe.

Der ganze Aufbau von Dippels Lebensgang in den Jahren 1693—1697 fällt zusammen, sowie man den Quellen nachgeht. Daß Dippel nach seinem Weggang von der Universität eine Hauslehrerstelle bei einem Beamten im Odenwald angenommen hat, geht aus seiner Autobiographie hervor. Er hat sich aber nicht lange in diesem Dienst aufgehalten. Noch im Jahr 1694 treffen wir ihn in Straßburg, wo er sich bemüht, nicht in erster Linie die Pietisten zu bekämpfen, sondern etwas zu lernen und seinen noch sehr lückenhaften philosophischen und theologischen Kenntnissen etwas aufzuhelfen. Dieser Straßburger Aufenthalt währte über zwei Jahre. Für den Vater Dippel war er die Fortsetzung des Gießener Studiums seines Sohnes. Darum sagte er am 2ten März 1699 vor dem Darmstädter Konsistorium aus, sein Sohn „were nacher Gießen auff die Universität gekommen, und im dritten Jahr allda Magister geworden, von dar hette er sich nacher Strasspurg begeben auf selbige Universität und hette ihn über 1000 fl. sein Studiren gekostet“. Die Odenwälder Informatorzeit war so unwichtig und kurz, daß der Vater ihrer noch nicht einmal Erwähnung tat. Im Herbst 1696 kam Dippel von Straßburg zurück; er hatte ausstudiert. Da er einen Dienst an-

nehmen wollte, hielt er seine Probepredigt, altem Brauch nach, vor dem Landgrafen. Man hatte aber keine passende Verwendung für ihn. Er blieb deshalb bei seinem Vater und wartete auf Promotion. Im Frühjahr 1697 fand sie sich. Dippel wurde zur Information des zweiten Sohns des Landgrafen Ernst Ludwig, des 1691 geborenen, damals also sechs Jahre alten Prinzen Karl Wilhelm, nach Gießen berufen. Bereits am 8ten Mai 1697 wird er im Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät als „Informator Principalis", als Prinzenerzieher, bezeichnet. Wie lange er in diesem Dienst stand, ist nicht ganz klar. Doch scheint es ziemlich sicher zu sein, dass er ihn mit Unterbrechung fast ein Jahr lang inne hatte. Im Darmstädter Hausarchiv befindet sich unter den Akten über die Informatoren der landgräflichen Prinzen und Prinzessinnen eine Verfügung vom 16ten Mai 1698, in der Landgraf Ernst Ludwig schreibt: „weilen der Herr Dippel, so bishero bei meinem zweyten Sohn informiret, wieder weggehet, ihm aber nichts beständiges gemacht wird, alß ist ihme loco gratialis 75 fl. zu raichen."

Es ist auffallend, daß man bisher von diesem Prinzenerziehungsdienst Dippels, von dem aus uns vieles in seinem späteren Entwicklungsgang erst verständlich wird, nichts wußte, da dieser Dienst auch in den Akten, die Buchner vorlagen, zweimal ganz ausdrücklich erwähnt wird. In dem von Buchner (a. a. O. Seite 325) erwähnten Schreiben des Inspektors Schwentzel von Schlitz (= Christophilus Wohlgemuth) an den Hofprediger Berchelmann, datiert vom 4ten Juli 1733, lesen wir: „ich meyne, daß der Hochfürstl. hessen-darmstädtische Hof ihm, Dippel, vor allen andern ein Schrecken einjagen kann, weil er an demselben ehedessen so weit Ingreß gefunden, daß er, so viel ich erfahren habe, gar Informator der Hochfürstl. Printzen gewesen, daß er also am füglichsten von dorten aus zum Beweiß, oder in dessen Entstehung zur Revocation kan angehalten werden." Ebenso findet sich in dem Bedenken, das der Kanzler v. Schereß am 29ten September 1698 über Dippels Schrift „Papismus Protestantium vapulans" erstattete, folgende Stelle: „Wieder welches recht ärgerliches Scriptum Se. Hochf. Durchl. dan billich, bevorab da bey dero zweytem jungen fürstlichen Printzen der Autor als Informator in Diensten gestanden undt es leichtlich wunderliche Judicia, etiam contra Tertios innocentes abgeben könte, dero höchstes landesfürstl. Episcopal-Ambt so bald interponiret."

Während Dippel Prinzeninformator war, gab er sich Mühe, um in die akademische Laufbahn hereinzukommen. Die Verhältnisse waren dafür günstig. Im Jahr 1697 war Fakultät und Hof überzeugt, daß es nötig sei, die seit 1690 erledigte dritte theologische Professur in Gießen wieder zu besetzen. Nun hatten die beiden letzten Besetzungen dieser Stelle nicht die dazu berufenen Instanzen, Fakultät und Regierung, sondern gegen alles Herkommen die pietistische Hofgesellschaft „gemacht", also diejenigen Kreise, in die Dippel durch seine Informatorstelle ohne sein Zutun hineingekommen war.[1]) Was lag näher, als diese selbe Hofgesellschaft darauf zu bringen, daß man nach diesem dritten Professor gar nicht lang zu suchen brauchte, daß der Informator Dippel dafür wie geschaffen sei. Dippel hat sich redlich Mühe gegeben, die Hofgesellschaft in diesem Sinne zu beeinflussen. Er läßt in seiner Autobiographie erkennen, daß er sogar in dieser Zeit in Predigt, mündlicher Aussprache und Publikationen seine orthodoxe Gesinnung verleugnete und zum Schein sich als pietistisch aufspielte, was er im Grund seines Herzens nicht war. Es wurde auch bekannt, daß er nach dieser Professur trachtete. Noch 1702 konnten Leute, die dem Hof sehr nahe standen, auf den Gedanken kommen, daß der Radikalismus Dippels nur „aus Eiffer herrühre, weiln man Ihn nit zum Professorn Theol. in Gießen gemacht" (vgl. unten).

Als sicherster Weg, um in die akademische Laufbahn zu kommen, bot sich für Dippel die Eröffnung von philosophischen Privatkollegien, die er neben seiner Prinzeninformation halten konnte. Um diese eröffnen zu können, mußte er vorher „pro licentia publice praesidendi ac disputandi" ein Examen ablegen. Die Akten über die dabei gepflogenen interessanten Verhandlungen habe ich in dem Gießener Universitätsarchiv in einem Band, betitelt „Acta Facultatis Philosophicae" (zusammengestellt von Ayrmann), aufgefunden.

Am 8ten Mai 1697 wandte sich Dippel mit seinem Gesuch an die philosophische Fakultät. Er erwähnte darin, daß er nunmehr wieder nach Gießen zurückgekehrt sei und die Absicht habe, nach Ablegung des Examens sich und anderen „in sanioris philosophiae studio" zu nützen. Zugleich übersandte er seine Thesen, die wir unten zum Abdruck bringen.

---

[1]) Ich denke hier an die Ernennungen von Hinckelmann und May (vgl. Dekanatsbuch der theol. Fakultät in Gießen 1687 ff.).

Als Dippels Gesuch mitsamt den Thesen unter den Gliedern der philosophischen Fakultät zirkulierte, fand sich nur ein Professor, der sich gegen Dippels Zulassung erklärte. Die Professoren Valentini, May und Nitsch glaubten, man „könne M. Dippeln gleich wie andern hiebevor geschehen, gratificiren, secundum statuta et consuetudinem hactenus receptam, wo er praestanda praestire“; Professor Vagetius hatte zwar an Dippels Thesen hinsichtlich der Paragraphen 5 und 7 allerlei auszusetzen, trat aber doch auch für Zulassung Dippels ein, zumal „er sonst sein guter Freund und Tischgenoß war“, er auch „nicht verlangete mit ihm zu streiten“. Der einzige, der sich gegen Dippel aussprach, war der Professor Hedinger. Aber auch er tat es nicht aus persönlichen Gründen und auch nicht als Parteimann. „Ich kenne den M. Dippel nicht“, schrieb er in seinem Votum. Seine Opposition gegen Dippel nahm ihren Ausgangspunkt von dem schlechten Latein, das Dippel schrieb, also von der Form, in der die Thesen vorlagen, und dehnte sich dann auf den ganzen Inhalt der Thesen aus, in denen Hedinger ein elendes Machwerk sah. „Wenn M. Dippel“, so votierte Hedinger, „es nicht besser im Kopf als in Thesibus hat, nomen explet“, d. h. so macht er seinem Namen Ehre. „Quam miserae hae sunt Theses! Secunda praesertim absurda et cum nonnullis aliis contradictoria est. Sein Latein im Memorial ist bodenschlecht. Nollem cathedram nostram patere talibus, qui inepta publico suttarciunt. Ne sutor ultra crepidam!“

Trotz dieser Ausstellungen von seiten Hedingers, der anscheinend ebenfalls Professor der Theologie werden wollte, wurde Dippel zugelassen und ihm aufgegeben, daß er seine Thesen nebst den Thesen, die von den einzelnen Professoren zu ihnen gemacht waren, drucken ließ und der Fakultät dann im Druck vorlegte. Kaum war das geschehen, so schlug die Stimmung gegen Dippel vollständig um. Zu Hedinger, der vorher allein gegen Dippel opponiert hatte, traten fast alle Professoren, selbst Dippels „Tischgenoß“ Vagetius. Sie alle verlangten, daß die Disputation inhibiert und Dippel abgewiesen werde und nur May nahm sich Dippels, wenn auch etwas schüchtern, an. Die Gründe für diese Umstimmung werden uns klar, wenn wir die Vota durchlesen. Sehr scharf ist wieder Hedingers Votum. Er schreibt: „Meine theses hatt M. Dippel geändert. Da Ich absolute rede, distinguirt Er, oder wechselt die Wort mal à propos, zwey ließ er unberührt. Im übrigen ist der Titel injurios und ehe ich die Disputation gesehen, hatt mich

H. Collega Pfarrer Schenck schon dessen erinnert, daß wir contra Rationem (sc. hujus Philosophastri) etwas statuiren. Weylen Ich nun die theses propter sordes fanaticas, den auß dieser Quellen fließen die principaleste, nimmer wolte zur Defension kommen lassen, widerhohle Ich umb so vil mehr mein Votum und solle dem M. Dippel nicht nur allein der Catheder verbothen sondern auch die Disputation confisciret werden. Impudentissimum est mutare verba Praeceptorum; ipse Magister est et nos discipuli. Dörfte sich also wohl dessen rühmen, wie Er den Professoribus ihre Thesen corrigirt." Hedinger ist nach diesem Votum in erster Linie darüber empört, daß Dippel ihm seine Zusatzthesen nicht in der Form, wie der Professor sie niederschrieb, in sein gedrucktes Programma aufnahm, sondern sie nach eignem Gutdünken abänderte, und daß er den Thesen der Professoren eine diese bloßstellende und heruntersetzende Überschrift gab. Hedinger stand mit dieser Klage nicht allein. Sie wurde von May, Valentini und Nitsch wiederholt, die sämtlich Änderungen auch in ihren Thesen konstatierten, die auf „Dippels Caprice" zurückzuführen seien, und „die Rubric, so er über der H. Professorum Theses gemacht, recht injurios und zimlich anzüglich fanden". Ein Professor, nämlich Vagetius, sah sich sogar veranlaßt, das scharfe Urteil Hedingers noch zu verstärken. In sehr erregtem Tone votierte nämlich dieser „Tischgenoß" Dippels in folgenden bezeichnenden Ausführungen: Ich gestehe dem H. Mag. Dippel durchaus nicht zu, daß er mir meine Theses refutire und censire, corrigire, hat er sie nicht verstanden, so hätte er mögen mich privatim consuliren. Zwar habe selbst mich niemahlen zwingen lassen, etwas zu defendiren, so ich nicht wüste oder glaube, habe aber auch niemahlen die Freyheit gehabt, einen Professorem Publicum öffentlich zu prostituiren und ihn gleichsahm absurdi zu postuliren. Meine Theses hat Er am allerunbilligsten tractiret, und machet aus meinem Professore Matheseos ein κώφον πρώσοπον. Was ist toller, als daß er mir die 18. und 19. thesin negiret, welches apodictice genug erwiesen ist. Den ersten versteht er nicht, den letzten auch nicht. Und da er alle Tage das Brod mit mir isset, ist es sehr heimtückisch und gantz unchristlich, mir nicht ein Wort zu sagen, als mein Erster Freund sich auffzuführen, und dennoch ehe man sichs versiehet, mir publice solchen afront zu erweisen. Hätte ihm lieber andere theses gegeben, die er besser verstanden. Ich protestire, woferne ihm nicht der Actus untersaget, und die Disputation confisciret wird, ad Senatum Academicum totum und wenn das nicht hilfft,

ad Serenissimum oder will lieber nicht in Gießen seyn, als so lassen alles auff einmahl abbrechen, was ich auff der Academie zu bauen trachte. Er wird die Mathematique nicht aus der Welt bringen, wol aber die gantze Universität prostituiren, wenn er pro lubitu publice defendiret, was er will, und dazu totam philosophicam facultatem gecken darf. In Philosophia practica wolte ich schon einen Menschen herschaffen, der saniora, nempe Placciana unter die Leute brächte. Wenn Mathesis nicht mehr nutzet, als er daraus machet, so schaffe man mich ab, es kans ein Handwercksmann denn auch verrichten und spahrt man alle Jahr so viel Geld. Auch ist es mir insonderheit ein großer Posse, daß er mir, der der letzte ist, alle Theses verändert und über einen Hauffen wirft, da er wol gedencken können, daß ich schwerlich ans opponiren kommen würde. So ist es auch nicht nöhtig, hat auch wol muhtmaßen können, daß ich publice scripto nicht wieder antworten können. Hätte er also sich rühmen können: Da hab ich dem Professor eines versetzet, und hat ers müssen so vorlieb nehmen. Auff die Art ist es mit einem Schulmeister besser bestellet als mit einem Professor. Ego sane animum meum credidi, non autem clandestinum scepticum et scopticum."

Aus diesen interessanten Ausführungen geht hervor, daß es in erster Linie Dippels Schuld war, wenn sich die Umstimmung der philosophischen Fakultät so vollzog, wie wir sie oben konstatierten.

Die Folge dieser Umstimmung bestand nun darin, daß man Dippel schriftlich kund tat, daß er auf Grund des eingereichten Thesendrucks nicht disputieren könne, also zur Disputation nicht zugelassen sei. Jetzt ward es erst Dippel klar, was er angerichtet hatte. Er bot alles auf, um eine Aufhebung des Disputationsverbotes herbeizuführen. Er schrieb am 19ten Juni einen in mehreren Beziehungen interessanten Brief an die Fakultät (vgl. unten), in dem er seine Handlungsweise aufzuklären und zu entschuldigen suchte. Dieser Brief war für die meisten Professoren ein Grund, ihm wieder günstiger gesinnt zu werden. Mit Ausnahme von Hedinger waren sie alle der Ansicht, daß man Dippel zulassen könne, wenn er die Thesen oder doch wenigstens den letzten Teil derselben, in dem er geändert hatte, neudrucken lasse; May war sogar nicht abgeneigt, dem in bedrängten Geldverhältnissen befindlichen Kandidaten einen Zuschuß zu den Druckkosten zu vermitteln.

Damit brechen unsere Akten ab. Sie werden aber durch einen Eintrag ergänzt, den der Dekan der Fakultät in deren

Dekanatsbuch über diesen ersten Fall Dippel machte. Wir ersehen aus ihm, daß Dippel zu der Disputation zugelassen wurde und sie auch hielt. Die betreffende Stelle lautet: „M. Joh. Conradus Dippelius Inform. Princ. libello supplici oblato petebat facultatem dari, ut publicam pro licentia aperiendi collegii dissertationem habere possit, additis simul thesibus Typo exhibendis; cumque per majora non sine contradictione aliorum id obtinuisset et ab Excell. Dn Profess. Philosophicis theses more solito ipsi traditae fuerint, propria authoritate illas partim immutavit, partim alieno et perverso sentis methodo erotematica proposuit, non sine praefamine in authoritatem Professorum (ut nonnullis videbatur) injurioso. Re cum univ. Fac. phil. communicata sancitum, ut Disput. ex parte jam distributa confisceretur et quod licet aeque tulerit Author, postmodum tn. poenitentia facta ductus obtinuit, ut thesibus Dn. Professorum in terminis terminantibus et ab authoribus conceptis, de novo impressis ventilationi publicae eandem exponere licuerit. Solvit 2 Rthlr, quibus opera Aristot. et Acta l. Magist. pro Fac. Phil. coemtos solvi."

Genaueres hören wir in Dippels Schrift „Abfertigung der absurden Prahlerei" (vgl. Eröffneter Weg zum Frieden Bd. III S. 546ff), wo Dippel die Kämpfe, die er durchfechten mußte, bis man ihn zur Disputation zuließ, sowie den Verlauf der Disputation, besonders seine Auseinandersetzung mit Vagetius mit köstlichen Worten schildert.

4. Die Veranlasser von Dippels „Bekehrung".

Dippel brachte das auf seine Disputation folgende Wintersemester 1697/98 als Prinzenerzieher in Gießen zu. Diese Zeit ist für seinen Entwicklungsgang bedeutsam geworden, weil in sie seine „Bekehrung" fällt.

Über diese Bekehrung Dippels, die aus einem Parteimann der Orthodoxen einen fanatischen Pietisten machte, ist schon sehr viel gestritten worden.[1]) Trotzdem aber Dippel selbst über diesen entscheidenden Akt in seiner Schrift „Wein und Oel in die Wunden des gestäupten Pabstthums" Bericht erstattet, sind die Einzelheiten der Bekehrung noch immer unklar. Insbesondere weiß man nicht, wer denn die zwei Leute waren, die neben Gottfried Arnold die Bekehrung herbeiführten. Unsere Akten geben auf diese wichtige Frage

[1]) Zuletzt von Bender und Ritschl. Beide haben ohne Kenntnis der hess. Geschichte bestimmte Personen „geraten."

eine klare Antwort. Wichtig sind hier vor allem die von Buchner nur teilweise exzerpierten Protokolle der Vernehmung von Dippels Vater, ferner ein Verantwortungsschreiben des Gießener Professors Johann Heinrich May, endlich Dippels eigene Aussagen[1]) und einzelne Notizen des Dekanatsbuchs der Gießener philosophischen Fakultät und der Gießener Universitätsmatrikel.

Dippels Vater schob die Hauptschuld an der von ihm lebhaft bedauerten folgenschweren „Bekehrung" seines Sohnes dem Gießener Pietistenführer und Professor Johann Heinrich May zu, außerdem glaubte er, daß der Gießener Philosophieprofessor Johann Christian Lange an dem Wandel in der Gesinnung seines Sohnes nicht unbeteiligt sei. Als er am 2ten März 1699 vor dem Darmstädter Konsistorium vernommen wurde, sagte er u. a. aus: „H. D. May zu Gießen seye einig und allein schuld an seines Sohnes Irrthumb ... auch seye noch ein Professor zu Gießen, M. Lang, der es auch mit seinem Sohn halte." Auf diese Aussage von Dippels Vater hin wurden die Professoren May und Lange unterm 17ten März 1699 unter Beischluß des Vernehmungsprotokolls zum Bericht aufgefordert. May erstattete seinen Bericht am 27ten März 1699. Er verwahrte sich darin ganz entschieden dagegen, daß man ihm die Schuld an Dippels Gesinnungswechsel in die Schuhe schieben wolle. Zugleich teilte er in seinem Schreiben mit, daß M. Lange „in patriam verreiset sei", von wo er „vor 4 Wochen nicht wieder kommen dörfte;" dieser könne sich also nicht mit verantworten.

Ist mithin May bei unserer Nachforschung über die Veranlasser von Dippels Bekehrung auszuschalten, so gilt dies nicht auch von Professor Johann Christian Lange. Es läßt sich aus Dippels eignem Zeugnis nachweisen, daß neben Gottfried Arnold und noch einem dritten Theologen der im Jahre 1697 nach Gießen gekommene Magister Lange den Hauptanteil an Dippels Bekehrung hatte. Dippel schreibt in seiner Schrift „Oel und Wein": „In Summa, es würde in dieser Heucheley endlich das letzte ärger mit mir worden seyn, als das erste unordentliche wüste Wesen gewesen, wo mir mein getreuer Heyland nicht auf dem Fuß nachgegangen, und unaufhörlich vor der Thür meines tückischen Hertzens angeklopffet, auch mir endlich von außen einen treuen Führer zugeschickt hätte, der meine wankende Seele durch die Krafft, so in ihm mächtig war, auß vielen Stricken errettet, und auf den richtigen Pfad gebracht. Dieses war der weyl.

[1]) Dies alles aus dem H. St. A. V, 1. Konv. 5.

Herr Professor Arnoldi, welcher durch sonderbahre Führung Gottes, nebst noch zweyen andern Gelehrten, die es mit ihrem Erlöser treulich meynen, damals auß Sachsen nach Gießen kam, und in der ersten Stunde unser Zusammenkunfft alsobald seine aufrichtige Liebe und Treue in Jesu Christo mir zu erkennen gab; so trugen auch die übrige beyde liebe Freunde alsobald eine innigliche Neigung zu mir und ich selbst wurde zu genauer Verbindung gezogen, von dem, der alles in Eines fassen will."

Gottfried Arnold kam 1697 nach Gießen und hielt am 2ten September dieses Jahres seine oratio inauguralis (vgl. Dekanatsbuch). Mit ihm zusammen kam, wie schon Strieder bemerkt, Johann Christian Lange nach Gießen, wo er gegen Ende 1697 ebenfalls eine philosophische Professur übernahm und am 7ten Januar 1698 seine oratio inauguralis hielt. Es ist hiermit klar erwiesen, daß der eine Freund Arnolds, der an Dippels Bekehrung mitbeteiligt war, Johann Christian Lange gewesen ist, dem ja auch der alte Dippel die Schuld hierfür beimaß. Den Namen des anderen Freundes bekommen wir, wenn wir in der Matrikel nachsehen, wer denn gemeinsam mit Lange in die Gießener Matrikel eingeschrieben wurde. Es war dies Johannes Andreas Schilling Poesnecca-Variscus, ein ebenfalls aus Sachsen kommender älterer Student (vgl. Matrikel 23ten August 1697). Dieser Schilling ist zweifellos der dritte im Bunde der Bekehrer. Er kam wie Lange aus Sachsen, war mit Lange und Arnold befreundet und fanatischer Anhänger der neuen pietistischen Richtung. Wie Arnold und Lange kam er durch Vermittlung der hessischen Pietistenführer auch alsbald in eine einflußreiche Stellung im Hessenland; er wurde Pfarrer in Gießen, was er 50 Jahre lang blieb. Er ist eine der Säulen des hessischen Pietismus geblieben, als diese Bewegung längst ihren Einfluß eingebüßt hatte; noch als fast 80jähriger Mann hat er mit Johann Philipp Fresenius den Versuch gemacht, eine zweite Herrschaftszeit des Gießener Pietismus wieder heraufzuführen.

5. Die Untersuchung wegen der Schrift „Papismus Protestantium vapulans".

In demselben Wintersemester 1697/98, in das Dippels „Bekehrung" fällt, arbeitete Dippel die erste Schrift aus, die ihn mit den Behörden in Konflikt brachte. Es ist seine Streitschrift „Papismus Protestantium vapulans, oder

das gestäupte Papstthum an den blinden Verfechtern der dürftigen Menschensatzungen in protestirender Kirch, wobey zugleich die jüngst in etwas entdeckte Orthodoxia Orthodoxorum wider etlicher Zunftbruder des Demetrii Actor. XIX, 24 recht orthodoxische Charteque sub. tit. der immer lachende, jetzo aber zu verlachende neue pietrastische Democritus etc. weiter illustrirt und gerettet wird." Es würde uns hier zu weit führen, auf Veranlassung und Inhalt dieser interessanten Schrift einzugehen. Wir begnügen uns damit, etwas mehr Klarheit über den an die Schrift sich anschließenden „Fall Dippel" zu bringen, und zwar auf Grund der bereits von Buchner teilweise benutzten Akten des Haus und Staatsarchivs (V, 1 Konv. 5). Leider muß dabei manches noch einmal gesagt werden, was Buchner bereits ausführt.

Kaum hatte Dippel seine Schrift erscheinen lassen, da erhob sich über sie im Lager seiner theologischen Gegner ein furchtbarer Sturm. Ganz besonders zeigte sich die Opposition in Gießen und dessen nächster Umgebung. Zwei Gießener Pfarrer hielten sich für verpflichtet, die Sache auf die Kanzel zu bringen. Zuerst tat dies der Stadtprediger Heinrich Theobald Schenck, der Dippels Buch als „Schandbuch bezeichnete, wodurch die Gemeind geärgert und dem gantzen Landt ein Schandfleck angehengt worden sey". Dann folgte ihm sein Kollege, der Burgpfarrer und Professor der griechischen Sprache Georg Daniel Gernand nach, der unter Berufung auf „sein Ambt und das pure lautere Wort Gottes" dem Buche Dippels als einem „Schand-, Laster-, ja Teuffelisch Buch" dermaßen zu Leibe ging, daß — allerdings mit Unrecht — ihm in Gießen nachgesagt wurde, er habe in seiner Predigt die Worte gebraucht: „Sein Hochf. Durchlaucht wollen zwar die Irrthümber nicht leiden, es fehlet aber an denen, welche umb dieselbe sind, die sollen Sr. Hochf. Durchlaucht die Sach besser vortragen und die Irrthümber zeigen". Dem Beispiel der Gießener Pfarrer folgte die Bürgerschaft nach. Sie wurde „gegen diesen Menschen", nämlich Dippel, „dermaßen ergrimmet, daß sie ihn auf der Gasse darnieder zu schlagen gedrohet" und war fast durchgängig der Ansicht, daß die Veranlassung zur Abfassung der Dippelschen Schrift der von ihr seit Jahren gehaßte Professor Johann Heinrich May gegeben habe. Aber auch außerhalb Gießens erregte die Schrift Dippels viel Aufsehen und Widerspruch. In Marburg machte man sich sofort an die Abfassung einer Refutationsschrift, die

bereits im Juli 1698 unter der Presse war, in Albach und Rödgen bei Gießen brachte der dortige Pfarrer Hofmann das Büchlein mit auf die Kanzel und wetterte dagegen: „es stünde in ihm, man sollte die libri symbolici in einen Mörser thun, und selbige alssdann den Pfaffen zu essen geben und das wären Sie gemeinet, wolte auch hinkünfftig allemahl im Eingang seiner Predigt die Irrthümber aus dem Büchlein zeigen und sollte Er sich aus dem Lande hinauspredigen."

Es ist selbstverständlich, daß man auch in Darmstadt von all diesen Dingen Nachricht bekam. Man fand den einzigen Ausweg aus der Notlage darin, daß man mit allen Mitteln dem teilweise bereits ausgebrochenen, teilweise eben heraufziehenden Streite ein Ende zu machen suchte. Am 11ten Juli 1698 erhielt das Gießener Konsistorium von Darmstadt aus Befehl, das Objekt des Streits zu konfiszieren und die beiden Hauptschuldigen, den Gießener Drucker Henning Müller, der ohne Zensur der Gießener theologischen Fakultät gedruckt hatte, und den Verfasser der Schrift, Dippel, zu vernehmen und über das Ergebnis der beiden Vernehmungen zu berichten. Am 20ten Juli konnte das Konsistorium bereits eine schriftliche Verantwortung Dippels einsenden und berichten, daß die Konfiszierung vollzogen sei. Zugleich machte diese Behörde den Vorschlag, daß die weiteren Verhandlungen wegen zu befürchtender schlimmer Folgen von Gießen wegverlegt und dem Darmstädter Definitorium übertragen werden möchten. Man könne dann Dippel befehlen, sich nach Haus, also in der Nähe von Darmstadt, zu begeben, und von den Hauptgegnern Dippels in Gießen, den Pfarrern Schenck und Gernand, Berichte über die von ihnen angeblich in Dippels Schrift beobachteten „irrigen Assertiones" einfordern. Zum Schluß empfahl das Konsistorium, daß der Landgraf von Hessen-Kassel um Konfiskation der im Druck befindlichen Marburger Gegenschrift gebeten werden möge. Auf diese Vorschläge ging man in Darmstadt ein. Am 1ten August 1698 wurde das Darmstädter Definitorium zur Untersuchung des Falles Dippel, die Gießener Pfarrer zur Berichterstattung aufgefordert und der hessen-kasseler Landgraf um Konfiskation der Refutationsschrift gebeten. Zugleich wurde das Gießener Konsistorium ersucht, für die Heimreise Dippels zu sorgen und dem Darmstädter Definitorium aufgegeben, Dippel „die Edirung dergleichen weiterer Scriptorum, darzu er in seiner ersten Schrift Hoffnung mache, strengstens zu untersagen".

Kaum waren die am 1ten August 1698 erlassenen Reskripte abgesandt, da kam — wohl durch das Einschreiten

des Oberhofpredigers Bielefeld, der mit Dippel mündlich konferiert hatte, — eine Wendung zugunsten des Angeklagten. Ihre Folge bestand darin, daß Dippels Vernehmung vor dem gesamten Definitorio vorerst unterblieb und dafür das Gießener Konsistorium noch einmal zum Eingreifen im Fall Dippel veranlaßt wurde, diesmal freilich mehr zugunsten als zu Ungunsten Dippels. Am 8ten August 1698 wurde nämlich dieser Behörde der Auftrag zu teil, die beiden Gießener Pfarrer Schenck und Gernand zur Rechenschaft zu ziehen und ihnen „bey Vermeidung höchster Ungnad einzubinden, daß sie hinkünfftig von solchen und allen anderen Dingen dergleichen sich alles Schwätzens auf der Cantzel zu enthalten“ hätten; ähnliche Weisung sollte vom Konsistorium auch an die Pfarrer auf dem Lande ergehen und ebenso der Bürgerschaft das Reden über den Fall untersagt werden. Das Konsistorium kam diesen Befehlen nach und berichtete am 29ten August über das Ergebnis seiner Verhandlungen, vor allem mit den beiden Pfarrern, die alle Schuld leugneten. Es wurde daraufhin die Anklage gegen Schenck fallen gelassen, über Gernands Predigtagitation aber weitere Erhebungen bei den Professoren Bielefeld und Valentini, bei letzterem als einem ständigen Besucher der Gernandschen Predigten, angestellt, über deren Ausgang wir leider nicht orientiert sind. In der ersten Augustwoche brachte das Gießener Konsistorium — wohl ebenfalls in höherem Auftrage — die Verhandlungen gegen den Drucker Henning Müller zu einem Ziele. Es verurteilte ihn wegen Umgehung der Zensur zu einer Strafe von 20 Reichstalern, bei der es verblieb, trotzdem Müller, allerdings in scharfem Gegensatz zu den darauffolgenden Ausführungen des Konsistoriums, in einem Berichte behauptete, er habe mit May über das Dippelsche Traktätchen gesprochen und dieser habe den Druck erlaubt.

Die Maßnahmen, die gegen Gernand, Schenck und Müller ergriffen wurden, sind alle von der einen Tendenz geleitet, den ganzen Fall Dippel möglichst schnell aus der Welt zu schaffen. Dieselbe Tendenz zeigt sich nun auch in der Art, wie man mit Dippel selbst verfuhr. Man ließ ihm nicht den Prozeß machen, man vernahm ihn noch nicht einmal vor dem Darmstädter Definitorium. Vielmehr begnügte sich der Landgraf damit, seinem Oberhofprediger Bielefeld aufzutragen, daß er Dippel gründlich vornehmen, eines besseren belehren und von ihm „eine cathegorische schrifftliche Erklärung abfordern solle, ob er solche irrige und schändliche Lehrsätze mit Mund und

Herzen revocire"; werde Dippel dies nicht tun, so „solle ihm der Oberhofprediger andeuten, daß er das Land innerhalb 24 Stunden raumen und sich darin solang nicht wieder sehen lassen solle, biß daß er von seinen bösen und irrigen Principiis abgestanden zu seyn. genugsahmen Beweiß einbringen werde." Gleichzeitig wurde ein Generalausschreiben aufgesetzt, das für den Fall der Landesverweisung erlassen werden sollte, um die Maßnahmen der Regierung zu rechtfertigen und sie von dem Verdacht der Parteinahme für die Dippelschen Ideen zu reinigen. Wenn Bielefeld diesem Befehl nachgekommen wäre, dann wäre es mit dem Wirken Dippels in Hessen zu Ende gewesen; denn daß Dippel widerrief, war nicht zu erwarten. Bielefeld wußte dies. Da er außerdem der Überzeugung war, daß in Dippels Schrift doch auch „viele unläugbare Wahrheiten mit enthalten seyen" und daß die Dippel angedrohte Strafe sich zu „der Arth Christi und seiner wahren evangelischen Kirchen nicht reime", und daß Dippels Gegner um „ihres Lügen, Lästerns und Lermenblasens wider die Wahrheit willen" mindestens ebenso strafbar seien wie Dippel, riet er von dem Erlaß eines Generalausschreibens ab und erklärte es für viel richtiger, Dippel entweder auf eine auswärtige Universität (etwa Halle) zu verschicken oder seine Vernehmung vor dem Darmstädter Konsistorium in die Wege zu leiten, ehe man überhaupt etwas gegen ihn vornehme. Da der Landgraf sich zu ersterem nicht entschließen konnte, ließ er im September den Fall Dippel an das Darmstädter Konsistorium, zuerst zur Begutachtung, gehen. Die Mitglieder des Konsistoriums, die zum Gutachten aufgefordert wurden, waren geteilter Ansicht. Während der Kanzler von Schereß den „Fall Dippel" sehr tragisch nahm und als Parteigänger der Orthodoxen scharfe Bestrafung Dippels für den Fall der Verweigerung der Revokation verlangte, waren die beiden anderen Gutachter — ebenfalls wie Schereß Juristen — mehr mit Bielefeld der Ansicht, daß man nicht so scharf und hastig gegen Dippel vorgehen, ihn vielmehr doch zuerst einmal zu einer „förmlichen" Vernehmung kommen lassen möge. Einig waren die drei Berichterstatter in dem einen Punkte, daß die theologische Fakultät durch eine besondere Publikation alles tun müsse, um alle etwa „auf sie sich ladende Blame" beizeiten abzuwehren. Mit diesen drei Konsistorialgutachten brechen unsere Akten ab. Wohl nicht ohne Grund, es scheint, daß es Bielefelds dominierendem Einfluß gelang, den Fall Dippel auf ein totes Geleis zu schieben. Es kam zu keinem einheit-

lichen Konsistorialbeschluß und keinem über die früheren Maßnahmen hinausgehenden neuen Vorgehen. Man ließ Dippel vorerst in Ruhe.

6. Die Untersuchung wegen der Schrift „Wein und Oel in die Wunden des gestäupten Papstthums der Protestirenden".

Während die Verhandlungen über den Fall Dippel im Darmstädter Konsistorium geführt wurden, arbeitete Dippel an der Vollendung eines neuen Traktats, dessen Schlußwort, bestehend in einem „Kurtzen Lebens-Lauff des gestorbenen und doch lebenden Christiani Democriti", einer Autobiographie Dippels, er im Weinmonat (Oktober) 1698 vollendete. Es ist dies seine bekannte Schrift „Wein und Oel in die Wunden des gestäupten Papstthums der Protestirenden oder Christiani Democriti offenhertzige, christliche, fernere Erklärung, Beweiß und Entschuldigung gegen alle Richter des Buchs, Papismus Protestantium Vapulans genannt. Wobey zugleich in specie Herrn Doctoris Schwartzenau, von Marpurg, abgenöthigte Christliche Verantwortung und Herrn Pfarrer Lönitzers von Weitershausen bey Marpurg sogenannter Widerstand eines auß dem Abgrund Apoc. 9 aufgestiegenen neuen Pietastrischen Heusprungs etc. mit gehöriger Censur abgefertiget, und diese Handlung mit einer hertzlichen Ermahnung an alle, die die Wahrheit und ihr Heyl in Jesu Christo suchen und erkennen, beschlossen wird, sampt angehängter auffrichtiger Vorstellung des Democriti biß hiehin geführten Lebens-Lauffs." Dippel gab diese Schrift dem Offenbacher Drucker Bonaventura de Launoy in Verlag, der nach Vollzug der Zensur durch den Offenbacher Hofprediger Brüske und einiger von diesem verlangten Abänderungen das Buch druckte. Er war mit dem Druck bereits bis zu dem letzten Bogen angelangt, als das Darmstädter Konsistorium davon Kenntnis erhielt, daß Dippel „wider ergangenes ernstes Verbott sich gelüsten lassen, etwas in offenem Truck wieder zu geben, so noch schlimmer oder ärger als das vorige sein solte", ja, daß Launoy noch eine andere Schrift von Dippels Hand besitze, betitelt: „Anfang, Mittel und Ende der Ortho- und Heterodoxie", deren Druck ebenfalls bald begonnen werden solle. Die Maßnahmen, die das Darmstädter Konsistorium gegen Dippel ergriff, sind ausführlich von Buchner geschildert.

Wir fassen sie in ihren Hauptzügen zusammen. Am 2ten März 1699 wurden die Gräflich Isenburgischen Räte in Offenbach gebeten, die Konfiskation der Dippelschen Schrift bei dem Drucker zu vollziehen und über deren Ergebnis zu berichten. Sämtliche vorhandenen Exemplare wurden dann auf den Bericht der Offenbacher Räte hin an die hessische Regierung gegen Entschädigung von 120 Gulden für den Drucker ausgeliefert und dem Geheimen Archiv in Darmstadt einverleibt; das Konzept freilich war inzwischen verschwunden. Nicht so schnell wie mit der Konfiskation der 1500 Exemplare ging es mit der Untersuchung gegen Dippel. Sie gruppiert sich um drei mündliche Verhandlungen vor dem Konsistorium, zu deren erster und letzter nur Dippels Vater, zu deren zweiter Dippel selbst erschien.

Die erste Verhandlung, zu der Dippel nicht erscheinen konnte, fand am 2ten März 1699 statt. Sie ist deshalb interessant, weil der für seinen Sohn erschienene Pfarrer Dippel von Niederramstadt bei ihr aufgefordert wurde, sein Urteil darüber abzugeben: „wie oder durch wen sein Sohn in diesen Irrthumb gebracht worden sei?“ Die Antwort, die der Vater Dippel darauf gab, ist von dem höchsten Interesse. Dippels Vater sagte: „Er (sein Sohn) hielte sich zu Frankfurth bei einem Jubilirer Nahmens Reißen auf, welcher auch von dieser irrigen Secte seye: Derselbe hette hier dabevor das Paedagogium frequentirt und seye cum summa laude von M. Gorren seel: eximirt worden. Were darauf von hier nacher Gießen auff die Universität gekommen und im dritten Jahr allda Magister geworden. Von dar hette er sich nacher Straßpurg begeben, auf selbige Universität, und hette ihn über 1000 fl. sein Studiren gekostet, welches seine Geschwisterige einmahl entrathen müsten. H. M. May zu Gießen seye einig und allein schuld an seines Sohns Irrthumb, welcher dem Schulmeister Crafften zu Allendorf eine Vorred an ein Büchlein gemacht, und darinn gesetzt hette, daß dieser Schulmeister wohl 20 Dorfpfarrer übertreffe oder gelährter seye, wie nun dießes ein Pfarrer bey Marpurg (zu Weitershaußen, Lentzer) wiederleget und ein Büchlein in Truck ausgehen lassen, hette H. D. May ihme, seinem Sohn, committiret, dasselbe zu wiederlegen, so auch geschehen, es hette aber ermelter Pfarrer wieder dargegen was ausgehen lassen, so abermahl sein Sohn zu wiederlegen bekommen und were von ihm der also genante Papismus vapulans verfertiget worden, woran seines Sohns Aussage nach H. D. May Theyl habe und es mit verdefendiren helffen wolle. Es seye noch ein Professor zu Gießen M. Lang,

der es auch mit seinem Sohn halte, Er beseuffze gar sehr, daß sein Sohn, so vorhin allezeit fein und gut gewesen, in dießen Irrthumb gerathen, Er hette ihn zwar öfflters beweglichst davon abgemahnet, es seye aber alles vergebenst, und gebe ihm derselbe kein Gehör, gehe auch nicht mehr zum H. Abendmahl, sondern sagte, daß künfftiges Jahr das Aureum seculum angeben und das jetzige schlechte Weßen all geändert werden würde. Wann Er bey ihm seye, hielte Er sich gantz allein auf, und schriebe, hette nur die Biebel in Teutsch, Griechisch und Hebreischer Sprach, und sonst keine Bücher, ließe ihn gar nicht sehen, was Er schreibe, sondern lege es nachts unter seinen Kopf, daß Niemands drüber komme. Mit dem gewessenen Professor zu Herborn D. Horchen, so sich zu Offenbach aufhalte, correspondire Er auch fleißig. Er, Pfarrer Dippelius beseuffzete nochmahl seines Sohns Irrthumb gar sehr mit Vermelden, dz solcher ihn und seine Frau noch unter die Erde brächte, wolte nicht hoffen, daß man ihme deßfällß was imputiren oder entgelten lassen würde. Sein Sohn hette auch bey seiner Abrayß zu ihm Pfarrern gesagt, wann Er in seinem bißherigen Glauben also bleibe, würde er mit andern verdammet werden."

Diese erste Verhandlung hatte für Dippel keine weiteren Folgen. Es wurde seinem Vater aufgegeben, für Herbeischaffung seines Sohnes innerhalb 8 oder 14 Tagen Sorge zu tragen, sonstige Maßnahmen aber unterlassen. Ebenso resultatlos verlief die dritte Verhandlung, zu der ebenfalls wieder nur Dippels Vater erschien. Sie fand am 20ten April statt und hatte den Zweck, dem alten Dippel über die Beschuldigungen, die er am 2ten März gegen Professor May erhoben hatte, Vorhalt zu machen. Dies hielt man für nötig, weil der durch Verfügung vom 17ten März 1699 zum Bericht über seine Stellung zu Dippels Traktat aufgeforderte Professor May es entschieden in Abrede gestellt hatte, daß er „an einem oder dem andern Dippelischen Tractat im geringsten theil habe". Die Verhandlung endigte mit einem Verweis an den Vater Dippel, der aber — gestützt auf Aussagen seines Sohnes und des Druckers Müller — auf seiner Ansicht beharrte.

Viel wichtiger als diese beiden Vernehmungen des Vaters Dippel ist das, was zwischen ihnen mit seinem Sohne geschah. Wir empfangen hierüber genauere Nachrichten aus drei bedeutsamen Briefen, die Dippel am 9ten, 20ten und 26ten März 1699 an die „Hochwohlgebohrnen, Hochehrwürdigen und Hochgelährten, sonders gnädigen und Hochgeehrtesten Herren" vom Darmstädter Konsistorium richtete, sowie aus dem Pro-

tokoll der am 16ten März 1699 mit ihm consistorialiter gepflogenen Verhandlungen. Wir halten diese vier Stücke für so wertvoll, daß wir sie — trotzdem Buchner Auszüge aus ihnen gegeben hat — unten wörtlich mitteilen. Bemerkt sei noch, daß der Brief vom 9ten März vor der Verhandlung zu dem Zweck geschrieben ist, damit die Herren vom Konsistorium bereits „in antecessum ersehen möchten, was bey seiner Verhörung ettwan Dippels endliche Erklärung sein werde"; daß der Brief vom 20ten März geschrieben wurde, als Dippel das Urteil empfing, das auf die Verhandlungen vom 16ten März hin ergangen war und Dippel Hausarrest, Enthaltung von der Herausgabe weiterer Schriften bis auf weiteres auferlegte, sowie die Zahlung der 120 Gulden für Auslösung seines Traktats verlangte; daß endlich der Brief vom 26ten März den Zweck verfolgt, den Konsistorialen von der Flucht Dippels aus seines Vaters Haus und dem Hausarrest Kenntnis zu geben.

7. Die Untersuchung wegen der Schrift „Summarische aufrichtige Bekänntniss".

Durch seine Flucht aus dem Haus seines Vaters hatte Dippel dem Darmstädter Konsistorium erwünschten Anlaß gegeben, den Fall Dippel, der zu so manchen unangenehmen Erscheinungen und Erfahrungen geführt hatte, auf einige Zeit von der Bildfläche verschwinden zu lassen. Unangenehme Folgen von dieser Seite hatte die Flucht für Dippel anscheinend nicht. Dagegen war es für ihn recht schmerzlich, daß sein Vater, der mit ihm schon lange nicht mehr stand, sich nunmehr von ihm lossagte. Er brachte dies in einem Schreiben an den Landgrafen, datiert vom 8ten Mai 1699 zum Ausdruck, dessen bezeichnendsten Worte folgendermaßen lauten: „Demnach mein Sohn nun über eine Jahr Zeit allen kindlichen Gehorsam und nebens deme durch sein unzeitiges Ketzerbücherschreiben und Heraußgebung selbiger wieder meinen Willen und vätterliches Abmahnen auch alle kindliche Pflicht mir entzogen und versagt, und dadurch mich als seinen alten Vatter in die höchste Betrübnüs gesetzet, und vor aller Welt stinckend gemacht, auch aller Mitteln albereit, so Ihme zu seinen Studiis hergeben müssen, vorm Mund versparet und seinen Geschwistern schmehlich entzogen, beraubet und dergestalt seinen alten Eltern in die euserste Dörfftigkeit gestürzet. Als habe jure talionis alle vätterliche Affection und Liebe Ihme wieder auch versaget, undt mir

fürgenommen, seinethalben nicht einen Creutzer seiner gemachten Schulten mehr zu zahlen."

Auch in der nächsten Folgezeit kam der Fall Dippel nicht wieder auf die Tagesordnung konsistorialer Verhandlungen. Gelegenheit dazu gab es genug; aber man ergriff sie nicht. Trotzdem Dippel eine große Anzahl von Schriften publizierte, die zum Teil noch schärfer waren als die Publikationen der Jahre 1698 und 1699 schritt man nicht gegen ihn ein. Man bemühte sich einer neuen Auflage des Falls Dippel aus dem Weg zu gehen. Bezeichnend ist hierfür folgende Tatsache. Auf das Gerücht hin, daß der Treburer Metropolitan Johann Christoph Cron gewillt sei, eine Schrift gegen Dippel, der ihn im Jahr 1699 scharf angegriffen hatte, herauszugeben, erschien ein konsistorialer Erlaß vom 14ten April 1701, der Cron die Herausgabe dieser antidippelianischen Schrift verbot. Dabei hatte Cron gar nicht die Absicht gehabt, mit Dippel sich einzulassen, er ließ nur ein Schriftchen „Oeconomia salutis in novo foedere" mit Genehmigung Bielefelds drucken, dessen Herausgabe auf seine Eingabe vom 19ten April 1701 hin ihm dann auch gestattet wurde.

Eine neue Auflage des Falles Dippel gab es erst, als der Wernigeroder Superintendent Georg Neuß im Jahr 1701 auf Dippels Schrift „Summarische, aufrichtige Bekänntniß über diejenigen Lehr-Puncte, so bisher in seinen Schriften erörtert worden" (1700) eine Gegenschrift unter dem Titel „Prüfung des Geistes und der Lehre Christiani Democriti" erscheinen ließ. Hier mußte das Konsistorium einschreiten. Denn erstens war Dippels „Glaubensbekenntnis" sehr angrifflich; ferner war Neuß ein geborener Hesse und dazu Gießener Doktor der Theologie. Allerdings nahm die Entwicklung dieses neuen Falls Dippel einen raschen Verlauf. Dippel, der inzwischen sich mit seinem Vater wieder ausgesöhnt hatte, wurde am 10ten Februar 1702 vor dem Konsistorium eingehend vernommen. Was man ihm vorhielt und wie er sich verteidigte, besagt das beifolgende noch nicht publizierte, für die Beurteilung der Dippelschen Ansichten beachtenswerte Protokoll (vgl. unten). Über das Resultat dieser Verhandlung ist in den Akten nichts enthalten. Wir haben nur noch den Antrag, den eines der Mitglieder des Konsistoriums hinsichtlich der Bestrafung Dippels stellte. Er lautet: „Ich finde in Durchlesung dieses Protocolli, gleichwie der H. Oberhofprediger bey dessen Überschickung mündlich hatt sagen lassen, daß vieles außgelassen, allein ist es unmüglich geweßen alles zu fassen. Die Substantz gehet, daß Dippel sich zu der ge-

druckten Glaubenßbekantnus versiehet, selbige behauptet und immediatam inspirationem seiner irrigen principiorum vorgibt, die Evangelische Religion eine Secte und die libros symbolicos sectirische Bücher nennet, keine Information annehmen will, sondern seine wider Gottes klares Wort laufende, und den Grund der Selickeit umbreisende Lehrsätze, pertinaciter behauptet, und darüber sein Leben einbüßen will.

Waß nun bey so gestalten Sachen zu thun, zeiget das H. Wort Gottes, die Testamenta bey diesem fürstl. Hauße, das Instrum. Pac. Westpal., das in daß gantze Land vor 7 Jahren publicirte und an alle Evangelische Könige, Chur- und Fürsten abgegangene Schreiben, und rahtet es die Abolirung der weit und breit erschollenen großen Blam, als ob offenbahre und muhtwillige Ketzer in dem Lande geduldet, und alles, was so betheurlich verneinet worden, doch facto ipso behauptet würde."

Doch kam es nicht zu einer Bestrafung Dippels. Er erscheint sogar am 20ten Februar 1702 im Niederramstädter Kirchenbuch mit seinem Bruder Johann Albert zusammen als Taufpate.

8. Johann Konrad Dippels Verhältnis zu seiner Heimat und seiner Familie.

Es ist bekannt, daß Dippel etwa zwei Jahre nach dieser soeben vorgeführten Verhandlung seiner Heimat und deren Umgebung, in der er sich bisher aufgehalten hatte, Valet sagte und in die Fremde zog. Ein genaues Datum seiner Abreise besitzen wir nicht, doch ist sicher, daß er zur Zeit des Todes seines Vaters, der am 15ten April 1704 in Niederramstadt starb, noch im Hessenland war; wir besitzen von ihm sogar noch zwei Briefe (vergl. Eröffneter Weg zum Frieden, Bd. 3, S. 622ff.), datiert: „Niederramstadt, den 25ten Mai" und „Niederramstadt, den 25ten Juni 1704". Es scheint, daß ihm der Tod des Vaters die Gelegenheit gab, einem alten Wunsch entsprechend in die Fremde zu gehen. In der Folgezeit treffen wir ihn dann 1704—1707 in Berlin, 1707—1714 in Holland, 1714—1719 in Altona, 1719—1726 in dänischen Gefängnissen, 1726—1727 in Stockholm, 1728 an verschiedenen Plätzen Norddeutschlands, 1729—1734 in Berleburg, wo er am 24ten April 1734 starb. Hat somit Dippel den weitaus größten Teil seiner Arbeitsjahre in fremden Landen zugebracht, so läßt sich doch nicht ver-

kennen, wie sehr er an seiner Heimat hing. Es tritt dies ganz besonders an einer Tatsache uns entgegen, die bisher — soweit ich sehe — noch vollständig unbeachtet geblieben ist. Es ist aus Buchners Darstellung (a. a. O. S. 324 ff.) bekannt, daß Dippel im Jahr 1732 mit dem Landgrafen Ernst Ludwig, seinem ehemaligen Landesherrn, von Berleburg aus in alchymistische Beziehungen trat, die zu einer mündlichen Verhandlung in Breidenbach (Hinterland), zur Ernennung Dippels zum „würcklichen Hofrath" und zur Aufstellung eines Vertrags führten, der Dippel für den Verkauf eines „besonderen arcani chymici" an das landgräfliche Haus die Auszahlung von 100 000 Reichstalern versprach. Bei den Akten über diese Verhandlungen liegt nun ein Schriftstück Dippels betitelt „Projectirte puncta conventionis", in denen Dippel zusammenfaßte, was er für sein arcanum verlangte. Aus diesem Schriftstück, das wir unten zum Abdruck bringen, fordert Dippel als Entschädigung keineswegs Geld, sondern „das in dem Anfang der Bergstraße gelegene freye adeliche guth und Schloß Franckenstein nebst allen dependentien Unterthanen und Gerechtigkeiten als ein feudum bonum". Er wollte das Schloß besitzen, auf dem er einst im Jahr 1673 in harten Kriegszeiten das Licht der Welt erblickt hatte!

Bei derselben Gelegenheit zeigte Dippel übrigens auch, wie er an seiner Familie hing. Er wollte die Herrschaft Frankenstein nicht ausschließlich für sich, den Junggesellen, sondern „vor sich und seine Geschwister nebst ihren Descendenten", für die Dippelsche Familie. Dieser Gedanke, daß er bei dieser Gelegenheit in erster Linie auch für seine Familie etwas herausschlagen müsse, war bei ihm sogar so mächtig, daß er, als aus dem Erwerb der Frankensteiner Herrschaft nichts ward, sich ausdrücklich vorbehielt, daß die ihm auszuzahlende Summe Geldes unbeschränkt zur Verfügung gestellt werden möge, damit er für die Seinigen sorgen könne. Er ratifizierte seinen Vertrag mit dem Landgrafen, ausgestellt am 15ten September 1732, mit folgendem charakteristischen Beisatz: „Was zwischen Seiner Hochf. Durchlauchtigkeit, meinem gnädigsten Lands-Fürsten, und mir Endsunterschriebenen contractiret worden den 15ten Sept. anni 1732 auf dem Dorf Breitenbach, ratificire hirmitt unterthänigst, und verspreche auf meiner Seithe alles getreulich zu adimpliren. Nur hoffe dabey, daß seine hochfürstl. Durchl. bey praestirtem Effect, die annectirte Condition, nach welcher die versprochene Summ unter einen nexum feudalem gezogen wird, und nicht zu meiner freyen Disposition verbleiben

solle, damit in regard der Meinigen zu disponiren, wie ichs selbst gut finde, als ein onus, welches ich bey Vorlesung des Herrn Geheimen Raths von Zang von Anfang nicht so regardiret, gnädigst widrum cassiren werden. Breitenbach, d. 15ten Septembris 1732."

Die Akten besagen über den weiteren Verlauf dieses Verkaufs des Arcani chymici nichts mehr. Es ist aber sicher, daß aus dem ganzen Handel trotz des Vertrags noch nichts geworden war, als Dippel 1734 plötzlich starb.

Die soeben für das Jahr 1732 konstatierte Anhänglichkeit Dippels an seine Familie läßt sich übrigens auch noch mit anderen Tatsachen belegen. Wir haben einen Brief von ihm an seinen Bruder Johann Albert, datiert vom 19ten September 1716 (vgl. Eröffneter Weg zum Frieden, Bd. 3, S. 625 f.), der in herzlichster Form gehalten ist und ein Zeugnis aufrichtigster Bruderliebe darstellt. Ueberhaupt scheint nach dem im April 1710 erfolgten Tode der Mutter Dippels (vgl. Niederramstädter Kirchenbuch) und dem Abscheiden der mit Dippels Haus von Johann Konrads Jugend an innigst verwachsenen Tante Elisabeth Lucia Münchmeierin (die 1711 am 1ten März 73 Jahr alt begraben wurde, vgl. ebenda) der von 1708 an in Niederramstadt wohnende Bruder Albert, der in den Kirchenbüchern als Medicus practicus bezeichnet wird und daneben ein Gut bewirtschaftete, die ganze Liebe Johann Konrad Dippels auf sich gezogen zu haben. Von den fünf Kindern, die Albert Dippel in Niederramstadt geboren wurden und von denen drei Mädchen in frühester Kindheit starben, hat Johann Konrad Dippel das jüngste, den einzigen Knaben, über die Taufe gehoben, zusammen mit einem anderen berühmten Mann, dem Darmstädter Hofkapellmeister Christoph Graupner, nach dem das Kind Christophel genannt wurde. Ueber die sonstigen familiären Beziehungen Johann Konrad Dippels ist wohl noch mancherlei Interessantes festzustellen, da von den fünf Schwestern Dippels, die das Alter von Erwachsenen erreichten (Clara Anna Maria, Anna Magareta, Maria Katharina, Anna Katharina, Juliana Lucia) sich wohl noch die eine oder andere — außer der seit 1684 mit dem Oberschultheißen Jakob Forst in Katzenelnbogen kopulierten ältesten Schwester — verheiratet haben wird. Auch über Dippels Bruder Heinrich Adam (geb. 1664), der wie der jüngere Johann Albert Darmstädter Pädagogist war und in Gießen studierte, konnten wir bis jetzt noch nichts feststellen. Wir hoffen dies später nachholen zu können. Zum Schluß möchten wir noch die Notiz beifügen, daß der

Dippelshof nicht nach Johann Konrad Dippel, sondern seinem Bruder Johann Albert Dippel genannt scheint, denn in dem Niederramstädter Kirchenbuch wird am 21ten Januar 1711 ein gewisser Leonhard Fröhlig als „Herrn Dippels Hoffmann" in einem Zusammenhang erwähnt, der nur eine Beziehung auf dem Medicus practicus Johann Albert Dippel zuläßt. Es wäre überhaupt interessant, einmal festzustellen, woher die allgemein verbreitete Ansicht entstanden ist, Dippel habe den Dippelshof gebaut.

Beilagen.

1. Thesen zu Dippels Disputatio pro licentia praesidendi[1]) 1697.

a) Die handschriftlich eingereichte Form.

Duodecas thesium Philosoph. sub veritatis moderamine ac indultu Amplissimi in Alma Ludoviciana Professorum Philosophorum ordinis pro licentia publice praesidendi ac disputandi publico ac solenni eruditorum examini exposita in auditorio Philosoph. die . . . horis consuetis a. M. Joh. Conrado Dippelio.

I.

Ut Theoretica, ita quoque datur Theologia naturalis practica potioris prae illa juris et utilitatis.

II.

Juris naturae principia ex natura sibi relicta deducere est tenebras lucernam ponere errantibus.

III.

Principia, ut vulgo audiunt, practica naturâ nota originemne debeant naturae, an gratiae non connatae, an institutioni et traditioni a primis generis humani cunabulis in omnem gentem derivatae, rationes dubitandi subeunt; medium tamen horum nobis videtur, magis sanae rationi et primis Epistolae ad Romanos capitibus consonum.

IV.

Intellectus humanus post lapsum, qua talis non capax est ulla in re ratiocinando invenire veritatem, de qua certo constet, exceptis objectis mathematicis, rerum quasi corticibus.

---

[1]) Als Dippel die Thesen dem Druck übergab, erweiterte er sie etwas und korrigierte auch zum Teil das sehr wenig ansprechende Latein. In dieser erweiterten Form sind die Thesen in der dreibändigen Ausgabe von Dippels Werken („Eröffneter Weg zum Frieden etc.") Bd. 3, S. 608 ff. nebst einer deutschen Übersetzung abgedruckt. Doch fehlen dabei die Thesen der Professoren. Letztere bringen wir deshalb als Beilage Nr. 1b.

V.

Omnes licet Philosophi, extra lumen et instinctum divinum in suis ratiociniis tam circa objecta physica et moralia quam metaphysica et spiritualia, a vero non potuerint non aberrare, maxime tamen si rem penitius pensitemus inière methodum fallacem, qui postulatis et experimentis mathematicis, ultra quam patet sensualis perceptio, reliquarum disciplinarum veritates invenire tentarunt.

VI.

Objecta physica seu naturae phaenomena, quo ad originem immediatam, causas intimas et qualitatum, indeque dependentium effectuum rationes exceptis experimentis sensualibus sine speciali divino lumine in tantum cognoscuntur, quantum comprehensibilis est ipsa eorum archetypa et creatrix divina essentia.

VII.

Quo ad veritates ἀμέσως practicas relicta est homini, singulari Dei dispensatione, post lapsum facultas non tantum percipiendi, sed et ut veritatibus assentiendi, ut constet magis ad praxin, quam speculationem hominem nasci; an vero illa facultas sese etiam extendat ad inveniendas ejusmodi veritates sine ullo praegresso subsidio et manuductione dubitamus, imo negamus.

VIII.

Quo ad veritates theoreticas, quae et ipsae mediate practicae sunt, id est ad praxin tendunt, aut veritates non sunt, intellectus seu ratio humana natura omnino caeca et erronea est, nisi ubi externo sensuum ministerio et hinc oriundae phantasiae adminiculo paucas quasdam introspicere contingit.

IX.

Nihil in toto universo, quin et in tremenda divina essentia reperire est, quod in se rationi sanae, sanae inquam, adversetur, licet non semper eidem pervestigabile deprehendatur.

X.

Studium Critices, ratione sui spectatum, nil facit ad investigandum alicuius auctoris, sacer ille sit an profanus, θεόπνευστος, an αὐτοδίδακτος, sensum genuinum.

XI.

Rationis activitas etiamsi subtilissima, huicque subinstructus infinitus idearum compositionum et distinctionum cumulus per omnes sese diffundens disciplinas, male audit eruditio.

XII.

Philosophi est, veritates undecunque illas habeat, an ex sana ratione, an ex revelatione, perceptas docere, et non auctoritatibus, sed ratiocinationibus non vanis exponere, demonstrare, contraque contradicentium, id est, errantium instantias fulcire.

b) Der zweite Teil der Druckausgabe der Thesen.

Sequuntur Theses miscellaneae ab Amplissimo Professorum Philosoph. Senatu defendendae propositae. Quarum quarundum evidentia cum non patuerit, salva quam debemus Praeceptoribus nostris observantia per problemata easdem exhibemus, addita sub finem responsione nostra. Nec enim ullo modo obligabimur ad ea, tanquam vera, amplectenda in rebus philosophicis, ubi ratio diversum nobis dictitat. Informationem ergo desideramus, nihil ut falsum carpimus.

I.

An si locus Proverb. 25,20 in versione Lutheri bene se habeat, non contemnendum pro hypothesi sua argumentum illic reperiant Alcali et acidum defendentes? Neg.[1])

II.

An ex fontibus, loco citato aliquid pro vel contra Alcalistas erui possit? Neg.[1])

III.

An בארו vel בארי legendum Psalm. XXII, 17? Asser. posterius[1]); et num tentatae a Judaeis corruptionis exemplum hic deprehendatur? Neg.[1])

IV.

An paraphrases et Versiones Chaldaicae in captivitate Babylonica initium habuerint. Neg.[1]) An ex Nehem. VIII, 3 probari satis queat, Esram volumen legis Hebraice quidem legisse, Levitas autem, vers. 7 Chaldaice interpretatos esse? Neg.[1])

V.

Civitates imperiales recte dicuntur Respublicae.

VI.

An is tantum liberalis dicendus sit qui dat, non qui accipit? Neg.[1])

VII.

An cum Infidelibus contra fideles foedus inire liceat? Dist.[1])

VIII.

An Lex naturae lumen sit naturae divinitus concessum? Dist.[1])

IX.

Errat Grotius, qui surrogationem Regni Germanici in locum Romani illius et Italici statuit.

X.

Quidam poetae afflatu quodam supernaturali, quicunque demum fuerit, monumenta ingenii sui protulerunt.

XI.

An, quia hodiernis moribus nec recte legitur nec scribitur in Latinis, linguam latinam ignorare dicendi simus? Neg.[1])

---

[1]) Antwort Dippels auf die These.

XII.

Summus suis Aristoteles, Summusque suis Cartesius (quorum tamen sane Philosophantium neuter erit Dominus) trutinando cacumina rerum facile quidem diviserunt uterque, quicquid in orbe fuit, in duo summa capita, quae substantiam ille et accidentia; Hic rem reique modum vocat: Num autem tam facile dividere illa quam definire et V. V. aeque potuerint, quaerendum et inquirendum haud frustra amplius est.

XIII.

Indubitatum inter Methaphysicos realis distinctionis indicium est realis Separatio; an vero Philosophus, ceu par est, ex sua Philosophia, prima etiam, in rebus creatis, imo et materialibus, quae realiter disterminat, realiter quoque separari posse, hocque nomine realiter maxime differre, solide probare possit? et ex Aristotele et Cartesio inter se ipsos conferendis, discutiendum et aliis clarius demonstrandum petimus, aut ut ex eorum placitis faciant id Asseclae rogitamus.

XIV.

Vana curiositas et fucata pontificiorum est contentio in asserendo sanctorum cultu, cum inter λατρείαν et δουλείαν religiosam ita distinguunt, ut illam Deo, hanc sanctis tribuendam esse affirment. Incognita est distinctio illa scripturae sacrae quippe quae et λατρείαν et δουλεῖαν religiosam soli Deo vindicat.

XV.

Sociniani, quando Christus μεσίτης appellatur pro acerbissimo suo in meritum illius odio, eiusmodi Mediatorem intelligunt, non qui satisfecerit justitiae offensi, sed qui internuncius tantum fuerit, et nos ad Deum jam dum propitium adduxerit, vel nunciaverit Deum benevolum. Verum vox illa μεσιτης in N. T. eiusmodi Mediatorem nobis ostendit qui Ἔγγυος placator et satisfactor fuit.

XVI.

Ἔγγυος Christus Hebr. 7,22 dicitur in sensu plane excellenti. Vocis emphasin Erasm. Schmidius hanc esse dicit, ut denotet sponsorem εἰς γύαλον in manum unde ἐγγυάειν, quod fit εἰς γῆα tradere. Sebastianus Schmidius illam explicationem non tantum approbat, sed consolationis simul plenissimam asserit. Quando Christus data quasi manu satisfactionem promiserit, Pater vicissim manum ei dederit et juramento confirmaverit Christum debere esse Sacerdotem in aeternum secundum ordinem Melchisedech.

XVII.

An, si gravia circa aequatorem leviora sint quam circa polum, facile concedi possit, tellurem circa axem rotari? Neg.[1])

XVIII.

An, etsi motus telluris rationi neutiquam repugnet, (quod tamen non conceditur) tamen concedendum sit in fluxu et refluxu maris demonstrando ad lunam magis respici debere? Neg.[1])

---

[1]) Antwort Dippels auf die These.

XIX.

An Hugenii inventa circa oscillationem satis dederint comprobatum Geometriam subtiliorem plus habere utilitatis in recessu, quam prima fronte videtur polliceri? Neg.[1])

XX.

An tutius sit semper de veritate alicuius disciplinae solicitum esse, quam de utilitate? Neg.[1])

2. Schreiben Dippels an die philosophische Fakultät vom 19ten Juni 1697.

Impulerunt me chartae tenues, quae non ita pridem felici, ut videbatur, fato lucem aspexerunt, at vix editae vel suo vel auctoris nimium confidentis merito ad carceres condemnatae sunt, praeter voluntatem agere causidicum, vel potius, si culpa cuiusdam protervine minime vacare deprehendar, submisso, quantum datur, animo coram V. V. Amplissimis Excellentiis admissi delicti exorare veniam: quam obtinere certus confido, dum, quod levior delicti ratio etiam vestris, Patroni magni, oculis procul dubio jam perspecta sit, spero, et nunc, quo animo ea, quae justo liberior visa fuit, libertate usus sim, placidis, V. V. Excell. auribus expositurus sum. Quia nimirum et natura et christiana edoctus, horreo disputando tempus terere inanibus λογομαχίαις, id est, talibus discursibus exsecrandis, qui nudi exercitii et ostentationis gratia, dum mens interea de veriore persuasa est, agitantur, iniquum sane in memet admisissem, si verbis defendenda assumsissem, quae persuasioni mentis veriori adversarentur: Ita autem apparuerunt mihi ea, quae proposuistis, placita ex parte, ut, Deum testor, non potuerim non suspicari, studio falsa ut vera a me defendenda exigi, quo faciliore negotio auditorum exponerer risui, et ita aliquam affectatae, ceu videri poterat, in thesibus meis novitatis deportarem mercedem. Idque non sine causa me suspicatum facile evictum darem, si modo rationes negandarum thesium, praeprimis quatuor ultimarum manifestas dare integrum esset. Sperabam ergo nec meae, utpote veritatis discipuli, conditioni, nec vestro, Viri Amplissimi, honori, meritis et existimationi fore contrarium, si quidem eruditorum, maxime Philosophorum, respublica libera sit, quaestiones propositas mea adornare responsione, nil sane veritati rei praejudicante; idque eo magis incumbere videbatur, ne vobis in actu solenni justo venirem reprehendendus, negaturus et alienas a mente mea tum demum pronunciaturus veritates, quas verbis scriptis, ut assertas promulgaveram, et ita forte quosdam conceptis objectionibus frustraturus, quod merito iniquiore animo ferendum, ac tanquam subdole actum interpretandum fuisset. Videtis ergo viri Amplissimi ac Promotores maxime suspiciendi, non ab exsecrabili quodam fasta, sed praegnanti prorsus causa provenisse istud oculis vestris venerandis insolitum institutum hactenus. Quare precibus, queis possum, submissis insto velitis mitigata sententia, meo me hac in causa frui jure, imo necessitate, clementer permittere, ac si forte a vero declinavero, falli enim omnes possumus, placida informatione in conflictu publico errantem in viam revocare, idque ut commodius ad omnibus obtineatur non renuam, si horas

[1]) Antwort Dippels auf die These (= nego).

ante- et pomeridianas huic exercitio destinare V. V. Excell. visum fuerit. Quibus repetitis petitis aures benigne annuentes mihi promitto, et nunquam non ero

V. V. Amplissimis Excell.
Cliens humilimus et cultor observantissimus.

Dabam in Musaeo die 19ten Junii 1697.

3. Schreiben Dippels an das Darmstädter Konsistorium vom 9ten März 1699.

Es hatt mir mein Vatter nebst der überschickten Citation, geschrieben, daß er auf bestimmten ersten Termin, in meiner Abwesenheit, an meiner statt gehorsamst erschienen, und unterthänig vernommen, was in meiner Sach befohlen worden: Da ihm dann angedeutet, daß er mir 1) die Citation im Nahmen Ihro Durchl. solte zuschicken, und befehlen, heut dato, oder aufs längst über 8 Tag, vor dem hochf. Consistorio zu erscheinen, 2) hätten Ihro Durchl. erfahren, wie abermahl ein Buch von mir unter der Preß, deswegen Sie dann mir andeuteten, bey Vermeidung dero fürstl. Ungnad, selbst alle gedruckte Bogen einzusamlen und mitt mir zu bringen, auch mich nicht unterfangen in dergleichen Materie etwas weiters in Druck zu geben. Was nun das erste betrifft, werde ich mich dem hochf. Befehl nach auf nechst künfftigen Donnerstag an gehörigem Orth unterthänigst sistiren, und, daß solches heute nicht geschehen, bitte vor keine contumaciam zu deuten, weilen der Brief von meinem Vatter mich nicht zu Franckfurth angetroffen, und darum einige Zeit aufgehalten worden. Was das andere belangt, haben Ihro Durchl. schon selbst, nach Ihrem Hohen Vermögen, die Confiscation zu Offenbach ausgewürckt; ob aber dardurch die Wahrheit werde zurückgehalten, oder unterdruckt werden, wird die Zeit lehren. Es ist nichts, was die Sach selbst anlanget, in dem Buch enthalten, als was mir das Worth der Wahrheit und mein Gewissen zu schreiben an die Hand gegeben; beydes in genere der abgöttischen Welt den Greuel der Boßheit und des Götzen-dinsts zu entdecken, und auch in specie ein aufrichtiges Zeugnuß von mir zu geben, daß ich an den Wercken der Finsternuß, welche in diesen Landen unter dem Deck-mantel der Pietät und theologischen Klugheit ausgeübt werden, keinen Gefallen habe; sondern vielmehr dieselbe bestraffe. Was ich sonst noch zu Offenbach, allwo das Secten-wesen ziemlich gefallen, in Druck zu geben gesonnen, ist eine Theosophische Meditation von dem Ursprung der Secten unter den so genannten Christen, und auf was Weege Gott der Herr dieses Unwesen werde zernichten und aufheben. Kann solches Scriptum, wegen hochf. Inhibition an bemeldtem Orth nicht ans Tages Licht kommen, so wird vielleicht Gott darzu einen andern Orth ersehen haben. Und Ihro Hochf. Durchl. welche der Herr in der Zucht seiner Gnade so weit gebracht, daß sie die Liebe zur Wahrheit angenommen, werden es hoffentlich nicht so ungnädig empfinden, wann ich, der ich sonst in allem unterthänigst zu gehorchen willig, bey dergleichen Befehl, die in den Circ des Gewissens lauffen, allwo sich Christus allein das Regiment vorbehalten, fürnehmlich suche, in der Gnade und in dem Frieden Gottes zu stehen, und allen Versuchungen derjenigen, die mich von neuem in das Ägyptische Satzungsjoch und in die schnöde Lüste dieses vergänglichen Lebens zu ziehen trachten, den Beruff, den mir Gott beygelegt, und die Freyheit, durch welche mich Christus Ihm

zum Knecht gemacht, entgegen setze. Dieses habe Ewer Excell. und Hochehrw. unterthänig in antecessum hinterbringen wollen, damitt Sie hiraus ersehen möchten, was bey meiner Verhörung etwann meine endliche Erklärung sein werde. Und verharre in der Gnade Gottes

Ewer Excell. und Hochehrw. Unterthäniger

4. Protokoll der Vernehmung Dippels vom 16ten März 1699.

Actum, Darmbstatt am 16ten Martii 1699.

Auff ergangene Citation erschien M. Dippel, und wurde demselben angefügt, was maßen Se. Hochf. Durchl. gndst. befohlen, vor allhiesiges Fürstl. Consistorium ihn zu erfordern, und zu vernehmen, wie Er darzu gekommen, daß hochf. Gn. Befehl zuwiedern Er ein abermahliges Tractätlein in der von ihm bereits aussgelassenen Materi zu Offenbach zum Druck zu befordern sich unterfangen habe, annebst demselben angedeutet, alle hinter sich habende Exemplaria, bey Vermeidung hochf. Ungnad zu extradiren und zum fürstl. Consistorio zu liefern, worauff Er sich vernehmen lassen, daß von angeführtem hochf. Verbott ihm nichts bewust, sondern wäre von H. Cantzlar v. Schrödern dergleichen nicht mehr in Druck kommen zu lassen einsmahls privatim untersaget worden, auch gelebte Er der Hoffnung, daß in dergleichen Gewissens-Sachen ihm ein wiedriger Befehl nicht auffgebürdet werden würde noch könte und beziehe sich deßhalben auff die an hochf. Consistorium gethane schrifftliche Anzeige.

Auff Befragen, ob von H. Oberhoffpredigern Dr. Bilefelden ihm dergleichen nicht verbotten worden, antwortete Er Nein, und seye solches niehmahln beschehen.

Hierauff wurde Er Dippel einen Abtritt zu nehmen geheisen, und von sambtlichen so geist- als weltlichen H. Assessoribus folgender Gestalt votirt:

Herr Inspector Lt. Clauder hielte darfür, das Werck käme auff zwey Puncten an 1. auff die Ablangung der bereits gedruckten Exemplarien zu Offenbach, 2. was in der Haubt-Sach mit ihm Dippeln anzufangen. Die Ablangung der Exemplarien anlangend erachte Er dieselbe umb do weniger dienlich, alss der hierunter abzielende Zweck dardurch nicht erreicht würde, maßen bereits einige Exemplarien divulgiret und in Holland ebenmäsig gedruckt werden sollten, und könte Serenissimi Hochf. Durchl. dißfalss nichts ungleiches imputiret werden, weilen es außer dero Landen beschehen. Die Haubt-Sach selbsten betreffendt wolte Er darfür halten, daß dem M. Dippel dergleichen nicht mehr sich gelüsten zu lassen, ernstlich und bey Vermeidung Straff injungiret würde, da dann Er, dafern Er anderst ein rechter Christ seye, auff andere Gedancken kommen und sich weissen lassen würde, maßen dieses ein wahres Kennzeichen eines rechtschaffenen Christen seye, gegenfalss aber wäre Er mit behöriger Bestraffung anzusehen.

Herr Hoffprediger Staphorst: Mann müsse allen Fleises dran seyn, daß das neue Buch nicht weiter divulgiret, und Seren. Hochf. Durchl. darob tragendes Mißvergnügen quovis modo an Tag gelegt würde. 2. Wäre Ihm Dippeln nachtrücklich vorzustellen,

keine weitere Irrungen in der Christenheit, mit Ausslassung dergleichen Bücher, anzufangen und ausszubreiten, oder ernstlicher Bestraffung gewärtig zu seyn.

H. Reg. Raht Berghöfer insistirte der von H. Inspectore in dieser Sach auff 2 Puncten gemachten Ausstheilung, und hielte darfür, ob wohln die weitere Divulgirung dieses Buchs nicht gehindert werden könte, dennoch die Ablangung desselben von Offenbach umb nuhr das grose Mißvergnügen umb do mehr an Tag zu legen, zu thun, und an ihm, Dippeln, praesupposito, daß ihm fürstl. Verbott zukommen seye, der Unkosten halber, licet non pro nunc, doch dermahleins sich zu erhohlen seye, könte auch im übrigen H. Oberhoffprediger Dr. Bilefeld bey seiner morgenden Ankunfft dieser Sach halber gehört werden.

2. conformirte Er sich, daß dem Dippel dißfalss nachtrücklich Vorstellung beschehe, und, auff den Fall selbiger ferner sich opiniatriren würde, Er behörend abgestraffet werde.

H. von Kametzky hielte darfür, daß durch die Ablangung von Offenbach, die weitere Divulgation dieses Buchs nicht zwar verhindert werden könte, maßen verschiedene Exemplaria bereits in frembden Handen, jedennoch sothane Ablangung umb deßwegen nöhtig und diensam seyn möchte, daß nuhr umb do mehr zu Tag komme, wie euserst mann sich die Supprimirung desselben angelegen seyn lasse. In der Haubt-Sach könte Ser. Hochf. Durchl. gn. Befehl und tragendes höchstes Mißvergnügen ihm Dippeln nochmahln intimiret, auch an die Offenbachische Rähte rescribiret werden, die Vorsorg zu thun, daß das andere von ihm Dippeln noch zum Truck befordernde Buch nicht gedruckt werden, sondern dem Buchdrucker deßfalss nachtrückliche Inhibition beschehen möge.

H. von Miltitz: Mann hätte durch die begehrte Arretirung dieses Buchs das darob habende Mißvergnügen genungsam bezeiget, obgleich der intendirte Zweck der Supprimirung, wegen bereits beschehener Divulgation, nicht erreichet würde; hielte jedoch die Ablangung von Offenbach umb deswegen nöhtig, damit auff den Unterbleibungs-Fall und zumahln man die Arretirung begehret, die dasige Räthe zu ungleichen Gedancken nicht veranlaßt würden, und könte die Displicentz, die mann disseits über dieses Buch trüge, durch eine schrifftliche Wiederlegung (wie sonsten bey dergleichen Schrifften gewöhnlich) der gantzen Welt bekant gemacht werden: conformirte sich wegen der Kosten mit H. Reg. Rahts Berghöfers abgelegten Voto. 2. die Ihm M. Dippeln andictirende Bestraffung stünde in hochf. gn. Disposition.

H. von Schwarzer: Er praesupponire, daß praesens scriptum impium et heterodoxum seye, und ob zwar mit einem schwachen Bruder vermög göttl. Worts in Gedult zu stehen, so wäre doch bey gegenwärtigem Dippel eine vorgefaste Boßheit und unerträglicher Fastus, dannenhero Er einrahten wolte, daß Er im Lande nicht geduldet, sondern aus demselben relegiret würde. Allermaßen, da dieses erfolgen solte, Serenissimus der gantzen Welt genungsam bekant machte, daß Sie dergleichen Scripta und deren Stellen nicht approbirten noch in dero Landen haben und leiden möchten. Dafern aber S. hochf. Durchl. hierzu nicht incliniren solten, wolte Er jedoch zur Ablangung, umb eine Confutation deßhalben in die Welt gehen zu lassen, rahten.

H. Cantzlar von Scheres wolte sich zuforderst auff sein in dieser Sach und zwar bey Außgehung des Tractätleins sub Tit.

Papismus vapulans erstattete unterthänigste schrifftl. Gutachten bezogen haben. Betreffend das praesens deliberandum, wäre Ser. Hochf. Durchl. ergangener gn. Befehl vollnzogen, und inniglich zu wünschen, daß ein solches Expediens aussfindig gemacht werden könte, wie Unsere unschuldige Kirche bey denen exteris nicht weiter prostituiret werde. Belangendt die Sach selbst, wäre dem Dippel zuforderst der scrupulus conscientiae durch trifftige Vorstellungen ex sacris zu benehmen, und ihn auff bessere Gedancken zu bringen, angelegentlich zu tentiren. Ein welches seines Erachtens am füglichsten durch die H. Definitores geschehen könte; dafern nun derselbe darbey verbleiben, mithin ex conscientia sua dubia refractaria werden solte, wäre mit ihm, wie dißfalss die Moralisten passim lehren und an Hand geben, zu verfahren.

2. könte durch eine Gegenconfutation die disseitige Disapprobation der gantzen Welt bekant gemacht werden, accedirte übrigens vorstehenden votis in puncto der Ablangung, und dem Dippel gebender ernstl. Verwarnung. Weilen auch des Dippels Vatter, daß H. D. May und Prof. Lang seinen Sohn zu diesen Irrtümern verführt zu haben, vorgegeben, könten diese desfalss constituirt werden.

Conclusum

Weilen die Majora zu Ablangung des Buchs von Offenbach und eine ernstl. Verwarnung ihm Dippeln zu geben ausgefallen: Soll Ser. hochf. Durchl. darunter unterthänigst referiret werden.

Nach diesem wurde M. Dippel wiederumb vorgefordert, und ihm dißfalss christlich sich zu fassen, auch alles weitern Schreibens in dergleichen Materie sich zu enthalten ernstlich anbefohlen, auch da Er etwas zum Druck zu befordern willens wäre, solches erst zur Censur zu geben, und solches nicht nach seinen irrigen Principiis einzurichten.

Worauff Er regerirte, daß solchen Irrthums Er dato noch nicht überwiesen sey, und gieng die Censur weiter nicht alss nach eines jeden Begriff, wolte im übrigen Ser. Hochf. Durchl. gn. Befehl in allem gemäs sich bezeigen. Quo facto dimissus.

Hierauff wurde noch in etwas von dem Werck discuriret und hielte H. Regierungsraht Berghöfer darfür, wann man ein Exemplar diesses letzteren Buches offentlich verbrennen und durch den Truck esclatiren ließe, dörffte es nicht undienlich sein.

5. Schreiben Dippels an das Darmstädter Konsistorium vom 20ten März 1699.

Aus Ew. Excell. und Hochehrw. an meinen Vatter abgegangenem gnädigen Rescript ersehe, daß mir 1. im Nahmen Ihro Durchl. ein Hauß-arrest angelegt, 2. daß ich in dergleichen Materie bey Vermeydung hochf. Ungnad und erfolgender schwehren Straffe, mich nicht weiter soll schrifftlich herauslassen, sondern dafern ich etwas in Druck zu geben gesonnen, solches vorhero gehöriger Censur hir zu Landen unterwerffen. 3. Solte ich wegen desen, was bisshieher zum grosen ärgernuß in- und auserhalb fürstl. Landes vorgenommen, die fürstliche Verordnung erwarthen, und 4. innerhalb 14 Tagen 119 fl., welche zu Auslösung meines übel zusammengeschmierten Buchs nacher Offenbach müssen gesand werden, zum fürstl. Consistorio einschicken. Worauf Ewer Excell. und Hochehrw. in unterthäniger

Antworth gehorsamst hinterbringe, daß ich, was das erste belanget, dem hochf. Befehl gehorsamst werde nachkommen; aber doch dabey mich verwundere, warum Ihre Hochf. Durchl. durch solche weitleufftige und vor Gott unverantworthliche Weege mir meine Gewissensfreyheit zu binden suche, und nicht vielmehr durch eine Relegation meiner verdächtigen Person Ihre Unschuld gegen andere ausländische Reichs-Fürsten justificiren, so wollte ich mitt guter Zufriedenheit, zumahlen da schon viele ohne Grund mich beschuldigen, als verlangte ich so sehr in hiesigen Landen employirt zu sein, mein Vaterland verlassen und hingehen, wo mir Gott den Weeg geöffnet. Um welches expediens ich dann bey so bewannten Umständen selbst unterthänigst bey Ihro Durchl. anhalte, weilen ich, will ich anders Menschen zu gefallen meinen Heyland nicht verleugnen, ohnmöglich so wohl im Leben als Lehren nach denen vorgeschriebenen Satzungen und Staats-Maximen mich richten kann. Und wann ich schon meine Schrifften in hiesigem Lande der Censur wollte unterwerfen, so würde ich doch keine Censores antreffen, die durch die Wahrheit so wohl von allen Sectirischen praejudiciis als auch von andern interessirten Absichten gantz frey sind; dergleichen meine hypotheses nothwendig erfordern, sollen sie anders recht beurtheylt werden. Wegen des drittens, da meinem Unternehmen und gegebenen Aergernuß noch eine Straff scheint vorbehalten zu sein, muß ich unter der Vorsehung Gottes erwarthen, was Ihro Durchl. ferner wider meine Unschuld decretiren werden. Ich bin versichert, daß ich keinen Evangelischen Christen, wohl aber Maul-Christen, sectirischen Juden und fleischlichgesinnten Heyden den gecreutzigten Christum zum Aergernuß verkündiget, welches Aergernuß mitt der Wahrheit unvertrennt vereinigt ist. Und solte ich deswegen noch mehr leyden müssen, so sollen doch in allen Anschlägen die Feinde der Wahrheit gewahr werden, daß ich weder durch Furcht, noch durch Lust aus der Freyheit und Freymüthigkeit, die ich in Jesu Christo habe, werde können gebracht werden, sondern durch den, der mich mächtig macht, weit überwinden. Das Geld vor mein confiscirtes übel zusammengeschmiertes Büchlein, wie es Ewer Excellentz und Hochehrw. zu nennen gefallen, einzuschicken, ist jetzt nicht in meinem Vermögen. Wollte man Gott die Ehre geben, und in dergleichen Proceduren nicht vergeblich wider den Stachel lecken, so könten diese unnöthige und doch vergebliche Unkosten wohl hinterbleiben. Auch werden diejenige, so die Wahrheit erkennen und lieben, schwerlich so verächtlich von meinem Tractätlein judiciren, welches nicht aus andern auctoribus zusammen gestohlen, sondern aus dem Brunn der Wahrheit geschrieben, und mitt Zeugnüssen der heyligen Schrift genugsam verwahrt ist; ohne, wo es durch des Setzers und Correctors Unverstand und Nachlässigkeit verfälscht, mutilirt und übel connectirt ist, welche Fehler aber inskünfftig noch können verbessert werden. Dieses ists, was ich Ewer Excell. und Hochehrw. unterthänig habe zuschreiben wollen, in gehorsamster Bitte, die Freyheit, deren ich mich bedienen müssen, vor keine hoffärtige Eigensinnigkeit zu deuten: Dann weilen mir wohl bewust, daß mich diese Versuchung aus Gottes Verhängnuß zu dem Ende betretten, ob ich wegen bevorstehender Gefahr und Ungemach meinen Muth in dem Herren werde sincken lassen, und denjenigen, der mir die Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit darbiethet, anbethen, so hatt mich die Gewißheit, in welcher ich vor dem Angesichte Gottes meiner Lehr und Lebens halber stehe, gedrungen, zu bezeugen, mitt was vor Stand-

hafftigkeit ein Christ, der allein in der Vorsorge seines himmlischen Vatters ruhet, der Menschen Gnad und Ungnad könne gleichachten, und Gott den Herren allein anbethen, in desen Gnade ich verharre

Niederramstatt, den 20. Martii 1699

Ewer Excellentz und Hochehrw.

Unterthäniger und gehorsamer

6. Schreiben Dippels an das Darmstädter Konsistorium vom 26ten März 1699.

Ich hatte gehofft, Ihro Hochfürstl. Durchl. würden auf mein jüngst gethanes, und Ewer Excell. und Hochehrw. überschicktes unterthänigstes nachsuchen, meinen Proceß zu End bringen, und das kürtzte expediens ergreiffen, wordurch ich nicht allein des mir angelegten Arrests quitt, sondern auch zugleich Ihro Durchl. aus gegenwärtiger Verdrießlichkeit wegen meiner Sach, die doch nicht mein ist, befreyet würden. Weilen ich aber auf mein sehnliches Begehren keine Resolution erhalten, und dabey versichert bin, daß die unverantworthliche proceduren, wordurch man mich zu beugen sucht, vielmehr anderer Absichten zu befördern abzielen, als daß dardurch meine Bücher und die in denselben enthaltene Wahrheit solte untersucht und erörthert werden: Ich auch ohne dem diese Woche aus erheblichen Ursachen zu Franckfurth sein muß; als hatt mich sowohl vor Gott mein Gewissen, als vor den Menschen andere pressante Nothwendigkeiten entschuldiget, und getrieben, daß ich den Arrest, worinnen ich nicht etwann aus irrendem Gewissen, sondern aus fleischlichem Belieben meiner Richter und Ankläger, und also nicht um der Wahrheit willen verstrickt liege, soferne violire, sofern einem Christen sich denen Versuchungen der Welt zu entziehen, erlaubt, ja von seinem Meister befohlen ist. Und hirmitt zugleich protestire, daß ich dasjenige, was biss hieher Ihro Durchl. ohne Zweiffel wider bessere Erkantnuß und Gewissen, bloß andern zu gratificiren, wider mich und meine Schrifften vorgenommen, vor Gott nicht vor entschuldiget halte. Werde auch, um alle Gelegenheit, tiefer in das Gericht des gerechten Richters zu fallen, abzuschneiden, inskünftig Bedencken tragen, weiter zu erscheinen, biss mann mir dargethan per singula capita, wo ich der Wahrheit verfehlet, und meine gegebene rationes elidiret hab. Welches gewißlich schwerer solte fallen, als das Ketzermachen, und andere Thätlichkeiten, denen ich mich doch gern um des Herren willen wollte unterwerfen, wo ich nicht unter dem Praetext der Heterodoxie zu etwas anders forciret würde. Ewer Excell. und Hochehrw. wollen sich diese meine protestation und Entschuldigung gnädig und grg. gefallen lassen, auch den Meinigen nicht imputiren, was etwann von mir wider den respect, welchen ich landsfürstl. Hoher Obrigkeit schuldig, möchte scheinen verbrochen zu sein; Worinne ich doch vor Gott, deme ich mehr gehorchen muß, entschuldiget bin. Empfehle Sie insgesambt der Liebe Gottes und verharre

Ewer Excell. und Hochehrw.

Niederramstatt den 26. Mertz 1699

Unterheniger Diener in Christo und seiner Wahrheit



7. Protokoll der Vernehmung Dippels am 10ten Februar 1702.

Actum Darmbstatt am 10ten Febr. 1702, nachmittag in dess H. Cantzlars von Schroedern Behaußung.

In praesentia: Dn. Praesidis de Gemmingen, Dni Cancellarii de Schroedern, Dni Superintendent: D. Bielenfeld, Dni Consil. Hulseman.

Dn. Praeses proponirte: Nachdem Mag. Dippel, sonsten in Schrifften Christianus Democritus genant, in seiner offentlich herausgegebenen Glaubensbekantniß, so wohl ratione verbi divini alss auch respectu sacrae coenae, baptismi und anderer Glaubensarticul viele Irrthumer mit einfliessen lassen, wordurch viele Christen geärgert werden können, u. dann unsers gnädigsten Herrns Hochf. Durchl. gndst. befohlen, ihn, M. Dippeln, darüber zu hören, desswegen die gegenwertige Zusammenkunfft verahnlasset worden, so wolte man sich zuforderst einer methode vergleichen, wie Er zu befragen sein möchte? Darauf unanimiter gut befunden worden, die in dem von H. D. Neusen Superintendenten zu Wernigerode Ao 1701 herausgegebenen Tractat, welcher rubricirt ist: „Probatio spiritus et doctrinae Democriti etc." circa finem enthaltene Articul Ihme M. Dippeln nacheinander vorzuhalten, und kürtzlich zu vernehmen, ob und aus welchen Gründen Er sich darzu verstünde? Dann ausführlich von allen und jeden Haubtirrthumbern sich mit Ihme einzulassen, und Ihn zu convinciren, würde die Zeit viel zu kurtz fallen.

Nach dissem belibten Concert ist obermelter M. Dippel vorgefordert und vom H. Praesidenten Ihm vorgehalten worden: Es were Ihro Hochf. Durchl. vorgekommen, wassgestalten Er, Dippelius, ein und andere Lehrsätze trucken und in die Welt publiciren lassen, wordurch nicht allein vile unschuldige Seele geärgert würden, sondern auch dero eigene hohe fürstl. Persohn nicht unangetastet geblieben, indem dero Landen Leuthe u. Dinere am Worte Gottes einer irrigen Lehren anmaßlich beschuldiget werden wollen.

Nachdem nun S. Hochf. Durchl. alss Custodi utriusque tabulae obliege, nach Christi Lehre, die gradus admonitionis an Hand zu nehmen, die Irrende in den rechten- vom Abweg ermahnen zu lassen, so were zu solchem Ende diese Zusammenkunfft veranlasset, indem schon hier u. zu Gißen zwar wohlmeinende Ermahnung an ihn ergangen, und nachdem sie aber fruchtlos geblieben unbekannt seye, ob alles und jedes ihm also, wie ess nöthig, genau vorgehalten worden, umb von Ihme anjetzo zu vernehmen, ob dann diejenige Lehre und Glaubensbekantniß, welche Er in offentlichem Truck ausgehen lassen, und in dem obernanten Tractat, welcher Ihm vorgezeiget ward, circa finem von pag. 356 biss 408 enthalten ist, Er vor die seinige erkenne und halte, sodann wie er solche zu behaubten getraue. Mann wolte hoffen, Er werde vernünfftige Schlüsse annehmen und sich zur Besserung anlassen.

Mag. Dippel hat darauf sich unterthänigst bedancket, daß Se. Hochf. Durchl. Ihn mit seiner Lehrahrt gndst. hören lassen wolten, Er müste jedoch gleich im Anfang erwehnen, daß der Autor deß Ihm vorgezeigten Buchs, nahmentlich H. D. Neuss Superint: zu Wernigerode, viel Bosshafftes Ihm nachgeschrieben hette, welches Er nechstens zu refutiren willens were.

Diejenige Glaubensbekantniß, welche in dem erstallegirten Tractat befindlich u. sonsten in Truck gegeben seye, bekenne Er vor die seinige, und hielte solche auch aus denen jedesmahl beygefügten Sprüchen gegründet. Er mache jedoch ein solchen Satz darbey, daß niemand von der Wahrheit urtheilen könne, Er habe sich dann vorhero dem Willen Gottes gehorsamlich unterworffen. Dann des Menschen Wille müsse sich beugen unter den Gehorsamb Gottes u. dieses sey ein Fundament der wahren Erkantniß.

Man hat darauf angefangen, einen Articul nach dem andern aus dem mehrbesagten Tractätlein Ihme vorzuhalten und seine Meinung darüber zu vernehmen.

I. Von der heil. Schrifft und dem Worte Gottes pag. 356

waren Ihm die Worte vorgelessen: „von der heil. Schrifft halte und lehre ich nach der Salbung von dem wahrhafftigen und nach dem Zeugniß der H. Schrifft selbsten, welche die Schrifft und Gottes Wort unterscheidet, daß sie aigentlich zu reden nicht das Wort Gottes seye etc. etc. . . .“ mit der annectirten Frage: ob Er sich darzu verstünde, und disse Lehre vor die seinige achtete? Daruff antwordete Mag. Dippel: Ja! Er hielte dises vor seine Thesin, daß nähmlich die Schrifft nicht sey das Wort Gottes, dann das Wort Gottes bleibe ewig, nicht aber die Schrifft. Das Wort Gottes seye an sich selbst Leben und Krafft, ein unmittelbahrer Ausfluß aus dem Munde Gottes, solches ergehe auch an aller Menschen Hertzen zur Ueberzeugung auch an die, welche keine Schrifft hetten.

Der H. Superintendent D. Bilefeld hat Ihm dargegen erstlich die Worte H. Schrifft u. Gottes Wort mit vilen in H. Schrifft gegründeten Umbständen explicirt, und hernach angeführet: daß Gottes Wort u. heil. Schrifft eins seye; beyderley könte zwar unterschiedlich genommen werden, alss: wann H. Schrifft oder Gottes Wort nur vor das blose Buch, oder vor die getruckte Buchstaben, als aliquid materiale, genommen würde, auf solche Arth were das Buch abusive Gottes Wort genant. Wann man aber ratione formae et quoad sensum das Wort Gottes considerire, so seye die Schrifft θεόπνευστος, da nähmlich, wann widergeborne Menschen mit Beystand dess H. Geistes Gottes Wort oder die h. Schrifft betrachten u. dadurch eine brünstige Liebe zum Guten und ein ernstlicher Haß gegen das bösse, item eine kindliche Furcht u. Vertrauen zu Gott in ihrem Hertzen errege wird. Dieser geistliche Verstand nun u. das innere Wort würde zwar dem äuserlichen Papier u. Buchstaben entgegen gesetzet, man müsse aber disse Sache nicht mit unerbaulichen Worten aussprechen und verwirren, wie Er Dippel in seiner Glaubensbekantniß gethan, welche eine rechte Socinianer Lehre in sich habe.

Hierauf ist vilfaltig u. lang von der heiligen Schrifft u. dem Worte Gottes zwischen erwehntem Superintendens u. M. Dippel geredet worden. Mag. Dippel hat seine beym Glaubensbekantniß allegirte Dicta angeführet u. unter anderm dasjenige starck urgiret, daß der Glaube aus der Predig komme, das Predigen aber aus dem Wort Gottes; nun hetten ja die Apostel damalss die Schrifft noch nicht gehabt, oder hetten vorhero müssen im alten Testament lessen,

u. daraus ihre Predigen machen. Woraus ja der Unterscheid unter der Schrifft u. dem Wort Gottes klar zu nehmen seye, zumaln da Gottes Wort auch immer u. ewig bleiben würde, die Schrifft aber nicht. Gottes Wort seye immer lebendig und niemahln todt.

Auff diessen verwirten Einwurff hat man Ihm mit kräfftigen Worten abermalss begegnet: wie nähmlich in dem allegirten Spruch dz Wort Gottes nicht den blosen Buchstaben der Schrifft, sondern das Wort Gottes nach dem Geiste u. rechten Verstande dess H. Geistes, aus welchem die Predigt herkommen müsse, bedeuten, aus der Schrifft altes Testaments habe ja Christus selbst nach seiner Aufferstehung seinen Jüngern Erläuterungen gegeben, u. seine Rede daraus hergeholet. Die Männer Gottes hätten nichts anderes alss im Geiste Gottes, der sie getrieben, geredet u. geschrieben.

Mag. Dippel blibe alles Remonstrirens doch bey seiner Meinung u. führte allerhand weitere nichtige Argumenta an: wie Er nähmlich die Dinstinction inter materiale et formale nicht achtete, indem der Teuffel das materiale stehlen, und dasjenige, was die Schrifft meldete, auch sagen könte, aber doch nicht in der Krafft und Würckung des Wortes Gottes.

Er Dippel formirte allerhand fragen, alss: Wann Paulus geprediget, und ein Anderer, welcher nicht Geist gehabt, oder aus dem Geist geprediget, woher ess dann gekommen, daß solche Predigten nicht einerley Würckung gehabt? Wann ja unter der Schrifft u. Gottes Wort nicht ein Unterscheid were. Dann wann die H. Schrifft u. Gottes Wort einerley seye, so müste es auch einerley Krafft haben. Ein Unwidergeborner aber vernähme nicht von dem, was des Geistes Gottes seye.

Item dasjenige, was ein gottloser stehlen känte, das sey nicht Gottes Wort, atqui die Schrifft känne ein gottloser stehlen.

Item Gottes Wort seye gewessen vor der Schrifft, man möge die Schrifft nehmen nach dem Buchstaben oder quoad totum completum und wer die ἱερὰ γράμματα vor heilig hielte, der were jüdisch.

Er, Dippel, glaubte, daß viele 100 Buchstaben verlohren seyen, u. könte demnach unmöglich sein, daß alle Jota geblieben.

Ob nun schon vormehrerwehnter H. Superintendens Ihm mit vilen beweglichen Gründen zugeredet u. ihn in christlicher Liebe ermahnet, Er, Dippel, möchte doch so aperte dem Geiste Gottes nicht wiederstreben u. seine irrige Sätze so gar ohne Grund behaubten, sintemahln sie ja miteinander wider Gottes sein heiliges Wort gerade entgegen lieffen, und darauff nebst dem H. Praesidenten u. H. Cantzlarn Ihme Dippeln vorgestellet: Daß Gottes Wort auch Gottes Wort bliebe ratione irregenitorum, u. müsse man die Würckung u. Crafft dess Worts Gottes genau beobachten ratione subjecti recipientis, dann es könte geschehen, daß ein gläubiger das Wort Gottes oder die H. Schrifft im rechten Verstand dess Geistes zwar predige, derjenige aber, der ess anhöre, weil Er nicht aus Gott, solches auch nicht nach dem rechten geistlichen Sinn vernimmt, da dann das äuserliche Wort oder der Buchstabe bey den Unwidergeborenen bleibe, das innerliche hingegen u. die geistliche Bewegung des Herzens zurückbleiben.

Ingleichem könte sich zutragen, daß Jemand dz äuserliche oder das materiale des göttlichen Worts oder der Schrifft predigte, in einem menschlichen Concept, ein anderer hörte es, u. nähme es in dem rechten Sinn des Geistes an, solchenfalss würde bey disem dz obige materiale oder der Buchstabe Geist und lebendig.

Er, Dippel, möchte nur ein Exempel allegiren, da seiner Hypothesin nach ein irregenitus gepredigt, u. dessen gepredigtes Wort bey keinem Zuhörer in der Krafft angeschlagen u. dz Wort Gottes nicht auch geistlich gewürcket habe.

Nota. Er hat keines allegiren können.

Gottes Wort wer es gemäß, daß kein Jota von seinem h. Wort vergehen solte, ἁγια γραφή und ἱερὰ γράμματα seyen einerley.

Mag. Dippel ließ sich mit nichts von seinen perconcepten irrigen Meinungen abwendig machen, sondern fuhre fort, sagend: die Schrifft wolle verstanden sein durch eine vorherige Erleuchtung des Geistes Gottes. Der Effect des Worts Gottes känne sein ohne die Schrifft, dann wass der Teuffel stehlen könte, das seye nicht Gottes Wort.

Hirauf hat man ihm, Dippeln, abermalss mit sanfftmüthigem Geist geantwordet, der Gottlose könte zwar dz Wort mit den Buchstaben stehlen, und auch dz Wort Gottes verdrehen. Drumb sagte auch Christus durch den Mund seiner Apostel, daß ess den Gottlossen sey ein Geruch zum Tod, den Frommen aber ein Geruch zum Leben. Der Teuffel habe ja Gottes Wort selbsten auch allegiret, müste demnach das Subjectum recipiens wohl considerirt werden, in wass vor einer Krafft u. Geist es angenommen werde.

Alss man Ihn, Dippeln, nochmaln gefraget, ob Er dann aller solcher klaren Remonstrationen ohngeachtet dennoch bey seiner Glaubensbekantniß bliebe, hat er daruff geantwordet: Ja! das Wort Gottes sey Leben u. Krafft, ein unmittelbahrer Ausfluß aus dem Munde Gottes, u. ergehe an aller Menschen Hertzen zur Ueberzeugung, auch an die, welche keine Schrifft haben, u. die solches annähmen, würden Kinder u. Freunde Gottes. Die Symbolische Bücher hielte Er vor sectirische Bücher, in deren keinem Er Glauben finde, ess würde dieses jetzige Disputiren vergebens sein, u. man Ihn von seinem Principio nicht abbringen, man hette schon mehrere dergleichen antichristische Proceduren mit Ihm vorgenommen, seine Lehre hilte Er vor andern Secten gegründet, man möchte doch nur recht betrachten: ob nicht das Wort Gottes weiter hinkäme, als die Schrifft, solchem nach weren diesse beyde ja etwas separirtes. Warumb so viele Secten, die sich doch alle uff die Schrifft bezögen, dennoch nicht könten einig werden.

Alss man Ihme, Dippeln, seine obige harte Reden reprochirt, u. daß, wann Er der Wahrheit Gottes so pertinaciter widerstehe, die Gemeine mit seinen offenbahren Irthumbern dergestalt ärgere, man fast alss mit einem Heide mit Ihm reden müsse, Ihm vorgestellet, u. aus Gottes Wort alles heilsames erwiessen, unter andern auch dz Exempel von den Weisen aus Morgenland erzehlet, daß sie aus der H. Schrifft gewust: daß dz Kindlein zu Betlehem würde gebohren werden etc. und darbey christlich ermahnet, wie schon mehrmaln geschehen, Er möchte von seiner Meinung abstehen, keiner habe bissher so gar unverantwortlich wider die Wahrheit geschrieben alss wie Er, hat Er daruf geantwordet: Er der H. Superintendens solte vor sein Heil sorgen, Er H. Superintendens redete nur aus Affecten, Er, Dippel, ärgere mit seiner Lehre niemand, Er were versichert in seinem Gewissen, daß Er nichts gethan, so wider seinen Gott lieffe.

II. Nach diesem hat man

von dem göttlichen Wessen und deren dreyfacher Offenbahrung

geredet.

Bey dissem Articul seines Glaubensbekantniß pag. 364 führet Mag. Dippel an, daß diejenige, welche die Wörter Wessen und Persohnen uff die Bahn gebracht, hetten als ketzerische Menschen einen unnöthigen Lermen angerichtet etc.

Gegen dissen Irrigen Lehrsatz hat H. Superint: Ihm vorgestellet: daß ja Tertullianus u. andere alte Kirchenlehrer sich dess Worts Persohn schon gebrauchet, und habe mann in der christlichen Kirch der Wörther Persohn, Wesen u. ὁμοούσιος etc. sich gebrauchet, um einigen Irrthumbern, die sich zur selbigen Zeit hervorgethan, darmit desto besser zu begegnen.

M. Dippel regerirt, vom Wort Persohn u. ὁμοούσιος habe man in der alten Kirch nichts gewust, seye nur vor kurtzer Zeit erdacht. Was er in seiner Glaubensbekantniß geschriben habe, solches seye schon vorlängst gelehret worden.

Daruff ward ihm zur Antwort gegeben, daß die Feinde Christi dergleichen vor dissem gelehret hetten, deren einer Er dann auch were.

M. Dippel regerirte: Er müste sich von den Secten also schelten lassen.

III. Auss dem dritten Articul wegen dess Mittler Ambts

hat mann Ihme Dippeln ebenfalss der Länge nach seine Irrthumb vorgestellet. Daruff Er dann seine Thesin aus der Glaubensbekantniß widerhohlet, und darbey zum Fundament gesetzt: daß Christus nicht in einer Seelen wohne, welche Ihm nicht gehorsamb seye, derowegen stelle Er vor, daß Christus nöthig sey nach seinem Prophetischen Ambt sowohl alss auch nach dem hohenpriesterlichen u. königlichen Amt. Wann mann nun Christum so ansehe, so müsse der Glaube nicht ein Theil oder ein Ambt allein sondern alle 3 zusammen annehmen, u. seye der Gehorsamb ein wesentliches Stück der Seligkeit u. nicht alss ein effectus zu consideriren und müsse man sich uff Gnad u. Ungnad ergeben.

Hierauf ward Ihm geantwordet: daß man müsse ein Unterscheid machen inter naturam fidei et actus fidei. Zu der aigentlichen Natur dess Glaubens gehören obige 3 Aemter zusammen, ob Er, Dippel, dann glaube, daß man sich uff Gnad u. Ungnade, wegen der Seligkeit ergeben müsse. Daruf antwordete Er: Ja!

Auss dem IVten Articul vom seligmachenden Glauben an Christum

hat man Ihm, Dippeln, ebenfallss viele Irthumben vorgestellet, wie sie in obangeführtem Tractätlein pag. 371 zu finden, die Er aber uffs hefftigste mit seiner Meinung bestritten, u. dargegen keine remonstrationes angenommen, sondern ein vor allemahl vermeintlich behaubten wollen, daß keiner sich einer Seeligkeit versichern känne, welcher sich nur die Gerechtigkeit zueigne oder seine Zuversicht setze auf das Verdienst Christi. Ess müsse der seligmachende Glaube, der Christum in seinem Mitler Amt ergreiffet, den gantzen Christum annehmen, u. wie Er unss von Gott zum Heyland gemacht worden,

anziehen etc. etc. Der Gehorsamb sey alss ein Stück des Glaubens, derowegen müsse Christus auch alss ein König angenommen werden.

Dargegen ist ihm ausführlich vorgestellet, daß der Mensch nichts habe, damit Er Gott möge versehnen, sondern, daß Er ohne allen Verdinst aus bloser Genade selig werde, u. solches durch den Glauben an Christum, dahero unsere Rechtfertigung geschiehet durch Nichtzurechnung und Vergebung der Sünden sodann vermittels Applicirung der Gerechtigkeit Christi. Welche zugeaighete Gerechtigkeit der Grund u. Anfang unsers Heils seye. Darauf man dan die Früchte der geschehenen Rechtfertigung sehen lassen müsse u. sey der Gehorsamb unter die Früchte zu rechnen.

Er, Dippel, würde nicht erweisen können, daß sein rühmender Gehorsamb vor Gottes Gerechtigkeit etwas gültig seye, u. habe man ein Unterscheid zu machen inter statum justificati et actum justificationis. Disser, der actus, müsse Christo unversehrt bleiben.

Er, Dippel, habe keinen distincten Unterricht aus der H. Schrifft, sonsten würde Er sich leicht von seinem irrigen Weg ablaiten lassen.

Mag. Dippel fing endlich an u. sagte: das allegirte weren lauter systemata Theologorum, mann möchte Textus allegiren. Welches geschahe, und wurde Ihm unter andern aus Phil. 3 der Spruch vorgehalten: Der Glaube u. nichts anders ergreiffet Christum.

M. Dippel regerirte: Mann separire, wass Gott zusammen setze, u. müsse man also ein absonderlichen actum zur Gerechtigkeit u. ein absonderlichen actum zur Seligkeit machen.

Dn. Superint: replicirte: Mann müsse den Menschen concerniren, wie Er alss ein armer Sünder vor Gottes Gerechtigkeit stehen känne, es würde eine göttliche Ordnung in der Gerechtfertigung gehalten.

M. Dippel schwiege hierauf.

Auss dem VIIIten Articul von der Tauffe pag. 387

ist Ihm ebenfalss ein groser Irthumb vorgestellet worden. M. Dippel bekennet sich ungescheut zu seinem in disem Articul angeführten asserto u. sagt, Ess were die Tauff nichts fremdes den Juden gewessen, sonsten hetten sie darnach gefragt. Ihm gelte gleich, ob ein Kind umb der Juden willen getaufft oder beschnitten werde u. seyen Juden aus der Beschneidung alle diejenige, so das Volck bey Verlust der Seeligkeit an diese äuserliche Ceremonien binden u. zu dem Ende diejenige Sprüche der Schrifft, so vom Bad oder Reinigung der Widergeburth, von der äuserlichen Wassertauff deuten etc. etc.

H. Superintend: erwiese Ihm, Dippeln, daß seine Meinung ganz irrig seye, u. gar lästerlich, allermasen ja die Tauff Johannis vom Himmel gewessen, umb so vil mehr die Tauff Christi, also känne dise nit aus dem Judenthumb ihren Uhrsprung haben, im Judenthumb weren zwar allerley Besprengungen und Tauffen gewessen, wie aber die Gewissen dardurch nicht beruhiget werden kännen, hette Christus nachgehents eine Tauffe eingesetzet, indem Er seinen Jüngern befohlen: gehet hin in alle Welt etc. Nachgehents hab der H. Christus der Tauffe auch die Verheisung der Seeligkeit beygeleget, indem er sagt: Wer glaubt Eurer Lehr u. lässet sich tauffen, der wirt seelig werden.

Durch die Lehre würde der Mensch von dem Heil in Christo unterrichtet zum Glauben, in der Tauffe aber müsse Er seine Hand des Glaubens ausstrecken u. die verheissene Schätze des Heils in Christo annehmen etc.

M. Dippel beharret uff seiner Meinung und sagt ferner: Nach den Umbständen sey es eins, ob einer getaufft oder beschnitten seye. Die Kinder könten keine Prüffung zu Gott haben. Zu einem Bund gehöre Stipulatio.

Hiegegen wurde Ihm reponirt: Daß Er müste ein Unterscheid machen inter statum regeneratorum et actum regenerationis. Soviel Ihrer getaufft seind, sagt die Schrifft, haben Christum angezogen, item: wir sind samt Christo durch die Tauff begraben in den Tod, daß gleich wie Christus ist von den Todten auferwecket, durch die Herrlichkeit dess Vatters, also sollen wir auch in einem neuen Leben wandeln Rom. 6. Ein Kind känne den Seegen von Gottes Hand haben, die Kinder würden genennet Kinder der Gnaden, Erben u. Miterben Christi, Kinder des Reichs Christi, die in Christo seind u. Christum angezogen haben. Bey den Kindern sey der Glaub und der Bund eine verborgene Krafft, Stärcke u. Würckung des H. Geistes.

M. Dippel: Er negire oder sage nicht: daß die Kinder vom Heil ausgeschlossen seyen, sondern die Kindern müsten Symbola haben. Justinus Martyr habe es recht beschrieben, daß diejenige, die da glauben, was wir glauben, müsten herbey geführet, ins Wasser getaucht und wider heraus gezogen werden etc.

Dn. Superint: begehrte, daß Dippelius seine irrige Meinung ex sacris Ihm erweissen möchte, dann die Kirchenlehrer führte Er irrig an, u. were unmöglich, daß Er solche gelessen, absonderlich Justinum, dann seine Meinung habe keinen Grund, Christus seye der Mitler des neuen Bundes etc.

Dippel bezoge sich ferner auff seine Bekantniß, und liesse Er sich davon nicht abwendig machen, man wolle ihn zwingen, ein andere Meinung anzunehmen, und zwar die libros symbolicos, die Er sectirisch hielte, bevorab da Er überzeuget were, daß seine Lehre gegründet seye, Er müste mehr alss ein Narr seyn, wann er keine Ueberzeugung von dem, was Er geschriben und gelehret u. nicht dabey stehen wolte. Wann ihn die Welt darüber angreiffen würde, so müste Ers leiden. Er hette ja niemand obligirt, ess auch zu glauben. Wer die Seelig- und Einigkeit in den libris symbolicis gründe, thue Unrecht und sey ein Instrument des Antichrists.

Mann hat Ihm dargegen vorgehalten, wann Er ja ein eigene Secte und Meinung heegen wolle, so hette ers vor sich thun mögen u. das offentliche Trucken unterlassen sollen, wodurch vile unschuldige Seelen verführet werden könten. Ingleichem hette Er durch die schlimme Briffe, so Er ad Serenissimum abgehen lassen, alss ein unterthänigstes Landskind seinen Respect gegen seinen Landsherrn verlohren, der Ihm doch so vile Gnade bezeyget, u. in allem gar gnedig mit Ihm verfahren, vielleicht were vil auch aus Eiffer hergerühret, weiln man Ihn nit zum Professorn Theol: in Gißen gemacht. Mann könte aus allen Umbständen sehen u. spühren, wessen Geistes Kind Er sey, Er möchte in sich gehen, seine Irthumber erkennen u. davon ablassen.

M. Dippel: Mann hette ihn in dissen Landen gar hart angegriffen, daher Er sich defendiren müssen. Daß Er von antichristischen Proceduren geredet, were wahr, Er meine aber dadurch Ihro f. Durchl. gar nicht, sondern diejenige, so es unrecht vorgebracht, man unterlisse ja die Bedrohung noch nicht, die antichristisch genug were, man könte ja dieselbe noch volnziehen, was noch nit geschehen, u. antichristisch verfahren. Er müste es dulten, Er ginge von seinen Principiis nicht ab.

Mann hat Ihm beym Aufstehen noch vorgehalten, warumb Er so lästerlich von der Obrigkeit schreibe, daß selbige kein Glid an Christo seye, Er dörffte andere Herrschafften angetroffen haben, die Ihm daruf hart genug würden begegnet sein.

M. Dippel antwortet: Er bliebe dabey, daß ein Obrigkeit, also ein gnädiger Herr nicht könte ein Glid sein an Christo, indem wir alle gleich weren u. keiner hette ein praecipuum oder ein Character, als ein gnädiger Herr, wer in Christo thue, wass recht seye, der brauche keines Zuchtmeisters.

Ihm ward dargegen remonstrirt: an Einem Leib were ja höhere u. obere u. nidere Glider, alsso könte gleichnißweisse ja auch obere sein, zu dem seye die Obrigkeit von Gott eingesetzt, sey ein Lohnerin dess Guten und Rächerin dess Bösen, Christus selbsten habe gesagt: Gebt dem Kayser etc.

Weiln dann gar keine Erinnerung, keine christliche gute Ermahnungen, bey ihm anschlagen wollen, noch Platz gefunden, dahero ohnnöthig erachtet worden, mehrere articul mit Ihme vorzunehmen, es auch schon spath in den Abend worden, so hat man abgebrochen u. Gott gebetten, daß derselbe Ihm, Dippeln, Erkantniß seiner selbst geben wolle, und damit die Session geendiget.

8. Entwurf Dippels zu einem Vertrag zwischen ihm und dem Landgrafen Ernst Ludwig wegen Verkauf eines „Arcani chymici" 1732.

Projectirte puncta Conventionis.

1. Unterthänigster subscribirte verlanget von Sr. Hochfürstlichen Durchl. vor sich und seine Geschwister nebst ihren Descendenten masculini et feminini sexus, als vor welche er in dieser Angelegenheit principalement sorget, das in dem Anfang der Berg-straase gelegene freye adeliche guth und Schloss Francken-stein, nebst allen Dependentien, Unterthanen und Gerechtigkeiten, so wie es vor diesem, ehe es käufflich an das hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstatt gekommen, gestandten, als ein feudum bonum zu empfangen und zu kauffen.

2. Darvor verspricht er an Se. Hochfürstl. Durchlaucht ein Arcanum chymicum zu cediren, welches aufs minste mitt leichter Mühe, ohne Kunst, und gefährliche Arbeith, und mitt Handreichung 3 biss 4 Persohnen soll soviel an Revenuen abwerffen, deductis omnibus expensis, als die gantze Summa beschlägt, wann das guth nach der ordinairen Taxa sollte verkaufft werden. Ich sage notanter aufs minste so viel: dann der effect wird zeigen, daß es viel ein mehreres praestiren könne.

3. Hirbey verlanget er von Sr. Hochfürstl. Durchl. keine andere Obligation als Ihr hochfürstl. Worth, daß solches arcanum nie solle in fremde Hände kommen, das ist, verkaufft oder sonst auf einige andere Arth an einen Menschen communiciret werden, sondern allezeit allein bey dem Hochfürstl. Hauß verbleiben, und zwar restrictive nur bey dem in der Regirung succedirenden Herren, welchen Gott aus dieser Hochfürstl. Linie nie wolle ermanglen lassen. Sollte sich aber, quod Deus avertat, ein ander fatum einfinden, so bleibt dem letzten Hochfürstl. Successori frey, per testamentum es



auf den successorem aus einer andern Linie zu bringen, doch abermahl unter jetzt gemeldter Condition: de non alienando, seu dividendo inter plures, quocunque demum id fiat modo.

4. Weil der Auctor sich hirherum noch um anderer weit importanterer und in das publicum sich weiter ausbreitenden affairen willen, einige Monathe aufzuhalten gemüsiget sich befindet, um nehmlich eine Sache ins reine oder zu Ende zu bringen, woran schon längst das meiste absolviret ist, die aber nicht füglich weit kann trans-portiret werden, so sollte es wohl zu meiner Sicherheit nechst Gott rathsam sein, daß mich Se. Hochfürstl. Durchl. durch einen convenablen Character in Ihren Specialen gnädigsten Schutz nähmen, damitt Ich desto freyer hin und her reysen, und auf beyden Seithen, der Nothdurfft abwarthen könne. Ich werde solchen zu nichts ungebürliches mißbrauchen, suche auch vor mich selbst hierbey keine vanam gloriolam, und so es Sr. Hochfürstl. Durchl. in regard einiger Umständten meiner Person so gut finden, würde ich solchen Character, wo es die Noth nicht erfordern dörffte, selbst cachiren. Dieses ists, was sich der unterthänigste auctor in antecessum stipulirt, worauff, so ein gnädigstes placet erfolget, er allsobald an Sr. Hochfürstl. Durchl. den volligen Proceß der Arbeith communiciren und mit allen Umständen biss auf das Final der reduction getreulich eröfnen wird; bey welcher aber, so sie sich angegebener Maasen beym calculo legitimiret, auch die immission in erwehntes Guth unterthänigst praetendiret wird.

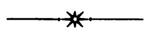


VIII

Miscellanea Moguntina

von

Fritz Herrmann



13

1.

Die Anhänger des Erzbischofs Diether von Isenburg in der Mainzer Geistlichkeit.

Als Erzbischof Diether von Isenburg vom Papste wegen seiner oppositionellen Haltung im August 1461 abgesetzt wurde, blieb der grösste Teil der Mainzer Bürgerschaft ihm treu, und auch der Rat stellte sich auf die Seite des Entthronten, als dessen Bündnis mit Friedrich von der Pfalz Aussicht auf den Sieg seiner Sache bot und er durch Aufhebung der sogenannten Pfaffenrachtung der Stadt entgegenkam. Für die Geistlichkeit aber war es angesichts der Befehle des Papstes schwer, Diether die Treue zu bewahren. Trotzdem hielt ein grosser Teil derselben bei ihm aus und liess sich auch durch Bann und Interdikt nicht schrecken. Von denen, die zu Adolf von Nassau, dem neuen Erzbischof, übertraten, verliessen die meisten die Stadt, wie es der nassauisch gesinnte Teil des Domkapitels sofort getan hatte.[1])

Über Namen und Zahl der isenburgisch gesinnten Kleriker sind wir nur dürftig unterrichtet. Was die Domherren anlangt, so ist bekannt, dass Johann Mönch von Rosenberg und Johann Specht von Bubenheim von allem Anfang an an Diether festhielten, und dass Ruprecht von Solms, Raban von Liebenstein und Damno von Praumheim später zu ihm übertraten.[2]) Ferner kennt man die Namen der Kapitulare und Vikare des Stifts St. Johann aus dem Instrument, das die über sie wegen ihres Ausharrens bei dem Isenburger verhängte Exkommunikation aufhebt.[3]) Endlich ergibt sich aus einem gleichzeitigen Bericht über die Eroberung der Stadt Mainz im Jahre 1462, dass damals ca. 250 zu Diether haltende Geistliche weggeführt wurden.[4])

Zwei bisher unbekannte Zeugnisse sind geeignet, etwas mehr Licht in die Sache zu bringen. Das erste ist ein zahlenmässiger Nachweis der Geistlichen, die am 1. Januar

[1]) K. Menzel, Diether von Isenburg, 163; 170. C. Hegel, Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Mainz, 2, 27; 34.
[2]) Menzel 157; 170. Hegel 33; 42; 53.
[3]) Gudenus, Codex diplom., 3, 900 ff.
[4]) Hegel 98.

1462 den vom Rate geforderten Eid der Treue gegen die Stadt leisteten.[1]) Nicht alle taten es willig, und manche sind bald darnach aus der Stadt entwichen und zu dem Nassauer übergegangen.[2]) Unsere Aufzählung gibt, ohne die Namen zu nennen, an, dass von St. Peter 19 (darunter 17 Vikare[3]), von St. Stephan 29 (darunter 10 Vikare), von St. Viktor 16, vom Domstift 23 (lauter Vikare), von H. Kreuz 11, von St. Maria ad gradus 23, von St. Moritz 7, von St. Johann 16, von St. Alban 16, von St. Quintin 2, von St. Paulus 1, von St. Gangolf 2, von St. Ignaz 4, von Altmünster 2, von St. Emmeran 1, zusammen also 172 Kleriker den Eid leisteten, und bemerkt am Schlusse: „item sint noch me prister, die nit hie gewest sind".

Wertvoller ist das nachstehend mitgeteilte genaue Verzeichnis sämtlicher Mainzer Kleriker, die zu Diether hielten und darum der Exkommunikation verfielen. Wir entnehmen es einer Kundgebung der nach Deutschland entsandten Nuntien Petrus Ferrici und Franziscus von Toledo an den deutschen Klerus, die etwa in den Sommer des Jahres 1462 gehört.[4]) Die Gesandten des Papstes teilen darin die an sie gerichtete Bulle Pius' II. vom 10. Januar mit ihren Aufträgen und Vollmachten mit, beklagen das Misslingen ihrer Versöhnungsversuche und verhängen über Diether und seine weltlichen und geistlichen Anhänger die poena excommunicationis, suspensionis, interdicti, anathematizationis et maledictionis; insbesondere werden die beiden Universitäten Erfurt und Heidelberg ihrer Privilegien beraubt. Die nachstehend aus diesem Dokument abgedruckte Liste der Mainzer Kleriker zeigt nun nicht nur, dass ausser den bisher als Anhänger des Isenburgers bekannten fünf noch drei weitere Domkapitulare zu dessen Partei gehörten, sondern nennt uns auch seine Anhänger aus den Nebenstiftern, und zwar Kanoniker sowohl als Vikare, sowie endlich die Isenburger in der Pfarrgeistlichkeit; für die Geschichte der Mainzer Geistlich-

[1]) Abschrift eines Protokolls „Actum anno etc. LXII hant die geistlichen zu Menz diesen nachgeschreben eyt und huldunge getan off den heyligen jarstag" in No. 147 des Bodmann-Habelschen Nachlasses, Reichsarchiv zu München; auch in Schaabs Nachlass 16, 19 auf der Mainzer Stadtbibliothek.

[2]) Menzel 173. Hegel 38f.

[3]) Die Schaabsche Abschrift gibt für St. Peter 7 Kapitulare und 12 Vikare an.

[4]) „Processus specialis anathematizationis, maledictionis, excommunicationis, inhabilitatis, irregularitatis etc. declaratio in supradictis" in Bd. 1 der Analecta ad hist. Mog., Gamans-Severussche Fragmente auf der Mainzer Stadtbibliothek, Abschnitt: Promiscua ad archiepiscopos. Leider fehlt in dieser Abschrift der Schluss mit dem Datum.

keit ist sie auch dadurch wertvoll, dass sie uns eine ganze Anzahl seither unbekannter Glieder des Klerus zum ersten Male namhaft macht. Im ganzen sind es 171 Personen. Im Vertrag von Zeilsheim vom 5. Oktober 1463 versprach der siegreiche Nassauer, auf seine Kosten die Aufhebung der Exkommunikation bei dem päpstlichen Orator zu bewirken, was denn auch geschah.[1])

Am Dome.

Kanoniker: Rupert v. Solms, Kustos. Rabanus v. Liebenstein. Damno v. Praumheim. Joh. Mönch v. Rosenberg. Joh. Specht v. Bubenheim. Marcus Echter v. Mespelbrunn. Wilh. v. Helmstadt. Gerh. v. Erenberg. Friedr. v. Sponheim.[2])

Vikare: Heilmann Bausge. Peter von Kreuznach. Gerlach Cluderen. Wenzel Camberg. Konr. Mildungen (?). Joh. Doliatoris. Heinr. Seger. Joh. Lapicida. Joh. Coci. Walther von Frankfurt. Konr. Coci. Joh. Wintheri. Heinr. Munckel. Herm. Urseler. Joh. Mornheim. Konr. Aff. Gerh. Scheibelin. Joh. Surbiere. Joh. Becke. Joh. Gerlaci. Steph. Anhalt. Konr. von Solms. Gottfr. von Flersheim. Joh. Sesseler.

An St. Peter.

Kanoniker: Joh. Erckel, Scholaster. Heinr. von Indagine. Joh. Cassel. Herm. Schenk. Joh. Wisbecker. Joh. Hunemann. Herm. Erckel.

Vikare: Joh. von Ziegenhain. Eberh. Scharpenstein. Otto Ysenmacker. Joh. Kesmann. Adolf von Cassel. Jak. Gutgerst. Herm. Alzenhusen. Andr. Merz. Peter Textoris.

An St. Stephan.

Kanoniker: Nik. Kolb[3]), Propst. Joh. Weishaupt[4]), Dekan. Antonius [Molitoris von] Oppenheim, Scholaster. Joh. Kachel, Kantor. Heinr. Luterbach. Joh. Darbstein. Joh. Ros. Konr. Mayer. Joh Rodgen. Jak. Roricus. Peter Plait. Konr. Gernsheim. Joh. von Oppenheim. Konr. Winterkast. Coppard Hais.

Vikare: Matthias Schiltknecht. Konr. Beth. Ludw. Snabel. Joh. Kellii. Engelo Pistoris. Peter Trois. Joh. Spitze. Joh. Ruwemeister. Joh. Florum. Peter Campanatoris. Konr. Snabel.

---

[1]) Menzel 213 f. 218. Gudenus a. a. O. und 4, 372.
[2]) Fehlt bei Joannis 2, 400.
[3]) Die Abschrift hat: Cube.
[4]) Die Abschrift: Wishempt.

An St. Viktor.

Kanoniker: Augustinus Bensheim, Scholaster.[1]) Wigand Könicken.[2]) Gerlach von Bercka. Heinr. von Hexheim. Peter Prumoster.[3]) Andr. Liepmann. Sifrid v. Nordeck.[4]) Barth. Sel. Konr. von Katzenelnbogen.

Vikare: Peter Rays sen. Peter Rays jun. Konr. Wundeck. Joh. Meyer. Konr. Rubroit. Joh. Laici. Konr. Riedesel. Joh. Rupenheim [Rumpenheim?]. Tilmann Corbeck. Eberh. Fabri. Konr. Renner. Christian Gans.[5]) Ortwin Umbstat. Joh. Sledorn.

An St. Johann.

Kanoniker: Paul Pyle, Dekan. Joh. Wertheim, Scholaster. Ludw. Altfatter. Joh. Snabel. Joh. Scriptoris. Ulr. Limpurg. Joh. Ysenach.[6]) Wilh. Apothekarii.

Vikare: Heinr. Snabel. Heinr. Grusser. Otto Sydenfaden. Joh. Jungel. Joh. Randeck. Joh. Oleatoris.

An Heiligkreuz.[7])

Kanoniker: Joh. Rorici, Kantor. Gg. Kindelmann. Joh. Rockenhusen. Wilh. Winterkast. Konr. Abecii.

Vikare: Heinr. Hertelin. Peter von Ylsheim. Joh. Leitmann.

An Liebfrau.

Kanoniker: Phil. de Littore. Joh. de Wormacia. Peter Heymbach. Nik. Wannebach. Nik. Kemp. Joh. Hofmann.

Vikare: Heinr. Medebach. Nik. Königshofen. Nik. Nachtschade. Adam Dragus. Joh. Pistoris. Joh. Rabennolt. Joh. Quantze. Joh. Wisenauwe. Peter Hornunck. Hartm. Eppestein. Gobelin von Lorch. Konr. Bensheim.[8])

---

[1]) Als solchen kennt ihn Joannis 2, 634 erst von 1469 an.

[2]) Nach Joannis 639 war er Kantor.

[3]) Gemeint ist wohl der ebd. 640 genannnte Peter Paternoster.

[4]) Er besass auch ein Kanonikat an St. Alban, ebd. 792.

[5]) Er wurde später Kanonikus und 1472 Kantor; ebd. 640.

[6]) Limpurg und Ysenach erscheinen nicht in der Liste der von der Exkommunikation Losgesprochenen, Gudenus, Cod. dipl., 3, 900 ff. Limpurg könnte in der Zwischenzeit verstorben sein, Ysenach begegnet jedoch noch 1483 als Scholaster, ebd. 848.

[7]) Unsere Abschrift fährt, ohne abzusetzen und das neue Stift kenntlich zu machen, nach Oleatoris mit Rorici fort und lässt offenbar einige Vikare von St. Johann aus. Doch lassen sich die fehlenden Namen aus Gudenus 3, 900 ff. feststellen; dort werden noch genannt Barth. Sell, Herm. Rorici, Konr. Rulle und Joh. Rasoris. Vielleicht ist das Auge des Schreibers von dem Namen des Vikars Herm. Rorici auf den des Kantors Joh. Rorici abgeirrt und hat das Dazwischenliegende übersehen.

[8]) Wohl der später Kanonikus und 1469 Dekan gewordene Konrad Propst von Bensheim; ebd. 675.

An St. Moritz.

Kanoniker: Nik. Gussel[1]), Propst. Adam Wannmecher[2]), Dekan. Konr. von Eltvel, Scholaster. Ulr. Helmsberger. Konr. Brummer. Peter Rays jun.

Vikare: Ulr. Welcker. Joh. Husheim.

An St. Alban.

Kanoniker: Heinr. v. Drubach[3]), Dekan. Heinr. v. Nackheim, Scholaster. Friedr. v. Scharpenstein. Joh. v. Engelstad. Sifrid v. Biedenfeld.

Vikare: Nik. Plait. Konr. Sopp. Joh. Emheren. Joh. von Lich. Heinr. von Aschaffenburg. Wenzel Medbis (?). Joh. Berge. Konr. Rotzmule. Rembold von Rüdesheim.

Pfarrer:

An St. Paul: Eckard Welcker. An Odenmünster: Peter Welcker.[4])

Altaristen:

An St. Quintin, Ignaz und Emmeran: Rud. Humbrecht. Joh. Syfridt. Joh. Nülle. Theod. Belle. Paul von Zwingenberg. Peter Campanatoris. Eberh. Heidelberger. Joh. Brune. An Altenmünster: Heinr. Mantel. Konr. Sydenfaden.

2.

Aus der Mainzer Chronik des Hebelin von Heimbach.

Der im Jahre 1515 als Dekan an St. Moritz in Mainz verstorbene Hebelin von Heimbach hat im Jahre 1500 als 22jähriger Kanonikus eine Chronik verfasst, deren Urschrift sich bis auf unsere Tage erhalten hat und die trotz häufiger Benutzung noch längst nicht genügend ausgeschöpft ist.[5]) Man hat zumeist nur auf das alte Gut geachtet, das sie

---

[1]) Er heisst bei Gudenus 3, 932 Jussel; Gudenus kennt ihn als Propst erst seit 1467.

[2]) Fehlt in der Serie der Dekane bei Gudenus 3, 943.

[3]) Gemeint ist wohl Joh. v. Dernbach, ebd. 792.

[4]) Severus, Parochiae Mog., nennt ihn 211 und 217 fälschlich Welber. Richtig bei Schaab, Gesch. der Erfindung der Buchdruckerkunst, 2, 290.

[5]) Cod. man. chart. 187 der Würzburger Univ.-Bibl. — Über die Persönlichkeit Hebelins vgl. F. W. E. Roth in N. Jahrbb. f. Philologie 1899, II., 175 f., über die seitherige Benutzung der Chronik F. Falk im Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, N. F. 5 (1872), 364 f., über eine Darmstädter Abschrift D. König in Forsch. z. dtsch. Gesch. 20 (1880), 53 ff. Eine andere Abschrift gibt der Band Analecta ad historiam Moguntinam, tom. I., der Gamans-Severusschen Fragmente auf der Mainzer Stadtbibliothek. — Die folgenden Auszüge sind dem Original entnommen.

mitführt, und darüber versäumt, sich von dem Verfasser über seine eigene Zeit belehren zu lassen. Er selbst sah in seiner Arbeit um deswillen einen Fortschritt gegenüber den ihm bekannten Mainzer Chroniken, „cum ferat secum nonnulla priscae vetustatis monumenta, elogia et epigrammata et alia pleraque scripta, quae in Maguntiaco coenobiisque Rheno finitimis ego ipse summa cum iucunditate et vidi et lectitavi et ex vetustissimis lapidibus destructis non sine labore collegi“ [1]); doch ist die Ausbeute an Inschriften geringer, als man nach diesen Worten der Vorrede erwarten sollte. Um so wertvoller und reichhaltiger aber ist, was der Verfasser uns über die Mainzer Kollegiat- und Pfarrkirchen zu sagen hat. Im zweiten Kapitel seiner Chronik, das der Stadt und ihrer Geschichte gewidmet ist, führt er den Leser zu sämtlichen Kirchen, Hospitälern und Kapellen [2]), notiert dabei die Lage, die Zahl der Präbenden usw. und schreibt nieder, was er lobens- und tadelnswert findet. Da er in seinem jugendlichen Eifer keine Rücksichten kennt — später hat er seinen Namen am Kopfe der Arbeit durch Schwärze getilgt, wohl weniger weil er, wie die Randnotiz in dem Manuskripte besagt, „post haec alia vidit et errorem suum fatetur“, als vielmehr weil ihm, dem inzwischen zu höheren Würden Gelangten, das schriftliche Zeugnis seines früheren Freimutes hätte unbequem werden können —, so erfahren wir aus seiner ohne jede Nebenabsicht niedergeschriebenen Darstellung, welche Gedanken sich ein seiner Kirche treu ergebener Mainzer Stiftskleriker am Vorabend der Reformation über die Würdenträger an den Kollegiatkirchen — die allein mit Namen genannten vom Dome kommen noch am besten weg —, über die Kanoniker und Vikare sowie über die Pfarrgeistlichkeit machte. Der Wert dieses unmittelbaren Zeugnisses über den Zustand der Mainzer Geistlichkeit um 1500 ist um so höher, je seltener solche ungefärbten Schilderungen überhaupt, besonders aber für die Stadt Mainz sind. Das Bild, das uns Hebelins Feder zeichnet, ist nicht erfreulich: bei der Stiftsgeistlichkeit hat er zu klagen über Nachlässigkeit in der Amtsführung, Nichteinhalten der Residenzpflicht, Pfründenhäufung, Simonie, Vikariatsunwesen, Zurücksetzung deutscher Gelehrten hinter

---

[1]) Aus der an Jakob Merstetter gerichteten, vom 1. März 1500 datierten Vorrede.

[2]) Der Status urbis Moguntiaci circa annum domini 1500, den ich aus einer 1538 verfassten Mainzer Chronik in meinem Buche „Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter“ als Beil. I mitgeteilt habe, ist, wie ich nunmehr konstatieren konnte, aus Hebelin entnommen.

römische Kurtisanen, geringe Bildung und Unfähigkeit, Habgier, Bestechlichkeit und Betrug, Adelsstolz; bei der Pfarrgeistlichkeit über Erbschleicherei, eigennützige Verwaltung des Busssakraments, Pflichtvergessenheit und Geldgier.

Dem Abdruck der einschlägigen Partien der Chronik stelle ich einen Passus aus deren erstem Kapitel voran, welcher die Stimmung des Verfassers und wohl weiter geistlicher Kreise in Mainz gegen das goldhungrige Rom widerspiegelt, dessen Ablasspraxis und simonistisches Treiben gegeisselt wird. Wir erfahren daraus auch, dass Hebelin dem Papste Alexander VI. für eine nicht weiter bekannte Gunstbezeugung dankbar zu sein Grund hatte.

a. **Über die Geldgier der Kurie.**[1])

.... benedictus deus, quoniam nostra Germania dedit fructum suum. nam ex annatis et sanguine Christi foelix Roma abunde pecuniam nostram deportavit et tanquam mater filiis thesaurisavit: nam Romae sunt, qui ex omni natione, quae sub coelo est, aes recipiunt, receptum colligunt, collectum servant et septimum habendi modum a philosophorum ficto principe Aristotele obmissum invenerunt, estque plus quam alienissimus. videte, quaeso, quomodo scientiae et artes crescunt et creverunt per additamenta! novus habendi modus est dare plenarias indulgentias ad colorem contra infideles et legatos mittere, quorum indulta nedum ad vivos, verum ad inferos sese extendunt cum plena potestate de latere. o gens Germaniae sine prudentia, utinam saperes et intelligeres et novissima praevideres! licet teneat fides nostra, Petrum apostolum pro se et suis successoribus institutum esse plenum vicarium Jesu Christi, et profecto plenus vicarius idem propter quod et dominus eius cum nulla exceptione et potestatis diminutione, sed, praebe aures, devotissimi patres et theologi non pannosi, sc. sanctissimi distinguunt duo tempora in Christo, alterum humilitatis, alterum potestatis; humilitatis usque ad suam passionem, tempus vero potestatis post suam ressurectionem, quando dixit: data est mihi omnis potestas in coelo et in terra, Matth. ultimo. Petrus autem constitutus est vicarius pro statu humilitatis, non pro statu gloriae et maiestatis; non enim factus est Christi vicarius ad ea, quae Christus nunc agit in gloria, sed ad ea imitanda, quae Christus humilis egit in terra. sed de hac re satis, ne neutralem (?) commoveam.

---

[1]) Fol. 126 f.



Venerabilis autem praeceptor Guilelmus Ockam, doctor plusquam subtilis, veritatum theologicarum magister cantatissimus, octo quaestionum decisiones de hac materia luculentissime scripsit, in quibus claras et palpabiles rationes de hac ipsa materia posuit. intelligite ergo, insipientes in populo, et stulti (Germani Italorum iudicio) aliquando sapite! dominus autem rex noster Maximilianus gloriosissimus scit cogitationes cardinalium, reverendissimorum patrum, quoniam vanae sunt. nam eorum quaestio non est de pastu ovium, sed de lana: eorum indulgentiae non pro animarum salute, sed propter quaestum pecuniae excogitatae et fictae sunt. o beata Roma, quae me erudivisti et de lege tua docuisti, numquid adhaeret tibi sedes iniquitatis, quae fingis symoniam sub compositione datarii et dicis: non videbit deus nec intelliget ignavum vulgus, memorare, unde tua scribam: nonne decepisti omnes filios hominum? benedictus autem dominus noster papa Alexander VI., qui non amovit gratiam suam a me, cui non erat adiutor, et benedictum nomen sanctitatis eius in aeternum et ultra, et repleatur sanctitate eius omnis terra, fiat, fiat! de quo nihil dicimus nisi laudis et gloriae et honoris potentatus et omnis virtutis et honestatis conatus. de praeteritorum autem Romanorum pontificum curialibus per antiquas historiarum scripturas informati sumus, prout etiam patenter vidimus: quod in curialibus post maiorem usque ad minimum nunquam visus est execrabilioris exorbitationis, exspoliationis, exactionis, corrosionis et omnis, si audemus dicere, symoniacae pravitatis, adinventionis novae et renovationis antiquae continuationis usus et exercitatio continua, quam pro nunc et in dies dilatatus et in tantum, quod pauperum nullus est adiutor nec inibi doctus, peritus aut nobilis seu pauper clericus: prae divite nemo habet antelationis privilegia, nec est qui deferat aut tradat inopi alicuius supplicationis cedulam quantumcumque modicam manu non pilosa, ac si quis angustiatus vel anxiatus aut egenus iustitiae vel iuris expeditionem petierit, certus est, quod munus iudicium pervertit, ut bene dicitur curialibus a propheta: et filii Tyri in muneribus vultum tuum deprecabuntur omnes divites plebis.[1]) sed ad diabolum pauperes, divites vero huc exaltas, uts upra.

Narrabo nunc libertatem tuam, Roma. magna est profecto tua libertas, quam singulariter notavit Joannes Andreae in c. Sedes de rescript. das enim plumbum et exigis aurum; in quo plumbo omnis iam alchimista deficit,

---

[1]) Ps. 45, 13.

tu sola, Roma, de hoc vilissimo metallo aurum purissimum producis et plus pro nunc, quam umquam fieri consuevit, atque omnia vendis, Sallustio auctore. hunc exaltas, quia calix in manu tua vini meri plenus mixto, et inclinas iura tua ex hoc in hoc, verum tamen faex eius non est exinanita, bibent multi peccatores terrae.[1] Petrus autem claviger aethereus operatus est salutem in medio tui, memor esto huius! respice in testamentum eius, nam superbia Thurcarum, qui te oderunt, ascendit semper. memento Maronem in exquiliis (?) dixisse:

Occursare capro cornu ferit ille, caveto.[2])

sed haec tecum iocatus sum, cum tu fidelium mater sis at serio facias omnia, quae referantur ad questum. — excessimus scribendi modum Romanae urbis practicam nominatim commemorantes; id fecimus, quia Itali scriptores parcissime de his loquuntur. ob eam rem dabitur mihi venia fortasse, si prolixiores fuerimus, propositi nostri metas egressi.

b. Über die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit.[3])

1. (Zur Domkirche). .... Primus archidiaconus sive praepositus est N. ex ducibus Bavariae[4]), cuius dignitas non parva est, quoniam post pontificalem principalis existit isque primum post archiepiscopum honoris gradum habere dinoscitur. archidiaconus enim praecipuus archiepiscopi oculus dicitur pro eo, quod cuncta ad archiepiscopum spectantia videre ac solerter providere tenetur, qui, ut canones aiunt, ceteris praelatis merito praeexistit, qui post archiepiscopum praeeminentiam iurisdictionis et auctoritatem obtinet praesertim cohercivam et contentiosam, ad quem pertinet vacantes custodire ecclesias. quibus Bernardus ait: multiplices praebendas habens archidiaconatum aspira, ad episcopatum gradatim ascende et in puncto ad inferos sine omni gradu descendes, eo modo archidiaconi ascendunt. quis enim archidiaconus, qui non archiepiscopus assumi velit? taceo intrinsecas calamitates, nam plerumque spem emunt dignitatum. ponite ante oculos Maguntinensem et Treverensem ecclesias: nonne oculi eius pleni sunt pulvere? oculos habent et non vident.[5])

---

1) Ps. 75, 9.
2) Vergil, 9. Ekl. 24.
3) Fol. 133 f.
4) Georg, Pfalzgraf vom Rhein, Herzog in Bayern, der spätere Bischof von Speier; cf. Joannis 2, 289 f.
5) Ps. 115, 5. — Am Rande von anderer Hand: „Jud. XX habetur praepositus idoneus.“

Habet decanum nobilem virum et undecunque doctum, Jacobum de Liebenstein[1]), qui personas ecclesiae bene regit. hic merito habet in capitulo primam vocem, primas salutationes et primos recubitus, qui omnia ei incumbentia universaliter implet, et virtus in eo dignitatem sequitur: nam nec de extrinseco honore, sed de conscientiae onere cogitat, non de se confidit, non arrogat. hic [scit], hoc tempus esse militiae et laboris, non delectationis, non pompae, non fastus.[2]) utinam sic agerent certi ecclesiarum nostrarum decani, qui se ecclesiarum capita iactant ac Minervae sapientiae refertos, profecto aliae ecclesiarum personae capita sua de improvido capite non averterent! caveant autem decani, ne sint illud caput, de quo scriptum est: facti sunt hostes in caput eius.[3]) decanus siquidem, si recte agit, episcopo odiosus sit necesse est, adeo ut illius sit hostis, si collegii amicus esse cupit. si vero a praesule amatur, a capitulo odietur. decanorum autem est, collapsa ecclesiarum erigere, sparsa colligere, recuperare deperdita et difformia reformare. plerique autem decani singulorum de collegio crimina pallent, ne eorum favores perdant. sed, fateor, labiis honorabuntur, cor eorum longe est ab eis.[4])

Habet ecclesia Maguntinensis post decanum tertium praelatum custodem sive thesaurarium Wilhelmum ex comitibus illustrissimis de Honsteyn[5]), reverendissimi domini nostri Bertholdi archiepiscopi ex sorore nepotem, qui vasorum sacrorum ac sacerdotalium vestium atque sacrarum reliquiarum et tandem totius ecclesiae thesauri custodiam vigilantissime gerit. merito igitur capitulares (?) Maguntinenses id ipsum dignitatis officium ut unam ecclesiae columnam summo studio eligendum honorique habendum decreverunt. sed quid de aliarum ecclesiarum custodum negligentia? quibus scriptum est: maledicti, qui faciunt opus dei desidiose[6]), qui ut filii Heli apud ecclesiam non resident et alios ad custodiam dei mittunt, reditus tamen et oblationes recipiunt — quas utinam aequa lance dividerent! — atque basilicarum sacrorumque utensilium custodiam sive curam proh dolor! subcustodibus committunt, qui plerumque sacrorum non rectam gerunt custodiam, qui aut pueri sunt

[1]) Der spätere Erzbischof; cf. Joannis, 1, 813 ff., 2, 305.
[2]) Am Rande von anderer Hand: „hic decanus auctor expertus loquitur."
[3]) Thren. 1, 5.
[4]) Matth. 15, 8 (Jes. 29, 13). — Am Rande von anderer Hand: „Decani iubentur constitui Ex. XVIII. quanta decanorum dignitas de aliis dignitatibus de propria car. ar. episcopis parum" (?).
[5]) Später Bischof von Strassburg; cf. Joannis 2, 312 f.
[6]) Jer. 48, 10?

aut ad hoc minus idonei, mira confidentia aut magna dementia. vereor ne Maguntiae sint similes custodes, quorum negligentia et desidia caput divae Annae, proh dolor! ex templo divi Stephani (salva eorum pace) ablatum sit.[1])

Habet scholasticum virum nobilem et singularis prudentiae, Adolfum Rue de Holtzhusen[2]), quem merito capitulum ea dignitate honoravit. hic novit, quod qui scholastici dignitatem assumit, quod non lasciviendi sed docendi nomen assumit. docere enim eum oportet canonicos non nuda literarum instrumenta, sed morum praeclara documenta. literarum autem emolumenta per doctum bonarum artium doctorem docere facit. facundiam dicendi, quae in eo maxima est, haec dignitas exigit, nam os capituli existit. sed proh dolor! assumuntur quidam scholastici, ut honoris assequantur dignitatem, licet nullam scientiae habeant facultatem; appellantur, quod non sunt, et, quod verecundius et periculosius est, qui nunquam scholas viderunt, scholasterias regere profitentur. magistri esse volunt, qui non fuerunt discipuli, aut, si velis, doctores sunt et coronati de Plancka disciplui fuere titulosque doctoratus, non rem in taverna de La Vaca acceperunt. ac utinam illi, quod per se non valent, per doctos probatosque viros explerent. sed verum est, hoc habet omnis ignorans ac bullatus doctor, ut tales ceteros appetat doctosque in generalibus studiis digne togatos persequatur. expertam in ea re luctam multi Maguntiae viderunt. togati in studiis generalibus possunt interdum dubium inter eos in ecclesia de ulla verborum structura, de obscura vocabuli significantia, si inciderit, evolvere et interpretari, sed facultas dicendi ipsis denegatur et philosophi ex doctoribus bullatis, ex coquinariis et scutulatis et, ut honoratiori vocabulo loquar, scutiferis papae appellantur, quibus philosophus nomen ignominiae videtur. illi autem philosophi sunt et peripatetici, illi vero non philosophi sed philopoti sunt (Marsilio Ficino autore), qui cum in capitulis et ecclesiis inter pueros garriunt, scire non nihil vulgo videntur, quos si domi prudenter interroges, pauca scire deprehendas, qui non veritatis lumina, sed opinionis umbram stulte sectantur. de his Gratianus XLIX d. sacerdotes et glossa in l. T. c. de ath. (?) l. X et cantatio in satera[3]). doctoris quidem titulum nomenque tenere gliscunt, se iactant et didicere nihil. nil scripserunt, penitus tantum

---

[1]) Joannis 2, 572 ff.

[2]) Joannis 2, 321.

[3]) Am Rande: „Brant in Satyra". Gemeint ist etwa Nr. 76 oder Nr. 92 des Narrenschiffs.

de cortice libri sumpserunt tituli nomina vana sui. horum literae promotoriales sequuntur et sunt tales . . . . [1]).

Habet cantorem Fridericum ex ducibus Bavariae[2]) nobilissimum; non tantum generis nobilitate (quae fox est nobilitatis), sed virtutibus animi et probitate constantiaque fidei, dilectione obedientiaque in deum (cui servire regnare est) nobilis existit. hic imitator ducis Henrici II. imperatoris ex Bavariae ducibus, nam nihil praetermittit, quod ad honorem dei et ad ecclesiarum ornamenta pertinet, hic, ut canonica tradit institutio, omnes ecclesiae personas ad divina dirigit officia, et quidquid divinae laudis in choro decantatur, per ipsum sollicite a principio in finem usque praeordinatur; scit, quantum deo nostro iucunda decoraque laudatio. in ceteris profecto ecclesiis cantores nec cantant deo laudes, licet ex officio canere debeant deo, qui bona tribuit eis; quomodo cantores septies in die laudem dicunt divinam, qui utinam chorum semel ingrederentur!

Habet archipresbyterum egregium virum Ottonem de Langen[3]), cui visitatio, ut sacri habent canones, aliquando personarum, regularium vero ecclesiarum aut fabricae competit; sed et qua devotione, quo ordine baptismus ceteraque a presbyteris conferantur sacramenta cura ei pertinet. hic large non praelatus dici potest, licet almucium non deferat; magna certe dignitas, cui plura committuntur. plerique autem archipresbyteri visitant ecclesias et personas, qui plerumque visitandi essent, corrigere contendunt, qui ad vicia tendunt, ecclesias visitant, ut eas spoliant, non ut ornetur fabricae curam gerunt, sed domorum suarum, non murorum templi, de quibus propheta: suscitabo pastorem, qui delicta non(?) visitet. et si visitant, non tamen in virga iniquitates subditorum aut in verberibus peccata eorum, sed quod crassum, comedunt[4]).

Habet canonicos XLVIII, a canone vel regula dicti canonicique regulati dicuntur, quippe sua electione et regulatione archiepiscopus eligitur; quae res agit, ut non sit parva canonicorum honoris et tituli praerogativa, qui archiepiscopum

---

[1]) Für die literae promotoriales liess der Verf. einen freien Raum, in den er aber den beabsichtigten Eintrag zu machen versäumte. Eine andere Hand schrieb dazu: „Videte Felicem Hemmerlin, cantorem Turicensem“. In der Tat wollte Hebelin wohl dessen „Tenor littere doctoratus in stulticia“ eintragen; s. diesen in Clarissimi viri iuriumque doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus, f. 119.

[2]) Joannis 2, 334.

[3]) Joannis 2, 249.

[4]) Im Anschluss an Ez.



in metropolitana et decanum in collegiata ut primum gradum eligunt, simul et dirigunt. horum vivendi modus securus admodum est, nullam curae animarum sarcinam habens. quo fit, ut minor doctrinae atque aetatis idoneitas eis sufficere videtur. videte, quo pacto canonicus a regula dicatur, qui canonice et sub regula non vivit, qui, ut cetera taceam, contra regulas canonum plures praebendas obtinet. multi ex his archiepiscopo non obediunt, sed resistunt saepeque in eum conspirant armaque movent et se principibus saeculi foederant et famulantur. sed, ut paucis agam, toties canonicus capitulum ingreditur, toties domum periurus redit. prece enim aut pretio, odio, favore et timore longe aliud consulit, quam aut conscientiae aut ecclesiae utilitas exposcit, fitque capitulum officina discordiae, cum debeat esse mater concordiae. nam alii unicae interessentes horae totius diei emolumenta recipiunt, alii vero pinguiora officia frequentant, alii falso infirmantur, ut distributiones percipiant. alii, ut ita dixerim, infortunata hora, qua intensive non divinorum decantationi, sed saecularium negotiationi et humanis commerciis vacant, demum post epistolam contra inhibitionem sacri Basiliensis concilii ad capitulum accedunt, non ut corrigant, sed ut litigent, ut ubi litigia sopiri deberent, ibi nascantur. taceo de archiepiscoporum electione, in qua caro et sanguis ac mammona iniquitatis longe plus possunt quam ordo iustitiae et veritatis. cum vero beneficia conferunt, non ad merita, sed ad vetita dirigunt vota sua, nec ad longiora obsequia, sed ad propinquiora trahuntur commercia. unde refert quidam: cum de conferendis certis in ecclesia praebendis canonici discordarent altero nepotem puerum, altero filium, altero ignobilem fratrem nominantibus, quidam asellum, qui plus quam viginti annis ecclesiae serviverat, nominavit asserens in conscientia, quia propter diuturna servitia, quae asinus ecclesiae fecerat, dignior cunctis nominatis erat. quis igitur ea omnia recolens iucundus, tranquillus aut securus esse potest? si autem studebimus saeculi vitia vitare, non timebimus aeterna supplicia.

Sunt et in ea chori socii et ad diversas aras vicarii illi ex Christi institutione, qui maiorum et minorum sacerdotum discretionem fecit, quoniam apostolos tanquam maiores et LXXII tanquam minores sacerdotes instituit, videlicet Luc. X. hi sunt in statu perfectionis vitae apostolicae, videlicet 296.[1]) si quando in causa capituli vel status inter-

---

[1]) Am Rande: „Vicarii Maguntinenses"; dazu von anderer Hand: „de quorum numero est auctor princeps." Die allzuhohe und sicher unrich-



pellatum fuerit, non per procuratores, sed per se ipsos agendum est, hi sunt, qui portant pondus diei et estus. denique reditus et oblationes canonici recipiunt, quas utinam aequa lance dividerent, sed forte male dixerim: dividunt, inquam, sed non ut apostoli cum LXXII, prout unicuique opus est, sed habenti dant, non habenti subtrahunt id, quod habere debet. nonnunquam vero non servienti, sed absenti tribuunt. dividunt, inquam, a fratribus, non a se, et sic partes ipsius distribuunt, ut totum retineant. expensas graves desuliant et ultra sortem extorquent et more praedictorum dispensatorum sacrum de sacro eripiunt et ecclesiarum, plerumque etiam fabricae et quotidianatas distributiones emolumentum in praebendas et, ut verius dicam, in sacrilegium convertunt. sed longior sum, quam institui, inter scribendum singulari solatio affectus.[1])

Habet et alios clericos, praebendarium sc. regalem et archiepiscopalem[2]) ac alios beneficiatos dictos. omnibus tamen clericis symonia tam familiaris est et cara, ut pauci sine illa in domo dei incedant: hic pensionibus gravatus, ille regressu anxiatus. demum invidia domestica, avaritia, annexa libido, ira et superbia in rerum abundantia videtur et, ut summatim tangam, archidiaconi sive praepositi pomposi, decani negligentes, canonici extra chorum vagantes, vicarii cum ipsis litibus, tabelliones falsi, presbyteri imprudentes, curati ignari, confessores laevi, diaconi evangelia nesciunt, subdiaconi epistolas ignorant, cantores latrant, thesaurarii vel fabricarum magistri fabricam defraudant, sacerdotes curati sacramenta vendunt. hortor autem, in Christo fratres, ne sint inter nos odia, ne detractiones. sinat quisque alium stipendio parvo frui, sic nos facere decet, qui sumus homines, qui ceteris discretione praestare debemus. quoniam sumus unius linguae, unius nationis, unius civitatis incolae, sub uno principe generosissimo et, quod plus est, sub una fide Christiana, qui habemus unum et eundem patrem deum, idem baptisma, eandem viam ad felicitatem, quam per pacem, per concordiam, per fraternum amorem, per voluntatum unitatem consequi possemus, et ea quidem pace mutata, caritate mutata, concordia mutata nobis revera opus est, quoniam clare videmus, laicos nobis infestos esse. hic autem facilius ad nostram ipsorum defensionem, ad iuste

---

tige Zahl ist also schon frühe aufgefallen. In Wirklichkeit waren es 36 Vikare, cf. F. Werner, Der Mainzer Dom, 1,227.

[1]) Am Rande von einer Hand des 17. Jahrhunderts: „testis quasi oculatus, proh dolor!, depingis statum modernum".

[2]) Gudenus 2,729; 731.

resistendum, ad reverendissimi nostri archiepiscopi patrocinium implorandum nos accingere poterimus, ut in corporibus tandem et animabus securitatem quietam, iucundam felicitatem assequamur, quam nobis tribuat benedictus in saecula.

2. (Zu St. Viktor[1]) . . . . . V hic dignitates, XVIII praebendae et XVII vicariae sunt, sed nulla proh dolor! canonicorum residentia. huius ecclesiae canonici unicis inter existentes vesperis (qui utinam completorium in choro continuarent!) totius anni emolumenta recipiunt de mala atque perversa atque iniusta consuetudine . . . . . hi sunt, qui (Hieronimo auctore) capiunt alaudam et singulis diebus comedunt pullum.

Est in ea bibliotheka pervetusta, voluminum autem maxima pars praepositorum atque aliorum praelatorum negligentia et ignorantia fratrum sive canonicorum desidia lacerata et deperdita sunt.

3. (Zu St. Alban[2]) . . . . . Sunt in ea dignitates V, canonici XX et vicarii totidem. huius autem ecclesiae canonici nobilitatis fastu tumentes in tantam amentiam elati sunt, ut sibi solis ecclesiae canonicatus et praebendas usurpare contendant repulsis inde quantumlibet bonis et doctis viris, quorum scilicet parentes militaribus insigniis non sunt illustres. hoc quantum Christianae prorsus religioni sit contrarium et perniciosum, prudentibus licet intueri. miserendum est eorum errori, qui se ipsos tanti faciunt, ut existiment, eos, qui vel in coetum cardinalium assumi possent, dignos non esse, qui inter canonicos debeant admitti. immo, ut ridiculose loquamur, si hodie dominus et redemptor noster Christus in humanis ageret, a consortio eorum repelleretur, quoniam ex defectu utriusque parentis militaris decori et venustati ecclesiae praeiudicium immineret. itidem si gravis, probus doctus, qui ecclesiae et Christianae religioni utilis esse posset, is ecclesiae decorem et venustatem adimeret, si cum filiis equitum communi praebenda frueretur. quod si utique decus est ecclesiae, solos equestris ordinis clericos eleemosynis et stipendiis eius uti propter qualemcunque carnis aut sanguinis nobilitatem, multo maius profecto decus, longe maior venustas erit, si nobiliores assumantur baronum et comitum filii. itaque generosi duntaxat et illustres esse debebunt metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum canonici exclusis et reiectis simplicissimis et infimis in nobili-

[1]) Fol. 135a.
[2]) Fol. 135b.

tatis gradu militaribus, quorum paternae forsitan arces ob praedones hospitio susceptos iam pridem ab optimis atque iustissimis principibus exspoliatae sunt atque deletae, ex quibus tamen ipsi sibi hodie ut in plurimum nomina usurpant. nam ferme omnes de lapide-arce, aut petra-arce vel -burga vel lap.- lep.- lip.- lop.- lup.- steyn, -ley, -eck, -borg, -heym, -mer(?) cum addito vocantur.

4. (Zu den sechs Pfarrkirchen[1]) . . . . Harum curatores aliqui, prout aliarum frequenter, novum facinus committunt: non enim contentantur ceteris rectoribus vivos, sed mortuos subtrahere parochianos; procurant enim sibi ex testamentis aliquid relinqui. taceo, quod sacramentum poenitentiae ministrantes in ipsum sacramentum committunt; imponunt enim poenitentibus missas, quas ipsi pecunia se celebraturos pollicentur, itaque poenitentias non discretas imponunt. multi sunt illis casus reservati, certatim omnes de omnibus absolvunt. missas et caetera eis incumbentia pro defunctis onera non persolvunt, celebrant non reconciliati, vocati confessiones non audiunt, plerumque sine sacramentis subditi eorum negligentia moriuntur. admittunt excommunicatos ad divina, non praedicant populo, sed a populo praedicantur. quo enim pacto praedicabunt, qui literis operam non dederunt? nolumus commemorare dilectam ab iis philargiam, id est amorem pecuniae, cui omnia obediunt, multi aurum sitiunt, aurum bibunt.

Ita moderni ecclesiarum rectores non pastores, sed decimarum raptores, non ovium tonsores, sed deglutores, non pastores, sed negotiatores. nam pro pecuniis celebrant, corpus Christi vendunt cum Juda, de mammona iniquitatis sacramenta ministrant. sacra emunt, sacra vendunt, sed gratiam non infundunt, quam non habent. aiunt: nihil accepimus gratis, nihil damus gratis; sed his lucrum est in bursa, damnum in conscientia. bene ergo dixit ille:

Felix plebanus felixque parochia, sub qua
Nec Naam, Abraham nec Sem nec vivit Elias.

per Naam intellige leprosum, per Abraham Judaeos, per Sem officiatos et potentes huius saeculi, per Eliam monachum[2]). in quorum messem falcem mittere nolumus. utinam ipsi se a vanis et harundineis verbis in cancellis abstinerent, nam nullam scripturam solidam, nullum vestigium efficacis doctrinae,

[1]) Fol. 136b. — Am Rande: „Curatorum practica, quorum regimen ars artium intitulatur de eta. et qua. or. cum sit".(?)

[2]) Am Rande: „Monachorum exclamationes."

nihil, quod ab antiquissimis probatissimis theologis scriptum est, in medium afferunt sicque otiosis verbis plerumque contra saeculares clericos templa replent et irrevocabile tempus consumunt.

3.

Dispens von unehelicher Geburt, ausgestellt für zwei Priestertöchter von dem päpstlichen Nuntius Caracciolo auf dem Reichstage zu Worms 1521.

Die päpstlichen Nuntien pflegten zur Erhöhung ihres Ansehens und vor allem zur Bestreitung ihres Unterhalts mit allerlei Fakultäten ausgestattet zu werden, deren Ausübung ihnen beträchtliche Summen einbrachte.[1] Auch Marinus Caracciolo, der seit 1519 mit der Vertretung der weltlichen Politik des Papstes am Hofe Karls V. betraut war, befand sich im Besitz umfangreicher Fakultäten[2], z. B. auch der Gewalt, den Makel unehelicher Geburt zu tilgen. Während des Wormser Reichstags hat er einen solchen Dispens, wie die nachstehend abgedruckte Urkunde zeigt, ausgestellt. Sie ist interessant nicht um ihrer selbst willen — denn der Wortlaut entspricht offenbar einem feststehenden Formular, das auf männliche Petenten zugeschnitten war und hier unbesehen für zwei Frauen verwandt wird —, sondern wegen der Personen, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurde. Die beiden Schwestern Furderer sind aller Wahrscheinlichkeit nach Töchter des Mainzer Kanzlers Johann Furderer, alias Kuhhorn, der, aus Richtenfels stammend, in der Diözese Speier Priester geworden und später zur Jurisprudenz übergegangen war.[3] Seine einflussreiche Stellung bei dem ersten Erzbischof des Reiches benutzte er, um seine Kinder von dem Defekt ihrer Geburt zu befreien, und dem vielvermögenden Manne zulieb liess der Nuntius den Dispens unentgeltlich ausstellen. Nebenbei lernen wir aus der Ausfertigung auch das Personal seiner Kanzlei kennen.

---

[1]) Vgl. z. B. die Fakultäten des Nuntius Karl v. Miltitz bei Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozess (Bibl. d. Kgl. Preuss. Hist. Inst. in Rom, II), 180 ff. Über die Fakultäten Caracciolos vgl. Kalkoff in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 10 (1907), 228 f.

[2]) Das Breve von 1519 März 29 erwähnt bei Kalkoff, Forschungen, 69.

[3]) Über Furderer vgl. F. W. E. Roth im Katholik 78 (1898), II, 449 ff. und in Württ. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. N. F. 9. (1900), 303 f.

Marinus Caracciolus, sedis apostolicae prothonotarius, ad universa et singula provincias, civitates, terras, loca, regna et dominia in partibus tam superioris quam inferioris Germaniae existentia et caesareae maiestati subiecta dictae sedis nuntius, dilectis nobis in Christo Agnetae (!) et Elizabeth Furderer sororibus, Maguntinensis civitatis, salutem in domino. illegitime genitos, quos morum decorat honestas, naturae vicium minime decolorat, quia decus virtutum geniturae maculum abstergit in filiis et pudicitia morum pudor originis aboletur. attententes igitur, sicut se habet fidedignorum assertio, quod vos, quae defectum natalium patimini, de clerico soluto genitae et soluta defectum huiusmodi honestate morum et vitae aliisque probitatis et virtutum meritis reconpensatis, redimentes virtutum favore, quod in vos ortus odiosus ademit, et propterea praemissorum meritorum intuitu vos et vestrarum quamlibet favore prosequi gratioso volentes vosque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis similiter censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quolibet innodatae existitis, ad effectum praesentium dumtaxat consequentes harum serie absolventes et absolutas fore censentes vestris in hac parte supplicationibus inclinati, ut ad omnes honores, dignitates et officia saecularia publica et privata eligi, recipi et assumi illaque gerere et exercere libere et licite valeatis in omnibus et per omnia, perinde ac si de legitimo matrimonio natae essetis, defectu praedicto ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis, legibus quoque imperialibus et municipalibus ceterisque contrariis nequaquam obstantibus, auctoritate apostolica, qua sufficienti facultate muniti fungimur, in hac parte tenore praesentium dispensamus.

In quorum fidem praesentes fieri sigillique nostri iussimus appensione communiri. datum Wormatiae anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo vigesimo primo, tertio Idus Aprilis, pontificatus domini nostri Leonis papae decimi anno nono.

[Staatsarch. zu Darmstadt, Urk. Stadt Mainz Nr. 2162. Orig.-Perg. Siegel abgeschnitten. In plica: gratis de mandato domini nuncii. Nik. Stamponius; in dorso oben: data Ja. Pier., unten: P. Carreti; späterer Vermerk: dispensatio pro filiabus Agnete et Elizabeth.]



IX

Cyriacus Spangenbergs Leben und Schicksale als Pfarrer in Schlitz von 1580—1590

von

Wilhelm Hotz

Einleitung.

In seinem Buch „Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit“ kennzeichnet Paul Drews treffend die Zeit der Orthodoxie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit folgenden Worten: „So ist ein charakteristisches Merkmal für den geistlichen Stand dieser Zeit eine derbe Kampfesstimmung. Wie geistliche Landsknechte stehen diese Pfarrer in ihrer rauhen Zeit, und von idyllischem Frieden, von dem man sich ein Pfarrhaus gemeinhin umwoben denkt, wusste das damalige Geschlecht nur wenig. Aber nicht nur um sein Schlüsselamt musste der Pfarrer kämpfen — er musste ebenso um seine Lehre kämpfen, die er verkündigen, und um sein Ansehen und seine Überzeugung, die er vertreten wollte.“ Es war eben eine Zeit heftigster theologischer Kämpfe, welche damals die lutherische Kirche bewegten. Aber gerade in diesen Kämpfen bewährte sich mancher Geistliche als wackerer Streiter, als überzeugungstreuer Theologe, ja selbst als standhafter Märtyrer. Besonders in Sachsen, dem Schauplatz dieser Kämpfe, treten uns eine Anzahl trefflicher, ernster Männer entgegen, die sich durch ihr Streiten ein bleibendes Gedächtnis geschaffen haben. Während des Flacianischen Erbsündenstreits (1560 bis 1575) begegnet uns in der Grafschaft Mansfeld ein solcher Pfarrer, namens Cyriacus Spangenberg — ein Sohn des bekannten Reformators Johannes Spangenberg, Luthers Freund, Generalsuperintendenten in Eisleben (1546—1550) — in welchem Flacius einen guten Freund und Verteidiger seiner Lehre gefunden hatte. Durch diesen Cyriacus Spangenberg wurde der Streit über die Erbsünde in der Grafschaft Mansfeld in einer Weise geschürt, dass das ganze Volk aufrührerisch bewegt wurde und nur mit bewaffneter Macht durch den Kurfürsten Johann von Sachsen zur Ruhe gebracht werden konnte. Spangenberg entkam in den Kleidern einer Hebamme. Er begab sich mit seinem Gönner, dem Grafen Volrath von Mansfeld, 1578 nach Strassburg, von wo

er im Jahre 1580 als Pfarrer nach Schlitz berufen wurde. Hier stand er bis 1590. Über die Tätigkeit, die Spangenberg in Schlitz entfaltete und die theologischen Kämpfe, die er hier führte, soll die nachfolgende Darstellung neues Material aus dem Gräflich Görtzischen Archiv in Schlitz beibringen.

I.

Spangenbergs Berufung nach Schlitz.

Als an Ostern des Jahres 1580 durch den Tod des Pfarrers Johann Scholl die Pfarrstelle zu Schlitz erledigt worden war, wandten sich die Gerichtsjunker daselbst, Hans und Ludwig von Schlitz genannt von Görtz und Georg und Wilhelm Werner von Schachten, „Vettern und Gebrüder“, alsbald an den Kollator Eustachius von Schlitz genannt von Görtz, Amtmann zu Neustadt an der Saale und Fuldischen Marschall, mit der Bitte, einen anderen „chriſtlichen, gottſeligen und unſrer Kirche dienlichen Mann“ zum Pfarrer nach Schlitz zu berufen. Sollte Stachius nicht nach Schlitz kommen können, um mit ihnen über den zukünftigen Geistlichen zu beraten, so erbäten sie dessen Vollmacht zur Präsentation. Eustachius (Stachius), der in der Ausübung seines Kollaturrechts von seinen Mitjunkern nicht im geringsten beeinträchtigt sein wollte, wies die Mitwirkung seiner Vettern bei der Berufung eines Geistlichen zurück und schlug ihnen als Nachfolger des Johann Scholl den derzeitigen Kaplan zu Schlitz Conrad Camerarius vor. Die Gerichtsjunker, die sich auf den Standpunkt stellten, dass sie als christliche Obrigkeit samt der ganzen Gemeinde bei Berufung eines neuen Pfarrers mitzuwirken das Recht und die Pflicht hätten, hatten mittlerweile nach einem tüchtigen Mann Umschau gehalten und ihn auch gefunden in der Person des Magisters Cyriacus Spangenberg[1]), z. Z. in Strassburg.

[1]) Cyriakus Spangenberg, wie schon erwähnt, ein Sohn des Johannes Spangenberg, Generalsuperintendent in Eisleben, wurde geboren am 17. Januar 1528 zu Nordhausen. Mit 14 Jahren kam er nach gründlicher Vorbereitung durch den Rektor Basilius Faber auf die Universität Wittenberg. 1546 bestand er die Prüfung als Magister. Kurz darauf wurde er als Lehrer an die Schule zu Eisleben berufen, an der er bis 1550 mit aller Treue wirkte (Leuckfeld: Hist. Spangenberg.) Nach seines Vaters Tod (1550) wurde er Pfarrer in Eisleben. 1553 beriefen ihn die Grafen von Mansfeld zum Schlossprediger und Generaldekan nach Mansfeld. Hier beginnt seine schriftstellerische Tätigkeit als Theologe und



In einem vom 3. Juli 1580 datierten Schreiben teilte Wilhelm Werner von Schachten dem exulierten Magister Spangenberg mit, dass er und seine Vettern nach eingezogenen Erkundigungen dessen Berufung zur erledigten Pfarre in Schlitz oder aber, im Fall der Kollator solches verhindern sollte, zu der Kaplanei desselben Orts allen Fleisses betreiben würden. Spangenbergs grosse Gelehrsamkeit, seine hohen Gaben und sein Bekenntnis zur reinen und ewig göttlichen Wahrheit hätten sie „aus ſeinen Schriften und jetzigem Streit etlicher maßen" kennen gelernt, und da er diesen Streit mit Verbannung hätte büssen müssen, drängte sie ein billiges und christliches Mitleid, ihm eine Pfarrstelle zu verschaffen. Ein Antwortschreiben Spangenbergs ist nicht vorhanden, doch geht aus der Junker Bitten an Eustachius von Schlitz (im September 1580) deutlich hervor, dass der verbannte Magister, gewillt eine Berufung nach Schlitz anzunehmen, daselbst seine Probepredigt gehalten und auf alle den besten Eindruck gemacht hatte. Mit gutem Gewissen konnten sie dem Kollator die Präsentation des gelehrten Spangenberg empfehlen, in der gewissen Zuversicht, dass „er nichts strafwürdiges an ihm finden und mit ihm wohl zufrieden sein" würde.

Eustachius konnte sich indessen zu einer Berufung Spangenbergs nicht entschliessen, da er in Erfahrung gebracht hatte, dass Spangenberg „von dem Churfürſten von Sachſen, auch anderen Herren vor einen predicanten nicht gelitten hat werden wollen". Er bestand deshalb auf Beförderung des Kaplans Conrad Camerarius zur Pfarrstelle in Schlitz. So leicht liessen sich jedoch die Gerichtsjunker nicht umstimmen. In einer langen Epistel vom 23. September 1580, die wir unten zum Abdruck bringen, priesen sie in hohen Tönen die Tüchtigkeit und Rechtgläubigkeit Spangenbergs, der nur „auf anreitzung und unrechten Bericht" seiner Widersacher wegen seiner Lehre mit anderen „reinen" Predigern vertrieben worden sei. Da die hiergegen bei der Kaiserlichen Majestät protestierenden Grafen von Mansfeld ihn dringend gebeten hätten, bis zu seiner wiedererlangten

Historiker, sowie sein scharfes Eingreifen in die theologischen Lehrstreitigkeiten dieser Zeit: 1552 den interimistischen Streit, 1557 den synergistischen Streit, 1560 den flacianischen Streit über die Erbsünde, der in der Grafschaft Mansfeld von 1566 an aufs heftigste entbrannte und Spangenberg schliesslich sein Amt kostete. 1574 nach seiner Flucht wurde er seines Dienstes förmlich entlassen. Er hielt sich in der Nähe von Mansfeld auf, unterstützt durch den Grafen Volrath mit jährlich 208 Talern zu seinem Unterhalt. 1578 wandten sich beide nach Strassburg, von wo er 1580 zum Pfarrer nach Schlitz berufen wurde.

Amtseinsetzung keinen anderen Dienst anzunehmen, sei er bis zu diesem Augenblick stellenlos geblieben, wollte jedoch nun nicht mehr länger ohne Besoldung und Unterhaltung warten. Spangenberg würde gerne nach Schlitz gehen und auf eine an ihn ergangene Berufung des Herzogs Philipp als Pfarrer nach Grokrinhagen zugunsten der Schlitzer Herren verzichten. Das Empfehlungsschreiben schliesst mit der Bitte, Eustachius solle selbst nach Schlitz kommen, den Spangenberg sehen und hören, alsdann ihn präsentieren. Eustachius, der dieser Bitte nachzukommen versprach, liess jedoch mit seiner Reise nach Schlitz lange auf sich warten. Diese Verzögerung in der Besetzung der Pfarrstelle veranlasste die Gerichtsjunker zu einem abermaligen dringenden Schreiben an Eustachius. Spangenberg weilte bereits die sechste Woche in Schlitz, ohne einen definitiven Bescheid erhalten zu haben, weshalb die Herren von Schlitz und Schachten befürchteten, es würde ihm auf die Dauer zu lange werden. Dazu kam die Arbeitsüberbürdung des Kaplans Camerarius, der sich bei den Herren zu seiner baldigen Entlastung gleichfalls um beschleunigte Berufung des Spangenberg bemühte, zumal er dessen Lehre und Bekenntnis zugetan war. Sie begehrten darum von Eustachius eine endgültige Entscheidung zugunsten Spangenbergs und warnten ihn vor dem Schimpf, diesen Mann wieder unverrichteter Sache aus Schlitz abziehen zu lassen.

Um alle Gewissensbedenken des Eustachius zu zerstreuen, suchten sie ihm nachzuweisen, dass er eigentlich gar keinen anderen Mann präsentieren könnte. „Unnd ob wir woll bedacht“, so heisst es unter anderm in ihrem Schreiben, „wenn es je nicht geſchehenn könntte, innen an die Pfarr alhie zu promouiren /: da wir vnns doch zu Gott vnd auch zu euch eines beſſeren verſehenn :/ Ihm den Caplandienſt vorzuſchlagenn, müeßen wir doch darneben beides bedenkenn, das voreins, ſolches vielleicht Ihm ettwas verſchmehlich ſein möchte, vors ander, menniglichen vns deſſen verweyſen, vnnd zum ſchimpflichſten deutten, das wir einen ſolchenn Alten vnnd erfahrnen Pfarhern, andern, ſo weder des alters noch der Authoritet, vorziehenn thettenn. Nachdem dann dieſe Perſon gnugſam zum Pfarramptt qualificirt, unnſers erachtens auch keinn erhebliche Verhinderung, darumb er nicht befürdertt werdenn ſolte, vorhandenn, unnd viell gutter Leutt, ſo vonn vnnſerm vorſchlagk vernommen, vnns albereitt derenhalben gratulirt, Wir auch von allen Chriſtlich vnnd ehrliebenden Nachparn Inen je leng vnnd mehr commendieren hörenn, darzu vor

vnnſer Perſonn dieſe Zeit vber, ſo wir mitt Im vmbgangenn, das geringſt nicht, ſo vnns mißfallen mögen, an Im geſpuertt, Herr Cunradt (Camerarius) auch ſonnderlich woll mitt Im zuefrieden, vnnd ſeiner begihrig, vnnd der Kirchen notturfftt, die zum eheſten mitt einer tüchtigen Perſon zu verſehen, erfordert, ſo gelangett nochmals an euch vnſer freundlichs ſuchen, euern consensum hierin zu gebenn, vnnd gedachtem Herrn Spangenberger die Pfarr zu conferiren, lenger vnnd weitter nicht vffzuziehen, ſondern hierinnen vnns freundlich zu willfahrenn“.

Dem nachdrücklichen Bitten der Gerichtsjunker kamen zwei Empfehlungsschreiben für Spangenberg, die fast gleichzeitig mit ihrem Bittgesuch bei Eustachius einliefen, zu Hilfe, das eine von Johann Riedesel zu Eisenbach, das andere von dem Kaplan Camerarius, beide „auf der lieben Junker begehren“ hin verfasst. Johann Riedesel fand zwar die Bedenken Eustachs sehr begreiflich, daß ein „streitbarer“ Pfarrer in der Nachbarschaft zu fernerem Streit gar leicht Anlass geben könnte, hielt sie aber der Vortrefflichkeit und Tüchtigkeit Spangenbergs gegenüber für nicht ausreichend, ihm seiner Streitigkeiten wegen die Stelle zu versagen, zumal er sich „allen unnötigen gezenks vnd ſonderlich unzeitigen ſcheltens vnd leſterns der gebür“ enthalten wollte.

Bezeichnend für den guten Ruf, den Spangenbergs wissenschaftliche Tüchtigkeit auch hierzulande hatte, ist folgende Notiz in Riedesels Brief: „Denn ich verſtehe, daß er neben der Theologia auch ein gewaltiger Hiſtoricus sein vnd eine ſolche bibliothecam haben ſolle, dergleichen . . . . wenig oder woll gar nitt zu finden“. Aus Achtung vor Spangenbergs „ſonderlichem Geist und Gaben“ trat der Kaplan in seinem Schreiben an Eustachius gleichfalls für diesen ein. Obwohl er sich gleich nach Johann Scholls Tod um die erledigte Pfarre beworben hatte, und obwohl ihm des Kollators Berücksichtigung seiner Person bei der Besetzung der Stelle bekannt war, trat er doch, als der Jüngere, bescheiden zurück und bat für seinen „bewährten alten“ Amtsbruder in rührender Weise.

Was die Gerichtsjunker durch die Fürsprache dieser beiden Männer Johann Riedesel und Kaplan Camerarius zu erreichen gedachten, traf alsbald ein. Am 23. Oktober 1580 fertigte Eustachius das Präsentationsdekret für Spangenberg aus, demgegenüber sich Spangenberg am gleichen Tag durch einen Revers zu treuer Amtsführung und gewissenhafter Verkündigung des Evangeliums verpflichtete (vgl. unten).

II.

Spangenbergs erste Amtstätigkeit in Schlitz (1580—1582).

Noch ehe Spangenberg definitiv zum Pfarrer von Schlitz angenommen war, glaubte er in dem derzeitigen Kaplan Conrad Camerarius einen guten Freund und treuen Kollegen gefunden zu haben, weshalb ein für die Gemeinde gedeihliches Zusammenarbeiten der beiden Geistlichen von vornherein gewährleistet erschien. Er täuschte sich nicht. Die ersten anderthalb Jahre war das Wohl der Gemeinde Gegenstand gemeinsamer Arbeit und hingebender Sorge. Was in dieser Zeit unter Spangenbergs Leitung bezüglich der Hebung und Förderung des kirchlichen Lebens teils verbessert, teils erneuert wurde, entnehmen wir den Akten über den unglückseligen Streit zwischen beiden Geistlichen, der uns später noch eingehend beschäftigen wird. Einen Hauptgegenstand dieses Streites bildete eine von Spangenberg eingeführte „zusammengeflickte" Kirchenordnung, welche die damals gebräuchliche hessische Kirchenordnung verdrängen sollte.

Zunächst interessiert uns nun das, was über Entstehung, Einteilung und Inhalt dieser Kirchenordnung das vorhandene Aktenmaterial ausweist. In ihrer ursprünglichen Form, in welcher sie im März 1582 aufgezeichnet wurde, ist sie nicht mehr zu finden. Aus einer Notiz von Spangenbergs Hand geht auch hervor, dass sie von ihm niedergeschrieben und in seinem Besitz verblieben ist. Trotzdem lassen sich die Hauptstücke dieser Ordnung feststellen.

Im Jahre 1580, ehe noch Spangenberg zum Pfarrherrn angenommen war, hatte ihm der Kaplan am 19. Oktober angezeigt, dass es in dem kirchlichen Leben gar „unordentlich zuginge vndt einer guten ordtnung wol bedurffte, wie denn der vorige pfarrherr damit umbgangen, aber daruber gestorben." Kurz nach Spangenbergs Anstellung beschwerte sich der Kaplan wiederum bei ihm über die Unordnungen bei Taufen, Beichte und Kopulationen. Daraufhin liess sich dieser von dem Kaplan ein Verzeichnis aufstellen, „wie es mit ſeſttagen, geſängen und allem für diſſer Zeit gehalten", um auf Grund dieser Aufzeichnungen seine Besserungsvorschläge niederzuschreiben. Nachdem Spangenberg seine geplanten Reformen in Form einer Kirchenordnung den Herrn von Schlitz zur Begutachtung vorgelegt und die Ant-

wort erhalten hatte, weil er Pfarrherr wäre und ihm die Kirche befohlen sei, und weil weiter gute Ordnung hoch vonnöten, könne er es „ſo gut mehr machen, man ſehe es ſo viel deſſen lieber“, so nahm er alsbald mit dem Kaplan die Durchführung dieser „Ordnung“ vor.

Am 9. Dezember wurde „mit dem examen des catechismi, mit der privatbeicht, mit den Lectionen des evangelii vndt Episteln furm Altar, vndt anders mehr“ Besserung geschaffen.

Aber nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande sollten die Geistlichen dieser Neuordnung gemäss ihres Amtes walten, weshalb am 17. Oktober 1581 in des Schultheissen Haus in Gegenwart des Kaplans und der Pfarrer von Queck und Hartershausen die Kirchenordnung verlesen, von allen gutgeheissen und beschlossen wurde, dieselbe den Gemeinden von der Kanzel bekannt zu geben.

Neben den bereits erwähnten Stücken befasste sich die Kirchenordnung mit der Neueinrichtung des bestehenden Seniorenkonvents, der Feier der Aposteltage, des Kirchgangs der „Sechswöchnerinnen“, der Einführung der Beichte und des Exorcismus.

Was den Seniorenkonvent anlangt, so sollten alle Quartal, den ersten Mittwoch des vierten Monats, Pfarrer und Senioren zu Schlitz zusammenkommen, sich unterreden, befragen und verhören.

Über die Feier der Aposteltage sagt die Kirchenordnung folgendes: „Dieweil die Apoſteltage auch zu feiern gebotten werden, vnd aber doch bißher nach Mittage nicht mitt geiſtlicher Vbung offendlich geheiligt worden, ſoll hinfort allezeit auff ſolche der Apoſteln feſt zu einer gewiſſen ſtunde zum Catechismo geleuttet vnd derſelbige alſo gehalten werden“. So oft ein solcher Tag gefeiert wurde, zeigte Spangenberg von der Kanzel an: „Auff den oder diſſen Tag iſt das feſt oder der tag Matthaei, Jacoby etc.: wollen wir feierlich halten, Vor Mittage das Evangelium predigen, Nach Mittage die Katechismusfragen halten vnd dazu wollet fleißig hereinkohmen, vnd auch ewre Kinder vnd geſinde hereiner kommen laſſen. Wer nun hieruber nicht feiert, ſondern verbottene Arbeit thutt, mag daruber der Oberkeit ſtraffe gewertig ſein lautts derſelben Ordnung“. Aus dieser letzten Bemerkung wird weiter klar, dass die Kirchenordnung zur sicheren Durchführung auf die Strafgewalt der Obrigkeit rechnen durfte.

Den Wöchnerinnen empfahl die Kirchenordnung, nach Ausgang der Sechswochen ihre Kinder zur Kirche zu bringen

und daselbst segnen zu lassen zum Wohle der armen Kindlein und zur Wahrung der christlichen Ordnung. Die Einführung der „heimlichen“ Beichte (Privatbeichte) für diejenigen, welche die Absolution empfangen wollten, sowie des Exorcismus bei der Taufe der Kinder waren gleichfalls Neuerungen, die nach Äusserung des Kaplans die bestehende hessische Kirchenordnung verdrängen sollten.

Indessen erklärte Spangenberg wiederholt, dass er keine neue noch unbillige Ordnung angerichtet, sondern was er Gutes vorgefunden, erhalten, was unrichtig, gebessert, was notwendig und sonst nützlich, eingeführt habe mit Hilfe und Beistand des Kaplans. Dass Spangenberg hierbei von dem besten Willen und von inniger Liebe zu seiner Gemeinde getragen war, mag im folgenden seine Rechtfertigung gegenüber den Klagen des Kaplans lehren, der nach anderthalbjährigem friedlichen Zusammenarbeiten seinem Amtsbruder den Fehdehandschuh vorwarf.

III.

Spangenbergs Streit mit dem Kaplan Camerarius (1582—1586).

„Es ist ein altes Sprichwort: Es könne keiner lenger Fried haben, denn ſein Nachbar will, und alſo gehet mirs auch“ mit diesen Worten eröffnen Spangenberg sowie sein Kaplan ihre gegenseitigen Beschwerden bei ihrem Kollator, dem Hofmeister Eustachius von Schlitz, genannt von Görtz. Um den bösen Nachbar namhaft zu machen, mögen zunächst die Tatsachen reden. Wie schon erwähnt, lebten beide Geistliche anderthalb Jahre in Friede und Eintracht, ja sie unterhielten ein inniges, freundschaftliches Verhältnis, eins in Lehre und Bekenntnis. Als Erweis ihres Freundschaftsbundes diene die Tatsache, dass sie gemeinsamen theologischen Studien, besonders über den Erbsündestreit, oblagen, sich gegenseitig zu Gevattern annahmen und in Geldverlegenheiten einer dem andern aushalf. Das war alles recht und gut bis zu dem Augenblick, da die Frage um mein und dein bei der Verteilung von Pfarreinkünften brennend wurde.

Spangenberg war infolge eines Armbruchs in der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte eine Zeit lang sehr gehindert, weshalb sich der Kaplan erbot, die Taufen und Trauungen für ihn zu halten. Als Spangenberg wieder völlig hergestellt war, erliess er seinem Freund und Kollegen aus Dank-

barkeit für dessen Vertretung etliche Schulden, mit denen er ihm verhaftet war. Der Kaplan schlug ihm nun vor, er wolle auch fernerhin die Taufen und Kopulationen verrichten, wofür ihm Spangenberg die Hälfte des Opfergeldes auf dem Land und in der Stadt, sowie den dritten Teil der Holzfuhren, beides Besoldungsteile der Pfarrei, freundlichst überlassen möchte.

Dazu konnte sich aber Spangenberg schon um einer Änderung in der Pfarrgerechtigkeit willen nicht entschliessen, wollte dem Kaplan aber aus Dankbarkeit noch weiterhin etwas verehren. Diese Stellung Spangenbergs veranlasste den Kaplan, noch an demselben Tag (20. Juni 1582) voll Zorn und Erbitterung seinem Freund „einen ſehr ſchwindenn vnd gantz Ehrenrurigen feindtsbrieff" zu schreiben. Sehr besorgt über diesen unerwarteten Ausfall tat der besonnene alte Herr sofort Schritte, die Unzufriedenheit seines Kaplans zu beseitigen. Er schreibt hierüber: „Alß aber darauff von Ihme eine ſolche vnfreundliche ſchrifft zur Antwort erfolgett: bin ich deſſen, das ein ſolcher guter freundt ſich alſo baltt vmbwenden vnd zu einem bittern feindt werden ſollen, zum höchſten erſchrocken. Vnnd damit hierauß nicht für der gantzen gemeine eine böse Argernuß entſtehen möchte, hab ich den Herrn ſchultheiſſen zu mir gefordert, Ihme den handel eröffnet vnd Ihn gebeten ein guter mittler inn der ſachen zu sein, damitt diſſer des Kaplans Vnwille möchte abgelegt werden, vnd mich erbotten, da er ja mein Ampt forten inn gedachten ſtucken verrichten, vnd doch mit denſelben Accidentalien ſo davon gefallen nicht begnugig ſein, ſondern noch daruber eine ergetzung haben wolte, das ich Ihme von meinem gelde Järlich funff oder ſechs fl. geben wolte, bis zu weitterer Vergleichung oder E. Gn. Erkentnuß." Dieses Entgegenkommen Spangenbergs scheiterte jedoch an dem guten Willen des Kaplans, zur beiderseitigen Befriedigung die Sache hinauszuführen. Spangenberg stellt sich auf den Standpunkt: es ist das beste, jeder geht seine eigenen Wege, verrichtet seine Arbeit und geniesst allein den Lohn dieser Arbeit; im übrigen ist Freundlichkeit und Höflichkeit geraten. Der Kaplan dachte anders, und so blieb die hervorgerufene Spannung bestehen. Das Feuer, das Camerarius sieben Wochen lang im geheimen schürte, brach nun lodernd aus und entfachte eine Streitsucht und Rechthaberei, wie sie der damaligen Zeit eigen war. Am 8. August teilte er seinem Amtsbruder schriftlich mit, dass er nimmermehr seine Lehre und Bekenntnis teilen könne, und trat am 5. September 1582 öffentlich in der Predigt

gegen ihn und seine Lehre auf. Als er merkte, dass Spangenberg immer noch mit Ruhe und Geduld seine Beschuldigungen über sich ergehen liess, fing er an, öffentlich dessen Person anzugreifen, indem er ihn in einer Predigt „alten Narren, Bube, Ehrenschender, falschen Zeugen, Lügener, Verleumbder, Ohrenbleser“ nannte und seinen grauen Bart, seine Kleidung, seinen Gang und Sprache ins Lächerliche zog. „Am dritten Advent“, so schreibt Spangenberg, „hat er dem faß den Boden gar außgestoßen vnd auff freier Cantzel mich ein Falſchprophete, Kettzer, Verfürer vnd Teufelslehrer geſcholte; die Leute fur mir gewarnet vnd mir ſchuld gegeben, Ich hette alhie zu Schlitz eine newe, vnngebreuchliche, unchriſtliche ergerliche Kirchenordnung widder der Oberkeit Wiſſen vnd Wille eingefuret.“ Auch warf er ihm Untreue im Amt, Vernachlässigung der Krankenseelsorge, Stolz und Hochmut gegen die Bürgerschaft vor und stellte den alten Spangenberg in ein solches Licht, dass dieser den Ausspruch tat: „Wenn es war ſein ſollte, das Er mir in dieſer Predigt Schuld gab, ſo were ich nicht werd, alhie ein Sewhirte geſchweige denn ein Selhirte zu ſein.“ Da Camerarius am Ende seiner Schmähpredigt in Aussicht stellte, dass er hinfort in etlichen Predigten „von der Sünde leren“ und „deuttlich anzeigen wollte, daß Spangenbergs Lehre nicht göttliche Wahrheit, ſondern teufliſche Lügen ſeien“, wandte sich Spangenberg in seiner Not an Eustachius von Schlitz mit der Bitte, zur Vermeidung dieses Ärgernisses in der Gemeinde dem Kaplan seinen Abschied zu geben. Ihm standen offenbar die üblen Folgen des unglückseligen Erbsündestreits in Mansfeld noch in unangenehmer Erinnerung.

Was er erbeten, erreichte er. Noch vor dem Christfest 1582 wurde dem Kaplan Camerarius die Kanzel verboten, jedoch nur auf kurze Zeit. Die Reibereien der Geistlichen, die an sich schon von der Gemeinde recht unangenehm empfunden wurden, waren für diese selbst ein lästiges Hindernis in der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten, besonders der Krankenseelsorge, die gerade jetzt die ganze Kraft eines treuen Seelsorgers erforderte. Es grassierte nämlich um Weihnachten 1582 eine verheerende Pestilenz in der Gemeinde, die täglich ihre Opfer forderte. „Mit dem Sterben ſtehets noch in dem alten Drewen hauſen, doch rieſelts vnd felt ein Perſon nach der andern dahin“, so schreibt Hans von Schlitz, genannt von Görtz, seinem Bruder Eustachius, und beklagt bei dieser Gelegenheit die das Amt schädigenden Zerwürfnisse der Pfarrherren. Aus seinem Schreiben geht

weiter hervor, dass er und seine Mitgerichtsjunker als Mitobrigkeit die beiden Geistlichen vorgefordert, verhört und zurechtgewiesen hatten. Ihr Befehl ging dahin, sie sollten sich ferneren Streitens enthalten, „die arme von Gott mit ſeuche der Peſtilentz heimgesuchte Personen eines munds vnd geiſts viſitiren und tröſten“, und die Gemeinde nicht durch „vnnöttigen Perſonenzank“ in Verwirrung bringen. Der Kaplan sollte wiederum sein Amt übernehmen. Dieser Bescheid vom 29. Dezember 1582 zeugt von einer treuen Fürsorge und Liebe der Herren von Schlitz zu ihren Untertanen, deren geistiges Wohl ihnen sehr am Herzen lag.

Indessen vermochten ihre gutgemeinten Versöhnungsversuche den Streit auf die Dauer nicht zu beseitigen. Bis Ostern 1583 war das Verhältnis beider Geistlichen einigermassen erträglich; Spangenberg tat alles, um durch ein freundliches, versöhnliches Entgegenkommen das verbitterte, streitsüchtige Herz des Kaplans zu besänftigen. Bald darauf, am 10. Mai, brach der lang verhaltene Hass wieder los und Camerarius überschüttete förmlich auf dem Kirchhof wie auf der Kanzel, vor einzelnen Leuten und vor der ganzen Gemeinde, seinen Amtsbruder mit Schmähreden und Lästerungen (vgl. unten).

Insbesondere wandte er sich gegen Spangenbergs Kirchenordnung und suchte durch sechs Anklagepunkte dessen Eigenmächtigkeit und Missliebigkeit in der Gemeinde seinem Kollator als höchst straffällig vorzustellen. Spangenberg wusste sich jedoch diesen Anklagen gegenüber zu rechtfertigen und übersandte Eustachius am 13. August 1583 seinen sorgfältig verfassten Gegenbericht, aus dem wir folgendes entnehmen:

1. „Erſtlich gibt er (Kaplan) die Verbleibung der Zuſammenkunfft der ſenioren, ſo alle quartal ſolte gehalten werden, mir ſchuldt.“ Diesem Vorwurf gegenüber stellt Spangenberg fest, dass er nach Einführung des Seniorenkonvents (am 17. Oktober 1581) am 3. Januar, 4. April und 4. Juli 1582 den Konvent abgehalten, aber ihn seit dieser Zeit unterlassen habe wegen Verwerfung der gesamten Kirchenordnung durch den Kaplan. Als der Schultheiss wegen Berufung des nächsten Konvents bei ihm nachgesucht habe, habe er ihm geantwortet: „Ich weiß nicht, was wir hinfortt gutts ſchaffen köndten, wenn einer heutte, der ander Morgen, was wir zuſammen gebawet, widder niederreißen wolte.“ Darum berufe er lieber gar keine Seniorenzusammenkunft und warte auf einen Befehl seiner Junker, als dass er sich bei fernerem Abhalten der Konvente von seinem Feind nachsagen lasse, die Zusammenkünfte unter seiner Leitung ge-

reichten der Gemeinde doch nur zum Schaden. Wenn der Kaplan die gesamte Kirchenordnung unchristlich und ärgerlich nenne, so sei in dieses Urteil auch der erste Punkt, die Seniorenordnung, einbegriffen, der er (Spangenberg) deshalb nicht mehr nachkomme.

2. Zum andern macht ihm der Kaplan zum Vorwurf, dass er fremde hergelaufene Prediger „zu ſchaden, Zerruttung, vndt ärgernuß der gemeine aufſtellen vndt predigen laſſe“, nämlich Andreas Köppichen vndt M. Petrus Trewern.

Es waren dies vertriebene Geistliche aus der Grafschaft Mansfeld, die bei ihrem Freund Spangenberg eine Zeitlang Unterkunft gesucht und auch gefunden hatten. In seiner Rechtfertigung erwähnt Spangenberg, dass diese beiden nebst ihrem Mitexul Johann Rauch in der Gemeinde wohl bekannt waren und sogar auf sein Bitten mit Wissen der Junker Predigt und Unterricht auf den Ortschaften halten durften. Dass der letztgenannte einmal in Schlitz selbst eine keineswegs aufrührerische Predigt gehalten hatte, rechtfertigt Spangenberg folgendermassen: „Joann Rauch iſt lenger denn 17 Jahr mit mir im Miniſterio geweſen, vnd den Abendt Philippi Jacobi mich in ſeinem exilio zu beſuchen herkommen, vnd alß Ich auff den Abendt plötzlich ſchwach worden, ſich auf der meinen erinnerung erbotten, da ſichs für morgen nicht mitt mir beſſerte, für mich die predigt zu thun, welches Ich auch weil ich mich auff den Morgen noch etwas beschweret vmb die bruſt gefunden, geſchehen laſſen. Da auch Gott durch denſelben Man eine ſolche ſchöne predigt beſcheret, daran ſich (wie ich hernach vernohmen) viel frommer chriſten hertzlich getröſtet“. — Spangenbergs Rechtfertigung in diesem Punkt liefert uns noch eine weitere interessante Gepflogenheit des geistlichen Standes dieser Zeit. „Es iſt je vndt allezeit“, so heisst es, „von ahnfang inn der chriſtlichen Kirchen gebreuchlich geweſen, das wenn ein lehrer zum andern kommen, die miteinander einer Bekenntnüß geweſen, daß alß denn der ahnweſende den frembden hatt eine predigt fur ſich thun laſſen, damit das Volk den chriſtlichen consens anderer chriſtlichen Kirchenlehrer mit Ihrem pfarrherrn, spuren vndt dadurch deſſen mehr confirmirt werden mögen.“

3. Zum dritten beschuldigt der Kaplan seinen Amtsbruder, dass er an den Aposteltagen den Leuten die Nachmittagsarbeit gestatte. Spangenberg gibt wohl zu, dass er des öfteren von den beiden Vögten der Junker gebeten worden sei, ihnen die Verrichtung von allerlei Arbeit am Feiertag zu erlauben. Jedoch hätte er niemals auf Grund der bereits erwähnten Ordnung über die Feier der Aposteltage hierzu

seine Erlaubnis gegeben. Wenn es nun hier und da vorkam, daß die Vögte auf eigne Faust Arbeiten vornahmen, ohne daß er davon Kenntnis hatte, so konnte er dagegen natürlicherweise nichts einwenden, falls nicht die Obrigkeit die Feiertagsstörer belangte.

4. Zum vierten sollte Spangenberg diejenigen Wöchnerinnen, die ausgangs der sechs Wochen ihre Kinder nicht zur Kirche brachten, dem Teufel übergeben und verdammt haben. Es sei ihm aber niemals in den Sinn gekommen, so berichtet Spangenberg an Eustachius, irgend jemand zu solchem Kirchgang zu zwingen, geschweige denn deswegen zu verdammen. Wenn es je vorkäme, so vermahne er ein jedes, ja nicht zum Ärgernis der Gemeinde die bestehende Ordnung zu verletzen und die armen Kindlein des göttlichen Segens zu berauben. Allerdings sei der Kaplan der erste gewesen, der „durch ſeines eigenen Weibs exempel ſolche chriſtliche Ordtnung mitt groſſer ärgernüß zum erſten mal gebrochen“ und andere zu gleichem Tun angereizt hätte.

5. Zum fünften beanstandet der Kaplan die notwendige, heimliche Beichte „deren, ſo die Abſolution empfahenn wollen als ſchedtliche vndt ärgerliche einführung“. Diese Klage weist Spangenberg als völlig unverständlich zurück, da doch der Kaplan „dritthalb“ Jahr die Beichte mitgehalten habe, ohne je ein Wort des Anstosses darüber zu verlieren. Wie nun Christen vor dem Gang zum Tisch des Herrn das Bekenntnis ihrer Sünden vor dem Seelsorger als ärgerliches und schädliches Verlangen ansehen könnten, scheine ihm höchstens bei dem Kaplan selbst und bei seinen Zechbrüdern möglich.

6. Die letzte und Hauptklage berührt den bereits schon erwähnten Punkt der Erbsünde. Spangenberg fühlt sich bezüglich dieser Lehre völlig eins mit der Auffassung der Schrift, Augustins, Luthers, der Augsburgischen Konfession und Apologie, wie er sie nunmehr 36 Jahre unverfälscht gelehrt habe. Niemals sei ihm eingefallen, gleich vielen anderen Geistlichen, „vmb des zeittlichen willen“ seine Meinung hierüber zu ändern. Ebensowenig habe er, wie der Kaplan ihm vorwirft, gottselige Lehrer und Hochschulen wegen anderer Lehre in diesem Glaubensartikel verdammt. Allerdings habe er auf Grund des Heilandswortes: Meinest du, wenn des Menschensohn kommen wird, dass er Glauben auf Erden finden werde, den Ausspruch getan, der ihm nun so hässlich missdeutet würde: „es werde dahinn komen, daß

15*

wenn man gantz deuttſchlandt durchzöge, man kaum einen reinen predigtſtul finden werde“.

Nach dieser seiner Rechtfertigung beginnt Spangenberg seine scharfzugespitzte und vernichtende Klageschrift über den Kaplan (vgl. unten). Diese Klageschrift zeichnet das Bild eines Geistlichen, der mit allen nur denkbaren Lastern, an denen der geistliche Stand damals krankte, behaftet war. Müssiggang, Trägheit und Faulheit, Trunksucht und Streitsucht, Pflichtvergessenheit, Spötterei und Verlogenheit, kurz alles, was man einem ganz und gar charakterlosen Menschen nachsagen kann, weiss Spangenberg von seinem Kaplan zu berichten. Man kann sich des Eindrucks nicht entschlagen, dass hier ein im tiefsten Herzen beleidigter, in seinem heiligen Amt scharf angegriffener, aufs höchste erregter Mann seiner lang verhaltenen Verbitterung Luft schafft.

Trotz dieser stark belastenden Anklagen gegen den Kaplan schien Eustachius von Schlitz keine sonderliche Lust zu verspüren, diesem leidigen Streit auf den Grund zu gehen und ihn zu beseitigen. Wir hören wenigstens nichts von einem Vorgehen der Gerichtsherren gegen den Kaplan; indessen ging der Streit weiter fort und gipfelte in einem regelrechten theologischen Gezänk über die Erbsünde, die nun Gegenstand einer jeden Predigt der beiden Geistlichen wurde, veranlasst durch Camerarius. Spangenberg hatte lange genug die Ausfälle des Kaplans in der Predigt geduldig über sich ergehen lassen. Als aber an Pfingsten 1584 dieser Dr. Jakobs Formel öffentlich von der Kanzel vorlas und sich dazu bekannte, konnte Spangenberg nicht mehr länger an sich halten. Der Name Jakob Andreä weckte Spangenbergs Erinnerung an das unliebsame Kolloquium zu Sangerhausen (9. September 1577), in dem Andreä Spangenbergs Erbsündenlehre ins Lächerliche gezogen hatte, und trieb ihn in das heftigste Eifern für seine flacianische Erbsündenlehre. Wir dürfen es wohl einem ehrlichen, gewissenhaften Geistlichen, wie Spangenberg, zutrauen, dass er sich bezüglich seiner angefochtenen Lehre die Zeit her „allen unnötigen gezenks, ſcheltens vnd leſterns“ seinem Versprechen nach tatsächlich enthielt, wiewohl es ihm bei Gelegenheit sicherlich statthaft erschien, seinen Standpunkt über die Erbsünde als rechtgläubig hinzustellen. Die Gemeinde konnte hierin weder eine gegensätzliche Stellung zur hergebrachten Lehre „nach Innhalt der Augspurgiſchen Confeſſion“ noch sonst etwas Anstössiges finden, solange sie nichts von den leidenschaftlichen Erbsünde-Streitigkeiten und deren Folgen hörte. Aufgeklärt und in den Streit hineingezogen wurde sie erst durch jene Predigt

des Kaplans. Dass dieses rücksichtslose, unnötige Hervorziehen des Erbsündestreits, der Spangenberg sein Amt in Mansfeld gekostet hatte, in diesem Mann aufs neue die alten Leidenschaften entfesselte, und dass ferner seine Predigten fortan einer entschiedenen Verteidigung seines Standpunktes über die Erbsünde dienen mussten, allerdings zum Schaden der Gemeinde, nimmt uns nicht wunder bei Spangenbergs Bekenntnis: „meine Lehre ift ja die Wahrheitt: deffen bin Ich grundt gewiß: warumb follt Ich fie dann auch nicht dafür bekennen?“

Die hierdurch stets zunehmende Erregung der Gemeinde sollte nun auch zur Kenntnis des Eustachius von Görtz kommen durch eine Beschwerde- und Bittschrift von Bürgermeister, Rat und Senioren zu Schlitz. Die Beschwerden richten sich zunächst gegen Spangenbergs Lehre über die Erbsünde, sodann gegen seine eingeführte Kirchenordnung und endlich gegen den Streit der beiden Geistlichen. Was die Erbsündenlehre anlangt, so haben die früheren Geistlichen (Martin Leister und Joh. Scholl) jederzeit auf folgende Form aus Gottes Wort gewiesen, nämlich, „daß durch Adams fall fei gantz verderbt menfchlich natur vndt wefen, daffelbige gifft sei vff vns geerbt, das wir nicht könten genefen“, sondern allein darauf angewiesen seien, „das Verdienft Chrifti in glauben anzunehmen“.

An dieser Lehre habe die Gemeinde stets in treuem Glauben festgehalten, fühle sich darum durch Spangenberg um so mehr gekränkt, als er und seine bei ihm weilenden Freunde fortgesetzt in ihren Predigten — wozu überdies fremde exulierte Geistliche kein Recht hätten — die Verteidiger dieses Glaubens „Naturpreiser“ und „Naturheilige“ genannt hätten. Sie könnten sich nicht erinnern, jemals einen Prediger gehabt zu haben, der „des menfchen natur das geringfte in hohen geiftlichen göttlichen Sachen zugefchrieben hätte oder auch noch zulegte“. Sollten aber wider Verhoffen in der Kirche zu Schlitz solche Naturpreiser zu finden sein, so möge Spangenberg diese namhaft machen und mit ihnen vor anderen hochgelehrten Leuten, aber nicht vor einer Gemeinde die Lehrstreitigkeiten ausfechten. Man sei des ewigen Streitens über dogmatische Formeln, von denen die Gemeinde weder etwas verstehe noch gefördert würde, müde und bäte darum dringend um Abhilfe.

Weiterhin geben Rat und Senioren in ihrer Beschwerdeschrift ihrem Missfallen und Unwillen über Spangenbergs eingeführte Kirchenordnung Ausdruck und erklären: sie möchten fernerhin von solchen Neuerungen unbehelligt

bleiben und wiederum nach der früheren Ordnung ihr kirchliches Leben eingerichtet sehen. Sie fühlten sich hierin eins mit dem Kaplan und den beiden Nachbarpfarrern von Queck und Hartershausen, die weder in der Erbsündenlehre noch in der Anwendung der neuen Kirchenordnung Spangenbergs Anschauungen teilten und ohne Geheiss ihrer Obrigkeit niemals das Alte ändern würden trotz dessen eifrigem Bemühen.

Was endlich das Verhältnis zwischen Spangenberg und dem Kaplan anlangt, so sei dies in seinem ganzen unleidlichen Umfang zur Kenntnis der ganzen Gemeinde gekommen und errege grosses Ärgernis, dessen Beseitigung sie von Eustachius erbäten durch Herbeiführung einer baldigen Versöhnung. Sie schreiben hierüber: „denn es ſollen vns jah vnſre prediger mitt gutten exempeln vorleuchten vnd die ſonn vber ihren zorn nicht laſſen vndergehen, nicht allein des tags ſieben mahl, ſondern auch ſiebentzigk mahl ſiebenmahl, wie auch ingemein allen chriſten gepuret, vergeben, vnd alſo was ſie mitt dem mund andere lehren, im wergk auch ſelbſten verrichten, damit ſie nicht, was ſie mitt einer hand bawen, mitt der anderen bald wieder niederreiſſen". So wahr in vieler Beziehung die Ansicht des Rats und der Senioren zu Schlitz über diesen Pfarrerstreit ist, so klar ist aber auch, unter wessen Einfluss die ganze Klageschrift abgefasst wurde. Spangenberg, dem Eustachius dieses Schriftstück zusandte, schreibt ganz kurz: „Es wundert mich nicht ein wenig, wie die Leute so vnnverſchampt ſein können, ſolche ſo gar grobe vnd offentliche Vnnwahrheitt E. Gn., ihrer von Gott geordneten Oberkeit fürzubringen, da ſie doch derer angezogene ſtücke keines im geringſte weder mitt freundlichkeit noch in Ernſt widder mich gedacht. Aber ich kenne den Stylum vnd Meiſter des Brieves. Vnd iſt ihnen in Summa nhur darumb zu thun: mich bey E. Gn. zuvervnnglimpfen ob ſie meiner alſo loß werden möchten vnd darnach vnngestraft gutte Zechbrüder mitteinander ſein, vnd darneben one alle Kirchenzucht vnd Disciplin leben wie ſie ſelber wollen". Er schliesst mit der Versicherung, dass alles fälschlich herangezogen und grundlos sei, und setzt sein Vertrauen auf das klare Urteil seines Lehnsherrn. Sonderbarer Weise geschah seitens der Obrigkeit, der Herrn von Schlitz, in der ersten Hälfte des Jahres 1584 gar nichts, um dem Streit eine Grenze zu setzen. Wir erfahren nur, dass die beiden Geistlichen ihre gegenseitigen Beschwerden immer wieder vor ihren Lehnsherrn brachten, Spangenberg in der gewohnten Ausführ-

lichkeit und mit grosser Verbitterung, der Kaplan in lakonischer Kürze, sich stets darauf stützend, es seien alles schändliche, erfundene, unwahrhaftige Anklagen, die er zurückweise „ſolang biß das M. Spangenbergius ſolches ſonnenklar erweiſe und beibringe“.

Zu den bereits besprochenen Beschwerden über den Kaplan bringt Spangenberg noch einige belastende Anzeigen, welche der amtlichen Tätigkeit seines Gegners ein baldiges Ende bereiten sollten, so des Kaplans Vorwurf gegen ihn, er hätte hessische Prediger und Professoren an der Universität namhaft gemacht und deren Lehre verdammt, ferner des Kaplans Angriff auf seinen Lehnsherrn Eustachius, den er in zwei oder drei Predigten „dem tyranniſchen König Herodes vnd deſſen Gemahl der Königin Jesabel“ verglichen habe, und zwar so, „daß ein Kind erkennen können, welche persohnen damitt gemeinet“, endlich des Kaplans heimliche Zusammenkünfte mit den Nachbargeistlichen, in denen gemeinsames Vorgehen gegen ihn inszeniert würde. Am 28. August 1584 wurde dem Kaplan die Ausübung seines geistlichen Amtes in Schlitz verboten und von da an auch seine Besoldung zum Teil vorenthalten. Ein Vierteljahr durfte er noch die gerade erledigte und unbesetzte Pfarrei Queck[1]) versehen, um dann fast zwei Jahre lang als streitender Privatmann seinem einstigen Amtsbruder das Leben schwer zu machen. Spangenberg musste fortan die Bürde seines Doppelamtes allein tragen und sich gegen das fortgesetzte Hetzen des Kaplans, soweit ihm das möglich war, schützen. Wie sehr er aber darunter litt, zeigt ein Brief an seines Kollators Bruder Hans, den wir unten zum Abdruck bringen.

Voller Betrübnis berichtet er darin dem Gerichtsjunker Hans von Schlitz, wie der gewesene Kaplan seine Person und sein Amt öffentlich verlästert und selbst mit seinem Eidam, dem Schulmeister Cuntz Schröter, bei einem Tauffest um seinetwillen Streit angefangen habe, wie er durch Ver-

[1]) Der Pfarrer von Queck, der, wie erwähnt, sich auch gegen Spangenberg erklärt hatte, war flüchtig geworden, weil er im Trunk einen Mann erschlagen hatte. Spangenberg klagt hierüber: „Wollt Gott der Pfarrherr von Queck hette mir in Lehre vnd Leben gefolget, ſo ſollte Er gewiß inn dießen Jammer nicht gerathen ſein: dem ſchendlichen Sauffen nicht alſo nachgehenget: mitt menniglichen nicht beym Trunck Hader angefangen: noch ſolchen furſetzlichen muttwilligen Mord begangen haben. Aber wer furſetzlich nicht Gotte vnd trewhertzigen Lerern inn Gutte folgen will: Mag darnach auch mitt ſchaden inne werden, was es mitt ſich bringe, wenn mann dem Sathan vnd ſeinem eigen verderbten Fleiſch folget.“

breitung von Predigtzetteln und fremden Büchern (jedenfalls Streitschriften gegen Spangenbergs Lehre) die Pfarrkinder verhetze und darauf hinaus arbeite, dass er, des steten Streites müde, seine Gemeinde verlasse. Spangenberg verspürte aber keine Lust, den Wanderstab zu ergreifen, und baute auf die Hilfe seiner Gerichtsjunker und den Sieg der Wahrheit.

Camerarius hingegen, durchdrungen von dem Standesbewusstsein seiner göttlichen Berufung zum Predigtamt, fühlte sich auch nicht bewogen, das Feld zu räumen, wiewohl ihm Kanzel und Einkünfte verwehrt waren. Nach seiner Meinung hatten weder Gemeinde noch Gerichtsjunker das Recht, ihn seines von Gott erhaltenen ordentlichen Amtes zu entsetzen „ohn gnugſam vorhergehend ordentliche Verhör vnn Erweiß der Vntüchtigkeit“. Er verlangte darum ganz entschieden von seinen Gerichtsjunkern, mit Spangenberg ein ordentliches Verhör zu erreichen, um dann in einem regelrechten Prozess Schuld oder Unschuld der Beteiligten erweisen zu können. Seine wiederholt vorgebrachten diesbezüglichen Bitten blieben aber unerhört, weshalb er am 29. Mai 1586 dem Junker Hans von Schlitz erklärte, wenn ihm nicht bald sein Recht zuteil würde, würde er verursacht, „erſter gelegenheit die ſachenn ahn die örtter, dohin es ſich gebueret, gelangen zu laſſen, vnd vmb Verhelffung anzusuchen“. Diese „Anmaßung“ konnte Hans von Schlitz nicht vertragen, und da er durch Spangenbergs Berichte an des Kaplans Amtsführung und Lebenswandel sehr viel auszusetzen fand, kündigte er ihm kurzerhand seine Stelle auf und ersuchte ihn, sich baldigst nach einer andern Pfarrei umzutun. Ende 1586 verliess Camerarius Schlitz und siedelte als Kaplan nach Grünberg über. Um seine Unschuld öffentlich zu erweisen, gab er noch in demselben Jahr von Schlitz aus eine Schrift heraus, die wir in des Professors Egidius Hunnius[1]) Streitschrift gegen Spangenberg abgedruckt finden

[1]) Als Professor Hunnius zu Marburg von Spangenbergs Erbsündestreit in Schlitz Kunde erhalten hatte, gab er eine Schrift heraus: „Chriſtliche Erklerung der ſtreitigen Artickel von der Erbsünde“ 1585. Dagegen liess Spangenberg 1586 erscheinen: „Gegenbericht auf das Hunnenbuch“, sowie unter dem Namen Cand. Sylvester: „Summarien Buch des Büchlein Egid. Hunnii: christl. Erklerung deß ſtreitigen Artickels von der Erbſünde.“ Darauf erschien von Egidius Hunnius: „Gründliche Abfertigung des Gegenberichts Spangenbergs.“ (1586), in welchem obige Schrift des Camerarius S. 239 bis 263 mitgeteilt ist. Aus des Hunnius letztgenannter Schrift sei nur erwähnt, wie er den Vorwurf Spangenbergs, als hätte ihn der Kaplan zum Schreiben gegen Spangenberg bewogen, zurückweist. Seite 56, 57 schreibt er: „Mich hat

unter dem Titel: „Warhaffte Ableynung der vnverſchuldten falſchen Aufflagen, darmit M. Cyriacus Spangenberg in ſeinem vermeyndten Gegenbericht mich Conradum Camerarium, Diaconum der Kirchen Gottes zu Schlitz, vngütlich zu beſchweren ſich vnterstanden hat“. In dieser Schrift verschweigt Camerarius den ersten Anlass des Streites, und stellt seinen Amtsbruder Spangenberg in gehässigen, scharfen Worten als Lügner und Aufrührer hin, der nur kurze Zeit Ruhe gehabt hätte, um dann um so heftiger seine Erbsündenlehre, eine neue Kirchenordnung und den Exorzismus der Gemeinde aufdrängen zu können. Von einer Schuld seinerseits will der Kaplan gar nichts wissen, ebensowenig wie von Spangenbergs vielen gravierenden Beschuldigungen, von denen er nur sechs zu widerlegen sucht (vgl. unten), um sich das übrige bis „auf gelegenere Zeit“ zu sparen. Das war für ihn ja auch das allereinfachste! In der Verteidigung selbst geht er der Hauptsache schlau aus dem Weg und sucht seiner Entrüstung über nebensächliche Beschwerdepunkte Spangenbergs beredten Ausdruck zu geben:

1. Erstlich bezeichnet er es als Unwahrheit, dass Spangenberg die Ursache des Streites ihm allein zuschiebt.

2. Dass es ihm um Pfarrgefälle nicht im geringsten zu tun sei, will er damit beweisen, dass er, wie bekannt, bei der Besetzung der Pfarrei zu Schlitz ganz bescheiden zugunsten Spangenbergs auf seine Bewerbung verzichtet habe.

---

wider in zu schreiben nit eben H. Conradus bewegt / ſondern ſein (Spangenbergii) groſſe / vbermeſſige Vngestimmigkeit / vn̄ vnaufhörliches condemnieren / läſtern vnnd verketzern / damit er vnſere Chriſtliche Kirchenlehr von dem Vnderſchied verderbter Menschlicher Natur vnnd angeborner Erbſünde / vnd alle / ſo derſelben Beyfall geben / mit eußerſter Vnbeſcheidenheit verdammte / vnd es ſo grob machte / daß Gelährte vnd Vngelährte weit vnd breit vmbhero darvon zu ſagen wuſten. Daß nu wir (die benachparte Heſſiſche Predicanten) einen ſolchen freueln Verleumbdern (wils größer nicht nennen) in der nähe vnd für den Tühren ſitzen hetten / vnd hören ſolten / wie fein er vnſer Lehr vom obgedachtem Vnterſcheidt in offentlichen außgeſprengten Schrifften / ſowol / als ſeinen vnbeſcheidenen Predigten / durch die Bach gehen lieſſe / auch mit ſeinen Brieffen die Heſſiſchen Predicanten / tentierte / ob er derſelben etliche an ſich bringen / vnd alſo hinderrucks von vns abwendig machen / den biß dahero durch Gottes Gnad in dieſem vnd andern Artickeln geübten Chriſtlichen consens turbieren / vn̄ Verwirrung in dieſem hochlöblichen Fürſtenthumb Heſſen ſtifften möcht: Wir aber noch darzu ſtillſchweigen / vnd meinen lieben Spangenberg gnad Juncker heißen ſolten / wie könten wir es gegen Gott / vnſere Chriſtliche Hohe Oberkeit / auch andere reine Kirchen / ſo es mit vns halten / vnnd vns eines ſolchen ſtillſchweigens / bey dieſem Zuſtandt vnd Gelegenheit / nicht wenig verdenken würden / verantworten“.

3. Von einer Schulderlassung will er nichts wissen. Wiewohl er zu Anfang seiner Schrift aussagt: „Dahero ich dann anfangs / eh dañ ich der Wolffsart vnter ſeinem Schafskleid gewar worden / ihm vnd den ſeinen / da ſie in euſſerſter Armut ſteckten / allerley Wohthaten / mit geben / leihen / beherbergen .... erzeiget," führt er dies in seiner Verteidigung als Gegenbeweis nicht an. In höhnischer Weise weist er eine Hilfe aus der Not von einem „Flaccianer" entschieden zurück und beruft sich auf seine vielen guten Freunde, auf die er sich verlassen könnte.

4. Dass er ihn an seiner Ehre angegriffen habe, mag man ihm erst einmal beweisen. Wenn Spangenberg sichere Beweise hierfür hätte, würde er sicher bei der Obrigkeit um Schutz nachgesucht und ihn mit Freuden zur Anzeige gebracht haben. Im Gefühl seiner Unschuld schreibt er: „Ich kan Chriſtliche vnparteiische Richter in allen meinen Sachen wol leiden / Gott Lob vnd Dank."

5. Dass der Kaplan Spangenberg bei den benachbarten Pfarrern und der Universität zu Marburg in Misskredit gebracht habe, kann man wohl auf Grund von Professor Hunnius Erklärung (vgl. Anm. 1 S. 224 f.) als einen unrichtigen Vorwurf gelten lassen, sofern ihn Spangenberg auf seine Person bezog.

6. Zum Schluss ergeht sich der Kaplan in einer langen Verteidigung gegen Spangenbergs Behauptung: „er ſei ſein geweſener Caplan", und sucht nachzuweisen, dass er noch ordentlich berufener und dazu ganz selbstständiger Kaplan sei. Wolle ihn Spangenberg in seinem Amt völlig unbehelligt lassen, so sei er sofort bereit, zu vergeben und zu vergessen. An seinen Ausspruch, dass er „widder Spangenberg ſein vnd predigen wolle, weil er ein Athem hette", hat er dabei auch nicht mehr gedacht.

Mag nun auch Spangenberg in seinem blinden Eifern für die vermeintliche Wahrheit manchmal zu scharf und spitz in seinen Reden gewesen sein, das eine dürfen wir aber aus dem Streit für ihn und seinen guten Namen retten: seinen ehrlichen Willen und sein lebendiges Gewissen, das dem Kaplan doch sehr zu mangeln schien.

(Schluss folgt.)

Beilagen.

I.

Intercessio derer von Görtz vnd Schachten vmb beförderung M. Spangenbergen zur Pfarr.

(Schlitz am 23. Sept. 1580.)

Vnnſer freundlich dienſt zuuoren. Edler vnd ehrenueſter, freundlicher lieber Bruder, Veter vnd Geſater, Euer ſchreiben haben wir empfangen vnd aus demſelben die uhrſachen, warumb Ihr ein mißfallens an der Perſon M. Spangenbergij habet, vnd derhalben vnſeren itzigen Caplan vor eynen Pfarher vorſchlagett, ſampt fernerm Inhaltt vernommen.

Weil wir nuhn aus ermelts Spangenbergs ſchriftten, auch ſeinen vnd anderer beglaubtten bericht, ſo viell befundenn, das Ihm hierin vnguttlich vnd zu kurtz geſchichtt, So haben wir nicht vnderlaſſen wöllen, auch dauon ein kurtzen bericht zuthun, gantz freundlich vnd vleiſſig pittendt, denſelben vnbeſchwert zu leſen, vnd vor gentzlicher Abſchlagung ſeiner Perſon Ihn ſelbert zu ſehen vnd zu hörenn, vnd hatt ſeiner lehr vnd lebens die gelegenheit,

Das er nuhn in die 30 Jhar hero in der Graueſchafft Mansfeldt daſelbſt ein Prediger geweſen, vnd das, wie auch andrer Örtter mitt reyner beſtendiger lehr, vnd guten wandell der chriſtlichen Gemeinde woll vnd chriſtlich vorgeſtanden vnd gedient,

Als aber etzliche Prädiger daſelbſt in gemelter Grauſchafft von reyner lehr etzwas abgewichen, auch noch vber das Ihn M. Spangenberg wegen ſeiner reinen beſtendigen vnd in Gottes Wortt gegründeter bekantnus im offentlichen Truck angegriffen, vnd er dieſelbigen lehr aus Gottes Wortt gewiſſens halbenn verandwortenn vnd vertheidigen müſſen, Das demnach uff anreitzung vnd vnrechten berichtt ſeines widertheils der Adminiſtrator zu Halle bewogen worden, denselben Herrn Spangenberg beneben andern reynen predigern zuuertreiben, welches ohne deſſelbig ſeiner perſon lehr vnd lebens halbenn woll verpliebenn wäre, Dahero denn auch ſeithero hochermelter Adminiſtrator vff gemelts Spangenbergij vndertheniges erpietenn vnd pitten ein Colloquium desſelben Streitts halbenn anſtellen wöllen, aber durch argliſt ſeines Jegentheils /: der ſich beſorget, es möchte ſein vnſchuldt, und herjegen Jhr vnfug an Tag kommen :/ hindertrieben vnd verhindertt wordenn.

Was aber den Churfürſten zu Sachſen anlangedt, weis er ſich nicht zu erinnern, das ſeine Churfl. Gn. deshalben was thedliches gegen Ihn vorgenommen, hatt auch nicht allein ermelter Her

Spangenberg deß Churfürſten landt offentlich durchzohen, ſondern auch an ſein Churfl. Gn. zu vier vnderſchiedlichen malenn innerhalb drey Jharen geſchrieben vnd ettliche Tractetlein wider die Sacramentſchwermer, beneben Verantwortung deren Ihm falſchlichen vffgedrungenen anklagen vberſchicktt, vnd kein vngnedige andwortt bekommen,

So ſind Ihm auch herbrig in ſeiner Churf. Gn. landen vorgeſtanden, hatt auch nuhn vier Jhar hero vff der Neuen Hütten, ſo Churfürstl. Lehen, ſich endhaltten vnd deſhalben nichts befahren dörffen. Desgleichen haben die Jegen dieſe attentata protestirende Grauen zu Mansfeldt ſeiner vnd der andern reynen Prediger ſich nicht allein angenommen, Sondern auch bey Kaiſ. Maj. ſchutz vnd gelaidtsbrieff /:deren vidimirte copias er bey ſich:/ auspracht, im Reich, wo es Ihm gelegenheitt, ſicher zu wandeln vnd zu wohnen.

Es ſind ihm auch hiebeuoren Dienſte vorgeſtanden vnd angepotten, welches aber aus deren vhrſachen verplieben, das wolgedachte protestirende Grauen bey Ihm angehaltten, ſich nichtt von Ihren Gn. zu wenden, ſondern dero durch die verſtorbene kay. Maj. zugeſagtten vnd durch zwey decreta gepillichtten, auch von der itzigen Kay. Maj. vertröſtettenn restitution, zu erwartten.

Darumb ſein verlaſſene Gemeinde zu Mansfeldt ſelbertt zum heftigſtenn gepeten, vnd deſſen pis anhero Inn teglich vnd hertzlicher Hoffnung geſtanden. Dieweill aber auch mer ſein gnediger Her Grauv Wolrad verſtorben, Grauv Peter Ernſt durch Kriegsgeſcheffte verhindert, die Vberige protestirende Grauven inn beſchwerdung ſtecken, vnd dahero, wie ſonſten, dieſelbige Sachen langſam von ſtad gehen, Ihm aber beſchwerlich vnd vnmöglich vorfallen wollte, lenger ohn beſoldung oder vnderhaltung zu wartenn,

So hat er letzlich dieſe vorgeſchlagene conditio, da Ihm dieſelbige ordentlicher weis begegnen möchtte, nicht ausſchlagen wöllen, Iſt auch erpötig, da Ihm ſolche ordentlichen auffgetragenn wurde, dieſelbig als eynen ordentlichenn beruf andern angepotenen Gelegenheiten, herberigen vnd beforderungen /: ſonderlich durch Herzog Philippſchen zu Grokrinhagen ohnlängſt beſchehenenn:/ vorzuziehen, vnd ſich in derſelben, wie auch ſeinem Amptt, lehr vnd wandell, aller chriſtlichen gepür zu uerhalten,

Was ſonſten ſein lehr vnd leben anlangdt, berufe er ſich vpf ſein Gemeinde vnd alle ohnpartheijſche biederleut /: ſo dieſes ſtreits vnd handels wiſſens :/ auch ſeiner im Truck deſhalben gegebner vielfalttige bücher vnd ſchrifften, welche, wie auch die Wahrheitt, vnd ſein gewiſſen Ihm Zeugnis geben werden, das er von ſeinem Widertheill mit ohngrundt verleumdett, vnd er ſich die Zeitt ſeines lebens alſo verhaltenn das niehmand mitt wahrheit eynicher vnpilligkeit ſich vber Ihn zu beſchweren, Inmaſſen dan Ihm ſein Gemeinde deſſen nicht allein Zeugnus gegeben, ſondern auch mitt höchſter bekummernus vnd hertz leydt Ihn vngern verlaſſenn.

Derowegen er denn auch ſich jeder Zeitt vnd vielfalttig erpotenn, vor eynen ordentlichen synodum vorzukommen vnd aller ſeiner lehr, lebens vnd wandels vor denn feinden, so woll als den freunden rechenſchafft zu gebenn, welches aber aus obgehörtenn Vhrſachen vergebens geweſen.

Weill es dann nuhn vmb ſein Perſon, lehr, leben vnd wandell, alſo wie gehöret, im Grundt geſchaffenn, vnd er darbeneben eyn glimpflicher, beſcheidener, vnd ſanftmütiger Mann, vnd derwegen ohnzweipflichenn vns vnd der gantzen Gemeinde vorträglich vnd nützlich ſein wirdett. Als hoffenn wir, da Ihr ſein Perſon ſehen,

vnd hören werdett, Ihr felbert dasfelbige befordern vnd ein gefallens an Ihm haben werdett.

Bitten derowegen nochmals ganz freundlich, Ihr wöllet zu Vns anhero kommen, vnd Ihn felbert fehenn vnd hörenn, Oder aber zu euch befcheiden vnd nach befindung, Ihn als eynen gottfeligen, reynen, altten und vornehmen Lehrer Göttliches Wortts vor eynem andern mitt der pfar conferiren vnd Ihn der unfrer abermaligen freundlichen Intercession genieffen laffen, Mitt dem freundlichen erpietenn, das da eyner oder mehr feiner Mißgunftigenn Ihn mitt beftand vnd wahrheit eyniges Irthumbs, ftraffwidriges lebens oder wandels, befchuldigenn vnd vberzeihenn können, dann wir Ihn auch vngern vorfchlagenn, viel weniger beneben auch zum Pfarherrn annehmen vnd darmitt zu vnrichtigenn vnd befchwerlichenn erfolgungenn Uhrfach geben woltenn, Das wir auch hinwider freundlichen nicht pergen wolenn, Noch vnd abermals brüderlich vnd vetternlich pittend, diefes zu erwegen vnd beneben vns Was Gott zu ehren vnd feiner kirchen zu wolfartt gereichett, befördern zu verhelfen, daffelbig verdienen wir hinwider nach vermögen freundlich vnd gantz willig vnd pitten ewere fchriftliche andwortt. Darmitt zufamptt den euern dem Herrn zu gnaden empfelendt

Datum Schlitz am 23 Septembris A° 80.

Anwesende von Görtz vnd
vonn Schachten Gevettern.

II.

Revers des Cyriacus Spangenberg.

(23. Oktober 1580.)

Ich Magister Cyriacus Spangenbergk thu kunt vnd bekenne inn diesem offenen Brief, / alß demnach Gott der Allmächtige / Herrn Johann Schollenn feeliger geweffenen pfarrherrn alhier zu Schlitze aus dieffem Jammerthal erforddert / vnd nuhnmehr folche Pfarr ein zeydt langk vaciret vnd leedigk geftandenn / Daß auß fonderlicher Schickung Gottes / Dero Eddelen vnd Ehrenvheften Stachius von Schlitze, genamt von Görtz / Fürftlichen Würtzburgifchen Radtt vnd Ambtmann zur Newftadt / als bemelter Pfarrhe Collator / mich für einen Pfarrherr erforddert / vnd vff meine bitten mit derßelben Pfarre / allenn Zinfen / Lehenfchaffttten / Ackern / Wießen / Garthen auch anderen zugehorungen / fo hiebeuohr darbey gewefen nutzbahrlichen zu gebrauchen günftiglichen begabet vnd belehnet hadt / deffenn ich hinnwidderrumb dankbarlich fein foll vnd will / Geredde / Gelobe vnd Vorfprache / mitt meynen wahren Wordtenn vndt Glauben / Sollichenn Diennft vnd Pfarre ampt / mitt trewen Fleyß zu verfehen / Keynen Standt fo zum Religionsfriedenn mittbegriffenn / mitt ehrenrürigen Wordtenn / nicht ahnzugreyffen / zu fchenden noch zu fchmehen / Doch mir mein Predigtampt Gefetz vnd Evangelion frey vnd vngehindert zu treybben / vnd Irrthumb / Sünde / vnd Lafter ohn Anfehen der Perßon / vermögge Gottlichen Wordts / zu ftraffenn vorbehaltenn vnd darnebben Mich / Wie einem frommen chriftlichen Seelforger wohl anftehet / mitt predigenn, Reychung der Sacrament vnd allen anderen Kirchenngebrauchen / Der Heyligen Gefchrifft vnd Gottes Wordt gemeß verhaltenn vnd erzeigenn / Auch des ius patronatus odder Collatur / bei fonften Niemandts als feynem Ehrenvheften

vnd deren Erbben fuchenn / Alles trewlich vnd ohn Gefehrdde / Wie Ich dann follichem Allem Nachzukommen bey dem heyligen Euangelio / gelobet vnd gefchworen / Auch zu mehrer becrefftigung die Obligation / mitt Eiggenen henden vndterfchriebben / vnd meynen Ringkpetfchafft befieggelt / Die Gebbenn ift den 23 / Octobris Ao. 1580.

III.

Spangenberg's Klage wider den Caplan.

(13/August 1583.)

„Ich habe meine Sache bisher Gott befohlen: verhoffent er als ein Gerechter Richter werde selbft dermals eins recht richten, weil doch ja die fache auch nicht mein fondern fein ift. Weil aber Capellan, nicht begnüget ift, ahn erften feinen falfchen aufflagen, darmit er mich zur vnbillichkeit befchweret hatt, alß folte Ich die heffifche Agenda verworfen vnd verdampt, vndt den Exorcismum mitt gewaltt der Kirchen auffgedrungenn haben, inn welchen Befchuldigungen er doch mitt lugen fchamrodt beftecken blieben, fondern auch numehr täglich ein falfch zeugnüß vber das ander widder mich erdichtet, wie auß Ittzigen feinen Newen fechs befchuldigungen zu fehen. werde Ich vervrfacht auch hinwieder meine Klage vber Ihn furzubringen. Wie vnfleiffig er aber inn feinem Ampt fey, nichts ftudieret, den gantzen Tag muffig vnd fchluntern gehet, hinn vnd wieder fpacieren leuffet, darnach das elendefte, verwirrete, vnbedechtigfte der fchrifft vnd göttlichem Wortt, auch offt Ihme felbft wiederwertigfte Ding auff die cantzel bringett, daß fich offt die Zuhörer deffen fchemen muffen: Auch deren halben daß er nichts ftudierett hat, manchmal eine predigt zum andern vnd dritten mahl wiederholen muß. Auch fur feine perfohn ein ärgerliches leben fuhret, vielmals fich gantz und gar auß der Weife feufft, das er wie ein Block hinder vnd vnder die Difch fellet, fich von zweyen oder dreyen muß heimführen laffen, auff dem Kirchhoff auch etwan wie ein Kind oder Narre auff ftecken reittet vndt funft zumal ergerlich verheltt. Solches will Ich itzt alles ahn feinen ort, vnd mennigklichen was folches Inn der gemeine Gottes bawen möge zu ermeffen ahnheimb geftellet haben, vndt nuhr davon berichten, waß Ich fur befchwerung feinerthalben habe, vntherteniglich bittendt Ew. Gn. vnd Ehrenvefte wollen alß mein lehenherr mich bey meinem ampt wieder folche Befchwerung deß Capellans fchutzen vnd handthaben.

Ahnfenglich hatt er mir noch biß auff diffe ftunde fur die grewliche Ehrenrürige Schmehewortt, damitt er mich auff der cantzel fur einen Geitzhalß, Hoffardt, vntüchtigen pfarrherrn, falfchen propheten, alten Narren, Buben vnd wie er zukommen außgeruffen, keinen wiederfpruch gethan — vermeindt er habe daran wol vndt recht gethan.

Zum andern leffet er mir alle arbeit auff dem halfe allein liegen, thuet nichts denn das er feiner beyden ordentlichen predigten vnd des Sontags des Ampts wartett, funft hette ich mich feiner des geringften nicht zu tröften. Da man doch wol weiß, was ahn anderen ortten eines caplans ampt ift.

Zum dritten gehet er weg vnd leuffet fpaciren wenn vnd wohin er will, fagt mir nicht ein wörtlein darvon, daß Ich wiffen möchte ob er daheime oder nicht. Bleibt ettliche Tage auffen. ob daruber etwan eine predigte verbleiben foltte, achtet er nicht.

Zum vierden achtet er mich nicht eines pfarrers wirdig, thutt vnd machts wie er felbft will, verachtet mich alß den allerfchlimmften Genfehirten: daß er mir, auch alß Ich mich alles willigen berichts gegen Ihm erbotten, zufchrieb: Es mußte mir der fchnabel anders gewachfen fein, wenn er von mir lernen follte.

Zum funfften thutt er mir alles zu verdruß was er nuhr weiß, das mir zuwidder Ift, waß Ich vnd er neben einander erbawet, reiffet er wider nieder, was ich lobe, fchillt er, was Ich ftraffe, lobt er. Soll wol eben den Text nehmen, den ich vor mittage gepredigt, vnd denfelben nach mittag anders vnd mir zuwider außlegen, verhetzett die leutte wieder mich, fterckett fie inn verachtung der predigten inn vbertrettung nottwendiger ordnung vnd andere funden, dadurch warlich diffe gemeine vbel erbawet wird.

Zum fechsten befchwert er mich mit vnerfindlichen auffiagen wie inn vorgehender verlegung feiner ahnrüchtigen Klagfchrift zu fehen.

Zum Siebenden leffett er Ihme auch daran nicht genugen, daß er mich alfo felfchlichen außtregt, fondern möchte wol leiden, daß Ich gar umb den Halß keme wie er dan den 28 July zu abendt wie er toll vnd voll gewefen auf dem Kirchhoff gangen vnd geruffen Flacianer, Flacianer, (fo nennet er vns die wir Inn Doctor Jacobs Newerung nicht willigen können) o ein lofe Gefinde. Nuhr todtgefchlagen. Darnach des groffen gerbers fohn fur dem Niederthor fo fur vbergangen zu fich geruffen. was er von Spangenberg hielte? welcher geantwortet der Teuffel hette Ihn hergeführet der möchte Ihn auch wieder weg fuhren, darauff der Capllan gefagt. Er hatt Deinen Vater auch eben hartt ahngelaffen, der junge Gerber gefagt Summer pottz sacram: Es fey Ihm gefchworen. Ich bekomme den Alten oder den Jungen einen wo Ich will: Ich will fie zeichnen das fie gotts sacram. ruhre. vnd alß der Gerber baltt darnach wieder fur vbergangen hatt capellan feine Frage wiederholett vndt mich einen lofen alten vocativum genandt darauff der Gerber feine bedrewung auch wiederholett mit vorigenn wortten vnd lefterungen, vnd der caplan darauff gefprochen. So recht, Du haft recht. vnd Ihn alfo inn feinem böfen fuhrnehmen gefterckt. Daß Ich alfo fchier nicht weiß ob ich fur Ihm vnd feinem ahnhang des lebens ficher fey, denn der Lügen Geift vnd Morttgeift nicht gerne pflegen weit von einander zu fein. . . . . . ."

Es folgt zum Schluß Spangenbergs Bitte um Schutz feitens feines Lehnsherrn.

IV.

Klagebrief Spangenbergs an Hans von Schlitz, Erbmarschall des Stifts Fulda.

(I. post. trin. 1585.)

Gottes Gnade vnd Segen durch Jesum Christum zuvor beneben Wunfchungen eines gutten morgens vnd gluckfeligen tages. Edler geftrenger vnd Ehrnvefter Juncker, freundlicher lieber Geuatter! Mann fagt vnd ift auch war: Je lenger mann dem Teuffel zufiehet vnd zu gutt heltt, je ärger Er wird vnd je mher Vnnglücks Er anrichtet, Welches ann feinem Werckgezeug dem gewefenen Capellan auch zu fehen. Habe Ich nicht von ihm nhun bald drey Jar leiden muße: Daß mirs Hertz bluten mögen: Hatt Er mich vbricht gnug betrubet, beleidigt, belogen, gefchendt vnd geleftert: So weiß Ich

nicht wie Ers ärger machen ſollte vnd kann Ich noch kein Friede fur ihm haben. Welches Ich E. Gn. inn abweſen E. Gn. brudern als meinem lieben Juncker vnd gevattern klagen muß. Geſtern iſt Cuntz Schröters Weib ihrem nachbarn gevatter geſtanden, binn Ich von beiden teilen auch geladen worden, aber auß ursachen nicht hinnkomen: doch mein Weib dahinn geschickt. Da hatt der heilloſe Menſch, da er die Naſe ein wenig mitt Wein begoßen gehabt vnd one alle nott mitt meinem Eydam einen Hader angefangen. vnter andern mich inn Kegenwertigkeitt aller Leute auffs aller greulichſt geleſtertt vnd geſcholten. Geſagt: Ich were werd, daß mann mich mitt fewer verbrente: vnd wenn mann mir mein Recht thun ſollte: ſo hette Ich alß ein kettzer ſolches auch wol verdinnett were auch ann den Junckern vnd der ganttzen Gemeine bruchig vnd meineidig worden inn alle Deme daß ich ihnen, alß ich hie zum Pfarrherrn angenhomen, zugeſagt vnd des Dinges viel mher. welchs mich denn gar ſeher beſchweret, dieweil dadurch nicht alleinn meine perſon ſondern auch mein Ampt vnd darzu die Göttliche Warheitt geſchmehet wird: vnd die Pfarrkinder widder mich verreitzet daß Ihr viele mich fur den halten, dafur mich dießer Ertzlugener ausruffet, vnd denn alſo mein Leerampt verachtet wird, daß Ich dadurch den Nuttz vnd die frucht nicht ſchaffen kann, wie Ich wol gerne wollte, vnd auch nach Gottes Willen ſollte. vnd achtete Ich daß dennoch der Capellan, weil er kein Ampt noch Dienſt hie mher hatt, Sich ſolches predigens Zettelnvmbtragens vnd außſprengens widder mich billich entthaltenn ſollte, den Ja nhumehr mir vnd nicht Ihm beſholen dießer Gemeine mit Leren furzuſtehen. vnd wollen warlich ſolche Winckelpredigten, verleitung der Pfarrkinder, vmbtragen frembder Bücher (darinne ihme denn ſeins anhangs eins teils nicht wenig Hülfe than) vnd dergleichen meutereyen die lenger ſich nicht alſo leiden laßen: Dabey denn allerley klage gehalten. Mann ſey vnnbillicher Weiſe enttſattzt, Es habe ein Juncker alleine das nicht Macht, Es müße noch anders werden. Habe es derhalben E. Gn. klagen müßen vnd zu bedenken hinnſtellen wollen, hoffe mann werde Mich doch nicht ſogar vnter die Füße treten laßen. Oder darumb den Dingen ſo lange zuſehen. Ob Ichs vielleicht müde werde vnd mich ſelbſt anderswo hinnbegeben wollte, welches Ich wol weiß E. Gn. meinung nicht iſt, aber gar viel hertzlich gerne ſehen, die doch — Gott ſey es geklagt — allzu zeittlich was darauff erfolgen ſollte erfaren werden. Gott wolte doch auch ein mal mitt ernſt drein ſehen. Befehl hiermitt E. Gn. ſampt derſelben viel Ehrentugentſamen Haußfrawen Gottes Schutz vnd Bewarung. Geben am erſten Sontag nach Trinitatis 1585

M. Cyriacus Spangenberg
wolgeplagter pfarrher zu Schlidſee.

V.

Aus der Verantwortung des Conrad Camerarius wider Spangenbergs Gegenbericht.

(Aus 1586).

. . . . . „Lieber Gott / wer kan nun es dem Menſchen alles ſo gar eben machen / daß es ihm gefellet. Wiewol aber viel Puncten in ſeinem nichtigen Bericht begriffen / darmit er mich mit Vngrunde

beſchweret: Doch will ich in Kürtz von dieſem allein jetzt mein Bericht ſetzen / vnnd das vbrige ſparen biß auf gelegenere Zeit.

I. Erſtlich iſt es eine Vnwahrheit / daß er ſo gar simpliciter vorgibt / als ſolte ich alles williglich vnd von mir ſelbs gern auff mich genommen.

II. Wie gar nit begierig ich auch der Pfarr Gefell ſey / weiß eine gantze Gemein zu Schlitz wol / vñ erſcheinet auch darauß / daß da mir die gantze Pfarr hiebevor angetragen / ich doch daſſelbige auß allerhand Vrſache modeste abgeſchlagen / vñ mich an dem wenigenn vñ geringem genugen laſſen.

III. So weiß ich auch von keiner Schuld Erlaſſung / vñ ſage im keinen Danck darfür. Wolte es mir vnd meiner gantzen Freundſchaft nit laſſen nachſagen / daß ein Flaccianer mir auch das allergeringſte erlaſſen hette. Mein Gott vnd meine Freundſchaft / deren ich / Gott Lob / noch hab / werden mich / wie ich hoffe / nit verlaſſen. Vermeynet er aber ja noch etwas bey mir zu haben / ſo iſt ihm oder mir an guter Rechnung nichts benommen. Ich ſchewe dieſelbige auch vor vnſer geliebten Obrigkeit nicht.

IV. Daß ich ihn an ſeinen Ehren ſchmählich / wie er vnd ſein Eydam / vnſer hoffertiger Schulmeiſter an mir gethan / ſolte haben angegriffen / kan er mit Warheit nimmermehr ſagen, viel weniger mit Grund vnnd Beſtand auff mir erhalten. Ich habe ihm mehr Ehr erzeiget als er werth iſt / vnnd er immermehr vmb mich verdienen kan. Man gläube aber gewiß vnd für war / es iſt ſein Zorn vnd Grimm ſo groß gegen mich / daß / wenn er nur mit einem einigen Wort / darmit ich ihn an Ehren ſchmählich angetaſtet haben ſolte / hafften köndte / er ſolte fürlangſt wol einen anderen Tantz mit mir angefangen haben. Es haben doch vnſere Obrigkeit gut Gericht vnd Gerechtigkeit / warumb nimpt er mich daſelbſten nit für: Ich ſchewe das Licht nit / will ihm wol antworten. Ich kan Chriſtliche vnparteiſche Richter in allen meinen Sachen wol leiden / Gott Lob vnd Dank.

V. Vn wie kan er ſagen / daß ich ihm die benachbarte Pfarrherren vñ hohe Schul zu Marpurgk habe abgünſtig gemacht. Das hat er niemand anders dañ allein imſelbs / ſeiner vngewaſchenen falſchen Lehr von der Erbſünde / deßgleichen ſeiner ſchändlichen φιλαυτίᾳ zu dancken / da er niemand vor keinen reinen Lehrer will gehalten haben / dann nur allein sich vnd feinen Anhang. Wie hette ich im auch jemands können abgünſtig machen: Iſt man ihm doch ſeiner irrigen Lehr halben nie günſtig geweſen. Warlich wo man einem Abgunſt ſoll erwecken / ſo muß zuvor Gunſt alda ſeyn. Dieſes Stück ſetzet er aber darum dahin / die Eynfältigen darmit zu blenden / daß ſie meynen ſollen / es ſey hie bevor zwiſchen ihm vnd der heſſiſchen hohen Schul / wie dann auch den benachbarten Predicanten alles gar richtig geweſen. Das iſt aber nicht.

VI. Er nennet mich auch in ſeinem falſchen Gegenbericht einen geweſenen: vnnd darzu ſeinen Caplan zu Schlitz. Darmit er mir denn meinen ordentlichen Beruff vnd Ampt in der Kirche zu Schlitz gedenket abzuſprechen. Welches ihm doch weder ich / noch vnsere geliebte Obrigkeit / noch auch die gantze Gemein zu Schlitz geſtehet / vor welcher vnd aller Gottſeliger Augen ich noch in meinem Ampt vnd Beruff einen Weg wie den andern ſtehe / vnangeſehen / daß mir mein ordentlicher Predigtſtull vnordentlicher weiß verſchloßen worden / die Vnordnung benimpt der wahren Ordnung vñ Ampt nichts. Spangenberg muß mir das ſelbſten geſtehen / daß gleich wie es billich vnnd Gottes Wort gemeß / daß man keiner Gemein keinen Prediger ohn genugſame vorhergehende Examination / Verhör uñ

Erkendnüß ſeiner Tüchtigkeit / auch ohn Verwilligung der Zuhörer auffdringen ſoll: Alſo ſoll man auch keiner Gemein ihren ordentlich von Gott gegebenen Kirchendiener ohn genugſam vorhergehend ordentliche Verhör / vn̄ Erweiß der Vntüchtigkeit wider einer Chriſtlichen Gemein Wiſſen vnd Willen mit bloſſer Gewalt nemmen vnd abſpannen. Nun kan aber Spangenberg oder ſonſten kein Menſch mit Warheit nimmermehr ſagen / daß mir zu einiger Zeit / die ordentliche Verhör / deren ich ſo hart allezeit begeret / erfolget: viel weniger kan ſagen / daß ich von der ſämptlichen Obrigkeit beurlaubet: am allerwenigſten / daß die gantze Gemein zu Schlitz / daß ihr ordentlicher Diener am Wort Gottes ihr alſo abgeſtrickt ſoll werden / darmit zufrieden. Jha ich bin vielmehr offtermals / daß ich ſie nicht verlaſſen wolte / dieweil Spangenberg der Wolff vnder ihnen wunderlich rumore / mit ernſter Vorhaltung meines ordentlichen Beruffs / vnd meines Gewiſſens / erinnert vnnd zum fleiſſigſten gebetten worden.

Welche hefftige obtestationes / ſo auch mehrmals mit Thränen vnd hitzigen Seufftzen genetzet worden / haben auch allein mich vervrſachet / daß ich bißher von Schlitz nicht weichen wöllen / mit groſſer Schwächung aller meiner Narung / ob vielleicht Gott wolte Gnad geben / daß man den Sachen mit ordentlicher Verhör vnd Christlichem Proceß ihr Recht thun möchte. Iſt derwegen vnwiderleglich / daß ich zu Schlitz ein Caplan Noch bin vor Gott vnnd der gantzen Gemein: Ob Spangenberg gleich ſolte drüber zerperſten. Ich bin aber nicht Sein Caplan / daß ich eben alles müſte billichen vnd thun / was vnd wie er mirs vorſchreibet / Sondern meiner geliebten Obrigkeit vnd der gantzen Kirchen zu Schlitz Diener vnd Knecht / wie dann er auch geweſen / vnnd wirds ihm die Obrigkeit noch lang nicht geſtatten / dergeſtalt / wie er vorgenom̄en / gleich als wenn er mein Superintendens were / vber mich zu gebahren. Wie fernn vnd weit ein Caplan einem Pfarrherrn vnder worffen / weiß man guter maſſen wol. Er laſſe mir mein Gewiſſen frey / Lehre in vnſer Kirchen / wie man hiebevor gethan / orthodoxe ohn Verdammung der reinen Lehr / Augspurgiſcher Confession etc. / Spreche mir mein ordentliches Ampt / wider Gottes Wort / nit ab / hindere daſſelbige nit / höre auch einmal auff mich zu beliegen / wie er bißher getan / ſo iſt es alles richtig / köndte ich ihn dann auff den Händen tragen / ich wolte es thun / vnd all ſein ſchmähen vnd läſtern ſampt deren Beſchwerlichkeiten / darein er mich geführet / ſolte ihm verziehen / vergeſſen / vnd vergeben ſeyn."

(Schluss folgt.)



X

Zur Ehrenrettung des Laurentius Mörsken

von

Theodor Sippell

Laurentius Mörsken aus Mörs[1]) war der erste evangelische Prediger der Gemeinde Schweinsberg. Durch den späteren Statthalter Rudolf Schenk zu Schweinsberg wurde er 1538 oder 1539 dorthin berufen, blieb aber nur wenige Jahre. Im Jahre 1549 taucht er wieder in Lübeck auf als Prediger am Hospital zum heiligen Geist. Von seiner dortigen Wirksamkeit gibt Erasmus Alberus (Widder die verfluchte Lere der Carlstader u. alle fürnemste Heubter der Sacramentirer, Rottengeyster, Widdertäuffer, Sacramentlesterer, Eheschender, Musicaverechter, Bildstürmer, Feiertagfeinde und Verwüster aller guten Ordnung, gedruckt Newen Brandenburg A. 1556.) folgende drastische Schilderung:

„Zu Lübeck war ein verlauffener Münch, der schreibe in eim Brieffe diss Eselwort: Exulorum pro Exulum. Daher wird er Exulorum genennt bis auf den heutigen Tag. Er schreibe auch Parcatis huc pueri etc., so ein mutwilliger frecher und freveler Bube war er, das er widder Priscianum noch keinen Grammaticum achtet und sagt: Wenn schon D. Martini Bücher al verbrand weren, so wolt er drumb nicht auff die Nasen greiffen etc. Stund auch auff der Cantzel wie ein wütender Mensch und bot Trotz allen Doctorn zu Wittenberg, Rostock etc. Er war ein vermischter theologus, Papistisch, Witzelisch, Zwinglisch und Wiedertäufferisch, ex omnibus aliquid. Und weil er so ein hochgelerter Man war, überkam er einen grossen Namen und Anhang. Als es nun an dem war, das er schier zur Stad hinaus must, prediget er widder uns arme Lutherischen und sagt: Issestu Christus Leib, so musstu auch seinen bart fressen. O horrendam et

---

[1]) Herrn Senior D. Ranke zu Lübeck bin ich für die gütige Überlassung der Akten des geistlichen Ministeriums, dem Staatsarchiv daselbst für Übersendung von zwei weiteren auf L. M. bezüglichen Aktenstücken zu grossem Danke verpflichtet.

aeterna damnatione dignam impietatem. Der Satan fület wol, dass Christus sein Richter und Überwünder bald zum Gericht kommen und ihm das lange, ja unendliche Register seiner Lügen und ander Tugenden fürlesen wird, drum tobet er also. Exulorum sagt auch, wer mit eim Gottlosen zum Sacrament ging, der machet sich seiner Sünden teilhafftig. Diss habe ich selbst von im gehört, als er im Spital und Pockenhause prediget, den er war ein Pocken-Prediger und spitalischer Prediger, habebat nomen cum re: quippe non sanus in fide. Weiter sagt Exulorum: Im Sacrament sey nicht Vergebung der Sünden, denn damitt were dem Glauben an Christum seine Herrlichkeit und Krafft genommen. Antwort: O Beane Beanorum pessima substantia. Denn er ist ein Bacchant und in keine Unversitet nie kommen, verteidiget seine Eseley mitt den Apostelen, sagt, dieselbigen sind auch ungelert gewest, welches Exulorum leugt, denn Christus gab ihnen die Gaben des heiligen Geists, das sie die Schrift verstunden und mit mancherley Zungen reden kundten etc. — Docter Martinum verspottet Carlstadt, das er immer nur vom Glauben und der Liebe prediget, sagt, man müst weiter kommen und hoher faren. Solchen Geist hatt auch Lawr Exulorum, der Pocken ander Prediger zu Lübeck, der sagt zu den Predigern daselbst: Ihr bleibt immer Johannes in eodem. Ihr must weiter und hoher faren. Ja wie dein vatter Lucifer, der ist durch hochfaren ins hellische Fewer gefaren. — —

O wie von gantzen Hertzen feind sind die widerteuffer als des teufels diener disen holdsäligen worten unsers lieben Herrn Christi (Lasset die Kindlein zu mir kommen). Die Widerteuffer sagen, wir haben kein Exempel mer, das Gott den Kindern den Glauben gebe, on das Exempel Johannes des Tauffers. Also schrey auch Exulorum zu Lübeck mit seiner heissen Esel-Stimm, es were kein Exempel mer in der heiligen Schrift, das Gott die Sünder auss gnaden allein durch den Glauben on zu thun die Werke sälig machet, on des Schächers Exempel. Wie ich nun dem Exulorum geantwortet habe, also wil ich auch seinen Brüdern, den Widerteuffern antworten. Also habe ich aber dem Exulorum geantwortet. Wen schon kein Exempel in der heiligen Schrift were, das ein Gottloser an seim Ende bekert ist, on des Schächers Exempel, so folget drumb nit, das Gottes Hand verkürtzt sey und sunst kein Mensch, der sich an sein Ende bekert, sälig werde etc. — Drumb werden uber diesem Wort unsers Herrn Jesu Christi zu schanden alle Türken, Papisten, Widderteuffer, Witzler und Lawr Exulorum etc. — — Durch den Mahomet hats der Satan dahin bracht, das in allen Türkischen Landen keine Schulen

sind, da weiss man nicht, was Grammatica, Dialectica oder Rhetorica sey, da sind eitel Sewe, Eselorum und Exulorum. — — Die Widderteuffer leren auch wie der Bapst und Exulorum zu Lübeck, der Glaub mache nit allein selig etc. Die unfletige Sewe wissen viel, was Glaub oder gute Werck sind etc. Sie sagen auch, wer mit eim Gottlosen zum Sacrament gehet, der macht sich seiner Sünden teilhafftig. Also leret auch Lawr Exulorum zu Lübeck. Wenn solche unfletige Geister von göttlichen Dingen reden, so gemahnt michs eben, als keme ein Esel über ein Harffen und wollt uns was sonderlichs machen."

Ebenso ungünstig ist das Bild, welches Starcke in seiner Lübeckischen Kirchengeschichte auf Grund der Akten des geistlichen Ministeriums von Laurentius Mörsken entwirft. Nach seiner Darstellung ist Mörsken wegen falscher Lehre und Zeremonien nach langen Verhandlungen im Februar des Jahres 1551 seines Amtes entsetzt worden.

Diese Darstellungen sind jedoch, wie die erneute Durchsicht der Akten ergibt, höchst einseitig und gehässig. Nach St. erfolgte die Absetzung Mörsken's, weil er sich weigerte, den ihm von den Niedersächsischen Theologen (den vom Lüb. Rate bestellten Schiedsrichtern) vorgelegten Revers zu unterschreiben. Tatsächlich trägt der Revers (Original im Staatsarchiv zu Lübeck) seine Unterschrift, auch schreibt L. M. einige Wochen nach Beilegung des Streites (von der übrigens auch ein zeitgenössischer Lüb. Chronist berichtet) einen Brief an den Rat zu Lübeck, in welchem er selbst wegen seines hohen Alters und der Beschwerlichkeit seines Dienstes um seine Entlassung bezw. eine leichtere Stelle bittet, sobald ein geeigneter Nachfolger gefunden sei.

In den Verhandlungen und Klageschriften werden Laur. M. folgende Verfehlungen vorgeworfen:

1. Er halte sich in den Zeremonien den übrigen Geistlichen nicht gleichförmig. Im besonderen habe er das heilige Abendmahl ohne „reverentie, Misswande, scholenn, Christlicken gesengen" ausgeteilt, die Einsetzungsworte willkürlich verändert, auch das Abendmahl solchen gereicht, welche die Einsetzungsworte nicht gehört hätten. Er habe ferner die Generalabsolution, welche bei dem wilden Volk in Lübeck bedenklich sei, eingeführt, und halte sich bei seinen Predigten auch nicht an die Perikopen. Später wird noch der Vorwurf erhoben, er habe auch vom heiligen Abendmahl falsch gelehrt.

2. Er habe sich einen besonderen Anhang im Volke gemacht.

3. Er habe Vorschläge gemacht, die Kinderzucht zu verbessern, als ob die Prediger zu Lübeck es daran hätten fehlen lassen.

4. Er habe ganz unbescheiden, gefährlich und bisweilen fälschlich von der iustificatio gelehrt und in der Stunde des Todes und vor Gottes Gericht nicht allein den Glauben, der den Herrn Christum, unsern Seligmacher, ergreift, sondern auch das Zeugnis der Werke bei dem Glauben zur Seligkeit gefordert. Auch habe er die andern lübeckischen Geistlichen verdächtigt, als hätten sie von Gottes Gnade zu milde gepredigt.

Wie Nr. 2 und 3 der Anklagepunkte nahelegen und sich auch sonst überall aus den Akten ergibt, ist neben dem Ärger über die Abweichung Mörsken's von den in Lübeck herkömmlichen Zeremonien das Hauptmotiv für das Vorgehen des Lübischen Ministeriums Eifersucht auf die angesehene Stellung, welche M. sich durch seine volkstümliche Predigtweise in kurzer Zeit in weiten Kreisen geschaffen hatte. Man braucht nur die unglaublich gehässigen Bemerkungen seiner Gegner am Rande seiner Verteidigungsschrift gelesen zu haben, um zu erkennen, wie wenig Gewicht den „Tuchenissen der Prediger tho Lübeck“ in dieser Sache beizumessen ist. Der Syndicus D. Johannes Rudel, früher Professor der Jurisprudenz an der Universität Marburg, sagt es den Predigern offen ins Gesicht, sie sollten billig Gott die Ehre geben, dass er ihnen den Mann gesandt hätte. Der Herr Laurens wäre mit sonderlichen Gaben begiftigt und werde noch viel Gutes mit Bekehren mancher Gottlosen in dieser Stadt vermittelst göttlicher Hülfe tun.

Der Vorwurf gegen Mörsken, er habe „einen öffentlichen Irrtum im Sacrament“ begangen, klärt sich nach seinen eigenen Angaben in der Verteidigungsschrift folgendermassen auf: Als er das erstemal im heiligen Geistspital Gottesdienst gehalten habe, sei er von den armen Leuten angesprochen worden, das heilige Abendmahl mit ihnen zu feiern. Er habe also am Dinstag nach der Predigt vor dem Kreuzaltar die Lektion von dem Abendmahl mit harter Stimme gelesen, auch etliche mehr Unterrichtung von dem Abendmahl dabei getan und alsodann die Consecration gebraucht, mit lauter starker Stimme langsam über das Brot und den Wein gesprochen. Nachdem er den Gesunden bei dem Altar das Sacrament gegeben, habe er es von dem Altar zu den (in der Kirche anwesenden) Kranken getragen und bei der Austeilung die Worte gebraucht: „Der Leib Christi, für dich gegeben, (Glosse: mentitur, dixit:

gebrochen) stärke deinen Glauben zum ewigen Leben." Er habe aber diese Worte nicht gebraucht als eine Consecratie, sondern als eine Erinnerung der Worte, so in der Consecration gebraucht seien. — Hiernach hat L. M. einfach die ihm von früher her geläufige hessische Spendeformel gebraucht.

Zu seinem Vorschlag, dass es wohl gut wäre in allen Landen und Städten, dass man in allen Kirchspielen in der Woche einmal auf einen gelegenen Tag die Jugend bei einander kommen lasse und die Prediger den Catechismus erst den Kindern lehreten und danach die Kinder in der Gemein Gottes examinierten, damit die Kinder von Jugend auf in der Furcht Gottes gezogen würden, — bemerken die Gegner am Rande: „Wo gern wolde he pawest syn!" und werfen ihm vor, er habe sie mit diesem Vorschlag verdächtigt, als hätten sie bisher die Kinderzucht nicht recht getrieben.

Der Rat behandelt anfänglich Laurentius Mörsken sehr glimpflich. Zwar muss er versprechen, sich in Zukunft in den Zeremonien seinen Gegnern gleichförmig zu halten, aber auch diese werden zum Frieden ermahnt. Indessen geht der Streit trotz aller Bemühungen des Rates die Sache beizulegen immer weiter und wird von den Predigern mehr und mehr auf das Gebiet der Lehre hinübergespielt. Sie besuchen die Predigten des Laurentius Mörsken, finden Mängel in seiner Lehre von der Rechtfertigung und greifen ihn auf der Kanzel als Ketzer an; dieser bleibt die Antwort nicht schuldig und beschwert sich endlich beim Rat. Der Rat fühlt sich nicht kompetent zur Entscheidung eines Streites um die reine Lehre und beruft auf Drängen des lübischen Ministeriums die niedersächsischen Theologen zu Schiedsrichtern. Es wird eine Kommission aus folgenden Personen zur Schlichtung der Sache gebildet: Johannes Aepinus von Hamburg, Ambrosius Meyer, Bürgermeister zu Lübeck, Dr. jur. Hermann Falcke, Hermann von Dorn und Hinrich Köhler, Ratmannen daselbst, D. theol. Henricus Schmedensted aus Dithmarschen, D. Johann Aurifaber aus Rostock und M. Fridericus Henninges aus Lüneburg. Ausserdem wurde hinzugezogen D. Johann Draconites, der sich seit einigen Jahren in Lübeck aufhielt und übrigens noch am 12. Februar 1550 sein Büchlein „von den Fürstehern, die Friede leren" dem Laurentius Mörsken und M. Georg Barth, Prediger zu S. Marien, dediziert hatte.

Laurentius Mörsken bestreitet alle Anklagen seiner Gegner als bösliche Verdrehungen seiner Worte. Aus seiner umfangreichen, in grosser Eile niedergeschriebenen Verteidigungsschrift seien hier seine Ausführungen über das heilige Abendmahl und die Rechtfertigungslehre wiedergegeben:

Er bekennt, dass im A.M. des Herrn, wenn es recht nach der Einsetzung Christi gebraucht werde, unter Brot und Wein, als sacramentarischen Zeichen, der wahrhaftige Leib und das wahrhaftige Blut Christi gegenwärtig sei und empfangen werde, beides von den Gläubigen und auch den Ungläubigen. „Den Gläubigen aber, dass ihr Glaube an Christum, durch die Predigt des Evangelii empfangen, werde gestärket, nämlich dass Christus nach Inhalt des Evangelii für uns vom Vater gegeben ist, uns sein Leiden und Sterben und sein Blutvergiessen und alles, was er auf Erden getan, zum besten und zur Seligkeit ausgerichtet habe, und also mit dem Wort des Evangelii und mit den Sacramenten des wahren Leibes und Blutes Christi in Kraft des heiligen Geistes (welcher Geist durchs Wort und Sacramente solchen Glauben an Christum stärket) den Glauben stärke, und auch die Liebe Gottes und des Nächsten in den Gläubigen feuriger werden, und also unsere Herzen und Conscientien fast als mit einem Siegel die Zusage Gottes, in Christo geschehen, empfangen mögen. Darum Paulus die Sacramente nennet Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens.

Die Ungläubigen aber können (wiewohl sie den wahren Leib und Blut Christi im Sacrament mit den Gläubigen empfangen) nicht empfangen die Kraft des Sacraments, nämlich Christum mit seinem Verdienst, denn sie glauben nicht, dass Christus für sie allein gegeben ist, und mit Christo nicht in den Sünden durch Gottes Gnade abzusterbende, derhalben auch durch das Sacrament in Kraft des heiligen Geistes nicht können versiegelt und versichert werden, die Gerechtigkeit des Glaubens in Christo zu empfangen, sondern werden derhalben schuldig an dem Leib und Blut des Herrn und empfangen zum Gericht.

Furder bekenne ich auch, dass die andern, so nicht nach Christi Befehl und Einsetzung das Sacrament gebrauchen, nicht wie die Evangelischen in ihrem abgöttischen Sacrament den Leib und das Blut Christi gegenwärtig haben, sondern allein Brot und Wein. Ratio: Denn sie haben Christi Wort und Befehl nicht. Und ob schon etliche Ungläubige sich unter die Gläubigen zu der Communion mengen und begeben, wird derhalben dem Sacramente in sich nichts abgezogen, denn das Gebrechen liegt nicht am Sacrament, sondern an den Menschen, die es nicht recht gebrauchen. Dies habe ich also von dem Sacramente gelehret, so lange ich das Evangelium Christi erkannt habe, und dabei bin ich gesinnt durch Gottes Gnade zu bleiben, es sei denn, dass mich jemand mit Gottes Wort überwinden könnte, dass ich Unrecht hätte.“

Von der Rechtfertigung lehrt L. M. also:

Der Mensch, der um seiner Sünde willen in Gottes Zorn und des Teufels Gewalt und ewige Verdammnis gefallen, des ewigen Lebens beraubt, dazu auch aller zeitlichen Strafe und dem zeitlichen Tod unterworfen ist, kann mit seinen Kräften und Verdiensten Gottes Gericht nicht stillen; ist auch keine Kreatur im Himmel oder auf Erden, die uns von solchem strengen Gericht Gottes erretten und helfen kann. Darum sollte Gott wiederum mit den verdorbenen Menschen versöhnt werden, so musste Gott solche nach seinem ewigen Rat (in dem Namen der heiligen Dreifaltigkeit beschlossen) ausrichten. Nämlich, dass Gott aus Gnaden und Barmherzigkeit durch seine grosse Liebe, damit er uns geliebt hat, und da wir tot waren in Sünden, hat er uns lebendig gemacht in und durch das einige Geschenk, uns armen Sündern aus Gnaden umsonst, ohne all unser Verdienst, geschenkt, nämlich Christum Jesum, seinen eingebornen Sohn, welchen er (seiner Gerechtigkeit genug zu tun) der ganzen Welt gegeben hat, auf dass das ganze menschliche dem Gericht Gottes unterworfene Geschlecht dadurch wiederum zurecht kommen möchte und Gott, der sonst um der Sünde willen den Menschen ein Feind gewesen, wiederum den verlorenen Menschen in und durch seinen Sohn ein gnädiger Gott und Vater werden möchte.

Und dieser Mittler Jesus Christus, Gottes Sohn, von Gott dem Vater in Ewigkeit geboren, musste nach Gottes Rat Mensch werden, durch Wirkung des heiligen Geistes, von der Jungfrau Maria, doch ohne Sünde und also, dass 2 Naturen, Gott und Mensch, in einer Person vereinigt, unser Mittler und Versöhner sein sollte; und ist ihm (nämlich Christo, dem Sohne Gottes und des Menschen) vom Vater aufgelegt, in menschlicher leidenhaftiger Natur zu leiden mancherlei Leiden, und zum letzten am Kreuz zwischen 2 Übeltätern zu sterben und sein Blut zu vergiessen, und also das Gericht Gottes durch solche Mittel allein, ohne Zutun der Menschen oder einiger anderer Kreaturen, gestillet sollt werden. Und alle Menschen, so diesen Grund in Kraft des heiligen Geistes aus Gottes Wort durch den Glauben fassen und annehmen, dieselbigen werden aus Gnaden Gottes in Christo Jesu und seinem Verdienst allein, ohne alles Zutun des Menschen, gerecht und Kinder Gottes aufgenommen, haben derhalben auch Vergebung der Sünde und ewige Seligkeit, nach Inhalt der Schrift. Und solche Kinder Gottes in Kraft des heiligen Geistes aus dem Gehör des Wortes durch den Glauben neugeboren haben den heiligen Geist zu

einer Heiligung in ihren Herzen eingegossen, also dass sie durch den heiligen Geist Christum den Herrn anziehen und nehmen für nach dem Ebenbild Christi, mit Verleugnung ihrer selbst und Aufnehmung ihres Kreuzes, den Herrn Christum (nun durch den Glauben sein Gliedmass geworden) mit allem Fleiss und Ernst nachzufolgen, so viel uns möglich ist zu tun. Denn so Christus dem Herzen der Gläubigen eingelebet ist und die Gemeinschaft Christi durch den Glauben an ihnen angefangen hat, so hat er auch gewiss den Geist Christi, das ist, den heiligen Geist. Und so da den Geist Christi haben, so werden sie auch die Kraft des Geistes dartun, welche ist die Liebe Gottes und die Liebe der Menschen. So nun einer sich hoch berühmen wollte und sagen, ich bin durch den Glauben an Christum für ein Kind Gottes aufgenommen und durch den heiligen Geist in meiner Conscientien überzeugt, dass ich frei sagen möge zu Gott Abba, lieber Vater!, so muss ja folgen, dass der heilige Geist auch solches aus den Gläubigen (nach Inhalt der Schrift) bezeugen müsse. Denn wes Geistes wir sind, kann man nicht besser urteilen denn allein aus den Früchten, so man bei uns spürt. Haben wir den heiligen Geist und sind wir durch den Glauben in Kraft des heiligen Geistes neugeboren, so bezeugen wir solches mit Früchten des Glaubens und des Geistes. Welche Früchte doch nicht zur Seligkeit schaffen, sondern die Seligkeit haben wir schon empfangen, allein durch den Glauben an Jesum Christum, ehe wir gute Werke getan haben. Wir sind aber Schuldner Christi, dieweil wir an ihn glauben und seine Gemeinschaft empfangen haben, und darum wir auch dieselbige Gemeinschaft bezeugen müssen, durch den Geist Christi, das ist den heiligen Geist, wovon die Schrift meldet. So nicht, ist gewiss das Zeugnis vorhanden, dass solcher Glaube, nämlich durch die Liebe nicht tätig, kein Glaube vor Gott geachtet ist, auch nicht vor Gottes Gericht als ein seligmachender Glaube angenommen werden soll. . . . .

Wahr ist es, dass ich nicht einmal, sondern vielmal gesagt habe, „es mag kein Glaube vor Gott in der Stunde des Todes und am jüngsten Gericht bestehen als ein seligmachender Glaube, so nicht durch die Liebe tätig". Denn solcher Glaube, der die Liebe nicht hat und mitbringt, wird nicht erkannt, dass er das Verdienst Christi ergriffen habe, denn er ist kein Glaube, kann demnach auch nicht vor Gott angenommen werden, darauf die Gnade Gottes, in Christo geschehen, möge gegründet sein. Es ist derhalben meine Meinung nie gewesen (kenne Gott, den ich hierfür zum

Zeugen anrufe), etwas anderes in diesem Artikel zu treiben, denn alleine, dass ich den Menschen nicht auf einen ungewissen Grund eines vermeinten Glaubens führen wollte, womit viele Menschen betrogen werden in diesen gefährlichen Zeiten. Viele Menschen, die da hören, der Glaube macht allein selig ohne alles Zutun der Werke, so meinen sie, die Schrift lehre, dass keine guten Werke dem Glauben sollen folgen, welcher Unverstand manche 1000 Menschen verführet hat und noch verführt. Wahr ist es, dass der Glaube allein ohne alles Zutun der Werke gerecht und selig macht, das ist soviel als: Der Glaube macht allein vor Gott gerecht ohne Zutun der Werke d. h. ohne Zutun des Verdienstes der Werke, auch der Werke, die aus dem Glauben geschehen, nicht ausgenommen, denn sie werden geschwächt durch Schwachheit des sündlichen Fleisches, darum vermögen sie auch nicht verschaffen zu der Gerechtigkeit vor Gott und zur Seligkeit. Hierum bleibt fest stehen, dass wir durch den Glauben an Christum, ohne alles Zutun unsers Verdienstes vor Gott gerecht und selig werden müssen, welcher Christus uns von Gott gegeben ist als ein freies Geschenk, in die Gestalt des sündlichen Fleisches, auf dass er die Sünde im Fleisch durch Sünde verdammet und also Gottes Gerechtigkeit von unsertwegen genug tue, und wir, die solchen Christum durch den Glauben ergriffen haben, sollen nicht leben nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist .... Den Früchten des Glaubens gebe ich zu, dass sie eine Zusage Gottes haben: So sie aus dem Glauben an Christum geschehen, gefallen sie Gott von wegen des Glaubens und sollen herrlich hier zeitlich und dort ewiglich aus Gnaden Gottes (nicht von wegen der Werke, weil sie unvollkommen sind) in Christo belobt werden. Amen.

Ob ich schon auf eine Form nicht allezeit von diesem Artikel rede, so doch allezeit in demselben Sinne. [Die Gegner warfen ihm vor, er predige bald richtig, bald falsch.] Zum vierten verklagen sie mich, ich hätte gelehrt, dass ich nicht in der Schrift finde, dass die selig werden, die sich in ihrem letzten Ende bekehren, so sie vorher unbussfertig in allen Sünden gelebt hätten. Auch hätte ich gesagt, unter tausend werde nicht einer selig, der sich am Ende seines Lebens bekehre.

Ich habe den Artikel des Glaubens von dem jüngsten Gericht vorgehabt im Pockenhaus und davon mancherlei declariert aus der Schrift und unter anderen Worten habe ich gelehrt, wie man das Gericht Gottes zur Stunde des Todes und am jüngsten Gericht mit fröhlicher Conscientien

(als die auserwählten Kinder Gottes) erwarten sollen, und dazu mancherlei Schriften gebraucht, und zum letzten eine Vermahnung getan und Warnung an alle Christen, die sich berühmen, dass sie durch Gottes Gnade mit dem Glauben zu Gott bekehret seien, und bezeugen solchen Glauben nicht von Stund an durch die Liebe, sondern verziehen die Besserung des Lebens bis zum letzten Ende und haben solchen Verstand, dass sie meinen, es liege nicht daran, ob wir schon hier in diesem gesunden Leben uns nicht bessern, sondern im letzten Abscheiden, soll uns Gott gleichwohl Gnade geben, dass wir mit einem rechten Glauben sollen abscheiden, denn Gott ist barmherzig. Darauf ich geantwortet habe, dass mancher Mensch mit solcher Erkenntnis betrogen werde, denn sie sei ungewiss. Denn die heil. Schrift uns allenthalben lehrt, dass wir, sobald wir glauben, durch den heiligen Geist getrieben unser sündliches Leben verlassen und mit Christo in einem framen Leben aufstehen und nicht mit unserm Leben zu bessern warten sollen bis auf die letzte Stunde; denn solchen Menschen, so Christum durch den Glauben einmal erkannt haben und geschmeckt, wie freundlich der Herr ist, gehört zu, dass sie die Stimme des Herrn bei Zeiten wahrnehmen, nach Inhalt des Propheten (Psalm 95, 7—11): „Heute, so ihr die Stimme des Herrn höret, so wollt eure Herzen nicht verstocken, wie eure Väter zu Meriba getan und wie zu Massa in der Wüste, da mich eure Väter versuchten, fühleten und sahen mein Werk, dass ich 40 Jahr Arbeit hatte mit diesem Volk, und sprach: Es sind Leute, deren Herz allezeit den Irrweg will, und die meine Wege nicht lernen wollen; dass ich schwöre in meinem Zorne, sie sollen nicht zu meiner Ruhe kommen.“ Habe insonderheit den Propheten Esaiam allegiert darum, dass der Mensch soll bei Zeiten Gott suchen, dieweil er zu finden ist, und ihn anrufen, dieweil er nahe bei uns ist, und der Gottlose von seinen sündlichen bösen Wegen sollte abstehen und der Sünder von seinen bösen Gedanken und bekehre sich zu seinem Gott und Herrn, so wird er sich seiner erbarmen, spricht der Herr. Und habe mit solcher Schrift eine Exclamation getan, dass ein jeglicher Mensch sich wohl bedenken und bei Zeiten sein Leben aus dem Glauben bessern sollte und nicht warten bis an die letzte Stunde und also auf Gottes Gnade sündigen und derhalben von Gott mochte nicht wert sein, dass ihn Gott bekehren sollte in seinem letzten. Dessen Verstand habe ich aus der Schrift (wiewohl die Orte der Schrift so eigentlich von Wort zu Wort nicht vorgegeben) dargetan, als nämlich aus dem

1. Proverb, da der heilige Geist also lehret: „Dieweil ich rufe und ihr weigert euch, ich recke meine Hand aus und niemand achtet darauf, und lasset fahren allen meinen Rat und wollet meine Strafe nicht, so will ich auch lachen in euerem Unfall und euer spotten, wenn das kommt, das ihr fürchtet, und euer Unfall als ein Wetter, wenn über euch Angst und Not kommt. Dann werden sie mich rufen, aber ich werde nicht antworten, sie werden mich frühe suchen und können nicht finden, darum dass sie hasseten die Lehre und wollten des Herrn Furcht nicht haben, wollten meines Rates nicht und lästerten alle meine Strafe, so sollen sie essen von den Früchten ihres Wesens und ihres Rats satt werden.“ Aus diesen Worten (wie wohl ich sie nicht allegiert habe wie hier) habe ich den Verstand dem Volke vorgegeben, dass ich sehr sorglich wäre, mit solchem vorbedachtem Mute auf Gottes Gnade zu sündigen, und auch nicht in der Schrift fände, dass Gott solchen Leuten in ihrem letzten die Gnade gegeben hätte, dass sie einen guten herzlichen Glauben in ihrem letzten sollten erlangt haben, und obschon ein kranker Mensch, der seine Besserung bis in die Stunde der Krankheit mutwillig nach Gottes Erkenntnis verzogen hätte, den Priester in seiner Krankheit zu sich fördere und sich was Gutes vorsagen liesse und der Kranke dem Priester mit dem Munde antwortete, dass er glauben wollte, wie ihm der Priester vorgesagt hätte, so wäre noch ein guter Bürge davor zu nehmen, dass solche Mundrede von Herzen durch heiligen Geist gewirket geredet wurde. Denn mich gruwelt, dass gemeinlich solche Leute ein Vorsagen annehmen wie die Kinder in der Schule, die dem Schulmeister die Lektion vorsagen, welche doch die Kinder nicht verstehen und sagen dem Schulmeister nach, wie er es vorsagt und haben weiter keinen Verstand davon; und habe darum wieder gesagt, dieweil die Schrift bezeuget, dass solche Leute, so ihre Besserung des Lebens nach Erkenntnis Gottes bis an die Zeit der Krankheit verziehen und den heiligen Geist betrübt haben, schwerlich in ihrem letzten von Gott erlangen sollen den heiligen Geist, so nehme ich unter 1000 einen, dem es Gott gebe; auch dabei gesagt: Ich wollte niemand verzweifelt in seinem letzten machen und die Gnade Gottes nicht absagen, aber gibt dir Gott Gnade, so lobe Gott und danke ihm. Aber dass ich gut davor sein sollte, dass solchen Menschen in ihrem letzten sollten von Gott erleuchtet allenthalben werden, das tu ich nicht, denn die (oben angeführte) Schrift liegt mir im Wege, auch noch andere Stellen der Schrift als Matth. 24. Bittet Gott, dass eure Flucht nicht

geschehe im Winter und am Sabbat usw. Syrach am 18. Spare deine Busse nicht, bis dass du krank werdest, sondern bessere dich, dieweil du noch sündigen kannst, verziehe nicht, fram zu werden, und warte nicht mit der Besserung deines Lebens bis zum Tode. Und willst du Gott dienen, so lass es dir Ernst sein, auf dass du Gott nicht versuchst. Gedenke an den Zorn, der am Ende kommen wird, und an die Rache, wenn du davon musst. Diese Sprüche, wiewohl sie nicht alle von Wort zu Worten in der Predigt allegiert sind worden, haben mir Ursache gegeben, diese Materie hier zu Lübeck den gesunden Leuten, die sich annehmen, dass sie die Erkenntnis Christi durch die Predigt des Evangelii erlanget haben und doch die Besserung des Lebens, die aus dem Glauben herkommt, bei vielen Menschen nicht gespürt wird, dass derhalben, dieweil die Gnade Gottes in Christo hoch von den Menschen berühmt wird und um solcher Predigt willen (Gott erbarm's!) mancher Mensch Gottes Gehorsam in den Wind schlägt bis an sein Ende und missbraucht also die Gnade Gottes, dass ihm der Weg der Gnaden unterlaufen wird.

Dass ich aber ganz und gar den Menschen (wie mein Widerpart mich verklaget) im letzten sollte abgeschlagen haben die Gnade Gottes und die Bekehrung, das haben sie übel und unrecht verstanden. Dann wie wollte ich das sagen, so die Schrift bezeugt von etlichen, die am Abende im Weinberg des Herrn berufen sind, darin ich verstehe, dass die Gott auch in ihrem letzten beruft und bekehrt, unter welchen der Mörder am Kreuz einer gewesen ist, zum Zeugnisse, dass Gottes barmherzige Hand nicht verkürzt ist, sondern nach seinem Willen bei seinen Auserwählten alle Zeit nach seiner grossen Barmherzigkeit die Bekehrung anrichtet. Aber es ist ein ander Verstand von den Dingen, da ich von gelehrt habe, die sich berühmen zu Christo bekehrt zu sein durch den Glauben, und noch bekehrt zu werden, ist zweierlei. Ich sage auch von Gläubigen, die hier, dieweil sie noch leben in gesunden Tagen, ehe sie krank werden, sollen sich von Herzen zum Herrn bekehren und verwarten also in der Furcht Gottes die letzte Zeit, nämlich die Stunde des Todes, mit einem feinen guten Glauben, durch die Liebe tätig, und dass solchen Leuten Gott gewiss nach Inhalt seiner Zusage wird seine Gnade geben, dass sie einen gnädigen Abschied kriegen sollen, nämlich in Christo durch den Glauben im Frieden Gottes abzusterben. Den andern kann ich nicht weiter zusagen, denn Gott zugesagt hat. Wir Prediger mögen mit Fleiss

bei solchen Leuten handeln, auf die beste Form, wie wir immer können. So dann Gott in der letzten Zeit sich erbarmet und Gnade gibt, dass er von Herzen Reue und Leid hat und das Verdienst Christi ergreift und seinen Willen in der Krankheit Gottes Willen unterwirft und also auf die gütige Zusage Gottes in Christo durch den Glauben abstirbt, so ist es wahr, dass sie mögen in ihrem letzten selig werden, aber doch ungewiss, dass die Leute, so ihre Busse und Besserung des Lebens mutwillig bis zum letzten aufgeschoben haben, sollen würdig sein von Gott Gnade zu empfangen in ihrem letzten. Derhalben ich diese Predigt getan, den Menschen auf einen gewissen Grund der Seligkeit zu führen und nicht auf einen ungewissen Grund, denn viele Menschen werden hierüber betrogen.

Da die Theologen des Schiedsgerichtes ebenso wie das Lübeckische Ministerium der strengsten flacianischen Richtung angehörten, konnte das Urteil nicht anders als ungünstig für Laurentius Mörsken ausfallen. Aus seiner Verteidigungsschrift, in welcher er sich gewiss so vorsichtig wie möglich ausgedrückt hat, ist zu entnehmen, dass er bei seinem Drängen auf gute Werke, bei seinen Warnungen vor der Schächerbusse sich mancher an seinen Lehrer G. Major anklingenden Wendung bedient hat, die bei den Eiferern um die reine Lehre Anstoss erregen musste. Die Abendmahlslehre liess man noch hingehen, obgleich man den Ausdruck „sakramentarische Zeichen“ etwas bedenklich fand, die Ausführungen über die Rechtfertigung fand man gefährlich und unzulässig. „Wenn Herr Laurentz von der Justification des Glaubens, ohne dass Streit darüber war, auf dem Predigtstuhl bescheidentlich gepredigt hätte, so hätte seine Confession, wie sie im Buche steht, um des Friedens willen hingehen können. Nachdem aber die Leute durch die vorigen Predigten des Herrn Laurenz irre geworden sind und nun nötig ist, dass sie in ihren Conscientien wiederum recht berichtet und in gute Einigkeit und Frieden gebracht werden, achten wir, dass Herr Laurenz' Lehre unbescheidentlich mehr als zuviel nachgebe der Justitia fidei formatae, das ist, dass Glaube und Liebe zusammen den Menschen rechtfertigen, vor Gott und seinem Gericht erhalten.“

Um den Streit völlig beizulegen, wird durch die Kommission am 20. Februar 1551 ein Rezess zwischen Mörsken

und den übrigen Geistlichen aufgestellt, welchen auch Mörsken unterschreibt und untersiegelt (abgedruckt in Starcke, Lüb. KG.). In demselben heisst es u. a.:

„Nachdem herr Laurentz Morsken upgemelt sick offentlick vornehmen laten, dat he de lehre der pastoren und prediger alhyr tho Lubeck van der iustification nicht en straffede, ock syn gemothe nie gewesen anders den alse se tho lern, she ock noch ehre lehre wetentlick in argerlike vordechtenisse und vorachtinge thofohren, so will und schall he sulckes offentlick vam predigstole myt uthgedruckeden und vorstentliken worden nach vorgestelther schrifftliker form, vor der gemeine Christi bekennen, ock van ehnen allenthaluen dat bestedechen, und tho nhener unrhouliker wideringe up der cantzell effte sus in geheime edder apenbar dartho yenige orsake geuen, und gade vor de vorgelikinge und uthsone sulcks entstanden twistes bedancken

Sick darnheues ock aller rhede und worden de tho der andern pastoren und prediger lehre und personen vorkleininge und tho siner beschoninghe denstlich syn mochten gentzlick entholden.

Und sick in syner predige schicken und holden, nha lude forme und wyse der Augsborgischen Confession und Apologia, ock der Theologhen und gelerden drier steder Lubegk, Hamborch und Lunenborch uth gegangener bekenntnisse, und ytzigher schrifftlick auergegeuen berichte der hern doctorn, welcks itzt by einem Erbaren Rhade is in vorwaringhe.

Gelikes falls und herwedderum scholen und willen de pastorn und prediger up der cantzell und an andern orden ock dhon und syner des Laurentii noch heimlick effte apenbar nicht anders den ym besten gedencken, und also beidersytzs einer des anderen henforder beste wethen und fordern — —

Und hyr myt schall solcker erregeder twist und wedderwille twischen beiden parthen mit allen dem wath daruth erfolget, nichts nicht buten bescheiden, gentzlick und vullenkamlich upgehauen, hengelecht, vorliket und vordragen syn und blyuen in allen tokumpftigen tiden ahne gefehrde.“

(Original im Lüb. Staatsarchiv.)

Einige Wochen später, am 29. April 1551, richtet L. Mörsken folgenden, in mancher Hinsicht interessanten

Brief an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck (Original im Lüb. Staatsarchiv):

„Gnade und frede von gade dem hemmelischen vader und Chr̄o Jesu unseren heren, mit sampt myne unterdenige dienst mynes geringens vermugens sien I. E. w. myne leue ouericheit alle thyt to uor.

Erbare wolwyse heren, ick dancke up dat irst I. E. w. mit aller underdenicheit vor de grote muhe und kosten, so I. E. w. von wegen der spaldinge tuschen den anderen predicanten und my eine thyt lanck sick erholden hefft, gebrucket hebben, alse eine christlicke und vorsichtige ouericheit woll ansteith, wowoll vor gade (dem nicht verborgen is) will protestirt hebben, dat ick solcker spaldinge nyemall schuldich gewesen, sonderen de menschen so myne wort mit boesen unbeschnedene oren gehoeret und up dat argeste gedudet hebben, schoelen vor gade schuldich an disser spaldinge befunden werden, und dair von schwerlich redt und antwort geuen. Ick hedde oick woll mugen lyden, dat I. E. w. myne leue ouericheit (denen ick oick alle thyt mit underdenicheit von mynent wegen de sake to richten ouergeuen heb) de spaldinge saken ohn solcken groten kosten hedden angenomen to verglicken und to virdragen, welckes I. E. w. so woll alse de hoichgelerden in den Fall kunnen hedden uthrichten, doch diwyle I. E. w. solches durch de hoichgelerden wolte mit kost und thitlicke schaden laten by lecken und virdragen, heb ick idt also muten ansehn und geschehen laten.

Zom anderen hebbe ick oick etlicke sacke vortodragen mynes dienst und de besoldinge haluen, so my (von wegen des dienstes) togesecht is, mit bidt I. E. w. wollen my solckes supplicirens nicht to ungudt holden, wente de grote noth my dair to fordert, sus leuer disses schryuen ouerheuen wolte gewesen sien. Ick hebbe den dienst in den dryen hospitalen von myner lyuer ouericheit ufferlacht angenomen und oick mit mehrer arbeith, dan myne vorvederen gedain, beth an disse thyt verrichtet, und is my eine besoldinge fur solcken arbeith togesecht, alse nemlick 50 marck lub. an gelde und de fryekost (gelick den moeinneken gegeben wurde) fur my und myn husfrau, welcke kost uth der monincken koecken und keller alle dage hoelen scholde, und de frye woninge dair by hebben scholde. Hebbe my dair up (den dienst to versucken) in dat kloester tor borch in den dienst begeuen und dair suluest eine wonung ingenomen, dairinne ick geseeten drye virdell jairs und vele stanck und boese geruck (myner natur gantz entgegen) dairinnen geleden, hebbe oick

de kost drye virdell jairs geholet und enfangen, so is doch de koste my nicht also gehantreicht, wo my togesecht is, dairumb (de koste na gelegenheit der sacke ungestraft) nicht hebbe kunnen genyten und gebrucken, sonderen armen luden (so de kost gewonlich gewesen) wederumb ouergeuen heb und myne armuth angegrepen und by diesen dienst vuste vertheret. Derhaluen veroirsacht an den erbaren wollwysen heren burgemeisteren und der suluigen dryen hospitalen furstenderen to suppliciren und von enen durch den E. w. heren burgenmeisteren her Niclais Barderwyck my ein gunstich antwort worden, nemlich dat men my scholde eine woninge tegen den winter verschaffen, dairinne ick my ouer winter entholden muchte und alse dan tegen den sammer eine bequeme woninge tostellen wolten. Von wegen der kost oeuer hefft my der herr togesecht ein parth geldes to geuen, dair mede ick myne eigen kost (na gelegenheit myner notturft) muchte bestellen, welckes ick mit dancksegginge angenomen heb und die summa des geldes vor de koste mynen gunstigen leuen heren in de handt gegeuen und gestalt und also in dat huys getogen, dairinne ick itzundt wonen.

So is nu vergangene wynachten myn jairthyt geendiget gewesen, dat ich myne togesachte besoldinge verdient heb, nemelich 50 marck und so vele geldes, alse men my gunnet fur de kost de ick ein virdil jairs entbaren heb, von michaelis beth up wynachten, und heb noch to thyt nicht mehr von den 50 marck und von wegen der kost enfangen dan 20 mrk. von den E. w. heren burgenmeisteren her Goedert von Hoeuell von wegen des hospitails tom hilligen geist und 10 mrk von wegen des hospitails tom pockenhus, dat ander hebbe ick by den vorstenderen der hospitalen gesocht und gern gehadt hedden, dat se my gewesen hedden, wair ick dat ander heuen und boeren scholt, auer niemant hefft kunnen entberen und my etwas geuen kunnen, und bin also bis her von den einen to den anderen gewesen und beth an dissen hudigen dagen noch nicht en wete, woll solcke restant my hantreicken scholte.

Bidden derhaluen underdeniglick, I. E. w. wolten my gunstlicken verhelpen, dat ich myn leedlohn, dat my so blutlicken soer worden is, bekomen muchte, dat ick dat vergangene jair verdienet hebbe, und nu vortan my ein jairlicke besoldinge macken und de suluige to allen virdel jairs my (wo anderen predicanten) to stellen, dat ick myne notturft alle thyt dairuon nemmen muchten. Is nu dat nye jair angegangen up wynachten vergangene. Dat hus dairinne

ick wonen, steith to verkoepen, dat ick alle dage vewarten bin, dat ick uthfaren mothe, und is ohn dat bawfellich, dat men nich (wanneir idt regent) druge dairinne de nacht rast hebben kan. Wolte derhaluen wol umme gades willen gebeden hebben, men wolte (dem predichampt to gefallen) my in dat hus helpen tom billigen geist, dair Hermann Hauermans (selige gedechtnisse) in gewonet hefft und nu ledich is. So auer solckes niecht sien mach, wollen I. E. w. my eine behusinge bestellen mittler thyt, dairinne ick my erhalden muge.

Vorder were myne underdenige und dinstlich bidt, I. E. w. wolten midler thyt umsien, einen starken man von naturen to erlangen, de allerley boese geruck verdragen kundt, de to den dienst muchte in myne statt angenommen werden, wente ick kan eder mach nichte by allen kranken gain, alse de die pocken hebben und der glyckin, so ick lang dair by gain mothe, so werde ick mit der thyt (boeses geruckes haluen welcke ick nicht verdragen kan) krankheit moten uff my laden, dat ick schir eder morgen nymant nutte bin eder sien kan. Wolte gerne 3 eder 4 predich in den hospitalen doin, so men einen anderen lethe de kranke visitiren. Nu dith geue ick I. E. w. dariumb to erkennen, dat I. E. w. by thyden umbseen mugen, einen anderen guden framen man to erlangen, de den hospitalen beter wente ick dienen kunte. Willen oeuer I. E. w. my einen man tostellen, de die krancken visitirden, alse dan wolte oick den hospitalen sus in allen sake gerne wyder dienen na mynen vermugen, will oick so lange myne leuen heren bereith sien to dienen in den hospitalen beth tor thyt myne heren sick verbeteren kunnen. So sus myne heren myn persoen wiste to gebrucken, so vele dat predich ampt belanget (dairin ick alle thyt freude und loste gehadt heb) idt were wair myne heren myner to gebrucken hedden, so wolte ick woll verspreecken den E. w. heren von Lubeck vor anderen heren to dienen mit den Evangelio Christi. Oeuer alle thyt in den hospitalen to blyuen, bidde ick I. E. w. willens my nicht upleggen, wente my solckes to doende nicht wirt mugelich sien.

Up alle disse stucken vorschreuen ist myn underdeniglich und dinstlick bidde, I. E. w. willen my ein gunstich antwort laten vernemmen, dair na my wete to richten, und solckes schryuen my nicht to ungutt holden, wente de hoiche notturft my dair to twinget. Hiermede I. E. w. den almechtigen barmhertigen gade beuolen hebben willen, de suluige I. E. w.

lang gesunth mit mehrer erkenntnisse gades in einen gottseligen regiment willen gefristen.

Datum den 29. Aprilis Anno 1551.

I. E. w.

gutwilliger
Laurentius Morsgens, diener des wort Godes
in den dryen hospitalen.

Der Rat antwortete am 28. Mai 1551 und nahm vermutlich die im obigen Briefe enthaltene bedingte Dienstaufkündigung an. Laurentius Mörsken scheint bald darauf Lübeck verlassen zu haben. Über seine weiteren Schicksale ist mir nichts bekannt geworden.

XI
Kleinere Mitteilungen

1.
Traurede für ein gefallenes Brautpaar aus dem Jahre 1688.

Mitgeteilt von Fritz Herrmann.

Für die Art, wie unsere Amtsvorgänger in der Kirche ad hominem zu reden sich erlauben konnten, ist eine Traurede ungemein charakteristisch, die sich im zweitältesten Kirchenbuch der Pfarrei Schwanheim bei Bensheim a. d. B. unter der Überschrift: „Stephan Bürgers Hochzeit-Predigt" findet. Der Pfarrer, der sie gehalten und in das Verzeichnis derer, die propter illicitam carnalem commixtionem öffentliche Kirchenbusse tun mussten, eingetragen hat, ist Mag. Johann Daniel Riehl, welcher im Jahre 1685 die Pfarrei erhielt, nachdem er sieben Jahre lang Informator am landgräflichen Hofe in Darmstadt gewesen war; er ist ein um das Kirchspiel wohlverdienter Mann, aus dessen 46jähriger Dienstzeit die Kirchenbücher und Rechnungen zahlreiche Segensspuren aufweisen. Das Brautpaar war der Schulzensohn Stephan Bürger aus dem Filial Rodau und seine Dienstmagd Magdalene Springer aus Rommerskirchen in der Grafschaft Ziegenhain, eine Katholikin.

Über das Verhältnis des Pfarrers zu der Gemeinde, die Tätigkeit der Senioren, die Mängel der Kindererziehung usw. gibt die Predigt mancherlei Aufschlüsse. Dass sie keine wirkliche Traurede und in keiner Beziehung vorbildlich ist, mindert darum doch ihren Wert nicht. Für die Trauungshandlung und die damit zusammenhängenden Fragen verweise ich auf die betreffenden Abschnitte bei Diehl, Zur Geschichte des Gottesdienstes usw.

Dilecti! Da steht abermal ein paar huren-volks für euern augen. warlich, der teufel ist ausgelassen mit huren und buben. es wird ja so gemein, dass es nicht nur die alten treiben, sondern es übens auch läppichte und junge schlüngel, die man noch mit ruthen streichen und mit kolben lausen solte. ich sorge, wanns fortgehet, wie es angefangen ist, es dörfte in kurzer zeit mehr huren-volk unter uns geben, als ehrlicher leuth, dann diese nehmen ab, jene aber zu, wie solches die erfahrung bezeugt. ich allein habe nun in dreyen jahren 8 partheien vorgestellt, disz ist die neunte, die zehende stehet auch bevor, von denen vor meiner Zeit will ich ietzt nichts gedenken, überall sind in diesem Kirchspiel schon in die 22 häuser, darin entweder eine hur oder ein hurer oder beyde zugleich. lieber! solte nun der teufel nicht ausgelassen seyn? bisdaher habe so viel wider disz verflucht laster gesagt, dass ich fast nicht weiss, was ich weiter davon sagen soll. noch eins ist übrig, dass ich euch kurz, aber gründlich zeige, wie und woher es doch komme, dass diesz laster so gemein? wer schuld daran sey, das des hurens und bubens kein end? und das ist gewisslich ein schwere lection. doch, last hören!

Die schuld ist nicht gottes. dann gott ist ein reiner gott, ein keuscher gott, ein heiliger gott. rein, keusch und heilig nach seinem wesen und nach seinem willen. nach seinem wesen ist er die keuschheit selbst, die reinigkeit selbst, die heiligkeit selbst. nach seinem willen ist er ein gott, dem gottlos wesen nicht gefält, Ps. 5. vielmehr hat er ein missfallen, einen grauen und eckel daran, dann die hurer und ehebrecher will gott richten, Hebr. 13. er will sie an seel und leib, zeitlich und ewiglich strafen. sie sollen würm und motten zu lohn kriegen und verdorren, andern zum merklichen exempel, Sir. 19. auch sollen sie das reich gottes nicht ererben, 1. Kor. 6. also reizt, treibt und bewegt gott niemand zu diesem laster, er ist nicht desselben ursach, dann er ist viel zu heilig. auch nicht einmal per accidens oder zufälliger weis. zwar das geschicht, dass gott aus gerechtem gericht dem sünder seine gnad entzeucht und ihn dem satan übergibt, der ihn dann in allerhand sünd, schand und laster stürzet, und also straft gott oft verhängnüs-weis sünde mit sünden. da dorten Thomas sich von der versammlung der jünger absentierte, da sie vom leyden, sterben und auferstehen Jesu Christi redeten, strafte gott der herr solche versäumnüs mit unglauben. also, weil mancher die predigten in offentlicher kirchversammlung entweder in eigner person oder doch durch kinder und

gesind so oft muthwilliger weis und ohn ursach verabsäumt — wie sichs dann noch vorgestern am gedächtnüs-tag der beyden apostel Petri und Pauli mit einem von Rodau begeben, dass er zwar mit seinem weib in die kirch kommen, doch aber vorhero in aller frühe seinen knecht mit den ochsen ins feld geschickt zu pflügen, andere daselbst haben andere händel getrieben, solte man solchen leuthen nicht wasser und weyd versagen? ihr Rodauer! gottes gericht ist schon über euch angangen, und wer weiss, wie bald es vollzogen wird? —, so straft gott solche sünde, doch zulässiger weis, mit hurerey, d. i. er läst dem satan zu, das er ihn in solch laster fället. verum, non ibi peccatum dei est, sed judicium, Aug., und daran begeht gott keine sünde, sondern sein gerechtes gericht. spricht doch gott selbst: ich wills nicht wehren, wann eure töchter und bräute geschändet und zu huren werden, weil ihr einen andern gottesdienst anrichtet mit den huren und opfert mit den bübin, dann das thörichte volk will geschlagen seyn, Hos. 4,14.

Nicht ist die schuld mein, als des predigers disz orts. das gilt denen, die etwan denken oder sagen möchten: ey! es ist ja bey unsern vorigen geistlichen disz laster nicht so gemein gewesen, wie kompt es dann, dass es zun zeiten dieses so gewaltig einreisst und über hand nimpt? antwort: der teufel hat dazumal so wohl gewütet als ietzt, dass er aber ietzt mehr wütet, das ist eurer bosheit schuld. mit was fug oder recht könnet ihr mirs imputiren? besinnet euch! fehlet es irgend an meiner lehr und an meinem leben? hab ich nicht bisher gnug wider die hurerey gedonnert? einmal, ich weiss nicht, was ich künftig mehr darwider predigen soll. oder hege ich etwan dergleichen leuthe wissentlich in meinem haus? an meinem brod? mit nichten! ich hab ohnlängst mit der that ein anders erwiesen; will auch hinfüro den geringsten verdacht nicht leyden, und solte gleich all meine zeitliche wohlfahrt darüber zu trümmern gehen. wer ein anders weiss, der trete hier auf und sage an! das möchte ehr was zur sache thun, dass die, so dazu verordnet sind, dass sie offenbare sünd, schand und laster mir hinterbringen sollen, mich hintergehen und solche verhehlen, vertuschen, verschweigen. wie es dann vor nicht gar langer zeit geschehen, dass ein kirchen-ältister, welcher bey seinem umbgang in einem filial vor ein haus kommen, darin er ein paar huren-volk — so auch letzlich kirchen-bus gethan — hinterm herd liegen gesehen, als ein stummer hund davon gangen und mich beredt, er habe nichts unrechts, nichts strafbares funden;

und ohneracht ihn sein weib, welcher er es offenbart, ermahnt, er solle noch hingehen und es anbringen, hat er es dennoch unterlassen und ihr geantwortet: es werde schon zu seiner zeit von sich selbsten offenbar werden. solte das ein kirchen-ältister seyn, ein kirchen-vorsteher? es mag wohl ein betrogener und verlogener mann seyn. hettestu durch dein anbringen dem unheil können wehren und hast es nicht gethan, wie es dann nicht geschehen ist, so lieg die schuld auf dir und deiner seelen!

Auch ist die schuld nicht unserer hohen obrigkeit. dann wie stark ihr ernst und eifer wider disz laster sey, das erweisen ihre viele heilsame mandaten darwider. ich erinnere mich, daz vor einigen jahren in der fürstlichen residenz von offentlicher cantzel in einem solchen edict publicirt wurde, dass eine mannsperson, so in unkeuschheit gelebt, wider willen nicht solle gehalten seyn, die hur zuehligen, damit haben sie den huren gedacht einen grauen zumachen, dass sie der unflätherey desto weniger nachhangen und ergeben seyn solten. es erweisens auch die drauf gesetzte gefängnüs-, geld- und andere strafen. nur daran liegt es, dass solche strafen nicht exequirt werden. unter denen bisherigen 8 partheien, deren droben gedacht, ist nur eine eintzige person, so ihre straf erlitten. ist das nicht schand über schande? dass man gnädigster herrschaft befehl nicht vollstreckt und dem verfluchten huren-gesind durch die finger siehet. wie es solche leuth vor gott und der welt verantworten? da sehen sie zu. einmal halte ich gänzlich dafür, dass diese nachlässigkeit, diese versäumnüs der angesetzten straf eine grosse ursach sey der so gewaltig im schwang gehenden hurerey. doch müsset ihr nicht denken, als ob ich denen schandbälgen das wort thun und sie damit entschuldigen wolle. nein! sie sind nebst ihrem führer, dem teufel, die grösste ursach mit. und schliess ich hier zumal nicht aus diejenige raben-eltern, die ihren kindern in der jugend allen muthwillen gestatten und sie nicht ziehen, auch nicht ziehen lassen wollen, sondern ihnen bey und in ihren bubenstücken noch recht geben. es sind bauern unter euch, die ihre kinder zärter halten, als fürsten ihre fürstlichen kinder; wer beydes erfahren, der kann davon reden. nicht zärter in der kleidung oder in essen und trinken, denn darin können sies ihnen nicht gleich thun, sondern in der zucht. es sind ihrer unter euch, die schon zwey hurenkinder zu enkeln erlebt und doch die noch bey sich habende kinder so gar nicht ziehen, dass sie auch ihre zucht- und lehr-meister nicht sauer ansehen sollen, sondern fluchen

denselben aufs ärgste und wünschen ihn alles unheil an den hals, ja sie instigiren und verreizen ihre ohne das verteufelte kinder, dass, im fall der schulmeister an sie wolle, sie sich wehren und mit brügeln, steinen und dergl. dingen drein schlagen solten. solte solche eltern, die die böse frucht ihrer kinderzucht schon für augen haben und sich doch nicht dran stossen, nicht der teufel holen?

Nun — damit wir auf unsern zweck kommen — wie ist dieser gegenwärtige Stephan gezogen? wohl oder übel? weiss ich nicht. das aber weiss ich, dass er übel geraten. anderst hette er dem hurenleben bisher nicht so fleissig nachgehangen, dann er nicht allererst gestern und ehegestern angefangen, sapienti sat! sein leben ist euch besser bekand, als es euch kan beschrieben werden. dass er eines gar leichtfertigen sinnes sey, hat er erwiesen, dass er auch diszmal mit seiner magd, die dazu nicht seines glaubens ist, das erschreckliche laster der unzucht und hurerey begangen.

Ad haec insecutus est processus in tali casu ex agendis.

2.

Zur Geschichte der Darmstädter Stadtkapelle.

Von Wilhelm Diehl.

Über die Geschichte der Darmstädter Stadtkapelle orientiert uns Walthers Buch „Darmstadt wie es war und wie es geworden“ auf Seite 81 f. folgendermassen: „In die Regierungszeit Georgs II. fällt auch die Erbauung der (jetzigen) Stadtkapelle. Dieselbe ist erbaut auf Kosten des Leib- und Zeltschneiders Hermann Bierlein, welchem zur Strafe für Ehebruch die Erbauung diktiert war. Der Aufbau ging indessen nicht sehr rasch vonstatten, wie es scheint, denn nach dem Tode Bierleins und seiner Witwe (1632) suchte deren Erbe, Reinh. Bechtold, 1657 sich der auf ihm lastenden Verpflichtung zu entziehen und sie auf die Stadt zu wälzen. Der Rat hatte auch die Verpflichtung für sich wirklich übernommen mit einer geringen Anmutung an Bechtold, die Bürgerschaft aber legte Protest ein gegen diesen Beschluss ihrer Vertreter und brachte es dahin, dass die Herstellung dem Verpflichteten allein überlassen blieb. Sie diente ehedem zu den vormals üblichen Leichenpredigten, welche nur für Personen vornehmen Standes in der Stadtkirche gehalten zu werden pflegten. Dann hatte das Militär bis zum Jahre 1768 darin seinen Gottesdienst, der von der Zeit an in die Stadtkirche verlegt wurde. 1770 liess Ludwig IX. sie der neu entstandenen evangelisch-reformierten Gemeinde zu sonntäglichem Kirchengebrauche einräumen, zu welchem Zwecke sie bis zur Vereinigung der beiden evangelischen Kirchengemeinden Darmstadts gedient hat.“

Der Zweck der nachfolgenden Bemerkungen soll sein, diese Behauptungen Walthers in einigen Punkten richtig zu stellen.

Vor allem möchte ich feststellen, dass der Bau der Kapelle nicht in die Zeit Georgs II., sondern bereits Ludwigs V. fällt. Als im Jahr 1637 die Kapelle weiter ausgebaut werden sollte, berichtete der Geheimerat am 15. September an den Landgrafen u. a. folgendes: „Wir

haben sein, des Zeltschneiders s., Erben vor uns erfordert, E. F. Gn. gnedigen Befelch ihnen vorgehaltten, undt zur schuldigen Gebühr ernstlich erinnertt, welche sich dessen zwar nicht geweigert sonderlich, weil wir ihnen auch zue verstehen gegeben, dz wir bericht worden seyen, alß ob E. F. G. Herr Vatter weyland L. Ludwig zu Hessen, ihme Bierlein eine gnedige Beystewer darzu gethan haben sölle." Aus dieser Notiz geht doch zweifellos hervor, dass Walthers Bemerkung, die Kapelle sei erst unter Georg II. gebaut, falsch ist. Wir haben aber — von anderen Beweisen abgesehen — noch einen viel wichtigeren Zeugen. Johann Balthasar Schuppius schreibt in seiner Schrift „Andere Rede von der erbaren und scheinheiligen Hure Corinna (Frankf. Ausgabe 1719, Bd. I, S. 509) im Hinblick auf ein Erlebnis, das er als Hofprediger in Braubach mit Landgraf Johann, dem Sohn Ludwigs V. und Bruder Georgs II., gehabt hat: „Ich war einsmals Hofprediger bey einem tapffern und großmütigen Helden. Einer seiner vornehmsten Adelichen Diener hatte einen Knecht, welcher Hurerey getrieben. Der Edelmann liebete den Knecht und suchte alle Mittel von der Kirchenbuße ihn loß zu machen. Allein der tapffere Held antwortete, ich halte N. N. für meinen Freund, allein, ich wil lieber ihn aus meinem Dienste lassen, als daß ich seinen Knecht der Kirchenbusse erlassen solle. Mein Herr Vater seliger, hatte einen Kammerdiener, welchen er liebete, der hatte auch wider das 6. Gebot gesündiget, und ließ eine Capell bauen, und vermeynte dadurch Ablaß zu erlangen. Allein, da die Capelle auffgebauet war, sagte mein Herr Vater, er solle nun Kirchenbuße thun, dann das sey keine Straffe, sondern eine Wolthat, daß er mit der Christlichen Gemeinde versöhnet werde."

In welchem Jahr der Regierung Ludwigs V. der Bau der Kapelle begonnen wurde, ist zurzeit nicht feststellbar. Es hängt die Beantwortung dieser Frage davon ab, ob Klarheit über die Untat geschaffen werden kann, um derentwillen Bierlein der Bau geboten wurde. In den Kirchenbüchern liess sich darüber nichts nachweisen. Doch ist sehr leicht möglich, dass das „Ärgernis", das Bierlein der Gemeinde gab, nicht in einem Ehebruch bestand, wie Walther behauptet, sondern in der Tatsache, dass aus der im Mai 1601 geschlossenen Ehe Bierleins bereits im Oktober ein Kind geboren wurde. Die Höhe der Strafe hierfür hat in dieser Zeit zahlreiche Analogien. Der Bau der Kapelle fiele dann ins erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, d. h. in die Zeit, in der sich auf dem Gebiete des Beerdigungswesens eine bedeutsame

Umwälzung vollzog, deren charakteristische Zeichen die Aufhebung der Kärner (Beinhäuser) und der Bau von Kirchhofkapellen für die Abhaltung von Leichenpredigten waren. (Vgl. meinen Aufsatz: Zur Geschichte der Kirchhöfe, Zeitschr. f. Volkskunde 1906, S. 71 ff.)

Bierlein stellte die Kapelle im vollständigen Rohbau her, einschliesslich der Bedachung. Als seine Frau 1632 starb, wurde sie „in ihrer gestifften und erbawten Kirchen begraben". Es fehlten der Kapelle um diese Zeit nur noch die Fenster, ferner die innere Einrichtung. Wir ersehen das aus dem Protokoll einer Besichtigung der Kirche vom 11. August 1637, bei der von dem „Baumeister" folgende „Notturft, so noch in gedachtem Kirchenbaw ermangelte, uf ungefehr erkand wurde":

„1. Die Stühl in der Kirchen müssen nothwendig verfertiget, davon zuforders muß verabschied, wie solche sollen zum füglichsten gemacht werden.

2. Ist die Kirche mit einem Holzgewölb und Borten beschlagen, darauf mit einem Dünch von Leimen und Kalck überzogen, welches weil die Kirch mit Blatten bedeckt, Winterszeit vom Schnöe Schaden am Gebew nehmen und kein Bestand haben kan, sondern die Notturft erfordert, daß solche mit Schifferstein, oder mit Hohlziegel und Kalck gedeckt werden muß.

3. Weil daß Gemäwer an der Kirchen zimlich schwach, so erfordert die Notturft, daß vier Pfeiler uff beiden Seiten widergemauret und gesezt werden.

4. Muß auch der Drittheil inwendig der Kirchen mit Pflasterstein noch gepflastert werden.

5. Die Thür gegen dem Schießplatz muß außgebrochen und uf die ander Seiten gegen dem Kirchhoff eingesezt werden.

6. Ist auch noch kein Anfangk an der Böhrkirchen gemacht, welche notturftig uber der forder Kirchthür muß verfertiget werden.

7. Seind auch noch keine Glaßfenster und eißerne Stangen in die Fenstergestell gesetzt, deren 7 Fenster müssen gemacht werden."

Die Absicht der Regierung, noch im Jahr 1637 die Erben Bierleins zur Beschaffung des Gestühls und der Fenster, sowie zum Einbau der Empore, was alles zusammen auf 400—500 fl. veranschlagt war, zu bringen, führte nicht zu dem erwarteten Ziele. Die Erben erklärten, Bierlein sei „nit willens gewesen, die Kirch weitter auszubawen, habe Gott gedancket, daß die Kirche soweit ausgebawet sei, hette nit anders gemeinet, er dorffte (brauchte) nit mehr daran bawen." Sie waren übrigens

damit einverstanden, dass ein bei der Stadt stehendes Kapital der Bierleinschen Erbschaft zu dem Ausbau der Kapelle verwandt würde, aber die Stadt erklärte sich ausserstande, dies Kapital zurzeit „abzulegen“.

Damit war die Angelegenheit auf 20 Jahre begraben, denn ein erneutes Eingreifen der Regierung, das 1654 erfolgte, war ebenfalls ohne Resultat.

Die Folgen dieser dilatorischen Behandlung des Kapellenausbaues blieben nicht aus. „Das in solcher Kirchen mit Borten gemacht gewesene Holtzgewölb fiel herunder; es wurden von Bürgermeister und Raht solche Borten zwar in gewahrsamb und Beschluß genommen, aber schließlich doch verschleudert.“ Die Kirche wurde zur Ruine. 1657 wurden die Verhandlungen wieder begonnen. Sie führten zu einer Abmachung vom 15. August, kraft deren Bechtold, der Erbe Bierleins, auf das bei der Stadt stehende Capital von 300 fl. nebst langjährigen Zinsen verzichtete und sich zur Zahlung von weiteren 25 fl. bereit erklärte, während die Stadt versprach, die „Kirche vollends auszubawen und aus ihrem gemeinen aerario jederzeit in wesentlichem Baw und Esse zu erhalten und sofort mit Bauung des Dachstuhls und der Decke oder Kirchenhimmels, auch der Fenster und eisernen Stangen in die Fenstergestell einen Anfang zu machen, folgend aber mit Verfertigung des Pflasters, der Kirchenthüren, Stühle und anderer Notturft die Kirche in gehörigen Stand zu stellen.“

Was die Stadt hier versprach, hielt sie auch. Die Kapelle wurde, zwar nicht sofort, wohl aber im Verlauf der nächsten Jahrzehnte von der Stadt in den Stand gesetzt, in dem sie uns vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Umbau im Jahr 1873 begegnet.

Hinsichtlich der Verwendung der Kapelle ist folgendes zu bemerken. Gebaut war sie nicht als Kirche, sondern als Kirchhofkapelle, als Gotteshaus zur Abhaltung von Leichenpredigten. Diesem Zweck ausschliesslich diente sie im ganzen letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. Die erste Anregung, sie auch zu anderen gottesdienstlichen Handlungen zu verwenden, gab 1701 der Kommandeur des Schrautenbachischen Regiments, Ludwig Balthasar von Schrautenbach, der am 3. Januar dieses Jahres an den Landgrafen berichtete: „Nachdem wahrgenommen, daß, seitdem der Feldprediger von dem mir gnädigst anvertrauten Regiment abgangen, der gröste Hauff der Soldaten in ein sehr wildes und ruchloses Leben zugerathen beginnet, auch davon albereits verschiedene gottloße Proben spüren lassen, dießem Unweßen aber nicht allemahl, wo das Volck so ruchloß hinlebet, durch leibliche Straff

gesteuret werden kan; So halte meines Erachtens für höchstnöthig, daß wiederumb wo nicht ein ordentlicher Feldprediger, doch sonst jemand von Authoritaet bestelt werde, der mit Straff und Ermahnung auß Gottes Wort die Soldaten von dem Gottloßen Weßen abhalte und zu dem Ende in der hießigen Capell alle Sontag oder sonst eine wochentliche Sermon halten moge, habe demnach ein solches zu hochfürstl. gn. Verordnung hiermit vorstellen wollen.“ Diesem Gesuch wurde teilweise willfahrt, indem man Katechismusstunden für das Militär einrichtete, aber nicht (wie gewünscht) in der Kapelle, sondern in der Stadtkirche. Bereits 1703 hält man aber schon diese Katechisationen für das Militär in der Kapelle. Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts verlegt man eben dahin auch alle Soldatentrauungen und führt regelmässige Militärgottesdienste ein. Damit hatte die Kapelle den Charakter einer Kirche im weiteren Sinn des Wortes bekommen. Freilich nur für die Darmstädter Garnison. Für die Stadtgemeinde blieb die Kapelle nach wie vor ausschliesslich Kirchhofskirche und wurde nur zur Abhaltung von Leichenpredigten benutzt. Als im Jahre 1716 der Plan auftauchte, in Darmstadt eine Nebenkirche zu bauen, in der allsonntäglich zur Entlastung der Stadtkirche Gottesdienst gehalten werden könnte, kam kein Mensch auf den Plan, die Kapelle hierfür zu wählen. Man entschied sich für das Projekt eines Kirchbaues auf dem Ballonplatz, das allerdings nicht ausgeführt wurde. Auch als die Garnisonsgemeinde die Kapelle 1768 verlassen hatte und diese 1770 zum gottesdienstlichen Lokal für die reformierte Gemeinde bestimmt wurde, behielt die Kapelle für die Stadtgemeinde lediglich den Charakter als Friedhofkapelle bei. Erst nach der im Jahre 1833 vollzogenen Union der lutherischen Stadtgemeinde mit der reformierten Gemeinde trat der Zeitpunkt ein, dass die Kapelle zu sonntäglichen Gottesdiensten sowie zu Taufen und Trauungen für die Darmstädter Bürgerschaft benutzt wurde.

XII

Cyriacus Spangenbergs Leben und Schicksale als Pfarrer in Schlitz von 1580—1590

(Schluss)

von

Wilhelm Hotz

IV.

Spangenberg in der „Verstrickung“ und vor Gericht.

Durch die fortgesetzten Lehrstreitigkeiten über die Erbsünde und durch die dadurch bedingten persönlichen Zänkereien wurde Spangenbergs Ansehen bei seinen Gerichtsherren, sowie in seiner Gemeinde bereits merklich geschädigt, und noch ehe der Kaplan Camerarius Schlitz verliess, bereiteten dessen Anhänger einen hinterlistigen Streich gegen Spangenberg vor, der seine Stellung gänzlich erschüttern sollte. Einer der Hauptwidersacher Spangenbergs war ein ränkesüchtiger Bürger, namens Hans Schmid, der ebensogut das Wort wie die Feder gegen Spangenbergs „neue und verderbliche Lehre“ zu führen verstand und dadurch dem Kaplan im Aufhetzen der Gemeindeglieder treffliche Helferdienste leistete. In seinem Vorgehen gegen Spangenberg fühlte sich Hans Schmid um so mehr gesichert, als er des Schutzes und Beistandes des Gerichtsherrn Georg von Schachten in Schlitz gewärtig war. Wo er nur konnte, suchte er Spangenberg in der Ausübung seines Amtes Schwierigkeiten zu machen. So begehrte er am 22. Mai 1585 von ihm die Spendung des heiligen Abendmahls nach seinem Glauben und Bekenntnis, „welches ſei: daß des Caplans Lehre recht und ſeine (Spangenbergs) Lehre falſch und unrecht sey.“ Selbstverständlich ging Spangenberg auf solches Begehren nicht ein, sondern versuchte dem trotzigen Widersacher seinen Irrtum klar zu machen und mahnte ihn zur Busse, von der er aber nichts wissen wollte. Hans Schmid sann nun darüber nach, seinen unnachsichtigen Pfarrer in sein Garn zu locken, was ihm auch noch vor Schluss des Jahres 1585 anlässlich einer Taufe, bei der er Gevatter stehen wollte, gelang. Bei dieser Gelegenheit sollte Spangenberg das Opfer seines unbeugsamen Charakters und seiner starken, trotzigen Überzeugung von der Göttlichkeit seines Amtes werden.

Entgegen der Schlitzer wie der Hessischen Kirchenordnung hatte nämlich ein Bürger, „Leonhardt im Hof“, den Hans Schmid am 5. Dezember 1585 zu Gevatter geladen, ohne zuvor dem Pfarrer hiervon Mitteilung gemacht zu haben. Als Spangenberg dies erfuhr, hielt er es seines Amtes und Gewissens wegen für seine Pflicht, den Übertreter der Kirchenordnung, Hans Schmid, zu sich zu fordern und ihm zu eröffnen, daß er ihn ohne vorherige Busse und Besserung als Gevatter zur Taufe nicht zulassen könne. Diese seelsorgerliche Unterredung hatte aber nur den Erfolg, dass Spangenbergs Pfarrkind die trotzige Antwort gab: „Er wollte gefatter ſtehen undt ſehen, wer Ihn abtreiben ſollt.“ Als am 5. Dezember nach dem Vormittagsgottesdienst Spangenberg zur Vornahme der Taufe vor den Altar trat, sah er Hans Schmid vor sich stehen, der wider seinen Willen die Zulassung zur Patenschaft begehrte. Dieses widersetzliche Gebaren eines Gemeindegliedes hatte einen Auftritt an geweihter Stätte zur Folge, der sich nur aus den Verhältnissen der damaligen Zeit erklären lässt, nämlich aus dem trotzigen Pochen des Pfarrstandes auf sein göttliches Amtsansehen und aus dem Anspruch der weltlichen Obrigkeit, „als Ordnung Gottes“ gegen Übergriffe der Pfarrer in der Kirchenzucht und auf der Kanzel einzutreten.

Spangenberg verweigerte unter Berufung auf die Schrift den Vollzug der Taufe, falls nicht ein anderer unbescholtener, würdiger Gevatter für Schmid eintrete. Die Motivierung seiner Taufverweigerung Eustachius von Schlitz gegenüber (s. u.) charakterisiert treffend die starre Festigkeit in seinem Lehrbekenntnis.

Was hierauf geschah, mag Spangenbergs eingehender Bericht über dieses unliebsame Vorkommnis in seinem Amt dartun. Er schreibt:

„Unter des wie Ich alſo inn meinem Ampt ſtehe, kumpt Juncker George von Schachten, uberleuffet mich alſo inn der kirchen, da Ich fur dem Altar geſtanden mitt grimmigem Zorn und Schnauben, heißet mich zu ihm herabtretten und fragt mitt großem Unngeſtümme, was Ich für Urſache habe ſeinen Mittburger und Unterthanen nicht bey der Tauffe ſtehen zu laſſen. Alß Ich nhun darauff kurttz die Ursach vermeldet, hatt er viel hartter Wortt geredt und mich nicht weniger alß Schmied beſchwerlichen angegriffen. Ich aber ihn gebeten vnd geſagt, Geſtrenger Juncker, Ich bitte Ihr wollt ewres Ampts warten und mir nicht in mein Ampt greiffen. Da ſprach Ich: ſo trettet daher und teuffet ſellbſt. Er antwortet: Das laß Ich, es iſt mir nicht befholen, und

viel beſchwerlicher Wortt mehr. Allein woltt er mich ſtracks zwingen, den Schmid ſtehen zu laſſen: Das wollt und kond Ich nicht thun, erbott mich ſunſt das kindlin hertzlich gerne zu teuffen. Darauff fur er zu und ſagte: Nhun wolan! wollet Ihr dißen Mann nicht zulaßen, ſo enttſettzt Ihr euch ewres Ampts und ſehet da: Ich alß eine Oberkeit dießes ortts will euch hiermitt ewres Amptes enttſettzt haben und enttſettze euch deßen biß ſolange ihr dieße Sache aussfürlichen ausstragt.

Ich ſprach: Juncker, Ihr habts nicht Macht. Er anttwortet: Ich habe es Macht. Ich ſagt widderumb: Ihr habt mich nicht angenommen ſonder Juncker Stachius. Da ſprach er: Er ist Collator, ſo binn Ich Oberkeitt mitt und enttſettze euch: und gebiete euch der Kirchen zu entthalten und ſo ihr euch hieruber inn der Kirchen werdet finden laßen, ſo ſeid gewertig, was Ich darzu thun will. Dabey bleib es: Ich will euch hiemitt ewres Ampts enttſettzt haben." Mit diesen Worten verliess Georg von Schachten samt den zur Taufhandlung erschienenen Leuten das Gotteshaus, während Spangenberg in der Ausübung seines heiligen Amtes durch „dießen frevelen eingriff" aufs tiefste verletzt, Gott und seinem Kollator Eustachius von Schlitz genannt von Görtz die erlittene Kränkung klagte. Ungeachtet der Schachtenschen Amtsentsetzung versah er weiter seine kirchlichen Handlungen, wenn er es auch geschehen lassen musste, dass Leonhards Kind auf von Schachtens Befehl durch den Pfarrer von Hartershausen getauft wurde. Acht Tage nach seinem Zerwürfnis mit Georg von Schachten liess dieser durch den Schultheissen und zwei Ratsherren bei Spangenberg anfragen, warum er seinem Gebot nicht gefolgt, sondern darnach noch getauft und gepredigt habe; er solle kurz erklären, ob er sich der Kirche enthalten wolle oder nicht. Hierauf liess ihm Spangenberg durch seine Abgeordneten kurz mitteilen:

1. Er verrichte sein Amt im Auftrag Gottes und müsse einem menschlichen Verbot, sein Predigtamt niederzulegen, das Apostelwort entgegenhalten: Man muss Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.

2. Er könne nichts gegen seinen Eustachius von Schlitz ausgestellten Revers tun, demzufolge er sich in allen Stücken treulich und fleissig zu verhalten und das Predigtamt gewissenhaft zu führen versprochen hätte.

3. Endlich sei er sich weder gottlosen Lebens noch falscher Lehre bewusst, derentwegen er seines Amtes verlustig gehen sollte. Unter keinen Umständen sei er bereit, sein

Amt niederzulegen, und er sehe gelassen dem zu, was Gott über ihn verhänge.

Von Schachten sowie Spangenberg wandten sich nun gleicherweise beschwerdeführend an den Kollator Eustachius von Schlitz, Fürstlich-Würzburgischen Hofmeister zu Neustadt, und suchten Recht und Schutz. Eustachius konnte aber den unliebsamen Vorfall in der Kirche keineswegs gut heissen, verwies auch seinen Vetter Georg des Rechtes, den Pfarrer ohne seine Zustimmung abzusetzen, und stellte seine baldige Ankunft in Schlitz in Aussicht, um die Angelegenheit eingehend zu untersuchen und rechtmässig zu entscheiden.

Gleichzeitig gebot er Spangenberg, seines Amtes nach wie vor zu warten, jedoch des lieben Friedens willen in seinen Predigten „gebürlicher beſcheidenheit zu gebrauchen". Indessen konnte sich Georg von Schachten mit diesem Bescheid seines Vetters nicht einverstanden erklären und nahm für sich, als Mitobrigkeit, dasselbe Recht bezüglich Berufung und Absetzung von Geistlichen in Stadt und Gericht Schlitz in Anspruch wie Eustachius. Diese Rechtsansprüche hatten einen langwierigen Kollaturstreit zwischen beiden Herren zur Folge, der nur insoweit von Interesse ist, als er uns in folgendem die gewalttätige Behandlung Spangenbergs durch den Junker Georg von Schachten verständlich macht.

Am 4. Januar 1586 beschied nämlich dieser Junker Spangenberg auf das Rathaus zu Schlitz, um ihn einem Verhör zu unterziehen und mit einer Strafe zu belegen, zu der er sich als von Gott geordnete Obrigkeit befugt und berechtigt fühlte. Dieses Verhör, dessen Verlauf Spangenberg bis ins einzelne niedergeschrieben hat (s. u.), gibt uns ein anschauliches Bild der damaligen Zeit, die voll war von Klagen über Eingriffe der Obrigkeit in das geistliche Amt.

Vor je zwei Zeugen musste Spangenberg auf dem Rathaus seinem Gerichtsherrn Georg von Schachten Rede und Antwort stehen über seine Erbsündenlehre und die fortgesetzte Ausübung seines Amtes, die ihm doch von Obrigkeits wegen seit dem 5. Dezember untersagt war. Insbesondere wurde ihm von Georg von Schachten zur Last gelegt, dass er seine Person vor der ganzen Gemeinde anlässlich der Taufe angegriffen und bald darauf in einer Predigt „ſeinen guten Chriſtlichen Eiver unnd glaubensbekentniß eine Verfolgung" und ihn selbst „einen Verfolger der Wahrheitt öffentlich außgeſchriehen" habe. Diese Beleidigung seiner Person und dazu auch noch seines „adeligen Ehrenſtandtes unnd habender Oberkeitt Amptts" ließ von Schachten den alten, pflichtgetreuen Pfarrer schwer büßen, indem er

ihm „allenn ſchuttz, ſchirm undt Gnadt“, so er von ihm als Obrigkeit zu gewärtigen gehabt, aufkündigte und ihm gebot, „inn gemeiner Gerichts-Junckern pfarrhauſſe fuß zu haltenn unnd darauß biß zu außtrag der ſachenn nicht zu weichenn noch zu wancken, sondern Rechts zu gewartenn.“ Die strenge Befolgung dieses Gebots musste Spangenberg nach langem Widerstreben und trotz heiliger Berufung auf die Treue seines gegebenen Versprechens durch Handgelöbnis versichern.

Um dieser Handlung gegen einen Pfarrer den Anschein des Rechtes zu geben, berichtete Georg von Schachten unverzüglich seinem Vetter Eustachius, dass er zur Rettung seiner Ehre solche Massnahmen gegen den „rebellischen“ Spangenberg getroffen hätte. Zugleich bat er um Wiederbesetzung der nun erledigten Pfarrstelle durch einen anderen tauglichen Seelsorger. Dass Eustachius von einem derartigen Vorgehen seines Vetters nicht besonders erbaut war und sich vor allem in seinem Oberhoheitsrecht über Absetzung und Bestellung von Pfarrern beeinträchtigt sah, geht aus seinem Schreiben an den Fürstlichen Statthalter und Rat des Stifts Fulda hervor. Nachdem er dem Statthalter Schachtens Vorgehen gegen Spangenberg kurz erzählt, richtet er in diesem Schreiben die Bitte an ihn: „ſeinem Vetter ſein unfugſames furnemen und neuerung ernſtlich zu verweiſen und bey Ime verfügen, das er ſeinen Pfarrherrn vermeinter verſtrickung ſobalden erledige, an verrichtung ſeines Pfarrlichen Ambts ferner kein eintrag oder hinderung füge, und ihn alſo bey ſeinen rechten der beſetzung und entſetzung der Pfarr unturbirt bleiben laſſe; unnd do er wieder oftgedachten Pfarrherrn beſchwerdt, bey ihm ſuchen, ſoll Im darinnen die gebuer wiedfaren.“ Die fuldische Regierung fühlte sich aber nicht veranlasst, möglichst umgehend der Bitte des Eustachius nachzukommen, sondern behandelte die ganze Angelegenheit, wie man das damals meisterhaft verstand, mit aller Umständlichkeit und Weitschweifigkeit zum Nachteil des „verstrickten“ Spangenberg. Dieser blieb nach wie vor als bejammernswerter Delinquent in der Gewalt des Georg von Schachten, während die fuldische Regierung Berichte und Gegenberichte der beiden streitenden Gerichtsherren einholte, prüfte und weitergab, Termine festsetzte, verschob und nicht hielt und dabei am liebsten einem jeden der vornehmen Herren Recht verschafft hätte.

Unterdessen musste Spangenberg in seinem Pfarrhause stille halten und zusehen, wie die Seinen und er geschmäht und gelästert wurden, und wie seine arme Gemeinde gleich

einer Herde ohne Hirte fast jeder geistlichen Leitung entbehrte. Bis zum 9. Februar 1586 sind in Monatsfrist 24 Predigten nebst zwei Bettagen unterblieben, keine Kommunion, keine Kinderlehre noch andere „nottwendige Chriſtliche Kirchenexercitia gehalten unnd alſo die Gemein kläglichen ahn der Seelen ſpeiſe verſeumett worden.“ Wenn auch nach dieser Zeit der Pfarrer von Queck hie und da an einem Sonntag einen Predigtgottesdienst abhielt, so kamen doch die zwei Wochenpredigten und die Sonntagsnachmittagsgottesdienste ganz in Wegfall. Spangenberg klagt über diese kirchliche Vernachlässigung: „. . . . . . und wird auch alſo dieſes Jar die Paſſion nicht gepredigt. Iſt zuvor unerhört. Und iſt in Zehen Wochen keine Communion auch kein Catechismus nicht gehalten worden. Vergeßen alſo die Kinder ihren Catechismum ſampt den Pſalmen und Sprüchen dazu Ich ſie gewöhnet, und will warlich dem von Schachten ſolches für Gott zu verantworten gar ſchwer fallen. Und bekümmert mich ſolche Verſeumung auch nicht ein wenig, wiewol Ich daran imm geringſten nicht ſchuldig. Soll das liebe Oſterfeſt auch alſo halbbeſtellet hingehen, wird es zumal ſchimpflich ſein.“ Zu solchen Beschwerungen, die sich einem treuen Geistlichen, wie Spangenberg, hart auf die Seele legen mussten, kamen noch die Kränkungen, die man feindlicherseits seinen Angehörigen zufügte. Es bedarf keiner weiteren Worte, wenn man in einem Beschwerde- und Bittschreiben Spangenbergs an seinen Kollator unter anderm liest: . . . „Es iſt ja zuviel, daß man mich, do ich doch mündtlich fuß zu halten zugeſagtt : auch mitt Einem ſolchem Areſt beſchwerett. Welchs doch ann geiſtlichenn inn ſolchen ſachenn weder Rechttlich noch breuchlich. Aber darmitt Iſt man noch nicht gnügig, ſondern Ich unndt die Meinen konnen noch nicht fur ſeinen Dienern unbeſchwerett bleibenn. Denn alß Ich geſtern meinen Sohn Inn Schröter Heintzen Hauß geſandt : mir und guten frembden Leutten ſo bey mir wahrenn : Einen trunck Wein zu holen, und mein ſohn mitt demſelben auß Heintzen Hauß gehen wollen . Iſt J. Georgen Knechtt ahn der thür geſtandenn und die zugehalten : undt zu meinem ſohn geſagtt . Es gehörete nur Ehrliche Leutte zu der forder Thür hinnauß zu gehen : nicht Ihme : Er ſollte hinden hinnauß gehen : wie dann mein Sohn, anders zu verhüten auch gethan : und Ihme die hinder thür öffnen laſſen : Wer ſchmehett denn nuh den andern ahn ſeinen Ehren?“ Nach seiner Beteuerung war sich Spangenberg überhaupt nicht bewusst, seinen Widersacher Georg von Schachten, wie schon erwähnt, in einer Predigt persönlich

an seiner Ehre angegriffen zu haben. Er bekennt zwar, dass er am Sonntag nach Neujahr 1586 in einer Predigt über die „Hiſtoria von der unſchuldigen Kindlein Tod“ der Verfolgung des Evangeliums gedacht hätte, aber „ſolches in genere generalissimo vnd dermaßen“ getan habe, „daß ſich deſſen niemand annehmen konnen denn der ſich ſolches ſchuldig gewiſt.“ Es war ihm völlig unerfindlich, wie man die gewissenhafte Ausübung seines Predigtamtes, das doch allezeit Buss- und Strafverkündigung fordert, als Schmähung und „ehrenrürige Ausruffung“ deuten konnte. „Denn dergeſtalt“, so berichtete er seinem Kollator, „müßten alle prophetenn, Apoſteln vnd Chriſtliche Lehrer Ehrenſchender heiſſenn.“

Zu diesen seelischen Beschwerungen gesellten sich für Spangenberg noch allerlei Schädigungen seiner Leibes Nahrung und Notdurft, wie: Vorenthaltung von Opfergeld, Verweigerung von Holzfuhren, Gefährdung der Gesundheit infolge des monatelangen „Innlagers“, worüber er bitter Klage führte (s. u.). Alle seine Bitten, Beschwerden und Klagen blieben aber ungehört und erfolglos, da es sein Widerpart, Georg von Schachten, verstanden hatte, durch Fürsprache einiger Freunde vom buchischen Adel seinen Vetter Eustachius zu den gleichen Massnahmen gegen Spangenberg zu bestimmen. Um nämlich den zwischen beiden entstandenen Kollaturstreit zu einer gütlichen Vergleichung hinauszuführen, schlug man Eustachius vor, Spangenberg alsbald gleichfalls in Verstrickung zu nehmen und den Schultheissen von Schlitz zu veranlassen, dass er (der Schultheiss) samt seinen zugeordneten 4, 5 oder 6 Schöffen den Rechtsstreit zwischen von Schachten und Spangenberg aufnehmen und „nach Beschluß der Sachen die Acta uff ein unpartheiſche Uniuerſitet, urteil darin zu faſſen, uberſenden und ſolche Urteil publiciren und mittheilen“ solle. Auf Zureden seines Vetters Volprecht Riedesel zu Eisenbach ging Eustachius auf den vorgeschlagenen Vergleich ein, liess durch Ludwig von Schlitz genannt von Görtz Spangenberg auch in seinem Namen in Verstrickung nehmen und bequemte sich dazu, gegebenenfalls einen anderen tüchtigen Pfarrer zu berufen. Für die Folgen des Rechtsstreites behielt er sich in diesem Vergleich, dessen Auszug wir unten zum Abdruck bringen, völlige Schadloshaltung seines Rechts und Gerechtigkeit vor.

Am 24. Juni 1586, sechs Tage nach Aufrichtung dieses Rezesses, gab Eustachius dem Schultheiss Anweisung, wie er den Prozess vornehmen solle und gebot, den Spangenberg zu allen festgesetzten Gerichtsterminen bis zum Ende der

Verhandlungen „der Bestrickung zu erlassen“, aber nur gegen dessen Handgelöbnis und genugsame Versicherung, dass er, so oft es vonnöten, vor dem Gericht erscheinen wolle.

Von diesem Bescheid seines Herren wurde Spangenberg zum erstenmal, aber nur mündlich, in Kenntnis gesetzt am 11. Juli 1586 — den Inhalt des Rezesses, demzufolge Spangenbergs Entlassung so gut wie bestimmt war, erfuhr er erst zufällig nach $1^1/_2$ Jahren — und zugleich auf den 20. Juli, als dem ersten Gerichtstag, vorgeladen. Die Bestellung dieses Gerichtstages, sowie die dabei gepflogenen Verhandlungen gingen aber direkt gegen die Anordnungen des Eustachius. Es war ausdrücklich bestimmt worden, dass der Schultheiss 4, 5 oder 6 Schöffen zu sich nehmen, Klage und Antwort beider Parteien — „nicht als ein Richter inn der Sache, ſondern als dazu verordneter Actuarius“ — aufnehmen und solches an eine unparteiische Universität zur Beurteilung schicken sollte. Was statt dessen geschah, und wie man mit Spangenberg verfuhr, mag sein eigener Bericht dartun, der eine ernste Sprache redet von der harten Bedrückung des Pfarrstandes in jener Zeit.

„Nhun aber iſt,“ so schreibt er unterm 27. Juli 1586 an Eustachius von Schlitz, „diſem zuwidder 1. Ein peinliches Gerichte uber mich allhie begeret, angeſtellet und geheget worden. 2. Der Schultheiß vom Gegenpartt alß der Mittoberkeit und von derſelben wegen zum Richter inn dißer Sache delegiret und verordnet und ſolchs durch eine ſchriftliche Commiſſion und Befehl: 3. Sind wol zehen Schöpfen und unter denselbigen nicht wenig verdechtige niddergeſettzt worden. Furs Ander : Binn Ich vertroſtet worden : wenn Ich die Rechtfertigung bewilligen wurde : Daß mann mich alßdann auch auff freien fuß ſtellen und der Verſtrickung gantzliche loß zelen werde : doch daß Ich dem Schultheiße Handgelöbniß thun mußte, des Rechtens oder der Sache außtrag hie abzuwartenn : und ob wol der von Schachten begeret, daß der Schultheiß mich alß dann inn newe Bestrickung nhemen sollte : were ihme doch solchs abgeſchlagen worden.

Dißem aber zuwidder hatt des von Schachten procurator (nachdeme Er große dicentes gemachet : wie der von Schachten meines Ampts damitt verſchonen wollte : und nicht mich wie breuchlich durch Buttel oder Gerichtsknechte vor und von Gerichte wollte furen laßen) auff beſondere gnungſame Burgſchaft gedrungen : und es nicht bey dem Handgelöbniß noch auch ſchriftlicher beſiegelter Caution (ſo Ich zum uberfluß zu geben erbötig) wollen bleiben laßen. Und ob Ich mich wol zum hochſten endschuldigt, daß Ich zu ſolcher Burgſchaft

dißes orts und inn ſolcher Eile nicht komen kondte : Auch nicht gemeinet daß mann die begeren wurde : viel weniger inn meinem Erbieten durchs Wortt Caution : eine ſolche Burgſchaft verſtanden : hatt er doch zum hochſten die urgiret : Alſo aber der Schultheiß drauff geſagt : Es hette ſolchs nichts auff ſich; werde ſich fur dem Gericht wol außweiſen ob Ich ſolche Burgſchaft zu leiſten ſchuldig: und mich darauff alßbald, als Ich Ime vor eingang Gerichts im pfarhaus newe Handtgelöbnis gethan, der Beſtrickung loß zelete : habe Ich mich alſo bereden laßen: fur Gericht zu erſcheinen. Hette Ich aber wißen ſollen : daß mann Mich darnach hiemitt alſo gefheren[1]) vnd mitt newer Beſtrickung beſchweren wollen: So ſollte mann mich alſo nicht auß dem Hauſe bracht haben. Wollte ſo mher zuvor inn vorigem Areſt blieben und des Hohns fur dem Gerichte geubrigt sein : (Ich habe die Relaxation des Areſts fur eine wahrhaftige gentzliche Loßzelung der Beſtrickung geachtet : auch gefragt : Ob Ich: wohinn es meine notturfft erforderte · gehen · ſtehen · und wandeln mochte) doch daß Ich der Gerichts Termin ſelbſt oder durch ein vollmechtigen abwartete, hatt des von Schachten procurator : auffs perſönliche anweſen gedrungen. Doch weil er ſelbſt gefragt wohinn jederzeitt die Citationes eingeanttwortet werden ſollten : gnungſam zu verſtehen geben : daß Ich im Pfarhoff nicht weiter verſtrickt ſein ſollte. Und doch deme zuwidder Imm Gerichte ſich offentlich vernehmen laßen : daß Ich der Beſtrickung nhur mitt ſolcher Maße Alleine zu Beſuchung dißes Gerichts entledigt.

Item auff die vorgedachte Burgſchafft zum hefftigſten gedrungen · Und unngeachtet daß Ich mich erboten : zwiſchen dißem und dem nehern Gerichtstage gnungſame Burgſchaft zu leiſten · Iſt mir doch ſolchs rund abgeſchlagen worden. Denn der Schultheiß die Zehen Schöpffen (unter welchen nicht einer ſchreiben noch leſen kann, auch etliche nicht beten konnen) auffſtehen · Und ein urteil zu Recht faßen hieße · Daruber ſie lenger denn anderthalb ſtunden geſucht und darnach inconsiderata Qualitate meae personae : mir mein Erbieten rund ab und der Verſtrickung biß auff den nehern gerichtstag uber 6. Woche zuerkandt. Item es haben dieſelbigen Schöpfen mir auch aberkandt die geſuchete und gebetene Copien der Commission: Item E. Gn. Befehels und Extracts und deßen von Schachten auff E. Gn. Extract Gegen Declaration und andern von mir gesuchete rechtliche Notturfft : und alß Ich durch den Herrn Magistrum Breulin (der

[1]) gefheren = wohl gefährden.

mir dißen tag trewlich gedienet) auff ſolche geſuchte Copias gedrungen · hatt mann mich die bey gemeinen Junckern ſuchen heißen. Item mann hatt unablaßlich darauff gedrungen · mir einen Termin zu ſetzen darauff ich verpflichtett ſein ſollte · alle meine Exceptiones (deren doch viel und unterſchieden) auff ein mal einzubringen. Item da mir eben ſo wol Schrifftlich zu anttworten zuerkand · alß dem von Schachten Schrifftlich zu klagen · hatt gegenteils procurator hartt darauff gestanden · kurttz und bald in termino mich dahinn zu halten · one auffzug auff einen jeden Artikel durch ein Rund Ja oder nein zu anttworten · und ſolches unngeſchickten Dinges hatt ſich Geſtrenger und Ehrenveſter Juncker auff dißem unnformlichen Gericht viel mher zugetragen.“ Spangenberg ſah in dieser Bürgschaftsforderung wie in der ganzen Art seines Verhörs weiter nichts als einen beabsichtigten Aufschub des Prozesses — und er täuschte sich in dieser Meinung nicht. Wusste er doch nur zu gut, dass sich kaum ein Untertan finden würde, der sich bereit erklärte, für ihn gegen die Gerichtsjunker einzutreten, zumal von Schachten jeden hart anging, der ihm nur einen Freundschaftsdienst erwies. So mussten sich die beiden Schultheissen von Pfordt und Rimbach bittere Vorwürfe machen lassen, dass sie Spangenbergs Anwalt, den Magister Breulin von Fulda, mit ihren Pferden geholt hatten, und das nicht einmal auf Spangenbergs Bitten, sondern auf Befehl des Junkers Ludwig von Görtz. Spangenberg fühlte sich hierüber sehr gekränkt und dazu in seiner Standesehre verletzt, dass man einem Geistlichen, „den man mit herrlichen Zeugniſſen commendirt“ und dem viele hundert Seelen im Amt anvertraut waren, so wenig Glauben auf sein Wort schenkte. Dem Bescheid des ersten Gerichtstags gemäss musste sich nunmehr Spangenberg weitere sechs Wochen und drei Tage „in ſeine vorige Beſtrickung“ ins Pfarrhaus begeben und zur Erlangung zweier Bürgen seine Freunde Umschau halten lassen. Nachdem etliche zuerst vorgeschlagene Bürgen ohne erhebliche Ursache verworfen, andere durch gar beschwerliche Bedingungen, die man ihnen Schachtenscherseits stellte, vor Leistung der Bürgschaft zurückgeschreckt wurden, gelang es Spangenberg endlich für zwei seiner Getreuen die Zulassung zur Bürgschaft zu erwirken. Nach deren amtlichen Bestätigung und Verpflichtung wurden fünf weitere Gerichtstage abgehalten, über deren Verlauf nähere Nachrichten fehlen. Aus einigen Bemerkungen Spangenbergs, der diese Gerichte „ſchreckliche, gantz beſchwerliche peinliche Halsgerichte — als ob er der ärgeſte Ubelthäter were —“ nannte, kann man entnehmen, dass bei

allen Verhandlungen die eigentliche Klage — gegen die sich Spangenberg überdies nie vor Gericht rechtfertigen konnte — gegen ihn beiseite geschoben, hingegen einzig und allein die Vereitelung der Bürgschaftserklärung versucht wurde. Durch Vermittlung des Eustachius von Görtz erreichte aber Spangenberg, dass er am 12. September 1586 wenigstens seiner Verstrickung los und ledig erklärt wurde, und dass die durch seinen Anwalt beantragte Recusation der „vorigen verdechtigen Richter und Schöpffen“ coram arbitris von beiden Parteien ausgetragen werden sollte. Wenn sich auch von Schachten zu diesem Zugeständnis nur um deswillen hatte bewegen lassen, dass Spangenberg „umb ſo vill wenig urſach habe, sich hierin etwas zu beſchweren,“ war er doch innerlich voller Zorn und Bitterkeit über diesen unerwarteten Ausgang der letzten Verhandlungen, dass er fortan nichts unversucht ließ, den einmal angefangenen Prozess solange wie möglich hinauszuschieben. Zu diesem Zweck wandte er sich gegen Spangenbergs Bürgen, forderte von ihnen, sich von Schultheiss und Schöffen ihrer Bürgschaft entledigen zu lassen, die an sich bereits „wegen Veränderung des Gerichts“ keine Gültigkeit mehr hätte, und erklärte ihnen schliesslich, eine Bürgschaft für Spangenbergs Person nähme er fernerhin nicht mehr an, falls sie nicht für die ganze Sache „inhalts aller Artikel“ einstehen würden. Dass diesem Drängen die Bürgen schliesslich nicht mehr widerstanden und ihrer Bürgschaft sich baldigst entledigten, liegt auf der Hand. Spangenberg war es aber nun fast unmöglich gemacht, neue Bürgen zu erhalten, da jeder Schachtens Zorn fürchtete, dessen Grundsatz es war: „sic volo: sic iubeo: sit pro ratione voluntas“. Gegen solche Machtausübung war der Pfarrer wehrlos und konnte seine Not nur dem höchsten himmlischen Richter klagen Denn bei seinem vorgesetzten Lehnsherrn Eustachius blieben Spangenbergs Klagen und Beschwerden erfolglos, da er sich an den am 18. Juni 1586 aufgerichteten Rezess hielt und die Entscheidung des Prozesses dem Urteil einer Universität überliess, wiewol er die Weitläufigkeit und das lange Hinausschieben des Prozesses um Spangenbergs willen tief bedauerte.

Weiterhin schob von Schachten die Bestellung der Schiedsrichter über ein halbes Jahr hinaus, und als es soweit war, dass diese der Entscheidung über die beantragte Rekusation des ersten Gerichts näher traten, wurde von Schachten anderen Sinnes und begehrte, die Bestellung eines neuen Schiedsgerichts selbst vorzunehmen. Am 30. Juni 1587 wurde zwar der Bürger Peter Maisch zu Fulda zum bevoll-

mächtigten Richter ernannt und ihm neun Schöffen zugeordnet, aber zu einer Verhandlung kam es deshalb noch lange nicht. Als Spangenberg seinen Gegner von Schachten auf den 15. September 1587 zu einem Termine einladen liess, wurde ihm die Antwort, Schachten könne mit ihm noch nicht verhandeln, da der Richter todkrank sei und vielleicht sterben würde. Und kurz vor dessen Tod erhielt Spangenberg den Bescheid, der angestellte Gerichtstag könne überhaupt nicht vor sich gehen, sicher erst nach zwei Monaten abgehalten werden, da auch von Schachten von grosser Leibesschwachheit befallen sei. Aus allen diesen Vertröstungen musste Spangenberg die Absicht merken, dass man ihn um sein Predigtamt in Schlitz bringen wollte. Wenn er auch selbst nicht daran glauben mochte, weil er zu sehr auf den Sieg seiner gerechten Sache durch Gott überzeugt war, so konnte er sich des Schmerzes über die Aussicht auf Kündigung seiner Pfarrstelle doch nicht erwehren. So schreibt er u. a. seinem Lehnsherrn: „. . . . Ich kann E. Gn. auch nicht verhalten, daß unter meinen Widderſachern allhie ein ſolches Jubiliren und frolocken iſt : und alle ſagen : ſonderlich am Sontag geweſen : der Spangenberg müße weg : werde auff den Montag uber 8 tage gewiß die Herberge reumen müßen. Welches denn etliche gutherttzige Leute geglaubt · und viel heißer zähren darüber vergoßen · und thutt mir der Hohn zum teil auch wehe : ſonderlich weil Ich, was Ich unter den Leuten noch habe, ſo gar nicht bekommen kann : und mir viel ſpittziger höniſcher Wortt (Wie Ich nicht lange hier Brott eßen ſolle) zu enttboten werden. Da Ich doch und die meinen (das weiß Gott) keinen einigen Menſchen weder mitt Wortten noch mit Werken beleidiget oder beſchweret : ſondern menniglichen was man nhur ann uns begeren konnen zu Liebe und Dienst gethan. Alſo daß Ich auch das Stück Brott ſo mir Gott hie beſcheret mher denn halb der Armutt und vielen von Denen, die mich ittzt amm meiſten mitt ſchenden vnd leſtern mittgeteilett und hinngegeben. Muß derwegen dißer Haß gegen Mich je anders nicht dann vom Sathan erregt ſein . . welchen Ich ja nicht gern wollte inn ſeinen Werckgezeugen gestercket ſehen“. Dass seine Entlassung aus dem Pfarramt in Schlitz trotz seines zuversichtlichen Glaubens eine bereits beschlossene Sache war, erfuhr Spangenberg erst am 8. Dezember 1587, als ihm zufällig eine Kopie des Rezesses vom 18. Juni 1586 in die Hände kam. Und er hatte nicht Unrecht, wenn er sich hierüber bei Eustachius bitter beschwerte und ihm eröffnete, „hette ich ſolches ge-

wiſt, ſo hette ich meine ſachenn auch darnach richten können, und gewißlich mich in eine ſolche beſchwerliche Rechtfertigung nicht eingelaßen". In seiner tiefen Betrübnis erschien ihm jedoch noch vor Neujahr 1588 ein Hoffnungsstrahl, indem Gott durch den Tod des Georg von Schachten den leidigen Rechtsstreit einem raschen Ende zuführte. Trotz des aussichtslosen Inhalts des Rezesses hoffte Spangenberg doch noch auf baldige Wiedereinsetzung in sein Amt und bat am 15. Januar 1588 seinen Kollator inständig, „den zerſtreweten Schäflin ihren von Gott zugeordneten Pfarrhernn : deßen ſie beneben 325 Predigten zwey ganttzer Jar lang beraubt geweſen : widderumb wie zuvor mitt Gottes Wort zu ihrer Seeligkeitt dienen zu laßen". Etwaige Bedenken, ob durch den Tod von Kläger und Richter der Rechtsstreit als geschlichtet anzusehen sei oder nicht, suchte Spangenberg in einem überzeugenden, rechtskundigen Schreiben an Eustachius (s. u.) zu zerstreuen.

Sollte er auch in dieser ganzen Streitsache manchmal geirrt haben, so darf man ihm doch mit Fug und Recht nachrühmen, dass seine ernste Gewissenhaftigkeit einem harten Schicksal mutig Trotz geboten hat.

V.

Spangenbergs Entlassung.

„Multum loquentiae, sapientiae parum", diesem zeitgenössischen Urteil über Spangenberg beizupflichten, könnte man fast versucht sein, wenn man seine langstieligen Bittgesuche um Wiedereinsetzung in sein Amt, mit denen er etwa zwei Jahre unablässig seinen Kollator bestürmte, durchblättert. Bei eingehender Vertiefung in diese Schriftstücke kann man jedoch verstehen, dass nicht etwa eine gewisse loquacitas senilis, sondern vielmehr bittere Not dem vielgeprüften Geistlichen über Gebühr die Feder in die Hand zwang. Neben der eigenen Notlage, bedingt durch die ungerechten Verkümmerungen, die sich Spangenberg zeit seines leidigen Streites mit Georg von Schachten an seinem Einkommen gefallen lassen musste, und nicht zum wenigsten durch die trostlose Aussicht auf seine Zukunft, bekümmerte ihn vor allem die zunehmende geistige Verwahrlosung seiner Gemeinde, welcher er 16 Monate lang machtlos zusehen musste. Gerne hätte er seine beiden Gastfreunde, die bereits erwähnten Exules, Andres Köppichen und Johannes Rauch, „welche beide chriſtliche und gottſeelige Menner : und durch-

auß reiner Lere und unnſträfflicheſ Lebens sind“, sein Amt verrichten lassen. „Da aber ſolchs nicht geſchehen ſollen,“ hatte er sich erboten, „irgend eine gnungſam tüchtige Perſon, inn dem Pfarrhauß und ann ſeinem Tiſch zu halten, die ſolches alles wol verrichten mogen.“ Aber auch dieses Anerbieten wurde von seinen Gerichtsjunkern ausgeschlagen, und die Vertretung seines Dienstes dem Pfarrer Georg Koch von Queck übertragen, der aber auch nur die allernotwendigsten Amtshandlungen in Schlitz verrichten konnte. Angesichts dieser, wie seiner eignen Beschwerungen wiederholte Spangenberg seine Bitte um Wiedereinsetzung in sein Amt vom 15. Januar 1588 nach 6 Monaten, am 25. Juli. Da nämlich während dieser langen Zeit niemand weiter gegen ihn „mit Recht verfaren“, glaubte er Grund genug zu haben, mit aller Nachdrücklichkeit um seine Restitution nachzusuchen, zumal ihn Eustachius auf Grund seines Lehenbriefs in seinen Rechten zu schützen versprochen hatte. Spangenberg hatte zudem erfahren, dass Eustachius von seinen Widersachern vielfach angegangen wurde, ihn in seinem Amt nicht mehr „zu leiden noch zu dulden“, war aber fest davon überzeugt, dass sein Kollator sich dazu nicht verstehen würde. Getragen von solcher Überzeugung schreibt er u. a.: „. . . Verhoff mich auch E. G. nachmals den Dorn auß eines andern Fuß nicht ziehen : und inn den ihren stecken: wie E. G. dann one zweivel auch hierinnen Gottes gerechten Zorn : und deßen schwere außdrucklich gedrewete Straffen zu vermeiden : sich nachmals zu eine solche nicht bereden laßen werden : Sondern vielmehr alß der Lehenherr uber mir halten : Mich bey Recht schuttzen und handhaben. und one gnungsame, erhebliche und beweißliche ursachen meines Ampts nicht entsettzen.“

Wieder vergingen Wochen und Monate, und das Jahr 1589 kam, ohne dass Spangenberg von neuem in der Schachtenschen Angelegenheit angeklagt, aber auch ohne dass er wieder eingesetzt wurde trotz seiner eifrigen Bemühungen um Fürsprache und Vermittlung bei den Herren von Dornberg, Riedesel, Boyneburg, Haun u. a. m.

In der Meinung, Eustachius zögere mit seiner Restitution, weil er den Vorwurf seiner (Spangenbergs) Widersacher fürchte, berichtete ihm Spangenberg von seiner gewaltsamen Entsetzung in Mansfeld (s. u.), welche am 11. November 1575 durch kaiserliches Mandat wieder aufgehoben worden war. Hierdurch hoffte er seinen Kollator zur Erfüllung seiner fortgesetzten Bitten zu ermutigen unter Hinweis auf das Beispiel des Heilandes: Joh. VIII, der die Sünderin weder verdammen

lässt noch selbst verdammt. Das fortgesetzte Schweigen des Eustachius liess schliesslich Spangenberg mit gutem Grund vermuten, dass jener sich an den Rezess vom 18. Juni 1586 gebunden fühle und deshalb zu keinem Entschluss betreff seiner gelangen könne. In einem Schreiben vom 14. Januar 1590, das sich unten verzeichnet findet, suchte er ihm darum nochmals zu beweisen, dass dieser Rezess an seiner Wiedereinsetzung gar nichts zu hindern vermöchte, „weil er in praejudicium Tertii : darzu nach angebotener, Ja auffgedrungener Rechtfertigung geſtellet, ihm auch beynahe anderthalb Jar verhalten : und doch Ihme inn andern ſeinen Puncten ſo ſtrikte nicht nachgeſettzt worden.“

Auch dieses Bemühen Spangenbergs war umsonst.

Am 26. März 1590 erhielt er die endgültige aufkündigung seiner Pfarre „ſampt derſelbigen gefellen vnd nuttzung“. Gleichzeitig motivierte Eustachius in diesem Dekret sein langes Schweigen dahin, dass er zwei Jahre lang Nachsicht mit Spangenberg gehabt habe, um ihm zur Bewerbung um eine andere Stelle Zeit zu lassen, und berief sich in seiner nunmehrigen Entschliessung auf die in dem Rezess ihm auferlegte Pflicht, ihn zu dimittieren und einen anderen Pfarrer zu bestellen.

Diese Aufkündigung des Pfarrdienstes hatte Spangenberg nicht erwartet, weshalb er immer noch einmal versuchte, seinen Kollator umzustimmen. Unter Berufung auf seine laut Revers angelobte tadellose Dienstführung und unter Hinweis auf seinen unermüdlichen Eifer, das kirchliche Leben in Stadt und Land zu heben, flehte er in einem Schreiben vom 28. März 1590 (s. u.) um Gnade und bat inständig, ihn „nicht alſo unnſchuldigen zu verſtoßen“. Sollte aber auch dieser Bittruf keine Erhörung finden und sein Abzug unvermeidlich sein, wollte er sich in Gottes Willen fügen. Er hoffe aber, „wenn er je nicht ſollte reſtituirt werden, darumb er nochmals zum uberfluß bitte, man werde ihm gleichwol die Zeit ſeiner Beſtallung, welche auff Michaelis erſt außgehet, außhalten und ihm auch was mittler Weil und auff dieſelbige Zeitt fellig unnverkurttzt folgen laßen und auch zu deme was er noch hinderſtandig unter den Leuten habe: verhülfflich ſein“. Zum Schluss ruft er aus der Tiefe der Not zu seinem Gott, den er bittet, seinem Lehnsherrn das Herz zu erleuchten und zu regieren zu Gottes Ehre und zur Bewahrung seines guten Gewissens. Durch dieses Schreiben erreichte er wenigstens, dass Eustachius ihn bis Michaeli 1590 in dem Pfarrhause wohnen und ihn durch seinen Schultheiss in Schlitz bei der Einziehung

der Pfarrgefälle möglichst unterstützen liess. — Es war eine schwere Zeit für einen schaffensfreudigen Pfarrer, wie Spangenberg, fast vier volle Jahre der Ausübung seines Dienstes sich enthalten und ruhig zusehen zu müssen, wie die arme Gemeinde immer mehr verwahrloste. Wenn ihm auch jede Amtshandlung untersagt war, so fasste er doch noch einmal den Mut, Eustachius um Vornahme der Ordination seines Sohnes Gottfried, der als Pfarrer nach Ottenschlag bestimmt war (s. u.), zu bitten. Ob ihm diese schönste der Vaterfreuden eines Pfarrers vergönnt wurde, ist nicht bekannt, obschon der fromme Sinn des Eustachius auf deren Gewährung schliessen läßt.

Betrübten Herzens übergab Spangenberg am 14. September 1590 seinem Kollator die Abrechnung über die ihm zustehenden Einkünfte, deren vierter Teil wegen der Armut der Leute rückständig blieb. Wie im Anfang seiner Amtstätigkeit, so ging es ihm bis zum Ende schlecht mit der Einziehung der Gefälle, so dass der gelehrte Mann neben seinem arbeitsreichen Amt und seiner vielen Arbeit in der Studierstube auch der Betreibung der Landwirtschaft emsig obliegen musste. Er schreibt hierüber: „So habe Ich in meinem Anzug nicht eine Hand voll Miſt imm Hoffe funden, und darzu gar wenig Stroh bekommen. Aber hernach allezeit ſonderlich die lettzte ſechs Jar ſo viel Miſt jarlich gemachet, daß die Hoffleute ſelbſt bekennen müßen, daß dergleichen von keinem Pfarrherrn vor mir geſchehen. Ich habe darzu jarlich noch darüber meinen beiden Hoffleuten einem jeden ein Schock Rocken Stroh auß der Scheure geben."

Die wenigen Jahre, die Spangenberg in Schlitz zubrachte, hatten ihm ein wenig geruhliches Leben bereitet. Sein Leben trug vielmehr die Signatur des Pfarrstandes jener Zeit: „wenig Brot, viel Kampf, Streit und Not." Dass es ihm unter solchen Umständen meist schwer gemacht wurde, von seinem gesteckten Ziele sich nicht zu entfernen, liegt auf der Hand. Denn seines Lebens Losung war: „Ein demütiger Schüler Luthers zu bleiben."

Beilagen.

VI.

Aus Spangenbergs Schreiben an Eustachius von Schlitz gen. von Görtz.

„Urſachen warumb Ich Hanſen Schmidt nicht hab wollenn zu gevattern ſtehen laſſen.“ Schlitz 22. Dezember 1585.

...... „Aber mir wirdts zur groſſenn ſündt gerechnett, daß Ich nicht widder Gottes Gebott, widder wolahngerichte Kirchenordnung, widder gewiſſenn : Einen untuchtigen gefattern : hab zulaſſen wöllenn : Da ich mich doch ſunſten dreymahl in continenti Erbotenn daß Kindt zu teuffenn : allein daß Ich die perſohn nicht zulaſſenn kondte : denn weil der Herr Chriſtus ſaget, wo zween oder drey Eins werden Inn ſeinem Nahmen Ettwas zu bittenn : daß ſolle Ihnen gegeben werdenn : wie kondtenn nuhn wir beyde pfarrherr und Gefatter dem Kindt zum beſten ettwas fruchtbarlichs von Gott bitten : Dieweil wir (Wie Mennigklichenn bewuſt) nicht Eines Sinnes, Glaubens noch Bekenntniß ſindt. Solchs will man Ja inn ſo hohen ſachenn nitt bedenckenn : heiſſet denn daß nicht beid Gottes undt der Tauff ſpottenn? Unndt woltt ſolchs nicht auch zu groſſer Verachtung des predigtambtts : unnd zu underdruckung aller Kirchenzuchtt und guter Ordnung zulettzt gereichenn? Wenn Ein pfarrherr Einem Jederm verdorbenem Schuſter es (wie Er ſelber wollt) machenn laſſenn : mit verleſterung ſeiner Perſon Ampt und Lehre : und darnach ohn alle Einrede Admonition und Suspension zum Sakramenten zulaſſen müßte : wehre doch Ein pfarrherr ärger daran dann Ein Sewhirte : der doch die machtt hatt : das Untüchtige von dem andern zu ſcheidenn : unnd geburett warlich inn ſolchem fall der Oberkeit : dergleichen unngehorſamen pfarrkindern Ernſtlichenn Einzuredenn : und andern zum Exempel inn gebührliche ſtraff zu nehmen unndt die nicht inn Ihrer widderſpenſtigkeit zu ſterckenn : wie gleichwol den 5. Decemb. allhie geſchehen : unndt es zwaar ſunſt auch allhie : diſſe drey Jahr alſo gangen : daß alles was Capellahn und andere auff ſein verhettzung auß lautter muttwillen unnd boßheitt widder mich gethan : Ihnen paßirt wordenn. Aber was Ich von Amptts unndt auß unvermeidtlicher nott wegenn thun müſſenn · Daß dunckett Jedermann zu viel zu ſein und unbillich : Aber man ſehe zu · Daß was ittzundt widder den armen pfarrherr practicirt wirdt, nicht auch dermal Eins widder die Ordentliche Oberkeitt furgenohmen werde : denn ſolche Hundt gern ahn riemlein lernen Leder freſſenn : daß melde Ich nicht vergeblich. Alſo habenn nun E. Gn. zu ſehenn : daß Ich fürwar inn

disser sach Hanß Schmidt belangendt : Ampt unnd Gewissens halbenn anders nichts gekondt : das nun daruber allerley selttzame redenn gefallenn : kann Ich nicht Endern : Ich hab es die verlauffenen 38 Jahr, die Ich im predigamptt gewesenn : wenn Ich mich auch gleich auffs best fursehenn und doch Recht thun wollenn : nicht Umbgang habenn können : daß man mirs nicht alles zum Argesten gedeuttet hatt. Unndt zwaar Christus selbst unndt Paulus unnd alle Aposteln habens den Leuttenn nie recht machen können : unnd wirdt auch noch wol bey Simeons Außspruch bleiben : Lucae 2. Disser ist gesettzt zum Ziel deme widdersprochenn wirdt : derentwegen sich auch Ein prediger nuhr ahn das altt sprüchlein halten muß : Thu Rechtt unnd schew Niemandt : daß denn Ich daruber mir auch mehr Ungunst hie zu Schliddsee unnd sonst machen möchte : Ist ja auch noch träglicher : denn daß Ich mir mitt Unrechtt thun : Ein böses gewissen und Einen ungnedigen Gott machenn soltte : Muß auch mitt S. Paulo sagen Gal : 3 : Wenn Ich den Menschenn gefellig wehre : so were Ich Christus Knecht nichtt. . . .“

VII.

Acta den IV. Januarii.

Denn 4 Januarij des 86 Jars hatt der Edle Gestrenge undt Ehrnvest Juncker Geörg von Schachtenn : umb die 9 Uhr Vormittag : Matthes Heckenn zu mir M. Spangenbergen auff die Pfarrhe geschickt unndt begerett : daß Ich vonn stundt ahn zu ihm auffs Rahtthauß komen soltte · welchs Ich gethan unndt alßbaltt mitt Hecken hingangen : Alß Ich nuhn zum stüblein hinneingangen : unndt Ihn allein hinder dem Disch sitzenn fundenn : hab Ich gesagtt : Ein guten tag geb Gott E. G. Ehrnvester Juncker : darauff Er mir nichts geantwortett : sondern auff eine seitt ahns fenster gesehen : darnach zu mir gesagtt : Spangenberg Ich hab ettwas mitt Euch zu redenn, daran gelegenn · Dabey Ich aber meiner Diener Ein oder zween haben werde : Ich gesagtt, so wirdtts E. G. auch nicht entgegen sein : daß Ich auch Jemandts zu mir nehme : Er ein weil geschwigen, darnach harrt rauß geredt : Ja wo sindt sie : Ich geantwortt : Ich will wol Jemandts ruffenn · Schachtenn : so thuts baltt :

Darauff Ich hingangen : unnd meinen sohn Wohlfards, M. Christophorum meinen Eydam den Schulmeister Eilendts ruffenn lassenn : undt sie beidt zu mir genohmenn : Alß wir nuhn widder inns stüblein komen : unnd Matthes Hecke : unnd Heinrich der Schachtisch Schreiber auch da gewesenn : hatt Juncker Georg mitt grosser bewegung des gantzen Leibs unnd Zittern der stimme ahngefangen : M. Spangenberg Ihr wisset Euch zu erinnern, waß Euch hiebevor unnd auch baltt inn Ewrer Ahnkunfft durch die Junckern von Schachtenn unnd Görtz : sonderlich durch gemeinen Ampt-Schultheissenn ist ahngezeiget unnd befohlen wordenn : Euch in Ewren Predigten des Streitts von der Erbsünde zu enthaltenn : undt die Kirch unnbetrübtt zu lassenn : So soltett Ihr Euch auch guter massenn zu bescheidenn wissen : was Ihr Ewr von Gott geordneten Oberkeit zu leistenn unndt zu gehorsamen schuldig : unndt was Ihr Euch auch zuvor undt hernach gegen der ganzen gemein unndt den Junckern verpflichtett. Was Ich Euch auch zum offtermahl für mein persohn habe mandiren, gebieten, sagen, unnd befehlenn lassen. Aber solchs alles hindan gesetzt : seid Ihr mitt Ewr Lehre stetts forttgefahrenn : unnd vber disse unndt meine sonderliche gebott auch

jungſt bey der Tauff : dagegen widderſettzlich Erzeigett : verächtigklich alle ſolche meine Gebott undt Verbott gehaltenn : unndt noch daruber diſſe feiertag Mich ahn meinen Wohlergebrachtenn Adelichenn Ehrenſtandt unnd habender Oberkeit-Amptt : darein mich Gott geſettzit : auch ahn meiner perſon zum heftigſten : fur einer gantzen gemein ahngegriffen unnd auch ſidder derſelbenn Zeitt : Inn der predigte unartiger hendel gedachtt : damitt meine Handelung widder Euch ahngeſtochenn : unnd Jenesmahl fur Einer gantzen gemein : ſo viel Ihr noch da war : welchs wol eine gemeine mag genandt werden, meinen guten Chriſtlichenn Eiver unnd glaubens bekenntniß : Eine Verfolgung : unndt mich Einen Verfolger der Wahrheitt offentlich außgeſchriehen : welchs mir Amptts unnd Ehren halbenn, dermaſſen hingehen zulaſſenn nicht will gebürenn, ſondern weil Ihr Euch alſo : widder Ewre Erſte Zuſage die Kirch Inn dem ſtandt zu laſſen : wie Ihr ſie gefundenn : gehandeltt : unnd die Kirch : mitt Ewrer Newen Lehre perturbiret : der Oberkeitt befehl hindan geſettzt : unnd noch darzu Mich mein Amptt undt perſon : fur meinen Underthanen mit scandala worten ahngegriffenn : werdt Ich verurſachtt Euch daſſelbig nicht gutt ſein zulaſſenn : ſondern Ich will daſſelbig ahn Euch Eivern unnd derenwegenn Euch mitt Rechtt fuhrnehmen unnd Einen richter findenn : unnd ob Ich wol alß Ein Oberkeitt ſo Ewr zu gutt unndt blutt mechtig Euch zu ſtraffenn macht hette. Dennoch den Weg des Rechtenns widder Euch furnehmen · unnd hiemitt Ittztundt allenn ſchuttz, ſchirm, undt Gnadt · ſo Ihr die Zeitt Uber, da Ich Euch ahngenohmenn : von mir alß Einer Oberkeitt zugewartenn gehabtt : gantz undt gar auffgeſagtt unnd ·abgekundigett habenn : Unnd hiemitt Euch auch handfeſt gemacht haben : Inn gemeiner Gerichts Junckern pfarrhauſſe fuß zu haltenn : unnd darauß biß zu außtrag der ſachenn nicht zu weichenn : noch zu wanckenn : ſondern Rechts zu gewartenn Ernſtlichen aufferlegt unnd geboten haben : daß ſoltt Ihr mir alhie ahngelobenn : unndt do Ihr Ettwas dawidder thun oder handeln werdett : weiß Ich albereitt die Mittel : unndt hab ſie ahn der handt : was Ich förder widder Euch furzunehmen bedacht : Auch will Ich Euch aufferlegtt habenn : mittler Zeitt Euch wedder mit wortenn : noch mitt der thatt : widder mich oder die meinen einzulaſſen oder Ettwas zu underſtehenn : darnach Ihr Euch zu richtenn.

Hierauff Ich geſagtt:

Edler Geſtrenger unnd Ehrnveſter Juncker darff Ich darauff meine antwortt thun · Da nahm Er ſeinen Hutt ab : unndt warff Ihn neben ſich : ſchwieg Ein weil : unndt ſprach darnach : Ja, Ich binn aber nicht hie mit Euch zu disputiren noch lang tagleiſtung zu halten · Ihr habtt gehörtt was meine meinung iſt : darauff ſagtt ob Ihr zu gehorſamen geſinnett : damitt Ihr Euch aber nicht zu entſchuldigen habtt, alß Ihr mich nichtt gnugſam verſtanden : dieweil Ich auch nicht der beſt Orator oder Redner bin : So hab Ichs laſſenn auffs papier bringen : ſo Ihr nuhn wollett : will Ichs Euch laſſen furleſenn · Ich ſagte, Ja, Es kan nicht ſchadenn.

Alſo befahl er Heinrich dem Schachtiſchenn ſchreiber : daß ſchreibenn zu leſenn : war eben dieſelbig meinung : doch bißweilenn mitt Ettwas hefftigern wortenn. Alß Ich nuhn darauff meine Entſchuldigung thun wolte : hörete Ers nicht gern : doch ließ Ers geſchehenn : Alſo zeiget Ich

Erstlich ahn: daß Ich mich keines gebotts gemeiner unnd aller gerichtts Junckern: so durch den Ampttschultheissen ahn mich geschehenn: Inn Einem oder anderm Lehr-Artikel zu schweigenn: zu erinnern wiste: viel weniger hett Ich mich ettwas darinnen verpflichtett · wohl wer Es wahr: daß Er mirs Ein mahl oder Ettliche hette lassen verbietenn: wer auch Ein mahl von ettlichen hier auff dem Rahtthause furgewesen: nicht von der Erbsünde zu predigen. Aber Ich hett hierinnen widder mein Gewissenn: nichts annehmen noch verreden konnen · So hatt Ich auch keinen streitt Eingefuhrett. Denn Ich unndt der Kapellan ja lenger denn Anderhalb Jahr Einmutig gelehrett. Alß aber Er dissenn artikel hie auff der Cantzel streitig gemachtt · hette Ich meine Christliche Bekentniß, notturftig ahnttwortt unnd Erklehrung dagegen gethan: Und von der Erbsünd Rechtt unnd Christlich: auß heller klahrer schrifft Gottes Wortt: und Doctor Luthers außlegungenn davon gelehrett: würde Ich aber auß klahrem hellen Wortt Gottes Eines bessern underweisett: und daß Ich hierinnen geirrett oder Ein Einiges Wortt: widder die Schrifftt: oder die Augspurgische Confession und Lutherum gelehrett: uberwiesenn: were Ich Erbötig: hie oder wo man's haben woltt: zu widderruffen.

Nun hett Ich sein G. zum offtermahl mündlich und schrifftlich gebeten: sich nicht von andern Inn Ungutt widder mich verreittzen zu lassenn: denn alle solche Ding wehren von meinem Mißgunstigen und widdersachern S. G. Eingebildett: würdt sich aber im grundt viel anders befindenn · Derenwegenn Ich auch nachmalß: umb Gottes willen woltt gebeten haben S. G. wolten meine predigtenn: und solchs daß Ich hierinnen seinen geboten nicht gehorsam sein könnenn: auß geschöpfftem Unwillen widder mich: nicht dahinn deuttenn: alß ob solchs zu Verachtung oder schimpff S. G. person: Adel oder Ampt geschehenn · Denn Ich S. G. eben so wol fur ein Oberkeitt disses Ortts Erkennete: alß die andern Junckern · hette auch allezeitt mit derselbenn (wenn man mein begerett unnd mich gefordertt hett) unnd Ihrer person gern conversiren unnd umbgehen wollenn: so lieb alß mitt den andern · Darumb S. G. Ihr solchs nicht von andern solte einbilden lassenn, daß Ich S. G. verachtete · Da sagte er, Ich wollte daß Ich Euch mein Lebenlang mitt augen nicht gesehenn hett · Darauff sprach Ich: Ey gestrenger Juncker: Ich hab noch gutte Hoffnung Unser Herr Gott solle E. G. Herrtz noch Erleuchtenn: daß sie Rechtt hinder die sach komen · unnd mir nicht so harrt zu widder sein sollenn: da fiel Er mir Inn die redt: was soll Er mich Erleuchtenn: Ich sehe es wol: weiter sagtt Ich: Was aber daß ahnbietenn des Rechten ahnlangtt: kondt Ich Niemandts rechtens furgehen: schewete auch das Rechtt nichtt. Aber den Arest betreffendt: weiß Ich nicht wie Ihm zu thun · Bitte E. G. wolle die Liebe Kirch: unnd arm gemein bedenckenn: da immer zu teuffenn, zu predigen: unnd anders zu verrichten welchs gleichwol nichtt also zu verseumen: unnd möchten auch Kranken zu besuchenn furfallen · So ist sonderlich heutt Ein Kindtlein von Huttzdorff zu teuffen: wer soll denn dasselbig teuffenn.

Schachtenn: Wer hatt gedauffet und geprediget Ehe Ihr herkomen seidt?

Ich sagtt: Ich bitt durch Gott lasset mich meins Ampts wartenn darein mich Gott gesettztt hatt: unndt wie mir mein Lehnherr befohlen hatt.

Schachtenn: Ihr hörett wol Ihr solltt auff der pfarrhe fuß haltenn.

Ich: Nun muſſenn dennoch ſolche ding verrichtett werdenn · unndt ſchicktt ſich nicht ſolchs durch ſolche geſellenn zu beſtellenn · Die zu diſſem Amptt weder geſchicktt noch tüchtig ſindt : welchs mir befohlen iſt.

Schachtenn: Ich ſehe Ittzt Ewr Amptt nichtt ahn : ſondern Ich will Euch : alß eine privat perſon zu Rechtt ſurnehmen : unnd auch ſelbſt alß eine privat perſon zu Recht ſtehen : ſo wol alß Ihr mir : denn Ich binn bedachtt : mein adelichen Ehren unndt Oberkeitt ſtandt : zu verteidigenn : unndt ob Ich gleich kein Chur unndt Furſt bin : ſo ſollett Ihr doch mitt mir zu thun habenn : nicht alß Ihr wol meinen möchtett mitt Einem vom adel · ſondern mitt einem den Gott inn die Oberkeitt geſattztt : Es will mir auch Amptts unndt Oberkeitt wegen nicht gebüren : ſolche Verachtung unnd Ehrenrüriges auß ſchreien von Euch zu leidenn : daß Ihr meinen wolgemeinten Eiver woltett ſchelten : unnd mich Einen Verfolger heiſſenn.

Ich ſagtt: Man ſtell mir Einen fur : der es von mir gehortt habe : wie die formalia verba gelautet · Ich weiß wol was Ich geredt habe : Aber gern möcht Ich Einen ſehenn : der Es geſtehen durffte : daß Ers gehöhrett unnd wie die Wortt gelauttett · Alß geſtehe Ich der andern aufflage mitt der predigtt gar nicht : man ſtell mir denn die unter augen die es gehörtt haben : daß Ich Ewr Geſtrengkeitt geſchmehet. Denn daß weiß Ich das Ich mich nach meines Lehnherrn Empfangenen ſchrifftlichenn befehl (meines Amptts wie zuvor zu wartenn : unndt gebürlicher beſcheidenheitt inn predigen zu gebrauchenn) alles Vleiſſes bemuhett und studiose alle predigten dahinn gerichtet : Im geringſten nichtts zu redenn : darauß man billich möchte weitter Urſach zu mir nehmen ·

Schachtenn: Es hatts ein gantz gemein gehörtt : unnd was eine gantz gemein horett iſt notorium.

Ich geſagtt: Es muß dargethan unnd bewieſen werdenn was unnd wie Ich geredt mitt denen die Es gehörtt : unndt mitt meinen geſchriebenen predigtenn · denn es auffgeſchriebenn waß Ich geredt habe.

Schachtenn: Ja man kan wol anders ſchreibenn · undt anders redenn : Eine gantz Gemein wirdt Es zeugenn.

Ich: Wenn das geſchiehtt : muß Ich alß dan ſehenn : wie ich meine Antwortt darauff thu unnd Es verandtworte.

Schachtenn: Kömbtt es zu Rechtt ſo ſoll es wol bewieſen werdenn.

Ich: Recht ſchew Ich nichtt.

Schachtenn: Ihr ſeidt mir viel zu leicht : aber Ich will Einen Richter findenn : darumb Erklehrrt Euch was Ihr thun wollett : unnd gelobtt mir ahn:

Ich ſagett: Ich kan widder Gewaltt nicht · allein bitt Ich E. G. woltte die gefaſte Argwohn widder mich ablegenn : unndt Es nicht dahinn deuttenn : daß Ettwas zu E. G. Verachtung geſchehen.

Schachtenn: Was durfftett Ihr des Hohns : Inn der Kirchen mich fur allem Volk heiſſen hintreten unnd teuffenn · Ihr wuſtet Ja wol was mein oder Ewr Amptt war : warumb machtett Ihr mir denn alda Ein ſolch Scandala : ünnd hieſſett mich Inn der Kirchen teuffen.

Ich: Ihr ſagtett Es were Ewr Amptt.

Schachtenn: Meinett Ihr das mein tragendes Amptt nicht auch ſo wol Ein gottliches Amptt iſt alß Eines andern : Ob ich gleich keine Kinder teuffe : Den Hohn will Ich Euch nichtt gutt ſein laſſenn.

Ich: Es ſtehett Im pſalm (: 106 :) Sie zuplagtenn den Moſen Ubel : denn ſie betrubtenn Ihm ſein Hertz daß Ihm Ettliche Wortt Entfuhren : alſo iſt mirs damalß auch gangen.

Schachtenn: Wo hab Ich Euch betrubtt?

Ich: Ja Juncker Ihr habtt mich baltt Ein Jarlang ahn Einander betrubtt : mitt Ewrem Gebieten und Verbietenn.

Hie wardt der von Schachten gar Entrüſtett : unndt ſagtt under andern : Ich hette mich hie Eingeſchlichenn : Da Er doch kurtz zuvor gemeldett : Er hette mich ahngenohmen : undt trewete abermahl: wie Er mitt mir zu rechte gehen unnd Einen Richter finden woltt.

Darauff ſagtt Ich: Gott ſey Richter zwiſchen mir und Euch.

Schachtenn: Ja Rechtt.

Ich: Unnd richte zwiſchenn mir unndt Euch nach Rechtt unndt nicht nach Gnade weil es Ja nichtt anders ſein will.

Schachtenn: Da gebtt mir die handt: daß Ihr fuß halten wollett.

Ich ſagte: Ich binn noch ſo redlich unndt der Ehrenn : daß was Ich mitt dem Mundt zuſage : auch wol ohn handtgelubniß will haltenn · Ich kann nichtt widder gewaltt : muß Es thun.

Schachtenn: Muſſenn thun : iſt kein gewaltt · ſagtt kurtz was Ihr thun wollt : denn Ich ſunſt andere mittel fur der Handt habe : unnd auch wol befugtt were anders widder Euch zu gebahren : wenn Ich nicht Ewres Alters ſchonete : unnd hie ſahe er mich gantz grimmig ahn : bebendt unnd zitterndt : alß wollt Er mich Ittzt ahn Halß ſchlahenn. Derentwegen reicht Ich Ihm die handt · unnd ſprach : Dieweil Ichs thun muß : ſo will Ichs thun : doch mitt der protestation meinem Lehnherrn damitt ahn ſeiner Gerechtigkeitt nichts zu begebenn.

Schachtenn: Ja man weiß wol : wie weitt ſich ſein Gerechtigkeitt Erſtrecktt · Unnd iſt hiemitt zum Stüblein hinnauß gangen : unnd iſt mein lettzt Wortt geweſenn:

Wol ahn Ich muß diſſe gewaltt leidenn unnd Es Gott befehlenn : der ſey Richter zwiſchen mir unndt Euch · unndt richte nach rechtt Je ehe Je lieber : vmb ſeines heiligen nahmens Ehre willenn. Amen.

VIII.

Spangenbergs Klage in seiner Verstrickung.

Edler geſtrenger und Ehrnveſter Herr Hoffmeiſter : Ich will mich verſehen : es ſolle mein Schreiben ann auch Edlen und Ehrnveſten von Schachten nicht vergeblich geſchehen ſein : ſonderlich wenn die Freundſchaft auch zum beſten rathen wollen : Aber wie dem allem : Ob gleich der rechtliche Prozeß noch einen Forttgang haben ſollte achtet Ich doch : daß darumb die gantze Gemeine des nicht enttgelten und derentwegen ſo vieler nottwendiger predigten : und die Jugend des Catechiſmi beraubt werden ſollte : bitte deswegen E. Gn. Rath Ob Ich nicht an E. Gn. und auch an den von Schachten ſamptlich ſchreiben mochte und bitten mich des Areſts loß und meines Ampts warten zu laſſen · und darbeneben zu klagen Wie mir das Inlager ſo ſchedlich und nachteilig — will ittzt nicht ſagen ann meinem gutten Namen bey vielen Leuten die nicht anders meinen denn Ich habe ſolchen Areſt mitt einer gar groblichen Verwirkung und unnthatt verurſachet — ſondern

Erſtlich meines einkommens und unterhaltung wegen denn der große Teil der Leute mir mein Opffergeld des vorigen Jars verfallen und anders mher : nicht geben. Und die Furleute mir die Holttzfuren

nicht thun wollen : ſondern mir ſtracks zu enttbieten laſſen : Ettliche : Sie ſeien mir nichts ſchuldig zu geben weil Ich nicht predige : Ettliche Sie wollen mir nichts geben oder auch keine Fhure thun fur Außtrag der Sachen.

Darnach meiner Geſundheitt halber : denn Ich mercklichen empfinde was mir ſolchs Innlager und daß Ich keine Bewegung noch Ubung nhue inn einem halben Jare nicht gehabt : allbereitt geschadet und ſtehet wol drauff · daß wann Ich widder ann die Luft kome und widderumb mitt predigen und anderer Ampts Verrichtunge mich bewegen werde : es ſich außweiſe was ſchadens mir ann meiner Leibsgeſundheitt durch dißen Areſt zugefugt worden.

Und was were denn auch einigem Menſchen damitt behulfen daß mann mich one alle rechtmäßige Urſachen zugleich umb meinen gutten Namen umb meine Unterhaltung und umb der Geſundheitt darzu brechte. Binn Ich doch gewiß genug : habe Ja auch ſo boſe Sachen nicht daß Ich weichen oder wanken wolle oder durffte. Habe darzu Alles was mir bißher unnverschuld begegnet mitt hechſter Geduld getragen und von Tag zu Tag der beßerung (aber bißher vergebens) erwartet. Warlich mann mochte einen andern finden. Da er die Vorteil (die Ich gleich wol habe) gehabt Er hette andere Mittel fur die hand genhomen : ſich ſolcher ganttz unnbillichen Beſchwerungen zu enttledigen · Ich wollte aber doch je gerne den Glimpf bey mir erwinden laßen · Wiewol mir den Schimpf und Schaden ſo mir albereidt darauß enttſtanden niemands leicht erſtatten kann · Daß Ich des Schimpffs geſchweige · welcher dem heiligen Predigt-Ampt widderfaren iſt : Denn Ich weiß gleichwol kein Exempel das ſo newlich geſchehen wern · daß ein Prediger uber ſeinem Ampt Inn der Kirchen : unnverwarneter Sachen : So unngeſtimmiglichen uberlauffen : ſo feindſeelig angefaren : ſein Perſon und Lere ſo ubel geſchelten : und Er ſeines Ampts unnverſchuldeter Sachen (ja eben darumb daß Er Deßen nach Gottlichen befehl ernstlichen und rechtschaffen warten wollen) ſo geſchwinde enttſettzt und daruber ſo ſchrecklich bedrewet : auch alſo beſchwerlichen areſtiret worden : alß mir gleichwol begegnet. Es iſt dießer eingriff inns heilige Predigampt mitt worten nicht außzureden : und viel ein beſchwerlicher Vergreiffung ann der gottlichen Majeſtett. Denn keines Menſchen Herttz außdenken kann. Welches Warlich wie es inn der Zeitt widderumb gebeßert und die Kirche ihres Hirten und des gettlichen Wortts nicht lenger beraubt werden mochte : wol zu bedenken und auch zu endern : Bitte E. Gn. wollen mich des vielen anſuchens nicht verdencken : Denn es ja im beſten geſchiehet und auch die nott erfordert.

19. Juny 86. M. Spangenberg.

IX.

Extract eines Recess zwischen dem Herrn Stadthalter Eustachio von Görtz und Georg von Schachten uffgericht am 18 Junij Anno 1586.

Nachdem es auch auß allerhandt bewegenden Urſachen Vor Radtſam angeſehenn, das M. Cyriacus Spangenbergk des Pfardienſtes zu Schlitz dimittirt werde, undt der Hoffmeiſter deſſenn Vermöge des Iuris patronatus Allein anmaſſen wollen, Georg von Schachten aber, alß die Mitobrigkeit, ſolches auch vor ſich, zu ſeinem

Antheill berechtigentt zu ſein vermeinnt, wie ehr ihme dan albereitt ſeines theils das Predigamptt verbottenn, ſo iſt umb friedelebens willen, undt biß zu Auſtragk des Compromiſſes vor gut angeſehen, das ihnen obermelter Euſtachius von Görtz auch beurlaube, doch mit der Contition, wo ferne ſich zu Auſtragk des Compromiß in Recht erfinden wurde, das ihme alß patrono dieſe beurlaubung nicht allein ſondern der geſambten Obrigkeit zu Schlitz zuſtehe, daß alßdan dieſe Dimiſſion gantz vor nichtig auch der geſambten Görtziſchenn Obrigkeit ohnſchedtlich ſein ſoll, Ingleichenn es dann auch, da Inberurtem Außtragk erkenndt werdenn ſollte, das Dem von Schachten die Verbietunge des Pfarhers nicht geburett hette, das ſoliches gleichfalls den von Görtz alß patrono an ſeinem Rechtenn undt gerechtigkeit ohnabbruchlich und alſo kein Theill durch dieſen Actum an ſeinem Rechten gefehret ſein ſoll, Wann auch die Pfarre zu Schlitz Alßbaldt Itzo mitt einem andern Pfarherrn verſehen werden muß, ſo hat ſich obgedachter Wurzburgiſcher Hoffmeyſter Euſtachius von Görtz erpottenn, auff die Pfarre zu Schlitz einen andern gelerten Gottsfurchtig unnd annehmblichenn Pfarhern forderlich anhero zuuerſchaffen, welcher ihnen ſampſtlich und ihren Underthanen, Gottes Wortt rein und unuerfelſchet wie ehr daſſelbige zur Zeitt ſeiner vom Stifft von Fulda bekommenen belehnung Juris patronatus In dieſes orts Kirchen befunden, vortraget, ſeinen Zuhörern mitt chriſtlichem leben vorgehe, auch dermaßen qualificiret ſey, das ſich deſſen chriſtlicher Lehre und Wandels halben billich niemandts zu beſchweren.

Deſſen Alles wie verzelet zu Urkundt, haben beide Parteyen dieſen Abſchiedt, welcher Jederm Theil zugeſtellet worden, underſchriebenn, denſelben auch mitt Ihren Ringpittſchafften bekrefftiget, Inmaßen dan auch Anweſende Ihre erpetene freunde denſelben mitt ihren Ringpittſchaften und handſchrifften beſtetigt haben, Geſchehen zu Schlitz den 18 Junij Anno /86.

X.

Spangenbergs Restitution betreffend.

Gottes Gnade und Segen beneben meinem Gebet- und Wunſchung aller zeittlichen und ewigen Wolfart zuvor. Edler, geſtrenger, und Ehrnveſter Herr Stadthalter : großgünſtiger Juncker und beforderer : welcher maßen : der auch Edle und Geſtrenge Juncker Georg von Schachten : in Lebzeiten : auß antrieb : meiner widderwertigen : mich fur zweierley Richtern (die Er gleichwol alß ein Partey : nicht deſt weniger : widder Recht verordnen : und delegiren helffen) mitt peinlichem Recht furgenhomen : das iſt E. Gn. unnverborgen · und aber Er anklagender von Schachten durch Gott den allmechtigen von dißer Weltt abgefordert worden : dadurch nicht alleine ſeiner mittgethanen Delegation halben : ſondern auch durch tödlichen abgang des furnempſten Richters : Hernn Peter Meiſchen zu Fulda die ganttze Delegata Iurisdictio : gäntzlich erloſchen · Ja wol die ganttze Accusatio criminalis ann ihr ſelbſt abolirt · Daß auch nach gemeinem Schluß der Rechtsgelarten : des von Schachten Erben : dieſelbige nicht mögen prosequiren : zumal dieweil inn berurter Criminalſache : ſo weit nicht procedirt iſt : daß uber der einkomenen unnrechtmeßigen Clage Lis contestirt worden : oder pro contestata hatte angenhomen werden mögen : dieweil noch nie auff gemelte Clage respondiret und da mich gleich uber den

unngüttlich: Ja unnerfindlich praetendirten Iniurijs oder Delictis jemand dritter (wer der auch were): oder die Schachtifchen Hoeredes alfs dritte Perfonen : und nicht alfs Erben : anzuklagen unterftehen foltten : daß fie doch folchs, vermüge der Recht inner dreißig tagen intra triginta dies utiles thun oder gethan haben müßten und weiteres nicht zuzulaßen fein · Weil Ich dann auß fo vielfaltigen urfachen : nhue mher des Principal Clägers : desfelben Erben : und menniglichs von angeftelletem peinlichen Rechten gefreiet : cum Abolitio definiatur esse Actionis vel accusationis institutae peremptio et Absolutio : zwar auch E. Gn. felbft gutt wißen haben : daß mir feher unnguttlich gefchehen ift : So gelangt ann diefelb : alfs meinen rechten Patronum und Pfarrlehnshernn : mein vnterthenig flehlich Bitte : fie wollen mich zu alle demjenigen : was fie mir anfangs auff aller anderer mittgerichts-Junkern : freundlichs und fleifsiges bitten : wirklich conferirt und geliehen haben : Und mir : durch die unnverfchuldte ittzt gefallnne Accusation zum teil abgeftrickt worden gnedig widderumb komen laßen und redintegriren : dadurch wird fonderlich Gottes Ehre und Lob befordert. Dann je von Zeitt an furgenhomener Rechtfertigung · die hochnötige Kinderlere, Gebet und andere chriftliche kirchendienfte mitt großem Schaden und gefhar mhererteils erbärmlich darnider gelegen. Und ob mir gefagt werden foltte diße meine Petition : gerichtlich anzuftellen fein : kann doch folchs nicht gefchehen : auß urfachen wie gemeldt daß Iurisdictio delegata : morte condelegantis Accusatoris auch Iudicis delegati : expirirt ift alfo keine criminales Iudices mher verhanden : es werden dann von newen andere delegirt : welchs ad instantiam alicuius accusatoris hette gefchehen müffen : inn folcher Zeitt Rechtens die nhun lengft fur uber. Es kann auch ann dißer Restitution : E. G. der zu Fuld auffgerichte Recess und Compromissum gar nichts irren. Ob wol derselb mir zu hochftem praejudicio und nachteil : in non auditum neque convictum : und der ich jeder Zeitt Recht geben und genhomen : alfo ein gewilligt fein mag : dieweil derfelbige fo wol alß auch das Compromiss : nhunmher durch des von Schachten tödlichen Hinntritt von Rechts wegen erlofchen : und alfo alle Dinge ihren vorigen Standt widderumb erreicht haben : Auch nicht das allergeringfte inn wärender Rechtfertigung : von jemandts angeklagter Maßen auff mich erwiefen ift : und die Destitutio officij weil Ich einsmals legitime vocirt und zum Pfarrampt admittirt worden : anderer geftalt nicht dann cum causae cognitione legitima : praecedente prius probatione · Destitutionis sufficiente · von Rechten wegen gefchehen foll · kann und mag : cum eadem debeant esse principia Destructionis : quae fuerunt Constructionis.

Beftehet alfo das chriftliche Werk und vorhaben Restitutionis : alleine an deme · daß E. Gn. alß verus Collator und Patronus mich ex officio : widder inn mein voriges Ampt publice einfetzen. Sich auch in favorem vulgi : dahinn erbieten : Do jemand meiner Perfon halben ettwas zu fuchen · und zu klagen : daß demfelbigen foltte inn zuleßigen fellen zu allem Rechten unnweigerlich verholfen werden. Mitt welchem E. Gn. anhang und erbieten : Des von Schachten erben der gemeine Mann und männiglich fonder zweiuel wird erfettigt und zufrieden fein müßen.

E. Ehrnveft und G. derhalben unterthenig bittend fie wollen beneben derfelben geliebten Brudern und Vettern dawidder verhoffentlich Juncker Wilhelm Wernhers von Schachten nachgelaßen Sons geordnete Vormunder auch nicht fein werden. Mich zu deme einmal conferirten Pfarrdienft gunftiglichen volkomlich widder

restituiren. Das will Ich umb einen jeden ſonderlich umb E. G. alß Pfarrlehenherrn mitt einem pater noster unterthenig verdienen: und wird Gott der allmechtig ſelb deßen ein reicher belhoner ſein. E. G. verhulfflichen Beſcheids hieruber unterthenig erwartend. Geben zu Schlidße am Sontag Misericordias Domini 1588.

E. G.
untertheniger
M. Cyriacus Spangenberg.

XI.

Spangenberg thut Meldung, wie es seiner halben zwischen den grapfen zu Mansfelt gangen.

Edler geſtrenger und Ehrnveſter Juncker: gunſtiger Herr Hoffmeiſter. Alß mir zu Mansfeltt von vier Grauen: das Ampt verboten ward · und dagegen viere mir befholen des Ampts zu warten · und Jene den Administrator zu Hulffe anrieffen · und damitt ſie nhur den andern Teil druckten: demſelben heimlich bey der Nacht das Schloß offneten: ward Ich von denen Grauen die noch uber mir hielten: und deren Räthen gewarnet. Mich auß dem Wege zu machen: denn ſie mich widder gewalt nicht ſchüttzen köndten. Da Ich aber nhun mein Ampt fur wandte daß Ich meine befholene Gemeine: mitt Predigen und Sacramentreichen nicht wol auff bedrewung verlaſſen kondte: one ihrer der Oberkeitt und der Kirchen erleubung · Alſo ſchickte die Gemeine ann mich drey Menner: und begerete · Ich wollte Gott nicht verſuchen · ſondern ein wenig auß dem Wege gehen · denn Ich ihnen: außer der gefhar eher mitt dem Gebett und guttem rath dienen kondte: denn ettwann inn Banden · So ward Ich alſo darauff von Grauen Carlen (welcher mich an 1575 den 1. Jan: auff ſeinem Wagen dieſelbige Nacht ettliche Meilen hinweg gebracht) und von Grauen Volraths auch G. Peter Ernsten Räthen: d e s A m p t s: a b e r n i c h t d e s D i e n ſ t s o d e r B e r u f f s e r l a ß e n: Denn alſo ward damals mein pfarr Arbeit und pfarrdienſt oder Decanat unterſchieden · und darauff wurden auch hernach die Kundſchafften ſo mir von allen Dreien orten der Mansfeldischen Grauen: gegeben worden geſtellet · Darnach auch E. G. Grauen Carlen Brieff ſo Ich derſelben ittzund ſchicke zu verſtehen. — Alß Ich meine Bücher anher furnn laßen iſt mir unterwegen: ein unnrath begegnet · Daß mir an denſelben Kundſchafften ein ſchaden Waſsers halben geſchehen: derenwegen Ich hernach umb vernewerung derſelben widderumb angeſuchet. Aber nhur vor einem Jar ohngefher erſtlich von Graue Carlen · Diſse ſo Ich E. G. zu leſen ſchicke bekomen · Grauen Volraths ſeine belangend hatt mich ſ. G. Son G. Caspar fur lengſt vertroſtet zu renoviren · Iſt aber biſsher noch nicht geſchehen · Grauen Peter Ernsts mir gegebenen Kundſchafft ſo Ich zu renoviren inn Lüttzelburg geſchickt (denn dieſelbige nicht ſo gar alſs die andern vom Waſser verbliechen) habe Ich noch nicht widder bekomen · Sind aber ohngefher gleichlautend geweſen · one daſs inn Grauen Peters keiner erlaſsung des Ampts ſondern nhur daſs ſ. G. mich noch für einen ordentlichen Decanum der Stifftkirchen auff dem Schloß Mansfeltt und alſo fur ihren andechtigen und getrewen erkenneten: gedacht · Es iſt auch widder alle nach mir gen Mansfeltt eingedrungene Decanos und Pfarrherrn deren inn Eilff Jaren Sechs nacheinander geweſen: von gedachter Hernn Wegen · Durch ihre Räthe und Diener proteſtirt worden · Daſs ſie

dieſelbigen fur keine rechte noch ordentlicher Weiſe beruffene Prediger erkenneten · Ich kann auch E. G. nicht bergen · daß Ich auch vor ittzt gedachter Weiſung An. 74. da der erſte Einfall zu Mansfeltt geſchehen durch wolgemelten G. Carlen den Eltern : den 13. Sept. bey der Nacht hinnweg bracht worden : Aber auff G. Volraths anhalten durch Keiſer Maximilani hochloblicher Gedechtniſs Mandat widderumb binn den 11. Novembris restituirt worden · Aber acht Wochen hernach widder (wie gehoret) der Gewaltt entweichen mußen. Welcher Sache doch auch noch wol hette Rath geſchaffet werden mogen wenn hochgedachter loblicher Kaiſer leben ſollten.

Bitte E. G. wollen mir daß Ich derſelbigen diſses vermelde gunſtiglichen zu gutte halten. Denn E. G. darauſs allerley auch widder meiner miſsgunſtigen furwurff : zu gemüte zu furen haben.

E. G. williger und untertheniger
M. Spangenberg.

XII.

Spangenbergs wiederholte Bitte um Restitution.

Gottes Gnade und Segen beneben wunschung eines friedſamen newen Jars und aller Seeligkeit zuvor · Edler geſtrenger und Ehrnveſter Herr Stadthalter : gunſtiger Herr und Patron. E. G. iſt mein beſchwerlicher Zuſtand darinnen Ich nhun vier ganttzer Jar gesteckt : beneben meiner Unſchuld nicht unnbewußt : was Ich denn daruber erlidden, und wie ferne es inn der Rechtfertigung komen, iſt E. G. auch nicht verborgen. Nhue dann : inn zweien gantzen Jaren Niemand ſich funden : der imm wenigſte ordentlicher Weiſe mich angeklagt : verhoffe Ich E. G. werden dem Exempel unſers Hern und Seeligmachers Jeſu Chriſti folgen : Joan: 8 · und mich auch nicht verdammen, viel weniger unnerörteter Sache, von andern (ſo jemand ſolchs zu thun vorhanden) Mich zu aller Billigkeit vertretten: und widder Recht nicht beſchweren laſsen : ſondern nhuemher : inn mein Ampt, welches Ich (wie Gott und Menſchen bewuſt ſo lange Ich drinnen geweſen : trewlich und inn Lere und Leben unnſträfflich gefuret) Mich widderumb restituiren und davon nicht weitter zuruck halten laſsen. So kann E. G. ann ſolchem Werck der Gerechtigkeitt und geburendes Ampts : Der offt angezogene Recess gar nichts hindern · Denn derſelbige (weil Er in praeiudicium Tertij : darzu nach angebotener : Ja aufgedrungener Rechtfertigung geſtellet · Mir auch beynahe andertthalb Jahr verhalten : und (wie Ich höre) doch Ihme inn andern ſeinen Puncten ſo ſtrickt nicht nachgeſettzt worden) nicht nhur alleine ann Ihnen ſelbſt unnkrefftig : ſondern auch (furnhemlich ſo viel diſse Sache anlangend) durch hernach angeſtellete : und zwey Jarlang gefurete Rechtfertigung : auffgehoben iſt.

Derenwegen nochmals meine ganttz chriſtliche und unterthenige Bitte mich widderumb in Integrum zu restituiren : Da widder meins verhoffens die andern Mittgerichtsjunckern (welche ich auch abermals zum chriſtlichſten gefaſseten argwon : und unngunſt fallen zu laſsen ſchrifftlich gebeten) nicht weiter ſein: noch ſolches hindern werden : Welches : beneben dem es Gotte zu ehren : und der ganttzen Gemeine (ſonderlich wo mir mein Eydam zum Capelan) : (wie ihn E. G. geliebter Bruder ſeeliger damitt belhennt) und mein Son Gottfrid zum Schulmeiſter (darzu ihn E. G. lieber Bruder ſeeliger : nicht allein vertröſtet : ſondern auch zwey Jahr lang ettlicher maßen zu Tubingen im Studio verlegt und mitt den andern mittgerichts-

Junkern feinen wegen zureden verheißen) zugeordnet und gelaßen werden foltten) zu einträchtiger fried : und heilfamer erbawung gereichen wurde. Ich mitt meinem Gebet : und allen möglichen Dienften zu jeder Zeitt umb E. G. zu verfchulden will geflifsen fein. Sollen mich auch inn meinem Ampt : alfo befinden : daß Sie und menniglichen Sich uber mich zu beschweren keine Urfach haben folle. Thue hiemitt E. G. Gotte befhelen.

Geben den 14. Januarij 1590. M. Cyriacus Spangenberg.

XIII.

Spangenbergs Antwort auf Eustachius Mitteilung von seiner Entlassung.

Gottes Gnade und Segen : beneben Wunschung aller feeligen Wolfartt imm Hern Jefu zuvor. Edler, geftrenger, und Ehrnvefter Herr Stadthalter · Ich habe uber alles verhoffens, am nehern Dienstag zu abends spatt : von E. G. ein Schreiben empfangen : darinnen Sie mir endlichen den Pfarrdienft allhie zu Schlitz fampt derfelben nuttzung gar auffkündigen · Defsen Ich mich denn gleichwol inn deme Mir keine andere Urfache vermeldet wird denn die Irrung fo zwifchen mir und deme von Schachten furgefallen (die doch noch unnentfcheiden im Rechten hanget) nicht verfehen : Dieweil Ich ja nichts unngeschicktes gehandeltt : fondern mein Ampt und Leben unnsträfflich und dermafsen gefuret : daß mich bifs auff diefse Stunde mitt Warheitt Niemandts eines andern befchuldigen kann : und weifs Ich mich keiner Sünde zu berichten : die mir auffgeruckt werden köndte. Mann wollte denn diefses Sünde heißen : daß Ich E. G. ann deren habenden Gerechtigkeitt nichts begeben : fondern inn Betrachtung meines Revers : lieber Leib und Gutt dabey inn Gefahr fettzen wollen · und hette verhofft · mann foltte mich deßen und was Ich fonft fur trew und fleifs bey E. G. Gemeinen und unterthanen (mher dann kein Pfarherr vor mir gethan · auch keiner nach mir thun wird) bewiefen genießen laffen : denn Ich nicht alleine mitt predigen : leren und andern kirchendienften : meines Ampts fleifsig und trewlich gewartet (welches Ich mich mitt wahrheitt wol rhümen kann) fondern habe auch gutte kirchenordnungen mitt lefen, fingen, gebeten und Catechismusubungen beneben chriftlicher Difciplin angerichtet. (Wollt Gott der unngerathene Capellan hette nicht widder zurißen · was Er neben mir zu bawen wol angefangen) die Schendliche unnordnunge : da das Volk unngehöret, unngebeichtet one die Privat Absolution (wie das Viehe zum Troge) zum Tifche des Hern gelauffen : habe ich abgefchafft. Der Weiber Kirchgang nach den Sechswochen widder inn Schwang gebracht · und daß den Untertanen imm Creuttzergrunde bifs hieher · defsgleichen auch zum Willis fo wol alfs denen zu Frawen Rombich. Damitt die alten und kinder (fo nicht allemal herein lauffen können) auch Gottes Wortt haben · und deßer offter hören mogen · habe ich auff meine unnkoften : alle Sontage und feiertage mitt gutten predigern, predigten und kinderlere verfehen · E. G. armen Leute wöchlich zweymal eine milde almofen mittgeteilet und alfo allenthalben : Gottes Ehre der obern und unterthanen Nuttz · wolfartt und Seeligkeitt und imm geringften nicht das meine gefuchet · Welches Ich hoffe E. G. nachmals zu Herttzen furen · und mich noch nicht alfo unnfchuldiglichen verftofsen werden.

Nicht ſchreibe ich aber diſses daß ich widder E. G. willen allhie ſittzen wolte. Bitte auch : daß weder E. G. noch jemands anders . mir diſses mein schreiben : und dergleichen dahinn deuten wolten : alſs ob Ich gemeinet E. G. oder jemands anders zu Trotz oder zu widder mich auffzuhalten. Denn ſolchs niemals meine meinung geweſen. Alleinn habe ich mich meines Rechtens darein mann mich gezwungen und gedrungen nicht williglich noch wiſsentlich begeben : noch die mir von Gott und E. G. beſholene Gemeine : onn gnugſam Urſach verlaſsen wollen. Wenn mich aber kein Recht auch kein Bitten · kein Supplicare · Furſchrifften noch Erbieten helfen kann : ſondern Ich je fort ſoll : muß Ichs Gotte dem Gerechten Richter (deme meine Unnſchuld unnverborgen) befhelen. Ich hoffe aber doch (wenn ich je nicht ſollt restituirt werden : darumb ich nochmals zum uberfluß bitte) mann werde mir gleichwol die Zeitt meiner Beſtallung (welche auff Michaelis erſt auſsgehet) auſshalten und weil Ich den Pfarrdienst nicht verwirckt : auch widder gegebenen Revers : und darüber empfangene Lehen : imm aller geringſten nicht gehandeltt (welches E. G. ſelbſt bekennen und mir am Jungſten tage Zeugniſs geben muſsen:) Mir auch was mittlerweil und auff dieſelbige Zeitt fellig unnverkurttzt folgen laſsen und auch zu deme : was Ich noch hinderſtändig unter den Leuten habe : verhülſtlich ſein : Lettzlich auch meine beide Burgen auſs der Stadt Gerichtsbuch widderumb gäntzlich los und ledig machen · bitt aber nochmals zum dritten mal durch Gott mein Unſchuld zu bedencken und inn dem Beruff darein mich Gott geſettzt gunſtiglichen zu dulden · Denn wenn alſo E. G. inn betrachtung meiner Unnſchuld mich gegen die k. W. endſchuldigten und widder inn mein Ampt ſettzten were ittzt erzeleter und anderer Weittleufftigkeitt von unnöten : denn Ich menniglichen ſo mich deſsen nicht erlaſsen kondte Rechts gewertig ſein wolte.

Gott wolle E. G. Hertz erleuchten und regieren zu thun : was zu ſeinen gottlichen Ehren zu beförderung der Gerechtigkeitt und zu bewarung guttes gewiſſens dienlich ſein möge. Welchem allmechtigen Gotte Ich E. G. auch hiemitt thun beſhelen.

Geben den 28. Martij 1590. M. Cyriacus Spangenberg.

XIV.

Spangenbergs Bitte um Vornahme der Ordination seines Sohnes.

Edler, geſtrenger, und Ehrnveſter Herr Stadthalter gunſtiger Herr und beforderer. Es hat der wolgeborene Herr : Herr Andres Wolff von Polheim, inn Welß, auff Ottenschlag, Pfandinnhaber der Herrſchafft Agstein fur diſser Zeitt ann mich begeret ſ. gn. ettliche chriſtliche Prediger : ſo durchauſs der Augspurgischen Confession zugethan : und inn der Lere mitt mir einig : zuzuſenden : wie denn von mir auch geſchehen · und unter denſelben : mein Son Gottfrid geweſen : welcher ſ. gn. auch ſonderlich gefallen : und derenwegen ihm die Pfarrhe zu Ottenschlag zugeſagt. Weil Er aber noch nicht ordinirt · auch ſonſt keinen Gradum hatt cum expressa injunctione, at commissa facultate publice docendi : wie die promoti Magistri : hatt ſ. gn. Ihn widderumb herauff geſchickt · und ann Mich gnediglich begeret · Ihn zum forderlichſten (denn Er wegen angenhomenes Pfardienſts nicht lange abſein kann) beneben meinen Mittbrüdern

zu ordiniren : und nach Apostolischem Brauch Ihme die Hende auffzulegen. Nhun denn ſolche Bitte chriſtlich und billich · verſehe Ich mich E. G. ſollen gunſtiglich damitt zufrieden ſein und (imm fall ob mann mich gleich noch zur Zeitt nicht woltte predigen laſsen) doch nhur ſo viel vergonnen · daſs Ich nach gehaltener des Magistri Christophori Predigte diſses chriſtliche Werck der Ordination fur dem Altar · Gotte zu Ehren : dem Hernn von Polheim und der chriſtlichen Gemeine zu Ottenschlag zu chriſtlichem Dienſt und gefallen verrichten möge. Sonderlich weil auch in primitiva ecclesia der Gebrauch geweſen : daſs Junge Pfarhernn oder Biſcheve · da ſie inn ihren befholenen kirchſpielen jemand zu ordiniren bekommen : ettwann auſs der Nachbarſchafft einen alten pastorn · Pfarrhern oder Biſchoff · ſolchs Werck zu verrichten : erbeten. Verſehe mich E. G. ſollen hierinnen kein unnötiges bedencken haben · ſondern andern Chriſten ann deme · deſsen ſie benötigt · weil es one E. G. nachteil und abbruch · Ja viel mher deren zu Rhum und Danck geſchehen mag : gerne befordern helffen · Bitte hierinnen E. G. gutt willige und unnverzügliche Anttwortt · Denn : weil mein Son : nicht viel uber acht tage zu warten hatt · die Ordination auff den nechſten Sontag Quasimodogeniti (Calendarii Caesarei) geſchehen müſte. Geben zu Schlidse am heiligen Oſtertage 1590.

M. Cyriacus Spangenberg.

XIII

Beiträge zur Geschichte des Pietismus in der Obergrafschaft

von

Wilhelm Diehl

Nachdem Walther Köhler in seiner interessanten Arbeit über die Anfänge des Pietismus in Giessen gezeigt hat, wie die pietistische Bewegung auf unserer Landesuniversität zum Siege gelangte, und wie das Wirken ihrer Führer zu beurteilen ist, ist es Aufgabe der Forschung, nun auch einmal der Frage nachzugehen, in welcher Form und durch welche Persönlichkeiten die neuen Gedanken in die Gemeinden hinausgetragen wurden, und wie das Leben aussieht, das unter der Wirkung der neuen Gedanken sich entwickelte. Einen Beitrag will ich dazu in einzelnen Bildern liefern, deren Zahl sich später noch vermehren lässt. Heute sei es meine Aufgabe, die Biographie des erfolgreichsten Pietistenführers unter den Landpfarrern der Obergrafschaft zu geben und zwei charakteristische Episoden aus seinem Leben nebst einem Bericht über eine „Hauptaktion des Hofpietismus“ und einer Notiz über den „Bösen Wicht“ anzuschliessen.

1. Eberhard Philipp Zühls Lebensgang.

Eberhard Philipp Zühl, der Herausgeber des Zühlschen Gesangbuchs, Gründer des Darmstädter Waisenhauses und (nächst Johann Christoph Bielenfeld) bedeutendste Bahnbrecher des Pietismus in der Obergrafschaft, ist heute fast so gut wie vergessen. In keiner Schrift kann man über seinen Lebensgang und sein Lebenswerk Näheres lesen, selbst in der Gemeinde, die ihn 30 Jahre zum Seelsorger hatte, Gross-Gerau, ist sein Andenken erloschen. Nur ein Holzkreuz kündet mit reicher Inschrift, was man einst an dem Mann gehabt; aber es liegt unter altem Gerümpel auf dem Kirchenspeicher von Gross-Gerau. Es ist also wohl angebracht, dass auf die Bedeutung des Mannes hingewiesen wird. Es soll dies in der Art geschehen, dass wir einen biographischen Aufriss seines Lebens geben.

Eberhard Philipp Zühl ist am 20. Juli 1662 als Sohn des Kammerschreibers Johann Wilhelm Zühl in Darmstadt ge-

boren. Bei der am 23. Juli vorgenommenen Taufe standen bedeutende Persönlichkeiten Pate: der Reichshofrat Eberhard Wolf von Totenwart und der Darmstädter Hof- und ältere Stadtprediger Philipp Schlosser. Den grössten Teil der Jugend verlebte Eberhard Philipp in Giessen. Dort wird er auch 1674 in das akademische Gymnasium aufgenommen und 1678 aus ihm eximiert. Hierauf begann sein theologisches Studium, das sich auf zwölf Jahre erstreckte. Er studierte zuerst in Giessen, später begegnet er als Schüler und Freund August Hermann Franckes in Leipzig. Im Jahre 1690 beendigte Zühl seine Universitätsstudien. Er folgte einem Rufe des Grafen Christian Ludwig von Stolberg-Wernigerode, der ihn auf die Hofpredigerstelle in Gedern berief. Die Beweggründe, die ihn zur Annahme der Stelle bestimmten, sind deutlich erkennbar. Er kam damit unter die Herrschaft eines Fürsten, dessen Gemahlin, Christine von Mecklenburg-Güstrow, eifrige Anhängerin Speners war. Ausserdem lag Gedern nicht allzu fern von dem Wohnort von Zühls Schwager Runckel, dem Pfarrer von Nidda. Die Reise nach Gedern machte Zühl zusammen mit dem berühmten Orientalisten Andreas Kempffer, der durch ihn nach Hessen kam, wo er 1690—1743 zuerst als Pädagoglehrer in Giessen, dann als Pfarrer in Billertshausen stand. Zühl wirkte in Gedern bis April 1694. Am 8. April 1694 hielt er nach Ausweis des Gederner Kirchenbuchs seine Valetpredigt. Er ging nunmehr in die Dienste des Heimatlandes. Zuerst begann er hier seine Wirksamkeit in Ginsheim, wo er 1694 und 1695 als Pfarrer stand. Diese Zeit ward für Zühl insofern von grosser Bedeutung, als in ihr der grösste Plan reifte, den er in seinem Leben verwirklicht hat, der Plan der Errichtung eines hessen-darmstädtischen Waisenhauses in Darmstadt. Die Veranlassung zu diesem Projekt gab ihm die Betrachtung des Elends, das ihn gerade in Ginsheim umgab. An diesem Orte und in seiner Umgebung lernte Zühl die Wunden kennen, die der Einfall der Franzosen im Jahre 1693 der Bevölkerung der Obergrafschaft geschlagen hatte. Es stellte sich in den Jahren 1694 und 1695 eine Hungersnot und Teuerung in dem ausgeraubten und zum Teil abgebrannten Bezirke ein, wie sie seit den Zeiten des grossen Krieges noch nicht vorgekommen war. Ganz besonders hart wurden davon die vielen armen verlassenen Kinder getroffen, deren Eltern in dem allen Gesetzen der Humanität hohnsprechenden Räuberzuge der Feinde umgekommen waren. Zühl konnte das fortgesetzt sich steigernde Elend nicht mit ansehen.

Obwohl nur wenig Bezirke des Landes verschont geblieben waren und diese bereits hart durch Kollekten, welche für abgebrannte Städte, wie z. B. Zwingenberg, erhoben wurden, in Anspruch genommen waren, reifte in Zühl der Entschluss, der Regierung den Plan zu unterbreiten, „ob nicht zu Unterhaltung armer verlaſſener Wayſen eine Collecte ſo inn- als außer Landes verwilliget und erhoben, folglich alſo damit der Grund und erſte Anfang zu einem Wayſenhaus gelegt werden wolte“. Zur Verwirklichung dieses Projektes bot sich dadurch bald ein Weg, dass Zühl im Jahre 1695 als jüngerer Stadtprediger nach Darmstadt berufen wurde. Bald nach seiner am 16. Juni 1695 erfolgten Einführung sehen wir ihn für sein Werk in Aktion treten, und bereits 1696 begannen die Arbeiten zur Errichtung eines Darmstädter Waisenhauses. Es wurden Kollekteure bestellt, die in der ganzen Landgrafschaft für die armen Waisen sammelten. Zu der Sammlung im Ausland stellte sich Zühl nebst dem Kandidaten Wilhelm Martin Nies (der später als Pfarrer in Wallau über 40 Jahre lang segensreich wirkte) zur Verfügung. Sie zogen, mit „Intercessionalibus und Patenten ausgerüstet, nach Niederhessen, von da in das Hannöverische, dann nach Hamburg, Lübeck, Bremen, Ober- und Niedersachsen und brachten so viel Geld mit, dass mit den Sammlungen in Hessen zusammengenommen fast 5000 fl.“, für die damalige Zeit eine sehr bedeutende Summe, eingingen. Hierauf wurde sofort zur Errichtung einer Waisenanstalt geschritten. Es wurde eine Anzahl Kinder aus dem ganzen Lande bei Darmstädter Bürgern in Privatpflege gegeben und Verhandlungen angeknüpft, dass sobald wie möglich ein Heim für die Waisenanstalt geschaffen würde, in dem die sämtlichen Kinder dann zu einer Waisenhausgemeinde vereinigt werden könnten. Diese Verhandlungen kamen am 3. November 1697 zum Abschluss. An diesem Tag verkaufte „Bürgermeiſter und Rath der fürstlich heſſiſchen Reſidenz Statt Darmbſtatt“ „mit Vorwiſſen und Genehmhaltung des hochwürdigen und hochgelahrten Herrn Johann Chriſtoph Bilefelden, der h. Schrifft hochberühmten Doctoris und Professoris primarii zu Gießen wie auch hochfürſtlich heſſiſchen Oberhoffpredigers und Superintendentens zu Darmbſtatt und Gießen“ den in „der langen Gaſſen einſeits neben Georg Nungeſſern, anderſeits der Nebengaß gelegenen gemeiner Statt zuſtändigen ſo genanten Schultheißenbau“ an Eberhard Philipp Zühl, jüngeren Stattprediger, damit der Bau zum Waiſenhaus eingerichtet werde, „worinnen die Waiſenkinder nicht allein logirt, ſondern auch

Betſtunden und Predigten nach Befinden gehalten werden könten". Als Kaufpreis wurden 500 fl. festgesetzt. Die Stadt gab das Haus, „einen ſteinernen Bau", um diesen „leidentlichen" Preis, um das Werk auch von ihrer Seite zu „secundiren"; in Wirklichkeit hatte es einen Wert von über 1000 fl. Sie behielt sich aber vor, dass „dafern wider Verhoffen dieſes chriſtliche Vorhaben etwa nicht zum Stand gebracht und hiernächſt bey Veränderung der Zeiten dieſer Bau irgend wieder secularisiert und an privatos veralienieret würde, das Haus gegen die Kaufſumme von 500 fl. und Erſatz der Reparaturkoſten wieder an die Stadt zurückfallen ſolle".

Zu dem Haus, das 1698 eingerichtet und bezogen wurde, kaufte Zühl noch einen Garten an, der aber ziemlich weit von ihm entfernt war. Er lag vor dem Sporertor. Im Jahre 1698 wurde das Waisenhaus eröffnet. Als erster Inspektor stand ihm sein Gründer, Eberhard Philipp Zühl, vor.

Trotzdem Zühl durch die Vorarbeiten für die Errichtung des Waisenhauses und sein Darmstädter Pfarramt stark in Anspruch genommen war, hat er sich in dieser Zeit doch auch noch literarisch betätigt. 1698 besorgte er die zweite Auflage des „Geistreichen Gesangbuchs", das 1697 erstmalig in Halle bei Johann Jakob Schütze erschienen war. Zühl hat nicht bloss den ganzen Druck dieser von Sebastian Griebel in Darmstadt herausgegebenen Neuauflage geleitet, sondern bei der Zusammenstellung des Buches, das 123 Lieder über die erste Auflage hinaus enthielt und ausserdem zu allen „unbekannten Melodien" die Noten brachte, ein grosses Stück Arbeit geleistet. Leider hat sich noch niemand der Mühe unterzogen, diese zweite Auflage (das sogenannte Zühlsche Gesangbuch) einmal genauer zu untersuchen, was das Buch in hohem Masse verdiente. Sein Titel lautet: „Geiſtreiches Geſang-Buch, vormahls in Halle gedruckt, nun aber allhier mit Noten der unbekanndten Melodien und 123 Liedern vermehret. Mit einer von guten Freunden verlangten Vorrede Eberhard Philipps Züehlen, jüngeren Stadt-Predigers und Definitoris daſelbst. Darmſtadt druckts Sebaſtian Griebel 1698." Von dieser Ausgabe erschien bereits 1700 ein um einen Anhang mit 51 Liedern und 23 Melodien vermehrter Neudruck, der 1705 dann noch einmal unverändert aufgelegt wurde.

Zühl wirkte in Darmstadt bis zum Jahre 1700. In diesem Jahre wurde er als Metropolitan nach Gross-Gerau versetzt. Hier hat er 30 Jahre lang bis zu seinem am 19. November 1730 erfolgten Tode in Segen gewirkt. Die

Gemeinde Gross-Gerau verdankt Zühl mehr als irgendeinem andern der Pfarrer, die im 18. Jahrhundert in diesem Städtchen wirkten. Dass er auch über sein Amt hinaus Sinn für die Entwickelung Gross-Geraus hatte, beweist die Geschichte seiner Privatschule, die er alsbald nach seinem Dienstantritt gründete, und die es zeitweilig an Leistungsfähigkeit sogar mit dem Darmstädter Pädagog aufnehmen konnte. Auch als Metropolitan wirkte er segensreich. Namentlich geschah durch ihn viel für das Volksschulwesen seiner Diözese.

2. Die „warhafftige Abbildung des Diaconi M. Grauln", 1705.

Unter den Berichten, die wir aus der Hand des Metropolitans Zühl besitzen, ist einer von ganz besonderem Interesse, weil er so recht deutlich den Unterschied zwischen der modernen Theologie des Pietismus und der des „alten Glaubens" erkennen lässt. Es ist die Klagschrift, die Zühl am 21. Januar 1705 gegen den Gross-Gerauer Diakonus Johann Jakob Grauel, ebenfalls einen Darmstädter — er ist 1669 als Sohn des Krämers ufm Marck Johann Valentin Grauel und als Enkel des fürstlichen Frauenzimmerschneiders Jakob Grauel geboren —, beim Konsistorium einreichte. Sie trägt den Titel „Warhafftige Abbildung des hiesigen Diaconi M. Grauln" und zerfällt in fünf Abschnitte, die von des Diaconi irrigen Lehrpuncten, unkräfftiger Lehrart, falscher Application und verkehrtem Wesen der sonst guten Lehr, unreinen Absichten seiner Lehr, fleischlichem Leben handeln. Die vier ersten Abschnitte teile ich wörtlich mit. Den letzten, der von a) des Diaconi Hoffart, Trutz und Grimm, b) gewinnsüchtigem Wesen, c) Menschengunst und -furcht, d) Tückischkeit, Verleumbdungen und Unbeständigkeit handelt, kann ich weglassen, weil er fast lauter Kleinigkeiten bringt, in denen der „Metropolitanus" in seiner Stellung als Vorgesetzter sich zurückgesetzt wähnte, oder auch Vorwürfe gegen Grauels Person erhebt, denen besondere Bedeutung nicht zugesprochen werden kann (vgl. z. B. Vorwurf a. Nr. 5 „er rühmet sich, daß er einsmahls mit einem Schwerdt einige Soldaten abgehalten, dergleichen Rüstung aber führen die gute Streiter Jesu Christi nicht"). Die Veranlassung zu dem Streit lag in theologischen Reibereien, die zwischen dem Orthodoxen Grauel und dem Pietisten Zühl um so eher kommen mussten, als Grauel im Jahr 1700 gehofft hatte, der Nachfolger seines

Schwiegervaters Glöckner im Gross-Gerauer Metropolitanat zu werden, was aber infolge Druckes von oben Zühl ward. Dazu kommt, dass hinter Grauel als Spiritus rector seine Frau stand, die treu zur Fahne des Orthodoxismus hielt und ihren Mann immer wieder zur orthodoxen Lehre zurückbrachte, wenn es Zühl einmal gelungen war, ihn für pietistische Anschauungen zu erwärmen. Zu den theologischen Reibereien kamen dann Streitigkeiten, die in den eigenartigen Verhältnissen des Gross-Gerauer Diakonats begründet waren. Der Ausgang des Streits war sehr merkwürdig. Am 28. Januar 1705 richteten Zühl und Grauel an das hochfürstliche Konsistorium gemeinsam eine Eingabe, in der sie darum baten, die Behörde möge den Streitfall auf sich beruhen lassen und „dasjenige, was eingegeben seye, nicht ahnden". Als Grund wird angeführt: „der höchſte Gott habe des Nachts den Diaconum in ſeinem Hertzen dermaßen gerühret, daß er vor großer Hertzenspein keine Ruhe gehabt und endlich habe der Geiſt die Oberhand erhalten und ihn dahin bewogen, mit ſeinem Collegen ſich alſo zu verſöhnen, daß wo er ihm zu viel gethan er ihn umb Verzeihung gebeten, auch dabey ſich erkläret, wo er in Lehr und Leben ihn erinnern werde, ihm als einem Metropolitano die erſte Inſtanz zu laſſen, ſodann auch im übrigen nicht bloß eine eufferliche ſondern vielmehr eine chriſtliche und erbauliche Freundſchafft mit ihm aufzurichten und zu erhalten."

Auf diese Eingabe hin legte die Behörde den Fall Zühl contra Grauel ad acta.

Der Wortlaut der Klageschrift in Punkt I bis IV lautet folgendermassen:

Warhafftige Abbildung des Diaconi M. Grauln

I. In irrigen Lehrpuncten:

1. Er hält nicht vor nötig, die lutheriſche Lehr zu prüfen, welches ein papiſtiſches principium iſt, nach welchem der Köhlerglaube gut gnug iſt, da doch Chriſtus selbſt, die Propheten und Apoſtel ernſtlich begehren, man ſolle ihre Lehr nach einem gewiſſen Principio mit freyem und lauterem Sinne ſchätzen und ponderiren. Ein blinder Glaube iſt ſchlimmer als ein formaler Unglaube, welches am Exempel Pauli klar iſt.

2. De s. scriptura: „Wie Gottes Wort da auf dem Tiſch lieget, ſo hat es eine Krafft zu bekehren."

Dergleichen Redensart diejenige ſelbſt, ſo contra Rathmannum geſchrieben, nicht gebrauchen noch billichen werden.

Wenn ich auf das recht Theilen eines Predigers treibe, ſo opponiret er jederzeit: „das Wort hat die Krafft zu bekehren“, woraus man ſiehet, daß er mit aberglaubiſchem Hertzen am Buchſtaben hanget, und nicht einſiehet, in welcher Ordnung Gottes Wort kräfftig ſeye, und wie es von Lehrern und Zuhörern in ſeiner Krafft quoad nos könne gehindert werden.

3. De lapsu: Solchen ſtellet er nicht gründlich, ſondern gar tepide vor, dahero niemand aus ſeinem Vortrag einen Schrecken, Beſchämung oder Eckel bekommen kan.

4. De poenitentia: Er führet nichts anders an, als eine Bereuung und Erkäntnus der Sünden, de odio erga seipsum, displicentia efficaci und pudore, wie es D. Scherz. ſelbſt und ſonderlich D. Spener in ſeinem teutſchen Catechismo vorſtellet, ſchweiget er ſtill.

5. De merito Christi: Hiervon redet er carnaliter, indem er ſeine theure und auserwehlte alſo anredet: „wir wollen bey dißer Lehr leben und ſterben.“ Ich habe gnug zu thun, wie ich das falſche Vertrauen den Zuhörern verleit mache. An dem Diacono aber haben ſie einen Schutz und Troſt. Die gantze Chriſtenheit iſt faſt verdorben durch den Mißbrauch des h. Verdienſtes Jeſu, und wer dieſen Schwährn uns ruhen läſſet, der hilfft ſchon zum Todt und Verderben. Er zeige mir eine eintzige anſtößige Rede. Warumb miniret er aber immer contra? Und wenn er auch ſchon den Mißbrauch beſtrafet, so gehets nur gegen die grobe Sünder. Auf ſolche Weiß aber iſt mehr verſpielet als gewonnen.

6. De bonis operibus: Publice ſpricht er zwar: „der Glaube ſoll auch gute Wercke haben,“ privatim aber gedencket er gegen mich: „die bona opera sind nur ein Accidens“. Ich frage, umb recht auf den Grund zu kommen: separabile oder inseparabile? Da erwehlet er das erſte, separabile. Welches schnurstracks den libris symbolicis entgegenstreitet und eine Grundſuppe alles ſeines Verderbens iſt.

7. De gratia Dei: „So lang der Menſch lebet, ſtehet ihm die Gnadenthür allezeit offen, auch ſogar den Verſtockten, als Cain und Juda. Und wenn er NB. anders lehrete, ſo wäre er ein falſcher Lehrer und hätte den hl. Geiſt nicht.“

Iſt das aber nicht eine große Frechheit von einem Diacono zu Großen Gerau, daß er publice über Jeſum Chriſtum ſelbſt (Joh. 12, 39 · 40), Paulum, Lutherum, Brochmann, Danhauer und Spenerum ſo unbedachtſam herfähret, und Sie alſo vor geiſtloſe Lehrer ſchilt und ausgiebet.

8. Daß er aber den h. Geiſt habe, will er damit beweißen, weilen er ordiniret ſeye. Iſt das aber nicht ein recht papiſtiſcher Greuel?

9. „Das Opus operatum“, wogegen die hochfürſtl. Kirchenordnung p. 154 rechtmäßig eifert, „handele nur von den Papiſten“.

O ein ſchlechter Artzt, der da meinet, die frembde würden allein, nicht aber die einheimiſchen in tödtliche Kranckheit gerathen.

10. De electione: Hier iſt er gut reformirt, denn er argumentiret alſo: „quicunque vere est filius Dei, is est electus; atqui baptisati sunt electi.“ Es iſt aber gar leicht zu diſtinguiren inter veritatem et perseverantiam.

11. Der Spruch Pauli Phil. 4, ich vermag alles, iſt imputative zu verſtehen, da doch der Augenſchein die Heiligung des Lebens an den Tag leget!

12. De baptismo: „Wenn ein Kind getaufft wird, ſo wird es mit ſeinem Taufnahmen in das Buch des Lebens eingetragen.“

Da doch die Electio der Inscriptio in librum vitae, welches einerley iſt, nicht in tempore, wie die Socinianer glauben, ſondern ab aeterno geſchiehet. Er erhebet die Tauff über ihren Horizont, denn ſolche iſt nicht eingeſetzet, auf einmal electos zu machen, ſondern neu zu gebähren, als denn durch die Poenitentia als einen continuatum actum baptismi die Erwehlung bey uns feſtgemachet wird.

13. „Die Kirchengebau ſind heilig und zwar noch heiliger als der Feldort, wovon Gott sprach, ziehe deine Schuhe aus, denn der Ort, da du ſteheſt, iſt heilig.“

Aus allem ſiehet man, wie der arme Mann in ſeinem Verſtand ſehr corrumpiret iſt, indem er ſteif und feſt am Senſualweſen hänget. Die Kirchen ſind gut und ſollen auch nicht prophaniret werden, aber ihnen eine Heiligkeit zuzuſchreiben, das iſt der warhafften Anbeter Art nicht.

14. Als ich wehmütig in Gegenwart des hochw. H. Superint. D. Bielefeld gedachte, ich wünſchete, daß auch an dieſem Ort ſich ſolche Leute hervorthäten, die da ſprächen: Ich habe bißhero übel gelebet, ich will nun einen andern Weg gehen, da fuhr er blind heraus und ſagte: das ſind Heuchler. Dahero auch der Herr Superintendent ihn deswegen corrigirte. Solte nun wohl ein ſolcher Mann die Qualitet haben, mit bekümmerten Seelen umbzugehen und zwar im Seegen. Ach er hat ja verkehrte und nachtheilige Prinzipia.

15. „Der Bischof zu Epheso apoc. 2 ist ein Irrgeist, Kind des Teufels und Mameluk geworden, ja gar ein Schwein, der den heydnischen Greueln nachgefolget ist, probatum, weil er die erste Liebe verlassen.“

So gar schlecht verstehet sich der Diaconus auf die Geistliche Recidio, so gar falsch reißet er einen ab. Und hier hilfft kein limitiren sondern er bleibet bei seiner doppelten Ehl, mit welcher er die Fromme zu kurtz und die Bößen zu lang abmisset.

16. Die Hoffnung besserer Zeiten verwirfft er publice und gibt damit dem geistreichen Herrn D. Spener einen Stich. Gott bessere erstlich des Diaconi Hertz, hernach hoffe ich, werde er bessere Zeiten erwarten.

II. Die unkräfftige Lehrart.

1. Des Diaconi Predigten geschehen ohne göttlichen Affect, es ist da kein hl. Ernst, keine rechte Einsicht, keine Erfahrung in den Wegen des neuen Menschen zu spüren, sondern alles kombt staatisch heraus. Wobey er doch vorgibt, er predige Gottes Wort als Gottes Wort, welches gleichwohl eine gar edle Gabe des H. Geistes ist. Denn hier und da einen Spruch aus h. Schrifft anzuführen, ist noch lang nicht als Gottes Wort geprediget, denn hierzu gehöret ein geheiligtes Hertz, ein scharffsehendes Auge, ein genau hörendes Ohr und gelösete Zunge, alles nach dem Modell Gottes im Geist zu thun. O wer ist hierzu tüchtig. Kaum die Rechtschaffene, die Weltprediger aber gar nicht, es seye denn gar „extraordinaire wie an Bileam zu sehen, welcher noch 10 mal besser ist als die allermeiste Prediger, denn jenem beliebete nur heimlich der Lohn der Ungerechtigkeit, er nahm ihn aber doch nicht.

2. Die Papisten, Socinianer, Calvinisten, Quäcker und andere Irrgeister (warumb nennet sie der H. Diaconus nicht?) müssen offt nach der Reihe her erzehlet werden, da er doch gewißlich den thesin nicht recht verstehet, vielweniger wie er den antithesin gründlich refutiren solle. Auf solche Weiße verflieset die Zeit, die fleischliche Zuhörer hören das gerne, der subtile alte Adam gehet indessen frey aus. Die hochfürstl. Kirchenordnung nennet solch Verfahren einiger Prediger mit seinem rechten Nahmen: ein müßiges Weßen.

3. Er bringt inutiles et curiosas quaestiones vor. E. g. wo die Hölle seye, ob in centro terrae, oder am Berg Aetna; endlich heisets doch tacente scriptura taceamus. Ey so

ſchweiget man lieber bey Zeiten ſtill, ehe die vorwitzige Zuhörer ſchon ihren Zweck erlanget haben.

III. Falſche Application der ſonſt guten Lehr.

1. Als er den Text 1. Petr. 4, Ihr aber ſeyd das erwehlte Geschlecht, erklärete, da muſten allein die Wiedertäuffer herhalten, als welche das Miniſterium verwürffen. Man beweiße das aus der heutigen Wiedertäuffer ihren Lehrſätzen, indem ſie ſelbst gewiſſe Lehrer unter sich erwehlen. Doch was gehen uns die Frembden an? Die hieſige Zuhörer wurden nicht expresse includirt und auch nicht expresse excludiret, indeſſen doch „auserwehlte Zuhörer" genennet, welches ſchon den ſichern Leuten eine Bahn zeiget, ſich vor ein heiliges Volck zu halten.

2. Er nennet gar offt die hieſige Zuhörer „theure Seelen", da doch nichts rares oder theures an dem gröſeſten Haufen zu ſehen iſt. Ein anders iſt, theuer erkaufft ſeyn, welches alle Menſchen angehet, ein anders aber iſt, durch den inwohnenden Geiſt Gottes ein herrliches und theures Eigenthumb Chriſti zu werden.

3. In Leichpredigten machet er bey jedem Theil eine tröſtliche Application auf den Verſtorbenen, auch ſogar der Nahme Philippus, der doch von den Heyden herſtammet, muß eine Alluſion genießen und zwar negative, sc. „dießer Knecht gienge zwar mit Pferdten umb, er liebte aber nicht dieſelbe ſondern ſeinen Jeſum." O mein Volck, deine Tröſter verführen dich.

4. Die geiſtreiche Sprüche: „Beati possidentes" und „Recht muß doch recht etc." appliciret er auf ſeinen Leyhebrieff, welchen ich ihme gar nicht nehmen will. Es ſtehet aber einem Prediger gar übel an, ein ſolch Compositum aus Gottes Wort und Eigennutz zu machen.

5. Da er ſonſt ſein Lebtag nicht gelehret, daß auch geringſcheinende Sünden die Verdamnus nach ſich ziehen könten, fieng er einsmals in der Kinderlehr an und bejahete ſolches. Ich dachte, der Mann hette ein groß Liecht von Gott bekommen, als ich aber die materiam substratam anhörete, ſo ware es eben dasjenige, deſſen er er mich kurtz zuvor beſchuldiget hatte, nemblich das ſeye eine grauſame und verdammliche Sünde, wenn man ſeinen Nechſten verachtete. Hier kam das eigen Intereſſe ſeines Fleiſches, welches der Beſtrafung ſich widerſetzet, gar klar an den Tag. Und der muß in die Verdamnus fahren, der ſolchen freyen Geiſt zeiget, daß er ſelbſt auf dem Weg des Ver-

derbens gehe. Alßo wird von vielen Predigern ein Monſtrum aus einer guten Lehr und tückiſchen Application gebohren.

6. In der Lehr vom Sündenfall ſtellet er den Menſchen nicht vor als einen widerſetzlichen und ſtinckendes Aas, ſondern fähret leicht drüber hin, wenns aber kombt an die Selbſtverleugnung, welche Redensart er ſehr menagiret, ſo kan er den Menſchen nicht ſchlimm und böß gnug machen. Iſt das aber nicht hinterſt zuförderſt die Sach angegriffen. Gott erbarme ſich des geiſtl. Schaden Joſephs.

IV. Falſche Abſichten ſeiner Lehr und Ambts.

1. Wenn die Caplaney gebauet würde, ſo begehre er nicht weg zu ziehen.

2. Er wolle zu Worfelden predigen, wann Sie es ihme bezahleten, da er doch ſchuldig iſt, auf allen Filialen (im Winter zumahl) einen Donnerſtag nach dem andern zu predigen. Er aber hat ſolches in Abgang kommen laſſen.

3. In der Betſtunde will er nicht expliciren, damit er nicht vor einen Neuen gehalten werde.

4. Wie er nach Biſchofsheim, allwo eine fette Pfarr iſt, nicht kommen konte, da ſprach er: Gott wolle manchmal eine Vocation, aber die Menſchen hinderten ſolche. Und doch glaubet er, weil ihn Menſchen anhero geſetzet haben, Gott ſeye deswegen mit ihm wohl zufrieden. Fürwahr man ſpott den lieben Gott!

5. Zu Büttelborn, wie er ſelbſten gegen mich bezeuget, hat er geprediget: Er und die Zuhörer müſten anders werden. Doch ſprach er dabey: „Alhier hab ich noch Bedencken, dergleichen zu ſagen.“ Cur, quaeso. Hier hörets die Frau, die über ihn herrſchet. Will er aber ſein Ambt und das Gute, worzu ihn Gott getrieben hat, umb einer Frau willen unterlaſſen, o das wäre eine ewige Schande.

6. Als ich ihm die Unbillichkeit deſſen, was er von der offenen Gnadenthür ſo gar richterlich ausmachen wolte, vorhielte, ſprach er: Er habe ja ſolches nicht auf der Cantzel, ſondern vor dem Altar in der Kinderlehr vorgebracht. So blind diſtinguiren die ſchmeichelnde Papiſten wegen ihres Pabſtes Infallibilitet noch lange nicht, denn ſie ſuchen doch noch eine Real- und nicht bloß Lokal-Diſtinction vorzubringen. Hat denn die Cantzel mehr Heiligkeit als der Altar. Machet denn eine Höhe von 3 Ehlen einen Unterſchied in der Warheit. Es muß dieſer Mann finſtere Abſichten in ſeinem Ambt haben. Auf der Cantzel widerleget er rechtſchaffene Doctores de gratiae termino peremtorio.

Vor dem Altar machet er decreta damnationis. Jſt nicht die Kirch das totum und die Cantzel ſambt dem Altar homogenae partes. Außer daß dieſer aus Steinen, jener aus Holtz beſtehet, doch kann ja die Cantzel von Steinen und das Altar von Holtz ſeyn denn das ſind ja differente Sachen.

3. Zühls Jagd- und Wildschadenpredigt.

In der Darmstädter Kirchenchronik ist ein Teil einer Predigt abgeschrieben, die Zühl als Metropolitan in Gross-Gerau gehalten hat, als ihn die Gross-Gerauer Forstbedienten wegen einiger in einer anderen Predigt gemachten Bemerkungen als „Rebeller“ bei Hof verklagt hatten. Das handschriftliche Original dieser Predigt besass im Jahre 1858 Oberkonsistorialrat Ludwig. Es scheint seitdem verloren gegangen zu sein. Zu den aus dieser Predigt mitgeteilten Stellen ist zu bemerken, dass sie bei Gelegenheit der Auslegung von Matth. 25, 31—47 am 26. Sonntag nach Trinitatis gemacht wurden, und dass sie ebenso bezeichnend sind für den Biblizismus des Pietismus, wie für die Persönlichkeit Zühls. Die erhaltenen Predigtteile lauten:

„Die Gläubigen werden unter anderen auch mit dieſem Namen genennet: „Gerechte“. Nun iſt wohl zu merken, was vor Gerechtigkeit ſie haben, nämlich die Gerechtigkeit Chriſti. Dann die Gerechtigkeit iſt mancherlei. Eine andere Gerechtigkeit hat die Obrigkeit; eine andere Gerechtigkeit findet ſich in dem geiſtlichen Stande; eine andere Gerechtigkeit im Hausſtande; eine andere Gerechtigkeit iſt die bürgerliche Gerechtigkeit; eine andere Gerechtigkeit haben dieſes und jenes Land; eine andere Gerechtigkeit iſt die Wald- und Forſtgerechtigkeit. Nun fragt ſichs, wem kommt die Forſt- und Jagdgerechtigkeit eigentlich zu? Sonder Zweifel iſt es recht, daß ſie dem Fürſten und Oberherrn zuſtehet um der Ordnung willen. Doch aber ſo, daß Gottes Gerechtigkeit dadurch nicht gekränket wird, oder derſelben ein Eingriff geſchehe. Es iſt wahr, wie euch Allen bekannt ſein wird, daß ich von denen Forſt-Bedienten verklaget worden, als wäre ich ein Rebeller und hätte eine Rebellion durch meine Predigt verurſachen wollen, da ich etwan vor 5 Wochen von denen kranken und den Unterthanen ausgetheilten Haaſen gepredigt habe, daß dieſes nicht recht ſei und man müſſe eben nicht ſo feig und verzagt ſein, ſondern man könne ſich beſchweren und beklagen, obſchon nicht bei denen Forſtbedienten. Da habe ich nicht geſagt: ihr müſſet und

ſollt hingehen ſondern nur ſo: ihr könnt hingehen. Welches ja nicht auf eine Rebellion angeſehen geweſen. Nun muß ich doch ein Rebeller ſein. Doch frag ich nicht ein Haar darnach, und was ich einmalen gepredigt habe, das ſage ich nochmalen: es ſiehet jämmerlich aus um und in unſerm Heſſenland. Die Forſtbedienten ſind ſo hoch geſtiegen in unſerm Lande, daß wann es bei ihnen ſtünde, jagten ſie manchen Geiſtlichen hierweg. Und dem armen Hausmann wird das Seine ſchändlich verderbt durch das viele Wild, welches in unſerm Lande alſo gehäget wird, daß es, da es mit Hunderten läuft, zehn, zwanzig, ja etliche zwanzig Morgen in Einem Feld verdirbet und den edlen Samen abweidet. Gehöret dann nun das Wild ins Feld, oder gehörts in Wald? Meine Freunde, gebet acht, ich wills euch aus der heiligen Schrift beweiſen, daß das Wild nicht ins gebaute Feld, ſondern in die Wüſte gehöret. Jeremia 2, 24 ſtehet: „wie ein Wild in der Wüſten pfleget, wann es vor großer Brunſt lechzet und läuft.“ Da höret ihr, meine Freunde, daß es in die Wüſten gehöret, welches bei uns die Wälder bedeutet. Wo gehören die Hasen und Kaninchen hin? In die Wüſten und Steinklüfte. Höret, was David ſpricht Pſ. 104, V. 18: „die hohen Berge ſind der Gemſen Zuflucht und die Steinklüfte der Kaninchen.“ Da es aber bei uns dergleichen Steinklüfte nicht gibt, ſo verſtehen wir dadurch nicht unrecht die Waldungen. Dahin gehöret das Wild und die Haſen und nicht ins gebaute Feld. Noch deutlicher höret mans beim Hiob 39, V. 5 u. 6: „Wer hat das Wild ſo frei laſſen gehen? Wer hat die Bande des Wildes aufgelöſet? Dem ich das Feld zum Haus gegeben habe und die Wüſte zur Wohnung.“ Da höret man, daß Gott dem Wild den Wald zur Wohnung gegeben und nicht das gebaute Feld, da es den Samen wegfrißt, vor welches ihm das grüne Gras auf den Bergen gehöret, denn V. 8 heißt es: „Es ſchauet nach den Bergen, da ſeine Weide iſt, und ſuchet, wo es grün iſt.“ — Die Juden hatten das Geſetz, daß ſie ihr Feld und Land ſechs Jahre ſollten bauen und beſäen und ſeine Früchte einſammlen; im ſiebenten Jahr aber ſollten ſie es liegen laſſen vor den Armen und vor das Wild auf dem Feld. 2. Moſ. 23, 10 und 11: „Sechs Jahre ſollſt du dein Land beſäen und ſeine Früchte einſammlen, im ſiebenten Jahr ſollſt du es ruhen und liegen laſſen, daß die Armen unter deinem Volk davon eſſen und was überbleibt, laß das Wild auf dem Feld eſſen.“ Da ſtehet, daß der Hausmann zuerſt ſolle ſeine Früchte und zwar das Beſte einſammeln, darnach der Arme des Landes, und zuletzt, was übrig bleibet, dem

Wild auf dem Felde. In unſerm armen Heſſen-Land aber iſt es umgekehrt: da nimmt und frißt das Wild das Beſte weg, darnach nimmt der Landmann das Seine und der Arme kriegt nichts. Und das macht das Land nun jämmerlich. Wer iſt aber Urſach? Niemand anders als die Forſtbedienten, die ſo hoch geſtiegen ſind. Wer hat aber dieſe Gerechtigkeit alſo geordnet, daß es alſo ſollte zugehen? Dann nicht nur wird denen Unterthanen in die Freiheit ſondern auch Gott ſelbſten in ſeine Gerechtigkeit eingegriffen. Es iſt wohl billig, daß der Fürſt die Unterthanen zum Jagen auf-ordnet, aber unrecht iſts, daß die Forſtbedienten unſerm Herr Gott in ſeinen Sabbath greifen, indem ſie auf den Sonntag den Leuten nicht einmal ihren Gottesdienſt zu vollbringen geſtatten und reißen ſie alſo aus der Kirchen. Zwar man läſſet ihnen wohl zu, daß ſie des Morgens in die Kirchen gehen, den Mittag aber müſſen ſie ſich ſchon fertig machen, auf die Jagd zu gehen und entheiligen alſo Gott ſeinen Sabbath und Feiertag. Das iſt erſchrecklich und darum ruht der Fluch auf unſerm Land. Gott verfluchte zum erſten Mal die Erde, daß der Acker ſollte tragen Dornen und Diſteln. Man ſiehts an unſerm Land wohl, daß das Feld nicht mehr tragen darf ſeine Frucht, ſondern Dorn und Diſtel — das iſt ein Elend. Hierbei aber ergeht mirs nun, daß ich ſagen muß: „Meine Feinde haben mich gehetzet wie einen Vogel ohne Urſach“ (Klagelieder 3, 25).

4. Ein pietistischer Reformversuch zur Beseitigung von Misständen im Pfarrstand. 1725.

Am 7. Mai 1725 erliess das landgräfliche Konsistorium in Darmstadt an „alle Superintendenten im ganzen Land und zwar jeden insbeſondere“ eine Verfügung folgenden Inhalts:

„Unß iſt eine Zeithero mißfällig fürgekommen, wasmaaßen unterſchiedene von Unßern Pfarrern ihr obhabendes ſchwehres Ambt der Gebühr und Pflichten nach keinesweges verſehen, ſondern ſich darinnen nachläſſig bezeigen, auch durch allerhand wucherliche weltliche und vor Seelſorgere ſich durchaus nicht geziemende Handthierungen die ihnen anvertraute Seelen gröblich ärgern.

Nachdem Wir nun aus tragenden Fürſtlichem Ambt und Gewiſſens halber ſothanem Unweßen länger nachzuſehen um do weniger gemeynet ſind, als bey deſſen ärgerlichen fürgang an denen mit einem ſolchen Pfarrer verſehenen Ge-

meinden nichts erbauet, vielmehr das wenige, ſo etwa vermittelſt deſſen Lehre erbauet worden, durch deſſen unziemende Lebensarth wieder übern Hauffen geworffen wird. So befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, daß Ihr auff aller Euch untergebenen Pfarrer führende Lehr und Leben auch quoad decorum eine genaue Auffſicht nehmet, und denenſelben über unßre ergangene Kirchen- und andere Verordnungen genau, ſich auch ſonſten ohnſträfflich und unanstößig zu halten, ernſtlich injungiret, zugleich auch einem jeden, ohne vorhero von denen Superioren erlangte Approbation etwas drucken zu laſſen, nachdrücklich inhibiret.“

Über die Ereignisse, welche zum Erlass dieser Verfügung die Veranlassung gaben, war bisher nichts bekannt. Es ist deshalb mit Freude zu begrüssen, dass sich die einschlägigen Vorakten nunmehr in den Beständen der Schulabteilung des Grossherzoglichen Miniſteriums des Innern gefunden haben. Sie enthalten wertvolle Materialien zur Geschichte des hessischen Pfarrerstandes und zeigen, dass diese Verfügung das Ergebnis einer Agitation ist, die von der pietistischen Hofgesellschaft im Jahre 1725 ausging. Anfang 1725 lief aus diesen Kreisen bei einem Mitglied des Geheimen Rates ein Schreiben ohne Unterſchrift ein, das von einer dem betreffenden Mitglied bekannten Persönlichkeit herrührte und folgenden Wortlaut hatte:

„Ew. Hochwohlg. Excell. gn. Aug, womit ſie mich, dero Diener, jederzeith angeblicket, dero von Gott erleuchteter Verſtand, womit ſie daß Verderben, wie in allem alſo abſonderlich im Geiſtlichen tiefer einſehen, dero Gottsfürchtendes Hertz, nach welchem Sie umb den Schaden Joſephs bekümmert ſeyn, erwecket mich, daß ich mich erkühne, Beyliegendes in dem Kummer meiner Seelen zu übergeben. Daß Haupt iſt kranck, daß Hertz iſt matt, von der Fusſohlen biß zum Haupt iſt nichts geſundes. Gott zwar hat noch die ſeine und treue Knechte, die vor die Ehre Gottes und daß Heil der Seelen wachen unter ſeufzen, weinen, heulen und in großer Gedult im Leyden; der Miedlingen, der böſen Arbeither und Beyſchlägen aber ſindt mehr als zu viel, daß dadurch die Gottloſigkeyth, daß atheiſtiſche, Epicuriſch Weſen, jemehr und mehr ſteiget. Ich hab von denen Schnitzer, davon im Beyliegendem gedacht, offt da und dorthen mitt ſeufzen hören und ſehen müſſen, daß michs in meiner Seehlen geſchmertzet, doch habe an meinen geringen Ordt nicht helffen können, und iſt auch ſonſten kein Salb in Gilead geweſſen, bald habe davon im Truck handeln wollen, doch aber in weiterer überlegung lieber die Scham

Noah mit Sem und Japhet bedeckt laſſen, als public zu der Philiſter Freude ſie mit Cham aufdecken, und davon reden wollen. Baldt hatte mir vorgenommen, Serenissimo es unterthänigſt vor zu tragen, doch aber, da es mir von einigen vor einem Vorwitz gedeutet werden möchte, davon abgestanden. Ich komme darum zu Ew. Excell. als Nicodemus, ſchütte in der Stille insgeheim, in unterth. Vertrauen, unſerer Kirchen, in Anſehung mancher Prediger Aufführung, betrübten Zuſtand in dero Schoß, mit unterth. Seelen bitt, alles in Gn. Conſideration zu ziehen, ob etwa mutatis mutandis ſo eine Verordnung aber ſchriftlich und nicht im Truck auffgeſetzet, und auſſem Hochf. Geheimden Raths Collegio dem fürſtl. Conſiſtorio zu Darmſtad und Gieſſen zu und von dießem an alle Predieger im gantzen Land abgeſendet werden möchte. Da die Papiſte auf Reformation unter Ihren Geiſtlichen gedencken, ſo iſt deſto mehr bey unß darauff zu ſehen, als die wir vor jenen leuchten ſollen und wollen. Dabey aber gantz unterthänigſt bitte, wo die Sach nach Ew. Excell. gnädigem Gutachten in deß hochfürſtl. Geheimden Raths Collegium gelanget, daß nicht meine Handt, die bekant, ſondern die Abſchrift von der Einlage dahin komme, auch wo etwa im Discurs davon geſprochen wirdt, meiner nicht zu gedencken, damit niemand erfahre, daß ich es eingeſchickt, denn es ſonſten mir vielleicht Verdruß und Ungelegenheit bey einem oder den andern, welche über Hophni und Pinehas nicht zornen wollen, cauſiren möchte."

Diesem interessanten Schreiben war, wie aus ihm hervorgeht, eine Beilage beigeben, in der Anordnungen getroffen waren, wie etwa dem geistlichen Stand aus seinem (nach des Verfassers Ansicht vorhandenen) Verfall zu helfen sei. Diese Beilage lautet:

Instruction, nach welcher alle Pfarrer, ohne das, was ihr Ambt und Stand will, sich zu halten haben.

1. Ein jeder ſoll auf ſeine Predigte fleißig ſtudieren und nicht ſein Wordt, nach Affecten, ſondern Gottes Word, lauter und rein prediegen, auch in üblichen und herbrachten Kirchen Ceremonien, Gebeths-Formulen und dergleich vor ſich nichts ändern.

2. Ein jeder ſoll unſträfflich und untadelich ſich aufführen, und dahero der Weldt in keinem Theil ſich gleichſtellen, ſondern in ſeiner Gemeinde, im Haußweſen, im Eſſen, Trincken, Kleidung, Compagnie etc. als ein Diener Gottes exemplariſch ſich aufführen, ſeinem Metropolitano

Reſpect und ſeinem vorgeſetzten Superintendent Ehr und Gehorſahm beweiſſen, und übeler Nachrede von ſeinem Vorgeſetzten ſich entſchlagen.

3. Jeder ſoll ſich hüten vor Partirerey, Schatzerey, Wucherey, mit Pferdts-, Wein- und Schaffhändelſchafften, auch vor geitziegem ärgerlichem Ackerbau hüthen, auch ſoll keiner mit Stieffeln und Sporen, noch Carbatſch, in farbichter Kleydung überfeldt reithen, ſondern jeder ſeine ihm freyhabende Stunde, zum ſtudieren und Gebeth vor ſeine Gemeinde anwenden.

4. Jeder ſoll fliehen liederliche Compagnie und darumb nicht ſitzen in Bier- und Tobacks-Geſelſchafften, noch bey Cahrten und Würffelnſpiel, noch in verdachtiegem Umbgang mitt Weibsperſohnen, auch nicht auff Jahrmarckten in Weinhütten oder Weinſchencken, beim Trunck oder bey Kindt- und Hochzeitmahlen anſtoßlich ſich finden laſſen, noch wenieger ſich unterſtehen zu tantzen, oder ärgerlich Discurs zu führen.

5. Jeder ſoll ſich des Büchſen- und Flintenſchüſſens entſchlagen, auch nicht mit Tobacksfeiffen auff der Gaſſen ſtehen oder im Fenſter liegen.

6. Jeder ſoll mit ſeiner Frauen in modester Kleydung, dem geiſtlichen Standt anſtehendem und hergebrachter ſchwartzer Kleydung, jederzeit ſich aufführen, und darumb auch keine ſo große, und denen Geiſtlichen nicht zukommenden weißgepuderte Peruque tragen, in keinem grauen oder braunen, wenieger einem von andern Farben Uberrock ſich antreffen laſſen, und in ſeinem Ordt nicht ohne Kragelgen zum Unterſchiedt, wer er ſey, in ſeinem Rock und nicht in ſeinem Kamiſol gehen, keiner ſeine Frau ſoll mit entbloßten Hals, in leichſinnig-farbigter, oder übermaßiegen Kleydung, mit Flaſterchen im Geſicht erſcheinen.

7. Weilen offt durch einſeitieges Berichten Sachen zum Schaden des Kirchen Kaſtens und der Gemeinde entſtehen, auch Gott ein Gott der Ordnung iſt, nach welcher alles gehen muß, ſo ſoll kunfftighin keiner in Ambts-, Kirchen- und Schulenſachen, vor ſich allein an ſeinem vorgeſetzten Superintendenten, oder an das Fürſtl. Conſiſtorium Bericht oder Schreiben abgehen, ſondern ein jeder ſoll zuvor in ſolchen Kirchen, Schulſachen betreffent Kirch-, Pfar- und Schulerbauung und Repartirung, in Abſterben und Beſtelung eines Schulmeiſters, Kaſtenmeiſters, Glockners, in Erlaßung Kaſten-Penſion, in Ehe- und Hurenſachen und dergleichen mit ſeinem Metropolitano oder in Ermanglung deſſen, mit dem Senior des Paſtoral-Convents communiciren, daß dieſer

von denen Bauten, Beſtellungen und allen Sachen die Bewandtniß vorhero einnehme, auch daß alles ordentlich und (ohne) Nebenabſicht abgehe, ſoll den in ſolchen Fällen von ihm Pfarrer, oder von dem Beambten und Pfarrer abgehenden Bericht der Metropolitan ſubſcribiren, mithin und ſoford ſollen vom Fürſtl. Conſiſtorio und Superintendent nicht einſeitig an den Pfarrer oder dem Beambten und Pfarrer allein, ſondern zugleich auch mit an den Metropolitanum, damit der, wie er ſoll, von allem in ſeinem Diſtrict Nachricht habe, die Befehl oder Reſcripta abgegeben werden.

8. Soll jeder monatlich ordentlich Convents-Protocoll führen und darinen das, was in monatl. Bettagsconvent vorgebracht wirdt, notiren, damit er es dem Metropolitano, und hernach ſeinem vorgeſetzten Superintendent zeygen könne, wie auch ein jeder ſorgen ſoll, daß nach Außweis der fürſtl. Kirchenordnung, daß bei jeder Kirch ein Kirchen-Saalbuch von denen Pfarr, Kirchen, Schulgutherey, Gerechtigkeitgebräuchen, Beſtallungen etc. ordentlich verfertieget, auß jedem ein Extract dem Metropolitano, und von dieſem der ſemptlichen Extracts, auß dem gantzen Convent dem vorgeſetzten Superintendent, damit ſolcher von allem völliege Nachricht habe, zugeſand werden.

9. Ein jeder ſoll ſich des unnöhtigen zu ſeiner Plaiſir angeſtelten Wegreiſſen von ſeiner Gemeind enthalten; ſo aber einer nothalber ein oder zwey Tage von ſeiner Gemeinde bleyben müſte, ſo ſoll er ſolches dem Metropolitano, daß ſolcher weiß, wie die Gemeinde mit einem Geiſtlichen beſtellet iſt, vorhero anzeygen. Müſte er aber nothalber 6 oder 8 Tage von ſeiner Gemeinde bleyben, ſo ſoll der Metropolitan oder ſolcher Pfarrer es zuvor ihren vorgeſetzten Superintendenten, wie indeſſen das Ambt beſtellet ſein ſollte, anzeigen, und dahero Permiſſion erlangen.

10. Keiner ſoll von Conventu pastorali auß Faulheit weckbleyben, ſo er aber erhebliche Uhrſachen hatte, ſolche etliche Tage vorhero ſeinem Metropolitano berichten, und ſeine im ſolchen Convent vorzubringende Objectiones, Mediſationes zuſchicken; auch wann der Metropolitan daß ordentl. Examen catecheticum in ſeim Diſtrict jährlich hätte, ſoll jeder ihm darin beforderlich ſein, und kein Auffenthalt darin machen, wie dann auch keiner in, oder außer Land etwaß trucken laſſen ſoll, er habe es dann zuvor ſeinem Metropolitano und dem vorgeſetzten Superintendenten communiciret.

11. Keiner ſoll ſein Hundt mit in die Kirche nehmen; auch deß Sontags im Feldt oder Garten herumblauffen noch an denen Wasser fischen gehen.

12. Ein jeder ſoll an ſein Ambt was daß erfordert, an die ihm anvertraute Seelenſorge, waß die will, und an die derhalben habende Verandtworthung, welche ſchwer fallen wirdt, gedencken, waß Gottes, die Fürſtl. Verordnung, auch waß decorum et honestum ministri ecclesiae haben will, woll erwegen und nicht dagegen handeln, widrigenfals, wo von einem wieder beforſtehendes gehandelt würde, ſoll deſſen Metropolitanus oder Senior es ihm unterſagen, oder dieſer es an den Fürſtl. Superintendenten berichten, daß ſolcher drüber angeſehen werde."

Das Schreiben nebst dieser Instruktion wurde von dem Mitglied der Regierung, an das sich der Anonymus gewandt hatte, dem Ministerium vorgelegt und von diesem an das Darmstädter Konsistorium zum Bericht weitergegeben. Den konsistorialen Bericht erstattete Hofprediger Berchelmann. Er ist der Ansicht, dass das, was in der Instruktion gut sei, schon in der hessischen Agende stehe und dass das meiste, was die Instruktion über die Agende hinaus verordne, nicht zur Annahme sich eigne. Er rät deshalb zum Erlass einer generellen Verfügung, eben der, die wir oben mitteilten und die am 7. Mai 1725 erging. Der Bericht Berchelmanns, der ebenfalls interessant ist, lautet:

Kurtze Anmerckungen über die Inſtruction, nach welcher ſich die Pfarrer zu halten.

A. In genere: Die in dieſer Inſtruction enthaltene Puncten finden ſich ſchon meiſtentheils in der Heſſiſchen Kirchen-Ordnung, und wird nicht nöthig ſeyn, dieſe noch einmahl zu repetiren, und Verordnungen über Verordnungen in eadem materia zu ſtellen.

B. In specie, ad

1. a) ſteht in der Kirchen-Ordnung p. 41. 42 (it. p. 479).

b) Ceremonien und Kirchen-Gebeter ſind deswegen geordnet und geſtellt, daß ein Pfarrer vor ſich nicht etwas ab- oder zuthun ſoll.

2. Kirchen-Ordn. p. 271 et 278 wird dieſes bey der Ordination einem jeden Pfarrer vorgeleſen cf. et p. 471.

3. K. O. p. 271 werden unehrl. Handthierungen

a) verbotten; wan aber ein Pfarrer faſt ſonſt kein Salarium als vom Ackerbau hat, darauf er Pferd, Schaaf und andres Vieh halten mus, als kan ihm das Kaufen und Verkaufen nicht verwehret werden, doch daß es auf eine einem

Pfarrer geziemende Weiſe geſchehe, ohne Betrug, Argeliſt und dem Nechſten ſchadenden Gewinn.

b) wan ein Pfarrer nöthig zu verreiſen hat und das zu Pferd, die er etwa ſelber hält, kan ihm, ſich gegen Staub, Regen und Wetter zu verwahren, ein modeſter farbichter Reitrock nicht verwehret werden, auch keine Stiefeln und Carbatſchen, dan die mehriſte Pfarrer haben wohl nur einen ſchwarzen Rock, den ſie menagiren müſſen, um bey denen Ambts-Verrichtungen zu gebrauchen, ſchwarze Kleider verderbt man im Staub, Regen und Wetter mehr als einen farbichten Rock.

4. Wan ein Pfarrer ſeine Geſundheit zu conſerviren ex consilio Medici Toback rauchen mus, kan es ihm, doch in ſeinem Haus privatim, nicht verbotten werden, ſolte er ſich aber in Compagnien damit ſezen, wäre es unanſtändig und anſtöſig Wan aber ein Pfarrer ſich ſo vergehen würde, daß er bey Charten und Wurffel-Spielen oder ſonſt in verdächtigen Compagnien ſich finden lies, wäre es höchſt ſtrafbahr, wohin auch das übrige in der Inſtruction enthaltene gehöret. Tantzen wil wohl interadiaphora gerechnet werden, es ſtehet aber einem Pfarrer gar nicht an, dan es iſt contra gravitatem, die er juxta Pauli monita überall bezeigen ſoll.

5. Gewehr, als Flinten, Piſtolen etc. im Haus zu haben und ſich contra aggressores etiam nocturnos zu defendiren, iſt ſchon erlaubt, aber ſonſt nach plaisir ſchießen gehen, ſteht keinem Pfarrer an. Vom Tobackrauchen uf Gaſſen und an den Fenſtern iſt im vorigen § ſchon etwas gemeldet.

6. Hie wäre wohl etwas nöthig, um ſonderlich einige Pfarrers-Weiber in der Modeſtie in Kleidern zu halten, gehörete zur Kleider-Ordnung, die ſonſt hoch vonnöthen, Peruquen tragen iſt ein Mitteldìng und ſo wenig verbotten als eine Calote oder ſammete Mütze, Poudre ſoll der Haare Erhaltung ſeyn, doch muß alles bey denen Pfarrern in denen Schrancken der Erbarkeit bleiben, ne quid nimis cf. D. Spener in denen Theolog. Bedencken part. II, p. 476 ff.

7. Nachdem die Sache iſt, die berichtet wird, ſo wird ein einſeitiger Bericht nicht angenommen.

8. Von Kirchenprotocollen iſt Kirchen-Ordn. p. 497 § 36 und von Saalbüchern p. 499.

9. Wan ein Pfarrer verreiſen wil, zeigt er es ſeinen Vorgeſetzten an nebſt Vermeldung der Urſach, und wird ſogleich verordnet, wer die Ambtsverrichtungen verſehen ſoll.

10. Iſt ſchon alles in der Metropolitanat-Ordnung enthalten.

11. Daß ein Pfarrer einen Hund halte zur Verwahrung ſeiner Hofraith, kan ihm nicht verwehret werden, aus der Kirch muß er ihn aber weglaſſen. Wan ein Pfarrer peractis sacris in das Feld wil spatzieren gehen, finde ich dabey nichts ſtrafbahres. Auf Sontag aber fiſchen, ist weder Pfarrern noch Zuhörern erlaubt.

12. Cessat ex praecedentibus.

Weil nun die mehriſte Puncten in der Kirchen- und andern Verordnungen enthalten, alſo achte dieſe ſo genante Instruction, prout jacet, vor ohnnöthig. Wolte man aber, weil doch so viele Klagen (die aber manchmahl keinen Grund haben) über die ſo genante Geiſtlichen ergehen, ein General-Reſcript an die Superintendenten laſſen abgehen, darinnen ihnen anbefohlen würde, auf ihre untergebene Pfarrer eine genaue Aufſicht zu haben, wie ſie in Lehr und Leben, auch quoad decorum, ſich aufführen, auch einem jeden zu verbieten, ohne erlangte approbation von denen Superioren, etwas drucken zu laſſen, ſo würden die Geiſtlichen daraus noch mehr ſehen, daß es ein Ernſt ſey, und der Summus Episcopus über die Kirchen- und andere Verordnungen wolte genau gehalten haben. Darmſtad den 29. April 1725."

5. Der „Böſe-Wicht".

In seiner Arbeit über die „Anfänge des Pietismus in Giessen 1689—1695" erwähnt Köhler mehrfach den Stipendiatenmajor Georg Philipp Wicht als Vorkämpfer für die Sache des Pietismus in Giessen und bemerkt dabei, dass die Giesser Bürger dem jugendlichen Feuerkopf den Namen „der Böſe-Wicht" angehängt hätten. Wicht, der nachher 1692—1695 Feldprediger war und dann 1695—1713 als Pfarrer in der Obergrafschaft stand, zuerst 1695—1704 in Kelsterbach und 1704—1713 in Biebesheim, hat diesen Namen später wirklich verdient. Wie ich in meinen „Schulordnungen des Grossherzogtums Hessen" Bd. 3, S. 473 bereits mitgeteilt habe, ist er wegen Ehebruchs am 2. September 1713 „zu Darmſtatt auff offentlichem Marckt-Platz zum Tod verurteilt", dann aber dazu begnadigt worden, dass „er ſolte ſo bald dem Nach-Richter übergeben und auf deſſen Karn mit einem Staub-Beſen in der Hand durch die Stadt und ſo fort nach Biedenkopf geführet werden, um daſelbſt ad dies vitae bey Waſſer und Brod im Gefängnus ſitzen". „Daſelbſt", heisst es von Wicht im Ober-Ramstädter Kirchen-

buch, „brach er ex carcere et evasit; man ſagt, er ſey in Amſterdam beſchnitten und ein Jud worden.“ Interessant ist es nun, zu erfahren, dass der Name „der Böſe-Wicht“ dem Pfarrer auch in seinem amtlichen Leben in der Obergrafschaft anhing, also sehr verbreitet und im ganzen Land bekannt gewesen sein muss. Im Jahre 1705 tobte in Biebesheim einer von den bekannten Kämpfen zwischen Pfarrer und Lehrer. Was die Veranlassung dazu bot, dass der Pfarrer Wicht mit dem Präzeptor Lufft hintereinander kam, soll hier nicht dargestellt werden. Wichtig ist für uns bloss die Beobachtung, dass die Behörde den Lufft ganz besonders deshalb dazwischen nahm, weil er seine Stellung als Vorsänger in der Kirche mehrfach dazu benutzt hatte, um den Pfarrer Wicht und seine Freunde in dem Gottesdienst zu ärgern und in den Augen der Gemeinde herabzusetzen. Als Wicht einstmals in der Predigt sagte, „er habe den Weg, wie er ihnen eben beſchrieben, ſelbst gegangen“, sang Lufft als Schlussvers nach der Predigt (mit Hinweis auf Wicht): „Auf ſperren ſie den Rachen weit uſw.“ Dem Kandidaten Sartorius, der öfters für Wicht predigte, antwortete er einmal mit dem Schlussvers: „Hilf Herre Gott in dieſer Not, iſts nicht ein teufliſch Weſen.“ Am weitesten ging Lufft in dieser eigenartigen Methode, sich mit Gesängen zu rächen, am 29. August 1706. Der Nachmittagsprediger Sartorius, der Wichts Gast war, gebot dem Präzeptor, das Lied „Ich ruf zu Dir Herr Jesu Christ“ anzustimmen. In seiner „großen Einbildung von ſich ſelbſt und der dahero rührenden widerſpenſtigen Bezeugung“ kam Lufft diesem Gebot nicht nach, sondern sang das in dem zu Biebesheim fast wenig befindlichen Zühlschen Gesangbuch stehende Lied: „Wo kommt das böſe Ding doch her.“ Wenn Wicht behauptet, Lufft habe dies „zu groſem Ärgernus und Aufſehen der Gemeinde“ getan und ihn persönlich „damit zweiffelsohne öffentlich injuriert“, so ist das durchaus begreiflich, wenn wir das Lied kennen lernen. Es handelt vom „Böſe-Wicht“, der so manchen verführt, und lautet:

Von der Welt Falſchheit und Argliſtigkeit.

1. Wo kommt das böſe Ding doch her,
daß heut die Welt ſucht ihre Ehr
in Liſt und falſchen Streichen?
Mein Gott! wie weit hat Redlichkeit
vor längſt hier müſſen weichen.

2. Gleich wie es ſich gar offt zu trägt,
daß anders gar die Glocke schlägt,
alß wie die Zeiger deuten;
Alſo ist auch der ſchnöde Brauch
jetzt unter falſchen Leuten.

3. Man ſchmeichelt, heuchelt, küßt und lacht,
wenns Hertz auff Böſe Tück bedacht,
der Mund zwar Honig ſchencket,
doch überall iſt lauter Gall
im Hertzen tieff verſencket.

4. Die Augen ſehen wie Engel aus,
im Hertzen hält der Teuffel hauß,
der Mund zwar benedeyet,
nur obenhin; doch Hertz und Sinn
wohl Otter-Gifft ausſpeyet.

5. Wer ſolche Schalckheit bergen kan,
ist heut der Welt ein kluger Mann,
den kan ſie nicht gnug loben.
So hoch iſt ſchon auff ihrem Thron
Argliſtigkeit erhoben.

6. Wer hat dies in die Welt gebracht?
der Teuffel hats zu erst erdacht,
der ſich alſo verſtellet
im Paradeiß, und gleicherweiß
ſich Evä zugeſellet.

7. So ſieh doch hier du falſcher Gaſt,
was du für einen Führer haſt
an dieſem ſchwartzen Drachen.
Schämſt du dich nicht, dem Böſewicht
es hierin gleich zu machen.

8. Ein falſches Hertz mit ſeiner Liſt
für Gott ein ſchnöder Greuel ist;
Sein Zorn hats weg genommen,
daß mannichmal der jahre Zahl
nicht biß zur Helffte kommen.

9. Ein falſcher Joab geht zu grund,
verflucht wird noch auff dieſe Stund
das falſche Judas-Küſſen.
Deren jeder hat vor ſeine That
erſchröcklich müßen büſſen.

10. So ſetzet Gott ſein Angeſicht
ſtets wieder den, der anders ſpricht,
und anders denckt im Hertzen.
Ein falſcher Gaſt iſt ihm verhaßt,
Er läſt nicht mit ſich ſchertzen.

11. Wolan! ſo meide falſchen Schein,
wilt du ein fromm Kind Gottes ſeyn;
Gott liebet fromme Tauben;
Wer ſchlecht und recht, das iſt ſein Knecht,
wils gleich die Welt nicht glauben.

12. Stell dich dem Lauff der Welt nicht gleich,
dein Jeſus hat ein ander Reich,
darin wird hoch geachtet
ein Hertz, das rein von Heuchel-Schein.
Wohl dem! der darnach trachtet.

XIV

Miscellanea Moguntina

(Fortsetzung)

von

Fritz Herrmann

4.

Passionsspiele in Mainz.

Aus keiner deutschen Gegend haben wir so zahlreiche Nachrichten über die Aufführung von Passionsspielen im Mittelalter wie aus der unseren: Frankfurt hatte bereits zirka 1350 sein Spiel, von dem leider nur die Dirigierrolle erhalten ist, das aber wohl die Grundlage des bekannten Textes von 1493 bildet; in Friedberg wurde nachweislich zuerst im Jahre 1465 ein Passionsspiel aufgeführt, das, wie die gleichfalls erhaltene Dirigierrolle beweist, auf Frankfurt zurückgeht; in Alsfeld ist — augenscheinlich auf Friedberger Anregungen hin — das Spiel sicher im Jahre 1501, wahrscheinlich aber schon früher dargestellt worden, und hier ermöglicht die Erhaltung von Text und Dirigierrolle den besten Einblick in die Technik der Aufführung; endlich stehen auch für Marburg öftere Spiele durch Einträge in die Stadtrechnungen für den Anfang des 16. Jahrhunderts fest[1]).

Hatten also neben Frankfurt auch die kleineren oberhessischen Städte ihr Spiel, so müsste es auffallen, wenn dieses im kirchlichen Mittelpunkt der Gegend, in Mainz gänzlich gefehlt hätte. Doch hat man meines Wissens bis jetzt keinerlei Nachrichten darüber gehabt. Um so wertvoller sind die beiden nachfolgenden Einträge in den Protokollen des Mainzer Domkapitels[2]), welche Aufführungen eines Passionsspieles für die Jahre 1498 und 1510 bezeugen. Man möchte vermuten, dass die von 1498 nicht die erste gewesen ist. Jedoch lassen die Bedenken des Kapitels und seine Anordnung, dass der Generalvikar mit den Doktoren der Theologie über das vorliegende Gesuch der Spieler be-

---

[1]) Über die Passionsspiele im allgemeinen, die Texte, Dirigierrollen, Nachrichten über die Aufführungen in den genannten Städten usw. vergl. R. Froning, Das Drama des Mittelalters (Kürschners Nationallit. Bd. 14); für Marburg noch Arch. f. Hess. Gesch., N. F. 3, 395.

[2]) Bd. 4. Kreisarch. zu Würzburg.

raten soll, den Schluss zu, dass zum mindesten in den unmittelbar voraufgehenden Jahren ein solches Spiel in Mainz nicht aufgeführt worden ist. Die Darsteller werden als angesehene Personen bezeichnet und bilden im Jahre 1510 — wie dies auch in Frankfurt und Friedberg der Fall war — eine Bruderschaft. Die immerhin bedeutenden Kosten der Aufführung fielen, wie auch anderwärts, den Darstellern selbst zur Last. Ohne Zweifel hatte der Rat der Stadt zur Tilgung des Defizits bei dem Spiele von 1510 schon selbst das Seine getan, ehe er sich fürbittend an die Domherren wandte. Diese bewilligten zwar eine Beisteuer, wegen des kostspieligen Gerüstes — in Frankfurt lieh der Rat öfter das Holz dazu — wollte sich das Kapitel aber auf nichts einlassen. Seine Zusage, beim nächsten Mal andere, der Bruderschaft günstige Verfügungen treffen zu wollen, wurde niemals praktisch, denn in den folgenden Jahren traten in Mainz an die Stelle der Passionsspiele die kirchlichen Aufführungen der Meistersinger, die zum Teil antiklerikal waren, und nach der Aufhebung der Meistersingerzunft die von den Jesuiten eingeführten Schülerkomödien[1]).

Welches Spiel in den beiden Jahren in Mainz aufgeführt wurde, ist vorläufig nicht zu sagen; bei den engen Beziehungen zwischen Frankfurt und Mainz und angesichts der Tatsache, dass das Frankfurter Spiel seine Ableger nach Friedberg und Alsfeld gesandt hat, darf man jedoch die Vermutung wagen, dass auch in der rheinischen Stadt eben diese Frankfurter Vorlage benutzt worden sein wird. — Spielplatz war der Hof — das heutige Höfchen —, der auch sonst zu öffentlichen Aufführungen wie Turnieren, Vogelschiessen usw. benutzt wurde[2]).

1. 1498, April 2.

Ein spiel von unsers herrn Jesu Christi lyden.

Sunt aliqui cives, qui petunt, ut faveatur et indulgeatur ipsis, quatenus cum intenta devotione passionis memoriam agentes illam exemplariter ostendere et, vulgariter loquendo, ein spiel do von haben mogen, ut in quadam desuper oblata supplicatione continetur. domini mei pro maiori parte sunt contenti, graves ob personas tali operi vacare volentes. attamen dominus vicarius in spiritualibus, ad quem tale spectat

---

[1]) Vergl. F. W. E. Roth in Zeitschr. f. Kulturgesch., N. F. 3 (1896), 261 ff.

[2]) Würdtwein, Dipl. Mog. 2, 569 f.



negotium, poterit vocare doctores theologiae et desuper cum illis conversari etc.; de fundo domini mei sunt contenti illum ipsis communicare.

2. 1510, Juni 3.

Uf bitlich anbrengen der zwelfer von wegen der bruderschaft passionis dominicae, zum ersten durch ein gnedige steur ynen zu hilf zu komen in ansehung merklichs ufgelachten costens erlitten etc., placet, quod dentur eis VI floreni nomine dominorum per camerarium.

Zum andern der gerust halb, so uf dem hoif gestanden seind, gnedig insehens zu haben, domit derhalb der bruderschaft auch etwas kome zu statten etc.: nihil ad capitulum, sonder sie mogen sonderlich diejenen ansuchen, die soliche gerust haben ufgericht . seind mein herrn guter zuversicht, sie sollen sich auch gepurlich halten.

De tertio: kunftiger zijt ander ordnung zu machen mit den gerusten, kan man itzo nichts verfenglichs ratschlagen, sonder zu seiner zijt mogen sie der halb mein gnedige herrn weyter ersuchen und gnediger antwort erwarten.

Am Rande: die bruderschaft der passion betr.

5.

Eine offizielle Mainzer Konkubinarierliste aus dem Jahre 1575.

Seitdem Johannes Janssen im 1. Bande seiner Geschichte des deutschen Volkes das bekannte glänzende Bild von den kirchlichen Zuständen des ausgehenden Mittelalters entworfen hat, das die Reformation als überflüssig und als schädlich erscheinen lassen soll, ist die protestantische Forschung — und nicht nur diese — genötigt, die dort fehlenden Schatten einzuzeichnen. Die Farben hierzu lässt sie sich nicht nur von den gleichzeitigen Predigern und Moralisten liefern, denn diesen könnte man Übertreibung vorwerfen; auch nicht ausschliesslich von den Satirikern der ersten Reformationsjahre, die als Tendenzschriftsteller zu werten sind, sondern möglichst von der offiziellen Kirche und ihren Organen selbst: soweit überhaupt ein objektives Bild gezeichnet werden kann, wird es am besten aus den kirchlichen Visitationsberichten und den Akten der geistlichen Gerichte gewonnen. Leider fliessen nun diese Quellen sehr dünn, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass insbesondere

zahlreiche Gerichtsakten in späterer Zeit mit Absicht vernichtet worden sind. Auch für die Diözese Mainz scheint das zu gelten, aus der umfangreichere Quellenstücke dieser Art für das 15. Jahrhundert bis jetzt wenigstens fehlen. Doch lässt sich aus den Zuständen des Mainzer Klerus in der Reformationszeit, wie ich sie in der Einleitung zu meiner Mainzer Reformationsgeschichte zu schildern versucht habe, ein Rückschluss auf das vorhergehende Jahrhundert machen, der auch für diese Diözese die Janssensche These zu widerlegen geeignet ist. Und solange uns aus dem 15. Jahrhundert noch keine Materialien zur Beurteilung dieser Fragen zur Verfügung stehen, muss jeder einschlägige Beitrag aus dem 16. willkommen geheissen werden.

An dem genannten Orte[1]) ist auf die Aktion gegen das Konkubinat aufmerksam gemacht, die — gleich vielen seiner Vorgänger — Erzbischof Daniel im Jahre 1575 unternommen hat, und der energische Widerstand aufgezeigt, den seine Kleriker ihm geleistet haben. In die Zeit der Durchführung des oberhirtlichen Erlasses gehört nun der nachfolgende Bericht des erzbischöflichen Fiskals Weidmann über 24 namhaft gemachte Mainzer Geistliche, von denen die noch lebenden 21 ihre Konkubinen nicht aufgeben wollten und den Befehl zu ihrer Entlassung irgendwie zu umgehen suchten. Es sind vom Dom 3 Vikare, von St. Peter 7 Kanoniker und 1 Vikar, von Liebfrau und von St. Alban je 1 Vikar, von St. Johann 2 Kanoniker, von St. Stefan 4 Kanoniker, von St. Viktor 1 Kanoniker und 2 Vikare, endlich 1 Kleriker, dessen Stiftszugehörigkeit nicht angegeben wird, und der letzte Abt von Haina, der gleich seinen beiden Vorgängern infolge der Aufhebung des Klosters durch Philipp von Hessen in Mainz lebte. Ausdrücklich macht der Fiskal darauf aufmerksam, dass nicht nur die genannten, sondern auch die meisten anderen Geistlichen in ähnlicher Weise dem Mandat des Erzbischofs nur zum Schein sich gefügt hatten. Es schien also, als sei das Konkubinat in Mainz unausrottbar — und dies zu einer Zeit, wo die reformatorische Kritik längst den Finger auf diese Wunde gelegt und auch die Kirche selbst im Tridentinum einen erneuten Anlauf zur Beseitigung des Krebsschadens genommen hatte. Wenn der Widerstand unter diesen Umständen noch so stark sein konnte, lässt sich ermessen, wieviel stärker er ein Jahrhundert vorher gewesen war.

[1]) Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter, 48 ff.



Specification etlicher namhaften geistlichen herrn und deren concubinen, so publicirtem mandato entgegen gehandelt etc. und noch handeln.

Adamus Hoestein, vicarius s. Victoris . seine concubinam zu Wiesbaden erhalten lassen, do sich dieselbige mit einem markendenter ehelichen verknupft . durch ihnen heimlich hinweg uf Bodenheim geflöet worden . auch furters von Bodenheim an ein ander ort, so man noch nicht weiss, füren lassen, doselbst sie aushelt . ist uf anzeigung des fiscalis durch den herrn decanum et suffraganeum derhalben ad tempus suspendiert worden.

Gottfridus Rure[1]), canonicus s. Stefani, hat seine concubinam weiters nicht erstmals von sich getan als in ein heuslin, so er ihr erkauft und in deren gassen gelegen, do er, dominus, seine eigene wohnung hat . wird also von ihme stattlich unterhalten . doch ein zeit in ein dorf bei Mainz, obgleich man ihr nachgesetzt, fhuren lassen . doch heimlich zeitlich in deren stadt.

Gewesne concubina Martini Merfeldens, canonici s. Stefani, so sich nachmals an ein vicarium im dumstift gehenkt . helt sich nhae bei Mainz, ist zeitlich in ihrem eigenen heuslin in deren stadt, und wiewol der herr viztum ihr ein zettel, das haus zu verkaufen, anzuschlagen befolen, hat sie den wiederum abgerissen, tut sich zeitlich dorin heimlichen halten und von ihrem herrn alle notturft mit essen und drinken mitgeteilt.

Dietherus Krugk, canonicus s. Stefani, hat seine concubinam weiters nicht als in proprias aedes ipsius paternas bei s. Ignatien pfarrkirchen von sich getan, dorin er sie mit samt einer untermagd stattlichen erhalten, und als er etwas schwach worden, zu sich in sein haus, (da) er whonet, genommen.

Emericus Hess, item Georgius Scholl, beide vicarii im dumstift, ihre concubinas nicht aus deren stadt Mainz, sonder in andre eigene erkaufte heuslin, dorin sie ihnen alle unterhaltung mit essen, trinken reichlich geben lassen . geben fure, seien schwach, mogen nicht weiter bracht werden.

Eckhardus Steinheimer, canonicus s. Johannis, helt seine concubinam juvenculam mit samt deren selbigen mutter aus in einem haus in der weyssgassen gelegen . ist ein zeit

---

[1]) Ioannis, Res Mog., erwähnt ihn 2, 564 als Godefridus a Rhur. Er starb 1593 als Scholaster seines Stifts.

des mandats halber gewichen gewesen, aber jetzunder wiederum offentlichen doselbst . hat darzu neben dem herrn Steinheimer andere mher anlaufens.

Item Johann Meusserging, vicarii im dumstift, concubina wird von ihrem herrn erhalten, ist zeitlich im haus und sonst in der nhee vor deren stadt uf einem dorf . losst sich auch offentlichen horen, ihr herr verlass sie des mandats halber nit, auch herwiederum sie ihnen nicht, so lange sie leben.

Item N., vicarius s. Victoris, meister Benedicts Schneiders sun, hat seine concubinam gleichfalls in der nhee uf einem dorf, doselbst lesst er sie unterhalten . kommt zeitlich zu ihme gen Mainz; so man es merken wird, reisst sie wiederum heimlich aus.

Johann Weiss, vicarius s. Petri, seine concubinam zu Mombach helt, und zeitlich beieinander.

Johann Faust[1]), canonicus s. Petri, item Feuerbach, canonicus ibidem, halten ihre concubinas bei sich; wenden zum teil fure, so man juxta mandatum alle werde vertreiben, wollen sie gleichfals parieren . ziehen fure, es haben beide herren Carpentarii, herr Ludovicus[2]) und Wilhelmus[3]), auch canonici s. Petri, ihre concubinas offentlichen bei sich etc.

Item Weberis, canonici s. Petri, concubina helt sich zu Heternheim in ihres herrn haus und kost.

Item Nicolaus Jungk, canonicus s. Johannis, helt seine concubinam suis expensis aus und hat soliche mit zweien (wie man von ihre sagt) ehelichen verknupft, und bei keinem bleibt.

Johann Hoygk, canonicus s. Victoris, contra mandatum seine concubinam lange zeit in Mainz, jetzunder suis sumptibus auswennig uf einem dorf unterhelt.

Concubinae defuncti domini abbatis Henensis[4]), wiewhol sie sich postquam obitum abbatis zu keinem andern

---

[1]) Ebd. 505 wird ein Antonius Faust vom St. Peter erwähnt, der vielleicht mit ihm identisch ist.

[2]) War auch Kanonikus an St. Stephan und St. Viktor sowie Vikar am Dom und starb 1583 als Dekan am St. Moritz. Seine Grabschrift nennt ihn: erga pauperes admodum mitis et benignus, de re catholica bene sentiens ecclesiisque plurimum favens. Gudenus, Cod. dipl. 3, 878 f.; Joannis 2, 505. Knodt, Hist. univ. Mog. 2, 33 f.

[3]) War Dekan seit 1572, Scholaster an St. Stefan seit 1571, auch Propst an St. Moritz, Kanonikus an St. Viktor, Domvikar und domkapitelscher Sekretär, † 1583. Joannis 2, 505, 564. Knodt, 2, 76.

[4]) Hermannus Angelicus, † 1574. Seine Grabschrift nennt ihn: vir religione, pietate et doctrina celebris. Gudenus 1, 455. 2, 273.

herrn geton, ist ihr per vicedominum ausgeboten worden . aber indem sie sich in spital Zum heiligen geist verpfrundt, auch alles, was sie sonst verlesst, pauperibus in testamento legiert und penitentiam getan, auch absolutionem ab Jesuitis empfangen, ist das ausgebot abgeschafft worden.

Concubinae defuncti domini Schwiperti Staden[1]), canonici dum vixit s. Petri, demnach sie sich an dominum Balthasarum Weidenast[2]) vicarium b. Mariae virginis, heimlichen gehenkt und bei ihre zu kost helt, ist ihr ausgeboten worden . gibt aber nichts drauf.

Concubinae defuncti domini Boeszherten, wiewol sie sich postquam obitum defuncti domini an keinen andren herrn begeben, ist ihr doch ausgeboten worden . daruf promittiert, sobald sie juxta codicillum ihrer kinder halber ab testamentariis befridiget, nit ein stund in Mainz zu bleiben . soliches dem herrn sigillifero angezeigt worden, ihr warzu sie recht habe, fürderlichen zu verhelfen.

Domino Matthiae Nymerichen[3]), canonico et cantori s. Petri, ist mandiert, concubinam von sich zu tun, aber nit pariert, auch kein ursach, quare non teneatur, mir als fiscali angezeigt worden.

Johann Zeyger, canonicus s. Stefani, so seine mutwillige concubinam ein zeit von sich getan, ist diese wuchen wiederum ingetreten.

Und demnach sich fast alle andere concubinae in proximioribus villis et pagis circumjacentibus halten tun, seind sie teglichen in deren stadt Mainz, auch albereidt ihre viel heimlichen in deren herrn heusser . also dass solich mandatum, in massen es publiciert, von wenigen, ja fast von keinem wie sich geburt wird gehalten; was nit offentlichen, doch heimlichen . auch kein nochdenkens tragen, domit sie ohnverdechtige haushelterin mochten bekommen, sonder alle in hoffnung sein, dies mandatum soll bald abgeschafft werden und ihnen ihre concubinas zu halten gestattet.

Dann auch diejenige, so ihre arme eltern noch in leben haben, dieselbige nicht zu sich nemen, sonder in armut ghen lassen hunger leiden, darneben ihre concubinae reichlich

---

[1]) † 1571 als Scholaster an St. Peter, Kantor an Liebfrau, Kanonikus an St. Moritz. Ioannis 2, 505; Gudenus 3, 1005.

[2]) † 1611 als Dekan an St. Gangolf; Gudenus 3, 100, wo er irrtümlich Wendenast genannt wird.

[3]) War auch Kanonikus an St. Stephan, † 1586. Ioannis 2, 511.

aushalten . wie sonderlichen einer, Zacharias Sander[1]), vicarius s. Albani, ist, so soliches beghet etc.

M. Weidmann
fiscalis.

(Orig.; 1 Papierbogen in fol.; auf der vierten unbeschriebenen Seite Präsentationsvermerk: Mainz 6/6 1575. Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Reg.-Arch., Lade 624, H. 1667.)

6.

Spottgedichte auf den Mainzer Professor Vitus Erbermann S. J.

Vitus Erbermann — so nennt er sich in seinen Schriften stets, die öfter begegnende Namensform Ebermann ist offenbar falsch — wurde 1597 in einem lutherischen Dorfe des Stifts Bamberg geboren, trat zum Katholizismus über, wurde 1620 Jesuit und hat lange Jahre in Würzburg und Mainz als Professor gewirkt. Über seine Tätigkeit als Kontroversist orientieren seine Schriften gegen Calixt, Conring, Musaeus, Wiegand u. a., über sein Leben und insbesondere sein Wirken an der Mainzer Hochschule ist fast nichts bekannt[2]). Unter den Papieren des Mainzer Juristen Dürr, der für eine nie erschienene Universitätsgeschichte reiches Material zusammengebracht hat, finden sich die nachstehend abgedruckten Pasquille, die offenbar — gedruckt oder ungedruckt — zu einer nicht ersichtlichen Zeit und auf Grund von gleichfalls unbekannten Streitigkeiten innerhalb des Lehrkörpers der Hochschule in Mainz verbreitet worden sind. Wenn auch manche der darin erwähnten Einzelheiten — vergl. besonders das Epigramm VII — nicht mehr aufzuhellen sind, so ist die Gesamtheit der Stücke, unter denen auch der beliebte Höllenbrief nicht fehlt, doch geeignet, einige Züge zum Bilde Erbermanns zu liefern. Der Verfasser, der ihn in allen Tonarten verwünscht und ihm Treulosigkeit, Neid, Streitsucht, Roheit gegen die Schüler, Zurücksetzung der armen Zöglinge etc. vorwirft, ist freilich

---

[1]) Erhält 1595 die Dreikönigsvikarie am Dom; Domstiftsurk. im Kreisarch. zu Würzburg, K. 222.

[2]) Vgl. A.D.B. 5, 578; Wetzer und Welte 4, 747 f. Ein genaues Verzeichnis seiner Schriften gibt Sommervogel, Bibl. de la Compagnie de Jésus, 3, 407 ff., einzelne Auszüge Räss, Die Convertiten seit der Reformation, 4, 470 ff.

um der persönlichen Schädigung willen, die er durch den Professor erlitten hat und die ihm die Feder in die Hand drückt — vergl. die Invectiva — kein ganz unverdächtiger Zeuge.

Etimologia moralis Viti Ebermann Loyolitae, scholarium Moguntinensium praefecti, excoriatoris ordinarii, osoris plusquam Vatiniani, salva dignitate sacerdotali et aliis.

Epigramma I.

Ad Vitum non fidum.

Anne fidum vocitem te Vitum? perfide Vite,
non est haec meritis fama parata tuis,
Rupta fides quoniam dat perfida nomina. Vite,
perfidus es, tibi nam propria rupta fides.
Concedis donasque gradum, modo tollis iisdem,
esse negas dignos, quos modo dignificas.
Haec tua, Vite, fides, haec est mems congrua verbis,
est simulata fides, falsa nefanda fides.
Falsa nefanda fides, Vitus falsusque nefandus,
haec tribuit merito nomina falsa tuo.[1])

Epigramma II.

In Vitum infidum.

Cur nequis erecta quemvis concernere fronte?
in promtu causa est, invidiosus eras.
Cumque sit internae vera frons nuntia mentis,
hanc velas rugis, ne notet invidiam.

Epigramma III.

In Vitum vitulum.

An sis cornaeus, scio non ego, te scio taurum,
innumeros siquidem progeneras vitulos.[2])

Epigramma IV.

Phi te, Vitum!

Phi te! Vite vide, qualis tibi fama crebescit,
fama nec extremis immoritura rogis.
Phi manet, et phi te! venientia secla crepabunt,
phi dabit invidiae commemor Echo tuae.

---

[1]) Am Rande: „pro D. Birckmann et aliis".

[2]) Am Rande: „er hat viel säu eingelegt"; der Schreiber hat den Vers, der doch wohl auf Ebermanns Schüler hindeutet, offenbar missverstanden.

Commemor Echo cavet vacuis resonantibus arvis,
  quoque venire nequis connitore, per phi venis.
Haec tua sit tumuli condigna inscriptio, Vite,
  haec signent cineres scripta dicata tuos:
Hic iacet invitus Vitus, cui vita phi, mors phi,
  phi fuit et est phi, si legis, ora et abi.

Epigramma V.

Utrum recte gerat nomen Ebermann.

Attribuit natura viri tibi nomen honesti,[1])
  in te spem, non rem nomina tanta notant.
Nuda geris siquidem sine re tibi nomina, Vite,
  obscurans propriam per mala facta notam.

Epigramma VI.

In Vitum litigiosum.

Litibus involvis, quasquas colis impie terras,
  quis deus ad nostras te tulit ille plagas!
Auferat et pariter Vitum, deus iste, rogamus,
  si nolit, procul hinc, hinc Acheronta ferant.

Epigramma VII.

In Vitum nasutum.

Extera protenso redoles bene stercora naso,
  propria cur non tam stercora nasus olet?
Si nequis aut non vis sordes redolere tuasmet,
  tergamus naso posteriora tua.

Epigramma VIII.

In Vitum sinistre iura allegantem in immaturo et sinistro nupero responso theologico.

Iura citat Vitus sibi civica, ridiculum quid?
  de naturali iura parente sonant.
Ergo tui nati sunt isti? vaeh, pudet, horret
  mens detestandi criminis esse memor.
Ergo parens Vitus? non credo, sed tamen ipse
  inquit et hoc ipsum iura citando probat.
Excusate tamen Vitum, qui (errore) parentem
  cum patre censet idem cumque parente patrem.

---

[1]) Der Pasquillant gebrauchte also in seinem Original die richtige Namensform „Erbermann".

Invectiva
in Vitum dispersorem studiosorum nefarium.

Qualis in innocuos saevit leo dente iuvencos,
qualis et in tenerum saevit ovile lupus,
Talis in ingenuam tua fulminat ira iuventam
fulmina non nocuo saepe recepta sinu.
Talibus excorias flagris furibunde tenellos,
ut cruor assiduo purpuret amne nates.
Qui nequeunt avidam Viti satiare crumenam
aut pia prostrati basia ferre pedi,
Hos cane peius habet vexatque agitatque premitque,
donec cogantur vertere terga fugae,
Et fera Mavortis volant in iura parentque
heu! nimis insueta tela rotare manu.
Sic quoque dispereant perdant vitamque animumque,
sic perdes animam, Vite sceleste, tuam.
Inprimis emeritos extollis honore malignos,
scilicet hos geniis vis similare tuis.
Hoc modo testatur quidam pius atque modestus
integer emeritus religionis amans,
Quem tuus invasit livor rabiesque, nec ultra
optata sinit conditione frui.

Principes
tenebrarum Vito Ebermann salutem suam.

Agimus tibi gratias pro tam singulari tua in nos concepta affectione, quem vel ob id liquido perspicimus, quod tot adolescentes caetera probos et nostro refragantes imperio a morum disciplina et execrabili ista Mariana sodalitatis frequentatione ultro abigas et laqueis retibusque nostris liberius prostituas. sicce enim sanguineae Bellonae, filiae nostrae, sanguineo iugo, sicce desperati vitae monasticae asperitatibus se immergant, unguibus tamen nostris sunt destinatae praedae, eoque pinguiores, quo in praedictis casibus lapsus solent esse graviores, enimvero evasionis periculum vel maxime formidandum fuisset, si vel nuda Mariani nominis insignia ulterius circumtulissent. vale, coepta ne desere, parem .cum iis referes coronidem, eoque tibi serviemus liberalius, quo tua ergo nos beneficia extant ampliora.

addictissimi tui principes et primarii curiae infernalis.

Epigramma ad lectorem.

Omnis arbor, qui non facit fructum bonum, excidetur et in ignem mittetur. (Matth. 3, 10.)

Est bona res vitis, Vitus mala, lector habeto
curam, ne Viti vitibus arva graves.
Si quam plantasti de Viti vitibus, insta
ut veles, nocuos nam feret illa botros.
Omnis, ut a Christo mandatur, protinus arbor
excidi, quae non fructibus apta bonis.

Ad plebem.

O ihr liebe burgersleut,
Die ihr hier zugegen ſeid,
Sezt ſcheu und forcht nur auf ſeit,
Faßt an ein ungeheueres ſcheut,
Schlagt auf den loſen Feid,
Bis daß er leit,
So ſeind eurer kinder ungeheit,
Und ihr werd ſeiner geweid, amen.

(Reichsarch. zu München, Bodmann-Habelscher Nachlass No. 408, fol. 362 f, 1 Bogen.)

XV

Kleinere Mitteilungen

1.

Ein Tentamen theologicum vor 127 Jahren.

Von Pfarrer Hoffmann, Jugenheim (Rheinhessen).

Einen interessanten Beitrag zu den Anforderungen, die man am Ende des 18. Jahrhunderts an einen angehenden Prediger des Evangeliums stellte, fand ich vor einiger Zeit in alten Pfarrakten. Er beleuchtet zugleich in nicht sehr erfreulicher Weise den damaligen Studienbetrieb auf der Universität Giessen.

Der Pfarrer Schott in Mandel bei Kreuznach, der bereits den Siebzigern nahe war, wünschte, dass ihm im Amte sein Sohn cum spe succedendi adjungieret werde. Dieser hatte auf dem Gymnasium zu Idstein sich vorbereitet, $1^{1}/_{2}$ Jahre in Giessen und $^{1}/_{2}$ Jahr in Tübingen studiert, auch schon mehrere Jahre im Predigen sich geübt. Zur Pfarrstelle in Mandel hatte infolge des Koppensteinschen Lehnsheimfalls das Gesamthaus Nassau das Präsentationsrecht, das damals von dem Fürsten zu Nassau-Weilburg als dem Senior ausgeübt, aber — vermutlich wegen der lutherischen Konfession des Bittstellers und seiner Gemeinde — Saarbrücken überlassen wurde. Von der dortigen Regierung wurde nun das fürstliche Amt Jugenheim mit einer vorläufigen Prüfung des Kandidaten über „ſeine in theologicis beſitzende Kändtniß und Fähigkeiten“ beauftragt, die es seinerseits wieder dem hiesigen Oberpfarrer Rupp übertrug. Der 24. März 1781 war zu diesem tentamen theologicum bestimmt, ein Samstag, am darauffolgenden Sonntag Laetare sollte der Kandidat entweder über das auf diesen Tag fallende Evangelium oder einen Teil der Leidensgeschichte Jesu in hiesiger Kirche eine Probepredigt halten. Über beides erstattet der Oberpfarrer dem Amte unterm 31. März 1781 folgenden Bericht:

„Ich erwartete nach dem vom fürſtl. Amt hierſelbſt d. d. 9. Mertz mehrbeſagten laufenden Jahres an Herrn Pfarrer Schott geſchehenen Schreiben und Weiſung ſeines Sohnes, ſich um die geſetzte Zeit hier einzufinden, denſelben Candidaten Freytag Abends vorhero oder gewiß den 24ten Merz als dem folgenden Tage morgens frühe dahier und bey mir, allein derſelbe kam erſt an ſolchem Tage abends um halb fünff Uhr und gab auf Befragen warum er ſo lange ausgeblieben ſeye zur Antwort: er habe bei dem Herrn Pfarrer Metz zu Planig, einem Orte etwa drei Stunden von hier entfernt, Mittags geſpeiſet und ſich verweilet.

Die Zeit, ihn weitläuffig zu tentieren war, bewandten Umständen nach, viel zu kurtz, umſomehr, da ich ihm auch noch unſere Kirche, die Cantzel und überhaupt das Locale, wo er des anderen folgenden Tages zum ersten mal predigen ſollte, zu zeigen for dienlich und rathſam befande.

Auf meine an ihn zuerſt gethane Frage, wo er ſtudieret oder auf welcher Universitaet er ſeine academischen Jahre zugebracht habe, antwortete derſelbe, daß er ein und ein halbes Jahr zu Gieſen und ein halbes Jahr zu Tübingen desfalls ſich aufgehalten und an erſterem Orte die Theol: Dogm: über Heilmanns Compendium theol: posit:, kein Collegium polemicum aber gehöret habe, bey meinem deßfalls geäußerten Befremden erwiederte er, daß der Profeſſor, wo er Theol: dogm: gehöret, geſagt, es ſeye dieſes abſolute nicht nöthig, indem, wenn man in Thesi veſt gegründet ſeye, die Gegner leicht zu widerlegen wären.

Die von mir an ihn gerichtete quaest: theologicas beantwortete er zum theil, manche aber gar nicht und führte pro excusatione an, daß die theol: facultaet zu Gieſen zu ſeiner Zeit ſehr ſchlecht beſtellt geweſen, der D. Benner aber als der vornehmſte darin wegen Altersſchwachheit am Leſen und Haltung der Collegien öffters verhindert worden ſeye.

In den Grundsprachen sonderlich der hebräischen wäre er auf dem gymnasio zu Idstein wo er frequentieret sehr versäumt worden, glaube aber man könne den Mangel der Kändtnis in fontibus vel linguis originalibus durch Subsidia, deren man genug habe, leichtlich ersetzen. Bey meiner gethanen Vorstellung, daß man bei den Examine rigoroso Eines Hochfürstlichen Consistorii zu Saarbrücken näher und mehr als in dieser freundschaftlichen Prüfung ihn examinieren würde, und er folglich allen Fleis anzuwenden habe um alsdann gründlich bestehen zu können, declarierte er mit aller Bemühung dahin zu trachten damit er seine künfftigen Herrn Examinatores deßfalls befriedigen könne.

Den Sonntag darauf Dom : Laetare vormittags predigte derselbe über einen von ihm selbst erwehlten Text, nemlich über die h. Schrifftworte 2. Corinth : 5, 15 a verbis: Christus ist darum für alle gestorben usque ad verba auferstanden ist und stellte daraus vor 1) das verdienstliche Leiden Jesu 2) wie man sich in Ansehung desselben zu verhalten habe.

Er hielte mit vieler Parrhesie, welches ich der Wahrheit nach ihm bezeugen muß, eine wohlabgefaßte und erbauliche Predigt, die aber, wie ich ihm selbst nachhero sagte, mit manchen poetischen flosculis durchflochten war, welche viele meiner Pfarrkinder nicht verstanden haben mögen /: obgleich, wie ich vernommen, gedachte Predigt durchgängig hierselbst vielen Beifall und Lob gefunden hat /: und das bey ihme vermuthlich aus der häufigen Lesung der neuesten Dichter, dahin sein Penchant und Genie zu gehen scheinet, herrühren mag nach der jetzt herrschenden mode wenigstens der in hiesiger Nachbarschafft befindlichen Pfältzischen Candidaten, welche offters aus diesem Parergo ein Ergon machen, und viel eher und fertiger eine Stelle aus den Schrifften eines Goethe, Uz, Gleims, Kloppstocks, Lessings, Weise, Wielands, Ramlers, Zachariae und andrer als eine theologische Wahrheit und Dicta biblica anführen können [1]).

Ich glaubte genannter Candidat Schott würde biß den folgenden Montag Nachmittag bey mir bleiben und ich das Tentamen theol : weiter mit ihm fortsetzen können, dazu am Samstag vorhero solches weitläuffig vorzunehmen die Zeit viel zu kurtz war, allein er reisete noch vor geschehener Eröffnung des Nachmittäglichen öffentlichen Gottesdienstes hier weg, um wie er sagte nach Flonheim zu dem dasigen H. Pfarrer Faber zu gehen in der Absicht, mit demselben den krank seyenden H. Pfarrer Fliedner zu Bornheim, nicht weit davon, zu besuchen.

Da übrigens jenes freundschafftliche Tentamen theol : mit mehr angeführten Candidaten Schott angeführten Umständen wegen nicht weitläuffig, sondern von kurtzer Dauer sein konte, so überlasse ich nun die weitere und nähere Prüfung desselben einem Hochfürstlichen Consistorio und seinem künftigen Herrn Examinatoribus, bey einem nachfolgenden Examine rigoroso, mit dem Anhang, weil der moralische Character und Lebenswandel des erwehnten Candidaten, soviel ich an ihm gefunden und von andern erfahren habe,

---

[1]) Vergl. damit, was Preuschen in „Beiträge aus der Geschichte der Universitäten Giessen und Mainz“ S. 395 und 397 über Stammbucheinträge Giessener Studenten sagt.



an sich gut ist, es auch scheinet, daß derselbe ein ziemliches Talent und Gabe im Predigen besitze, wie er sich denn hin und wieder, und unter anderm auch in dem nicht weit von hier entlegenen Chur-Pfältzischen Flecken Ober-Ingelheim darin mit vielen applausu dem Vernehmen nach hören lassen, unter anderm aber mit zu den nöthigen erforderlichen vornehmen Eigenschaften eines Lehrers des Evangelii und derer, die solche werden wollen, gehöret, daß sie einen guten rechtschaffenen Wandel führen und lehrhaftig διδακτοὶ, geschickt seyen andern zu lehren. 1. Timoth. 3, 2, 2. Timoth. 2, 24.

Communiter quidem in parocho eruditionem principaliter requirere et primo loco nominare solent, cujus rei ratio manifesta est, quia plerique intellectu tantum credunt et omne suum solatium unice in orthodoxia seu in recta opinione de Deo quaerunt, quae utique eruditionem multam requirit, praesertim si subtili ingenio mysteria Sacra, secundum formulas praescriptas indagare populoque incalcare allaborant verum tales sensu suo abundant.

Pietas vera non in opinionibus sed ipsa realitate et veritate ducitur.

Boehmer in Jure paroch. Sect. 3, Cap. 1 § 61.

Mundus hodie non opus habet multa eruditione sed in pietate ut informetur quae plane videtur mortua. Experientia docet pios ecclesiae ministros plus aedificare in ecclesia quam doctos semipios. Plus enim prosunt in ecclesia exempla quam nuda verba.

Brunem: de Jure eccles. Libr. 1, Cap. 5 § 9.

über das derselbe zu einem ihm bevorstehenden Exam: rigor: und künfftigen Pfarr-Amt sich immer mehr qualificiert zu machen und allen Fleis auf die Lesung theol: Schrifften anzuwenden, auch in dem Predigen selbst eines mehr populaireren Vortrags, dazu ich ihm eine kurtze manuduction gegeben, sich zu befleißigen bemühet seyn will, sodann sein Vatter um das protestantische Evangelische Kirchenwesen zu Mandel auf manche Art sich verdient gemacht haben soll, und es ihm zu seiner Consolation und Beruhigung in dessen bald siebenzigjährigem Alter gereichen würde, seinen Sohn in officio parochiali sich adjungiret zu sehen, ich an meinem Theil wünschte, daß solcher Candidat in der ihm bevorstehenden näheren Prüfung wohl bestehen und die gesuchte Adjunction erhalten möchte.

2.

Zur Geschichte des „Kalendermanns vom Veitsberg".

Mitgeteilt von Wilhelm Diehl.

Zur Lebensgeschichte des Mannes, der dem Volksschriftsteller Glaubrecht den Stoff zu seiner vielgelesenen Schrift „Der Kalendermann vom Veitsberg" gab, hat A. Röschen vor 16 Jahren in den Quartalblättern des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen allerlei interessante Mitteilungen gegeben. Es wurde dabei auch festgestellt, dass der „Kalendermann" Jakob Konrad Justus, der am 12. März 1708 als Sohn des Hutmachers Heinrich Justus in Grünberg geboren ist und 1734—1785 (†) zuerst als Schuladjunkt, dann als Schullehrer in Veitsberg stand, durch seinen Urgrossvater aus einer hessischen Pfarrerfamilie stammte. Sein Urgrossvater Tobias Justus, des Bürgers und Schneiders in Marburg Hermann Justus Sohn, begegnet 1632 und 1633 als Schulmeister an der Stadtschule in Giessen, 1633—1652 als Diakonus und 1652—1673 (†) als Pfarrer in Grünberg. Diesen Mitteilungen kann ich die weitere beifügen, dass auch Jakob Konrads Grossvater hessischer Pfarrer gewesen ist. Dieser Grossvater Johann Otto Justus, der 1644 geboren war, stand 1682—1686 als Präzeptor in Oberofleiden, 1686—1693 als Pfarrer in Sellnrod, 1693 ff. als Präzeptor in Königsberg. Wie Tobias Justus durch seine Tüchtigkeit die Familie in den gelehrten Beruf hineingebracht hat, brachte sie Johann Otto Justus durch seinen Leichtsinn wieder aus diesen Bahnen heraus. Seine Versetzung von der Pfarrei Sellnrod nach dem Präzeptorat Königsberg erfolgte auf disziplinarischem Wege. Im November 1693 zog er in Königsberg auf; vorher war er seit 27. Januar 1693 abgesetzt, und zwar wegen „liederlichen Lebens", das er in Sellnrod geführt und wegen Ehebruchverdachtes seiner Frau, der Katharina Pfeffer von Grünberg, die er am 22. Mai 1682 geehelicht hatte. Die Folge dieses Falles war der Rückgang der ganzen Familie. Heinrich Justus, der Sohn des Präzeptors Johann Otto Justus und Vater des Kalendermanns, musste ein Handwerk ergreifen, sein Sohn blieb zeitlebens ein armer Schullehrer auf dem Veitsberg.

Wie gross des Kalendermanns Armut und Not war, zeigt sehr schön ein Brief, den er im Jahre 1737 an das Giessener Konsistorium einsandte und den wir im folgenden mitteilen. Er lautet:

„Ew. Excellentz, Hochwürd., Hochedlgebohrne geſtrenge Herrlichkeiten geruhen grg. deroſelben gehorſamſt vortragen zu laſſen, wie daß die beiden Gemeinden Saaſen und Lindenſtruth dem zeitigen Schuldiener zu Veitsberg das zur Schul gehörige Holtz hinterhalten und nicht dazu geben wollen, auch dieſen gantzen Winter durch noch nicht ein Scheit Holtz gegeben, da doch ſolches ſchon im Frühjahr des abgewichenen 1736ten Jahrs im Walt angewieſen worden, die gedachten Gemeinden aber ſich zum höchſten wiederſetzen, und ſolches angewiſſene Schulholz nicht zur Schul liffern wollen, es ſind aber die Umſtände folgende.

Es iſt von Anfang dieſer Schul zu Veitsberg bräuchlich geweſen, daß jeglicher Mann, der ein Kind zur Schul gehalten, von demſelbigen eine Fahrt Holtz ſchaffen, und dem Schuldiener auff den Hoff für die Schule bringen, und fahren müſſen, nach deme aber das Holtz rar zu bekommen, ist von den Forſtbeamten verwilliget worden, jährlich gegen Zahlung vier Klafftәr Holtzes der Schul Veitsberg sowohl alß andern Schulen zu reichen. Nachdeme aber mein Anteceſſor ohne Vorwiſſen derer H. Vorgeſetzten auch Überlegung derer Umſtände mit gemelden Gemeinden gewillet, daß er die vier Klaffter Holtz dem zeitigen Förſter zahlen, auch im Walt machen laſſen wollen, dahingegen aber die Gemeinde alß jeglicher Mann, der ein Kind zur Schule hielte, entweder das Holtz auß dem Walt vor die Thür fahren oder ein Halbkopſtück geben, nachdeme aber nun der mehreſte Theil Holtz gefahren, und die wenigſten alsdan halbe Kopſtücker gegeben, auch ſolche nicht einmahl heraußkommen, dan die Reiche alle gefahren, die Armen aber nachgehends nichts geben können, mein Anteceſſor aber allemahl auff dieſe Art, das Holtz aus ſeinem Beutel bezahlen müſſen, daß es alſo die Gemeinden nichts gekoſtet, welches ihnen überauß wohl anſtunde, mein Anteceſſor aber dieſes nicht länger ſo konte außführen, und ſich darob beſchwerte, endlich darüber geſtorben, und es alſo geblieben. Nachdeme ich nun durch Gottes Willen ins Amt an dieſen Platz kommen, haben die Gemeinde von mir begehrt, gleichfalls das Holtz alſo machen zu laſſen, wie mein Anteceſſor, ich aber ſolches nicht können eingehen, ſo habe ich nun etliche Winter durch, gar elendiglich und erbärmlich ohne Holtz ſitzen, und mit meinem armen Weib und Kinder erfrieren müſſen, daß wir auch offt zuſammen um Wärme geweinet haben, ja es iſt gar kümmerlich, wan ich den Tag Schul gehalten, und dan abends wan die Schul um 3 Uhr auß iſt, wie es im Winter zugeht, gleich nacht, ich muß aber doch fort dem Feld hinein, im Regen

und Stürmen, wie es dan diesen Winter immer gewesen ist, und muß sehen, wo ich ein wenig Dörner oder sonsten Reiser bekomme, daß ich also auch meine Kleider darüber einbüße, dann ich habe einen Rock gantz entzwei getragen an den Dörnern. Gott erbarme es, es währet zu lang, daß ich mich nicht mehr kan enthalten, die Gemeinde mich auch dahin bringen wolte, daß ich sollte einen Accord mit ihnen eingehen, welches ich auch wollen thun, alß nemlich, die Gemeinde wolten so viel Geld erheben bey denjenigen Leuten, so Kinder in die Schul hielten, als die 4 Klaffter kosten, und solches dem Fürster zahlen, hingegen aber solte ich das, was die 4 Klaffter im Walt zu machen kosten, auß meinem Beutel bezahlen, da jegliche Klaffter zu machen kost 12 Alb., dahingegen solten die Gemeinde mir noch 2 Fahrten thun, nemlich eine das Heu, die andere die Kornsicheling zur Erntezeit heimzufahren und da dieses zwar beyderseyts versprochen, aber doch nicht confirmiret, kam die Erntezeit und ich wolte dann die gedachten 2 Fahrten haben, nemlich Heu und Sicheling, heim zu fahren, aber es wolt mir keines fahren, diese sagten, jene hetten noch mehr mögen versprechen, das wäre ihnen ungelegen, führen auch nicht, sondern muste die Fahrten bezahlen, da doch wie anfänglich bey dieser Schul gebräuchlich, eine Fahrt Holtz zu thun, so musten sie ja das Holtz schaffen, und auch die Fahrt darzu thun, haben also den so genandten Accord selbst auffgehoben, nun wollen sie nicht anderst, ich soll das Holtz machen lassen, auß meinem Beutel, da es doch bey keiner Schul im gantzen Umzirck ist, daß der Schuldiener das Holtz auff seine Kosten macht, wie dan diese Gemeinden sich hin und wieder befragten, wie alß dann gehöret, daß alle Gemeinden das Schulholtz den Schuldienern frey für die Schule liffern, sagen sie, warum thuns die Leutt, wir thuns nicht, Gott erbarms. ich muß drunter leyden, so ists auch klar, wan die Kinder Scheiter tragen, wie es auch noch bei vielen Schulen bräuchlich ist, darff der Schuldiener ja keinen Macherlohn geben, sondern hat das Holtz frey. Nun ist von Anfang dieser Schul Veitsberg das Holtz dabey frey gewesen. Habe derhalben von den Gemeinden nichts weiter begehrt, alß daß sie diese Schul mit dem Holtz halten, gleichwie andere Gemeinden ihre Schulen mit dem Holtz halten, aber sie widersetzen sich im höchsten und es währet zu lang, daß ich nicht mehr kan außdauren.

Gelanget derowegen an Ew. Excellenz, Hochwürdige, Hochedelgebohrne und Gestr. Herrlichkeiten mein gehorsamstes und inständiges Bitten, sie wollen in diesen meinen

elenden Zuſtandt ein gnädiges Einſehen haben, und mir doch in Gnaden verhelffen, daß gedachte Gemeinden mich mit dem Schulholtz alſo halten, gleichwie bey allen Schulen gebräuchlich iſt, indeme verharre gnädigſter Reſolution.

Ew. Excellenz, Hochwürdige, Hochedelgebohrne, und
geſtrenge Herrlichkeiten
unterthänigſt und gehorſamer
Jac. Conr. Juſtus Adjunct. schol. Veitsb.

3.

Der erste getaufte Jude unter den Pfarrern der Obergrafschaft.

Mitgeteilt von Wilhelm Diehl.

Der erste getaufte Jude unter den Pfarrern der Obergrafschaft war Johannes Christophorus, der sich 1646 als Pfarrer von Gross-Zimmern „in der Desperation“ selbst entleibte. Über die am 7. August 1646 vollzogene Taufe dieses Mannes steht ein kurzer Bericht in dem „Catalogus Studiosorum scholae Marpurgensis“, Jahr 1636 (vergl. Ausgabe von Justi S. 63). Einen anderen Bericht, der gleichzeitig von dem tragischen Ende des Christophorus Kunde bringt, lesen wir im Mörfelder ältesten Kirchenbuch. Er lautet:

„Anno 1636 den 7ten Auguſti iſt zue Marpurg in der Pfarrkirchen von D. Herdenio Superintendenten daſelbſt, ein Jud von Prach, mit Namen Selech, getaufft, und von Hern Rudolpho von Bunnaw, Furſtl. Hauptman (an welches ſtat ſein Lieutenant Hanibal Sack geſtanden) auch von den proceribus Academiae, an welcher ſtelle M. Caſpar Ebel, Logices profeſſor et Rector, und den Bürgermeiſtern und Rath daſelbſt auß der Tauffe gehoben, da ihm dan der Name Johannes Chriſtophorus gegeben worden, nachgehends iſt er zu einem Pfarrer des Dorffs Bezgesdorff, ordiniret, weil ihm aber die Calviniſten nachgetrachtet, iſt er von dannen in hieſige Obergrafſchafft, namendlich aber nach Großenzimmern transferiret worden, da ihme dan ſo ſchlecht gepfleget, daß er in desperation gerathen, und Freytags den 6. Novemb. ihme mit einem newen Meſſer, ſo er vor wenig tagen zue Darmſtat gekaufft, daß Herz abgeſtochen u. ſich entleibet hat, hette alſo dieſer wahr gemacht, waß Hieronymus ſagt: In Christianis non laudantur exordia, sed finis, Paulus male coepit, sed bene finivit: Judae laudantur exordia, sed finis perditione damnatur.“

